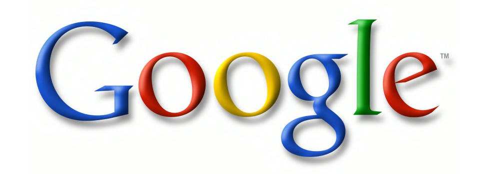
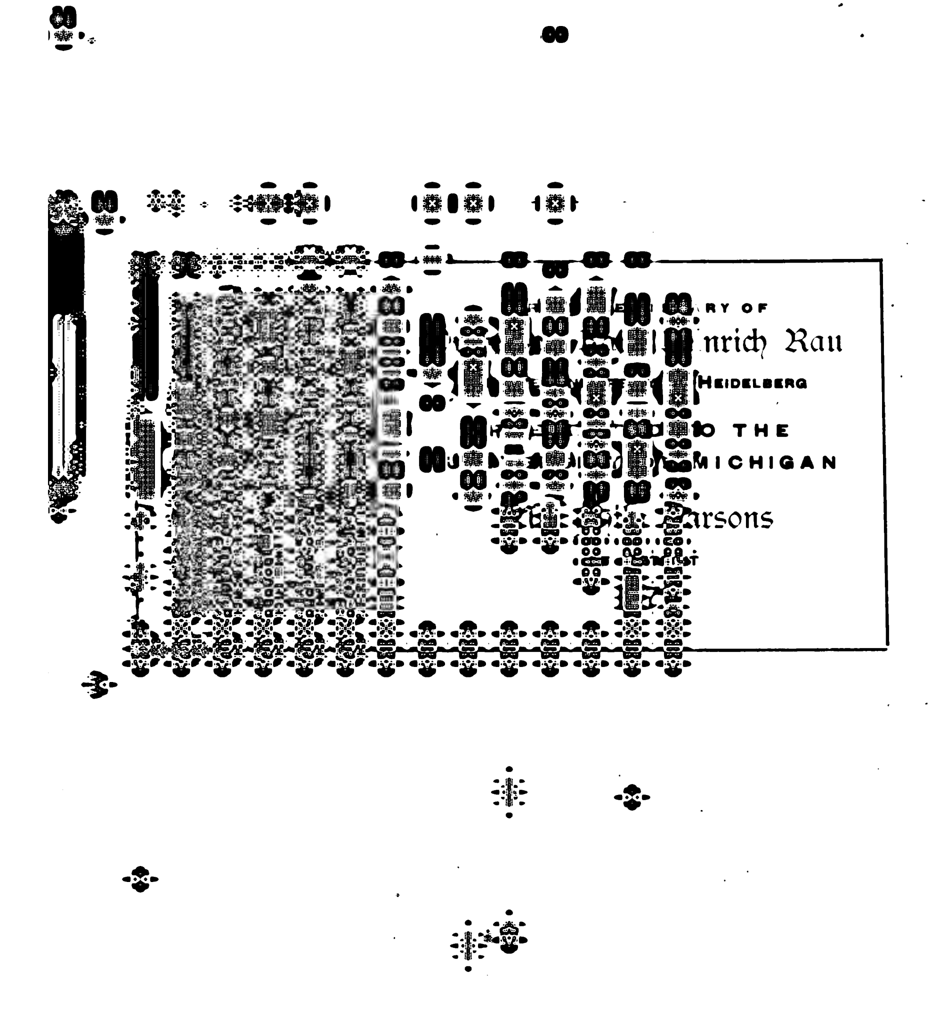
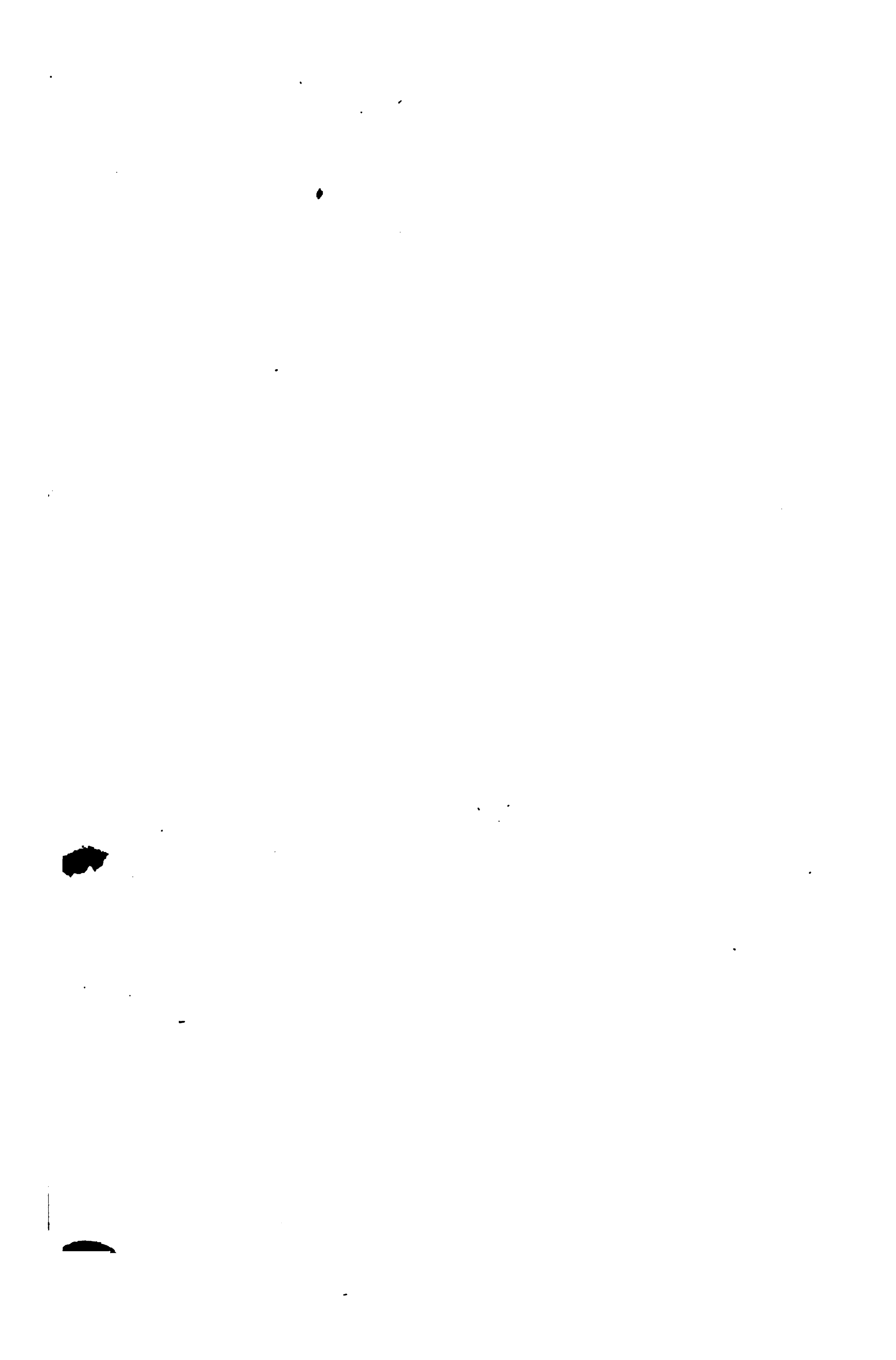



HEIDELBERG
THE
MICHIGAN






# ZEITSCHRIFT FÜR KAPITAL UND RENTE.

## Systematische Mittheilungen

aus den Gebieten der

## Statistik, Nationalökonomie, Börse, Finanz- und Kreditgesetzgebung.

Zum Handgebrauche für

**Kapitalisten, Bankier, Kreditinstitute, Vermögensverwalter etc.**

im Verein mit praktischen Geschäftsmännern

herausgegeben von

**A. Moser,**

Verwalter des Interkalarfonds in Stuttgart.

---

(Zugleich Fortführung und Ergänzung des Werks: „Die Kapitalanlage in Werthpapieren der Staaten, Kreditinstitute und Aktiengesellschaften.")

---

Zweiter Band.

2.

**Stuttgart, 1865.**

Verlag von Wilhelm Nitzschke.

**Schnellpressendruck von Aug. Wörner, vormals J. G. Sprandel, in Stuttgart.**

# Inhalt des zweiten Bandes.

## I. Allgemeine Uebersichten.

Seite

**Finanzielle Chronik** vom 1. Oktober 1863 bis 31. Dezember 1864 . . . . 130

**Desgleichen** vom 1. Januar bis 31. März 1865 . . . . . . . . . . . 213
(Vorkommnisse auf dem Gebiete des Staatskredits 131, 213; — des Korporationskredits 135, 214; — des Gesellschaftskredits 141, 218; — des Realkredits 148, 223; — Geldwesen, Kredit- und Finanzgesetzgebung 224.)

Uebersicht über die bis 1. Juli 1865 verloosten, aber zur Einlösung nicht präsentirten öffentlichen Kreditpapiere. (Sogen. Restantenlisten.) . . . 225

1) **Staatspapiere.** Anhalt-Dessau 226. — Baden 226. — Bayern 227. — Braunschweig 230. — Bremen 232. — Finnland 232. — Frankfurt 232. — Freiburg, Kanton 233. — Hamburg 233. — Hannover 233. — Hessen, Grossherzogthum 234. — Hessen, Kurfürstenthum 235. — Homburg, Landgrafschaft 235. — Lippe-Schaumburg 236. — Lübeck 236. — Luxemburg 236. — Nassau 236. — Norwegen 238. — Oesterreich 238. — Preussen 242. — Sachsen, Königreich 246. — Sachsen-Gotha 249. — Sachsen-Koburg 249. — Sachsen-Meiningen 249. — Sachsen-Weimar 249. — Schweden 250. — Schwarzburg-Sondershausen 251. — Schweiz 252. — Waldeck 252. — Württemberg 252. —

2) **Grundentlastungsobligationen.** Anhalt-Dessau-Köthen 253. — Bayern 253. — Oesterreich 254. — Preussen 258. — Sachsen, Königreich 263. — Sachsen-Altenburg 264. — Sachsen-Gotha 264. — Sachsen-Koburg 264. — Württemberg 264. —

3) **Pfandbriefe.** Der Frankfurter Hypothekenbank 265. — Der deutschen Hypothekenbank in Meiningen 265. — Des Mecklenburgischen Ritterschaftlichen Kreditvereins 265. — Der österr. Nationalbank 265. — Des Ungarischen Bodenkreditinstituts 265. — Des neuen landwirthschaftl. Kreditvereins der Provinz Posen 266. — Des erbländisch-ritterschaftl. Kreditvereins im Königreich Sachsen 266. — Der Bank

Seite

des Markgrafenthums Oberlausitz 266. — Der Koburg-Gothaischen Kreditgesellschaft 266. — Der Schwedischen Reichshypothekenbank 267. — Der Güterhypothekenvereine in den Provinzen Gothenburg, Mälare, Oerebro, Ostgothland, Schonen, Wermland und Wexiö 267. 268. — Des Schwedischen Güterhypothekenvereins (200 Mark-Loose) 267. — Des Schwedischen Bergwerkbesitzer-Vereins 268. — Des Württembergischen Kreditvereins 268. —

4) Schuldverschreibungen von Fürsten, Edelleuten, Gutsbesitzern etc. Batthyany Joh. Bap., Graf, 268. — Clary Edmund, Fürst, 268. — Genois, Graf, 269. — Hessen, Grossherzog v., 269. Karoly Ludwig, Graf, 270. — Koburg Ferdinand, Herzog v., 270. — Mauritz-Strachwitz, Graf, 271. — Nassau, Adolph, Herzog v., 271. — Oettingen-Wallerstein, Fürst, 271. — Orczy Georg, Freiherr, 271. — Palffy Anton, Fürst, 271. — Palffy Ferdin. Leopold, Graf, 272. — Pappenheim, Graf, 272. — Rothenberg-Erbach-Fürstenau, Graf, 272. — Salm-Reifferscheid, Fürst, 272. — Sardinien, Karl Albert, König v., 272. — Schönborn-Buchheim, Graf, 273. — Schwarzenberg, Fürst, 273. — Sztaray Albert, Graf, 273.

5) Eisenbahn-Aktien und Obligationen. Aachen-Düsseldorf 273. — Ansbach-Gunzenhausen 273. — Aussig-Teplitz 273. — Bayreuth-Neumarkt 274. — Bergisch-Märkische 274. — Berlin-Anhalt 275. — Berlin-Hamburg 275. — Berlin-Potsdam-Magdeburg 276. — Berlin-Stettin 276. — Breslau-Schweidnitz-Freiburg 276. — Brieg-Neisse 277. — Buschtierader-Bahn 277. — Frankfurt-Hanau 277. — Frankfurt-Homburg 277. — Galizische Karl-Ludwigs-Bahn 277. — Hamburg-Bergedorf 277. — Hessische Ludwigs-Bahn 277. — Hochstadt-Cronach-Gundelsdorf 278. — Köln-Minden 278. — Kosel-Oderberg 279. — Kurhessische Nordbahn 279. — Leipzig-Dresden 279. — Magdeburg-Leipzig 280. — Magdeburg-Wittenberg 280. — Niederschlesische Zweigbahn 281. — Oberschlesische 281. — Pardubitz-Reichenberg 281. — Pasing-Starnberg 281. — Pfälzische Bahnen 281. — Rheinische Bahnen 282. — Ruhrort-Krefeld-Gladbach 282. — Stargard-Posen 282. — Thale-Halberstadt-Aschersleben-Magdeburg 282. — Tharandt-Dresden 282. — Thüringische Bahn 283. — Wolfsegg-Traunthal 283. — Sambre-Meuse 283. — Schweizer Centralbahn 283. — Warschau-Wien 284.

6) Obligationen industrieller Gesellschaften. — Alexandra, Berliner Baugesellschaft 284. — Badische Ges. für Zuckerfabrik. 284. — Bamberger Weberei 284. — Berliner gemeinnützige Baugesellschaft 284. — Erzgebirgischer Steinkohlenbau-Verein 285. — Feldschlösschen bei Dresden, Brauerei 285. — Felsenkeller bei Dresden, Brauerei 285. — Hamburg-Magdeburger Dampfschifffahrts-Gesellschaft 285. — Hannöver'sche Baumwollspinnerei 285. — Hainicher Steinkohlenbau-Verein 285. — Homburger Curetablissement 285. — Hörder Hüttenverein 285. — Leipziger Kreditanstalt 285. — Lugau-Niederwürschnitzer Steinkohlenbau-Verein 285. — Oesterr. Kreditanstalt 286. — Oesterr. Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft 286. — Potschappler

Seite

Aktienverein 285. — Sächsische Dampfschifffahrts-Gesellschaft 286. — Teuditz-Kötschauer Gewerkschaft 286. — Tode'sche Papierfabrik 286. — Wiesbadener Curetablissements 287. — Württembergische Kattunmanufaktur 287. —

7) Korporations-Kreditpapiere. — Antwerpen, Stadt 287. — Augsburg, Stadt 287. — Belgische Communal-Kreditanstalt 287. — Berliner Kaufmannschaft 287. — Berlin, Stadt 287. — Bordeaux, Stadt 288. — Breslau, Stadt 288. — Brüssel, Stadt 288. — Chemnitz, Stadt 289. — Cöln, Stadt 289. — Döbeln, Stadt 290. — Dresden, Stadt 290. — Duisburg, Stadt 290. — Düsseldorf, Stadt 290. — Elberfeld, Stadt 290. — Essen, Stadt 290. — Frankenberg, Stadt 290. — Genf, Stadt 290. — Grossenhain, Stadt 290. — Kamenz, Stadt 290. — Leipzig, Stadt 290. — Lüttich, Stadt 291. — Mailand, Stadt 291. — Markneukirchen, Stadt 291. — Ofen, Stadt 291. — Plauen, Stadt 292. — Posen, Stadt 292. — Preussische Deichverbands- und Flussregulirungs-Obligationen 293. — Preussische Kreis- und Provinzial-Obligationen 294. 295. — Stettin, Stadt 292. — Stuttgart, Stadt 292. — Toscana, Provinz 292. — Wiener Rudolph-Stiftung 292. — Wiesbaden, Stadt 293. — Zeitz, Stadt 293.

---

# II. Abhandlungen.

Die Finanzen der vereinigten Staaten von Nordamerika und die deutschen Kapitalisten . . . . . . . . . . . . . . . . . 1

Einleitung 1. — Finanzlage 9. — Staatsschulden 14. — Staatskredit 21. — Schlussbemerkung 27. —

Die neuen Hypothekenbanken und ihre Pfandbriefe . . . . . . . 32

Einleitende Bemerkungen und Vergleichungen 32. — Die Frankfurter Hypothekenbank 39. — Die deutsche Hypothekenbank in Meiningen 47. — Die Sächsische Hypothekenbank in Leipzig 56. — Die k. k. privil. Allgemeine Oesterreichische Bodenkreditanstalt in Wien 60. — Das Ungarische Bodenkreditinstitut in Pest 81. — Die Schwedische Reichshypothekenbank 92. — Die Niederländische Hypothekenbank 97. — Das Pfandbriefinstitut der bayrischen Hypotheken- und Wechselbank. 106. — Der Hypothekenverein Finnlands 117. — Die Leipziger Hypothekenbank 123. —

Die neuen Hypothekenbanken im Jahre 1864 . . . . . . . . . . 190

(Die Frankfurter Hypothekenbank. 190. — Die deutsche Hypothekenbank in Meiningen. 194. — Die Sächsische Hypothekenbank in Leipzig. 198. — Die allgem. österr. Bodenkreditanstalt in Wien. 201. — Das ungarische Bodenkreditinstitut. 208. — Die niederländische Hypothekenbank. 210.)

Seite

Die Geldkrisis im Jahr 1864 . . . . . . . . . . . . . . . . . . 153
(Einleitung. 153. — Das Jahr 1863. 160. — Das Jahr 1864. 165. — Ursachen. 171. — Heilmittel. 184.)

## III. Miscellen.

Die neuesten Ausweise über den Bestand der österreichischen Staatsschuld 73

## I.

# Die Finanzen der Vereinigten Staaten von Nordamerika und die deutschen Kapitalisten.

Wir erachten es für eine der hauptsächlichsten Aufgaben unserer Zeitschrift, den Ereignissen des Tages besondere Aufmerksamkeit zu schenken und jene Vorgänge zunächst in den Kreis unserer Besprechung zu ziehen, welche sich auf dem Gebiete des Kapitalmarkts in den Vordergrund drängen. Bislang waren es die österreichischen Werthe, welche das Interesse des deutschen Kapitalisten vorzugsweise in Anspruch nahmen, theils wegen ihrer grossen Verbreitung, theils auch wegen der Anziehungskraft ihres hohen Zinsfusses. Wir haben daher nicht ermangelt, eine eingehende Betrachtung über die finanzielle Lage des Kaiserstaats an die Spitze unserer grösseren Abhandlungen zu stellen. Seit ihrer Abfassung hätten wir freilich oft genug Veranlassung gehabt, unsere Auffassung im weniger erfreulichen Sinne zu modificiren; denn die Politik der kaiserlichen Regierung von den Tagen der Frankfurter Fürstenzusammenkunft ab hat eine Richtung genommen, welche uns und jedem Freunde Oesterreichs völlig unerklärlich bleibt und welche nach unserer Ueberzeugung nicht zum Guten führen kann. Die Rückwirkungen, insbesondere auch auf den Kredit des Donaureiches, konnten ebendesshalb unmöglich ausbleiben und wir sehen denn in der That den österr. Staatskredit in seinem so nothwendigen Aufschwunge gehemmt und in völlige Stagnation versunken. Man wusste das so sehr erschütterte Vertrauen an der Donau vorerst nicht wieder zu gewinnen; es hat sich daher von dort ab- und den amerikanischen Effekten zugewendet. Diese sind neuerdings an die Tagesordnung getreten und es ist jetzt unsere Aufgabe zu untersuchen, ob und wodurch gerade diese Schwenkung sich rechtfertige, ob das Publikum der Kapitalisten seine Rechnung dabei voraussichtlich mit Gewinn abschliessen werde oder ob es nicht vielmehr von der Scylla in die Charybdis gerathen sei.

Werfen wir zuvörderst einen Blick auf die jüngste Geschichte der „grossen Republik jenseits des Oceans“ und versuchen wir alsdann die Rubriken der Staatsrechnung ein wenig durchzumustern. Das wird uns in den Stand setzen, uns ein Urtheil zu bilden und Vergleichungen anzustellen, wenn wir uns auch einer prophetischen Gabe nicht rühmen können.

Man hat uns, namentlich uns Deutschen, die wir so gerne geneigt sind, andere Länder und Völker auf Kosten unseres eigenen Vaterlandes zu bevorzugen, — Jahrzehnte lang die Vereinigten Staaten Nordamerika's als

einzigen Hort der Freiheit, als Muster des Rechtsstaats, als das Land unerschöpflicher Reichthümer und grenzenloser Toleranz, kurz als ein wahres Eldorado dargestellt, in welchem nicht nur Jeder nach seiner Façon selig, sondern auch hienieden schon nach Belieben reich, angesehen und glücklich werden könne. Man hat die jugendlich aufblühende, naturwüchsige Republik mit ihren bewährten Institutionen den „alternden, verkommenen Polizeistaaten Europa's“ mit Pathos gegenübergestellt und darauf hingewiesen, dass die Monarchie die Völker einem unaufhaltsamen Siechthum entgegenführe, während die „Republik“ sich von Jahr zu Jahr in unerhörten Dimensionen ausdehne, ihre Kräfte in's Unendliche steigere u. s. w. Hauptsächlich hat man aber den verschuldeten, schwer besteuerten, mit Civillisten und Beamtengehalten belasteten, in Kabinetskriege verwickelten Monarchieen des alten Europa's den klaren Spiegel der nordamerikanischen Finanzen vorgehalten, in welchem nichts von drückender direkter Besteurung, nichts von kolossalen Staatsschulden, nichts von den traurigen Trophäen verheerender Eroberungskriege, vielmehr nur wirthschaftliches Gedeihen im grossartigsten Maassstabe wahrzunehmen sei. Das Alles wurde so oft gesagt und von den äusseren Umständen auch so genügend unterstützt, dass wir es schliesslich für unumstösslich wahr annahmen. Kam es ja von den unverdächtigen Repräsentanten des lautersten Liberalismus! Die praktischeren Engländer und Franzosen haben sich weniger begeistert und die Schattenseiten des Bildes niemals aus den Augen verloren. Dass aber solche Schatten schon vor dem jetzigen Bürgerkriege das staatliche und sociale Leben der grossen Republik verdunkelt haben, ist nunmehr bis zur Evidenz erwiesen und zwar ganz abgesehen von der „grauenhaften Institution der Sklaverei.“ Denn ein Kampf, wie er gegenwärtig auf dem nordamerikanischen Festlande wüthet, entwickelt sich nicht von heute auf morgen; seine Ursachen müssen tiefer gelegen haben, und die Sklaverei, die von Anbeginn der Union an eine sogar durch die Verfassung geschützte Institution war und den Aufschwung des Ganzen keineswegs hinderte, konnte nicht sein alleiniges Motiv sein. In Wahrheit stellt sich auch der amerikanische Bürgerkrieg mit nichten als ein Kampf der Freiheit gegen die Sklaverei, sondern als ein Kampf entgegenstehender Interessen und als Ringen um die Herrschaft dar, verstärkt, erbittert und verpestet durch eine weitgehende Korruption und blinde Leidenschaft. Das haben wir des Nähern auseinanderzusetzen.

Als gegen Ende des vorigen Jahrhunderts die amerikanischen Kolonieen Englands in Folge Steuerdrucks und sonstiger Misshandlung sich vom Mutterlande lossagten, waren es hauptsächlich Männer aus den jetzigen „Rebellenstaaten“, welche den Unabhängigkeitskampf aufnahmen und glorreich durchführten. Jene wahrhaft grossen Männer des Südens waren es auch, die dem neugegründeten Staate eine Verfassung gaben, welche die bestehenden socialen Verhältnisse weise berücksichtigte. Im weiteren Verlaufe der Dinge blieb bis auf die neueste Zeit ebenso die Leitung der Republik hauptsächlich den Staatsmännern des Südens anvertraut und sie waren es ferner, die staatsmännische Befähigung bethätigten und die Republik zu der ehemals bewunderten Blüthe brachten. Inzwischen änderten sich aber allmälig die Verhältnisse und zwar hauptsächlich in Folge der klimatischen Verschiedenheiten des Landes. Der Strom der Einwanderung floss unaufhaltsam dem Norden zu, welcher sich dadurch dem Süden an Bevölkerung bald überlegen zeigte. Der letztere erhielt dagegen geringen Zuwachs an weisser Bevölkerung, weil diese das südliche Klima nicht ertrug. Wollte er nun in seiner wirthschaftlichen Entwicklung nicht zurückbleiben, so musste er zu dem traurigen Mittel möglichster Vermehrung der schwarzen Race Zuflucht nehmen, was

er denn auch that. So ward das Missverhältniss zwischen Freien und Sklaven von Jahr zu Jahr grösser. Aber auch die übrigen Lebensverhältnisse änderten sich und liefen im Norden und Süden in entgegengesetzten Richtungen auseinander. Bei der Gründung der Republik war dieselbe wesentlich ein Agrikulturstaat gewesen, die Interessen der einzelnen Theile widerstrebten sich daher damals nicht. Mit der grösseren Population des Nordens entstanden aber Fabriken und Manufakturen, welche höheren Gewinn gewährten als die Rohproduktion. Sie vermehrten sich daher rasch, erleichterten und veranlassten die Gründung grosser Städte, die sich ausschliesslich mit einer Handel und Gewerbe treibenden Bevölkerung anfüllten. Dazu kam noch, dass der Norden alle ultraradikalen Elemente in sich aufnahm, welche von der Staatsordnung Europa's ausgestossen wurden und welche nun ihre überschwänglichen Ideen der städtischen Bevölkerung des Nordens einpflanzten. Diese Ideen waren dem Süden, der inzwischen gleiche Veränderungen nicht erfahren, vielmehr seinen Charakter als Agrikulturstaat beibehalten und in sich mehr und mehr eine Pflanzeraristokratie ausgebildet hatte, entschieden feindlich. Auch die materiellen Interessen liefen bald auseinander. Die Fabrikanten des Nordens, unter einem hohen Schutzzolltarif reich geworden und die von ihnen abhängige Stadtbevölkerung beherrschend, verlangten dessen Beibehaltung; die Pflanzer des Südens dagegen neigten dem Freihandelssysteme zu und suchten dasselbe zu verwirklichen. Endlich kam auch die Machtfrage an die Tagesordnung. Der Süden, der bisher fast unausgesetzt im Besitze der Gewalt stand und der sich nach den Antecedentien seiner Staatsmänner grössere Befähigung und Berechtigung zur Herrschaft zuschrieb, fühlte dennoch seine Position von Tag zu Tag schwankender werden. Er griff daher zu einem Mittel, welches mit dem Geiste der Verfassung ebenso schwer zu vereinigen, als vor dem Richterstuhl der Moral zu rechtfertigen war: zur Ausdehnung des Sklavereigebiets. Der Norden dagegen griff den Süden in seiner eigensten Existenz an und trieb ihn dadurch zum Aeussersten, indem er ihn nöthigte, um die Grundbedingungen seines Bestehens zu kämpfen. Auf beiden Seiten ward die Erbitterung so sehr gesteigert, dass man weiser Mässigung kein Gehör mehr gab; ausserdem war in dem wüsten Treiben des letzten Decenniums Korruption im Kleinen und Grossen fast zum Systeme geworden. Es gab daher nichts mehr, was an die Helden und Grossthaten des Unabhängigkeitskampfes erinnerte und was die erbitterten Parteien abhalten konnte, alle patriotische Pflicht zu vergessen und lediglich ihrer Leidenschaft nachzugeben. Als sodann bei der letzten Präsidentenwahl der Süden unterlag, glaubte er seine ganze Existenz bedroht und riss sich von dem Verbande der Vereinigten Staaten los.

Seitdem ist die grosse Republik zerfleischt und verwüstet durch einen Bürgerkrieg, wie ihn die Welt seit den Gräueln der dreissigjährigen Religionskämpfe im deutschen Reiche nicht wieder gesehen hat. Der Süden, im Besitz des grössten Theils des Kriegsmaterials der Vereinigten Staaten, war offenbar schon im Jahre 1860 auf einen Kampf vorbereitet; auch stellten sich ihm die fähigsten Offiziere zur Verfügung, und endlich war er sich vom ersten Augenblick an bewusst, dass er für sein Höchstes, für seine Existenz und Unabhängigkeit kämpfe. In seinem Auftreten sahen wir daher von Anfang an Sicherheit, Thatkraft und militärisches wie staatsmännisches Geschick. Der Norden dagegen trat in den Kampf ohne feste Zielpunkte, unklar und schwankend in seinen Bestrebungen, ohne fähige Führer, ohne ein geschultes Heer und ohne patriotische Begeisterung. Der Bürger hielt sich für viel zu gut, um seine eigene Person dem Staate zur Verfügung zu stellen. Der

Krieg wurde daher mit Söldlingen geführt, mit jenem Material von eingewanderten Deutschen und Irländern, das an Werth der Sklavenbevölkerung des Südens nachgesetzt ward. An die Spitze der Regimenter traten ehrgeizige Advokaten, Abenteurer und Spekulanten, welche als ersten Zweck des Krieges ihre eigene Bereicherung verfolgten. Die gleiche Auffassung theilten die grossen Städte des Nordens: zum ersten Male wurde hier der Krieg im Grossen nicht als eine ungeheure Kalamität, sondern als eine ergiebige Erwerbsquelle aufgefasst. Nebenbei täuschte man sich in eitler Selbstüberhebung auf verhängnissvolle Weise über die Grösse der übernommenen Aufgabe. Man glaubte den Krieg spielend beginnen und in kurzer Zeit zu Ende führen zu können. War ja doch, wie man sich brüstete, die freie Bevölkerung des Nordens der des Südens um's Vierfache überlegen, alle Intelligenz auf Seite des Nordens, die Hilfsquellen des letzteren unerschöpflich und kämpfte ja der Norden für eine grosse Idee, für die Befreiung von vier Millionen entwürdigter Menschen! Aber gerade die Kraft dieser Idee zeigte sich nirgends. Anfänglich war officiell nicht einmal die Rede davon und es ist sicher, dass die Unionsregierung die Sklaverei unberührt gelassen hätte, wenn die „Rebellen" mit anderen materiellen Konzessionen in die Union zurückgetreten wären. Das ganze Geschrei von der civilisatorischen Aufgabe des Kriegs war daher eitel Heuchelei und Humbug. Niemand wollte sich dafür ein Haar krümmen lassen. Als man im weiteren Verlaufe des Kampfes sich freilich überzeugen musste, dass man die Sache in unbegreiflichem Wahne zu leicht genommen hatte; nachdem man statt der geträumten Siege Schlappen und Niederlagen erlitten, Hunderte von Millionen und Tausende von Menschenleben umsonst geopfert: dann erst wurde die „grosse Idee der Sklavenbefreiung" als Mittel der Kriegführung ergriffen und auf die officielle Fahne geschrieben. Man fieng nun an, die Rebellion im grossen Massstabe zu bekämpfen, rief Heere von Hunderttausenden unter die Waffen und dekretirte Milliarden auf die Schultern des Volks. Aber auch jetzt kam man um keinen Schritt weiter; selbst jetzt verweigerten die Bürger der Republik den Kriegsdienst und überliessen den Kampf den Söldlingen; ja man sandte, nachdem das lebendige Material im eigenen Lande völlig verbraucht war, Werber in alle Welttheile, um neue Söldnerschaaren zu pressen, welche die civilisatorische Mission der freien Republik zu Ende führen sollten. Die Heereslisten zählten schliesslich nach Millionen. Und doch dauert der Kampf fort und noch ist ein Ende desselben entfernt nicht abzusehen. Der viermal stärkere Norden, der angeblich über unbegrenzte Mittel zu verfügen hatte, vermochte in dreijährigem, bis auf's Messer geführten Kriege den verachteten, von allen Seiten eingeschlossenen, aller Verbindungen mit der Aussenwelt beraubten, daher in seinen naturgemässen Hilfsmitteln unterbundenen Süden nicht nur nicht zu besiegen, sondern sieht sich, wenn nicht alle Zeichen trügen, demnächst in die Nothwendigkeit versetzt, den Kampf ruhmlos aufzugeben; denn auch seine Hilfsquellen sind erschöpft.

Ein ähnliches historisches Drama ist in der Geschichte civilisirter Völker nicht verzeichnet. Wäre der allerdings mit immensen Mitteln ausgestattete Norden halbwegs beseelt gewesen von moralischer Kraft und patriotischem Pflichtgefühl, so müsste die Rebellion längst niedergeworfen sein. Von solchen Tugenden sahen wir aber bis jetzt im grossen Ganzen keine Spur. Sogar ohne dieselben hätte der Kampf zum Vortheil des Nordens entschieden werden müssen, wenn man es verstanden hätte, die ungeheuren Mittel zu benützen, welche der Unionsregierung zur Verfügung gestellt worden sind. Aber in dieser Richtung war die Sache der Republik wo möglich noch

trauriger bestellt. Prinzip- und Energielosigkeit, fortwährendes Hin- und Herschwanken zwischen Entschluss und That, Unklarheit im Wollen und Halbheit in der Ausführung, Eigennutz und Parteileidenschaft, ja selbst Scandal und Korruption im grossen Maassstab bezeichnen die meisten Schritte der leitenden Persönlichkeiten von Oben bis Unten. Was Wunder, dass man nicht zum Ziele gelangte, dass man Hunderttausende von Menschenleben nutzlos dahinopferte und Milliarden verschwendete! Noch nie ist ein Krieg mit kolossaleren Mitteln und mit geringerem Erfolge geführt worden.

Und was wird das Ende des Kampfes sein? Wir können diese Frage mit voller Sicherheit allerdings nicht beantworten, aber soviel steht jetzt schon fest, dass in jedem Falle das ganze Wesen der grossen transatlantischen Republik eine Veränderung erleiden wird, welche den Prinzipien der individuellen Freiheit und des Selfgovernments im höchsten Grade schädlich sein wird, und dass es mit der finanziellen Blüthe der Union im Norden und Süden auf lange hinein ein Ende hat. Im Uebrigen sind zwei Eventualitäten in's Auge zu fassen, wovon die eine kaum viel tröstlicher als die andere ist. Gelingt es dem Norden noch, den Süden förmlich zu besiegen, und soll alsdann der einzige wirkliche Gewinn des Kriegs, die Sklavenbefreiung, gesichert werden; so wird zunächst die Emanzipationsfrage nicht geringe Verlegenheiten hervorrufen. Was soll mit den $3^1/_2$ Millionen Schwarzen, die bisher nur der Peitsche gehorchen lernten, geschehen? Will man sie belassen, wo sie sind und sie einfach frei erklären, ohne ihnen Eigenthum zu geben, sie also halbnackt und entblöst von Allem sich selbst überlassen? Alsdann werden sie in eine andere, vielleicht schlimmere Form der Sklaverei zurückfallen. Oder will man die $5^1/_2$ Millionen Weissen des Südens ihres Eigenthums ganz oder theilweise berauben, um es den Schwarzen zu überantworten? Das wäre unerhört, doch Unerhörtes ist in Amerika nicht unmöglich. Wird man aber durch eine solche Gewaltmassregel Frieden stiften, oder nicht vielmehr eine Bevölkerung von $5^1/_2$ Millionen zum Aeussersten treiben? Wie will man in diesem Falle einen Vernichtungskampf zwischen der weissen und schwarzen Race vermeiden? Natürlich durch Militärgewalt. Um aber ein Volk von der Grösse und Energie des südstaatlichen militärisch im Zaume zu halten, bedarf es, was ja der gegenwärtige Kampf beweist, einer grossen stehenden Armee. Dann muss sich die Republik in einen Militärstaat umwandeln und die weiteren Konsequenzen aus diesem Verhältnisse werden sich im Sinne der europäischen Staatenordnung als geschichtliche Nothwendigkeit bald genug entwickeln. Alsdann ist es aus mit der Föderativ-Republik, mit der bisherigen Verfassung und mit der unbeschränkten Freiheit des Individuums wie der Einzelstaaten und Korporationen. Die Centralregierung verfügt dann über Mittel und Kräfte, welchen kein Widerstand mehr zu leisten ist. Wird in diesem Falle republikanische Tugend die Versuchung überwinden, welcher nach den Lehren der Geschichte immer und überall jene erlegen sind, denen eine solche Macht in die Hände gegeben wurde? Die Ereignisse der letzten Jahre sind ohne Zweifel nicht geeignet, diese Frage mit Ja beantworten zu lassen. Oder will man die Sklavenbevölkerung des Südens nach Liberia oder Panama ausführen und sie dort ihrem Schicksal überlassen? Abgesehen davon, dass dieser bereits ventilirte Gedanke eine Chimäre ist und dass er die Schwarzen nur grösserem Elende überantworten würde: wer soll alsdann den Boden des Südens bebauen? Es ist unbestrittene Thatsache, dass das dortige Klima dem weissen Arbeiter verderblich ist, dass daher dieser um so weniger für den Süden zu gewinnen sein wird, als ihm im Norden noch lange mehr zusagende und lohnende Beschäftigung zu Gebote steht. Will man aber den Süden, ein Land von immenser Grösse, das bis-

her die Industrie der halben Welt mit Rohstoff versehen hat, der Verödung und Verwüstung anheimfallen lassen und wird man auch hiedurch dessen weisse Bevölkerung versöhnen? Unmöglich! Oder will man endlich die Sklaven in den Norden verpflanzen und sie dort als ebenbürtige Arbeiter aufnehmen? Wir haben bis jetzt die Humanität der Yankees von dieser rühmlichen Seite nicht kennen gelernt. Ausserdem würden aber die Schwarzen neben den weissen Arbeitern nicht aufkommen und doch immer nur eine so niedrige Rolle spielen, dass ihr Gewinn sich im Ganzen auf Null reduciren müsste, abgesehen davon, dass auch durch diese Maassregel der Süden ruinirt wäre und daher in der Todfeindschaft beharren würde.

Wie man auch die Sache betrachten, wenden und drehen mag: es ist gewiss, dass die Verlegenheiten im Falle eines vollständigen Sieges der Nordstaaten nicht beendigt, sondern erst recht beginnen würden, und dass die Union sich förmlich umgestalten müsste.

Ist aber der Norden nicht im Stande die Rebellion niederzuwerfen, was wird alsdann der Gewinn des ganzen kolossalen Kampfes sein? Möglich, dass die Südstaaten mittelst eines Kompromisses, wie er im gegenwärtigen Augenblicke angestrebt wird, der Union wieder beitreten. Das wird aber in dem unterstellten Falle nur unter Bedingungen geschehen, welche alle Früchte der bisherigen Anstrengungen vollständig in Frage stellen. Die Union ist alsdann unter allen Umständen schlimmer situirt, als vor dem Ausbruche des Krieges. Finanziell erschöpft, moralisch geschwächt, durchwühlt von Hass und allen jenen unversöhnlichen Gegensätzen, welche den Kampf hervorgerufen haben und wovon keiner gelöst erscheint, wird es ihr schwer fallen, ihre vorherige Blüthe wieder zu erreichen. Schon das Gefühl, die kolossalen Opfer umsonst verschwendet zu haben, muss drückend auf ihr lasten. Hat sie sich aber von den empfangenen Schlägen wieder erholt, so wird der Kampf naturgemäss von Neuem, vielleicht erbitterter als zuvor, ausbrechen; denn es ist nicht abzusehen, dass die tiefen Interessenverschiedenheiten und Gegensätze sich zwischen zwei Parteien friedlich lösen sollten, welche von jeher keine Mässigung und keine Billigkeit gegeneinander beobachtet hatten und durch den stattgehabten grossen Riss unmöglich versöhnlicher gestimmt werden konnten. Es ist indessen nach Lage der Dinge nicht einmal wahrscheinlich, dass die Südstaaten einem Kompromisse auf der Basis der Treue gegen die Union beitreten werden; sie scheinen es vielmehr auf eine förmliche Besiegung oder auf einen Frieden, welcher ihnen ihre Unabhängigkeit garantirt, ankommen lassen zu wollen. Vermögen sie dem Norden den letzteren abzuringen, so werden die Folgen unabsehbar sein. Schon machen auch die Mississippistaaten Miene, für diesen Fall an eine Unabhängigkeitserklärung zu denken. Die Union könnte also leicht nicht nur in zwei, sondern in mehrere Theile auseinanderfallen. Was wird aber dann — um nur die uns zunächst angehende Seite zu berühren — mit den aufgehäuften Schulden geschehen? Erinnern wir uns, dass die amerikanischen Einzelstaaten, Grafschaften, Städte und Gesellschaften schon inmitten des tiefsten Friedens von Gewissensskrupeln sich nicht abhalten liessen, ihre Gläubiger unter den nichtigsten und nichtswürdigsten Vorwänden zu verkürzen, und dass dazu mitunter sogar die Gerichte ein Auge zudrückten, so ist die Perspektive der Zukunft wahrlich wenig erfreulich. Niemand wird behaupten wollen, dass das öffentliche Gewissen in dem erbitterten Treiben der letzten Jahre gestärkt und geläutert worden sei, wohl aber sprechen die unzweideutigsten Thatsachen für das Gegentheil. So haben die Einzelstaaten und Städte, selbst jene, welche vom Kriege bisher nur Gewinn bezogen, und selbst in den Fällen, wo feierliche Versprechungen und vertragmässige Rechte entgegenstanden,

nacheinander die Zahlung ihrer Zinsen in klingender Münze eingestellt und ihren Gläubigern Vereinigte Staaten-Noten aufgedrungen, welche die wahren Forderungen kaum mehr zu $^2/_5$ decken. Ist das nicht bereits parcieller Staatsbankerott? Aber auch in allen anderen Richtungen herrscht Verwirrung und Rathlosigkeit, grenzenloser Leichtsinn neben kleinlichster Verzagtheit, unbegreiflicher Uebermuth neben völliger Lethargie, Uneinigkeit, Egoismus in höchster Potenz, Mangel an Patriotismus und Opferwilligkeit, und Versunkenheit in Täuschung und schmutzigen Materialismus.

Das ist nach unserer Auffassung die Lage der Dinge, wie sie sich durch die Thatsachen kennzeichnet. Wir wissen recht wohl, dass wir uns mit unserem Urtheil in Widerspruch mit einem grossen Theil der Tagespresse setzen, welche nicht ermangeln wird, uns reaktionärer Sympathieen mit dem abscheulichen Systeme der Sklaverei zu zeihen. Wir verwahren uns zum Voraus gegen diese Unterstellung. Was wir an dem Süden anerkennen, das ist allein die Thatsache, die uns nicht widerlegt werden kann, dass er bis jetzt dem Norden an klarer Erkenntniss seiner Aufgabe, an Willenskraft, Opferwilligkeit, staatsmännischem Blick und Geschick weit überlegen war. Im Uebrigen billigen wir sein Verhalten nicht und identificiren uns noch viel weniger mit seinen Bestrebungen, sofern solche auf die Verewigung der traurigsten aller Institutionen gerichtet sind. Andererseits sehen wir aber auch keinen Gewinn für Humanität und wahre Freiheit in dem Verhalten des Nordens und können mit dem Gebahren desselben ebenso wenig sympathisiren. Was soll es der Menschheit frommen, wenn die eine Race sich zu Hunderttausenden dahinschlachtet und in einen wahren Vernichtungskampf stürzt, um eine andere zu befreien, selbst wenn auch dieser Zweck erreicht würde und das einzige Motiv des Kampfes gewesen wäre, was aber die Ereignisse widerlegt haben? Und was soll es der Freiheit nützen, wenn sie einer grossen Nation entzogen und geschmälert wird, um sie dem Bruchtheil einer andern zu erkämpfen? Hätte nicht die ganze Sklavenbevölkerung des Südens mit der Hälfte der im Kriege vergeudeten Geldopfer, um von den unersetzlichen Menschenopfern gar nicht zu reden, freigekauft werden können, wenn an die Stelle der Leidenschaft ungetrübte Vernunft getreten und wenn überhaupt die Sklavenbefreiung der einzige Zweck des Streits gewesen wäre?

Indessen haben wir es hier weder mit Sympathieen noch mit Antipathieen zu thun, sondern es ist unsere Aufgabe gewesen, die Verhältnisse — unbeirrt durch Beschönigungen von der einen oder andern Seite — so darzustellen, wie sie sich in Wahrheit entwickelt haben, und diese Aufgabe glauben wir ohne Parteirücksichten gelöst zu haben. Um jedoch auch andere Stimmen zu hören, lassen wir nachstehend einen Auszug aus einer Korrespondenz des Frankfurter „Aktionär“ vom 9. August 1864 folgen. Der in Amerika selbst lebende, die Vorgänge also ganz in der Nähe beobachtende Korrespondent sagt u. A. Folgendes:

„Jede aus Europa eintreffende Post erneuert die Verwunderung der Amerikaner. Sie, die längst aufgehört haben, von dem jetzigen Gouvernement noch irgend etwas Erspriessliches zu erwarten, finden für ihr Erstaunen kaum Worte, dass es in Deutschland und Holland noch Leute giebt, die aller Erfahrung, allen Thatsachen zum Trotz, nur bethört durch glänzende Zinsversprechen, ihr Geld zum Opfer bringen. Freilich ist die Presse hieran zu einem grossen Theil Schuld. Jahrelang haben deutsch-amerikanische Zeitungen [1]) den Herrn Abraham Lincoln vergöttert, fort-

[1]) Aus der New-Yorker Times ist zu ersehen, dass die Zeitungen mitunter auch von officieller Seite bedient werden. Sie sagt: „Unser Korrespondent (aus Paris) bemerkt, dass die Mühe, welche sich unser fähiger Generalkonsul in Frankfurt giebt,

während von den ungeheuren Ressourcen eines reichen Landes, der wohlbefestigten, seit einem Jahrhunderte bewährten Regierungsform u. s. w. geschwärmt und in Deutschland wurden solche Redensarten stets gläubig nachgesprochen. Nahmen andere amerikanische Blätter einen verschiedenen Standpunkt ein, wiesen sie auf die Unfähigkeit des Präsidenten, auf die skandalösen Vorgänge schon bei den ersten Stellenbesetzungen, auf die verfehlten Massregeln der Regierung, der Finanzverwaltung und des Armeekommandos hin, so wurden sie einfach als im Solde des Südens stehend bezeichnet. Von Mässigung und Schonung bestehender Institutionen hatte die jetzt am Ruder befindliche Partei niemals einen Begriff; wie sie aus der Masse der Stadtbevölkerung des Nordens vorzugsweise hervorgegangen, so war es ihr auch nur um den Beifall dieser Massen zu thun. An sich heran zog sie während ihres Regiments nur egoistische, jeder Aufopferung unfähige Elemente, zunächst das grosse Heer derer, die durch einen recht langen und ausgedehnten Krieg profitiren wollten, sodann jene, welche die momentane Niederlage der im Süden am stärksten vertretenen Freihändler und die steigende Geldnoth der Regierung benutzten, um in die Bahnen des Schutzzolles einzutreten und dadurch die Nation systematisch auszubeuten. Die gemeinschaftliche Parole für Alle aber wurde die sofortige und vollständige Aufhebung der Sklaverei. Letzteres zog unsere gutmüthigen und in der Tiefe ihrer Seele die Sklaverei verabscheuenden Landsleute am meisten an. Sie konnten nicht daran glauben, dass das Geschrei um Aufhebung der Sklaverei nur Vorwand sei und höchstens als ein Tauschobjekt für andere Zugeständnisse des Südens dienen sollte. Wir sind überzeugt, dass der Norden, wenn ihm die Unterwerfung der Südstaaten gelungen wäre, gar nicht daran gedacht hätte, die Sklaven vollständig freizugeben — trotz aller Proklamationen — sondern sich begnügt haben würde, andere von ihm angestrebte Zugeständnisse sicher gestellt zu sehen. Zwar spricht sich in allen Theilen des Landes und in allen Kreisen der amerikanischen Bevölkerung die überwiegende Zahl der Stimmen für eine Aufhebung dieser bedauerlichen Institution aus, ja selbst im Süden giebt es genug Sklavenbesitzer, welche ähnliche Wünsche hegen. Worüber eigentlich nur eine Meinungsverschiedenheit existirt, ist der Modus der Aufhebung. Hierbei handelt es sich nämlich nicht nur um einen Ersatz für Millionen Arbeiter in einem, dem Europäer nicht zusagenden Klima, sondern auch um die künftige Existenz der bisherigen Sklaven selbst. Eine solche Frage lässt sich aber weder durch eine parlamentarische Abstimmung, noch durch einen Krieg, sondern nur durch ganz allmälige Aenderung der wirthschaftlichen Verhältnisse des Südens und die langsame Heranbildung der Sklaven zu freien Arbeitern befriedigend lösen. Angenommen einmal, Herr Lincoln hätte den Willen und die Macht gehabt, die circa 4 Millionen Sklaven freizukaufen, was nach den früheren Preisen bei weitem nicht so viel gekostet hätte als bisher für den Krieg verausgabt ist, wie würde deren Schicksal sich gestaltet haben? Schwerlich besser. Im Süden wären sie nur unter anderen Formen nach wie vor Sklaven geblieben, im Norden hätten sie den irländischen und deutschen Arbeitern gegenüber nicht aufkommen können. Sie aber nach Liberia oder Panama auszuführen, wäre – abgesehen von der baren Unmöglichkeit — eine grössere Grausamkeit gewesen, als sie in ihrer alten Lage zu lassen. Wir führen diese kurzen Erwägungen nur an, um zu beweisen, dass die Aufhebung der Sklaverei nichts als ein leeres Gerede der Partei und niemals ernst gemeint war, ohne entfernt der Sklaverei oder den Zuständen des Südens das Wort reden zu wollen. Aber wiederholt und entschieden müssen wir behaupten, diese Frage war durch einen Kampf überhaupt nicht zu lösen und der gegenwärtige Krieg hatte auch ganz andere Zwecke; zunächst den, die Territorialherrschaft in den Einzelstaaten zu Gunsten der Zentralgewalt zu unterdrücken; in einer grossen Armee dem jeweiligen Präsidenten ein gewaltiges Mittel zur Ausführung seiner Pläne zu schaffen; in der Erhöhung der Finanzzölle bedeutende verfügbare Einnahmen zu gewinnen, während gleichzeitig durch geschaffenen Schutzzoll der gouvernementalen

das deutsche Publikum über den Fortgang der Ereignisse in den Ver. Staaten gut unterrichtet zu halten, sich als ein mächtiges Förderungsmittel der Popularität der amerik. Fonds an den einflussreichsten deutschen Börsen erweise und es liefere dieser Vorgang den schlagenden Beweis, wie leicht es sei, mit einer richtig geleiteten Publizität die öffentliche Meinung auf der „„„rechten Fährte“““ zu erhalten.“

Partei bedeutende und einflussreiche Anhänger zugeführt worden wären. Ob etwa nach solchen Vorgängen die Zeit für einen Staatsstreich, zunächst vielleicht auch bloss die Ernennung eines lebenslänglichen Präsidenten u. s. w. gekommen wäre, muss unbeantwortet bleiben. An Willen dazu scheint es weniger, als an Gewandtheit und Energie gefehlt zu haben. Spuren, den Selbstherrscher zu spielen und mit Handschreiben ohne Kontrasignatur zu regieren, sind mehrere vorhanden. Wir erinnern z. B. an das Schreiben an Herrn Hahn in Louisiana, das ihn mit ganz kurzen Worten ohne Mitwirkung eines Staatssekretärs zum Diktator des Staats ernannte. Aber so eigensinnig der Präsident und so stark er in der Intrigue sein mag, er verstand es nicht, für seine Pläne die rechten Männer in der Armee und der Verwaltung zu gewinnen und daher läuft denn jetzt Alles rathlos auseinander."

Man sieht, dass wir nicht vereinzelt stehen mit unserem Urtheil und dass es Beobachter an Ort und Stelle gibt, welche die Situation und die leitenden Motive der regierenden Partei in noch schwärzerem Lichte sehen. Doch, wenden wir uns von allgemeinen Betrachtungen zu der Prüfung der finanziellen Folgen des unseligen Kampfes, und lassen wir von nun an mehr die beredten Zahlen sprechen.

**Ueber die Finanzlage** vor dem Ausbruche des Bürgerkrieges haben wir in unserem Hauptwerke (S. 481) mehrfache Notizen gegeben. Um eine bessere Würdigung der folgenden Periode zu ermöglichen, wiederholen und ergänzen wir dieselben. Darnach konnte die Unionsregierung bis zum Jahre 1845 ihre sämmtlichen Bedürfnisse nicht nur vollständig bestreiten, sondern noch nahmhafte Schulden tilgen und unermessliche Ländereien erwerben mit folgenden Jahreseinnahmen:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1792 : | 3,652,014 | Doll. | 1825 : | 21,342,906 | Doll. |
| 1795 : | 5,926,216 | " | 1830 : | 24,280,888 | " |
| 1800 : | 10,624,997 | " | 1835 : | 34,163,635 | " |
| 1810 : | 9,299,737 | " | 1840 : | 16,993,858 | " |
| 1815 : | 15,411,634 | " | 1845 : | 29,769,134 | " |
| 1820 : | 16,779,331 | " | | | |

Diess war die Periode der republikanischen Einfachheit und Sparsamkeit. Bis zum Jahr 1818 erforderten die Gesammtstaatsbedürfnisse noch die Erhebung einer Grundsteuer, weil die Zölle wenig ergiebig waren und der Ländereiverkauf geringere Summen einbrachte. Jene direkte Besteurung war jedoch niemals höher als ein Cents für den Acre Landes. Im genannten Jahr war sie entbehrlich und wurde ganz aufgehoben. Schon 1803 erwarb die Union Louisiana um 12 Mill. Dollar von Frankreich, 1819 Florida um 5 Mill. von Spanien, 1824 konnte sie trotz der mässigen Einnahme 20 Mill. Dollars für Anlage von Strassen und Kanälen verwenden. Nebenbei trieb die Regierung ein sehr profitables Geschäft in Ländereien. Sie erwarb bis zum Jahre 1840 von sämmtlichen Indianerstämmen im Ganzen 442,866,370 Acres Landes um zusammen 85,088,800 Doll., veräusserte aber davon wieder 114,271,800 Acres um 132,656,347 Doll. Noch grössere Flächen wurden übrigens als herrenloses Gut okkupirt. Von 1830 an stieg die Zolleinnahme so beträchtlich, dass in den folgenden Jahren nicht nur sämmtliche Staatsschulden getilgt werden konnten, sondern noch unverwendbare Ueberschüsse blieben, welche 1835 an die Einzelstaaten vertheilt wurden. Dennoch entschloss man sich nicht, die bis 1816 mässigen, von da an aber hochgeschraubten Zollsätze auf ihren alten Stand zu reduciren, behielt vielmehr einen zum Theil hohen Tarif bei. Die Zölle verloren dadurch ihren Charakter als Finanzzölle und nahmen den der Schutzzölle an. Ueberhaupt ist es bezeichnend genug, dass man im freien Amerika die ganze Steuerlast für Gesammtstaatszwecke auf die nothwendigsten Verbrauchsgegenstände, also in unverhältnissmässiger

Quote auf die ärmere Bevölkerung wälzte, während der reiche Grundbesitzer und Fabrikant als solcher steuerfrei war und ausserdem noch eine Prämie für die Ausbeutung der Massen erhielt. Aehnliches ist bis jetzt in keinem andern Lande vorgekommen.

Inzwischen erfuhren die staatswirthschaftlichen Verhältnisse der Union in demselben Maasse eine ungünstige Veränderung als das Parteigetriebe an die Stelle der republikanischen Bürgertugend trat. Die Ausgaben steigerten sich von Jahr zu Jahr in bedeutender Progression, ohne dass sie zu so produktiven Zwecken verwendet wurden wie früher, und man entschloss sich sogar im Jahre 1842, den Zolltarif wiederum namhaft zu erhöhen. Diess führte indessen nicht zu dem gehofften Ziel, weil der hohe Tarif die Ein- und Ausfuhr verminderte und den Schmuggel begünstigte. Man ermässigte denselben daher 1846 wieder und nun waren die finanziellen Resultate überraschend günstig. Der Handel nahm von da ab einen ungeheuren Aufschwung und wieder ergab die Staatsrechnung grosse Ueberschüsse. Aber die so leichte Vermehrung der Einnahmen gab auch Anlass zur fortdauernden Steigerung der Ausgaben. Im Jahre 1850 betrugen die ersteren bereits 43,375,798 Dollars. In der folgenden Periode der grössten finanziellen Blüthe schloss die Staatsrechnung, beziehungsweise das Budget, mit folgenden Summen ab:

| | Einnahmen: | Ausgaben: | Ueberschüsse: | |
|---|---|---|---|---|
| 18⁵³/₅₄ . . | 95,492,598. | 75,354,680. | 20,137,918 | Dollars. |
| 18⁵⁵/₅₆ . . | 92,850,117 | 72,948,792. | 19,901,325 | „ |
| 18⁵⁶/₅₇ . . | 88,532,839. | 64,878,828. | 23,654,011 | „ |

Mit dem letzteren Jahre schliesst aber die Periode der Ueberschüsse, ja sogar des Finanzgleichgewichts. Wie es in der Natur eines sich fast ausschliesslich auf Zolleinnahmen stützenden Staatshaushalts liegt, dass er mit der Prosperität des Handels Hand in Hand gehen muss und von letzterer abhängig ist; so konnte es nicht fehlen, dass die Handelskrisis von 1857, welche ihren Ausgangspunkt eben in den Vereinigten Staaten hatte, sofort deren Haushalt am empfindlichsten traf. Die Einnahmen fielen denn auch in den nächsten Jahren fast auf die Hälfte, während die Ausgaben stiegen, wie folgende Ziffern darthun:

| Jahr. | Ordentl. Einnahmen. | Totalausgaben. | Defizits. | |
|---|---|---|---|---|
| 18⁵⁷/₅₈ . . . | 46,557,569. | 81,585,667. | 35,028,098 | Dollars. |
| 18⁵⁸/₅₉ . . . | 53,405,071. | 83,751,511. | 30,346,440 | „ |
| 18⁵⁹/₆₀ . . . | 55,978,000. | 77,462,000. | 21,484,000 | „ |
| 18⁶⁰/₆₁ . . . | 60,720,000. | 84,103,000. | 23,383,000 | „ |

Hienach ergab sich schon in den vier Friedensjahren 1857 bis 1861 ein Defizit von mehr als 110 Millionen. Man dachte aber entfernt nicht daran, dasselbe durch neue Steuern zu decken, vielmehr griff man Jahr für Jahr zu dem Mittel der Schuldenvermehrung. Nach den Ergebnissen der früheren Finanzperioden durfte freilich erwartet werden, dass die Ursachen der Einnahmeverminderung bald beseitigt sein und alsdann wieder so beträchtliche Ueberschüsse zum Vorschein kommen würden, um die inzwischen kontrahirten Schulden damit tilgen zu können. Da brach der Bürgerkrieg aus und machte alle Vorausberechnungen und Hoffnungen in einem Maasse zu Schanden, wie es in der Finanzgeschichte beispiellos dasteht. Die Staatsrechnungen der drei folgenden Kriegsjahre stellen uns daher folgende erschreckende Ziffern vor Augen:

| Jahr. | Ordentl. Einnahmen. | Totalausgaben. | Defizits. |
|---|---|---|---|
| 18⁶¹/₆₂ . . . | 51,935,720. | 474,744,778. | 422,809,058 Dollars. |
| 18⁶²/₆₃ . . . | 111,399,785. | 714,709,995. | 603,310,210 „ |
| 18⁶³/₆₄ . . . | 247,858,184. | 880,000,000. | 632,141,816 „ |
| | 411,193,689. | 2069,454,773. | 1658,261,084 Dollars. |

Also in drei Jahren ein Defizit von 1658 Millionen! Das ist aber noch weit nicht Alles. Am Ende des Finanzjahres 18⁶³/₆₄ sollen bei der Zentralregierungs-Kasse noch circa 100 Millionen Rückstände vorhanden gewesen sein. Dann wären die Forderungen der Einzelstaaten an die Union noch zu liquidiren und deren eigene Ausgaben, welche ebenfalls sehr gesteigert wurden, zu berechnen, wozu uns die erforderlichen Daten mangeln. Endlich müssten, um den ganzen kolossalen Aufwand festzustellen, welcher von diesem Kriege verschlungen wurde, auch die Ausgaben der konföderirten Süd-Staaten hinzugerechnet werden. Diese betrugen nach dem Berichte des Schatzsekretariats im Jahre 1862 nicht weniger als 443,411,307 und in dem Halbjahr vom 1. Oktober 1863 bis 31. März 1864 sogar 383,110,559 Dollars. Man darf also eine Durchschnittsausgabe der Südstaaten von mindestens 550 Millionen annehmen. Dazu die durchschnittliche Jahresausgabe der Nordstaaten mit circa 700 Millionen, macht zusammen einen Aufwand von 1250 Millionen Dollars = 6250 Millionen Franks per Jahr, wovon wenigstens ⁴/₅ im Abgrund des Krieges verloren giengen. Und noch ist ein Ende desselben nicht abzusehen! Das Ziel wird allerdings in nicht allzu weiter Ferne durch finanzielle Erschöpfung beider Theile gesteckt sein.

Was aber dann? Der Süden, mag er in die Union zurückkehren oder einen selbstständigen Staat bilden, wird verarmt und enorm überschuldet sein. Ohne Staatsbankerott wird er schwerlich in der Lage sich befinden, die Last zu tragen, die er sich auferlegt hat. Indessen schuldet er das Meiste sich selbst und seine Gewaltakte werden in der Hauptsache nur ihn treffen. Ob sich der Norden in viel besserer Lage befinden wird, mag billig bezweifelt werden, insbesondere dann, wenn ihm die Wiederherstellung der Union nicht gelänge. Man darf nicht vergessen, dass mit dem Kriege nicht auch zugleich die Kriegsausgaben aufhören. Nach allen Erfahrungen ist diess so wenig der Fall, dass im Gegentheil der Aufwand der auf den Krieg folgenden Jahre stets jenen der Kriegszeit überstieg. Da gibt es noch eine Unzahl von Forderungen auszugleichen, Verluste zu entschädigen, Abrechnungen zu pflegen; da ist ein ganzes Heer von überzähligen Offizieren, Beamten und Offizianten abzufinden oder in Pension zu setzen, zumal in einem Staat, wo kein stehendes Heer besteht und die Beamten durch Wahl ernannt werden; weiter gilt es, alles Zerstörte wieder herzustellen und neue Organisationen ins Leben zu rufen u. s. w. Das Alles erfordert neuen und vielfach bleibenden grossen Aufwand. Wenn aber der Haushalt der Union, wie wir gesehen haben, schon vor dem Krieg seine ursprüngliche Einfachheit und Wohlfeilheit eingebüsst hatte, wie erst jetzt! Die riesig angewachsene Staatsschuld allein erfordert nun an Zinsen mehr, als früher die ganze Einnahme zur besten Zeit einbrachte. Die Staatsmaschine wird komplicirter bleiben und grösseren Aufwand verursachen. Mehr als wahrscheinlich werden fernerhin Heer und Flotte auf den alten Stand nicht wieder reducirt werden können und daher ein Mehrfaches zu ihrer Unterhaltung verlangen. Kurzum: mit der früheren Ausnahmsstellung der Union in finanzieller Beziehung wird es unwiederbringlich zu Ende sein und sie wird in demselben Fahrwasser zu schwimmen haben wie die grossen Monarchieen der alten Welt. Schon jetzt sind direkte Steuern eingeführt, die Zölle bis an die Grenze des

des Zulässigen erhöht, alle Lebensbedürfnisse ganz wie anderwärts belegt, und doch vermochte man die Einnahmen nicht höher zu steigern als sie voraussichtlich in künftigen Jahren mindestens reichen müssen, um nur die laufenden Ausgaben zu decken. Die grosse Republik wird also künftig in finanzieller Beziehung zu kämpfen haben gleich den alten Monarchieen. Und das Alles im günstigsten Falle, wenn sie sich nämlich zu behaupten weiss. Was aber geschehen würde, wenn sie auseinanderfiele, vermag Niemand zu sagen.

Die Finanzverhältnisse der Einzelstaaten sind zum Theil kaum erfreulicher als die der Union. Dass mehrere derselben schon im tiefsten Frieden „repudiirt", d. h. die Befriedigung ihrer Gläubiger verweigert und dass sie alle, mit alleiniger Ausnahme Californiens, die Zinszahlung in Gold eingestellt haben, ist bereits erwähnt worden. Wir fügen hier noch bei, dass die „Repudiation" mitunter auf Vorwänden beruhte, welche mit der Ehre eines Gouvernements schlechterdings nicht vereinbar sind und lediglich den schlechten Willen der Schuldner dokumentiren. Man hat sogar absichtlich begangene Formfehler hintendrein hervorgehoben, um ganze Anlehen für ungültig zu erklären und die Gläubiger zum Verzicht auf einen Theil ihrer Forderungen zu nöthigen. Solche Manöver gelangen um so mehr, als Klagen bei den Vereinigten Staaten-Gerichten wegen Inkompetenz abgewiesen wurden und die Gerichte der Einzelstaaten sich ebensowenig für zuständig erachteten, der Gläubiger somit vollständig rechtslos war. Auch bei den Finanzoperationen der Städte, Grafschaften und Kompagnien war Schwindel und geradezu Betrug nichts Seltenes, doch gab es für dieselben wenigstens noch einen Richter, wenn auch nicht immer einen unpärteiischen. Den Staaten dagegen wurde das Recht, selbstständige Staatsbankerotte zu erklären, vindizirt, wovon sie denn auch schon Gebrauch gemacht haben und vielleicht in Folge des Kriegs in noch weiterem Umfange Gebrauch machen werden.

Den neuesten Stand der Finanzverhältnisse der Einzelstaaten können wir in Ziffern nicht nachweisen; für die Zeit vor dem Bürgerkriege, nämlich für das Jahr 1859, liegt uns dagegen eine Uebersicht vor, welche wir zur Vergleichung folgen lassen. Dass die Bilanzen seitdem nicht besser geworden, dass vielmehr durch den Krieg eine sehr bedeutende Mehrbelastung auch der einzelnen Staaten eingetreten sein muss, wird man aus der Thatsache folgern können, dass — wenigstens im Norden — die meisten Staaten von der Zeit an, wo die Heere nicht mehr durch Freiwillige ergänzt werden konnten, sondern Rekrutirung angeordnet werden musste, sich dieser durch Werbung von Stellvertretern entzogen, welche nur durch enorme Handgelder zu gewinnen waren. Ausserdem versteht es sich von selbst, dass die vom Kriege unmittelbar heimgesuchten Staaten in ihrer wirthschaftlichen Entwicklung gehemmt, ja zum Theil auf Jahre hinein ruinirt worden sind. Die erwähnte Uebersicht zeigt nachstehende Ziffern, zu welchen wir jedoch bemerken, dass dieselben Privatarbeiten entnommen und offenbar in vielen Stücken ungenau sind.

## Finanzverhältnisse der einzelnen Staaten der amerikanischen Union, 1859.

| Staaten | Einnahme | Ausgabe | Schulden | | | Zinserfordernis der Schuld. | Nutzbares Staatseigenthum |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | fundirte | besondere | Zusammen | | |
| | Dollars | Dollars | Dollars | Dollars | Dollars | Dollars | Dollars |
| Alabama . | 945,900 | 685,755 | 5,098,000 | — | 5,098,000 | 257,000 | 132,000, |
| Arkansas . | 224,634 | 184,210 | 2,981,133 | — | 2,981,133 | 178,868 | — |
| Californien . | 1,215,129 | 992,553 | 3,900,000 | 143,485 | 4,043,485 | 273,000 | — |
| Connecticut | 754,545 | 762,383 | — | — | — | — | 460,000. |
| Delaware . | 60,725 | 41,928 | — | — | — | — | 109,250. |
| Florida . . | 91,124 | 68,772 | 158,000 | — | 158,000 | 11,060 | — |
| Georgia . . | 1,032,879 | 874,466 | 2,604,750 | 750,000 | 3,354,750 | 162,590 | 4,461,532. |
| Illinois . . | 376,506 | 380,989 | 11,138,454 | — | 11,138,454 | 668,000 | — |
| Indiana . . | 844,417 | 1,363,728 | 7,357,074 | — | 7,357,074 | 316,726 | — |
| Jowa . . . | 275,328 | 241,145 | 128,010 | — | 128,010 | 10,000 | 58,571. |
| Kentucky . | 983,623 | 883,887 | 5,574,244 | — | 5,574,244 | 335,000 | — |
| Louisiana . | 1,819,742 | 1,872,053 | 4,379,091 | 6,322,551 | 10,701,642 | 300,000 | 207,000. |
| Maine . . | 373,985 | 346,039 | 699,000 | 335,277 | 1,034,277 | 41,940 | — |
| Massachussets | 2,435,139 | 2,545,335 | 1,314,000 | 4,999,456 | 6,313,456 | 70,000 | 8,961,229. |
| Maryland . | 1,200,553 | 1,129,390 | 10,754,204 | 4,100,000 | 14,854,204 | 600,000 | 13,647,276. |
| Michigan . | 865,720 | 848,016 | 2,337,630 | — | 2,337,630 | 140,258 | — |
| Minnesota . | ? | ? | 250,000 | — | 250,000 | 20,000 | — |
| Mississippi . | 624,020 | 707,015 | 2,271,707 | 5,000,000 | 7,271,707 | 136,000 | — |
| Missouri . . | 897,820 | 911,672 | 602,000 | 18,436,000 | 19,038,000 | 35,805 | — |
| New-Hampshire | 177,352 | 149,549 | — | — | — | — | — |
| New-Jersey . | 212,400 | 202,412 | 95,000 | — | 95,000 | 5,700 | 275,528. |
| New-York . | 13,149,693 | 14,358,215 | 31,671,944 | 770,000 | 32,441,944 | 1,900,000 | 38,800,000. |
| Nordkarolina | 512,205 | 500,000 | 7,181,923 | — | 7,181,923 | 430,000 | 4,600,000. |
| Ohio . . . | 3,758,722 | 4,259,542 | 17,131,219 | — | 17,131,219 | 1,006,986 | 18,000,000. |
| Pennsylvanien | 4,139,778 | 6,757,857 | 39,268,111 | — | 39,268,111 | 1,958,218 | 12,933,997. |
| Rhode-Island | 189,989 | 195,769 | — | 386,311 | 386,311 | — | 400,532. |
| Südkarolina | 593,962 | 591,546 | 3,192,743 | 3,000,000 | 6,192,743 | 209,388 | 5,654,622. |
| Tennessee . | 124,047 | 852,134 | 3,844,607 | 12,799,000 | 16,643,607 | 248,571 | 3,292,717. |
| Texas . . | 424,771 | 314,678 | — | — | — | — | 1,400,000. |
| Vermont . . | 178,853 | 179,163 | — | — | — | — | — |
| Virginia . . | 4,326,550 | 4,222,537 | 29,106,659 | 3,898,500 | 33,005,159 | 1,705,000 | 4,885,856. |
| Wisconsin . | 1,119,408 | 994,734 | 100,000 | — | 100,000 | 7,000 | — |
| | 43,929,519 | 48,417,472 | 193,139,503 | 60,940,580 | 254,080,083 | 11,027,110 | 118,226,110. |

Defizit — 4,487,953.

Die Staaten beziehen ihre Einnahmen hauptsächlich aus einer Vermögenssteuer, welche an einzelnen Orten schon früher beträchtlich war. Seit dem Ausbruche des Kriegs sind die Schulden, und damit auch die Ausgaben weit höher gestiegen. Der New-Yorker „World“ schlägt die ersteren für 1. Juli 1864 auf circa 500 Millionen an. Noch fügen wir zur Rubrik „besondere Schulden“ erläuternd bei, dass darunter namentlich jene verstanden zu sein scheinen, welche die Staaten für Eisenbahn- etc. Gesellschaften und Banken kontrahirt haben und von diesen zu verzinsen sind.

Stellen wir zum Schlusse unserer Erörterung der Finanzlage — immer in der Annahme, dass sich die Union als Ganzes erhalten werde — eine Wahrscheinlichkeitsberechnung über die Höhe ihres Budgets der Zukunft an, so erhalten wir:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Für den Civildienst nach früheren Ansätzen . . . . . | 30 | Mill. | Doll. |
| „ Pensionen und Indianer nach der letzten Veranschlagung . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 10 | „ | „ |
| „ Zinsen der Staatsschuld (jetzt schon über 76 Mill.) . | 100 | „ | „ |
| „ die Schuldentilgung (nur 1% der Schuld angenommen) | 30 | „ | „ |
| „ Heer und Flotte (vor dem Krieg 25—38 Mill.) . . | 70 | „ | „ |
| | 240 | Mill. | Doll. |
| Dazu die Budgets der Einzelstaaten mit circa . . . . | 60 | „ | „ |
| Ergibt im Ganzen . . . . . . . . . . . . . . | 300 | Mill. | Doll. |

d. h. ein Budget, welches höher ist als das russische, österreichische, italienische und preussische, sich nach Ausscheidung der durchlaufenden Posten dem französischen ebenbürtig an die Seite stellt und nur von dem englischen um Weniges überboten wird. Wir brauchen wohl nicht erst besonders zu bemerken, dass wir übrigens für unsere Berechnung keinen Anspruch auf Unfehlbarkeit machen können noch wollen.

Noch augenscheinlicher als in den vorstehenden Zahlen spiegeln sich die Finanzverhältnisse im Entwicklungsgange der

**Staatsschuld** ab, welchen wir nun verfolgen wollen. Auch hier gehen wir, um Vergleichungen zu ermöglichen, auf die Zustände vor dem Bürgerkriege zurück.

Die Vereinigten Staaten hatten nach ihrer Konstituirung im Jahre 1791 in Folge des Unabhängigkeitskrieges eine Gesammtschuld von 75,463,476 Mill. Doll. Die Bevölkerung betrug damals noch nicht ganz 4 Mill. Seelen. Wie sich in der Folge bis zur Zeit vor dem Bürgerkriege die Staatsschuld gestaltete, ist aus folgender Aufstellung zu ersehen. Jene betrug nämlich in Millionen Dollars:

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1792 | 77,2 | 1807 | 69,2 | 1822 | 93,5 | 1837 | 1,9 |
| 1793 | 80,3 | 1808 | 65,2 | 1823 | 90,8 | 1838 | 4,8 |
| 1794 | 78,4 | 1809 | 57,0 | 1824 | 90,3 | 1839 | 11,9 |
| 1795 | 80,7 | 1810 [3]) | 53,2 | 1825 | 83,8 | 1840 [7]) | 5,1 |
| 1796 | 82,3 | 1811 | 48,0 | 1826 | 81,0 | 1841 | 6,7 |
| 1797 | 82,0 | 1812 | 45,2 | 1827 | 74,0 | 1842 | 15,0 |
| 1798 | 79,2 | 1813 | 55,9 | 1828 | 67,5 | 1843 | 26,9 |
| 1799 | 78,4 | 1814 [4]) | 81,5 | 1829 | 58,4 | 1844 | 26,1 |
| 1800 [1]) | 82,9 | 1815 [4]) | 99,8 | 1830 [6]) | 48,6 | 1845 | 16,8 |
| 1801 | 83,0 | 1816 [4]) | 127,3 | 1831 | 39,1 | 1846 | 24,2 |
| 1802 | 80,7 | 1817 [4]) | 133,5 | 1832 | 24,3 | 1847 [8]) | 45,6 |
| 1803 | 77,0 | 1818 [4]) | 103,5 | 1833 | 7,0 | 1848 [8]) | 65,8 |
| 1804 [2]) | 86,4 | 1819 | 95,5 | 1834 | 4,7 | 1849 | 64,7 |
| 1805 | 82,3 | 1820 [5]) | 91,0 | 1835 | 0,0 | 1850 [9]) | 64,2 |
| 1806 | 75,7 | 1821 | 89,9 | 1836 | 0,0 | 1851 | 62,5 |

[1]) Bevölkerung: 5,305,952 Seelen. — [2]) Erhöhung in Folge Ankaufs Louisianas. — [3]) Bevölkerung; 7,239,814 Seelen. — [4]) Erhöhung durch den neuen Krieg mit England. — [5]) Bevölkerung: 9,638,131 Seelen. — [6]) Bevölkerung: 12,866,920 Seelen. — [7]) Bevölkerung: 17,063,353 Seelen. — [8]) Erhöhung durch den mexikanischen Krieg. Bevölkerung: 23,191,876 Seelen.

| | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1852 | : | 67,5 | 1855 | : | 39,9 | 1858 | : | 44,9 | 1860[10]): | 64,7 |
| 1853 | : | 56,3 | 1856 | : | 30,9 | 1859 | : | 58,7 | 1861[11]): | 68,5 |
| 1854 | : | 44,9 | 1857 | : | 25,1. | | | | | |

Es bestätigt sich hiedurch das, was wir oben über den Gang der Finanzverwaltung gesagt haben, namentlich auch, dass die ältere solide Administration für die Tilgung der Schuld besorgt war, während die neuere Zeit trotz reichlicherer Mittel daran wenig mehr dachte, die Schuld vielmehr gegen das Ende der Periode beträchtlich steigerte. Das war freilich bei der damaligen Lage der Dinge unbedenklich. Wie rasch nun aber der Bürgerkrieg die Gesammtstaatsschuld in die Höhe schnellte, dafür gibt es kein Beispiel in der Finanzgeschichte anderer Länder. Lassen wir jedoch Zahlen reden.

Nach einer Aufstellung des Finanzministers betrug die Schuld am 4. März 1861 vor dem Ausbruche des Bürgerkriegs . . 68,482,686 Doll.

| | | |
|---|---|---|
| Am 1. März 1862 war sie bereits gesteigert auf . . | 303,989,710 | „ |
| Sodann betrug sie: am 1. Juli 1862 . . . . . . . | 514,211,371 | „ |
| „ 1. Dez. 1862 . . . . . . . | 727,512,755 | „ |
| „ 1. Jan. 1863 . . . . . . . | 747,999,457 | „ |
| „ 1. April „ . . . . . . . | 929,186,147 | „ |
| „ 1. Mai „ . . . . . . . | 967,199,727 | „ |
| „ 1. Juli „ . . . . . . . | 1098,793,181 | „ |
| „ 1. Okt. „ . . . . . . . | 1222,113,559 | „ |
| „ 1. Juli 1864 . . . . . . | 1795,033,569 | „ |
| „ 26. „ „ . . . . . . | 1805,523,564 | „ |
| „ 23. Aug. „ . . . . . . | 1859,274,000 | „ |
| Vermehrung durch den Krieg bis jetzt . . . . . . | 1790,791,314 | Doll. |

Während der letzteren Zeit betrug die Steigerung täglich zwischen 2—3 Millionen. Dauert dieselbe, wie nicht zu bezweifeln, fort, so wird die Schuld beim nächsten Präsidentenwechsel, den 4. März 1865, nach einer Berechnung des New-Yorker World — 2,653,427,101 Dollars = 13,267,035,505 Franks betragen und es wird die Union sich auch in dieser Beziehung Frankreich vollständig ebenbürtig gemacht, und Russland, Oesterreich und Italien an Schuldengrösse weit hinter sich gelassen haben. Ob aber mit dem Präsidentenwechsel der Krieg und damit auch die Schuldanhäufung aufhören werden, ist noch keineswegs gewiss, vielmehr ist sicher, dass selbst im Falle eines Waffenstillstandes und Friedensschlusses noch grosse Summen zum Kapital der Schuld hinzuwachsen müssten, was wir schon oben ausgeführt haben. Wie die Dinge aber im Augenblicke liegen, wird nur das völlige Versiegen des Kredits dem Schuldenmachen ein Ende bereiten und das mag sich der Kapitalist als Notiz gelten lassen.

Ueber die Zusammensetzung der Schuld können wir folgende authentische Darstellung geben, welche zugleich Aufschluss über die Art und Weise gewährt, wie die kolossalen Summen aufgebracht worden sind, und wie sie verzinst werden.

---

[10]) Bevölkerung: 31,225,846 Seelen. — [11]) Vor dem Ausbruche des Kriegs.

## Uebersicht über die Vereinigten Staaten-Schuld am 30. Sept. 1863.

| Titel | Dauer | Rückzahlbar nach dem | Zinsfuss | Autorisirte Betrag | Emittirter Betrag | Ausstehende Schuld am 30. Sept. 1863 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Dollars. | Dollars. | Dollars. |
| Anleihe von 1842 | 20 Jahre | 31. Dez. 1862 | 6% | 17,000,000 | 8,343,886 | 242,620. |
| „ „ 1847 | 20 „ | „ „ 1867 | 6% | 23,000,000 | 28,207,150 | 9,415,250. |
| „ „ 1848 | 20 „ | 1. Juli 1868 | 6% | 16,000,000 | 16,000,000 | 8,908,341. |
| Texanische Entschädigung . | 15 „ | 31. Dez. 1864 | 5% | 10,000,000 | 5,000,000 | 3,461,000. |
| Alte fundirte Schuld | — | Auf Verlangen | 3 u. 6% | — | — | 114,115. |
| Alte Schatznoten | — | — | — | — | — | 104,511. |
| Schatznoten . . | 1 Jahr | 1 Jahr nach Datum | 5 u. 5 1/2% | 20,000,000 | 20,000,000 | 12,894. |
| Anleihe von 1858 | 15 Jahre | 31. Dez. 1873 | 5% | 20,000,000 | 20,000,000 | 20,000,000. |
| „ „ 1860 | 10 „ | „ „ 1870 | 5% | 21,000,000 | 7,022,009 | 7,022,009. |
| Schatznoten „ | 1 Jahr | 1 Jahr nach Datum | 6 u. 12% | 10,000,000 | 10,000,000 | 600 |
| Anleihe vom Febr. 1861 . . . | 20 Jahre | 1. Juni 1881 | 6% | 25,000,000 | 18,415,000 | 18,415,00 |
| Schatznoten v. 1861 | 2 Jahre 60 Tage | 2 Jahre 60 Tage | 6% | — | 35,364,450 | 512,90 |
| Oregon-Krieg . | 20 Jahre | 1. Juli 1881 | 6% | 2,800,000 | 1,090,850 | 1,016,00 |
| Zwanzig Jahr Sechser . . | 20 „ | 30. Juni „ | 6% | | 50,000,000 | 50,000,000. |
| Sieben und dreissig Noten . . . | 3 „ | 18. Aug. 1864 | 7 3/10% | | 53,003,300 | 52,725,350. |
| Desgleichen . . | 3 „ | 30. Sept. „ | dto. | 250,000,000 | 86,995,700 | 86,953,650. |
| Noten auf Sicht | — | Auf Verlangen | — | | 60,000,000 | 2,022,173. |
| Zwanzig Jahr Sechser . . | 20 Jahre | 30. Juni 1881 | 6% | | — | 320,000. |
| Ver.Staaten-Noten, neue Ausgabe | — | — | — | 150,000,000 | 150,000,000 | 147,767,114. |
| Fünf-Zwanziger | 5 od. 20 J. | 30. Ap. 18 67/82 | 6% | 500,000,000 | — | 278,511,500. |
| Zeitweilige Anleihe | 30 Tage | 10 Tage Notiz | 4 u. 5% | 100,000,000 | — | 104,934,102. |
| Schuld-Certifikate | 1 Jahr | 1 Jahr nach Datum | 6% | — | — | 156,918,437. |
| Vereinigte Staaten Noten . . . | — | — | — | 150,000,000 | 150,000,000 | 150,000,000. |
| Postmarken . . | — | — | — | — | 20,192,456 | 17,766,056. |
| Ver.Staaten-Noten, neue Ausgabe | — | — | — | 150,000,000 | 104,969,937 | 104,969,937. |
| Desgleichen . . | — | — | — | 50,000,000 | — | — |
| Totalbetrag . . | — | — | — | 1514,800,000 | — | 1222,113,559. |

Stellen wir die einzelnen Schuldposten nach ihrer Rückzahlungsfrist und nach dem Momente der Konsolidation zusammen, so tritt sofort das Irrationale und Bedenkliche des ganzen amerikanischen Anleihesystems hervor, bei welchem wohl ein Staat mit ganz geringer Schuldenlast, nicht aber ein stark verschuldeter bestehen kann. Es ergeben sich nämlich:

| | | |
|---|---|---|
| Fundirte Anlehen, rückzahlbar schon 1865 . . . | 3,461,000 | Doll. |
| dto. dto. rückzahlbar 1867—1868 . | 18,323,591 | „ |
| dto. dto. „ 1871 . . . . | 7,022,009 | „ |
| dto. dto. „ 1874 . . . . | 20,000,000 | „ |
| dto. dto. „ 1881—1882 . | 348,262,500 | „ |
| Zusammen fundirte Schuld nur . . . . . . . . . | 397,069,100 | Doll. |
| Konvertable Bons, oder rückzahlbar schon 1864 . | 139,679,000 | „ |
| Schwebende Schuld: | | |
| Einjährige Certifikate . . . . . 156,918,437 | | |
| Temporäre Anlehen mit 10tägiger Kündigung 104,934,102 | | |
| Papiergeld aller Art . . . . . 423,512,920 | | |
| | 685,365,459 | „ |
| | 1222,113,559 | Doll. |

Von der ganzen Schuld ist also kaum ⅓ fundirt und auch von diesem Drittheil ist eine beträchtliche Quote demnächst fällig, während andere Posten in einer Zeit ganz zu tilgen sind, in welcher der Kredit des Landes im günstigsten Falle kaum wieder hergestellt sein wird. Wie man aber im Jahre 18⁸¹/₈₂ auf einmal gar Hunderte von Millionen aufbringen will, ist lediglich nicht abzusehen. Hat denn die amerikanische Regierung irgend eine Garantie dafür, dass ihr in jenem Jahre Friede, gute Ernte, wirthschaftliche Prosperität und daher soviel Kredit zu Gebote stehen werde, um so kolossale Summen auftreiben zu können? Ein solches Anleihesystem entspricht allerdings dem amerikanischen Leichtsinne, kann aber für die Staatsgläubiger der Union nichts weniger als gleichgiltig sein. Und was soll man erst von einer schwebenden Schuld sagen, welche die fundirte um's Doppelte übersteigt?

Seit dem 30. Sept. 1863 hat sich überdiess das Verhältniss immer noch ungünstiger gestaltet und es wird sich fort und fort verschlimmern, so lange der Krieg dauert; denn die Regierung findet für ihre fundirten Anlehen längst nicht mehr genügende Abnahme. Am 1. Juli 1864 war desshalb die Papiergeldsemission bereits um 100 Mill. gestiegen, indem sie 530,223,570 Doll. betrug. Dazu kam noch die Masse der Noten der Einzelstaaten- und Privat-Banken. Im Ganzen wird die Summe der cirkulirenden Papiergeldzeichen auf den oben erwähnten Termin wie folgt angegeben:

| | | |
|---|---|---|
| Vereinigte Staaten-Papiergeld, unverzinslich (Greenbacks) | 432,041,330 | Doll. |
| dto. dto. dto. verzinslich . . . . . | 227,707,802 | „ |
| Fractional currency . . . . . . . . . . . . . | 21,031,948 | „ |
| Nationalbank-Noten . . . . . . . . . . . . . | 22,000,000 | „ |
| Staatenbank-Noten . . . . . . . . . . . . . | 173,500,000 | „ |
| | 876,281,080 | Doll. |

Erwägt man hiebei, dass nach dem neuen Bankgesetze, welches die Privatbanken ganz in den Dienst der Centralregierung zwängt, auch die Nationalbank-Noten nur durch Vereinigte Staaten-Papiere bedeckt sind; so wird leicht zu ermessen sein, welchen Einfluss auf die Kurse, die Preise und auf den Verkehr eine solche übermässige Notencirkulation ausüben muss und man braucht sich nicht zu verwundern, dass die Papier-Cirkulationsmittel in einer Weise entwerthet sind, wie sie selbst in Russland und Oesterreich kaum schlimmer Platz griff, was wir später darthun werden.

Die Staatsschuld der südlichen Konföderation ist im Verhältnisse zu ihren enormen Leistungen nicht in demselben Maasse angewachsen wie die Unionsschuld. Anfangs April 1863 ward sie so angegeben:

| | | |
|---|---|---|
| Obligationen vom 28. Febr. 1861 | 14,887,000 | Dollars |
| „ „ 16. Mai „ | 6,414,800 | „ |
| „ „ 19. Aug. „ | 67,585,100 | „ |
| Depositen-Certifikate | 66,488,470 | „ |
| $3^{65}/_{100}$ % Schatznoten | 992,000 | „ |
| Zwei-Jahres-Noten | 10,919,025 | „ |
| $7^{3}/_{10}$ % Schatznoten | 120,480,000 | „ |
| Allgemeines Papiergeld | 272,022,467 | „ |
| Ein- und Zwei-Dollar-Noten | 6,216,200 | „ |
| Summe | 566,005,062 | Dollars. |

Am 1. April 1864 berechnet der Schatzsekretär:

| | | |
|---|---|---|
| Fundirte und resp. verzinsl. Schuld | 523,530,670 | Doll. |
| Nicht fundirte Schuld | 505,792,703 | „ |
| Summe | 1,029,323,373 | Doll. |

Auch hier ist das Missverhältniss zwischen schwebender und fundirter Schuld erschreckend gross, wie überhaupt der Haushalt der Südstaaten ein solcher ist, der nur von dem Muthe der Verzweiflung fortgeführt werden kann. Aber Noth bricht Eisen, und wenn es sich um die ganze Existenz handelt, so wird kein Mittel der Hilfe gescheut. Indessen haben wir schon zu bemerken Gelegenheit gehabt, dass der Süden in der Hauptsache sein eigener Gläubiger ist, und dass daher an ihm auswärtige Kreditoren verhältnissmässig wenig verlieren werden.

Die Schulden der Einzelstaaten sind oben S. 13 vor Augen gestellt und in Kürze erörtert worden, worauf wir, um Wiederholungen zu vermeiden, verweisen.

Rechnen wir die Passiven, welche in der Mitte des Jahres 1864 auf den Vereinigten Staaten, sei es als Unions-, Sonderbunds- oder Einzelstaats-Schuld, lasten, zusammen; so erhalten wir:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Schuld der Union in runder Summe | 1,800 | Mill. | Doll. |
| Schuld des Sonderbunds desgl. | 1,200 | „ | „ |
| Schulden der Einzelstaaten ebenso | 500 | „ | „ |
| Zusammen ungefähr | 3,500 | Mill. | Doll. |

oder 17,500 Mill. Franken — gewiss eine erdrückende Summe, und zum überwiegend grossen Theil in der kurzen Zeit von 3 Jahren gemacht! Wie lange mag man zu thun haben, bis sie getilgt sein wird?

Im Vorstehenden haben wir die finanzielle Lage der Vereinigten Staaten an der Hand der Zahlen erörtert, welche uns zu Gebot gestanden sind. Man könnte uns entgegenhalten, wir stünden den Dingen und Verhältnissen zu fern, um ein richtiges Bild derselben wiedergeben zu können. Hören wir daher auch hier eine einheimische, inmitten der Aktion stehende und direkt betheiligte Stimme und zwar nicht aus dem Lager der Rebellion, sondern aus dem der Loyalen Staaten.[1]) Der New-Yorker „World“ veröffentlicht unter der Ueberschrift: „Was wir schulden?“ folgende nüchterne Untersuchung über die Frage, die uns beschäftigt.

Nachdem der Artikel im Eingang darauf hingewiesen, dass es gegenüber dem leichtfertigen und sich selbst beräuchernden Gerede von Zeitungen und gewissen Politikern, wonach der Krieg keinerlei nachtheiligen Einfluss auf die Kraft, den Reichthum und die Entwicklung des Landes ausgeübt, viel-

[1]) Diese Stimme wird von radikaler Seite allerdings als im Solde der sogen. Friedensdemokraten stehend verdächtigt. Aber sie baut ihr Raisonnement auf den officiellen Zahlen auf, die denn doch nicht weggestritten werden können.

mehr nur einzelne Schreier über die Grösse der öffentlichen Schuld unnöthigen Alarm geschlagen hätten, — eine, wenn auch unerfreuliche, Pflicht sei, die Frage in positiver Weise zu untersuchen, ob jene Behauptungen wahr seien, — fährt er fort:

„Der Finanzminister veröffentlicht in unregelmässigen Zeitabschnitten Uebersichten über den Stand der Staatsschuld. Die letzte derselben ergab eine Summe von Ein tausend acht hundert Millionen Dollars. Sanguiniker behaupten, England und Frankreich schulden weit mehr; der Gegenwerth des Eigenthums in den loyalen Staaten sei auf einen sieben bis acht mal so hohen Betrag veranschlagt; wer dürfe also die weitere Zunahme unseres Wohlstandes in einer glorreichen Zukunft anzweifeln? Allerdings sind solche Gegenüberstellungen ermuthigend; wenn sie jedoch, wie diess die Absicht ist, dazu dienen sollten, die grenzenlose Extravaganz unseres Gouvernements zu rechtfertigen und darzuthun, dass unsere grosse nationale Erbschaft nach einer dreijährigen, in der Geschichte ohne ihres Gleichen dastehenden Plünderung eine solche auch noch ferner und auf unbestimmte Zeit ertragen könne, — dann wird es hohe Zeit, die ganze Wahrheit ohne Uebertreibung und ohne Verschleierung auszusprechen."

„Herr Chase berichtet, dass die öffentliche Schuld in den letzten hundert Tagen um 250 Millionen Dollars, oder etwa 2½ Millionen täglich, gewachsen sei. Diese tägliche Vermehrung ist weit beträchtlicher als früher und ergiebt ein konsequentes Zunehmen seit dem Beginne des Krieges. Anfänglich verbrauchten wir 1¼ Million, dann bis vor 6 Monaten 2 Millionen täglich und gegenwärtig nicht weniger als 3 Millionen per Tag. Theilweise war die Steigerung unvermeidlich, denn die Preise von Arbeit und Lebensbedürfnissen sind während des Krieges gestiegen, das Feld der militärischen Operationen hat sich ausgedehnt, die Armee und Flotte sind vermehrt worden und die Zinsen der Staatsschuld, sowie die Kosten der Zollerhebung sind gewachsen. Aber diess sind keineswegs die Hauptursachen für den so gesteigerten Betrag der Ausgaben. Die Ursachen dafür, welche bei einem gesunden Finanzsystem recht wohl zu vermeiden gewesen wären, sind vielmehr folgende:

1) Die Staatsverwaltung zerstörte willkührlich und ohne Noth das öffentliche Vertrauen, indem sie im ersten Momente der Schwierigkeit die Baarzahlungen suspendirte. Diesem Akte folgten zahllose Missgriffe in Betreff der Zahlungsmittel, die deren jetzige Entwerthung schrittweise nach sich zogen. Dadurch ist der Werth derselben um mehr als die Hälfte gefallen; die Regierung zahlt in diesem Augenblicke wenigstens drei mal mehr für Alles als beim Beginn des Krieges.

2) Eine epidemische Krankheit, welche unter dem Namen des „„Beamtenwahnsinns"" bekannt werden dürfte, durchzieht das Land. Sie äussert sich in einer unwiderstehlichen Leidenschaft für das Zusammenraffen grosser Geldsummen. Kongress und Administration sind buchstäblich trunken in Extravaganz. Kein nüchterner Mensch, welcher das heutige Washington kennt, wird diese Behauptung übertrieben nennen, am wenigsten der Staatsschatzmeister, welcher lange öffentlich und privatim die Verschwendung in den verschiedenen Staatszweigen und im Kongress beklagt hat und jetzt erklärt, dass ohne schnelles Zurückgehen zur Sparsamkeit und ohne rasche militärische Erfolge alle Massregeln zur Erhaltung der Staatsfinanzen unwirksam sein müssen."

„Wir haben am 1. Juli d. J. eine Schuld von 1900 Millionen Dollars, welche jetzt in dem Verhältnisse von 1000 Millionen per Jahr anwächst, wobei jedoch der Massstab der Zunahme ein in sich noch fortwährend steigender ist. Wenn der Krieg ein weiteres Jahr andauert und dabei die bisherigen Ursachen auf die Staatsausgaben in gleicher Weise einwirken, so werden wir am 1. Juli 1865 einer Schuld von 3000 Millionen gegenüberstehen. Aber ist es wahrscheinlich, dass die Entwerthung unseres Papiergeldes innerhalb der jetzigen Grenzen gehalten werden kann? Vor neun Monaten war der Dollar auf 84 Cents, heute ist er noch 42, also gerade die Hälfte, werth und dieses Herabgehen geschah in immer rapiderem Laufe. Wer kann also bei solchen Verhältnissen wissen, wie gross unsere Staatsschuld dann wirklich sein wird? Muss nicht die muthmassliche Veranschlagung derselben geradezu zu einer Statistik der Verzweiflung führen?"

„Es gibt manche kräftige Naturen unter uns, welche immer noch auf ein siegreiches Ende des Krieges im gegenwärtigen Feldzuge hoffen, welche erwarten, der

Kongress werde am 1. Dezbr. die wiedervereinigte Republik jubilirend repräsentiren. Angenommen, diess wäre richtig, wie würde dann unsere Situation sein? Unsere Nationalschuld dürfte sich, wenn der Krieg an diesem Tage beendigt wäre, auf etwa 2400 Millionen belaufen. Bei der Berechnung der wirklichen Belastung der Bevölkerung müssen aber auch die Schulden der Einzelstaaten, Counties, Städte u. s. w. in Anschlag gebracht werden. Die Ziffern dieser Schulden sind zwar noch nicht zusammengestellt, wir wissen jedoch, dass sie in jüngster Zeit allein schon in Folge des schlechtesten Rekrutirungssystems, welches die Welt kennt, sehr bedeutend zugenommen haben. Jeder Fremde hatte die Wahl, sich an eine der tausend als Bieter auftretenden Gemeinden zu verkaufen, die alle wieder von der Nation demnächstige Rückerstattung der Kosten erwarten. Wir kennen die Schulden von 22 loyalen Staaten und von 32 Städten, welche im Jahre 1863 etwas mehr als 304 Millionen Dollars betrugen, und dürfen daher die gegenwärtige Schuldenlast auf nicht weniger als 500 Millionen Dollars annehmen, obschon wir fürchten, dass sie weit höher ist. Rechnen wir diese zu der Schuld des Centralstaates, so ergibt sich Ende des Jahres ein Gesammtbetrag von nahe an 3000 Millionen Dollars."

„Frankreich — sagt man — hat eine gleich grosse Schuld; die von England ist sogar noch weit grösser, und beide Länder erfreuen sich trotzdem des grösstmöglichen Kredits; unser Land ist aber gegenwärtig beinahe so reich wie Frankreich und verspricht der nächsten Generation, wenn Friede und Ordnung erhalten bleiben, gleiche Reichthümer, wie sie England hat. Die Schuld also braucht uns nicht zu beängstigen, wir können sie tragen; sie mag mancherlei Unbequemlichkeiten verursachen und vielleicht unsern Fortschritt in etwas hemmen, aber das wird unser Volk guten Muths auf sich nehmen, wie diess von andern Völkern geschehen ist, und gern wird es seine Verpflichtungen lösen. Wenige der freien Männer werden da sein, die ihren Kindern nicht die Lehre des sterbenden Bunsen an seine Landsleute einprägen: „„Unsere nationale Ehre ist eine heilige Sache."" Aber ist diess Alles? Angenommen, der Krieg werde dieses Jahr beendigt, hören dann die damit in Verbindung stehenden Ausgaben auf? Wie sollen die drei Millionen Menschen, die jetzt auf Kosten des Staatsschatzes leben, das nächste Jahr existiren? Wie soll das weite Territorium, welches am Ende des Kriegs erobert sein muss, von uns erhalten und besetzt werden? — ein Territorium, grösser als England, Frankreich, Spanien, Italien, Portugal und die Schweiz zusammengenommen. Wie soll die Leidenschaft der Bevölkerung nach einem der grössten und überraschendsten Kämpfe, welchen die Geschichte kennt, im Zaume gehalten werden? Wie sollen die Beleidigungen, welche England und in der Zeit unserer Noth Frankreich auf uns gehäuft haben, gerächt werden? Wie soll die Monroe-Doktrin, der einzige politische Grundsatz, über welchen alle Parteien einerlei Meinung sind, in Kraft erhalten werden? Wie kann die Horde jener unersättlichen Plünderer befriedigt werden, welche ihre früheren Gewerbe aufgegeben und nun kein anderes haben, als dem Gouvernement alles Papiergeld, soviel davon gedruckt werden mag, abzunehmen? Wie kann ein Kongress, welcher sich daran gewöhnt hat, hastig und unüberlegt Tausende von Millionen zu votiren, wieder zur Oekonomie und weiser Mässigung zurückgeleitet werden? Wenn diess aber auch Alles ohne weitere Geldopfer geordnet oder auch ganz ungethan gelassen werden könnte, welche Aussichten sind dann vorhanden, die nothwendigen Staatsausgaben auf die dafür vorhandenen Deckungsmittel einzuzwängen? In dieser Beziehung kann nur die Erfahrung Anhaltspunkte an die Hand geben und diese sagt, dass Kriegskosten keineswegs sogleich nach geschlossenem Frieden beträchtlich reduzirt werden können, dass im Gegentheil die Ausgaben, welche der Beendigung eines kurzen Krieges folgen, beinahe grösser sind als diejenigen während der Höhe des Kampfes. Die Gewohnheit an grosse Ausgaben, die Formen, unter welchen, und die Staatsstellen, durch welche sie votirt und verwendet werden, sind — wenn einmal eingerissen — schwer wieder rasch zu beseitigen. So waren während der drei Jahre, welche unserem Kriege mit England 1812—14 folgten, die durchschnittlichen Ausgaben 43 Millionen jährlich, wogegen in den Kriegsjahren selbst nur 33 Millionen verausgabt wurden; ebenso hatte während des Krieges mit Mexiko 1846—48 die Regierung durchschnittlich etwas geringere Ausgaben als in den drei folgenden Friedensjahren. Eine nähere Erwägung zeigt auch, dass diess nicht anders sein kann. Die anerkannte Schuld während eines Kriegs besteht nur aus den Forderungen, welche ihrer Natur nach unweigerlich sofort bezahlt werden müssen und

nicht vertagt werden können. Ein ansehnlicher Theil der Kriegskosten dagegen ist am Ende des Krieges noch nicht genügend festgestellt. Dahin gehören z. B. die unzähligen Entschädigungsansprüche für erlittene Verluste, gebrochene Kontrakte, Pensionsforderungen, Ansprüche für unbelohnte Dienstleistungen u. s. w., die von Jahr zu Jahr einlaufen. Und doch konnten unsere früheren Kriege keine Rückstände von so bedeutendem Umfange zurücklassen, wie es der gegenwärtige nothwendiger Weise muss."

„Würde unsere Administration während weiterer vier Jahre, wenn schon sie Friedensjahre genannt werden möchten, in demselben Geiste geführt, wie die letzten drei Jahre, so möchte unsere Schuld jeder arithmetischen Berechnung spotten . . ."

In einem späteren Leitartikel führt dasselbe Blatt seine Diskussion über die Finanzlage der Union weiter fort. Es scheint (im September) eine Beendigung des Krieges während des laufenden Jahres nicht mehr zu hoffen und einen Wendepunkt erst mit dem Eintritt des neu zu wählenden Präsidenten für möglich zu halten. Daher stellt es eine Wahrscheinlichkeitsberechnung über die Höhe der Staatsschuld am 4. März 1865 — als am Tage des Regierungswechsels — an und gelangt zu der schon oben angeführten Summe von 2653 Millionen Dollars. Dann zieht das Blatt auf Grund dieser Schätzung eine Parallele mit England und sagt im Weiteren:

„Die britische Staatsschuld betrug am 31. März d. J. 799,802,139 Pfund Sterling oder, das Pfund Sterling zu 5 Dollars gerechnet, 3,999,010,695 Dollars. Die Zinsen dieser dreiprozentigen Schuld belaufen sich auf jährlich 119,970,320 Dollars. Nach amtlichen Berichten wurde das Vermögen der (englischen) Nation am 8. April 1861 auf 31,500 Mill. Dollars geschätzt; die Zinsen der Staatsschuld machen also jährlich 1 Dollar auf 262 Dollars des Besitzthums der Nation aus. In dem Census von 1860 wurde das Vermögen der Vereinigten Staaten und der Territorien auf 16,159,616,668 Dollars angeschlagen, einschliesslich 4 Millionen Sklaven. Die Staatsschuld der Vereinigten Staaten am 4. März 1865, nämlich 2653 Millionen Dollars, wird, fundirt zu sechs Prozent, zahlbar in Gold, 159 Millionen Dollars an jährlichen Zinsen erfordern. In den Vereinigten Staaten wird also auf 101 Dollars des gesammten Besitzthums 1 Dollar Zinsen kommen, oder 2½ mal so viel als in England. Mit einem Goldagio von 150% würde aber die Staatsschuld der Vereinigten Staaten sogar 6¼ mal so schwer auf der Nation lasten als die britische."

Diese Vergleichung ist in der That die einzig massgebende und richtige; denn nicht die ziffermässige Höhe einer Staatsschuld allein, sondern dieselbe in Verbindung mit dem Zinsfuss gibt erst den wahren Maassstab zur Beurtheilung ihrer Schwere. Und im Punkt des Zinsfusses ist die amerikanische Schuld lästiger als irgend eine europäische. Hat doch die Union schon zu Friedenszeiten 6% Zinsen bezahlt und borgen die Konföderirten, Einzelstaaten, Städte und Gesellschaften nicht selten zu 7, 8 und mehr, bis zu 10%! Ausserdem hat ohne Frage der „World" auch mit seiner Annahme, dass die schwebende Schuld der Vereinigten Staaten sofort nach dem Frieden fundirt werden müsse, den Nagel nicht minder auf den Kopf getroffen; denn mit einer so kolossalen flottanten Schuld ist ein geordneter Haushalt absolut unverträglich. Wie wird aber eine solche massenhafte Schuldumwandlung auf die Kurse der bereits emittirten Bonds wirken? Wieder eine ernste Frage an die Kapitalisten, auf welche wir zurückkommen werden.

Untersuchen wir nun die Frage, wie sich das grosse Publikum innerhalb und ausserhalb der Vereinigten Staaten zu den Ereignissen der letzten drei Jahre und zu den Finanzmaassregeln der Unionsregierung verhalten, oder mit andern Worten, wie sich in Folge der Kriegsereignisse der

**Staatskredit** gestaltet habe.

Wir werfen auch hier einen Blick zurück auf die Zeit vor dem Bürgerkriege. Von den dreissiger Jahren an stand der Kredit der Vereinigten Staaten fest. Ihre Effekten überstiegen den Parikurs und verloren denselben

bis zum Jahre 1861 bleibend nicht wieder. Selbst die betrügerischen Vorgänge in den Einzelstaaten und bei den Gesellschaften, und selbst die Geld- und Handelskrisis von 1857 drückten nur vorübergehend und relativ unbedeutend auf den Kurs der Vereinigten Staaten-Fonds. Dieselben waren, im geringen Betrag emittirt, hauptsächlich im Inlande und in festen Händen placirt und wurden als die solideste Kapitalanlage, welche die Verhältnisse in Amerika gewähren konnten, gesucht. Ihr Kurs stieg daher weit über pari, hielt sich in den Jahren 1840—1850 im Durchschnitt auf circa 115% und erreichte 1850—1854 seinen höchsten Stand von 121—124%. Die Regierung war, wenn sie nicht verfallene Schulden tilgen wollte, wiederholt genöthigt, ihre eigenen Fonds weit über pari zurückzukaufen, was wiederum eine Folge des irrationellen Anleihesystems war. Gegen das Ende der fünfziger Jahre war zwar der frühere hohe Kurs verschwunden, doch hielten sich die 6%tigen Stocks bis zum Schlusse des Jahres 1860 um und über pari. Aber schon im Beginn des Jahres 1861 war die rückgängige Bewegung empfindlich und von da an hielt sie nicht nur an, sondern äusserte sich auch mitunter in den rapidesten Sprüngen, die im Jahre 1864 ihren Höhepunkt erreichten. Wir geben nachstehend die Kurse der 6% Stocks, der Wechsel auf London und des Goldes in den Jahren 1861 bis 1864, wobei wir aber für die Stocks die uns nächstgelegene Frankfurter Notiz wählen, weil die New-Yorker Notiz den Kurs in Papiergeld ausdrückt, somit keinen direkten Anhalt gewährt.

## Uebersicht über die Kursbewegung amerikanischer Werthe während des Bürgerkriegs.

| Zeit. | Kurs der 6% Stocks in Frankfurt a. M. | New-Yorker Wechselkurs auf London. | Goldagio gegen Papiergeld. |
|---|---|---|---|
| | % | | % |
| 1. Woche 1861 . | — | 103½—104½ | — |
| 2. „ „ . | — | 105 —106 | — |
| 3. „ „ . | 102½ | 106¼—106½ | — |
| 4. „ „ . | 102 | 106¼—107 | — |
| 5. „ „ . | — | 105½—106½ | — |
| 6. „ „ . | — | 104¼—105½ | — |
| 7. „ „ . | 102 | 105 —105½ | — |
| 8. „ „ . | — | 105½—106 | — |
| 9. „ „ . | 92 | 105¾—106¼ | — |
| 10. „ „ . | — | 105½—106 | — |
| 11. „ „ . | 96 | 106¾—107 | — |
| 12. „ „ . | 94 | 107½—108 | — |
| 13. „ „ . | — | 108 —108½ | — |
| 14. „ „ . | 95¼ | 107¼—108 | — |
| 15. „ „ . | 94¾ | 107 —107¼ | — |
| 16. „ „ . | 92 | 105¼—106½ | — |
| 17. „ „ . | 90 | 104¼—105½ | — |
| 18. „ „ . | 83 [1] | 106½—107 | — |
| 19. „ „ . | 82 [1] | 105 —106 | — |

[1] New-Yorker Notiz.

| Zeit. | Kurs der 6 % Stocks in Frankfurt a. M. | New-Yorker Wechselkurs auf London. | Goldagio gegen Papiergeld. |
|---|---|---|---|
| | % | | % |
| 20. Woche 1861 . | 89 [2]) | 105½—106 | — |
| 21. „ „ . | 91 | 105½—106 | — |
| 22. „ „ . | 91 | 105¼—106 | — |
| 23. „ „ . | 92 | 105 —106 | — |
| 24. „ „ . | 92 | 105½—106 | — |
| 25. „ „ . | 91 | 106 —106¾ | — |
| 26. „ „ . | 91 | 106½—107½ | — |
| 27. „ „ . | 91 | 106½—107 | — |
| 28. „ „ . | 91 | 107½—108 | — |
| 29. „ „ . | 93 | 107 —107½ | — |
| 30. „ „ . | 93 | 107½—107¾ | — |
| 31. „ „ . | 91 | 106¼—107¼ | — |
| 32. „ „ . | — | 106¼—107¼ | — |
| 33. „ „ . | 91 | 107 —107¾ | — |
| 34. „ „ . | 91 | 107 —107¾ | — |
| 35. „ „ . | 91 | 107¼—108 | — |
| 36. „ „ . | 91 | 108 —109 | — |
| 37. „ „ . | 91 | 108 —108¾ | — |
| 38. „ „ . | 92 | 108 —108¾ | — |
| 39. „ „ . | 92 | 106½—107½ | — |
| 40. „ „ . | 92 | 107½—108 | — |
| 41. „ „ . | 92 | 107 —107¾ | — |
| 42. „ „ . | 92 | 107¼—107¾ | — |
| 43. „ „ . | 91 | 106¾—107½ | — |
| 44. „ „ . | 91 | 108 —109 | — |
| 45. „ „ . | 91 | 108 —108¼ | — |
| 46. „ „ . | 91½ | 108¾—109½ | — |
| 47. „ „ . | 91½ | 108½—109 | — |
| 48. „ „ . | 89 | 108½—109 | — |
| 49. „ „ . | — | 109½—111 [3]) | — |
| 50. „ „ . | — | 109¾—111 | — |
| 51. „ „ . | — | 110¼—110¾ | — |
| 52. „ „ . | 82 [2]) | 111½—112½ | — |
| 1. Woche 1862 . | — | 114¼—115 | 4—5 [4]) |
| 2. „ „ . | — | 113½—114½ | 3—4 |
| 3. „ „ . | — | 111 —112½ | — |
| 4. „ „ . | — | 113 —114 | 3—4 |
| 5. „ „ . | — | 113½—114½ | 3—3½ |
| 6. „ „ . | — | 114½—115 | 3—4 |
| 7. „ „ . | — | 115¼—115½ | 3—3¾ |
| 8. „ „ . | — | 113½—114½ | 3—3¼ |
| 9. „ „ . | 85 | 112 —112½ | 1½—2 |
| 10. „ „ . | 89 | 112 —112½ | 1½—1¾ |
| 11. „ „ . | 89 | 111½—112 | ½—1¼ |

[2]) Frankfurter Notiz. Gleichzeitig war die New-Yorker Geldnotiz 83, woraus ersichtlich, dass die Kurse in Frankfurt viel zu hoch standen. Das wurde zum Nutzen der Verkäufer und zum Schaden der Käufer lange Zeit so fortgetrieben. — [3]) Trentangelegenheit zwischen England und der Union. — [4]) Von da an wurden die Baarzahlungen eingestellt.

| Zeit. | Kurs der 6% Stocks in Frankfurt a. M. | New-Yorker Wechselkurs auf London. | Goldagio gegen Papiergeld. |
|---|---|---|---|
| | % | | % |
| 12. Woche 1862 . | 89 | $111^1/_2$—112 | $1^1/_4$—$1^3/_8$ |
| 13. " " . | 89 | $111^3/_4$—112 | 1 —$1^1/_8$ |
| 14. " " . | 89 | $111^1/_2$—$112^1/_2$ | $1^3/_4$—2 |
| 15. " " . | 89 | $111^3/_4$—$112^1/_2$ | $1^1/_2$—$1^3/_4$ |
| 16. " " . | — | $111^3/_4$—$112^1/_2$ | — |
| 17. " " . | — | $112^1/_4$—$112^1/_2$ | 2 —$2^1/_8$ |
| 18. " " . | — | $113^3/_4$—114 | $2^1/_4$—$2^5/_8$ |
| 19. " " . | 91 | $113^3/_4$—114 | $2^1/_2$—$3^1/_8$ |
| 20. " " . | $91^1/_2$ | 114 —$114^1/_4$ | $3^3/_8$—$3^1/_2$ |
| 21. " " . | — | $114^1/_2$—$114^3/_4$ | $3^5/_8$—4 |
| 22. " " . | — | $114^5/_8$—$114^7/_8$ | 4 —$4^1/_8$ |
| 23. " " . | — | $116^3/_4$—$117^3/_8$ | 5 —7 |
| 24. " " . | — | $117^1/_2$—$117^3/_4$ | 6 —$6^1/_2$ |
| 25. " " . | — | $117^1/_2$—$117^3/_4$ | 7 —$8^1/_2$ |
| 26. " " . | — | $120^1/_4$—$120^3/_4$ | $9^3/_4$—10 |
| 27. " " . | — | 122 —$122^3/_4$ | 11 —$12^1/_2$ |
| 28. " " . | — | 129 —$129^1/_2$ | 12 —$17^1/_2$ |
| 29. " " . | — | 128 —$128^1/_2$ | $16^1/_2$—20 |
| 30. " " . | — | 126 —127 | 15 —$15^1/_8$ |
| 31. " " . | — | 126 —$126^1/_2$ | $14^1/_2$—15 |
| 32. " " . | — | $125^1/_4$—$125^3/_4$ | 15 —$15^7/_8$ |
| 33. " " . | — | 127 —$127^1/_2$ | $13^7/_8$—$15^1/_2$ |
| 34. " " . | — | $127^1/_2$—$127^3/_4$ | $15^1/_2$—$15^3/_4$ |
| 35. " " . | — | $129^1/_2$—$130^1/_2$ | 17 —18 |
| 36. " " . | — | $130^1/_2$—131 | 18 —19 |
| 37. " " . | — | 129 —$129^1/_2$ | 16 —17 |
| 38. " " . | — | $131^1/_2$—132 | 19 —$19^1/_2$ |
| 39. " " . | — | 135 —$135^1/_2$ | 19 —$19^1/_2$ |
| 40. " " . | — | 141 —$141^1/_2$ | 22 —25 |
| 41. " " . | — | 145 —$146^1/_2$ | 27 —37 |
| 42. " " . | — | 145 —$145^1/_2$ | 28 —31 |
| 43. " " . | — | 143 —$143^1/_2$ | 30 —32 |
| 44. " " . | — | $145^1/_2$—$146^1/_2$ | 31 —32 |
| 45. " " . | — | $146^1/_2$—147 | 31 —$32^1/_2$ |
| 46. " " . | — | $144^1/_2$—145 | $30^1/_2$—$30^7/_8$ |
| 47. " " . | — | $143^1/_2$—$143^3/_4$ | 29 —$29^1/_2$ |
| 48. " " . | — | $145^1/_2$—$146^1/_2$ | 31 —$31^1/_2$ |
| 49. " " . | — | $145^1/_4$—$145^1/_2$ | 32 —33 |
| 50. " " . | — | $145^1/_2$—$145^3/_4$ | $32^1/_2$—33 |
| 51. " " . | — | 145 —$145^1/_4$ | 32 —$32^1/_2$ |
| 52. " " . | — | 146 —147 | 33 —$34^1/_4$ |
| 1. Woche 1863 . | — | 147 —$148^1/_2$ | 34 —$34^1/_2$ |
| 2. " " . | — | 150 —$150^1/_2$ | $35^1/_2$—$36^1/_4$ |
| 3. " " . | — | 161 —162 | $43^7/_8$—$47^1/_4$ |
| 4. " " . | — | $162^1/_4$—$162^3/_4$ | $48^1/_4$—$48^7/_8$ |
| 5. " " . | — | 173 —175 | 57 —59 |
| 6. " " . | — | 173 — — | $57^1/_4$—60 |
| 7. " " . | — | 170 — — | $53^1/_4$—$55^7/_8$ |
| 8. " " . | — | $179^1/_2$—$180^1/_2$ | 56 —64 |
| 9. " " . | — | 187 —189 | $71^1/_2$—72 |
| 10. " " . | — | 163 —175 | 54 —$71^3/_4$ |

| Zeit. | Kurs der 6 % Stocks in Frankfurt a. M. | New-Yorker Wechselkurs auf London. | Goldagio gegen Papiergeld. |
|---|---|---|---|
| | % | | % |
| 11. Woche 1863 . | — | 177½—178½ | 55 —59½ |
| 12. „ „ . | — | 170 —171 | 55 — — |
| 13. „ „ . | — | 160 —161 | 46½—51 |
| 14. „ „ . | — | 164 —170 | 39 —54 |
| 15. „ „ . | — | 166½—167½ | 50 —60 |
| 16. „ „ . | — | 170½—174½ | 55 —57 |
| 17. „ „ . | — | 163 —165 | 46 —51¾ |
| 18. „ „ . | — | 165 —166 | 46 —52 |
| 19. „ „ . | — | 164½—165½ | 49 —54 |
| 20. „ „ . | — | 164 —165¾ | 50 —55 |
| 21. „ „ . | — | 163½—164 | 48½—50 |
| 22. „ „ . | — | 157½—158½ | 43¾—45 |
| 23. „ „ . | 71⅜—73⅛ | 159½—160 | 45 —46 |
| 24. „ „ . | 72¼—73¼ | 156 —157 | 42½—43½ |
| 25. „ „ . | 71 —73 | 156 —157 | 42½—48½ |
| 26. „ „ . | 70⅞—72⅞ | 157½—158½ | 43½—45¾ |
| 27. „ „ . | 72⅝—73¼ | 158 —160 | 45 —47⅝ |
| 28. „ „ . | 72 —72⅝ | 140 —150 | 31¼—43½ |
| 29. „ „ . | 75 —77⅜ | 136 — — | 23 —31¼ |
| 30. „ „ . | 78½—81⅜ | 138½—139½ | 26¼—30¾ |
| 31. „ „ . | 78⅝—79⅛ | 141½—141¾ | 28½—29½ |
| 32. „ „ . | 79 —79⅝ | 140 —140¼ | 27 —29¾ |
| 33. „ „ . | 78 —79 | 138 —138½ | 25½—27 |
| 34. „ „ . | 79⅜—80 | 137¾—138¼ | 25 —25⅜ |
| 35. „ „ . | 80⅜—81 | 136½—136¾ | 22½—24 |
| 36. „ „ . | 80⅝—81¼ | 146 —146½ | 23 —34½ |
| 37. „ „ . | 78 —79¼ | 142½—142¾ | 28 —33 |
| 38. „ „ . | 79⅛—79⅞ | 146¾—147½ | 32 —33¾ |
| 39. „ „ . | 77⅜—79⅛ | 152 —152½ | 37 —40 |
| 40. „ „ . | 74⅜—77⅜ | 157 —157½ | 40 —44 |
| 41. „ „ . | 73 —75 | 161½—162 | 44 —47½ |
| 42. „ „ . | 71½—73¾ | 169 —171 | 48¼—56⅛ |
| 43. „ „ . | 71 —72 | 164 —165 | 55 —57⅞ |
| 44. „ „ . | 68½—71¾ | 160 —160½ | 40 —51 |
| 45. „ „ . | 67⅛—69 | 162½—163 | 46 —49 |
| 46. „ „ . | 64 —66¾ | 161½—162 | 45 —47⅜ |
| 47. „ „ . | 66½—70 | 162¾—163½ | 46 —47½ |
| 48. „ „ . | 65 —66 | 157 —158 | 43 —54 |
| 49. „ „ . | 67¾—69⅝ | 166½—167½ | 48 —53 |
| 50. „ „ . | 68 —69 | 163 —164 | 49 —52 |
| 51. „ „ . | 67⅞—68½ | 166 —166½ | 50 —52½ |
| 52. „ „ . | 67¼—69½ | 166½—167¾ | 52 —52½ |
| 1. Woche 1864 . | 67⅝—68⅛ | 166½—166¾ | 51¾—52 |
| 2. „ „ . | 67⅛—68 | 170¼—170¾ | 52 —55½ |
| 3. „ „ . | 65¼—67⅞ | 172 —172½ | 55 —56⅞ |
| 4. „ „ . | 63¾—65¼ | 172 —172½ | 55⅛—58¾ |
| 5. „ „ . | 64⅛—65 | 172½—173 | 57 —58 |
| 6. „ „ . | 65 —65½ | 174 —174½ | 58½—59½ |
| 7. „ „ . | 64¼—65 | 175 —175½ | 59¼—60¼ |
| 8. „ „ . | 63⅛—65½ | 172 —172½ | 57½—60 |
| 9. „ „ . | 66 —66¾ | 174¼—174½ | 57½—60¼ |

| Zeit. | Kurs der 6 % Stocks in Frankfurt a. M. | New-Yorker Wechselkurs auf London. | Goldagio gegen Papiergeld. |
|---|---|---|---|
| | % | | % |
| 10. Woche 1864 . | 65 1/2—66 3/4 | 177 —178 | 60 —69 |
| 11. „ „ . | 63 3/4—65 | 176 1/2—177 | 60 1/2—62 1/2 |
| 12. „ „ . | 63 1/2—64 1/2 | 177 1/2—178 | 62 —64 1/2 |
| 13. „ „ . | 63 1/8—64 1/2 | 178 —179 1/2 | 66 —70 |
| 14. „ „ . | 63 1/2—63 3/4 | 184 1/2—185 | 69 1/2—71 |
| 15. „ „ . | 62 3/4—63 1/2 | 190 1/2—191 | 65 —74 1/2 |
| 16. „ „ . | 59 1/4—62 1/4 | 184 1/2—185 1/2 | 66 —66 1/2. |
| 17. „ „ . | 57 1/2—61 3/4 | 195 —196 | 81 1/4—85 |
| 18. „ „ . | 58 1/8—61 | 191 —194 | 77 —81 |
| 19. „ „ . | 58 —59 5/8 | 187 1/2—189 | 68 —76 |
| 20. „ „ . | 58 3/4—59 1/2 | 193 1/2—194 | 78 —87 |
| 21. „ „ . | 59 1/8—61 | 203 —204 | 81 —86 3/4 |
| 22. „ „ . | 59 1/2—60 1/2 | 208 —209 | 86 —94 1/2 |
| 23. „ „ . | 58 1/2—59 3/8 | 217 —218 | 94 —99 |
| 24. „ „ . | 58 3/8—58 1/2 | 214 1/2—215 1/2 | 94 —96 |
| 25. „ „ . | 53 1/4—55 3/4 | 232 —237 | 96 —116 |
| 26. „ „ . | 51 1/4—54 1/2 | 250 —256 | 120 —150 |
| 27. „ „ . | 45 1/8—52 1/2 | 296 — — | 180 —180 |
| 28. „ „ . | 44 5/8—52 | 268 — — | 150 — — |
| 29. „ „ . | 44 5/8—47 1/8 | 275 — — | 150 —168 |
| 30. „ „ . | 43 1/2—48 1/2 | 271 —273 | 150 —160 |
| 31. „ „ . | 42 1/4—44 7/8 | 278 —281 | 157 1/2—159 3/4 |
| 34. „ „ . | 42 7/8—44 1/2 | 274 —275 | 150 —160 |
| 35. „ „ . | 37 7/8—41 1/2 | 278 —279 | 154 —157 |
| 36. „ „ . | 38 3/4—41 | 274 —275 | 153 —158 |
| 37. „ „ . | 40 1/4—41 | 250 —252 | 141 —157 |

Unsere Tabelle zeigt, dass der Bürgerkrieg den Kurs der Vereinigten Staaten-Papiere von 102 auf 38% herabgeworfen, die Wechselkurse aber von circa 103 auf fast 300 und ebenso das Gold-Agio bis auf 180% hinaufgeschnellt hat. Das sind Schwankungen, wie sie in so kurzer Zeit nirgends schlimmer erlebt worden sind, und welche allen Vorausberechnungen, insbesondere jenem hohlen Gerede von den unerschöpflichen Ressourcen der Republik und von dem opferfreudigen Sinn ihrer Bürger, spotten. Jeder muss seine Lehre durchmachen und sein Lehrgeld bezahlen. Diese Regel gilt nicht nur von einzelnen Individuen, sondern auch — wie die Vereinigten Staaten am schlagendsten beweisen — von den Nationen. Allen Erfahrungen in andern Staaten, allen volkswirthschaftlichen Theorien und Systemen zum Trotz hat auch die grosse Republik die ganze Reihenfolge der Kalamitäten durchzumachen gehabt, welche nun einmal ein grosser Krieg, zumal ein Bürgerkrieg, im Gefolge hat. Da ist überall kein Unterschied bemerklich, mindestens keiner, der für die Union spräche. Selbst aller jener finanziellen Auskunftsmittel, welche halbbankerotte Staaten in Europa zur Zeit der Noth in Anwendung gebracht haben und welche von der Wissenschaft längst verurtheilt sind, wie das Verbot des Handels mit gemünztem Gelde, die Einführung des Zwangskurses des Staatspapiergeldes u. s. w., hat man sich bedient. Sie haben zwar in Amerika so wenig gefruchtet als anderswo, denn gleiche Ursachen bringen gleiche Wirkungen hervor; aber man hat sie versucht.

Von der ersteren Maassregel ist man freilich bald wieder zurückgekommen, da sie geradezu das Gegentheil von dem bewirkte, was man beabsichtigte; indessen hat man nichts Besseres an die Stelle zu setzen gewusst und lässt nun den Dingen ihren naturgemässen Lauf. Wohin wird derselbe führen? Im günstigsten Falle in jene Bahnen, in welche nach und nach alle grossen Staaten getrieben worden sind; im ungünstigen Falle aber zur Auflösung der Republik und dann — vielleicht zum Staatsbankerott.

Nur diese letztere Befürchtung konnte den Kredit eines Staates, der vorher in beispielloser Blüthe stand, so tief erschüttern; denn ohne dieselbe konnte sich zwar die öffentliche Meinung wohl mit Sicherheit sagen, dass künftighin die Vereinigten Staaten gleich andern Nationen belastet sein würden, gleichzeitig aber durfte sie mit derselben Sicherheit annehmen, dass jene Lasten vom amerikanischen Volk so leicht oder so schwer getragen werden würden, wie von andern Völkern. Oder sollten auch Zweifel am guten Willen unserer transatlantischen Schuldner eingewirkt haben? Wir vermuthen es und die Amerikaner können sich nach den früheren Vorgängen über solchen Verdacht kaum beklagen. Beide Momente sind übrigens gleich schlimm für den Staatskredit und leider ist die Zeit noch nicht gekommen, die das eine oder das andere oder gar beide entkräften könnte. Wir sehen vorerst keiner bleibenden Besserung entgegen, wohl aber ist die Befürchtung berechtigt, dass es noch schlimmer kommen könnte.

* * *

Zum Schlusse fügen wir einige Betrachtungen bei, welche wir speziell an die Adresse unserer deutschen Kapitalisten richten möchten.

Sonst hat das deutsche Kapital, nach dem Sprichworte: „bleibe im Land und nähre dich redlich,“ den Engländern die Ehre überlassen, die aussereuropäischen Länder mit Geld zu versehen. Es ist wahr, John Bull hat dabei mitunter grosse Gewinne „realisirt,“ aber im Ganzen ist die Bilanz niemals veröffentlicht worden. Welche Verluste daher jenen Gewinnsten gegenüberstehen, wissen wir nicht. Stellen wir indessen die verschiedenen Millionen „auswärtiger Schulden,“ auf Pfund Sterlinge lautend, zusammen, deren Zinszahlung seit so und so viel Jahren oder Jahrzehenten „sistirt,“ „suspendirt“ oder „repudiirt“ ist, z. B. von Mexiko, Guatemala, San Salvador, Nicaragua, Buenos Aires, Chile, Equador, Neugranada, Uruguay, Venezuela, Griechenland, Spanien und Portugal oder wie die Länder alle heissen mögen, welche hohe Zinsen versprechen und nicht zahlen, — so entsteht immerhin ein hübsches Sümmchen, was John Bull im Soll stehen hat ohne Ausgleichung im Haben. Sei dem übrigens wie ihm wolle: da wo wirklicher Kapitalreichthum herrscht, wo sich grosse Kapitalisten finden, die zugleich Grossgrundbesitzer oder Grossindustrielle sind, wie in England, da kann man schon etwas auf's Spiel setzen. Wer sich selbst und seine Familie im weitesten Sinne durch Besitz und Renten für alle Fälle sicher gestellt hat, der mag mit seinem weiteren Eigenthum spekuliren: er kann sich auf Unternehmungen einlassen, welche einerseits zwar vor dem Verlust des Kapitals nicht sichern, andererseits aber auch hohen Gewinn versprechen. Er wird seine Rechnung immer noch dabei finden, denn was bei der einen Unternehmung etwa verloren gehen mag, das bringt die andere wieder ein. So haben bisher die Engländer kalkulirt; sie sind aber dennoch dem Auslande gegenüber von Jahr zu Jahr, wenigstens was die Betheiligung an Staatsanlehen betrifft, zurückhaltender geworden. Als zumal in den Vereinigten Staaten der Bürgerkrieg drohte, haben sie noch zu rechter Zeit den Rückzug angetreten

und ihre Papiere über den Ocean versandt. Das reiche England wird daher gegenwärtig an der grossen Unionsschuld wenig betheiligt sein. Von demselben Zeitpunkte an datirt dagegen die zahlreichere Einbürgerung amerikanischer Papiere in Deutschland. Anfänglich schüchtern, hat man sich von da ab, wo die Kurse auf 70 und weniger zurückgiengen, mit grosser Hast auf dieses Effekt geworfen. Da man eine so gute Meinung von den Hilfsquellen der Republik und von ihren Finanzzuständen hatte, so glaubte man zwischen 60 und 70 die äusserste Grenze des Kursrückganges sicher abgewartet zu haben und hoffte auf gewissen Gewinn. Wer damals behauptete, man werde über Jahr und Tag dasselbe Effekt um die Hälfte jenes Preises haben können, wurde als unverbesserlicher Reaktionär und Schwarzseher verlacht. Und doch ist es so gekommen. Immer tiefer und tiefer fielen die Kurse. Da man nun einsah, dass man seiner Zeit zu theuer gekauft, so musste man — um den Verlust auszugleichen — zu niedrigerem Kurse wieder kaufen. Aber auch jetzt hatte man den rechten Zeitpunkt noch nicht erhascht, denn die Kurse fielen immer noch. So sahen sich Viele in eine Spekulation hinein verwickelt, welche sie gar nicht beabsichtigt hatten und die mitunter ihre Kräfte überstieg. Andere kauften amerikanische Werthe wirklich nur als Spielpapiere und begaben sich ohne die nöthigen Kenntnisse und Fonds auf das schlüpfrige Feld des Börsenspiels, weil sie der Ueberzeugung waren, dass an einem so guten Effekt zu so unerhört billigem Kurse nur Gewinn zu machen sei. Wir wissen, dass dieses Spiel den grossen Importeurs ungeheuren Nutzen gebracht, manche kleine Kapitalisten aber jetzt schon ruinirt hat. Welchen Gang die Sache in der nächsten Zukunft nehmen wird, wollen wir vorauszusagen uns nicht anmassen. Es will uns indessen scheinen, dass wir Deutsche gut gethan hätten, an den ohne Frage praktischeren Engländern ein Beispiel zu nehmen und nicht ein Feld zu betreten, welches dieselben als gar zu abschüssig verlassen hatten.

Jedenfalls werden unsere Leser, selbst wenn sie im Ganzen unsern Standpunkt nicht theilen sollten und von unserer Darstellung alles Beiwerk bis auf die nackten Zahlen beseitigen wollen, sich die Ueberzeugung verschafft haben, dass die nordamerikanische Union gegenüber den europäischen Staaten in finanzieller Beziehung eine bevorzugte Stellung nicht mehr einnimmt, dass also ihre Papiere mindestens nicht besser sind als die europäischen, dass dagegen die drohende Gefahr der Staatsauflösung ihre Sicherheit in erhöhtem Grade fraglich macht. Wer nun wagen will und kann, möge immerhin die ganz exorbitante Zinseinnahme, welche die amerikanischen Papiere bei ihrem jetzigen Ankaufspreise gewähren, ausnutzen und nebenbei auch noch auf Kapitalgewinn hoffen. Wer aber in dieser Lage nicht ist, der wird wohl daran thun, die Sache zweimal zu überlegen, ehe er sich seiner Ruhe beraubt. Denn man gebe sich keiner Täuschung hin. Selbst im günstigsten Falle, wenn nämlich die Union in ihren alten Grenzen wieder hergestellt werden kann, wird man kaum zu der Erwartung berechtigt sein, den hohen Zins lange zu geniessen, geschweige denn grosse Kapitalgewinne zu machen. Man vergegenwärtige sich vor Allem die Gesammtlage der Republik, ihre enorme schwebende Schuld, ihre Geldzustände. Glaubt man, dass sich alles diess in kurzer Zeit werde ändern lassen? Man sehe auf andere Staaten, die sich in gleicher Lage befanden. Wie lange bedarf Oesterreich, um seine Valuta wieder herzustellen? Welche Anstrengungen hat Russland zu gleichem Zwecke bereits erfolglos gemacht? Und welche Zeit war selbst in England nach den napoleonischen Kriegen nöthig, um den Parikurs seiner Banknoten wieder herzustellen und seinen Kredit zu befestigen? Man halte nicht entgegen: Amerika ist ein unerschöpflich reiches

Land. Das ist am Ende nicht minder auch Oesterreich, Russland und die Türkei. Wenn irgendwo einmal die Finanzzustände zerrüttet sind, bedarf es, so lehrt die Geschichte, immer und überall längerer Zeit, um sie wieder in Ordnung zu bringen. Nun setzen wir den Fall, der nordamerikanische Bürgerkrieg sei beendigt und der Friede auf der Basis der Wiederherstellung der Union abgeschlossen. Nehmen wir sogar an, die Schuld sei alsdann nicht wesentlich grösser, als wir sie jetzt kennen, und die Gemüther beruhigten sich sofort dergestalt, dass der grösste Theil des Heeres alsbald entlassen und die Ausgaben für Civil- und Militärverwaltung wieder in normale Grenzen eingeschränkt werden könnten — Voraussetzungen, wie sie der sanguinischste Inhaber von Vereinigten Staaten-Fonds sicherlich nicht günstiger erwarten kann. Werden alsdann die Kurse der Effekten und der Valuta nicht Tag für Tag um Prozente in die Höhe gehen? Momentan, so lange, bis die in solchen Fällen unausbleiblichen Finanzmassregeln zu Tage treten, gewiss. Aber dann? Es besteht eine Papiergeldsschuld von 500—600 Millionen Dollars, welche auf ²/₅ ihres Betrags entwerthet ist; Gold dagegen ist aus dem Lande verschwunden. Die Schwankungen der Papiervaluta machen allen Besitz, allen Handel und Verkehr unsicher und halten alle Preise auf unnatürlicher, unerträglicher Höhe. Diese Schuld muss daher vor Allem beseitigt oder auf ein richtiges Maass zurückgeführt werden. Aber wie? Klingende Münze zu ihrer Einlösung ist weder vorhanden, noch aufzutreiben. Also bleibt nichts übrig als sie durch neue Anlehen zu fundiren. Man wird daher, und zwar in kürzester Zeit und fast um jeden Preis, 400—500 Millionen neue Stocks auf den Markt bringen müssen, welche schwerlich dazu beitragen werden, den Aufschwung der Kurse zu fördern. Aber damit ist noch nicht Alles gethan. Inzwischen ist die übrige schwebende Schuld von 300—400 Millionen fällig geworden und am Ende noch lästiger als die Papiergeldsschuld. Auch die kurzen fundirten Anlehen sind zahlbar geworden und Mittel zu ihrer Tilgung existiren nicht. Welch anderer Ausweg bleibt nun wieder als der einer weiteren grossen Ausgabe neuer Stocks à tout prix? So wird es geraume Zeit fortgehen müssen. So immense Summen von Effekten wollen aber untergebracht sein und drücken den Markt auf lange hinein, vielleicht auf so lange, bis das Kapital an ihrem Aufkommen verzweifelt und sich abwendet. Dann haben wir das bekannte Siechthum der „Spekulationspapiere“, welche stets in Massen am Markt sind, nicht vor- und nicht rückwärts wollen und dem Treiben der Börsenhelden à la hausse und à la baisse für immer verfallen sind. Wir halten daher nach Lage der Dinge die Realisirung grosser Gewinne an amerikanischen Fonds selbst im Falle des Friedens und der Wiederherstellung der Union nicht für wahrscheinlich, es wäre denn, dass man alle Chancen Jahre oder Jahrzehnte lang abwarten könnte oder wollte. Auch haben wir bei allen vorstehenden Annahmen vorausgesetzt, dass die Vereinigten Staaten-Regierung und Legislatur den Willen haben werde, gegen ihre Gläubiger in allen Punkten gerecht zu sein und die ungeheuren Opfer auf sich zu nehmen, welche die Ordnung zerrütteter Finanzen immer erfordert. Man wird diese Opfer zu ermessen vermögen, wenn man in Betracht zieht, zu welchen Kursen die neuen Anlehen negocirt werden müssen. Sollte aber jener gerechte Wille nicht vorhanden sein oder erschüttert werden durch die Grösse der Anforderungen: dann um so schlimmer. Von Gewinn wird alsdann ohnediess keine Rede mehr sein können.

Der ruhige Kapitalist mag sich dem gegenüber sagen: meine Absicht ist in erster Linie nicht auf Kapitalgewinn gerichtet, die amerikanischen Papiere gewähren mir aber, was die Hauptsache ist, einen so hohen Zinsertrag wie keine anderen; das kann mir genügen. Nun ja; wenn man dessen

sicher ist, so ist diese Argumentation ohne Zweifel richtig. Wie geht es aber, nach alten und neuen Erfahrungen, in Staaten, wo die Metallvaluta durch eine entwerthete Papier-Valuta verdrängt ist? Die Versuchung ist gross, zumal in einem Lande, in welchem die Steuerzahler in höchster und einziger Instanz über die Frage zu entscheiden haben, ob sie ihre Gläubiger in anderer Münze befriedigen sollen als sie selbst bezahlt werden. Wohlgeordnete Staaten Europa's, Frankreich, die Niederlande, Oesterreich, Russland, sind jener Versuchung bekanntlich erlegen und die Einzelstaaten der Union haben ihr — wie wir wissen — nicht widerstanden. Sollte das Ganze ehrlicher und ehrliebender sein als die Theile? Bis jetzt hat allerdings die Union die in Geld versprochenen Zinsen auch in Gold bezahlt[1]; aber bisher hat die Union überhaupt nur die eine Hälfte ihrer Schuld verzinst. Soll die andere Hälfte künftighin gleichfalls verzinst werden, so wird die Last sehr drückend werden. Es ist nicht gewiss und nicht einmal wahrscheinlich, dass alsdann die in Gold eingehenden Zölle ausreichen werden, um die Zinsen zu decken. Und wenn nicht, woher wird man das Gold beschaffen? Wird man auch die bedeutenden Opfer bringen, welche hiedurch entstehen? Wird die Nation Kriegssteuern zahlen wollen auch nach abgeschlossenem Frieden? Solchem Zwang und Drang gegenüber ist es denn doch ein gar bequemes und leichtes Mittel, sich der Hälfte seiner Verbindlichkeiten durch einen kleinen Gesetzesartikel, durch ein wenig Druckerschwärze, zu entledigen. Hat man ja das Vorbild anderer Staaten zur Entschuldigung und was hat die souveraine Republik nach ihrer glorreichen Wiedergeburt besondere Rücksichten auf ein Häuflein Kapitalisten, zumal in Europa und vollends in Deutschland, zu nehmen! Man muss prosperiren können im freien Amerika und dazu bedarf es weiter nichts, als dass man seine Schuld ganz oder theilweise von den Schultern wälze oder, wenn man noch sehr skrupulös sein will, in „Greenbacks“ tilge, ehe man zu geordneten Münzzuständen übergeht. Das ist ein radikales Mittel, aber es hilft. Wir möchten nicht dafür einstehen, dass solche Erwägungen aus dem Repräsentantenhause in Washington unter allen Umständen fern gehalten werden und dass nicht die künftige „Currency-Bill“ der Vereinigten Staaten einen Artikel enthalten könnte, welcher alle zur Zeit bestehenden Passiven nach Maassgabe des Werths der gesetzlichen Umlaufsmittel, d. h. des zirkulirenden Papier-

---

[1]) Nicht die ganze Schuld der Vereinigten Staaten wird, wie man häufig annimmt, in Gold verzinst und getilgt. Man hat die Unterscheidung zwischen „fundirter“ und „temporärer“ Schuld festzuhalten. Die erstere soll durchweg in Gold liberirt werden, sowohl bei der Verzinsung als auch bei der künftigen Heimzahlung. Dahin gehören die 5 und 6% Obligationen der Anleihen von 1842, 47, 48, 58, 60 und 61, die sogenannten Texanischen Entschädigungsobligationen, die Oregon-Kriegs-Obligationen und die sogenannten Fünf-Zwanziger, d. h. die Obligationen der grossen Anleihe von 1862 (500 Mill.), welche Seitens der Regierung nach 5 Jahren heimbezahlt werden kann und nach 20 Jahren getilgt werden muss, gleichviel, ob diese sämmtlichen Obligationen registrirt oder mit Coupons (au porteur) ausgegeben sind. Die temporäre Schuld ist im Allgemeinen in der gesetzlichen Valuta, d. i. gegenwärtig in Papiergeld, zurückzuzahlen und — soweit sie verzinslich ist — zu verinteressiren. Eine Ausnahme machen aber die sogenannten „Sieben- und dreissiger,“ d. h. die zu 7,30% verzinslichen Tresorscheine, welche zwar in Gold verzinst, aber in Papier heimbezahlt werden. Dieselben können jedoch auf Verlangen des Inhabers, wenn sie wenigstens in der Summe von 500 Doll. präsentirt werden, gegen „Fünf-Zwanziger“ umgetauscht werden. In Deutschland bezeichnet man die Obligationen der fundirten Schuld gewöhnlich nach dem Jahrgang ihrer Rückzahlbarkeit, also die Obligationen von 1847 „pr. 1867,“ jene von 1848 „pr. 1868“ u. s. w.

gelds, auf 40 oder 50 % reducirte. Wenn aber dieser Fall einträte, so wäre auch der hohe Zinsertrag der amerikanischen Effekten sehr wesentlich geschmälert und sie hätten alsdann überhaupt nichts mehr voraus.

Alles in Allem genommen, bleiben wir bei der schon vor 3 Jahren ausgesprochenen Ansicht stehen, welche seither ihre Berechtigung und Bestätigung in den Ereignissen gefunden hat, dass nämlich die Betheiligung an amerikanischen Anlehen ein gewagtes Spiel sei. Mögen unsere Leser sich ihr eigenes Urtheil bilden, wozu unsere Erörterungen ihnen wohl Anlass und Material gegeben haben dürften. Dann ist unser Zweck erreicht.

---

## II.

# Die neuen Hypothekenbanken und ihre Pfandbriefe.

Wir fahren fort, die Tageserscheinungen auf dem Effektenmarkt zu besprechen. Dazu gehören nunmehr auch die Aktien und Pfandbriefe der neugegründeten Hypothekenbanken, welchen gegenwärtig von allen Seiten her Eingang beim Publikum zu verschaffen gesucht wird.

Schon an einer andern Stelle haben wir darauf hingewiesen, wie es eine neue Erscheinung sei, dass das spekulative Kapital sich dem Realkredit zuwende und in der That geschieht diess erst seit Kurzem. Bis vor ein paar Jahren hielt es sich vom Gebiete des Realkredits ziemlich fern. Die Rente, welche hier geboten wurde, genügte ihm nicht, wesshalb es in industriellen Unternehmungen und in Mobiliarwerthen lohnendere Verwendung suchte. Dabei machte es indessen mitunter seine bitteren Erfahrungen und der Zudrang zu den Aktien-Emissionen und Staatsanlehens-Subskriptionen nahm, abgesehen von einigen Ausnahmen, allmälig ab. Ebendesshalb bedurfte es nur geringer Anregung, um das spekulative Kapital auf andere Wege zu leiten. Die günstigen Erfolge des inzwischen gegründeten französischen „Credit foncier“ waren denn auch hinreichend, den Impuls zu einer Schwenkung auf das Feld des Bodenkredits zu geben. Seitdem ist fast gleichzeitig eine ganze Reihe von Banken entstanden, welche den Zweck haben, entweder dem Grundbesitz direkt Kapitalien zuzuführen, oder demselben die Erlangung solcher durch Hypothekenversicherung zu erleichtern, und welche die benöthigten Fonds theils mittelst Aktienausgabe, theils mittelst Emission von Pfandbriefen oder sonstiger Obligationen zu beschaffen suchen. Wir nennen von den Unternehmungen dieser Art die neuen Hypothekenbanken in Frankfurt a. M., Meiningen, Leipzig, Amsterdam, Basel, die Bodenkreditanstalten in Wien und Pest, die schwedische Reichshypothekenbank und die Hypotheken-Versicherungsgesellschaften in Berlin und Leipzig.

Fast scheint mit dieser Anzahl plötzlich aufgetauchter Aktienunternehmungen des Guten zuviel geschehen zu sein. Für den Kapitalisten wenigstens wird die Auswahl zwischen all' den Werthen, die ihm von den neuen Anstalten angeboten werden, einigermassen schwer, und es drängt sich ihm in Erinnerung der früheren Aktien-Schwindeleien auf anderem Gebiete das nicht ganz ungerechtfertigte Gefühl der Furcht auf, es möchte bei den neuen Unternehmungen da und dort wieder Schwindel und Humbug mit unterlaufen. Um so mehr ist es geboten, die Dinge möglichst genau und bei'm rechten Lichte zu betrachten. Wir unsererseits möchten dazu unsern Lesern schon jetzt Material an die Hand geben, obgleich noch keines der genannten Institute eine Vergangenheit hinter sich hat, aus welcher sichere Schlüsse auf ihre Gebahrung und ihre Zukunft gezogen werden könnten. Doch lassen

sich die Grundsätze angeben, welche den Instituten als Richtschnur ihres Handelns durch die Statuten und Reglements vorgeschrieben sind, und daraus wird immerhin ihr Charakter erkennbar sein; denn es muss zunächst angenommen werden, dass jene Direktiven ernstlich gemeint seien und daher auch strenge eingehalten werden sollen. Mit der Darstellung dieser Grundlagen der gedachten Anstalten werden wir uns im Folgenden hauptsächlich befassen, wobei wir übrigens nicht unterlassen werden, auch den bisherigen Geschäftsergebnissen, in soweit solche vorliegen, unsere Aufmerksamkeit zu schenken. Indess beschränken wir unsere Erörterungen für jetzt auf die eigentlichen Hypothekenbanken, namentlich auf jene, welche für den deutschen Kapitalisten die meiste Bedeutung haben, indem wir uns vorbehalten, auf die Hypotheken-Versicherungs-Institute gelegentlich zurückzukommen.

Ehe wir übrigens zur Einzel-Darstellung übergehen, wollen wir einige Vergleichungen zwischen den älteren Hypothekarkredit-Anstalten, den sogenannten „Pfandbriefsystemen,“ Pfandbriefinstituten und Kreditvereinen, und den neuen Hypothekenbanken, dann zwischen den von beiderlei Anstalten kreirten und emittirten Werthen, den älteren und neueren „Pfandbriefen,“ vorausschicken.

Die älteren Bodenkredit-Anstalten sind Vereinigungen von Grundbesitzern zu dem Zwecke, sich selbst Kapital, und zwar möglichst billiges, zu verschaffen, sei es in der Weise, dass der Verein solches von Dritten aufnimmt und es seinen Mitgliedern gegen Bestellung einer genügenden Hypothek ausfolgt, oder so, dass der Verein seinen Mitgliedern gegen ihm eingeräumte Hypothek Pfandbriefe überliefert, welche von diesen alsdann selbst zu verwerthen sind. Im letzteren Falle besteht der Nutzen der Vereinigung darin, dass der ganze Verein mehr Kredit geniesst als der Einzelne, dass also die Pfandbriefe, die vom Verein ausgestellt sind, und in welchen er sich als Zahlungsvermittler hinstellt und die Verpflichtung übernimmt, mit seinem Vermögen und zuweilen sogar mit dem Vermögen aller Vereinsmitglieder für die richtige Verzinsung und Tilgung der Pfandbriefe zu haften, — leichter und zu besserem Preise an den Mann zu bringen sind als Privatschuldverschreibungen. Ausserdem wohnt den Pfandbriefen das moderne Verkehrselement grosser Beweglichkeit inne, was ihnen wiederum einen Vorzug vor den Privathypotheken verleiht. Auch im ersten Falle, wo der Verein unmittelbar und sogleich zwischen den Schuldner und Darleiher tritt und jenem direkt baares Geld verschafft, liegt der Vereinigung derselbe Gedanke zu Grunde, dass nämlich eine Gesammtheit mehr Vertrauen geniesse und somit Kapitalien leichter und wohlfeiler aufbringen könne als der Einzelne.

Das Charakteristische und Gemeinsame der älteren Bodenkredit-Anstalten ist hienach das, dass sie sammt und sonders auf dem Prinzip der Selbsthülfe basiren und die Kapitalien, deren sie benöthigt sind, nicht aus eigenen Mitteln, sondern von Dritten aufzubringen suchen. In der Regel sind die Mitglieder der Vereine zugleich Schuldner derselben und sie nehmen nicht mehr Kapitalien auf, als sie an ihre Mitglieder gegen Hypothek ausleihen. Im Uebrigen ist ihre Organisation verschieden: einzelne bilden korporative Verbände, in welche nur gewisse Klassen von Gutsbesitzern Eintritt haben, die aber alsdann dem Verein auch angehören, während sie nicht Schuldner der Anstalt sind; andere sind lediglich freie Vereinigungen von kapitalbedürftigen Grundbesitzern aller Klassen, die nur für die Dauer des Schuldverhältnisses beitreten; die einen leisten dem Pfandbriefinhaber solidarische Bürgschaft mit allen im Verband stehenden Personen und Gütern; die andern verpflichten ihre Mitglieder nicht solidarisch, sondern nur bis zur Höhe ihres Schuld-

betrags, wobei jedoch eine Verknüpfung mit dem Interesse der Gesammtheit dadurch erzielt wird, dass die Mitglieder Beiträge zur Gründung von Reservefonds zu leisten haben u. s. w.[1]) Nach der letzteren Unterscheidung richtet sich wesentlich auch der Grad der Sicherheit der von den Vereinen ausgegebenen Papiere; denn es liegt auf der Hand, dass eine solidarische Haftbarkeit aller Vereinsmitglieder grössere Garantieen gewährt als vorhandene Reservefonds, die denn doch in ihren Beträgen beschränkt sind und nicht in Kassa gehalten, sondern eben auch ausgeliehen werden. Gleichwohl liegt für den Besitzer der älteren Pfandbriefe, selbst von Kreditvereinen ohne solidarische Haftung der Mitglieder, eine grosse Beruhigung in dem Umstande, dass das eigene wohlverstandene Interesse der Vereine eine sorgfältige und solide Verwaltung der Vereinsangelegenheiten, eine vorsichtige Auswahl der Mitglieder und reifliche Prüfung der zu verwilligenden Darlehen dringend erfordert. Bei den Vereinen, deren Mitglieder solidarisch haftbar sind, versteht sich all' das ganz von selbst. Gehen sie leichtsinnig und unsolide zu Werke, so verlieren sie nicht nur ihren Kredit, sondern sie müssen ausserdem für allen Verlust und Schaden einstehen, somit ihre Sünden selbst büssen. Aber auch die Kreditvereine der andern Kategorie sind durch ihr Interesse zur Einhaltung strenger Solidität aufgefordert; denn abgesehen davon, dass sie mindestens ihre Reservefonds zu verlieren haben, würden sie durch schlechte Geschäftsführung ihre ganze Existenz auf's Spiel setzen und sich aller Aussicht auf Erreichung ihrer Zwecke berauben. Zudem kollidirt das Interesse der Vereine sowohl der einen als der andern Art nicht mit Interessen Dritter, wie z. B. jenen von Aktionären, sondern sie stehen lediglich den Kapitalisten gegenüber, denen sie als Aequivalent für wohlfeiles Geld nur pünktliche Verzinsung und Tilgung, also solide Gebahrung, bieten können, aber auch bieten müssen, weil ihnen sonst die Existenzbedingungen völlig versiegen.

Nicht ganz ebenso verhält es sich mit den durch Aktiengesellschaften gegründeten Hypothekenbanken. Dieselben sind Institute, welche mit Kapitaleinlagen der Gesellschaftsmitglieder dotirt werden. Die Theilnehmer legen hier also nicht Hypotheken, sondern flüssiges Kapital ein, sie haften aber auch nicht weiter als eben mit ihrer Kapitaleinlage, oder anders ausgedrückt, bis zur Höhe ihrer Aktien. Das Aktienkapital soll indessen nur den Grundfonds des Instituts bilden, gewissermassen den Anziehungspunkt für das nichtspekulative Kapital, welches, wie bei den älteren Realkreditinstituten, durch Ausgabe von Pfandbriefen herbeigezogen wird. Sowohl die Einlagen der Aktionäre, als das durch die Emission von Pfandbriefen einkommende Kapital wird gegen Bestellung von Hypotheken an Grundbesitzer (im weitesten Sinne) ausgeliehen und die Gegenleistungen derselben an Zinsen, Kapitaltilgungsquoten, Reservefondsbeiträgen, Provisionen u. dgl. dienen dazu, einerseits die Verwaltungskosten, dann die Zinsen und Tilgungsraten der ausgegebenen Pfandbriefe zu decken, andererseits den Aktionären Dividenden zuzuwenden. Das ganze Institut ist Eigenthum der Aktiengesellschaft, wird von deren Organen ausschliesslich geleitet und verwaltet und steht nur im Allgemeinen unter Aufsicht des Staats. Die Gründung von Reservefonds ist auch bei diesen Instituten statutarisch vorgesehen und, wie bei den Kreditvereinen ist ihnen die Kreirung eines höheren Pfandbrief-Kapitals als die erworbenen Hypothekarforderungen nicht gestattet, so dass also die Pfandbriefe immer

---

[1]) Das Nähere sehe man in unserem Hauptwerke S. 497 ff. und in der dort angeführten Literatur.

mit gegenüberstehenden Hypotheken fundirt sein sollen. Dass einzelne Hypothekenbanken ausser dem Hypothekargeschäft auch noch andere Geschäfte betreiben, werden wir später sehen.

Bevorzugt sind die neuen Anstalten gegenüber den älteren Kreditvereinen dadurch, dass sie eigenes Vermögen, daher grössere Geschäftsfonds besitzen und durch plötzliche Ereignisse nicht so leicht in Verlegenheiten gesetzt werden können. In allen anderen Beziehungen scheinen uns dagegen die älteren Institute, wenigstens vom Standpunkte der Pfandbriefinhaber, den wir hauptsächlich einzunehmen haben, und nicht minder vom Standpunkte der Schuldner aus, den Vorrang zu verdienen. Zunächst ist der Zweck beider in's Auge zu fassen. Die Kreditvereine verfolgen ohne alle Nebenabsichten das Ziel, den Grundbesitz mit billigem Kapital zu unterstützen, das sie nur durch die ängstlichste Rücksichtsnahme auf ihren Kredit zu erreichen vermögen. Bei ihnen fallen die Interessen der Schuldner und des Instituts vollkommen zusammen. Erster Zweck der Aktiengesellschaften hingegen ist ihrer Natur nach Gewinn. Schon das Publikum, welches sich bei Aktienunternehmungen betheiligt, ist ein anderes als jenes, das nieder verzinsliche, aber sichere Pfandbriefe kauft. Das erstere vertritt eben das Kapital, welches wir oben als spekulatives bezeichnet haben. Entweder betheiligt es sich an Aktien-Emissionen nur, um Börsenspiel zu treiben, und kümmert sich alsdann um das Gedeihen des Unternehmens überhaupt nicht, oder aber es erwartet hohe Dividenden und sucht auf Erzielung derselben hinzuwirken. Es ist nicht gewöhnt, sich mit einer dem landläufigen Zinsfusse entsprechenden kleinen, wenn auch sicheren Rente zu begnügen, kennt desshalb auch die Aengstlichkeit des ruhigen Kapitalisten nicht, vielmehr ist es eher geneigt, sich auf Wagnisse einzulassen, als auf eine ihm genügende Rente zu verzichten. Ist es ihm gelungen, diesen Zweck zu erreichen, so sorgt es für das Weitere in der Regel um so weniger, als es mit grossen Kapitalien selten betheiligt ist und jedenfalls über seine Einlage hinaus nicht in Anspruch genommen werden kann. Prosperirt aber das Unternehmen nicht, so lässt man es als seinen Zweck nicht erfüllend am Ende ganz im Stich. Inzwischen werden aber alle Mittel angewendet, um den erwarteten Gewinn zu realisiren, und da die Verwaltung von den Aktionären abhängt, so ist es für sie schwer, sich deren Einwirkungen zu entziehen. Erwägt man dabei, dass beim *soliden* Hypothekengeschäft eine sehr hohe Rente nicht leicht zu erzielen ist, zumal wenn sich die Kreditinstitute grosse Konkurrenz machen, so kann es leicht geschehen, dass entweder die Erwartungen der Aktionäre in der That nicht in Erfüllung gehen, oder aber ihre Befriedigung nur auf Kosten der Sicherheit und Solidität des Geschäfts möglich ist. Man ist also, indem man hohe Zinsen und Provisionen erzielen will, der Gefahr ausgesetzt, Kapitalien an zweifelhafte Schuldner ausleihen oder in Länder flüchten zu müssen, wo das Geld ungewöhnlich theuer, daher der Zinsfuss hoch gesteigert ist. Diese Erscheinungen sind aber häufig die Folge von Rechtsunsicherheit oder sonstigen nachtheiligen Einwirkungen auf die Kreditverhältnisse, und die Beitreibung von Forderungen dieser Art hat oft genug ihre besonderen Schwierigkeiten. Dazu kommt noch, dass die Bankverwaltungen von ihren Schuldnern räumlich weit getrennt, somit nicht in der Lage sind, deren Verhältnisse mit derselben Sicherheit und Vollständigkeit zu übersehen wie die älteren Kreditvereine, welche einen engeren und festbegrenzten Wirkungskreis haben. Auch die unbeschränkte Ausdehnung des Geschäfts-Rayons und der Geschäfts-Operationen an sich hat unverkennbare Gefahren im Gefolge, wenn die Verwaltungen nicht sehr fest dem Reiz widerstehen, lockende Offerte zweifelhafter Natur zu acceptiren, um so mehr als es im Wesen und

Zwecke der Bankinstitute liegt, dass sie ihren Betrieb möglichst auszudehnen suchen, weil nur bei grossem Geschäft sich die Kosten der Verwaltung auf kleine Prozentsätze reduciren und überhaupt eine den kaufmännischen Erwartungen entsprechende Rentabilität zu erzielen ist.

Die Interessen und Zwecke der Aktienbanken sind nach allem dem getheiltere, als jene der Kreditvereine. Sie stehen sich auch schroffer gegenüber. Namentlich divergiren die Ansprüche der Bankschuldner, welche möglichst billiges Kapital wünschen, mit den Anforderungen der Aktionäre, die möglichst hohe Dividenden erwarten. Mitten inne stehen die Abnehmer der Pfandbriefe, denen hauptsächlich an der höchstmöglichen Sicherheit ihrer Forderungen gelegen ist, die aber auch am meisten interessirt sind, weil sie weitaus den grössten Theil des Kapitals zuzuschiessen haben. Mit ihrem Gelde wird insbesondere gewirthschaftet und für sie liegt die Gefahr der Betheiligung bei Hypothekenbanken auf Aktien eben darin, dass diese Institute geneigt sein könnten, mit ihrem Kapital Geschäfte einzugehen, welche zwar hohen Gewinn versprechen, aber auch ein grosses Risiko in sich schliessen. Die Pfandbriefinhaber sind dabei in um so misslicherer Lage, als ihnen überall ein Einsprachsrecht nicht zusteht (was doch bei einzelnen Kreditvereinen der Fall ist) und sie von gewagten Geschäften schliesslich wohl den Verlust zu tragen, nicht aber den Gewinn zu geniessen haben, welcher ausschliesslich den Aktionären zufällt. Wir wollen indessen keineswegs behaupten, dass Geschäfte dieser Art nur bei Aktienbanken vorkommen, oder gar, dass bei denselben nur *solche* Geschäfte gemacht werden; vielmehr machen wir lediglich auf die Versuchung aufmerksam, welcher allerdings *Aktienunternehmungen* mehr ausgesetzt sind als Kredit-Vereine. Uebrigens deutet der hohe Zinsfuss, zu welchem die neuen Banken Pfandbriefe emittiren, wirklich auf so etwas wie gewagtere Geschäfte hin, obgleich wir — wie wir sofort zeigen werden — diese Erscheinung anders erklären.

Man kann nämlich als eines der Kriterien einer mehr oder weniger soliden Kapitalanlage den Zinsfuss gelten lassen, der dabei vereinbart wird; denn einem Schuldner, welcher ausgezeichnete Sicherheit zu bieten vermag, werden grössere Ressourcen zur Erlangung billigeren Kapitals zu Gebote stehen als jenem, der nur zweifelhafte oder ganz ungenügende Sicherheit gewähren kann, oder mit anderen Worten: nach dem Maasse der dargebotenen Sicherheit für ein Darlehen wird sich in einer bestimmten Zeit dessen relativer Zinsfuss normiren. In dieser Beziehung fällt nun wirklich auf, dass alle älteren deutschen Realkreditinstitute dermalen in der Lage sind, ihre Pfandbriefe zu ungewöhnlich niedrigem Zinsfusse, meist zu 3½ und 4%, auszubringen, während die neuen Hypothekenbanken theils von Anfang an 5%tige Pfandbriefe emittiren, theils von den anfänglich versuchten niederzinsigen Emissionen alsbald zu höher verzinslichen übergehen, so dass neue Pfandbriefe durchgehends 4½ bis 5½% Zinsen tragen. Der Unterschied ist überraschend gross. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass aus dem Zinsfusse der älteren Pfandbriefe nicht unbedingt ein Schluss auf den Zinssatz gemacht werden kann, welcher den Schuldnern anbedungen wird, weil manche ältere Institute diesen statt baarem Gelde Hypothekenbriefe geben, die alsdann unter pari verkauft werden müssen, dass man also den wahren Zinsfuss aus dem Kurswerth der Papiere berechnen muss. Ferner haben die älteren Institute bereits seit langer Zeit Boden gefasst, ihre Effekten auf dem Markt eingeführt und Reserve- und Administrationsfonds angesammelt, deren Ertrag die Verwaltungskosten deckt; sie brauchen somit ihren Mitgliedern grosse Leistungen für diese Zwecke nicht mehr zuzumuthen. Aber damit erklärt sich die gedachte Differenz noch nicht ganz, da namentlich der letztere

Umstand sich nicht im Zinsfuss der Pfandbriefe äussert, im Gegentheil angenommen werden muss, dass die Schuldner der neuen Banken neben den Zinsen der Hypothekenbriefe grössere Beiträge zur Aufbringung der Verwaltungs-Spesen etc. leisten müssen, dass also der Preis ihrer Anlehen oder deren Zinssatz noch namhaft höher ist als jener der Pfandbriefe. Ausserdem zahlen auch die neuen Banken nicht alle ihre Schuldner in baarem Gelde, sondern theilweise ebenfalls in Hypothekenbriefen und endlich bleibt, wenn man selbst die Zinsen der älteren Pfandbriefe nach deren Kurswerth bemisst, immer noch eine Differenz von ½ bis 1%, ja mit Einrechnung der österreichischen Institute, welche ihre Pfandbriefe weit unter pari emittiren, eine solche von fast 2% bestehen. Woher also dieser bedeutende Unterschied? Sollte er nicht auf Kosten der Sicherheit bestehen? Es wäre sicherlich zu weit gegangen, wenn man diese Frage unbedingt bejahen wollte. Das Räthsel löst vielmehr sich einfacher durch die Annahme, die der Wahrheit sehr nahe kommen wird, dass nämlich die neuen Hypothekenbanken ihre Fonds hauptsächlich in Ländern placiren, wo der reelle Zinsfuss 5—6% oder mehr beträgt, insbesondere in Oesterreich.

In der That müssten wir über die Kreditverhältnisse Deutschlands schlecht unterrichtet sein, wie wir es nicht glauben, wenn wir die Möglichkeit zugeben sollten, dass z. B. in Baden, Hessen, Württemberg, Sachsen, Hannover, Braunschweig etc. an solide Schuldner Hypothekardarlehen mit genügender Sicherheit anzubringen wären, welche neben 4½ oder 5% Zinsen auch noch die zur Verwaltung einer Bank erforderlichen Kosten und Spesen einzubringen vermöchten. Der Hypothekenzinsfuss schwankt unseres Wissens in allen diesen Ländern seit längerer Zeit zwischen 4 und 4½%, zu welchen Sätzen dem soliden Grundbesitzer überall Geld willig zur Verfügung steht. Ausnahmen abgerechnet, werden also unsere Hypothekenbanken, wenn sie fortan den Kapitalisten 4½- und 5%tige Pfandbriefe bieten wollen, in den Mittel- und Kleinstaaten Geschäfte von grösserer Bedeutung nicht machen können; denn dass sie an unsolide Schuldner oder — im Widerspruch mit ihren Grundgesetzen — ohne genügende Sicherheit Darlehen verwilligten, darf zunächst nicht präsumirt werden. Als Feld ihrer Thätigkeit werden ihnen somit hauptsächlich Oesterreich, Theile von Preussen und Bayern und, soweit es die Statuten zulassen, ausserdeutsche Länder bleiben. Das Gleiche wird wohl auch von der niederländischen Hypothekenbank gelten, welche in ihrem Heimathland kaum anders situirt sein dürfte, als ihre mitteldeutschen Schwesteranstalten.

Es gibt nun Leute genug, welche vor Allem, was österreichisch heisst, einen unüberwindlichen Widerwillen, einen wahren Horror, empfinden und sich ebendesshalb wohl hüten Werthe zu erwerben, die ihnen direkt aus Oesterreich angeboten werden. Diese mögen sich nun nicht der Illusion hingeben, als ob die in Deutschland oder Holland gegründeten Hypothekenbanken eine wesentlich andere Unterlage hätten als die österreichischen. Die Sache wird so ziemlich auf's Gleiche herauskommen. Allerdings sind die Anstalten besser situirt, welche in Ländern mit geordnetem Geld- und Kreditwesen ihren Sitz haben; aber der daraus entspringende Vortheil kommt in der Hauptsache mehr den Aktionären als den Pfandbriefinhabern zu gut. Wer also Anstand nimmt, sein Geld direkt über die schwarzgelben Pfähle wandern zu lassen, dem möchte die Erwerbung neuer Pfandbriefe, ob sie auch gleich von den gut- und reindeutschen Banken in Frankfurt, Leipzig und Meiningen oder von den steinreichen Holländern angeboten würden, kaum zu rathen sein, denn er könnte leicht dennoch etwas stark schwarzgelb Gefärbtes erhaschen. Dabei wäre er alsdann um so mehr getäuscht, als ihm für die

nicht österreichisch scheinenden Hypothekenbriefe ein um 13—15% höherer Preis abverlangt wurde, welcher in die Dividenden-Truhe der Aktionäre gefallen ist.

Wir unsererseits gehören nicht zu der eben geschilderten Klasse von Leuten. Wir meinen, dass dem Kapital überhaupt die naturgemässe Neigung und Bestimmung inne wohne, sich da möglichst nützlich zu machen, wo es am nothwendigsten ist. Ferner hegen wir die Ueberzeugung, dass es auch jenseits der schwarzgelben Pfähle Leute gebe, welche Besitz, Einkommen und redlichen Willen haben und daher wohl im Stande sind ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen. Man wird also mit Einhaltung der erforderlichen Um- und Vorsicht auch in Oesterreich und anderwärts, wo man höhere Zinsen zahlt, ein solides Anleihegeschäft betreiben können und in Summa wird das Kapital, selbst wenn es einmal eine Schlappe erleiden sollte, seine Rechnung immer noch besser dabei finden, als wenn es sich in Winkel verkriecht, wo es halb werth- und halb nutzlos ist. Falsch ist es jedenfalls, aus der finanziellen Lage des Staats unbedingt auch auf die Vermögensverhältnisse seiner Unterthanen zu schliessen. Dagegen wollen wir freilich nicht in Abrede stellen, dass in Ländern mit zerrütteten Geld- und Finanzverhältnissen auch der Privatkredit noth leide, der Einzelne im Erwerb und in seinen freien Bewegungen vielfach gehemmt, von Abgaben und Valutaschwankungen gedrückt sei, eine Krisis leichter zu verhängnissvollen Katastrophen führe und dass dort ebendesshalb das Anleihegeschäft mit grösserem Risiko verbunden sei, auch weit mehr Sachkenntniss und Vorsicht verlange, als unter geordneten wirthschaftlichen Zuständen.

Fassen wir alles bisher Gesagte kurz zusammen, so wird das Endresultat unserer Untersuchung folgendes sein. Die älteren Kreditvereine beruhen auf sichererer Grundlage als die neuen Hypothekenbanken, weil sie einen festbegrenzten, engeren, leicht zu übersehenden Wirkungskreis und weniger divergirende Interessen zu versöhnen haben. Sie entsprechen aber dem Bedürfnisse nicht, weil sie einerseits aus was immer für Gründen die erforderliche Ausbreitung nicht gefunden haben und andererseits dem Kapital eine allzuwenig lohnende Verwendung darbieten. In diesem Umstande finden die neuen Hypothekenbanken ihre unbestreitbare Berechtigung. Sie treten da ein, wo die Wirksamkeit der auf dem Prinzip der Selbsthülfe errichteten älteren Anstalten aufhört. Schon hieraus folgt aber, dass sie sich auf ein schlüpfrigeres Feld begeben müssen. Ausserdem ist ihr Standpunkt ein schwierigerer, weil die Interessen ihrer Betheiligten mehr auseinander gehen und es um so mehr Selbstbeherrschung erfordert dieselben unter sich in Harmonie zu erhalten, als die ganze Verwaltung und Dispositionsfähigkeit in der Hand nur eines Interessenten liegt, der an grosse Genügsamkeit nicht gewöhnt ist. Die Aufgabe der Hypothekenbanken ist daher in jedem Betracht eine grössere, schwerer zu lösende, mit mehr Gefahren verknüpfte, und der ganze Schwerpunkt liegt bei ihnen in einer tüchtigen, umsichtigen, sachkundigen und uneigennützigen Verwaltung. Vor den Kreditvereinen voraus haben sie übrigens das, dass die Eigenthümer der Bank eigenes Vermögen eingelegt haben, welches neben den zu bildenden Reserven den übrigen Betheiligten, insbesondere den Pfandbrief-Inhabern, mithaftet; auch liegt bei ihnen wie bei den Kreditvereinen ein Korrektiv gegen Ausschreitungen in dem Umstande, dass sie durch ein unsolides Gebahren ihren Kredit und damit die Bedingung ihrer Wirksamkeit und Existenz auf's Spiel setzen. Doch ist dieses Korrektiv der Natur der Sache nach wirksamer bei den Kreditvereinen als bei den Hypothekenbanken, weil bei den ersteren die Folgen

alsbald zu Tage treten müssten, während die letzteren dieselben durch ihre eigenen Fonds einige Zeit zu verdecken vermögen.

Und fragen uns unsere Leser zum Schlusse, welche Auswahl sie bei ihren Kapitalanlagen treffen sollen, so vermögen wir ihnen vorerst nur zu sagen: Wer möglichst wenig riskiren will, den Hauptwerth auf höchstmögliche Sicherheit legt und mit einer ganz geringen Zinsrente vorlieb nehmen kann und will, — der halte sich an die älteren Pfandbriefe, namentlich solche, welche von Vereinen mit solidarischer Haftbarkeit der Mitglieder ausgestellt sind. Wer aber aus seinem Kapital eine höhere Rente ziehen will oder muss, der mag den Versuch mit neuen Pfandbriefen immerhin ohne allzugrosse Aengstlichkeit wagen. Dieselben dürften jedenfalls grössere Garantieen der Sicherheit darbieten als zweifelhafte Staats- und Industriepapiere oder Aktien. Welche unter den neuen Banken den Vorzug vor den andern verdiene, ist bis jetzt schwer zu sagen, da über ihre Geschäftsführung sammt und sonders noch allzuwenig bekannt ist. Wir müssen in dieser Beziehung auf das Folgende verweisen.

## I. Die Frankfurter Hypothekenbank

wurde durch die Bankhäuser Gebrüder Bethmann und Raphael Erlanger gegründet und es hat sich die Aktiengesellschaft auf der Basis des von den Gründern aufgestellten **Statuts** am 31. Januar 1863 konstituirt. Die Bestimmungen des letzteren, welche für uns hauptsächlich von Interesse sind, lauten wie folgt:

§. 2. (Domicil.) Ihren Wohnsitz und ihren Gerichtsstand hat die Gesellschaft in Frankfurt a. M. Sie ist daher lediglich den Gerichten der freien Stadt Frankfurt unterworfen. Wer mit ihr kontrahirt, verzichtet darauf, sie selbst, ihre Direktion oder ihre Vertreter wegen der gesellschaftlichen Verpflichtungen an einem andern Gerichtsstande zu belangen.

§. 3. (Dauer.) Die Dauer der Gesellschaft ist auf 99 Jahre, vom Tage der Staatsgenehmigung an, bestimmt . . . .

§. 4. (Grundkapital.) Das Grundkapital der Gesellschaft besteht in 5,000,000 fl. süddeutscher Währung, vertheilt in 5000 Aktien zu je 1000 fl.

§. 8. Jeder Aktionär ist nach dem Verhältnisse seines Aktienbesitzes an dem Vermögen der Gesellschaft betheiligt.

§. 10. (Zweck.) Der Zweck der Gesellschaft ist, auf Liegenschaften Gelder gegen gute hypothekarische Sicherheit innerhalb der deutschen Bundesstaaten verzinslich auszuleihen. — Nachhypotheken sind gänzlich ausgeschlossen. — Eine höhere Summe als ²/₃ des Taxationswerthes einer Liegenschaft darf auf dieselbe nicht ausgeliehen werden. — Die Taxation geschieht durch die vom Verwaltungsrath zu ernennenden Schätzer. — Dem Verwaltungsrathe steht es frei, Anträge auf Hypothekenbestellungen zu genehmigen oder abzulehnen. Zur Angabe von Gründen ist er nicht verpflichtet.

§. 11. Ein Theil des Aktienkapitals darf zu Disconto- und zu Versatzgeschäften verwendet werden.

§. 12. (Ausleihgeschäft.) Der Zinsfuss der Hypothek wird in jedem einzelnen Falle von dem Verwaltungsrath bestimmt. — Der Schuldner hat alle Kosten der Hypothekenbestellung und der betreffenden Löschungen zu tragen und ausserdem noch an die Gesellschaft eine Kommission, welche den Betrag von 2% des Kapitals nicht übersteigen darf, bei Bestellung der Hypothek zu entrichten. — Die Auszahlung des Kapitals an den Schuldner erfolgt bei amtlicher Ausfertigung der Hypothek.

§. 13. Um dem Schuldner die Möglichkeit zu gewähren, einen schuldenfreien

Grundbesitz zu erlangen, kann eine jede Hypothek auf eine von dem Verwaltungsrathe zu bestimmende Reihe von Jahren, jedoch nicht über 45 Jahre, mit der Massgabe bestellt werden, dass sie innerhalb dieser Frist in jährlichen Theilzahlungen von dem Schuldner vollständig abzutragen ist. — Die Grösse der jährlichen Amortisationsbeiträge richtet sich nach der Zahl der Jahre, auf welche die Hypothek bestellt wird. — Dem Schuldner wird eine Berechnung behändigt, aus welcher er ersehen kann, wie viel er jährlich in bestimmten Raten an Zinsen und Amortisation zu zahlen hat, und wie er jederzeit den Rest seiner Schuld abtragen kann.

§. 14. (Pfandbriefe.) Die Gesellschaft ist befugt, für den Betrag der erworbenen Hypotheken die entsprechende Summe in zinstragenden, mit halbjährigen Zinskoupons und mit Talons versehenen, auf den Inhaber lautenden Obligationen im Betrag von 100 fl., 500 fl. und 1000 fl. südd. Währung aufzunehmen, welche längstens innerhalb 45 Jahren vom Tage ihrer Ausgabe getilgt und mindestens nach Massgabe der Abtragung und Amortisation der Hypotheken und der hiefür eingehenden Beträge eingelöst werden müssen. — Der Betrag der auszugebenden Obligationen darf den zehenfachen Betrag des jeweilig eingezahlten Aktienkapitals nicht übersteigen. — Die Obligationen werden in gleicher Weise, wie die Aktiendokumente, ausgefertigt. (D. h. sie werden mit dem Facsimile des Vorsitzenden des Verw.-Raths versehen und von einem Mitgliede des Verw.-Raths, sowie von dem Direktor oder dem zum Direktor delegirten Mitgliede des Verw.-Raths unterschrieben.) — Die Gesellschaft haftet mit ihrem ganzen Vermögen für die ausgegebenen Obligationen.

§. 15. (Verwaltungsrath.) Die oberste Leitung der Geschäfte der Gesellschaft, sowie die Vertretung ihrer Interessen in allen Beziehungen, steht dem Verwaltungsrathe zu. — Der Verw.-Rath besteht aus 9 Mitgliedern, deren jedes Eigenthümer von wenigstens 10 Aktien sein muss, welche während seiner Amtsdauer unveräusserlich sind und bei dem Depositorium der Gesellschaft hinterlegt werden.

§. 16. Der Verwaltungsrath wird von der Generalversammlung erwählt, die Amtsdauer ist 3 Jahre . . . . . .

§. 21. Der Verw.-Rath überwacht und lässt durch seine Mitglieder überwachen alle Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft. Er ernennt den Direktor, alle sonstigen Beamten und Agenten der Gesellschaft, er bestimmt die Gehalts-Verhältnisse, Kautionsleistungen und Vergütungen, und entlässt die von ihm Angestellten. — Die Instruktionen des Direktors, der übrigen Angestellten und der Agenten, sowie die Bedingungen der Hypothekenbestellungen werden von dem Verw.-Rath beschlossen und festgesetzt. — Derselbe bestimmt die Anlegung der verfügbaren Gelder (§. 10 u. 11.), die Emission und den Zinsfuss der Obligationen (§. 14) und den Kurs, zu welchem diese Emission geschehen soll, die nutzbringende Anlage des Reservefonds, die Löschung von Hypotheken und die Veräusserung von Unterpfändern, welche etwa der Gesellschaft zufallen sollten, die allgemeinen und die besondern Verwaltungsausgaben. — Er verwaltet das Eigenthum der Gesellschaft, beschliesst den Abschluss von Verträgen und Vergleichen, die Führung von Rechtsstreitigkeiten, die Grösse und die Fristen der Aktien-Einzahlungen, prüft die Rechnungen der Direktion und der Beamten, ertheilt denselben Decharge, beruft die Generalversammlungen, erstattet in denselben Bericht unter Vorlage der Jahres-Rechnungen.

§. 24. (Direktion.) Die unmittelbare Geschäftsführung der Gesellschaft ist einer Direktion übertragen, welche aus einem Direktor und der etwa erforderlichen Anzahl von Subdirektoren besteht.

§. 27. Die Ausführung der Beschlüsse des Verw.-Raths, sowie die besondere Leitung der Geschäfte ist der Direktion anvertraut. Sie führt dieselben in allen Einzelheiten; sie ist das vollziehende Organ der Gesellschaft innerhalb der Grenzen, welche durch die Statuten und die vom Verwaltungs-Rath erlassenen Vorschriften gezogen sind.

§. 33. (Generalversammlung.) Die Gesammtheit der Aktionäre wird durch deren General-Versammlung vertreten.

§. 34. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal, und zwar innerhalb dreier Monate nach dem Schlusse des Geschäftsjahres zu Frankfurt a. M., statt.

§. 40. Der Verw.-Rath erstattet der General-Vers. den Geschäftsbericht und legt den Jahresabschluss vor; er beantragt die Vollziehung der erforderlichen Wahlen und

die Festsetzung der Jahres-Dividende, und veranlasst die Beschlüsse über solche Gegenstände, deren Entscheidung oder Bestimmung der General-Vers. vorbehalten ist. Die General-Vers. ertheilt dem Verw.-Rathe Decharge.

§. 42. Die Protokolle der General-Vers. werden von dem Vorsitzenden und den beiden Schriftführern unterzeichnet und in dem Archiv der Gesellschaft aufbewahrt. — Auch kann die Generalversammlung den Druck und die öffentliche Bekanntmachung ihrer Protokolle beschliessen.

§. 43. (Bilanz.) Die Bilanz der Gesellschaft wird jährlich auf den 31. Dezbr. abgeschlossen.

§. 44. Zur Prüfung der Bilanz, sowie zur Revision der Bücher und Rechnungsablage wählt die ordentliche General-Vers. aus den angemeldeten Aktionären (jedoch mit Ausschluss der Mitglieder des Verw.-Raths und der Beamten der Gesellschaft), 3 Revisoren und 3 Ersatzmänner derselben. — Der Revisionsausschuss bleibt bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung in Wirksamkeit und erstattet dieser seinen Bericht über den Befund der Bücher und der Rechnungsablage. Er reicht diesen Bericht 14 Tage vor der General-Vers. dem Verw.-Rathe ein . . . . . .

§. 45. Von dem jährlichen Reingewinn der Gesellschaft erhalten zuvörderst die Aktionäre eine Dividende von 4% des eingezahlten Aktien-Kapitals. — Von dem alsdann noch verbleibenden jährlichen Reingewinn werden in nachstehender Reihenfolge vertheilt: 10% an die Mitglieder des Verw.-Raths (welche im Uebrigen nur ihre Baarauslagen ersetzt erhalten), 3% an die Mitglieder der Direktion, wenigstens 12% an den Reservefond, und der Rest als weitere Dividende unter die Aktionäre.

§. 47. (Reservefonds.) Der Reservefond ist zunächst zum Ersatz von Verlusten bestimmt. — Hat er die Höhe von 50% des eingezahlten Aktienkapitals erreicht, so werden die in den Statuten dem Reservefond zugewiesenen Zuschüsse, sowie der jährliche Zinsertrag des Reservefonds in die allgemeinen Jahreseinnahmen der Hypothekenbank aufgenommen. — Musste der Reservefonds, nachdem er seine Maximalhöhe erreicht hat, für Verluste der Hypothekenbank in Anspruch genommen werden, so ist er wiederum durch die ihm statutenmässig zugewiesenen Mittel zu ergänzen.

§. 48. (Auflösung.) Die Aktiengesellschaft . . . . . ist verpflichtet sich aufzulösen: 1) mit Ablauf der Zeit, auf welche derselben nach §. 3. die Staatsgenehmigung ertheilt ist, insoferne nicht eine anderweite Staatsgenehmigung deren Dauer verlängert hat; 2) wenn der Antrag zur Auflösung von dem Verwaltungsrathe oder von $^1/_8$ der Aktien gestellt wird und eine alsdann, und zwar mit Angabe des Zweckes, zu berufende ausserordentliche General-Vers., in welcher wenigstens $^2/_3$ der Aktien vertreten sind, mit einer Mehrheit von $^2/_3$ der anwesenden Stimmen die Auflösung beschlossen hat. War die erforderliche Anzahl von Aktien nicht vertreten, so wird in einer zweiten, auf 6 Wochen später nach derselben Vorschrift zu berufenden General-Vers. von den Erschienenen mit absoluter Stimmenmehrheit entschieden, auch wenn nicht $^2/_3$ der Aktien an dieser zweiten General-Vers. Theil nehmen.

§. 50. (Staatsaufsicht.) Die Hypothekenbank steht unter der Oberaufsicht des Staats. Die Staatsbehörde hat jederzeit das Recht, durch abzuordnende Kommissäre von dem Geschäftsstande der Hypothekenbank Auskunft zu erheben und von den Protokollen, Büchern und Rechnungen in den Bureaux der Hypothekenbank Einsicht zu nehmen.

§. 55. (Mortifikation.) Ueber die Amortisation abhanden gekommener Aktien oder Obligationen oder Zinskoupons oder Dividendenscheine oder Talons entscheidet das zu Frankfurt a. M. geltende Recht.

Wir haben im Vorstehenden die Grundzüge der Statuten wörtlich wiedergegeben, um den Gedanken darzulegen, auf welchem dieses Institut beruht. Er scheint uns darin zu liegen, dass dem Verwaltungs-Rathe fast souveraine Gewalt eingeräumt ist. Derselbe vereinigt in sich — um uns einer auf anderem Gebiete geläufigen Ausdrucksweise zu bedienen — mit wenigen Ausnahmen nicht nur die vollziehende, sondern auch die gesetzgebende Gewalt. Eben desshalb fassen sich die Statuten in wichtigen Punkten sehr kurz; sie deuten überall nur die äussersten Grenzen, den weiten Rahmen an, innerhalb dessen der Verwaltungsrath freies Verfügungsrecht hat. Ueber die Art, wie die Gesellschaftsfonds angelegt werden sollen, enthalten sie sehr

wenig, über die Grundsätze, welche bei den Hypotheken-Taxationen massgebend sein werden, gar nichts. Auch sonst vermissen wir Manches in dem Grundgesetze der Gesellschaft, was unzweifelhaft darin enthalten sein sollte. So suchen wir umsonst nach einer Bestimmung über die Art der Tilgung der Hypothekenbriefe, über ihre Kündbarkeit oder Unkündbarkeit, über ihre Verjährung und Vindikation, über die Pressorgane, in welchen die Verloosungen und Kündigungen bekannt zu machen sind und über die Art, wie die Kontrole darüber geführt wird, dass nicht mehr Pfandbriefe ausgegeben werden, als statutenmässig zulässig ist. Ferner sagen uns die Satzungen nicht, auf welche Objekte Hypothekar-Darlehen im Einzelnen abgegeben oder nicht abgegeben, ob z. B. Bergwerke, Waldungen, Weinberge, Gebäude u. dgl. belohnt werden dürfen. Die Statuten anderer Hypothekenbanken geben in diesen Richtungen Direktiven an die Hand, an welche sich alsdann auch die Verwaltungsräthe binden müssen, und es scheint uns diess in der That zweckmässig und die Garantieen für solide Gebahrung erhöhend. Dass sodann bei der Frankfurter Bank die geschäftsleitende Direktion, die doch den Personen und Verhältnissen näher steht, so ganz und gar nur Verwaltungsmaschine ohne eigene Initiative sein soll, möchte kaum zum Nutzen des Instituts gereichen. Die Zeit wird darüber Aufschlüsse bringen, wie sie überhaupt die Vereinigung so grosser Befugnisse in der Hand eines Verwaltungsraths, welcher sich ordentlicher Weise monatlich nur einmal versammelt, noch zu rechtfertigen haben wird.

Im Uebrigen sehen wir aus den Statuten der Frankfurter Realkredit-Anstalt, dass das Feld ihrer Wirksamkeit räumlich durch die Grenzen des deutschen Bundes und dem Geschäftsumfange nach durch das Zehenfache des wirklich eingezahlten Aktienkapitals beschränkt ist; dass sie Darlehen bis zu $^2/_3$ des Taxationswerths einer Liegenschaft gibt und dass sie ihrem Schuldner neben dem vereinbarten Zins eine Kommission abverlangt, welche über 2% des Kapitals nicht ansteigen darf. Die erstere Bestimmung halten wir für durchaus zweckmässig. Sie wird namentlich den grossen Vortheil im Gefolge haben, dass die Anstalt nur in Ländern zu thun hat, wo die Hypothekengesetzgebung fast ohne Ausnahme geordnet ist und die nöthige Sicherheit für die Geltendmachung der Pfandrechte bietet. Auch bewahrt sie die Verwaltung vor der Versuchung einer übermässigen Geschäftsausdehnung. Nicht eben so beruhigend finden wir die zweite Normativbestimmung. Es ist bekannt, dass in unserer Zeit auch die Preise der Liegenschaften grosse Schwankungen erleiden. So sind dieselben vom Jahre 1846 bis 1848 fast überall um 50% und selbst noch mehr gesunken und seitdem wieder um mehr als 50% gestiegen. Politische Ereignisse, Volksbewegungen, länger anhaltende Missernten u. drgl. drücken kaum minder auf den Werth des unbeweglichen als beweglichen Vermögens und die gesteigerten Verkehrsmittel unserer Zeit können wohl eine schnellere Ausgleichung herbeiführen, aber die Entwerthung des Grund und Bodens verhindern sie keineswegs. Die Erfahrung der letzten zwei Jahrzehnte liefert unwiderlegliche Beweise hiefür. Ein Anlehen bis zu $^2/_3$ des Werths der Liegenschaft kann daher, wenn dieser Werth in einer Zeit hoher Güterpreise, wie z. B. die gegenwärtige, ermittelt wurde, sehr leicht und bald gefährdet sein. Die Werthsermittlung ist allerdings die Hauptsache; wie diese geschieht, sagt uns aber das Statut der Frankfurter Hypothekenbank nicht. Gründet sie sich nicht auf den augenblicklichen Kaufpreis, sondern auf den Durchschnitt einer Ertragsberechnung von längerer Dauer; so mögen $^2/_3$ der Taxe zur Noth gesichert erscheinen, immer aber werden günstige Umstände vorhanden sein müssen, wenn keine Gefahr entstehen soll. Man darf nicht übersehen, dass

auch die Zinsen durch die Hypothek Deckung finden müssen und dass Zinsausstände namentlich in kreditlosen Zeiten, in Folge von Missernten und Kriegsereignissen etc. nicht zu vermeiden sind. Ferner gibt es immer und überall Gutslasten, welche der Hypothekforderung vorgehen und einen Theil des Erlöses aus dem Pfand absorbiren. Ein Darlehensgeschäft auf Liegenschaften bis zu ²/₃ ihres Werths wird daher stets gewagt sein und kann nur durch so sorgfältige Taxationen ungefährlich gemacht werden, dass in Wahrheit ein anderes Sicherheitsverhältniss Platz greift. Ob die Frankfurter Anstalt solche Schätzungsnormen zur Anwendung bringt, wissen wir nicht, hoffen es aber. Und was endlich den Punkt der Kommissionsgebühren betrifft, so wären wir begierig zu erfahren, welche Klasse von Hypothekenschuldnern sich darauf so leicht einlassen wird. Nach unsern eigenen Wahrnehmungen sind — wenigstens in Südwestdeutschland — die soliden Gutsbesitzer, die genügende Sicherheit zu leisten vermögen, wenig geneigt, eine grössere Schuld zu verschreiben und zu verzinsen als sie in der That empfangen. Wir können daher die Besorgniss nicht unterdrücken, dass diese statutarische Bestimmung geeignet sein könnte, die besten Darlehensnehmer von der Anstalt abzuwenden, wie dagegen die vorher besprochene die Folge haben wird, ihr zweifelhafte Gesuche in Masse zuzuführen. Doch wollen wir bereitwillig zugeben, dass sich alle unsere Bedenken durch umsichtige Verwaltung wesentlich mildern lassen, und es liegt der Schwerpunkt der ganzen Anstalt hier um so mehr im Verwaltungsrathe, als dessen Machtbefugnisse ungewöhnlich ausgedehnt sind.

Desto weniger können wir aber mit einer solchen Stellung des obersten Organs der Bank das gleichwohl beibehaltene Tantièmen-System vereinbar finden. Dieses ist mit Recht schon in Bezug auf Aktiengesellschaften, welche nur ihr eigenes Kapital verwenden und verwalten, angegriffen worden; für Institute vollends, die grösstentheils mit fremdem Kapital arbeiten, finden wir es überhaupt unpassend und verwerflich. Bei den ersteren mag das Interesse der Aktionäre bis zu einem gewissen Punkte Hand in Hand gehen mit den Interessen der Verwaltungsräthe und Direktoren; man mag daher den gewöhnlichen Grund für Tantièmen geltend machen, dass es sich nämlich empfehle, die mit der Geschäftsleitung Beauftragten in das Interesse der Eigenthümer zu ziehen. Jedenfalls ist es allein Sache der Gesellschaft, ihre Interessen zu wahren und Andere haben keinen Grund, sich einzumischen. Bei einem Unternehmen dagegen, das hauptsächlich mit dem Kapital Dritter, von der Verwaltung ohnediess Ausgeschlossener, arbeitet, trifft dieses Motiv in keinem Falle zu. Die Rechte und Befugnisse sind hier an und für sich schon sehr ungleich vertheilt; man hat daher mindestens nicht nöthig, den Gegensatz der Interessen auch noch dadurch zu verschärfen, dass man das administrirende Personal der Versuchung aussetzt, sich auf Kosten der soliden Gebahrung und der Prosperität des Geschäfts zu bereichern. Wir sprechen selbstverständlich entfernt nicht von bestimmten Personen, sondern lediglich von der Sache. Wo aber das Gelingen einer Unternehmung ganz von dem Vertrauen abhängt, welches das nicht spekulative Kapital auf die Leiter derselben setzt, da ist es geboten alles strenge zu beseitigen, was jenes Vertrauen irgendwie beeinträchtigen kann, und wäre es auch nur Schein. Man honorire daher lieber diejenigen, die dem Unternehmen ihre Kräfte widmen, nach Verdienst, vermeide aber das Tantièmensystem, das nun einmal den Keim des Misstrauens in sich trägt. Soviel Rücksicht dürfte man dem fremden Kapital schuldig sein. Will man aber die Tantièmen durchaus beibehalten, so sollte man sie doch mindestens nicht, wie es das Statut der Frankfurter Hypothekenbank thut, der Ergänzung des Reservefonds präjudiciren lassen, so dass dieser erst dann etwas erhält, nachdem Verwaltungsräthe und Direktoren befriedigt sind. Denn

**der Reservefonds ist unstreitig eines der wichtigsten Elemente der soliden Begründung der Real-Kredit-Institute, in ihm liegt die Assekuranz insbesondere für die Pfandbriefinhaber. Man muss ihm also Mittel zuweisen, die nicht von fremden Ansprüchen, am allerwenigsten von solchen des Verwaltungspersonals, abhängig sind.**

**Auch die Maximalhöhe des Reservefonds dürfte karg bemessen sein. Angenommen, die Pfandbriefemission erreiche ihre statutenmässige Grenze des Zehenfachen vom eingezahlten Aktienkapitale, woran wohl kaum zu zweifeln sein wird, so beträgt der höchste Stand des Reservefonds etwas über 4½% des ganzen beschäftigten Kapitals. Das ist sicherlich ein mässiger Satz, und es möchte sich schwer rechtfertigen, seiner Erhöhung schon in den Statuten unübersteigliche Hindernisse entgegen zu stellen.**

**Im Ganzen scheinen uns die Grundgesetze der Frankfurter Hypothekarkredit-Gesellschaft den Befürchtungen vielen Raum zu lassen, welche wir in unsern allgemeinen Betrachtungen hervorgehoben haben, in so ferne sie den berechtigten Ansprüchen des Pfandbriefkapitals nicht genügend Rechnung tragen und den Standpunkt der Aktiengesellschaft fast ausschliesslich gerade so festhalten, als ob es sich nicht darum handelte, fremdes Kapital herbeizuziehen, sondern nur mit eigenen Fonds zu arbeiten. Doch wiederholen wir, dass alle unsere Ausstellungen zu beseitigen sind und bei der weiten Fassung der Statuten selbst ohne Abänderung derselben durch umsichtige Geschäftsleitung entkräftet werden können und dass hier mehr als irgendwo Alles auf die Art des Geschäftsbetriebs, also auf die an der Spitze der Administration stehenden Personen ankommt. Zu den dermaligen Leitern der Anstalt haben wir denn auch das Vertrauen, dass sie die gerügten Mängel des Grundgesetzes möglichst unschädlich machen und das Institut zu einer allseitig befriedigenden Wirksamkeit bringen werden. Ob aber alle ihre Nachfolger ganz in ihre Fussstapfen treten werden, das ist eben die Frage und weil diese nicht zum Voraus zu bejahen ist, sollten die Statuten ein für alle mal die nöthigen Marksteine gegen Ausschreitungen setzen.**

* * *

Die Bank hat im April 1863 ihre Thätigkeit begonnen und am 19. März 1864 ihren ersten **Geschäftsbericht** in der Generalversammlung der Aktionäre vorgelegt. Aus demselben heben wir Folgendes aus:

Der Betriebfonds bestand aus den von den Aktionären eingezahlten 25% des Aktienkapitals à 5 Mill. fl. mit 1,250,000 fl., und aus dem Erlöse der ausgegebenen 4% Pfandbriefe im Nominalwerthe von 894,800 fl. mit 867,968 fl., zusammen also in — 2,117,968 fl. Man sieht hieraus zunächst, dass die Bank, welche ihre Darlehen nicht in Pfandbriefen, sondern in baarem Gelde gewährt, sonach für die Verwerthung der ersteren selbst zu sorgen hat, ihre 4% Pfandbriefe zu circa 97% untergebracht hat — ein Kurs, der in Berücksichtigung der Zeitverhältnisse von entschiedenem Vertrauen des Publikums Zeugniss giebt. Freilich war die Emission 4% Pfandbriefe nur bis zur Summe von 894,800 fl. möglich und die Bank hat sich inzwischen, namentlich durch die Konkurrenz der andern Hypothekenbanken, gezwungen gesehen, 4½% Pfandbriefe zu emittiren. Von dem eben dargelegten Betriebsfonds wurden 69 Annuitäten-Darlehen gegen Hypothek im Betrage von 1,401,650 fl. wirklich realisirt. 15 weiter genehmigte Darlehen wurden von den Schuldnern nicht acceptirt und 7 fernere blieben mit einem Betrage von 41,150 fl. vorgemerkt. Nach der Grösse scheiden sich die realisirten Darlehen wie folgt aus:

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| über 100,000 fl. | | — 3 | Darlehen | mit | 675,000 fl. | — |
| „ 50,000 „ | — 100,000 fl. | — 1 | „ | „ | 55,000 „ | — |
| „ 30,000 „ | — 50,000 „ | — 6 | „ | „ | 226,500 „ | — |
| „ 10,000 „ | — 30,000 „ | — 16 | „ | „ | 285,700 „ | — |
| „ 5,000 „ | — 10,000 „ | — 11 | „ | „ | 85,500 „ | — |
| unter 5,000 „ | — — | — 32 | „ | „ | 73,950 „ | — |
| | | | | | — 1,401,650 fl. | |

Von der ganzen Kapitalsumme waren angelegt: in Städten — 737,650 fl.; auf dem Lande 664,000 fl. Die vereinbarte kürzeste Tilgungszeit ist auf 9, die längste auf 45 Jahre festgestellt; im Durchschnitt berechnet sich eine Tilgungsperiode von 33⅓ Jahren. Verzinslich sind: 199,600 fl. zu 4½% und 1,202,050 fl. zu 5%. Bis 31. Dezbr. 1863 waren 25,862 fl. 18 kr. Annuitäten fällig und davon 20,144 fl. 23 kr. bezahlt, so dass 5,717 fl. 55 kr. im Ausstande verblieben. Tilgungsrente war darunter 11,073 fl. 42 kr., welche im Jahre 1864 zur statutenmässigen Verwendung mittelst Einlösung von Pfandbriefen zu kommen hat. — Die durch das Hypothekengeschäft nicht in Anspruch genommenen Fonds der Bank wurden dem Lombard- und Diskonto-Geschäfte zugewandt. Im Ganzen sind auf Staats- und andere Werthpapiere 2,361,219 fl. 36 kr. vorgeschossen worden, wovon 1,653,589 fl. 36 kr. wieder zurückbezahlt wurden und 707,630 fl. in das neue Jahr übergiengen. Das Diskontogeschäft umfasste nur den Betrag von 61,109 fl. 23 kr.

Der ganze Bericht ist klar und durchsichtig. Was wir aber darin vermissen, das ist erstens die Angabe des festgestellten Werths der Hypotheken und Faustpfänder, zweitens die Ausscheidung der Darlehen nach Staaten und drittens die allgemeine Darlegung der Grundsätze, welche bei'm Ausleihgeschäft zur Norm dienen.

Die Bilanz auf 31. Dezbr. 1863 schliesst folgendermassen ab:

| Activa. | | Passiva. | |
|---|---|---|---|
| Guthaben auf Bank-Konto | 6,800 fl. — kr. | Eingezahltes Aktienkapital | 1,250,000 fl. — kr. |
| Baarbestand . . . . | 9,015 „ 19 „ | Ausgegebene Pfandbriefe 894,800 fl. abzüglich des in den Annuitäten sich tilgenden Kursverlustes 26,832 fl. | 867,968 fl. — kr. |
| Erworbene Hypotheken | 1,401,650 „ — „ | Unerhobene Pfandbriefzinsen . . . . . | 12,882 „ — „ |
| Hypothekenzins-Raten | 9,535 „ 2 „ | Gutscheine für hypothek. Darlehen . . . . | 15,340 „ — „ |
| Vorschüsse gegen Faustpfänder . . . | 707,630 „ — „ | Pfandbrief-Tilgungsfonds | 11,073 „ 42 „ |
| Annuitätenausstände . | 5,717 „ 55 „ | Allgemeine Unkosten . | 4,280 „ 28 „ |
| Guthaben bei Bankiers | 13,190 „ 9 „ | Dividende (4%) . . . | 50,000 „ — „ |
| Discontirte Wechsel . | 60,294 „ 5 „ | Reservefonds . . . | 5,808 „ 20 „ |
| Einrichtungskosten . | 3,020 „ — „ | | |
| | 2,216,852 fl. 30 kr. | | 2,216,852 fl. 30 kr. |

Der Gewinn- und Verlust-Konto gewährt nachstehendes Hauptergebniss:

| Einnahmen. | | Ausgaben. | |
|---|---|---|---|
| Provisionen auf hypothek. Darlehen . . . . | 27,158 fl. — kr. | Verwaltungskosten . . | 22,359 fl. 42 kr. |
| Hypothekenzinsen . . | 30,469 „ 3 „ | Pfandbriefzinsen . . . | 14,075 „ 18 „ |
| Zinsen aus den eingezahlten Raten des Aktienkapitals . . . . | 10,303 „ 54 „ | Amortisation der Einrichtungskosten . . . | 556 „ 9 „ |
| dto. aus Lombard-Darlehen . . . . . | 24,269 „ 35 „ | Dividende . . . . . | 50,000 „ — „ |
| dto. aus discontirten Wechseln . . . | 68 „ 6 „ | Reservefonds . . . . | 5,308 „ 20 „ |
| dto. aus rückgekauften Pfandbriefen . . | 30 „ 51 „ | | |
| | 92,299 fl. 29 kr. | | 92,299 fl. 29 kr. |

Auch diese Aufstellungen lassen wenig zu wünschen übrig. Unklar bleibt uns nur, warum in der Bilanz der Kursverlust bei'm Verkaufe der Hypothekenbriefe von den Passiven in Abzug gebracht ist. Die Erläuterung des Geschäftsberichts, dass jener Verlust, der sich erst nach Massgabe der Einlösung der Pfandbriefe realisire und liquidire, seine volle Deckung in den Annuitäten der Hypothekenbank selbst, und zwar nicht nur in den Zinsüberschüssen (d. h. in dem höheren Zinsertrag der letzteren), sondern auch in einem das Disagio bei weitem übersteigenden Betrage von Prolongations-Provisionen seine volle Deckung finde, reicht nicht aus, um alles Dunkel zu verscheuchen; denn es ist unbestreitbare Thatsache, dass die Bank am 31. Dezbr. 1863 nicht nur 867,968 fl., sondern 894,800 fl. an die Pfandbriefinhaber schuldete, welch' letztere Summe ebendesshalb auch unter die Passiven aufzunehmen war. Stehen derselben ausser dem im Aktivum aufgeführten Betrage der erworbenen Hypothekar-Forderungen noch weitere sichere und liquide Forderungen gegenüber, so sollten sie unter den Aktiven aufgeführt werden; sind aber diese Forderungen, wenn auch in Aussicht, so doch bis jetzt noch nicht liquid, so rechtfertigt sich der Abzug im Passivum nicht. Ausserdem vermögen wir die unter den Verwaltungskosten figurirenden 3,830 fl. 28 kr. für „vertragsmässige Tantième des Direktors, statutenmässige Tantième des Verwaltungsraths und Gratifikationen" nicht zu entziffern. Da der Reingewinn nach Abzug der Vordividende der Aktionäre nur 9,138 fl. 48 kr. beträgt und davon nach dem Statut dem Verwaltungsrathe 10%, dem Direktorium aber 3% gebühren, was zusammen 1,188 fl. 3 kr. ausmacht, und da das Statut keine „vertragsmässige" Tantième und keine „Gratifikationen" kennt; so bleibt bei einer solchen Zahlenzusammensetzung keine Möglichkeit zu prüfen, ob das Grundgesetz der Gesellschaft in diesem wichtigen Punkte eingehalten worden sei oder nicht. Wir zweifeln nicht daran, meinen aber, dass es ebenso im persönlichen Interesse der Verwaltungsräthe und Direktoren als im wohlverstandenen Interesse der Anstalt läge, über alle Personalsachen jedwede Zurückhaltung absolut zu vermeiden.

Im Uebrigen wäre es durchaus voreilig, aus einem einzigen, zumal dem ersten Geschäftsjahre einen Massstab zur Beurtheilung, oder gar Vorurtheile ableiten zu wollen. Die künftige Wirksamkeit des Instituts allein kann uns vollständig belehren, ob es seinen höheren Zweck erfülle oder nicht. Vorerst begleiten wir es mit regem Interesse und mit unsern besten Wünschen.

## II. Die deutsche Hypothekenbank in Meiningen

verdankt ihre Entstehung der Mitteldeutschen Kreditbank daselbst, den Bankhäusern Jäger in Frankfurt a. M. und Sulzbach von da und hat sich in ihrer ersten Generalversammlung am 11. Febr. 1863 konstituirt. Die Aktienzeichnung hatte einen so günstigen Erfolg, dass für die zur öffentlichen Subskription aufgelegten 1½ Mill. Thlr. eine Summe von 2,890,500 Thlr. gezeichnet wurde. Zur Beurtheilung des Charakters dieses Realkredit-Instituts stehen uns seine **Statuten** und **die Instruktion für seine Vertreter** zu Gebote, denen wir Folgendes entnehmen.

**Statut.** Art. 2. (Zweck.) Zweck der Bank ist: die Hebung und Unterstützung des Realkredits durch Gewährung hypothekarischer, theils unkündbarer und durch allmälige Amortisation tilgbarer, theils kündbarer Darlehen und Beschaffung der hiezu erforderlichen Mittel durch Ausgabe von Pfandbriefen.

Art. 3. (Sitz.) Der Wohnsitz der Bank und der Sitz ihrer Verwaltung ist Meiningen. Sie ist den Gesetzen des Herzogthums Sachsen-Meiningen unterworfen und hat juristische Persönlichkeit.

Art. 4. (Dauer.) Die Bank dauert so lange, bis sie nach Inhalt ihrer Statuten aufgelöst wird. (Vergl. Art. 68.)

Art. 5. (Aktienkapital.) Das Aktienkapital ist auf 8 Mill. Thlr., eingetheilt in 80,000 Aktien à 100 Thlr. festgesetzt. Vorläufig werden jedoch nur 3 Mill. Thlr. oder 30,000 Aktien emittirt. Ueber die Ausgabe der weiteren 5 Mill. Thlr. beschliesst die Generalversammlung und es haben alsdann die Aktionäre der Bank auf die eine und die mitteldeutsche Kreditbank auf die andere Hälfte dieser neuen Emission Vorrecht al pari. Soll das Aktienkapital über 8 Mill. Thlr. erhöht werden, so ist neben dem Beschluss der Generalversammlung auch Genehmigung der Meiningen'schen Regierung erforderlich.

Art. 13. (Wirkungskreis.) Die Bank ist innerhalb der gesetzlichen Schranken zur Gewährung, sowie zur Vermittlung hypothekarischer Darlehen, und in beiden Fällen zur Erhebung von Kosten und Gebühren oder von Provision, berechtigt. — Sie kann auch gegen Sicherstellung die Löschung, resp. Uebertragung von Hypotheken solcher Grundbesitzungen besorgen, auf welche sie ein hypothek. Darlehen gewährt, die deshalb erforderlichen Geldoperationen machen und Provision dagegen berechnen.

Art. 14. (Darlehensgeschäft.) Bei Gewährung von Darlehen sind folgende Normen einzuhalten: das Darlehen muss durch eine Hypothek vollkommen gesichert sein, was angenommen wird, wenn es ³/₅ des Werths der verpfändeten Sache nicht übersteigt und wenn ausserdem die Verhältnisse des Schuldners pünktliche Zahlung von Kapital, Zinsen und Amortisationsquote erwarten lassen. In der Regel kann nur auf erste Hypothek geliehen werden. Eine Ausnahme erfordert die Zustimmung des Verw.-Raths. Jedenfalls soll aber das Darlehen einschliesslich der Vorhypothek den Werth des Unterpfands nicht bis zu ³/₅ erschöpfen.

Der Werth der Hypotheken-Objekte ist durch verpflichtete Sachverständige, welche die Direktion ernennt, nach Massgabe des vom Verw.-Rath aufzustellenden Regulativs zu ermitteln, wobei im Allgemeinen als Massstab festzuhalten ist, dass die Taxe selbst unter ungünstigen Umständen beim Verkaufe erlöst werden soll. Bei Gebäudetaxationen soll insbesondere die Gefahr der Werthsverminderung berücksichtigt, auch soll eine entsprechende Feuerversicherung beansprucht werden.

Anlehen sollen in der Regel nur innerhalb der deutschen Bundesstaaten gewährt werden. Mit einhelliger Zustimmung des Verw.-Raths dürfen aber auch Darlehen in ausserdeutsche Länder abgegeben werden.

Die Darlehen können entweder in Baarem oder in Pfandbriefen gewährt werden; auch kann die Bank gegen Provision den Verkauf der Pfandbriefe für den Schuldner besorgen.

Art. 15. (Sonstige Geschäftszweige.) Im Allgemeinen soll sich die Bank aller Spekulationsgeschäfte enthalten und auf solche Transaktionen beschränken, welche

geeignet sind, den Hypothekenverkehr zu erleichtern und zu fördern, ohne dessen Sicherheit zu gefährden. — Ihre disponiblen Gelder kann sie aber nutzbar machen: durch Discontirung, Kauf oder Beleihung guter Wechsel, durch Beleihung sicherer Werthpapiere und guter Hypothek-Instrumente, welche sie sich zu diesem Behufe cediren lassen kann.

Art. 17—21. (Unkündbare Darlehen.) Unkündbare Darlehen sollen nur in Beträgen von mindestens 50 Thlr. oder 100 fl. bewilligt und müssen durch allmälige Amortisation getilgt werden. Das Minimum der Tilgungsquote ist $^1/_2$ % des Darlehens per Jahr, bis zur Abzahlung des zehnten Theils desselben aber in der Regel mehr. Die anfänglich stipulirten Zinsen müssen in gleichem Betrage bis zur gänzlichen Amortisation des Kapitals fortbezahlt werden und werden, insoweit sie auf den getilgten Kapitalbetrag fallen, gleichfalls zur Amortisation verwendet. (D. h. mit kurzen Worten: die Darlehen sind mit Annuitäten zu verzinsen und zu tilgen, welche anfänglich meist höher als später bemessen werden.) Alle Zahlungen müssen in halbjährigen Raten geschehen. Der Schuldner kann übrigens auch ausser der Annuität noch Kapitalabschlagszahlungen leisten. Die unkündbaren Darlehen werden Seitens der Bank kündbar: wenn der Schuldner die fälligen Zinsen, Amortisationsquoten, Konventionalstrafen und Kosten nicht binnen 6 Monaten und 14 Tagen nach dem Verfalltermin bezahlt hat; wenn er nicht binnen einer ihm anzuberaumenden, wenigstens 14tägigen Frist nachweist, dass er die Zinsen aus der Vorhypothek, die auf der Hypothek haftenden Steuern und die Feuerversicherungsprämie des laufenden Jahres berichtigt hat; wenn der verpfändete Grundbesitz ganz oder theilweise sequestrirt oder subhastirt oder zu diesen Zwecken ein Verfahren eingeleitet wird; wenn der Schuldner sich fallit erklärt oder in Konkurs geräth; wenn der Werth der Hypothek so sinkt, dass der Kapitalrest nicht mehr statutengemäss gesichert erscheint und wenn das Unterpfand in mehrere Hände übergeht. — Die Kündigungsfrist beträgt alsdann 3 Monate.

Art. 22—23. (Kündbare Darlehen.) Kündbare Darlehen können auf bestimmte Zeit oder mit Bewilligung einer Kündigungsfrist gewährt werden.

Art. 24—32. (Pfandbriefe.) Die Bank giebt gegen die von ihr gewährten Hypothekardarlehen verzinsliche Pfandbriefe, „d. h. Urkunden, durch welche sie dem Eigenthümer derselben die Verzinsung und Bezahlung eines Kapitals nach den in den Pfandbriefen selbst angegebenen Bestimmungen zusichert," aus, deren Gesammtsumme jedoch den zehnfachen Betrag des wirklich eingezahlten Aktienkapitals nicht übersteigen darf. Eine Erhöhung des Aktienkapitals hat sonach auch, wenn dasselbe eingezahlt wird, eine Erhöhung der Pfandbrief-Emission zur Folge. Die Pfandbriefe werden auf Inhaber oder Namen ausgestellt, auch gegenseitig umgeschrieben. Sie sind von zwei Mitgliedern der Direktion zu unterzeichnen. — Es werden kündbare und unkündbare Pfandbriefe, die letzteren mit halbjährigen Zinscoupons auf 20 Jahre und Talons, die ersteren mit halbj. Zinscoupons auf bestimmte Zeit, ausgegeben. Die Coupons sind in Meiningen, Frankfurt a. M., Hamburg, Berlin und Dresden domicilirt. Coupons, welche nicht binnen 8 Jahren nach dem Fälligkeitstermine zur Zahlung präsentirt werden, sind verjährt und kraftlos.

Kein Pfandbrief darf ausgegeben werden, der nicht zuvor durch ausstehende Hypothek-Forderungen vollkommen gedeckt ist, was auf jedem auszugebenden Pfandbriefe vom Regierungs-Kommissär mit seiner Unterschrift bescheinigt wird. Den kündbaren Pfandbriefen müssen kündbare oder mit kurzen Verfallzeiten versehene Darlehen gegenüberstehen. Was die Hypothek-Schuldner an den ihnen gewährten Darlehen tilgen, muss entweder zur Amortisation von Pfandbriefen oder zum Erwerb anderer Hypotheken-Forderungen verwendet werden. — Die Mitglieder der Direktion werden besonders auf Einhaltung dieser Bestimmungen vereidigt und der Regierungs-Kommissär hat vorzüglich den Beruf, die Kontrole hierüber zu führen.

Die Tilgung der unkündbaren Pfandbriefe geschieht al pari im Wege der Verloosung. Jährlich soll mindestens $^1/_2$ % der Pfandbriefe jeden Jahres verloost werden. Das Verloosungsresultat ist, erstmals mindestens 2 Monate vor dem Zahlungstermin, dreimal öffentlich bekannt zu machen.

Für pünktliche Zahlung an Kapital und Zinsen der Pfandbriefe haftet die Ge-

sellschaft unbedingt mit ihrem gesammten Vermögen und insbesondere mit ihren Hypothekarforderungen.

Abhanden gekommene oder zu Grunde gegangene Pfandbriefe und Talons können nach Meiningen'schen Gesetzen mortificirt werden. Eine Mortifikation von Zinscoupons findet nicht statt; sie werden jedoch nach Ablauf der Verjährungsfrist bezahlt, wenn der Verlust vorher angezeigt wird und der Anmeldende sich durch Verweisung der betreffenden Pfandbriefe und sonst in glaubwürdiger Weise als Besitzer ausweist.

Art. 34—37. (Direktion.) Die Direktion besteht aus zwei oder mehreren vom Verw.-Rathe zu ernennenden Mitgliedern. (Bis auf Weiteres sind die Direktoren der mitteldeutschen Kreditbank zugleich Direktoren der Hypothekenbank.)

Die Direktion leitet und führt innerhalb der statutenmässigen Grenzen die Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft und vertritt dieselbe überall, sowohl dritten Personen wie Behörden gegenüber, in Gemässheit der Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs. — Sie entscheidet namentlich, ob und unter welchen Bedingungen und gegen welche Tilgungsraten Darlehen bewilligt und Pfandbriefe ausgegeben werden sollen und ob die gebotene Sicherheit genügend erscheine. Die näheren Bestimmungen hierüber enthält ein Reglement, welches vom Verw.-Rathe gegeben wird. Die Direktion stellt, theilweise mit Genehmigung des Verw.-Raths, die Beamten und Hilfsarbeiter der Bank an. Jeder Direktor hat 30 Aktien der Bank zu deponiren.

Art. 38—49. (Verwaltungsrath.) Der Verw.-Rath besteht aus 12 Mitgliedern, wovon 2 von der Regierung und 10 von der Generalversammlung ernannt werden. Die letzteren 10 haben je 40 Aktien zu deponiren, welche während der Amtsdauer bei der Bankkasse verwahrt bleiben.

Der Verw.-Rath beschliesst über alle Gegenstände, welche nicht der Generalversammlung ausdrücklich vorbehalten oder der Direktion zur selbstständigen Besorgung überlassen sind. Er übt die Kontrole und nimmt die Stelle des Aufsichtsraths im Sinne des Art. 225 des Handelsgesetzbuchs ein. Die allgemeinen Reglements gehen von ihm aus.

Art. 50—51. (Revisions-Kommission.) Es besteht eine, aus 3 von der Generalversammlung auf 3 Jahre erwählten und von der Regierung bestätigten Mitgliedern zusammengesetzte Kommission, welche unter Einsichtnahme der Bücher die Gesellschaftsrechnungen prüft und über den Erfund Bericht an die Generalversammlung erstattet.

Art. 52—62. (Generalversammlung.) Die Generalversammlung der Aktionäre findet in den Monaten März oder April jeden Jahres statt. In ihr wird die Bilanz des vorigen Jahres und der Geschäftsbericht des Verwaltungsraths mitgetheilt, die Wahl der Mitglieder des Verw.-Raths und der Revisions-Kommission vorgenommen, dem ersteren Decharge ertheilt, über die zu vertheilende Dividende beschlossen und über Anträge verhandelt. — Die Bilanz und der Geschäftsbericht sind mindestens 8 Tage vor der Versammlung zu veröffentlichen.

Art. 63—67. (Bilanz.) Die Jahresbilanz ist je auf den 31. Dezbr. zu ziehen. Der Ueberschuss der Aktiven über die sämmtlichen Verwaltungskosten und Passiven bildet den Reingewinn. Von diesem erhalten zunächst die Aktionäre 4% des eingezahlten Aktienkapitals, dann der Reservefonds 15%, dann die Mitglieder des Verw.-Raths (welche sonst nur ihre Reiseauslagen vergütet erhalten) und der Direktion 10% des Restes und das Uebrige wird wieder den Aktionären zugetheilt. Ergiebt sich ein Verlust, so ist derselbe zunächst aus dem Reservefonds zu decken. Der in den folgenden Jahren sich ergebende Gewinn wird alsdann zur Wiederergänzung des Reservefonds verwendet und erst, nachdem derselbe die frühere Höhe erreicht hat, beginnt wieder die Gewinnvertheilung an die Aktionäre und an die Tantièmen-Berechtigten.

Art. 68—69. (Auflösung.) Die Auflösung der Gesellschaft hat stattzufinden, wenn die Generalversammlung mit einer Mehrheit von $^2/_3$ der vertretenen Stimmen, deren Gesammtzahl die Hälfte des Aktienkapitals repräsentirt, die Auflösung beschliesst, oder wenn das Institut durch Verluste die Hälfte seines Kapitals oder mehr eingebüsst hätte.

Art. 71—72. (Staatsaufsicht.) Die Bank steht unter Oberaufsicht der herzoglichen Regierung, welche dieselbe durch einen Kommissär ausübt. Dessen Beruf besteht in der Kontrole der Geschäftsführung überhaupt, insbesondere aber darüber, dass keine Darlehen ohne statutenmässige Sicherheit zur Auszahlung kommen und dass bei Ausgabe der Pfandbriefe die statutenmässigen Grenzen eingehalten werden. Für die Staatsaufsicht hat die Bank zu zahlen: an die Regierung zu gemeinnützigen Zwecken: bei einer Dividende von 5% oder mehr 500 fl., bei einer Dividende von 7% oder mehr je 200 fl. weiter für 1%; an den Regierungskommissär: in jedem Falle 500 fl., wenn aber die Dividende über 6% ansteigt, 1000 fl. jährlich.

Diess die Hauptbestimmungen der Statuten. Die **Instruktion für die Vertreter der Bank**, welche einestheils zur Vermittlung der Darlehensgeschäfte, anderntheils behufs Unterbringung der Pfandbriefe in allen Ländern aufgestellt werden, wo die Bank in Thätigkeit treten will, giebt die näheren Details hinsichtlich der Ausleihung hypothekarischer Darlehen. Wir heben daraus folgende Grundzüge hervor:

Auf Berg- und Hüttenwerke wird in der Regel kein Darlehen gewährt. Hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse der Darlehens-Sucher sollen genaue Erkundigungen über Moralität, Renommée, Ordnungsliebe, Familien-, Vermögens- und Erwerbsverhältnisse eingezogen und Gesuche von Personen mit unordentlichem Lebenswandel, schlechtem Rufe und zerrütteten Vermögensumständen zurückgewiesen werden. Bezüglich des Unterpfands sollen vor Allem die rechtlichen Verhältnisse untersucht werden, von welchen die Gültigkeit der Hypothek abhängen könnte. Alsdann ist der Werthsermittlung besonderes Augenmerk zuzuwenden. Grössere Gutskörper sollen nicht nach ihren Einzelbestandtheilen, sondern als Ganzes taxirt werden, ohne Rücksicht auf die sich darauf befindlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäude oder Berg-, Hütten- und andere Werke, Gewerbe und Gewerbsgerechtigkeiten, ferner ohne Rücksicht auf die augenblickliche Verwendungsart, lediglich nach Massgabe ihrer Grösse, Lage und Qualität. Wirthschaftsgebäude als Bestandtheile eines Guts kommen gar nicht in Anschlag; bei Waldungen soll regelmässig nur Grund und Boden in Rechnung genommen werden.

Der Darlehensnehmer hat alle Kosten der Voruntersuchung, Taxation, Korrespondenz, Pfandbestellung, Löschung und etwa später entstehender Rechtsstreitigkeiten zu tragen und beziehungsweise vorzuschiessen. Ausserdem hat er eine einmalige, nach den Verhältnissen zu bemessende Provision zu zahlen. Der Zinsfuss der Darlehen ist nicht unter 5%, die Amortisationsrente für die ersten 10 Jahre nicht unter 1% zu bestimmen. Ausserordentliche Abschlagszahlungen müssen den jährlichen Tilgungsrenten gleichkommen.

Eine Vergleichung zwischen den Satzungen der Frankfurter und Meininger Hypothekenbank ergibt sofort, dass die letzteren mit grösserer Präzision, Ausführlichkeit und Sachkenntniss abgefasst sind und dem besonderen Charakter der Hypothekenbanken mit Pfandbriefausgabe mehr Rechnung tragen als die ersteren. Auch die Organisation der Meininger Gesellschaft unterscheidet sich wesentlich, und zwar unserer Ueberzeugung nach zu ihren Gunsten, von der der Frankfurter Bank. Wenn bei dieser der Schwerpunkt der Verwaltung im Administrations-Rathe liegt, so ist er bei jener in die Direktion verlegt, vielleicht allerdings in etwas gar zu reichlichem Maasse. Die richtige Vertheilung der Befugnisse dürfte in der Mitte liegen. Gleichen Grundsätzen folgen beide Institute hinsichtlich der Begrenzung der Geschäfte; doch lässt die Meininger Bank deren Ausdehnung auf nichtdeutsche Länder ausnahmsweise zu, was ihrem Namen wenig entspricht. Wir wollen hoffen, dass sie die nöthige Vorsicht niemals ausser Augen setzen werde. Aehnliche Direktiven stellen beide Anstalten ferner in Bezug auf das Minimalmaass der zu fordernden Pfandsicherheit für ihre Darlehen auf. Die Frankfurter Bank geht bis zu $^2/_3$, die Meininger bis zu $^3/_5$ des Pfandwerths. Die Differenz ist also nur $^1/_{15}$ zu Gunsten der Meininger Anstalt. Diese hat in ihrem Statut

als einen ihrer Hauptzwecke die Förderung und Erleichterung des Hypothekenverkehrs, ohne jedoch dessen Sicherheit zu gefährden, genannt. Es klingt das sehr schön und nützlich, aber eine andere Frage ist eben, ob mit einer ³/₅-Sicherheit die rechte Mitte getroffen und jener Vorbehalt gewahrt sei. Die Hypothekenbank-Institute mögen niemals vergessen, dass sie nicht nur Verpflichtungen gegen den kapitalbedürftigen Grundbesitz, sondern insbesondere auch gegen diejenigen eingehen, von welchen sie den Löwenantheil der Betriebsfonds verlangen. Wir müssen daher unsere oben ausgesprochenen Bedenken bezüglich einer hohen Belehnung des Grundbesitzes auch hier geltend machen und zwar um so mehr, als derselbe — was wir an dieser Stelle ergänzend beifügen — bekanntlich eine hohe Rente nirgends gewährt. Doch geben wir zu, dass die Normen, welche die Meininger Anstalt für die Ausleihung von Kapitalien gegeben hat, von der nöthigen Vorsicht diktirt sind, so zwar, dass es uns nur wundern soll, wenn sich deren Einhaltung mit einer entsprechenden Ausdehnung des Geschäfts und mit der Festhaltung eines Minimalzinsfusses von 5% nebst Provision vertragen wird. Das ist der Punkt, der uns an dem Meininger Unternehmen allein nicht recht gefallen will. Der marktgängige Hypothekenzinsfuss ist in Deutschland, die preussischen und österreichischen Theile desselben ausgenommen, sicherlich nicht 5% oder mehr. Woher kommen also die Darlehensgesuche, welche neben einer so hohen Zinsrente Provisionen, 1% Tilgungsquote und genügende Sicherheit gewähren? Es zeigt sich eben auch hier, was wir im Eingang unserer Erörterung bemerkt haben, dass das spekulative Kapital mit einer mässigen Rente sich nicht begnügen will. Und das wird am Ende auch die Klippe sein, an welcher unsere Hypothekenbanken auf Aktien scheitern werden, wenn sie sich nicht stets bewusst sind, dass sie nicht nur für ihre Aktionäre zu sorgen haben, sondern auch getreue Verwalter fremden Vermögens sein sollen.

Immerhin nehmen aber die Statuten der Meininger Bank mehr Rücksicht auf das herbeizuziehende fremde, d. h. das Pfandbriefkapital und geben diesem, wenigstens formell, grössere Garantieen als jene des Frankfurter Instituts. Nicht nur sind die Direktoren der Meininger Anstalt besonders darauf vereidigt, dass keine unbedeckten Hypothekenbriefe emittirt werden, sondern es hat darüber und über die ganze Geschäftsgebahrung ein Regierungskommissär noch besonders zu wachen. Wir wissen zwar wohl, dass diese Aufsichtsführung eines Regierungsorgans sich keineswegs überall bewährt und selbst die grössten Ausschreitungen nicht verhindert hat; auch bestreiten wir nicht, dass ehrenhafte Privatleute die Kontrole über Kreditinstitute oft wirksamer zu üben vermögen als Regierungs-Kommissäre, und dass da, wo eine ehrenhafte Verwaltung, eine Kontrole unnöthig ist. Wir hoffen auch zuversichtlich, dass die Administration der Frankfurter Realkredit-Anstalt thatsächlich beweisen wird, wie sie einer speziellen Regierungsaufsicht entbehren könne. Aber angesichts der anderweitigen zahlreichen Erfahrungen schlimmer Art auf dem Gebiete des Aktienwesens legen wir dennoch Werth auf eine etwas eingehendere Staats-Kontrole der Pfandbriefinstitute. Gerade hier dürfte eine solche nothwendig und erspriesslich sein, sowohl im Interesse des Publikums als der Institute selbst; denn die Pfandbrief-Banken haben in ihrer volkswirthschaftlichen Wirkung einige Aehnlichkeit mit den Zettelbanken, sofern sie, wie diese, Werthe von grossem Belang unter die Masse des Publikums bringen. Wenn daher eine Einwirkung der öffentlichen Gewalt auf die Zettelbanken vom Standpunkte des öffentlichen Wohls für erforderlich erachtet wird, so wird sie sich bei Pfandbriefinstituten

mindestens nützlich erweisen, natürlich unter der Voraussetzung, dass sie mit Sachkenntniss und Gewissenhaftigkeit geübt wird.

Was wir oben über das Tantièmen-Wesen bemerkt haben, gilt im Allgemeinen auch hierher. Doch haben die Meininger Statuten wiederum das voraus, dass sie die Tantièmen-Ansprüche der Verwaltungsräthe und Direktoren mässiger normiren, dieselben den Anforderungen des Reservefonds mindestens nicht voranstellen, den letzteren reichlicher dotiren und seinem Anwachsen keine beengende Schranke setzen.

Auch darin scheint uns die Meininger Anstalt den Bedürfnissen des Publikums mehr entgegen zu kommen, dass sie Darlehen auf kürzere Zeit, ohne allmälige Tilgung, und auf Kündigung ausdrücklich in ihren Geschäftskreis aufnimmt. Wenn auch die Verwaltung dadurch einigermassen komplizirter wird, so kommt das Institut doch in die günstigere Lage, über grössere Baarmittel verfügen und seine Fonds öfter umsetzen zu können, was auch für die Pfandbrief-Gläubiger nicht ohne Werth ist.

Dagegen kann der Bank aus der Emission von kündbaren oder auf kurze Verfallzeiten gestellten Pfandbriefen leicht Gefahr erwachsen, wenn sie hier nicht mit grösster Enthaltsamkeit vorgeht. Es wird sicherlich eine namhafte Nachfrage nach solchen Pfandbriefen, die dem Kapitalisten sehr bequem sind, weil sie ihn der Nothwendigkeit entheben, die Verlustchancen beim Verkauf zu tragen, stattfinden. Ein ausgedehnter Umlauf derselben würde aber in Zeiten schweren Geldstandes, allgemeiner Panik oder Kreditlosigkeit die Folge haben, dass die Bank plötzlich mit grossen Ansprüchen bestürmt und in Verlegenheiten gebracht werden könnte — Verlegenheiten, aus welchen sie die gegenüberstehenden kündbaren Hypothekforderungen nicht unter allen Umständen herauszureissen vermöchten, weil gerade in so gearteten Zeitperioden nicht alle, selbst nicht alle guten Schuldner im Stande sind, ihre Verbindlichkeiten prompt zu erfüllen. Es wäre daher ohne Zweifel am Platze gewesen, die relative Ziffer der kündbaren Pfandbriefe im Grundgesetze der Anstalt festzustellen, um solch' drohenden Eventualitäten ein für alle mal die Spitze abzubrechen. In dieser Beziehung ist das Frankfurter Institut besser situirt als das Meininger.

Als einen weiteren Unterschied zwischen beiden heben wir endlich hervor, dass die Meininger Bank nicht wie die Frankfurter, alle Kapitalzahlungen ihrer Hypothekenschuldner zur Tilgung der Pfandbriefe verwenden will, sondern sich vorbehält, einen Theil derselben zum Erwerb anderer Hypothekenforderungen zu bestimmen. Sie verpflichtet sich daher nur, jährlich mindestens ½% der Pfandbriefe jeden Jahres zur Ausloosung und Rückzahlung zu bringen, so dass, wenn sie über dieses Minimum ihrer Versprechungen nicht hinausgienge, ihre Pfandbriefe eine Tilgungsperiode von 200 Jahren hätten, während die Obligationen der Frankfurter Anstalt binnen 45 Jahren spätestens getilgt sein müssen. Dass sich das Institut auch durch diese Bestimmung grössere Betriebsfonds sichert, ist nicht zu bestreiten; aber ein Tilgungsfonds von nur ½% des Kapitalbetrags, ohne Zuwachs von Zinsen von den getilgten Obligationen, ist denn doch sehr karg bemessen und der Umlauf der Pfandbriefe dauert so lange, dass ihre Realisirbarkeit darunter leiden kann. Es heisst das wiederum die Rücksichten für das Institut auf Kosten des fremden Kapitals allzuweit ausdehnen und die Zeit wird lehren, dass eine solch' exorbitante Bestimmung nicht praktisch ist.

* * *

Auch die Meininger Realkreditanstalt hat ihren ersten **Geschäftsbericht** erstattet und wir entlehnen demselben folgende Daten zur Schilderung ihrer allgemeinen Lage.

Der Geschäftsbetrieb wurde sofort nach der am 11. Febr. 1863 abgehaltenen konstituirenden Generalversammlung aufgenommen und es umfasst daher das erste Betriebsjahr nicht ganz 11 Monate. Fast in allen Staaten Deutschlands sind Vertreter bestellt und mit Instruktionen und Formularien versehen worden. Die dem Verwaltungsrath statutarisch vorbehaltene Aufstellung von Geschäfts-Reglements ist erfolgt.

Die Betriebsfonds der Bank betrugen 750,000 Thlr. eingezahltes Aktienkapital und 656,100 Thlr. Erlös aus emittirten 4% Pfandbriefen, zusammen also 1,406,100 Thlr. Auf Hypotheken wurden ausgeliehen 1,216,783 Thlr. unkündbar und 192,037 Thlr. kündbar. Davon stehen

| | | | |
|---|---|---|---|
| 9 kündbare | Darlehen mit | 132,914 Thlr. | in Städten, |
| 25 unkündbare | „ „ | 304,162 „ | |
| 12 kündbare | „ „ | 59,123 „ | auf ländlichen Besitzungen; |
| 35 unkündbare | „ „ | 912,621 „ | |

56 Darlehen in Preussen, 9 in Bayern, 3 in Oesterreich, 3 in Kurhessen, je 2 in Hannover, Nassau und Waldeck und je 1 im Königreich Sachsen, Grossherzogthum Hessen, Grossherzogthum Weimar und Frankfurt a. M. Nach ihrer Grösse bilden die gewährten Darlehen folgende Kategorieen:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Ueber 100,000 Thlr. | sind es | 3 | unkündbare | mit | 600,000 Thlr. |
| Von 50,000—100,000 Thlr. | „ „ | 2 | „ | „ | 144,650 „ |
| „ 20,000— 50,000 „ | „ „ | 8 | „ | „ | 240,962 „ |
| | | 4 | kündbare | „ | 96,660 „ |
| „ 10,000— 20,000 „ | „ „ | 9 | unkündbare | „ | 119,285 „ |
| | | 3 | kündbare | „ | 41,928 „ |
| „ 5,000— 10,000 „ | „ „ | 9 | unkündbare | „ | 58,842 „ |
| | | 4 | kündbare | „ | 28,757 „ |
| Unter 5,000 Thlr. | „ „ | 29 | unkündbare | „ | 53,042 „ |
| | | 10 | kündbare | „ | 24,692 „ |

Ueber die Grundsätze, welche bei dem Ausleihgeschäfte festgehalten werden, sagt der Bericht: „die Instruirung der Darlehensgesuche findet in der Weise statt, dass die Direktion nach dem Eingange der Anmeldungsgesuche, der vertraulichen Bemerkungen unserer Agenten, der Nachweise über wirkliche Erwerbung des Unterpfands, die Höhe des Erwerbspreises und die auf dem Eigenthum haftenden Lasten, sowie der Versicherungsscheine, Taxationen etc. die betreffenden Verhandlungen, sofern das Gesuch nicht sofort abgelehnt wird, mit einem schriftlichen Gutachten regelmässig bei dem Verw.-Rath zirkuliren lässt und dass die einzelnen Verw.-Raths-Mitglieder hierüber abstimmen. (Die Direktion übt also die ihr nach den Statuten zukommenden Befugnisse, welche wir oben als zu weit gehend bezeichneten, in Wirklichkeit nur in Gemeinschaft mit dem Verw.-Rathe aus, was nur zu billigen ist.) Es wird, neben der persönlichen Sicherheit des Gesuchstellers, vorzugsweise auch auf die letzten Erwerbspreise des Unterpfands Rücksicht genommen, nach Art. 14 des Statuts durch verpflichtete Taxatoren der nach den ortsüblichen Preisen bei einem Verkauf selbst unter ungünstigen Verhältnissen voraussichtlich zu erzielende Preis ermittelt und ausserdem noch die Richtigkeit der desfallsigen Angaben von den Agenten geprüft. Nur in seltenen Fällen ist bis $^{3}/_{5}$ des auf solche Weise ermittelten Werths des Pfandobjekts das Darlehen verwilligt worden. Bei grösseren Darlehen wird zur Leitung der Taxation und zur Untersuchung der sonstigen

Verhältnisse ein tüchtiger Sachverständiger von der Direktion abgeordnet, was sich bewährt hat. — Zur rechtlichen Prüfung wird im Interesse der Bank ein mit den im Bezirke des Pfand-Objektes geltenden Normen vertrauter Rechtsverständiger zugezogen. — Als jährliche Amortisationsquote darf nicht unter 1% gegriffen werden. Der Zinsfuss ist ohne Ausnahme auf 5% bestimmt. Vorzugsweise sind Darlehen nur in solche Staaten verwilligt worden, in welchen die Hypothekengesetzgebung vollständig geordnet ist."

Die den Bankschuldner anbedungenen Amortisationsraten betragen in Wirklichkeit 1, 2, 3 und 15% des Darlehens; die durchschnittliche Tilgungszeit berechnet sich auf 25 Jahre; die meisten Darlehen haben jedoch eine Tilgungszeit von 37 Jahren.

An 4% Pfandbriefen waren bis zum 31. Dezbr. 1863 mit einer Bonifikation von 5,299 Thlr. ausgegeben:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 369 | Stück kündbare | à 100 | Thlr. im Nominalbetrage von | 36,900 Thlr. |
| 440 | „ unkündbare | à 25 | „ „ „ „ | 11,000 „ |
| 1137 | „ „ | à 100 | „ „ „ „ | 113,700 „ |
| 417 | „ „ | à 500 | „ „ „ „ | 208,500 „ |
| 286 | „ „ | à 1000 | „ „ „ „ | 286,000 „ |
| zus. 2649 | Stücke im Nominalwerthe von | | . . . . . . . . | 656,100 Thlr. |

Von den unkündbaren Pfandbriefen soll sofort 1% ihres Betrags ausgeloost und getilgt werden. (Auch hier hat man es also für zweckmässig erachtet, die von uns gerügte Bestimmung der Statuten nicht strikte festzuhalten, sondern über das Minimum der Tilgung hinauszugehen, was wir wiederum nur billigen können.)

Die Verwaltung spricht die Hoffnung aus, dass die Pfandbriefe der Bank, welche mindestens pupillarische Sicherheit darböten, bald einen grösseren Absatz finden würden. Da sie ihre 4% Pfandbriefe nach Abrechnung der oben erwähnten Bonifikation zu circa 99% angebracht hat, von ihren Schuldnern dagegen 5% Zinsen und bedeutende Provisionen erhebt; so würde sie allerdings glänzende Geschäfte machen, wenn jene Hoffnung in Erfüllung gegangen wäre.

Diess scheint jedoch nicht der Fall gewesen zu sein; denn die Bank hat seitdem die Emission einer neuen Serie von Pfandbriefen mit erhöhtem Zinsfusse (4½%) in's Werk gesetzt und sich angelegentlich bemüht, solche zum Kurse von nur 95½% unterzubringen. Wer dabei den Kursverlust von 4½% zu tragen hat, ob das Institut oder die betreffenden Bankschuldner, wissen wir nicht. Jedenfalls ist aber aus diesem Vorgange zu schliessen, dass die Verwaltung die Nothwendigkeit erkannt habe, den Verkauf ihrer Pfandbriefe selbst in die Hand zu nehmen, wenn sie einer Entwerthung derselben vorbeugen wollte, und diese Nothwendigkeit wird sich für alle Pfandbrief-Institute um so dringender geltend machen, je mehr sie sich unter einander Konkurrenz machen.

Die Bilanz auf 31. Dezbr. 1863 stellt folgende Ziffergruppen auf:

| Aktiva. | Thlr. | Passiva. | Thlr. |
|---|---|---|---|
| Noch nicht eingezahlte 75% des Aktienkapitals . . | 2,250,000,00 | Aktienkapital . . . . . | 3,000,000,00 |
| Disponible Guthaben bei Bankiers . . . . . . . | 170,937,94 | Unkündbare 4% Pfandbriefe | 619,200,00 |
| | | Kündbare dto. . . | 36,900,00 |
| Darlehen mit jährl. Tilgung (unkündbar) . . . . | 1,216,783,56 | Diverse Kreditoren . . . | 98,288,73 |
| Kündbare Darlehen . . . | 192,037,61 | Nicht erhobene Pfandbriefzinsen . . . . . . | 6,560,50 |
| Kapitalzinsraten . . . . | 5,599,75 | Reiner Gewinn . . . . . | 74,409,83 |
| | 3,835,358,86 | | 3,835,358,86 |

Wie sich der für das erste Geschäftsjahr, das nicht einmal 12 Monate umfasste, sehr bedeutende Gewinn von 74,409 Thlr. erzielen liess, sehen wir aus dem Gewinn- und Verlust-Konto, abschliessend wie folgt:

| Einnahmen. | Thlr. | Ausgaben. | Thlr. |
|---|---|---|---|
| Provisionen . . . . . . | 53,765,06 | Pfandbrief- u. Interimsscheine-Anfertigungskosten . . | 4,838,08 |
| Darlehenszinsen . . . . . | 36,840,59 | Bonifikation für zirkulirende Pfandbriefe . . . . . | 5,299,00 |
| Verschiedene kleine Gewinne | 6,17 | Geschäftsunkosten . . . . | 6,065,17 |
| | | Gewinn-Saldo . . . . . | 74,409,61 |
| | 90,611,82 | | 90,611,82 |

Der Hauptposten der Geschäftseinnahme hat sich sonach aus Provisionen ergeben. Nach dem Geschäftsbericht fällt ein Theil derselben auf eine grössere Kreditoperation in Oesterreich, welche die Bank nicht auf eigene Rechnung gemacht, sondern nur vermittelt, die aber einen „hübschen Nutzen“ gebracht hat. Die übrigen Provisionen sind den eigenen Hypothekschuldnern anbedungen worden und es verwundert uns in der That, dass diese sich zu so bedeutenden Leistungen verstanden haben. Oder sollten auch die Kursgewinne, welche ohne Zweifel an den drei Darlehen in die deutsch-österreichischen Länder wegen der Valuta-Differenz gemacht worden sind, auf dem Provisionskonto vereinnahmt worden sein? Alsdann ist uns die Sache erklärlicher; aber solche, noch keineswegs realisirte Gewinne scheinen uns nicht zur Vertheilung an die Aktionäre, sondern zu einem Objekt einer Spezial-Reserve geeignet zu sein.

Im Uebrigen enthält der Geschäftsbericht der Meininger Bank nebst seinen Beilagen alle Daten, die zur Beurtheilung der Geschäftslage nöthig sind. Höchstens könnte man statt der Angabe der Darlehens*schuldner* in den einzelnen Ländern die Angabe der dort untergebrachten Darlehens*summen* und im Uebrigen auch die Darlegung der ermittelten Pfandwerthe wünschen.

Die Bank hat im ersten Betriebsjahre entschieden bessere Geschäfte gemacht als ihre Frankfurter Schwesteranstalt. Sie hat desshalb auch ihren Aktionären 7% Dividende geben, ausserdem alle Einrichtungskosten sofort abschreiben und dennoch eine Summe von 14,682 Thlr. auf Provisions-Reserve-Konto übertragen können, während die Aktionäre der Frankfurter Anstalt sich mit 4% Zinsen begnügen mussten und ihr Institut noch mit 4,280 fl. Einrichtungskosten belastet sehen.

Der *Reservefonds* der Meininger Bank wurde mit den ihm nach den Statuten zukommenden 15% des Reingewinns, nach Abzug der Vordividende der Aktionäre, dotirt, welche 7036,44 Thlr. ausmachten. Die Tantième des Verwaltungsraths und der Direktion bezifferte sich auf 4690,96 Thlr.

Alle Betheiligten können mit solchen Resultaten des ersten Geschäftsjahres gewiss wohl zufrieden sein, wenn es sich in Zukunft erweisen wird, dass sie in keiner Weise auf Kosten der Solidität erzielt worden sind, was wir zuversichtlich hoffen.

## III. Die Sächsische Hypothekenbank zu Leipzig

war schon im Jahre 1857, also früher als die beiden vorher besprochenen Institute, von belgischen und deutschen Unternehmern projektirt, konnte aber die staatliche Konzession erst am 25. Mai 1864 erlangen. Ihr ganzes Aktienkapital war bei ihrem Inslebentreten bereits gezeichnet. Ihren **Statuten** entnehmen wir folgende Hauptbestimmungen:

Art. 2. (Zweck.) Der Zweck der Bank ist: Im In- und Auslande gegen hypothekarische Sicherstellung Darlehen auf Immobilien zu gewähren.

Art. 3. (Gerichtsstand.) Die Bankgesellschaft hat ihren Gerichtsstand vor dem für die Stadt Leipzig zuständigen Gerichte.

Art. 4. (Aktienkapital.) Das Aktienkapital ist auf 10 Millionen Thlr. festgestellt und in 100,000 Aktien à 100 Thlr. eingetheilt. Es soll in Raten à 10% eingezahlt werden.

Art. 16. (Geschäftskreis und Vorrechte.) Die Bank ist insbesondere befugt, Geld und Geldeswerth in Depôt zu nehmen, Pfandbriefe bis zur Höhe der von ihr gegen hypothekarische Sicherheit ausgeliehenen Summen zu emittiren, den Verkauf dieser Pfandbriefe für Rechnung des Darlehensnehmers gegen Vergütung zu vermitteln, die ihr verpfändeten Immobilien zu erwerben und zu veräussern und den Verkauf von Immobilien Dritter zu besorgen.

Art. 18—24. (Hypothekardarlehen.) Die Bank ist nur dann berechtigt, ein Darlehen zu geben, wenn dasselbe durch eine Hypothek höchstens bis zu ²/₃ des ermittelten Werths des verpfändeten Grundstücks vollkommen sicher gestellt ist. Darlehen unter 1000 Thlr. werden nicht gewährt. Die Bank leiht auf landwirthschaftliche Realitäten und Liegenschaften, sowie auf Häuser. Die Gebäude müssen in entsprechender Höhe gegen Brandschaden versichert sein. Die Werthsermittlungen erfolgen unter Berücksichtigung der Verschiedenartigkeit der Pfandobjekte nach Massgabe des vom Direktorium aufgestellten Bankreglements.

Die Darlehen werden nach Wahl der Bank entweder in klingender Münze oder in Pfandbriefen gewährt. Die Zeit und Art der Rückzahlung, ob in Baarem oder in Pfandbriefen, ob auf Einmal oder mittelst Annuitäten, sowie die Höhe des Zinsfusses und der jährlichen Provision bleibt dem beiderseitigen Uebereinkommen überlassen.

Erleidet die Beschaffenheit des Pfandobjekts aus irgend einem Grunde eine derartige Veränderung, dass die Forderung der Bank nicht mehr statutenmässig sichergestellt erscheint, so ist das Darlehen ohne Rücksicht auf die ausbedungene Zahlungsfrist mit Einräumung einer Rückzahlungsfrist von 3 Monaten auf gerichtlichem Wege zu kündigen.

Art. 25—31. 17. (Pfandbriefe.) Die Pfandbriefe werden entweder auf den Inhaber oder auf Namen ausgestellt. Ihre Zinsen sind halbjährig in Leipzig und an andern Plätzen zahlbar. Es werden behufs der Zinsenerhebung den auf Inhaber lautenden Titeln Coupons und Talons beigegeben. Die Zinsen aus den Namen-Pfandbriefen werden gegen Quittung bezahlt. Sowohl die Pfandbriefe als auch die Coupons und Talons können beim zuständigen Gerichte zu Leipzig ganz nach Massgabe der für königl. sächsische Staatspapiere geltenden Normen mortificirt werden. Nur wird die bei diesen in Anwendung kommende Verjährungsfrist von 10 Jahren auf 4 Jahre herabgesetzt. Auch die Zinscoupons verjähren binnen 4 Jahren nach Verfall. Hat jedoch ihretwegen ein Mortifikationsverfahren stattgefunden, so tritt die Verjährung erst dann ein, wenn sie ein Jahr nach Rechtskraft des Präklusiverkenntnisses nicht erhoben wurden.

Die Pfandbriefe können auf Beträge von 50, 100 und 500 Thlr. gestellt werden. Sie müssen vom Vorsitzenden und vom Bankdirektor eigenhändig unterzeichnet, auch vom Regierungs-Kommissär zum Beweise, dass sie statutenmässige Deckung haben, kontrasignirt werden.

Die pünktliche Zahlung von Kapital und Zinsen der Pfandbriefe wird durch die Hypothekforderungen der Bank gewährleistet und ausserdem ist das übrige Bank-

vermögen dafür mit haftbar. — Eine Herabsetzung des Zinsfusses der in Zirkulation gesetzten Pfandbriefe ist unstatthaft. — Die Summe der umlaufenden Pfandbriefe darf niemals die der zeitweiligen Hypothekforderungen der Bank überschreiten.

Die Pfandbriefe sind nach dem Zinsfusse in verschiedene Serien getheilt. Es giebt verloosbare und unverloosbare Pfandbriefe, letztere mit bestimmten Rückzahlungsfristen. An den Ausloosungen der ersteren Gattung nehmen alle verloosbaren Pfandbriefe ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Kreirung Theil. Die zur Verloosung kommende Summe hat sich nach den der Bank geleisteten Kapitalrückzahlungen des betreffenden Jahres zu richten. Die Ziehung findet im Januar, die Auszahlung am 1. April jeden Jahres am Sitze der Gesellschaft statt. Die gezogenen Nummern müssen dreimal bekannt gemacht, auch sollen verlooste, aber nicht zur Zahlung präsentirte Pfandbriefe in den folgenden Bekanntmachungen wiederholt eingerufen werden. Die eingelösten Pfandbriefe sind zu vernichten, ebenso die von der Bank etwa zurückgekauften, wenn deren Betrag nicht inzwischen anderweitig ausgeliehen wurde.

Art. 32. (Verwaltungsorgane.) Die Organe der Bankverwaltung sind: das Direktorium, die Revisions-Kommission und die Generalversammlung.

Art. 33—42. (Direktorium.) Das Direktorium besteht aus wenigstens 6, höchstens 9 von der Generalversammlung für die Dauer von 3 Jahren zu wählenden Aktionären. Jedes Mitglied hat 25 Aktien zu deponiren. Von einer Generalversammlung bis zur andern ergänzt sich das Direktorium selbst.

Es wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Bankdirektor, sowie deren Stellvertreter. Drei seiner Mitglieder können giltige Beschlüsse fassen. Schriftliche Abstimmung und Uebertragung der Stimmen auf andere Mitglieder ist für die nicht in Leipzig wohnenden Direktoren zulässig.

Das Direktorium führt die Verwaltung und leitet die Angelegenheiten der Bank innerhalb der statutenmässigen Grenzen hinsichtlich aller der Generalversammlung nicht ausdrücklich vorbehaltenen Gegenstände, gemäss den Bestimmungen im Buch 2, Titel 3, Abschnitt 3 des allg. deutschen Handelsgesetzbuchs.

Die unmittelbare Leitung der Geschäfte ist dem zum Bankdirektor delegirten Direktorialmitgliede anvertraut und hat derselbe in Gemeinschaft mit dem Vorsitzenden die der Gesellschaft obliegenden Eide zu leisten.

Die Direktorialmitglieder sind persönlich und solidarisch für ihre den Statuten oder Beschlüssen der Generalversammlung zuwiderlaufenden Handlungen und den daraus entstandenen Schaden haftbar.

Bis zur vierten ordentlichen Generalversammlung bilden die Gründer der Gesellschaft das Direktorium (die Herren M. H. Lorenz, Vorsitzender; Dr. L. Lippert dahier, Stellvertreter; P. de Decker, früherer belgischer Minister des Innern; A. Nothomb, früherer belgischer Justiz-Minister; Dr. G. Menz, Bankdirektor; Advokat J. Tscharmann, dessen Stellvertreter) und diese haben bis ebendahin das Recht der Selbstergänzung.

Art. 43—47. (Revisions-Kommission.) Zur Prüfung der Bilanz und Jahresrechnung, sowie zur Revision der Bücher wählt die ordentliche Generalversammlung 3 Aktionäre auf 3 Jahre. Dieser Kommission liegt zugleich die gerichtliche wie aussergerichtliche Vertretung der Gesellschaft gegenüber dem Direktorium ob, insoweit solche nicht der Generalversammlung zusteht.

Die Revisions-Kommission hat das Recht und die Pflicht, am Sitze der Bank die Bücher, Rechnungen, Kassenbestände und Alles, was sie zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten für nöthig erachtet, zu prüfen. Sie erstattet der Generalversammlung Bericht.

Bis zur vierten ordentlichen Generalversammlung sind die Revisoren (J. Erckel, C. F. Staats und Dr. A. Wiegand) zum Voraus ernannt.

Art. 48—56. (Generalversammlung.) In der regelmässig in der ersten Hälfte des Jahres einzuberufenden ordentlichen Generalversammlung sind zur Berathung und Erledigung vorzulegen: der Geschäftsbericht des Direktoriums, der Bericht der Revisions-Kommission, Anträge über die Feststellung der Dividende, etwaige Anträge auf Statutenänderung, Auflösung und Liquidation und sonstige Anträge des Direktoriums, der Revisions-Kommission oder einzelner Aktionäre. Ausserdem hat die Generalversammlung dem Direktorium Decharge zu ertheilen, über die Fruktificirung des Reservefonds zu beschliessen und die Wahlen zum Direktorium und zur

Revisions-Kommission vorzunehmen. In gewissen Fällen kann die Generalversammlung auch von der Regierung oder von der Revisions-Kommission einberufen werden.

Art. 57. (Bilanz.) Die Geschäftsbilanz ist jährlich auf den 31. Dezbr. unter Vornahme der erforderlichen Abschreibungen nach kaufmännischen Grundsätzen zu ziehen. Die Gründungs- und ersten Einrichtungskosten sind als eine auf die ersten 10 Betriebsjahre gleich zu vertheilende Last zu behandeln. Den Aktionären muss 15 Tage vor der Generalversammlung am Sitz der Bank Einsicht von den die Rechnungsablage betreffenden Dokumenten gegeben werden.

Art. 58. (Gewinnvertheilung.) Aus dem nach der festgestellten Bilanz abzüglich aller Kosten sich ergebenden Reingewinne wird in der Regel zunächst den Aktionären eine Dividende von 4 % vom eingezahlten Aktienkapitale gewährt. Von dem hienach verbleibenden Ueberschusse empfangen: 1) der Kapital-Reservefonds 10 % insolange, bis er den zehnten Theil des Aktienkapitals erreicht hat; von da an 5 %, im Falle eines Angriffs aber wieder 10 % bis zur abermaligen Ergänzung; 2) die Mitglieder des Direktoriums 10 %; 3) der Bankdirektor 5 %; 4) die Gründer der Gesellschaft 5 % und 5) die Aktionäre 70 %.

Art. 59. (Reservefonds.) Der Kapitalreservefonds ist dazu bestimmt, etwaige Verluste zu decken. Erst nach Absorbirung desselben kann das Grundkapital angegriffen werden. Ueber den Reservefond ist besondere Rechnung zu führen.

Art. 61—65. (Auflösung.) Die Auflösung der Gesellschaft hat stattzufinden, wenn Verluste die Hälfte des Gesellschafts-Stammkapitals absorbirt haben und wenn die Generalversammlung, bei welcher ²/₃ der ausgegebenen Aktien vertreten sein müssen, mit einer Mehrheit von ³/₄ der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschliesst.

Art. 66. (Staatsaufsicht.) Die Staatsregierung übt das Recht der Oberaufsicht über die Bank in der Weise, dass sie mittelst eines Kommissärs vom Stande und den Geschäften der Bank Kenntniss nimmt. Der Reg.-Kommissär übt zugleich bei Ausgabe der Pfandbriefe die statutenmässige Kontrole aus.

Wir sehen aus Vorstehendem, dass sich die sächsische Hypothekenbank von den gleichnamigen Instituten in Frankfurt und Meiningen sowohl ihrem Wesen als ihrer Organisation nach nicht unwesentlich unterscheidet. Sie trägt einen allgemeineren Karakter, beschränkt ebendesshalb ihren Wirkungs- und Geschäftskreis weder auf einen bestimmten Raum noch auf eine zum Voraus festgestellte Ziffer, und beginnt ihre Geschäfte mit einem weit grösseren Grundkapital. Ihre Fonds kann sie im „In- und Auslande" anlegen. Wir wissen nicht, welchen Sinn diese allgemeine Bezeichnung haben soll, vermuthen aber, dass unter dem „Inlande" nicht nur das Königreich Sachsen und unter dem „Auslande" nicht nur die deutschen Bundesstaaten verstanden sein werden, so dass die Bank Darlehen auf Liegenschaften überallhin zu geben berechtigt ist. Zu einem solchen Geschäftsbetriebe ist unstreitig doppelte Umsicht und Sachkenntniss erforderlich. Von der schwierigen Ermittlung der faktischen Verhältnisse ganz abgesehen, welche bei'm Anleihgeschäft überhaupt zu berücksichtigen sind, verlangt das Hypothekengeschäft eine spezielle Kenntniss und Beachtung der einschlägigen Gesetzgebung und je zahlreicher die souverainen Territorien sind, innerhalb deren es betrieben wird, je verschiedener die Rechtsauffassung und die Gesetzgebung derselben ist, desto schwieriger gestaltet sich auch die sichere Beurtheilung darüber, ob eine bestellte Hypothek rechtlichen Bestand und volle Wirkung habe. Rechtsbeistände sind nun freilich überall zu finden, allein sie kosten Geld und ausserdem haben wir in Europa noch eine erklekliche Anzahl von Staaten, in welchen die Hypothekengesetzgebung im Argen liegt, wo keine geordneten Grund- und Hypothekenbücher existiren, wo die Eigenthumsverhältnisse ebendesshalb unsicher sind und wo geheime und generelle Pfandrechte den öffentlichen und speziellen dergestalt präjudiziren, dass auch die gründlichste juristische Prüfung dagegen nicht schützt. Ist ja doch anerkannt, dass in

dieser Beziehung selbst der Code Napoléon die grössten Mängel enthalte und dass in allen unter seiner Herrschaft stehenden Ländern eine Hypothek niemals mit absoluter Sicherheit ihrer Rechtswirkung bestellt werden könne. Institute, welche ihre Geschäftssphäre auf solche Territorien ausdehnen, werden daher die höchste Vorsicht anzuwenden haben, wenn sie nicht in schwere Verluste gerathen sollen und nebenbei wird ihr grösserer Verwaltungsaufwand sie zwingen, ihren Schuldnern ziemlich lästige Bedingungen aufzuerlegen. Wir zweifeln keinen Augenblick daran, dass die sächsische Hypothekenbank die Schwierigkeit ihrer Aufgabe erkenne und die erforderlichen Kräfte zu ihrer Bewältigung einzusetzen bemüht sei. Sicher bleibt aber immerhin, dass die Gefahr eines Realkredit-Instituts mit der räumlichen Ausdehnung seines Geschäfts-Kreises wächst.

Gegenüber dieser Ausdehnung des Wirkungs-Rayons der sächsischen Hypothenbank scheinen uns indessen die Selbstbeschränkungen, welche sie sich rücksichtlich der Beleihung von Immobilien auferlegt hat, sehr beachtenswerth. Diese sind theils im Statut theils im Reglement enthalten und schliessen von der Beleihung ganz aus: Kirchen und Gebäude, welche Wohlthätigkeits- und Verpflegungszwecken dienen, Theater, Fabriken, Bergwerke und Wälder, überhaupt alle Realitäten, die keinen oder doch nur einen unsicheren Ertrag abwerfen. Ferner ist die Annahme von Nachhypotheken untersagt und ein Werthermittlungs-Element beigezogen, das die vorher besprochenen Institute ausser Acht lassen, das aber nach unserer Ueberzeugung das massgebendste ist. Es soll nämlich der nachweisbare R e i n e r t r a g der als Hypothek dargebotenen Liegenschaft mindestens um 1/8 höher sein, als der Betrag einer jährlichen Rückzahlungsrate. Diese Art der Werths-Taxation ist, wenn die Ertragsberechnung eine nachhaltige, sich auf den Durchschnitt einer längeren Periode stützende ist, offenbar die rationellste und sicherste, zumal bei landwirthschaftlichen Realitäten, und es wundert uns in der That, dass nicht alle Realkreditinstitute den Hauptwerth darauf legen. In vielen Fällen, insbesondere wenn es sich um grössere Wirthschaften und um städtische Gebäude handelt, lässt sich der wahre Ertrag zudem leicht nachweisen und man hat es alsdann nicht mit unsicheren Schätzungen, sondern mit wirklichen Thatsachen zu thun. Fehlt aber auch die rechnungsmässige Grundlage für eine sichere Ertragsberechnung, so ist deren Schätzung mindestens ebenso zuverlässig als die Werthstaxation. Der reine Ertrag ist aber unter allen Umständen dasjenige Objekt, aus welchem die Verzinsung und Tilgung des Darlehens ordentlicher Weise zu fliessen hat, sei es nun durch die Hand des Schuldners oder im Falle einer Immission des Gläubigers oder eines Sequesters durch die Hand der eingesetzten Verwaltung, und wonach sich schliesslich auch der wirkliche Werth der Realität richtet. Kapitalisirt ist die Ertragsrente leicht, das alsdann gefundene Resultat aber um so sicherer, als es alle Werthe von selbst ausschliesst, welche für sich allein unproduktiv sind, wie z. B. Wirthschafts- und Luxus-Gebäude, Ziergärten u. dergl. Wir haben hier allerdings hauptsächlich grössere Landgüter und grössere Anlehen im Auge und bestreiten nicht, dass es auch Fälle gibt, wo die direkte Ermittlung des Kaufswerths zulässig und zweckmässig sein kann; aber die Hypothekenbanken werden es doch in der Hauptsache nicht mit kleinen Gutsbesitzern und kleinen Darlehen zu thun haben und in specie die sächsische will ja nur auf landwirthschaftliche Realitäten und Häuser ausleihen, wesshalb unsere Bemerkungen sich als zutreffend erweisen werden.

Was die Zweidrittels-Beleihung betrifft, welche die sächsische Anstalt gleich der Frankfurter für zulässig hält, so haben wir uns darüber bereits

ausgesprochen. Ebenso über die Emission nicht verloosbarer, auf bestimmte Verfalltermine gestellter Pfandbriefe und über das Tantièmen-Wesen, das bei der hier in Rede stehenden Gesellschaft auch noch auf die Gründer ausgedehnt ist. Man scheint Aktiengesellschaften, ohne Rücksicht auf ihren Zweck, eben nach einer allgemeinen Chablone zu bilden.

Hinsichtlich der Pfandbrief-Emission ist die Leipziger Hypothekenbank so wenig beschränkt als bezüglich ihrer Kapitalausleihungen. Das öffentliche Vertrauen, das sie sich zu erwerben oder nicht zu erwerben versteht, wird den einzigen Markstein ihrer Operationen in beiderlei Richtungen abgeben. In welchem Maasse sie sodann von ihrem statutarischen Vorbehalt, ihre Darlehen in Pfandbriefen statt in klingender Münze zu gewähren, wird Gebrauch machen können und wollen, mag ohne Zweifel gleichfalls von dem Vertrauen abhängen, mit welchem die Pfandbriefe Aufnahme finden werden.

Eigenthümlich und von andern abweichend ist die Organisation der Verwaltung der sächsischen Bodenkredit-Anstalt. Irren wir nicht, so ist auch hier die im Königreich Sachsen übliche Chablone für Aktiengesellschaften massgebend gewesen. Es fragt sich aber doch, ob die dort beliebte Verschmelzung der ausübenden und aufsichtsführenden Organe bei einer Hypothekenbank mit Pfandbriefausgabe praktisch und zweckmässig sei. Dafür sind allerdings dem Revisionsausschuss grössere Befugnisse eingeräumt und eine speziellere Staatsaufsicht zugelassen, bezüglich deren wir auf das früher Gesagte verweisen, was zusammen ein Korrektiv gegen allzugrosse Einseitigkeit bilden mag. Gleichwohl ziehen wir die gewöhnliche Verfassung der Gesellschaften einer solchen konzentrirten Organisation vor.

Im Uebrigen anerkennen wir gerne die präzise und sachgemässe Fassung des Statuts und wollen annehmen, dass die Gründer, indem sie sich auf volle 4 Jahre die ganze Leitung und Verwaltung des Instituts vorbehalten haben, im Interesse desselben zu wirken beabsichtigten.

* * *

Einen **Geschäftsbericht** hat die Leipziger Anstalt bis jetzt noch nicht erstattet. Der Beginn ihres Betriebs fällt erst in die neueste Zeit, in welcher sie die erste Serie 5%tiger Pfandbriefe im Belaufe von 1 Mill. Thlr. al pari auf den Markt gebracht hat. Soviel wir wissen, haben dieselben im Publikum Anklang gefunden.

---

## IV. Die k. k. privil. allgemeine österr. Bodenkreditanstalt

ist in direkterer Weise ein Pathenkind des französischen Credit foncier als die bisher aufgeführten Institute, denn die Leiter der grossen Pariser Anstalt figuriren mit unter den Gründern des Wiener Ablegers und sie scheinen die Seele desselben zu sein. Manche wollen wissen, dass auch der Pariser Credit mobilier seine Hände im Spiel habe. Gewiss ist, dass einer seiner Protektoren im oktroyirten Verwaltungsrathe der neuen Wiener Bodenkredit-

...er letzteren von Nutzen
...ngesichts der Verhältnisse
...er Protektion der Pariser
..., Wien hätte sich nicht
... Aber freilich, dann wäre
...reich ein wirkliches Be-
... kann, nicht in's Leben
...rotektoren des Unterneh-
... Fonds, ihren Kredit und
...soliden Gedeihen zu ver-
...n machen; haben sie aber
...ren und alsdann das Un-
...gentlich ihre Art ist, so
...rhältnisse, wie es scheint,
...chweren und einen wohl-
...er eher nicht werden zu-
...n Füssen steht. Alsdann

...rnehmens geben uns die
...gefügt ist, folgende Auf-

... ihren Sitz in Wien. Ihre
...des österr. Kaiserstaats.
...Jahre festgesetzt, vom Tage
...
...n gültig durch die amtliche
...g."
...olgenden Geschäften be-

... Güter auf lange oder kurze
... auf einmal als in Raten oder

... einzulösen;
...inden, soweit dieselben zu
...h die gesetzmässig erwirkte
...ypothekarische Sicherstellung,
...erung ihrer Verzinsung und

...fte und bis zum Belaufe der
... diesen Geschäften schulden,
...n auszugeben. Diese können
...der verloosbar ausgestellt und
...n Prämien, vorbehältlich der
...erloosungspläne, verbunden

...ibungen zu escomptiren und

... den oben angeführten Ge-

...scheinen anzunehmen, welche
... fl. österr. Währ. lauten, an
...n gebunden sind und deren
...g zu unterziehen ist;



Pfandbriefe.

eiben, dass nur über baares
chreibung auf dem zu diesem

fte der Anstalt zufliessenden
e und Schuldverschreibungen
den unter 1 — 5 gedachten
Kassenbestände zur Gewäh-
e, sowie zur Escomptirung

ie Höhe der Gesammtsumme,
Weise jeweilig angenommen

ehmungen zum Zwecke von
stützen, indem sie entweder
rrichteten Gesellschaften oder
edeckung durch Hypotheken,

ternehmungen wird von der

Landes-, Bezirks- und Orts-
d die dem Wechselescompte
ezahlten Aktienkapitals nicht

Pfandbriefe darf die Gesammt-
n niemals überschreiten. Die
keit und so lange ihre Hypo-
t haben, berechtigt, Pfand-
Hypotheken anticipando gegen
Pfandbriefe gleichkommender
ichfalls eine Realsicherheit zu
eckung dieser Pfandbriefe in

ist auf 24 Mill. Gulden ö. W.
zu 200 fl. ö. W. in Silber ge-
en lauten. — Vorerst werden
der andern Hälfte der Aktien
rsammlung, vorbehältlich der
ien ausgegeben werden. Die
Aktionäre von ²/₃ der zweiten
% einzubezahlen. Die Aktien-
Vermögen der Gesellschaft mit
keiten derselben gegen dritte
über den Nominalwerth seiner

r Gesellschafts-Angele-
welchem 2 Direktoren bei-
irektor müssen österr. Staats-
.-Raths von dem Kaiser, die
Verw.-Raths, vom aufsichts-
uverneur hat 200, jeder der
n haften.
t den Vorsitz im Verw.-Rath
st, ernennt und entlässt die
eschlüsse des Verw.-Raths aus
lüsse handeln.
neur übertragenen Funktionen
r.
toren sind im Vorhinein vom
g civilrechtlich verantwortlich.

Der Verwaltungsrath besteht aus dem Gouverneur, den Direktoren, 24 Verwaltungsräthen und 3 Censoren. 16 Verw.-Räthe müssen österr. Staatsbürger sein und ihren bleibenden Wohnsitz in Oesterreich haben. Alle Verw.-Räthe werden von der Generalversammlung auf 4 Jahre erwählt, ebenso die Censoren auf 3 Jahre. (In den ersten 6 Jahren bilden jedoch die Gründer den Verw.-Rath mit dem Recht der Selbstergänzung.) Jeder Verw.-Rath muss 50 Aktien deponiren.

Der Verw.-Rath berathet und beschliesst über alle Gesellschaftsangelegenheiten, welche nicht ausdrücklich dem Gouverneur oder der Generalversammlung zugewiesen sind. Jeder Beschluss des Verw.-Raths bedarf jedoch der Bestätigung des Gouverneurs. Zu Beschlüssen über Darlehen von mehr als 100,000 fl. ö. W., über die Einforderung von Einzahlungen auf die Aktien und über die Verwendungsart der Gesellschaftsfonds ist $^{2}/_{3}$-Mehrheit, sonst absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Die im Auslande wohnenden Verwaltungsräthe können ihre Stimmen schriftlich abgeben oder durch Vollmacht auf andere Mitglieder des Verw.-Raths übertragen, jedoch darf kein Mitglied mehr als 3 solcher Vollmachten übernehmen.

Die Verwaltungsräthe erhalten für ihre Funktionen Anwesenheitsmarken, deren Werth von der Generalversammlung bestimmt wird; nebendem gebührt ihnen die statutenmässige Tantième.

Die Censoren sind berufen, über die genaue Einhaltung der Statuten zu wachen. Sie wohnen den Verw.-Raths-Sitzungen mit berathender Stimme bei, haben die Ausgabe der Pfandbriefe und Schuldverschreibungen zu kontroliren, die Inventarien, Jahresrechnungen und Bilanzen zu prüfen und darüber in der General-Vers. Bericht zu erstatten. Sie können auf Grund eines einstimmigen Beschlusses eine ausserordentliche General-Vers. einberufen. Für ihre Anwesenheit erhalten sie Marken, deren Werth von der Generalversammlung festgesetzt wird.

Die ordentliche Generalversammlung findet regelmässig im Monat März oder April statt. 50 Aktien geben 1 Stimme; mehr als 10 Stimmen kann Niemand führen. Der Wirkungskreis der General-Vers. ist wie folgt festgesetzt: Sie nimmt den Bericht des Gouverneurs entgegen und beschliesst darüber; wählt die Verw.-Räthe und Censoren; vernimmt den Bericht und die etwaigen Anträge der letzteren und beschliesst darüber; sie hat das Recht, ausserdem noch einen Revisionsausschuss zur Ueberprüfung der Rechnungen und Bilanzen einzusetzen, über die Geltendmachung der Verantwortlichkeit des Gouverneurs und der übrigen Mitglieder des Verw.-Raths gegen die Gesellschaft Beschlüsse zu fassen und zur Ausführung derselben Bevollmächtigte zu wählen; sie hat über die Anträge des Verw.-Raths in Bezug auf neue Aktienemissionen, Statutenänderungen, die Verlängerung der Dauer der Gesellschaft und deren Auflösung vor Ablauf der Konzession — vorbehältlich der Staatsgenehmigung — zu beschliessen; endlich kann sie die Einberufung ausserordentlicher Generalversammlungen beschliessen.

(Geschäftsabschlüsse.) Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr, nach dessen Ablauf ein allgemeines Inventar der Aktiven und Passiven aufgestellt und die Bilanz gezogen wird. Am Ende eines jeden Semesters muss ausserdem eine vorläufige Uebersicht des Geschäftsstandes aufgestellt werden. Der erste Abschluss erfolgt am Ende des Jahres, welches auf jenes folgt, in dem das Geschäft eröffnet worden ist (also Ende 1865.) Die Gründungs- und ersten Einrichtungskosten sind als Last der ersten 15 Geschäftsjahre gleichmässig zu vertheilen. Die Bilanz wird vom Verwaltungsrathe festgestellt und vom Gouverneur der General-Vers. vorgelegt.

(Bilanz.) Der Gewinn der Anstalt besteht aus den nach Abzug aller Kosten sich ergebenden Reinerträgnissen. Aus demselben erhalten zunächst die Aktionäre eine Dividende von 5% des eingezahlten Gesellschaftskapitals. Vom Ueberschuss werden alsdann zugewiesen: dem Reservefonds 5—20%, nach dem Beschluss der Generalversammlung; dem Gouverneur, den Direktoren, Verwaltungsräthen und Beamten eine Tantième, welche für die ersten 6 Jahre 10% beträgt, wovon die Verwaltungsräthe die eine, und der Gouverneur mit den Direktoren und Beamten die andere Hälfte zu fordern haben, später aber durch die General.-Vers. festgestellt wird; der Rest wird als Superdividende unter die Aktionäre vertheilt.

(Reservefonds.) Der Reservefonds kann bis zur Hälfte des Nominalbetrags der ausgegebenen Aktien anwachsen. Er ist Eigenthum der Gesellschaft, wird

zu den statutenmässigen Geschäften verwendet und mit 4% verzinst. Sollte der Reinertrag des Geschäfts nicht hinreichen, um den Aktionären eine Dividende von 5% zuzuwenden, so ist das Fehlende dem Reservefonds zu entnehmen, in so lange derselbe nicht unter 10% des eingezahlten Gesellschaftskapitals herabsinkt.

(Veröffentlichungen.) Die Anstalt ist gehalten, Monatsausweise und den Rechnungsabschluss in der Wiener Zeitung zu veröffentlichen.

(Auflösung.) Die Auflösung der Gesellschaft vor abgelaufener Konzession kann von der Generalversammlung mit ³/₄-Mehrheit beschlossen werden, wenn die Hälfte des Gesellschaftskapitals und der Reservefonds verloren gegangen wäre.

(Staatsaufsicht.) Die Staatsaufsicht über die Anstalt wird durch einen landesfürstlichen Kommissär geübt, welcher insbesondere die Ausgabe der Pfandbriefe und Schuldverschreibungen und die Einhaltung der hiefür und für die Sicherheit der Darlehen auf Hypothek oder an Gemeinden in den Statuten vorgezeichneten Bestimmungen zu überwachen und jeden Pfandbrief und jede Schuldverschreibung mit seiner Fertigung zu versehen hat. Er hat das Recht, gegen jeden statutenwidrigen Beschluss Einsprache zu erheben und es hat diese Einsprache Suspensivkraft bis zum Einlauf höherer Entscheidung. — Die Anstalt zahlt für die Regierungsaufsicht eine von der Staatsverwaltung zu bestimmende Pauschalsumme an den Staatsschatz.

Im Vorstehenden sind die Hauptgrundzüge der Verfassung der Gesellschaft aufgeführt. Dieselbe hat aber von der Regierung **besondere Begünstigungen** erlangt, welche dem Statut mit einverleibt sind. Soweit sie praktischen Werth haben, bestehen sie in Folgendem:

1) Die Anstalt hat ihren Gerichtsstand als Beklagte vor dem k. k. Landesgerichte, und in Sachen der Handelsgerichtsbarkeit vor dem k. k. Handelsgerichte in Wien.

2) Die Mortifikation von Aktien, Pfandbriefen und sonstigen Urkunden der Anstalt muss bei dem Landesgerichte in Wien nachgesucht werden, welches dabei nach den für die Mortifikation von Staatspapieren bestehenden Vorschriften zu verfahren hat.

3) Gebührenfreiheit geniessen alle Urkunden, welche im Namen der Anstalt in Ausübung ihrer statutenmässigen Befugnisse ausgefertigt werden, ausgenommen die löschungsfähigen Quittungen an die Pfandschuldner, die Coupons der Pfandbriefe und die Schuldverschreibungen. Dagegen sind die von anderen Personen an die Anstalt ausgestellten Urkunden nicht gebührenfrei, mit Ausnahme der Bescheinigungen für ausgefolgte Pfandbriefe und Obligationen und überhaupt jener Urkunden, welche der Anstalt bloss zum Zwecke der eingeführten Manipulation gegeben werden müssen.

4) Die Stempelgebühr von den Coupons der Pfandbriefe oder Schuldverschreibungen hat die Anstalt nicht von den Inhabern derselben zu erheben, sondern unmittelbar zu entrichten.

5) Ebenso ist der Anstalt nicht auferlegt, die gegenwärtig bestehende Einkommenssteuer von den Zinsen der Pfand- oder Schuldverschreibungen selbst einzuheben und abzuführen. Die Entrichtung dieser Steuer liegt vielmehr dem die Interessen beziehenden Besitzer der Urkunden ob, welcher das bezügliche Zinseneinkommen bei der Steuerbehörde zu fatiren hat.

Diese Art der Einhebung der Steuer von den Interessen der Pfandbriefe und Schuldverschreibungen hat indessen nur bis zum Eintritte der im Gesetzgebungswege stattfindenden Reform der Einkommenssteuer zu dauern.

6) Die Anstalt ist bezüglich alles beweglichen Vermögens, namentlich Gelder und Effekten, in deren Besitz sie zu Sicherung ihrer Forderungen auf irgend eine Weise gelangt ist, gegen alle Ansprüche Dritter geschützt, insoferne diese Ansprüche nicht deutlich zu erkennen waren. Auch hat sie das Recht, nach Maassgabe der Statuten sich selbst ohne gerichtliche Dazwischenkunft aus jenen Mitteln bezahlt zu machen. Selbst im Fall des Todes des Schuldners oder des Konkurses oder eines Vergleichsverfahrens kann sie an der Ausübung dieses Rechts nicht gehindert werden, ist vielmehr nur verpflichtet, den etwa verbliebenen Ueberschuss des Erlöses an die Erbs-, Konkurs- oder Vergleichsmasse auszufolgen.

7) Die Anstalt ist von den Wuchergesetzen vollständig dispensirt.

8) Bezüglich ihrer Hypothekar-Darlehen geniesst sie folgende Begünstigungen:

a) ihre Haupt-Bücher und Auszüge aus denselben liefern einen vollen Beweis;
b) von ihr ausgefertigte Urkunden bedürfen, um intabulationsfähig zu sein, der Mitfertigung von Zeugen nicht;
c) die Anstalt kann auf Grund des zu ihren Handen ausgestellten Schuldscheins oder einer andern Verbindlichkeitserklärung, sowie der Auszüge aus ihren Hauptbüchern sofort Exekution ansuchen, wenn die Verpflichtungsurkunde gerichtlich oder notariell legalisirt ist;
d) fällt der Schuldner in Konkurs, so wird der Anstalt die Möglichkeit gewährt, das Liquidationsurtheil noch vor Ablauf der Ediktalfrist und die Feilbietung des verpfändeten Guts sogleich, nachdem das Liquidationsurtheil rechtskräftig geworden, zu erwirken;
e) gerichtliche Mandate bezüglich rückständiger Forderungen der Anstalt gelten als eröffnet, wenn sie in Abwesenheit des Schuldners auch nur dessen Verwalter oder Pächter zugestellt, oder an der Thüre der Wohnung des Besitzers, Verwalters oder Pächters in Anwesenheit von 2 Zeugen angeschlagen worden sind.

9) Die Pfandbriefe und die auf Grund von Darlehen an Gemeinden ausgegebenen Schuldverschreibungen der Anstalt geniessen pupillarische Qualität. Sie dürfen an der Börse gehandelt und notirt werden.

10) Bei Darlehen an Gemeinden hat die Anstalt das Recht, rückständige Zahlungen mittelst der für die Einhebung der Umlagen bestehenden gesetzlichen Zwangsmittel einbringen zu lassen.

Ferner ist den Statuten, wie bereits erwähnt, die **Geschäftsordnung** der Anstalt beigefügt, aus welcher wir das Wichtigste zum Schlusse ausheben.

I. Von dem Hypothekar-Darlehen. Die Darlehen werden laut Uebereinkommens mit dem Darlehensnehmer entweder in Baarem oder in Pfandbriefen gegeben.

Hypothekardarlehen in Baarem können nur in klingender Silbermünze, in österreichischer, süddeutscher, oder Thaler-Währung, oder in Franken gegeben und es kann die Verzinsung und Rückzahlung auch nur in klingender Münze bedungen und geleistet werden.

Die Anstalt gewährt kein Darlehen unter 500 fl. ö. W. und es muss der Betrag jedes Darlehens durch 100 theilbar sein.

Die Sicherheit muss mindestens eine doppelte sein, d. h. das Darlehen darf mit Hinzurechnung aller auf der Hypothek schon haftenden Lasten den Werth der ersteren höchstens bis zur Hälfte erschöpfen.

Häuser, die für sich allein, und Wirthschaftsgebäude, die als Bestandtheile eines Guts verpfändet werden, dürfen nur dann als Hypothek angenommen werden, wenn sie bei inländischen Feuerassecuranz-Gesellschaften versichert sind.

Weinberge, Wälder oder andere Realitäten, deren Ertrag auf Anpflanzungen beruht, dürfen nur bis zu 1/3 ihres Werths beliehen werden. Unbewegliche Güter, welche nach den Gesetzen von der Exekution ausgenommen sind, Schauspielhäuser, Bergwerke und Steinbrüche sind von der Behaftung gänzlich ausgeschlossen.

Die Werthsermittlung kann durch gerichtliche Schätzung, mehrjährigen Ertragsnachweis, oder durch Vorlage der Kaufskontrakte geschehen. Als Werth von Grundstücken kann der 100fache Betrag der ordentlichen (einfachen) Grundsteuer; als Werth von Zinshäusern, deren guter Bestand dargethan ist, derjenige Betrag angenommen werden, welcher sich ergibt, wenn man von dem nachgewiesenen Durchschnittserträgnisse der letzten 6 Jahre 1/3 abzieht und den Rest mit 5% kapitalisirt. — Die Anstalt behält sich übrigens auch eigene Werthsermittlung auf Kosten des Darlehenswerbers vor.

Bei der Einlösung von Hypothekarforderungen Dritter durch die Anstalt müssen dieser alle Rechte eingeräumt werden, welche ihre Darlehen statutenmässig haben sollen, auch müssen obige Sicherheitsbedingungen vorhanden sein.

Die Schuldurkunden müssen gerichtlich oder notariell legalisirt sein.

Die Anstalt kann auch die auf der Hypothek bestehenden Steuern, Renten und Zinsen und die Assekuranzprämien selbst gegen Entgelt übernehmen und sich mit den Versicherungsgesellschaften über die eventuelle Zahlung der Versicherungssumme an die Anstalt direkt einigen.

Gegen halbjährige Kündigung und gegen eine Provision, welche 3% der heimzuzahlenden Kapitalquote nicht übersteigen darf, ist der Schuldner berechtigt, seine Schuld ganz oder theilweise auch vor Verfall zu tilgen.

Die Zahlung der Zinsen und Annuitäten muss in Baarem oder in fälligen Coupons von Pfandbriefen der Anstalt geleistet werden. Antizipirte Kapitalabtragungen können ausserdem auch in Pfandbriefen von der bei'm Abschluss des Darlehens zu bezeichnenden Kategorie al pari geleistet werden.

Geschehen die Zahlungen nicht pünktlich zur Verfallzeit, so kann die Anstalt das ganze Darlehen sofort im Wege der Exekution beitreiben, wobei ihr die Wahl der Exekutionsmittel und Exekutionsart zusteht. Auch muss die der Anstalt verpfändete Realität auf ihr Verlangen verkauft werden, wenn auch deren Schätzungspreis nicht erlöst wird.

II. Von den Pfandbriefen. Pfandbriefe sind Urkunden, durch welche die Anstalt dem Eigenthümer derselben, die Verzinsung und Bezahlung eines Kapitals unter den in den Pfandbriefen selbst angegebenen Bestimmungen zusichert.

Jeder Pfandbrief wird entweder von dem Gouverneur oder einem Direktor, dann von einem Verwaltungsrathe und einem Kassier der Anstalt unterfertigt und mit dem Siegel derselben, sowie mit der Bestätigung des landesfürstl. Kommissärs und eines Censors über die statutenmässige Bedeckung des Pfandbriefes versehen.

Für die pünktliche Verzinsung und Bezahlung des Pfandbrief-Kapitals haften vorzugsweise die hypothecirten Kapitalien und ausserdem das sonstige bewegliche und unbewegliche Vermögen der Anstalt.

Die Pfandbriefe können auf einen geringeren Betrag als 100 fl. ö. W. nicht, im Uebrigen entweder auf österreichische, süddeutsche, Thaler-Währung oder auf Franken, jedenfalls müssen sie aber auf klingende Münze ausgestellt werden.

Es werden Pfandbriefe auf Inhaber oder auf Namen ausgestellt, welche entweder nach einer bestimmten oder nach einer durch Verloosung festzustellenden Verfallzeit zahlbar sind. Die Inhaber-Pfandbriefe werden mit halbjährigen Zinscoupons und Talons versehen. Die Verfallzeit der nicht verloosbaren Pfandbriefe darf ohne besondere Bewilligung der Staatsverwaltung nicht weniger als 12 Monate betragen.

Die Anstalt erkennt den Inhaber der auf den Ueberbringer lautenden Pfandbriefe und der Coupons als deren Eigenthümer. Zahlungssperre kann diesfalls nur unter denselben Beschränkungen verfügt werden, wie bei Staatspapieren auf den Inhaber.

Die Zinsen der auf Namen ausgestellten Pfandbriefe werden gegen Quittung desjenigen bezahlt, auf dessen Namen der Pfandbrief lautet. Die Uebertragung dieser Pfandbriefe geschieht durch Cession. Die Anstalt haftet nur dann für die Aechtheit der Unterschrift, wenn der Eigenthümer in einer schriftlichen, vor oder bei der Empfangnahme des Pfandbriefs überreichten, oder mit letzterem belegten Eingabe verlangt, dass nur jene Namensfertigung als ächt angenommen werden dürfe, welche mit der von ihm vorgelegten Unterschrift übereinstimme, oder welche gerichtlich oder notariell beglaubigt ist.

Vom Verwaltungsrath wird bestimmt, in wie fern der Umtausch von Inhaber-Pfandbriefen gegen Namenscheine, sowie von Pfandbriefen höheren Betrags gegen solche geringeren Betrags, und gegen welche Gebühren, stattfinden könne.

Zahlt ein Hypothekschuldner das der Anstalt schuldige Kapital vor der festgesetzten Verfallzeit, so hat die Anstalt einen dem zurückbezahlten Kapitale gleichen Betrag in Pfandbriefen einzulösen, wenn das Kapital nicht anderwärts mit gehöriger Sicherstellung untergebracht worden ist.

Die Anstalt ist stets verpflichtet, so viele Pfandbriefe auszuloosen als nothwendig ist, um das Gleichgewicht zwischen Hypothekarforderungen und Pfandbriefen zu erhalten. Die Verloosung findet öffentlich statt und wird notariell beglaubigt. Die gezogenen Nummern werden durch die für die Publikationen der Gesellschaft bestimmten Blätter, überdiess aber noch durch den Centralanzeiger für Handel und Gewerbe und durch die offiziellen Landeszeitungen veröffentlicht. Zugleich wird die Zahlungsfrist bestimmt, mit welcher die Verzinsung aufhört. Sie darf nicht kürzer als 3 Monate

bemessen werden. Die Nummern der früher gezogenen, aber nicht eingelösten Pfandbriefe werden wiederholt bekannt gemacht. Die eingelösten Pfandbriefe müssen vernichtet werden.

Zinsen, welche nicht binnen 3 Jahren, und Pfandbrief-Kapitalien, welche nicht binnen 30 Jahren nach ihrer Verfallzeit erhoben werden, sind verjährt.

III. Von den Darlehen an Gemeinden. Bei Darlehen an Gemeinden gegen hypothekarische Sicherstellung finden alle vorstehenden Bestimmungen volle Anwendung. (Sie werden also den Privatdarlehen gleich behandelt und können als Deckung für die Pfandbriefe dienen.)

Bezüglich jener Darlehen aber, welche gegen Rückzahlung mittelst Umlagen gewährt werden, gelten obige Vorschriften nur in so weit, als sie nicht durch das Vorhandensein einer Hypothek bedingt sind.

Für den Betrag der den Landes-, Bezirks- und Ortsgemeinden gewährten Darlehen der letzteren Art werden verzinsliche Schuldverschreibungen ausgegeben, welche mit denselben Unterschriften und Bestätigungen versehen sein müssen, wie die Pfandbriefe. Auch in allen übrigen Beziehungen gelten die hinsichtlich der Pfandbriefe festgesetzten Bestimmungen für diese Schuldverschreibungen.

Dass dieses Realkredit-Institut sich wiederum von den früher besprochenen mitteldeutschen Hypothekenbanken insgesammt wesentlich unterscheide, fällt sofort in die Augen. Es ist ein Gewächs andern Bodens, und theils günstiger theils ungünstiger situirt als die letzteren.

Zu seinen Gunsten wird bei der Vergleichung die Wagschale sich neigen erstens darin, dass es von der Staatsgewalt mit sehr werthvollen Privilegien ausgestattet ist, welche den andern Banken mangeln; zweitens dadurch, dass es Hypothekar-Darlehen nur gegen mindestens doppelte Sicherheit gewährt, während die mitteldeutschen Schwesteranstalten bis zu $^3/_5$tel oder $^2/_3$tel des Pfandwerths gehen; drittens darin, dass es im eigenen Lande, wo der allgemeine Zinsfuss hoch steht und der Geldwerth gross ist, wo sich also lohnende Geschäfte machen lassen, eine hinlänglich grosse Operationsbasis findet, während seine Konkurrenten draussen im Reich ihren Wirkungskreis in aller Herren Länder suchen müssen. Der letztere Vortheil ist insbesondere nicht zu unterschätzen. Man operirt selbstredend in seinem Heimathlande, dessen Gesetze, Einrichtungen und Zustände man genau kennt, wo man ferner zuverlässige Erkundigungen leicht einziehen kann, sicherer als in einer Mehrzahl fremder Staaten, deren Rechtszustände und Wirthschaftsverhältnisse unter sich verschieden sind. Das haben die Kreditinstitute grosser Reiche überhaupt vor den andern voraus, zumal wenn darin vollkommene Rechtseinheit besteht. In Oesterreich freilich ist letzteres nicht der Fall und die Ausdehnung des Wirkungskreises eines Kreditinstituts auf das ganze Reich hat dort unläugbar ihre Schattenseiten; denn auf die Rechtssicherheit und die Wirthschaftsentwicklung in den Ländern der ungarischen und vormals polnischen Krone setzen Viele sehr geringes Vertrauen. Auch wir halten grosse Stücke nicht darauf, obgleich uns wiederholt und von kompetenter Seite versichert worden ist, dass die Dinge dort besser seien als ihr Ruf. Sofern aber unsere Hypothekenbanken denn doch ihren Geschäftskreis auf jene Länder ausdehnen, wird man zugeben müssen, dass unter ihnen das Wiener Institut (von dem ungarischen abgesehen) noch am besten in der Lage sein wird, die Verhältnisse richtig beurtheilen und die nöthigen Vorsichts- und Sicherheits-Maassregeln treffen zu können; denn es steht den Personen und Verhältnissen viel näher, muss also besser zu beurtheilen wissen, wie weit es gehen kann, was zu seiner Sicherstellung zu beobachten ist u. dergl.

Zu Ungunsten des österreichischen Instituts fällt dagegen die Vergleichung aus, wenn man seine allgemeine Lage, seine kombinirte Geschäfts-

aufgabe und seine Stellung zur Staatsgewalt in's Auge fasst. In ersterer Beziehung ist es nicht nöthig zu beweisen, dass die Anstalt den Druck der zerrütteten Geldverhältnisse in Oesterreich so lange auszuhalten hat, bis dieselben völlig geordnet sind. Ob und wann das Letztere gelingen wird, lässt sich schwer bestimmen. Das Aktienkapital ist allerdings in Silber einzuzahlen, zum Theil auch bereits eingezahlt; die baaren Darlehen sollen nur in Silber gegeben und heimbezahlt werden und die ganze Pfandbrief-Emission ist auf Silberzahlung basirt. Die Anstalt sucht sich daher augenscheinlich so viel als immer möglich von der Papierwirthschaft fern zu halten. Aber sie kann sich den Wirkungen derselben in keinem Falle ganz entziehen. Ihre Schuldner nehmen für das Erträgniss der bestellten Hypotheken in so lange kein Silber ein als die Banknote das fast ausschliessliche Umlaufsmittel ist; sie müssen nun, wenn sie der Anstalt Silberzahlung versprochen haben, für ihre Noten klingende Münze beschaffen, wobei sie mehr oder weniger Verlust erleiden. Unter gewöhnlichen Umständen ist allerdings dieser Verlust nicht unerschwinglich; aber in Zeiten der Noth steigert er sich zu einer Höhe, welche mancher Schuldner nicht mehr wird ertragen können. Das wirkt alsdann auf die Anstalt zurück: es entstehen Zahlungsstockungen, Ausstände, Exekutionen, Sequestrationen, Subhastationen und schliesslich Verluste. Die letzteren treffen freilich zunächst das Aktienkapital; sie können indessen zu einer Ziffer anwachsen, welche auch die Pfandbriefe erreicht, zumal wenn die Kalamität lange anhält. Hierin liegt die Hauptgefahr des österr. Realkredit-Instituts und in dieser Beziehung ist es mit abhängig von den Geschicken des Staates selbst. Das ist denn auch bei seiner Gründung offenbar erkannt und ebendesshalb ist es mit einem verhältnissmässig grossen Grundkapital in Silber und mit den erwähnten Privilegien ausgestattet worden. Ausserdem gewährt das Institut für seine aus den geschilderten Verhältnissen hervorgehende prekäre Lage ein Aequivalent, gleichsam eine Versicherungsprämie, dadurch, dass es den Pfandbriefinhabern höhere Zinsen zahlt und ihnen die Pfandbriefe 13% unter pari überlässt. Sollten also auch Ereignisse eintreten, welche der Anstalt Verluste aufbürdeten, so könnten dieselben eine namhafte Höhe erreichen, ehe der Pfandbriefinhaber an seiner wirklichen Kapitalanlage Einbusse erleidet; denn sie müssten vorher das ganze Erträgniss des Aktienkapitals, dieses selbst, und 13% des Pfandbriefkapitals absorbirt haben. Gelänge es aber, in Oesterreich wieder geordnete Geldverhältnisse herzustellen, was Viele hoffen, so wäre das Wiener Institut mit seinen Privilegien unzweifelhaft günstiger situirt als alle seine Konkurrenten. Die Ungewissheit über diesen Punkt ist jedoch ein Bleigewicht, das seinem Aufschwunge vorerst anhängen wird. — Betreffend sodann die Kombination seiner Geschäftsaufgabe, so scheint uns dieselbe für eine Bodenkreditanstalt nicht sonderlich gut gewählt. Schon die Darlehen an Landes-, Bezirks- und Ortsgemeinden ohne Hypothek geben dem Ganzen einen fremdartigen Charakter und es ist zu besorgen, dass die Gesellschaftsfonds von diesem Geschäftszweige insbesondere angezogen werden könnten. Man sagt dem Pariser Credit foncier, dem Vorbilde der Wiener Anstalt, nach, dass er geneigter sei, den Städten Darlehen zu gewähren als den Privaten, und dadurch unvermerkt zu einem Credit mobilier zu werden drohe. In Oesterreich könnten gleiche Neigungen Platz greifen, denn die dortigen Korporationen sind wohl gleich den französischen kapitalbedürftig genug. Indessen wird doch der Unterschied obwalten, dass die auf Gemeindeanlehen fundirten Obligationen, die am Ende nichts anderes als öffentliche Kreditpapiere sind, diesseits des Rheins weniger Enthusiasmus hervorrufen werden als jenseits, und das wird der ungebührlichen Ausdehnung des Darlehensgeschäfts an Gemeinden von selbst einen

wohlthätigen Damm setzen. Wenn aber das Institut Diskonto- und Lombardgeschäfte ohne ziffermässige Beschränkung betreiben kann, wenn es Depositengelder mit nur dreitägiger Kündigungsfrist annimmt und gar bereit ist, Unternehmungen zum Zwecke von Bodenverbesserungen und von Bauten „aller Art“ zu unterstützen, ohne dabei absolut hypothekarische Sicherheit zu fordern; so will uns das bedenklich erscheinen. Solche Geschäfte dürften theils gar nicht, theils nur aushilfsweise und in festbestimmten Grenzen mit einer Bodenkreditanstalt verträglich sein und es ist zu hoffen, dass das Wiener Institut sich nicht auf schlüpfrige Bahnen wagen wird. Auf dem ohnediess wenig befestigten Boden der österreichischen Kreditverhältnisse wäre diess doppelt gefährlich. — Anbelangend endlich die Stellung der Anstalt zur Staatsgewalt, so würden wir dieselbe vielleicht anderwärts völlig unbedenklich finden. In Oesterreich aber, wo die Noth des Staats zu den noch in allzufrischem Gedächtnisse haftenden Gewaltmissbräuchen gegen die Nationalbank geführt hat, muss man die möglichst ausgedehnte Autonomie der Kreditinstitute, zumal der Bodenkreditanstalten, dringend wünschen, um deren missbräuchliche Benützung Seitens des Staats ferne zu halten. Wenn wir nun auch begreiflich finden, dass die Regierung ein Kreditinstitut von der Bedeutung des in Rede stehenden, dem sie zudem grosse Begünstigungen einräumte, nicht völlig fremden, ihr selbst vielleicht feindseligen und verderblichen Einflüssen preisgeben mochte; so scheint es uns doch zu weit gegangen, wenn sie das Institut dadurch, dass sie sich die Ernennung des Gouverneurs und der Direktoren vorbehielt, zu einer Art Staatsanstalt gestempelt hat. Das französische Muster wäre sicherlich gerade in diesem Punkte um so weniger nachahmungswerth gewesen, als man in Oesterreich sich bewusst sein musste, dass das gegründete Institut nur mit Hilfe des auswärtigen Kapitals zur Blüthe zu bringen sei, dass man also Alles vermeiden müsse, was irgendwie Misstrauen hervorrufen konnte. Misstrauen besteht aber gegen die Einwirkungen der österr. Regierung auf die Wiener Kreditanstalten in reichlichem Maasse und das gedachte Verhältniss der obersten Beamten der Bodenkreditanstalt zur Regierung wird, wir fürchten es, nur nachtheilig wirken. Mittel und Wege, die Anstalt von Ausschreitungen zurückzuhalten und fremdartige, verderbliche Einflüsse zu paralysiren, hätten sich wohl auch sonst finden lassen, ohne in ihre Autonomie so wesentlich einzugreifen. Wenn wir persönlich auch die Hoffnung hegen, dass im neuen Oesterreich manche Vorgänge nicht mehr möglich sind, welche das alte Oesterreich diskreditirt haben, so ist uns doch allzugut bekannt, dass diese Hoffnung in- und ausserhalb der schwarzgelben Grenzen von Vielen nicht getheilt wird, und wir meinen, es wäre klug gewesen, der herrschenden Stimmung in einem Falle Rechnung zu tragen, wo man Erfolge nur vom Vertrauen des Publikums zu erwarten hat.

Im Uebrigen muss anerkannt werden, dass das Grundgesetz der österreichischen Bodenkreditanstalt mit einer Sorgfalt und Sachkenntniss entworfen ist, welche sofort erkennen lässt, dass gewiegte Praktiker dabei thätig gewesen sind. Es ist weit eingehender und vollständiger, als die Statuten der übrigen Institute, und berücksichtigt alle Verhältnisse des praktischen Lebens zum Voraus. Die Prinzipien, auf welchen es beruht, sind — abgesehen von den eben erwähnten Ausstellungen — ohne Zweifel die richtigen. Es wird daher Alles darauf ankommen, ob die statutarischen Bestimmungen immer und überall gewissenhaft eingehalten werden wollen und können. Geschieht diess, so zweifeln wir nicht, dass selbst in Oesterreich ein durchaus solides Geschäft möglich ist, und dann sind auch die Einwirkungen der Staatsgewalt keineswegs zu fürchten; denn die Statuten gestatten ihr keinen nachthei-

ligen Einfluss und sie könnte solchen nur im Wege der widerrechtlichen Gewalt üben. Von den 24 Männern, welche neben dem Gouverneur und den Direktoren im Verwaltungsrathe sitzen, wird es daher abhängen, die Anstalt ihrem Zwecke zu erhalten. Hoffen wir, dass sie grössere Charakterstärke bewähren werden, als weiland die Vertreter der Nationalbank. Nebendem wird übrigens die Bodenkreditanstalt auch von selbst dadurch mehr geschützt sein, dass sie im Besitze grosser Baarmittel niemals sein wird und solche durch Noten-Creation nicht schaffen kann, dass sie also nicht so leicht in die Lage kommt, der Regierung mit reichlicheren Mitteln aushelfen zu können.

Hinsichtlich der Ausgabe von Pfandbriefen mit kurzen beziehungsweise vorausbestimmten Tilgungsfristen steht die Wiener Anstalt der Leipziger gleich und beide haben vor der Meininger das voraus, dass sie unerwartete Rückzahlungsverlangen oder Kündigungen nicht gestatten, während das Frankfurter Institut sich gegen die Folgen kurzzeitiger oder kündbarer Pfandbriefe, nach unserer Ueberzeugung mit vollem Rechte, überhaupt geschützt hat. Auch darin gleichen sich die Anstalten in Wien und Leipzig, dass sich deren Gründer gewisse Rechte vorbehalten haben, welche indessen bei dem Leipziger Institut weiter reichen als bei'm Wiener. In Absicht auf die Dotation des Reservefonds zeichnet sich das letztere vortheilhaft aus, insoferne es diesen Fonds bis zur Hälfte des Aktienkapitals anwachsen lässt. Dagegen finden wir die Bestimmung, wonach die Mittel des Reservefonds vollständig zu den statutenmässigen Geschäften verwendet werden sollen, mit dem Zweck und Charakter einer Reserve wenig vereinbar. Auch hier sollte man nicht vergessen, dass sich Hypothekenbanken von andern Aktiengesellschaften wesentlich unterscheiden, dass sie es, ähnlich wie bei Zettelbanken, mit Ansprüchen Dritter zu thun haben, von deren Vertrauen ihr Gedeihen und unter Umständen ihre Existenz abhängt. Bei den Zettelbanken fordern Theorie und Praxis, dass behufs Erhaltung des Kredits eine gewisse Quote des emittirten Notenbetrags permanent in reellen Zahlungswerthen parat zu halten sei. Wenn nun auch die Pfandbriefe nicht wie die Noten jeden Augenblick zahlbar sind und wenn daher die Permanenz eines Baarvorraths bei Hypothekenbanken keineswegs erforderlich ist; so müssen die letzteren doch mit derselben Gewissenhaftigkeit dafür sorgen, dass die Mittel zur Zahlung der Pfandbrief-Zinsen und fälligen Kapitalien zur Zeit parat sein können. Emittiren sie zumal kündbare oder kurzsichtige Pfandbriefe, so tritt diese Nothwendigkeit nur um so mehr hervor. Dass aber die nöthigen Mittel unter allen Umständen flüssig gemacht werden können, dafür soll bei Hypothekenbanken insbesondere auch der Reservefonds Sicherheit geben. Diess ist jedoch nicht der Fall, wenn seine Mittel auf Hypotheken oder an Gemeinden, sei es auf mehr oder weniger lange Dauer, festgelegt werden; denn dadurch entstehen zwar Forderungen, aber keineswegs auch parate Zahlungsmittel. Treten alsdann die Umstände ein, welche die Wirksamkeit des Reservefonds thatsächlich fordern, d. h. Stockungen in den ordentlichen Zahlungen der Bankschuldner und daher Geldnoth des Instituts, so ist der Reservefonds zwar vorhanden, aber praktisch geradezu ohne Nutzen und erfüllt also seine Bestimmung nicht. Unseres Erachtens muss der Reservefonds einer Hypothekenbank von deren übrigen Fonds völlig getrennt gehalten und derart placirt werden, dass seine Bestände nöthigenfalls binnen kurzer Zeit flüssig gemacht werden können. Dann nur ist er in der That ein Reservefonds und kann den Pfandbriefinhabern Beruhigung und dem Institut gleichzeitig Sicherheit und Leistungsfähigkeit gewähren. Andernfalls steht er auf dem Papier, ist mehr Schein als Wirklichkeit und kann höchstens

bei der Auflösung der Gesellschaft das Ergebniss der Vermögensliquidation günstiger gestalten.

In Betreff der Tantièmen-Vertheilung hätten wir nach dem früher Ausgeführten selbstverständlich besser dazu gesehen, wenn das Wiener Institut von dieser stehenden Rubrik ganz Umgang genommen hätte, was um so thunlicher gewesen wäre, als es seinen Verwaltungsräthen für ihre Bemühungen fixe Entschädigung leistet. Darf aber die Tantième nun einmal in der Aktiengesellschaft nicht fehlen, so ist die von den Statuten der öster. Bodenkreditanstalt normirte Art der Ausmittlung immerhin noch die angemessenste und geeignet, die sonst aus dem Reiz der Tantième entspringenden Versuchungen auf das möglichst geringe Maass zu beschränken.

Noch berühren wir einen Umstand, der uns dem klaren Inhalte der Statuten gegenüber auffallend erscheint. In öffentlichen Blättern, und wenn wir nicht irren, auch in den Pfandbriefen der österr. Bodenkreditanstalt, ist nämlich davon die Rede, dass die letzteren s t e u e r f r e i seien. Das lässt sich aber unmöglich sagen; der Art. 81 der Statuten spricht im Gegentheil ganz deutlich aus, dass die Zinsen der Pfandbriefe der Einkommenssteuer unterliegen und räumt der Anstalt nur die Begünstigung ein, die Steuer nicht selbst von den Zinsen in Abzug bringen und an die Staatskasse zahlen zu müssen. Der Inhaber des Pfandbriefs wird aber ebendaselbst ausdrücklich verpflichtet, sein Zinseneinkommen zur Besteurung zu fatiren. Praktisch gestaltet sich nun freilich die Sache so, dass der a u s l ä n d i s c h e Pfandbrief-Inhaber faktisch steuerfrei wird, weil er nicht zur Fassion in Oesterreich angehalten werden kann; der I n l ä n d e r aber ist nichts weniger als steuerfrei. Uebrigens ist selbst dieser Zustand keineswegs für immer garantirt, sondern er dauert nach ausdrücklicher Bestimmung der Statuten nur bis zum Eintritte der im Gesetzgebungswege zu erwartenden Reform der Einkommenssteuer. Was dann kommen wird, wissen wir nicht. Jedenfalls ist es aber ungereimt, hier von absoluter Steuerfreiheit zu reden.

Schliesslich heben wir eine statutarische Bestimmung hervor, welche uns von besonderem Werthe zu sein scheint, welche aber in den Statuten der mitteldeutschen Realkreditanstalten gänzlich fehlt, die Anordnung nämlich, dass die österr. Bodenkreditanstalt monatliche Ausweise über ihre Aktiven und Passiven und eine jährliche Aufstellung ihrer Rechnungsergebnisse zu veröffentlichen habe. So sehr uns bekannt ist, dass das Papier geduldig ist und dass summarische Zahlenangaben noch keineswegs einen Einblick in das Innere der Lage gestatten; so legen wir dennoch der Oeffentlichkeit auf dem ganzen Gebiete des Kredits eine grosse Bedeutung bei und wir glauben, dass insbesondere den Pfandbriefinstituten die Pflicht obliege, die an ihrem Gedeihen so sehr betheiligten Pfandbrief-Inhaber durch das Mittel der Presse au courant zu erhalten. Ist nichts zu verdecken, so kann eine rationell begrenzte Oeffentlichkeit auch den Instituten nur nützlich sein; hat man aber Ursache diese zu fürchten, so steht die Sache schon schlimm genug. Allen Missbräuchen steuern allerdings die gebräuchlichen Monats- und Jahres-Ausweise nicht; aber sie geben immerhin Anhaltspunkte zur Beurtheilung und unter Umständen zur Richtschnur des Handelns und es wohnt aller Oeffentlichkeit ein nicht zu unterschätzendes Korrektiv gegen Ausschreitungen inne.

* * *

Wie wir schon aus dem Inhalte der Statuten gesehen haben, ist ein Geschäftsbericht der allgem. österr. Bodenkreditanstalt erst Ende 1865, oder vielmehr im Anfange des Jahres 1866 zu erwarten. Das Institut hat auch

seine Thätigkeit erst im Spätsommer 1864 begonnen. Auf den 30. Sept. dieses Jahres hat es sodann seinen ersten **Monat-Ausweis** veröffentlicht, der wie folgt lautet:

Activa.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1) Kassenbestand | 42,123 | fl. | 2 kr. |
| 2) Wechsel auf auswärtige Plätze | 1,940,306 | „ | 35 „ |
| 3) Reports | 1,416,425 | „ | 24 „ |
| 4) Verschiedene Effekten (Art. 9. der Statuten) | 1,412,494 | „ | 29 „ |
| 5) Abgeschlossene Hypothekar-Darlehen | 4,542,900 | „ | — „ |
| 6) Sonstige Aktivforderungen | 1,992,140 | „ | 67 „ |
| 7) Organisationskosten (in 15 Jahren zu tilgen) | 126,149 | „ | 49 „ |
| | 11,472,539 | fl. | 06 kr. |

Passiva.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1) Einzahlungen auf das Aktienkapital | 4,800,000 | fl. | — kr. |
| 2) Noch nicht behobene Hypothekar-Darlehen | 3,457,100 | „ | — „ |
| 3) Pfandbriefe in Cirkulation | 2,904,100 | „ | — „ |
| 4) Pfandbrief-Zinsen-Saldo | 29,155 | „ | 23 „ |
| 5) Saldi laufender Rechnungen | 282,183 | „ | 83 „ |
| | 11,472,539 | fl. | 06 kr. |

Bis 30. Sept. 1864 sind 3188 Gesuche um Darlehen im Betrage von 20,945,127 fl. eingelaufen. Von dieser Summe sind

| | |
|---|---|
| a) abgeschlossene Darlehen | 4,542,900 fl. |
| b) geprüfte und für zulässig erkannte Darlehen | 3,457,100 „ |
| c) abgewiesene Gesuche | 6,318,391 „ |
| d) noch in Verhandlung befindliche Gesuche | 5,513,936 „ |

Vorerst ist dieser Aufstellung nur zu entnehmen, dass es der Anstalt an Geschäftsterrain nicht fehlt. Sie hat in der That binnen Monatsfrist ihren Negotiationen grössere Ausdehnung geben können, als die Frankfurter und Meininger Anstalten binnen 9mal längerer Zeit. Alle weiteren Schlüsse wären aber voreilig. Warten wir ab, bis wirkliche Resultate zu Tage liegen und uns zu einem Urtheil berechtigen.

# III.

# Miscellen.

## Die neuesten Ausweise über den Bestand der österreichischen Staatsschuld.

Bekanntlich ist die österreichische Staatsschuld durch die neue Verfassung unter die Kontrole des Reichsraths gestellt und diese wird nach dem Gesetze vom 13. Dezbr. 1862 durch eine von beiden Häusern des Reichsraths gewählte Kommission ausgeübt. Gemäss §. 14. des eben gedachten Gesetzes hat die Kommission mit Schluss eines jeden Semesters einen Ausweis über den Stand der gesammten Staatsschuld im amtlichen Theile der Wiener Zeitung zu veröffentlichen.

Solche Ausweise, welche von den früheren darin abweichen, dass sie alle bleibenden Schuldverpflichtungen des Staats, so unter Anderem auch die Rentenzahlungen, die permanenten Zahlungen an andere Staaten etc., zu Kapital erheben und unter der Gesammtschuld aufführen, — sind bisher regelmässig, wenn gleich etwas verspätet, erschienen. Sie halten sich an das Rechnungsjahr des Staats, das bis jetzt den Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Oktober umfasste, und schliessen daher mit dem 30. April und 31. Oktober ab.

Dem **Ausweise pro 30. April 1863** entnehmen wir Folgendes. Es betrug damals:

| | Die allgem. österr. Schuld. | | Die lombard.-venet. Schuld. | |
|---|---|---|---|---|
| **A. Konsolidirt.** | | | | |
| I. Ohne Kapitalrückzahlung. | | | | |
| a) ältere Schuld: | fl. österr. | W. | fl. österr. | W. |
| 1) in Wiener Währung . | 46,793,781. | 89½ | — | — |
| 2) in Konventionsmünze . | 10,737,279. | — | 15,022,339. | 56½ |
| b) neuere Schuld: | | | | |
| 1) in Konventionsmünze . | 1542,305,208. | 03 | 12,469,877. | 28½ |
| 2) in österr. Währung . | 103,000,473. | 62½ | 1,880,600. | — |
| Zusammen ohne Tilgungsverpflichtung . | 1702,836,742. | 55 | 29,372,816. | 85 |

| | Die allgem. österr. Schuld. fl. österr. W. | | Die lombard.-venet. Schuld. fl. österr. W. | |
|---|---|---|---|---|
| II. Mit festgesetzter Rückzahlung. | | | | |
| a) in Wiener Währung . . | 784,517. | 50 | — | — |
| b) in Konventionsmünze . . | 110,334,923. | 93 | 8,983,655. | 15 |
| c) in österr. Währung . . | 269,898,137. | 37½ | 28,843,680. | — |
| Zusammen mit Tilgungspflicht | 381,017,578. | 80½ | 37,827,335. | 15 |
| Summe der konsolidirten Schuld | 2083,854,321. | 35½ | 67,200,152. | — |
| B. Schwebende Schuld . . . | 387,330,671. | 36 | 844,694. | 55 |
| Gesammt-Schuld . . . . . | 2471,184,992. | 71½ | 68,044,846. | 55 |
| | 2539,229,839 fl. 26½ kr. | | | |

Die Zinsen und Tilgungsquoten dieser Gesammtschuld berechneten sich im Ganzen auf . . . . . . . . . . . . . . . . 113,090,246 fl. — kr.

In dem vorausgegangenen Halbjahr vom 1. Nov. 1862 bis 30. April 1863 sind folgende Veränderungen der Schuld vor sich gegangen:

| Die allgemeine Staatsschuld hat sich | vermehrt: | vermindert: |
|---|---|---|
| a) die ältere Schuld in Wiener Währ. um . . . . . | — — | 4,705,665 fl. 51 kr. |
| b) die ältere Schuld in Konv.-Münze um . . . . . | — — | 933,240 „ — „ |
| c) die neuere Schuld in Konv.-Münze um . . . . . | — — | 2,083,965 „ 65½ „ |
| d) die neuere Schuld in österr. Währ. um . . . . . | 6,291,302 fl. 94 kr. | — — „ |
| e) die rückzahlbare Schuld in Konv.-Münze um . . . | — — | 37,005,427 „ 86½ „ |
| f) die rückzahlbare Schuld in österr. Währ. um . . | 94,164,882 fl. 43½ kr. | — — „ |
| g) die schwebende Schuld um | — — | 40,869,695 „ 92 „ |
| Zusammen . . . | 100,456,185 fl. 37½ kr. | 85,597,994 fl. 95 kr. |
| Ergibt sich sonach effektive Vermehrung | 14,858,190 fl. 42½ kr. | |

| Die lombardisch-venetianische Schuld wurde | vermehrt: | vermindert: |
|---|---|---|
| a) die nicht rückzahlbare Schuld in Konv.-Münze um . . . . | — — | 427,395 fl. 42½ kr. |
| b) die nicht rückzahlbare Schuld in österr. Währ. um . . . . | 388,050 fl. | — — |
| c) die rückzahlbare Schuld in Konv.-Münze um . . . . . . | — — | 1,151,075 fl. 64½ kr. |
| d) die rückzahlbare Schuld in österr. Währ. um . . . . . . | — — | 1,156,320 „ — „ |
| e) die schwebende Schuld um . . | — — | 251 „ 14 „ |
| Zusammen . . . | 388,050 fl. | 2,735,042 fl. 21 kr. |
| Effektive Verminderung . . . | 2,346,992 fl. 21 kr. | |
| Die Steigerung der Gesammtschuld beträgt also . . . . . . . | 12,511,198 fl. 21½ kr. | |

Im Einzelnen sind vorstehende Veränderungen aus folgenden Operationen hervorgegangen:

1) Von der älteren in Wiener Währung verzinslichen Schuld wurden zur Konvertirung verloost, d. h. auf ihren alten Zinsfuss zurückgeführt — 5,222,168 fl. 35½ kr.

2) Ebenso wurde von der alten Schuld bei Goll in Amsterdam ein Betrag von . . . . . . . . . — 895,200 fl. — „ konvertirt.

In Folge dessen sind nun die sog. ungarischen Hofkammerobligationen zu 1¾, 2 und 2½ % und die kärnthnerischen Domestikalobligationen zu 2½ % vollständig beseitigt und das Anlehen bei Goll auf den Betrag von 8,742,000 fl. (5,261,200 fl. à 4 %, 80,800 à 4½ % und 3,400,000 fl. à 5 %) ermässigt.

3) Theils durch börsenmässige Einlösung, theils durch direkte Heimzahlung sind getilgt, resp. aus dem Verkehr gezogen worden:

| | |
|---|---|
| Nationalanlehens-Obligationen . . . . . . . . . . . | 1,200,000 fl. |
| 5 % konvertirte Obligationen in österr. Währung . . . | 423,000 „ |
| Schuld an die Nationalbank für Einlösung des Wiener Währung Papiergelds . . . . . . . . . . . | 735,094 „ |
| Vom Steueranlehen des Jahres 1861 . . . . . . . . | 4,165,280 „ |
| Von der Schuld an die Grundentlastungsfonds für liquidirte Laudemialentschädigungen . . . . . . | 116 „ |
| Vom Lottoanlehen des Jahres 1834 . . . . . . . . . | 8,800 „ |
| „ „ „ „ 1839 . . . . . . . . . | 482,950 „ |
| „ „ „ „ 1854 . . . . . . . . . | 213,750 „ |
| „ „ „ „ 1860 . . . . . . . . . | 289,400 „ |
| „ englischen Anlehen des Jahres 1852 . . . . . | 146,500 „ |
| Von der Wien-Gloggnitzer Eisenbahn-Priorit.-Schuld . . | 41,000 „ |
| „ „ Mailand-Venediger „ „ „ . . | 300 „ |
| Vom englischen Anlehen des Jahres 1859 . . . . . | 29,000 „ |
| An den Vorschüssen der Nationalbank auf das englische Anlehen vom Jahre 1859 . . . . . . . . . . | 11,300,000 „ |
| An dem durch Staatsgüter bedeckten Guthaben der Nationalbank . . . . . . . . . . . . . . . . | 2,033,173 „ |
| An 5 proc. Salinen-Scheinen . . . . . . . . . . | 36,897½ |
| An 5½ proc. „ „ . . . . . . . . . . | 1,433,550 „ |
| An 6 proc. „ „ . . . . . . . . . . . | 61,956,050 „ |
| An Münzscheinen . . . . . . . . . . . . . . . . | 7,207,108 „ |
| An der Votivkirchen-Baufonds-Schuld . . . . . . . | 85,000 „ |
| Auf Vorschüsse gegen Depôt von Staatseffekten . . . | 9,077,939 „ |
| An Kautionen und Depositen . . . . . . . . . . . | 2,282,707 „ |
| An der lombardisch-venet. Schuld . . . . . . . . | 2,225,815 „ |
| Vom lombardisch-venet. Anlehen de 1859 . . . . . | 1,156,320 „ |
| An Civil-Depositen im lomb.-venet. Königreiche . . . | 22,311 „ |

4) Dagegen sind der Schuld zugewachsen:

| | |
|---|---|
| Durch Einzahlung auf das Anlehen von 1851 Lit. A. . . | 1,000 „ |
| „ „ „ „ National-Anlehen . . . . . | 90,659 „ |

| | |
|---|---|
| Durch Einzahlung auf das englische Anlehen von 1859 . | 5,185,000 fl. |
| „ „ „ „ Lottoanlehen von 1860 . . . | 28,141,200 „ |
| „ Konvertirung der älteren Staatsschuld in Konv.-Münze-Obligationen . . . . . . . . . . | 3,845,462 „ |
| „ Zuzahlung bei der Konvertirung . . . . . . | 3,994 „ |
| „ Liquidirung von Laudemial-Entschädigungen . . | 16,953 „ |
| „ Ausgaben von 5proc. Salinenscheinen . . . . . | 770,900 „ |
| „ „ „ 5½ proc. „ . . . . . | 23,339,150 „ |
| „ „ „ 6proc. „ . . . . . | 39,443,500 „ |
| „ „ „ Münzscheinen . . . . . . . . . | 5,336,000 „ |
| „ Vorschüsse auf Staats-Effekten . . . . . . . . | 13,677,219 „ |
| „ Uebernahme von Kautionen und Depositen . . . | 522,089 „ |
| „ Einzahlungen auf Kartelle des lombardisch-venet. Königreichs . . . . . . . . . . . . . . | 1,956 „ |
| „ Uebernahme von Civil-Depositen . . . . . . | 4,427 „ |

Von Lotto-Anlehens-Gewinnsten waren am 1. Mai 1863 noch unbehoben:

| | |
|---|---|
| Vom Lottoanlehen des Jahres 1820 . . . . . . . . . | 7,075 „ |
| „ „ „ „ 1821 . . . . . . . . . | 11,398 „ |
| „ „ „ „ 1834 . . . . . . . . . | 71,066 „ |
| „ „ „ „ 1839 . . . . . . . . . | 251,950 „ |
| „ „ „ „ 1854 . . . . . . . . . | 50,645 „ |
| „ „ „ „ 1860 . . . . . . . . . | 38,900 „ |
| An verloosten Como-Rentenscheinen . . . . . . . | 1,210 „ |

Die **Grundentlastungsschuld**, welche übrigens ein Passivum der einzelnen Kronländer bildet und nunmehr auch von den Landesausschüssen derselben verwaltet wird, für welche aber der Gesammtstaat Garantie übernommen hat, betrug am 30. April 1863 . . . 497,553,098 fl. Konv.-M.
Am 31. Oktbr. 1862 hatte sie betragen . . 497,780,610 „ „ „

Sie ist somit ermässigt worden um . . . . 227,512 fl. Konv.-M.

| | | |
|---|---|---|
| An neuen Obligationen wurden nämlich ausgegeben . . . . . . . . . . . | | 2,907,498 fl. Konv.-M. |
| Dagegen sind getilgt worden: | | |
| mittelst Rückkaufs an der Börse . . . . . . | 809,730 fl. | |
| mittelst Verloosung und Zahlung . . . . . . | 2,279,880 „ | |
| mittelst Annullirung . . . | 45,400 „ | |
| | | 3,135,010 fl. Konv.-M. |

Diese Schuld hängt aber auch jetzt noch mit dem Gesammtstaat auch dadurch näher zusammen, dass derselbe bis 30. April 1863 aus einzelnen Grundentlastungsfonds sich Vorschüsse im Betrage von 49,974,909 fl. 33 kr. geben liess, wogegen der Staat andern Grundentlastungsfonds wiederum Vorschüsse im Belaufe von . 29,183,696 „ 93 „
leistete, so dass er dem Entlastungsfonds effektiv . . 20,791,212 fl. 40 kr. schuldig blieb.

Die reichsräthliche Kontrol-Kommission hat übrigens nicht nur die letztere Summe, sondern den Bruttobetrag von 49,974,909 fl. 33 kr. in die schwebende Schuld des Staats eingerechnet, gemäss ihrem Grundsatze, dass sie den vollen Schuldenbestand darzustellen, mit den Aktiven aber nichts zu thun habe.

Der vorstehende Semester-Ausweis ist günstiger ausgefallen, als man es bisher in Oesterreich gewohnt war. Insbesondere dokumentirt er das ernstliche Streben, die schwebende Schuld zu ermässigen und den Verpflichtungen des Staats gegen die Nationalbank gerecht zu werden, damit es möglich sei, in gegebener Zeit wieder zu normalen Geldverhältnissen zurückzukehren. Doch ist eben abermals eine Vermehrung der Schuld und eine relativ noch grössere Steigerung der Zinsenlast ersichtlich.

Dem **letzten Ausweis auf 30. April 1864** entlehnen wir nachstehende Daten. Es betrug an diesem Tage die allgemeine Schuld:

| | fl. österr. Währung, auf 5% Effekten reduzirt: |
|---|---|
| **A. Konsolidirt.** | |
| I. Ohne Kapitalrückzahlung. | |
| a) Aeltere Schuld: | |
| in Wiener Währung . . . . . . . . | 39,933,858 |
| „ Konventions-Münze . . . . . . . . | 8,325,639 |
| b) Neuere Schuld: | |
| in Konventions-Münze . . . . . . | 1538,188,522 |
| „ österr. Währung . . . . . . . . | 111,401,735 |
| Zusammen . . | 1697,849,754 |
| II. Mit festgesetzter Kapitaltilgung: | |
| in Wiener Währung . . . . . . . . | 784,517 |
| „ Konventions-Münze . . . . . . . | 109,695,433 |
| „ österr. Währung . . . . . . . . | 526,672,871 |
| Zusammen . . . | 637,152,821 |
| Summe der konsolidirten allgemeinen Schuld | 2,335,002,575 |
| **B. Schwebende Schuld** . . . . . . . . . . | 158,866,172 |
| C. Dazu das früher nicht in Rechnung gebrachte Kapital für Entschädigungsrenten mit . . . . . . . . . . . . . | 15,227,449 |
| Totalbetrag der allgemeinen Schuld . . . | 2,509,096,196 |

Die lombardisch-venetianische Sonderschuld bezifferte sich wie folgt:

| | fl. österr. Währung, auf 5% Effekten reduzirt: |
|---|---|
| **A. Konsolidirte Schuld.** | |
| I. Ohne Rückzahlungsverpflichtung. | |
| in Konventions-Münze . . . . . . . | 26,812,175 |
| „ österr. Währung . . . . . . . . . | 2,570,320 |
| Zusammen . . . | 29,382,495 |

| | fl. österr. Währung auf 5 % Effekten reduzirt. |
|---|---|
| II. Mit festgesetzter Kapitaltilgung: | |
| in Konventions-Münze . . . . . . . | 7,934,967 |
| „ österr. Währung . . . . . . . . | 27,692,500 |
| Zusammen . . . | 35,627,467 |
| B. Schwebende Schuld. . . . . . . . . . | 818,218 |
| Totalbetrag der lomb.-venet.- Schuld . . . | 65,828,180 |
| Gesammte Staatsschuld am 30. April 1864 | 2,574,924,376 |
| Gegen deren Bestand am 30. April 1863 à . . | 2,539,229,839 |
| ergibt sich eine Zunahme von . . . . . . . | 35,694,537 |
| Dabei sind aber die 1864 erstmals angerechneten Entschädigungsrenten zu berücksichtigen mit . . | 15,227,449 |
| nach deren Abzug noch als effektive Schuldvermehrung verbleiben . . . . . . . . . . . | 20,467,088 |

Diese Ziffer liquidirt sich durch nachstehende Veränderungen im Bestand der Schuld.

Die allgemeine Schuld hat sich nämlich

| | vermehrt: fl. | vermindert: fl. |
|---|---|---|
| a) die alte Wiener Währung-Schuld um | — — | 6,859,924 |
| b) „ „ Konv.-Münz-Schuld „ | — — | 2,411,640 |
| c) „ neue „ „ „ „ | — — | 4,116,686 |
| d) „ „ österr. Währ. „ „ | 8,401,261 | — — |
| e) „ rückzahlbare Konv.-M.-Schuld „ | — — | 639,491 |
| f) „ „ österr. W. „ „ | 256,774,733 | — — |
| g) „ schwebende Schuld um . . | — — | 228,464,499 |
| Zusammen | 265,175,994 | 242,492,240 |
| Effektive Vermehrung . . . . . | 22,683,754 fl. | |

Lombardisch-venetianische Schuld.

| | | |
|---|---|---|
| a) nicht rückzahlbar in Konv.-Münze | — — | 680,042 |
| b) dto. „ „ österr. Währ. | 689,720 | — — |
| c) rückzahlbar in Konv.-Münze . . | — — | 1,048,687 |
| d) „ in österr. Währ. . . | — — | 1,151,180 |
| e) schwebende Schuld . . . . . . | — — | 26,477 |
| Zusammen | 689,720 | 2,906,386 |
| Effektive Verminderung . . . . . . | 2,216,666 fl. | |
| Vermehrung der Gesammtschuld wie oben | 20,467,088 fl. | |

| | |
|---|---|
| Die Grundentlastungsschuld berechnete sich am 30. April 1864 auf . . . . . . | 521,548,868 fl. ö. W. |
| und hatte sonach gegen ihren Bestand am 30. April 1863 à . . . . . . . . | 522,430,753 „ „ „ |
| (= 497,553,098 fl. Konv.-Münze) abgenommen um . . . . . . . . . . . | 881,885 fl. ö. W. |
| Die Zinsenlast der Gesammtstaatsschuld war auf . . . . . . . . . . . gestiegen. | 115,141,668 fl. ö. W. |

Durch die oben dargestellten Veränderungen der allgemeinen Schuld ist ein weiterer Nominalbetrag der alten Wiener Währung-Schuld von 7,600,816 fl. in seine früheren Zinsrechte wieder eingesetzt. Die ältere 2% lombardische, die kärnthnerische Aerarial-Schuld zu 2½%, dann die mährische Aerarial-Schuld zu 1¾% sind vollständig getilgt. Ferner ist das alte Anlehen bei Bethmann in Frankfurt a. M. auf 1,759,000 fl. (483,000 fl. zu 4%, 1,135,000 fl. zu 4½% und 141,000 fl. zu 5%) und das Anlehen bei Goll in Amsterdam auf 6,828,000 fl. (4,226,200 zu 4%, 80,800 fl. zu 4½% und 2,521,000 fl. zu 5%) ermässigt. Ueberhaupt unterliegt es jetzt keinem Zweifel mehr, dass bis zum Jahre 1867, dem gesetzlich festgestellten Termin, die ganze verloosbare alte Schuld beseitigt, und daher das Unrecht von 1816 — was wenigstens die Zukunft betrifft — aufgehoben sein wird. Dadurch wird denn auch eine namhafte Vereinfachung des so komplizirten österreichischen Schuldenwesens erzielt sein.

Einen weiteren nicht zu unterschätzenden Fortschritt zum Bessern sehen wir in der bedeutenden Ermässigung der schwebenden Schuld, welche bekanntlich zum grössten Theil eine Schuld an die Nationalbank war und die Valutakalamität hervorgerufen hat. Doch wäre es irrig, aus dem vorstehenden Ausweise entnehmen zu wollen, dass die Verminderung dieses Schuldtheils von 387,330,671 fl. auf 158,866,172 fl. durch baare Zahlung bewirkt worden sei. Die Wahrheit ist vielmehr die, dass die reichsräthliche Kontrolkommission in Folge der zwischen dem Staat und der Nationalbank getroffenen festen Arrangements einen Betrag von 208,217,050 fl. von der schwebenden Schuld ausgeschieden und auf die rückzahlbare Schuld in österreich. Währung übertragen hat, und dass nur der Rest der Differenz mit 20,247,449 fl. wirklich getilgt worden ist. Dadurch erklärt sich auch die auffällige Vermehrung der rückzahlbaren Schuld in österr. Währung, welche theils durch jenen Uebertrag, theils aber auch durch Ausgabe weiterer Staatseffekten entstanden ist.

Was die lombardisch-venetianische Separatschuld betrifft, so schreitet deren Tilgung in einem Verhältnisse fort, wie es anderwärts selten vorkommt. Wenn ausserordentliche Ereignisse keine Unterbrechung herbeiführen, wird das Königreich seine rückzahlbare Schuld binnen eines halben Menschenalters ganz getilgt haben.

Das Totalresultat des uns vorliegenden Ausweises ist aber eine abermalige Vermehrung der Gesammtschuld um fast 20½ Mill. und der Zinsen-

last um reichlich 2 Mill. Gulden. Es sind das an sich keine erschreckenden Summen; da sie aber, und selbst in Friedenszeiten, jährlich wiederkehren, und da immer noch kein Ende der fortdauernden Steigerung der öffentlichen Schuld abzusehen ist; so können sie zur Beruhigung der österreichischen Staatsgläubiger nicht gereichen.

---

## IV.

# Die neuen Hypothekenbanken und ihre Pfandbriefe.

(Fortsetzung von Seite 72.)

## V. Das ungarische Bodenkredit-Institut

wäre, genau genommen, unter die Ueberschrift unserer Abhandlung nicht einzureihen, weil es keine Hypothekenbank im modernen Sinne, sondern eine Art Kommandit-Gesellschaft, ein Kreditverein mit haftbaren Kapital-Einlegern, ist. Da jedoch seine Pfandbriefe und Rentenscheine auf den deutschen Kapitalmarkt berechnet und gebracht sind, erachten wir es für zweckmässig, auch dieses in seiner Art einzige Institut in den Kreis unserer Besprechung zu ziehen.

Den sehr umfänglichen **Statuten** der Anstalt entnehmen wir zu deren Charakteristik Folgendes:

(Zweck.) Zweck des ungarischen Bodenkredit-Instituts ist: dem Grundbesitz im Vereinswege und auf Grundlage der Solidarität bis zur ersten Hälfte des Hypothekenwerthes eine sichere Kreditfähigkeit zu verschaffen.

(Gründer und Theilnehmer.) Gründer des Instituts sind 205 ungarische Grundbesitzer (meist Magnaten und Namen von bestem Klang), welche zur Befestigung der Sicherheit des Instituts einen Garantiefonds von wenigstens einer Million Gulden (in Wirklichkeit 1,667,000 fl., wozu der Landesfonds noch 500,000 fl. gefügt hat) theils in Baarem (10 %), theils in intabulirten (hypothekarisch gesicherten) Obligationen erlegen, die erste Organisation des Instituts ausführen und über dessen Geschäftsführung die statutenmässige Aufsicht üben.

Theilnehmer sind alle jene Grundbesitzer in Ungarn, welche den Kredit des Instituts in Anspruch nehmen und dadurch in den Kreditverein eintreten. Alle Grundbesitzer, die Eigenthümer eines grundbücherlich eingetragenen oder sonst reglementsmässig ausgewiesenen Realbesitzes von mindestens solchem Werth sind, dass darauf statutengemäss 1000 fl. geliehen werden können, sind aufnahmsfähig. Der Eintritt erfolgt durch Annahme eines Darlehens vom Institut oder durch Erwerbung eines mit einem solchen belasteten Guts. Der Austritt geschieht durch gänzliche Tilgung des Darlehens und durch rechtsgültige Uebertragung der Hypothek auf einen Andern.

(Sitz.) Der Sitz des Instituts ist in Pest. Es unterwirft sich als Beklagter im Sinne des 14. Gesetzes-Artikels vom Jahre 1848 dem Pester Wechselgerichte.

(Organe.) Die Organe des Instituts sind: die Generalversammlung, das Präsidium, die Direktion, der Ueberwachungsrath und die auswärtigen Kommissionen.

Die Generalversammlung findet jährlich im Februar oder März statt. In derselben haben Stimmrecht: a) die von den Theilnehmern (Vereinsmitgliedern) in jedem Bezirke gewählten Vertreter, bezüglich welcher als Regel gilt, dass, insolange der Gesammtbetrag aller Institutsdarlehen 50 Millionen nicht übersteigt, für je

250,000 fl., nachher aber für je 400,000 fl. ein Repräsentant geschickt werden kann; b) jene Vereinsmitglieder, welche ein Darlehen von wenigstens 50,000 fl. empfangen und dadurch persönliches Stimmrecht erlangt haben; c) die Gründer, welche — wenn sie einen Betrag von 50,000 fl. oder mehr fundirt haben — persönliches Stimmrecht geniessen, während jene Gründer, deren Einlage 50,000 fl. nicht erreicht, nur dann Stimmrecht ausüben können, wenn sie bis zum Betrage von 50,000 fl. bevollmächtigt sind oder Anlehen genommen haben. — Jedes Mitglied der Generalversammlung kann nur Eine Stimme haben. Verbindliche Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn $^2/_3$ der stimmberechtigten Interessenten oder Gründer anwesend sind und eine absolute Stimmenmehrheit dem Beschlusse beitritt. Die Gründer können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

Verhandlungsgegenstände der Generalversammlung sind: die Superrevision der Jahresrechnung, Verhandlung über den Geschäftsbericht der Direktion und Veröffentlichung desselben, Wahlen, Berathung wichtiger Massregeln, Statutenabänderung.

Das Präsidium, bestehend aus zwei von der Generalversammlung auf Vorschlag der Gründer für 3 Jahre gewählten Männern, Präses und Vicepräses, leitet die Angelegenheiten des Instituts, führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in den Direktionssitzungen, ernennt auf Vorschlag der Direktion das Hülfspersonal und repräsentirt im Verein mit letzterer das Institut sowohl den Behörden als auch Privaten gegenüber.

Die Direktion besteht aus zwei Direktoren und einem Rechtsgelehrten, welche von der Ueberwachungskommission ernannt und entlassen werden und Kaution zu leisten haben. Der eine Direktor führt das Hypothekar-, Pfandbriefemissions- und Kassen-Departement, der andere das Kredit- und Kommissions-Departement. Letzterer hat daher hauptsächlich den Reserve- und Tilgungsfonds zu verwalten und für die Verwerthung der Pfandbriefe und Anweisungen zu sorgen.

Die Ueberwachungskommission, aus 18 Mitgliedern zusammengesetzt, welche von 3 zu 3 Jahren theils von den Gründern, theils von der Generalversammlung gewählt werden, hat strenge und unausgesetzt darüber zu wachen, dass Seitens der Direktion nichts Statutenwidriges oder die Sicherheit des Instituts Gefährdendes geschehe. In allen Direktionssitzungen, in welchen ein Darlehen gewährt oder über den Verkauf eines dem Institut heimgefallenen Guts beschlossen werden soll, muss die Ueberwachungskommission mit mindestens 3 Mitgliedern vertreten sein und es kann ohne ihre Zustimmung kein Darlehen verwilligt werden. Die Kommission hat das Recht, von den Rechnungs- und Geschäftsbüchern Einsicht zu nehmen und ist verpflichtet, wenigstens jedes Vierteljahr einmal die Kasse zu skontriren und das Resultat in den Pester amtlichen Blättern zu veröffentlichen. Sie hält die Ausgabe der Pfandbriefe, Rentenscheine und Anweisungen in fortwährender Evidenz, hält strenge darauf, dass keine unbedeckte derartige Effekten emittirt werden und kann jedes reglementswidrige Vorgehen sofort einstellen. — So lange den Gründern die von ihnen eingelegten Obligationen nicht vollständig zurückgegeben sind, haben sie das Recht, 9 Mitglieder der Ueberwachungskommission zu wählen; nachher wählen sie 4 Mitglieder derselben. — Die Mitglieder der Kommission beziehen keinen ordentlichen Gehalt, die Gründer keine Dividende.

Auswärtige Kommissionen werden in jedem Distrikte oder je nach Bedarf in jedem Komitate aus Mitgliedern des Instituts eingesetzt, deren Aufgabe es ist, nach gegebenen Instruktionen bei Schätzungen, Sequestrationen und Exekutionen die Interessen des Vereins zu wahren und unausgesetzt im Auge zu behalten. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, diese Mission zu erfüllen.

Vorerst üben die Gründer auch die Befugnisse der Generalversammlung provisorisch aus. Sobald die vom Institut gewährten Darlehen aber die Summe von 15 Mill. Gulden erreichen und 60 stimmberechtigte Vereinsmitglieder vorhanden sind, wird die Generalversammlung einberufen und die definitive Organisation des Instituts mittelst der statutenmässigen Wahlen vollzogen.

(Pfandbriefe und Rentenscheine.) Das Institut giebt auf Grundlage der

statutenmässig begründeten Darlehens-Vertrags-Bestimmungen seine Darlehen in verloosbaren Pfandbriefen oder Rentenscheinen.

Die Pfandbriefe sind Urkunden, kraft deren der Verein sich gegenüber den Inhabern derselben verpflichtet, das darin ausgedrückte Kapital im Sinne der Statuten zu verzinsen und zurückzuzahlen und deren halbjährige Aufkündbarkeit und Einlösung im Nominalwerthe sich der Verein vorbehält, ohne jedoch dieses Recht auf den Inhaber des Pfandbriefs zu übertragen.

Die Pfandbriefe lauten auf österr. Währung, auf 100, 500 und 1000 fl. und auf Namen oder Inhaber. Ihr Zinsfuss ist zu $5^1/_2$ % normirt und es werden ihnen 30 halbjährige Coupons nebst Talon beigegeben. Die sonstigen nothwendigen Erfordernisse des Pfandbriefes sind: dass derselbe ausser den Unterschriften des Präsidiums und der Direktion mit dem Vereinssiegel versehen sei, dass er die Bestätigung des Präsidenten der Ueberwachungskommission oder dessen Stellvertreters darüber enthalte, dass die Darlehenssumme statutenmässig durch Hypothek gedeckt sei und dass darin ausgedrückt sei, wie für pünktliche Rückzahlung nicht allein die Entlehner solidarisch haften, sondern dass auch die Gründer bis zur Höhe ihrer Einlagen bürgen.

Die auf Namen lautenden Pfandbriefe können mit einem regelmässigen Giro übertragen werden; bei den auf Ueberbringer lautenden gilt der Besitzer als rechtmässiger Eigenthümer. Inhaberscheine können auf Namen und Namenscheine auf Inhaber umgeschrieben werden. Verfallene Zinscoupons und verlooste Pfandbriefe, welche binnen 10 Jahren nicht zur Einlösung vorgezeigt werden, werden gerichtlich mortificirt und es hört die Haftung des Instituts für dieselben auf, sobald sie mortificirt sind; auch verfällt alsdann deren Betrag dem Reservefonds.

Rentenscheine, welche je auf 1000 fl. ö. W. lauten und bis auf Weiteres 6% Zinsen tragen, können solchen Grundbesitzern gegeben werden, die zur Investirung ihrer Besitzungen oder zur Beschaffung eines Betriebskapitals, oder auch anderer Umstände wegen Darlehen auf kürzere Fristen bedürfen. — Die jährliche Tilgungsquote wird vereinbart. Das in Rentenscheinen gegebene Darlehen kann sich bei 5jähriger Tilgungszeit bis auf 15%, bei 10jähriger Zahlungsfrist aber bis auf 25% des Werths der Hypothek erstrecken. Die Rentenscheine sind mit allen Vorzügen und Garantieen der Pfandbriefe versehen und unterscheiden sich von diesen nur dadurch, dass sie, weil sie bestimmte Ablauffristen haben, nicht verloosbar sind.

(Hypothekar-Darlehen.) Das Institut ertheilt höchstens bis zur ersten Hälfte vom wirklichen Werthe des Grundbesitzes Kredit und leiht nur auf solche Güter, welche mit keiner Intabulation belastet sind oder hinsichtlich welcher die älteren Gläubiger dem Institute die Intabulations-Priorität überlassen (d. h. das Institut fordert erste Hypothek). Von dieser Regel kann nur dort eine Ausnahme stattfinden, wo regelmässige Grundbücher bestehen und auch dann kann das Institut nur soviel anleihen, bis einschliesslich der intabulirten Posten die erste Hälfte des wahren Werths des Grundstücks erschöpft ist. Besteht eine Vorhypothek, so muss der Schuldner von Jahr zu Jahr durch glaubwürdige Quittungen beweisen, dass er die Zinsen daraus berichtigt hat, widrigenfalls das Darlehen des Instituts als faktisch gekündigt gilt. Auf grundbücherlich nicht verzeichnete Güter gewährt das Institut nur in dem Falle ein Darlehen, wenn der Besitzer seinen Rechtstitel auf das Gut mit jeden Zweifel ausschliessenden Daten nachweist.

Bei der Taxation der Hypothekenobjekte wird, so lange nicht eine detaillirte Schätzungsnorm aufgestellt ist, das 16fache des Reinertrags nach dem Grundsteuerprovisorium als Massstab angenommen. Uebrigens kann sowohl das Institut als der Entlehner eine formelle Schätzung verlangen, bei welcher die in der betreffenden Gegend oder in der Nachbarschaft während der letzten 10 Jahre üblichen Verkaufspreise, oder die wirklich entrichteten Pachtschillinge zu Grunde gelegt werden können. Die Direktion bestimmt alsdann im Verein mit dem Ueberwachungsrathe definitiv den Werth und die Kreditfähigkeit des Guts. Nach Ablauf der ersten 3 Geschäftsjahre wird der Ueberwachungsrath auf Grund der gemachten Erfahrungen der Generalversammlung ein Reglement über dieses Schätzungsverfahren vorlegen, welches in drei aufeinanderfolgenden Generalversammlungen vorgelesen und in der

dritten festgestellt wird. Dieses Reglement gilt alsdann 10 Jahre lang, worauf es in gleicher Weise modificirt werden kann, wenn schon in der ersten Generalversammlung dahin zielende Anträge gestellt worden sind u. s. f.

Der Grundbesitzer, welcher vom Institut ein Darlehen erhält, hat einen Schuldschein in gesetzmässiger Form auszufertigen, in welchem er sich als Milglied des Instituts allen Regeln desselben unterwirft, die solidarische Haftbarkeit für die Verpflichtungen desselben übernimmt, das durch den 20. Gesetzesartikel des Jahres 1836 und den 11. Gesetzesartikel des Jahres 1840 geregelte summarische mündliche Verfahren gegen sich anerkennt, sich jedem vom Institute frei zu wählenden Gerichte unterwirft, dem Rechte, den Gegenstand der Exekution zu bezeichnen, dann der Appellation und dem Rekurse und der Nichtigkeitsbeschwerde, sei es im Prozess- oder im Exekutions-Verfahren, endlich der Prozesserneuerung und allen andern Rechtsmitteln entsagt.

Der Entlehner verpflichtet sich, ausser den festgestellten Zinsen bestimmte regelmässige Tilgungsquoten, einen Beitrag zu den Verwaltungsauslagen von nicht mehr als $\frac{1}{4}$% und einen Beitrag zur Dotation des Reservefonds ein für alle mal von 1% zu zahlen. Die Zinsen und Tilgungsquoten hat er, wenn das Darlehen in Pfandbriefen gegeben wurde, halbjährig zum Voraus, wenn er aber das Darlehen in Rentenbriefen erhielt, zwei Monate vor dem Zinstermin zu entrichten.

(Tilgungsfonds.) Der Tilgungsfonds wird aus den von den Instituts-Schuldnern zur Abtragung ihrer Hypothekschulden gezahlten Quoten und Raten gebildet. Die in diesen Fonds eingezahlten Beträge werden nur zum Zwecke der Schuldabtragung verwendet. Die jährliche Tilgungsquote soll nach dem Nominalwerthe der ausgegebenen Pfandbriefe und Rentenscheine berechnet werden und bei Pfandbrief-Darlehen 1% betragen. Sie muss immer baar bezahlt werden. Die Reihe der Tilgung wird durch Verloosung der Pfandbriefe bestimmt, welche stets am 30. April und 31. Oktbr. stattfindet. Die gezogenen Nummern sind alsbald in den Pester amtlichen Blättern und in der Wiener Zeitung zu veröffentlichen und 6 Monate nach der Verloosung bei der Kasse des Instituts zahlbar. Hat ein Institutsschuldner mehr als die ordentliche Tilgungsquote heimbezahlt, so müssen bei der nächsten Verloosung um ebensoviel mehr Pfandbriefe gezogen werden. Dessenungeachtet ist aber die 1procentige Tilgungsrate auch für die Zukunft bis zur gänzlichen Tilgung der Schuld fortzuzahlen. Alle eingelösten oder von den Institutsschuldnern an Zahlungsstatt an das Institut zurückgegebenen Pfandbriefe und Rentenscheine werden vernichtet.

(Reservefonds.) Um die regelmässige Gebahrung des Instituts zu sichern und um auch der aus der solidarischen Bürgschaft fliessenden Verpflichtung grössere Sicherheit zu verleihen, wird ein Reservefonds gebildet und zunächst durch die Einlagen der Gründer dotirt. Jeder Gründungsantheil lautet auf 5000 fl. Davon werden 10% baar eingezahlt und dem Einleger mit 5% verzinst. Für die weiteren 90% deponirt der Gründer 9 gleiche, 14 Tage nach Sicht zahlbare, entweder durch Bürgschaft, Hypothek oder Faustpfand gesicherte Obligationen, in welchen klar ausgedrückt ist, dass der Unterzeichner auf Erfordern des Ueberwachungsraths sofort baare Zahlung leisten wird. Die Gründungsantheile sind unübertragbar und es gehen die damit verbundenen Pflichten und Rechte auf die Erben über.

Ausser dieser ersten Dotation des Reservefonds fliessen demselben zu: a) die Interessen der vor dem Verfalltermine gezahlten Zinsen und Tilgungsquoten; b) der etwaige Ueberschuss der $\frac{1}{4}$% Beiträge zu den Verwaltungskosten; c) die Beträge der verjährten Pfandbriefe und Zinscoupons; d) seine eigenen Erträgnisse; e) die Beiträge der Vereinsmitglieder zum Reservefonds; f) die den Schuldnern wegen verspäteter Zahlung angesetzten Konventionalstrafen (1%); g) die erhobenen Verzugszinsen. — Ist der Reservefonds auf 500,000 fl. in Baarem angewachsen, so werden aus dem weiteren Zuwachse 25% dazu verwendet, um den Gründern etwaige Zuschüsse ihrer ersten 10procentigen Baareinlage zurückzuerstatten. Wurde eine solche Zuzahlung nicht geleistet, so werden ebengedachte 25% des Reservefondszuwachses abgesondert gehalten und wenn diese besondere Abtheilung des Reservefonds über 100,000 fl. gestiegen, erhalten die Gründer eine ihrer Zehntelobligationen zurück. So wird fortgefahren, bis alle Gründerobligationen ausgefolgt sind und alsdann bleiben die Gründer nur noch mit ihrer Baareinlage von 10%, aber mit dieser für

immer, betheiligt. Uebersteigt der Baarbestand des Reservefonds 1,500,000 fl., so können aus seinem Erträgnisse kraft Beschlusses der Generalversammlung die Verwaltungskosten ganz oder theilweise bestritten und den Institutsschuldnern die Beiträge zu den Verwaltungsauslagen erlassen werden.

Angelegt wird der Reservefonds auf folgende Weise: a) mittelst Gewährung von Vorschüssen auf die eigenen Pfandbriefe bis zu $^3/_4$ ihres Börsenwerths auf höchstens 6 Monate; b) durch Escomptirung der verloosten Pfandbriefe und der binnen $^1/_2$ Jahr fälligen Zinscoupons; c) durch Vorschüsse auf Pfandbriefe und Rentenscheine, welche der Direktion zur Verwerthung übergeben wurden; d) durch Escomptirung sicherer, wenigstens 3 Unterschriften tragender und höchstens auf halbjährige Verfallzeit lautender Wechsel.

(Verhältniss des Instituts zu seinen Schuldnern.) Dem Institute sind dieselben Vorrechte und Begünstigungen eingeräumt, wie wir sie oben bei der allgem. österr. Bodenkreditanstalt in der Hauptsache angeführt haben. Die Statuten enthalten ganz specielle Bestimmungen über das Verfahren gegen säumige Schuldner, welche durchgehends auf dem Prinzip des summarischen Prozesses beruhen. Das Institut nimmt danach eine sehr bevorzugte Stellung ein. Es würde uns aber zu weit führen, wenn wir den betreffenden Passus vollständig wieder geben wollten, wesshalb wir uns auf diese allgemeinen Andeutungen beschränken.

(Verwerthung der Pfandbriefe.) Jedem Entlehner steht es frei, die ihm zukommenden Pfandbriefe oder Rentenscheine selbst zu verwerthen, oder aber damit die Direktion zu beauftragen, welche dafür keine Provision fordern darf. Die Direktion wird sich, falls sie mit der Verwerthung kommissionsweise beauftragt wird, bemühen, den bestmöglichen Preis zu erzielen und zu diesem Zwecke mit den Sparkassen und andern Geldinstituten in Geschäftsverbindung treten. Sie führt über diese Kommissionen ein besonderes Buch.

(Depositen- und Contocorrent-Geschäfte.) Um die Betriebsfonds des Instituts möglichst zu steigern, ist dasselbe berechtigt, von Behörden, Geldinstituten und Privaten Einlagen von mindestens 100 fl. anzunehmen und dafür entweder Pfandbriefe und Rentenscheine auszufolgen oder Zahlungsanweisungen mit wenigstens halbjähriger und höchstens zwölfmonatlicher Verfallzeit auf Namen oder Ordre auszustellen. Die Summe dieser Anweisungen darf das Fünffache des Reservefonds niemals übersteigen. Die Direktion hat dafür zu sorgen, dass die zur Einlösung der Anweisungen erforderlichen Mittel entweder in Baarem oder in alsbald realisirbaren Werthen stets vorhanden seien. Die für die Anweisungen eingehenden Gelder sollen daher nur zu kurzen Darlehen an Grundbesitzer verwendet und im Uebrigen gleich den Beständen des Reservefonds angelegt werden. Das Institut gewährt aus solchen Geldern jenen Mitgliedern, welche ihre Besitzungen noch nicht bis zur Hälfte des Werths belastet haben, oder auch andern Grundbesitzern, welche noch völlig hypothekenfreie Güter besitzen, offene Kredite, ersteren bis zur Erschöpfung der Hälfte, letzteren bis zu 30 % des Gutswerths. Sie haben dafür intabulirte Obligationen zu hinterlegen; der Kredit wird indessen nur bis zu $^2/_3$ des Betrages einer solchen Obligation und in keinem Falle auf längere Zeit als 6 Monate gewährt, kann jedoch prolongirt werden. Der Kreditinhaber kann das auf kurze Zeit aufgenommene Darlehen jeder Zeit in ein pfandbriefliches umwandeln, in welchem Falle die Pfandbriefe durch die Direktion verwerthet werden, die Contocorrentschuld mit dem Erlös getilgt und der Ueberschuss dem Schuldner ausgefolgt wird. Zahlt ein Schuldner seine Contocorrentschuld nicht pünktlich, so wird das Anlehen Seitens des Instituts ohne Weiteres in ein pfandbriefliches umgewandelt und es macht sich die Direktion aus dem Erlöse der Pfandbriefe bezahlt. In diesem Falle werden Pfandbriefe bis zum vollen Betrage der deponirten Obligation ausgegeben.

(Rechte der Pfandbrief-Inhaber.) Das Institut übernimmt den Inhabern der Pfandbriefe gegenüber folgende Verpflichtungen:

a) gegen saumselige Zahler beobachtet es das festgesetzte Exekutionsverfahren mit aller Strenge;

b) den Tilgungsfonds wird es zweckmässig verwalten;

c) wenn die eingezahlten Garantie-Depositen im Reservefonds sich vermindern sollten, so wird es dieselben immer ergänzen;

d) das Resultat seiner Rechnungen, den Stand des Tilgungs- und Reservefonds wird es in kurzen Auszügen vierteljährig in den Pester amtlichen Blättern und in der Wiener Zeitung kund machen.

Sollte das Institut seinen Verpflichtungen nicht nachkommen, so steht es dem Pfandbriefinhaber frei, seine Forderungen im Wege des Pester Wechselgerichts, welches in solchen Fällen auf dem kurzen Wege der mündlichen Verhandlung vorgeht, mittelst Exekution, zunächst gegen den Reservefonds, dann nach Erschöpfung des Baarbestands desselben gegen die im Reservefonds erliegenden Depositen und endlich gegen einen was immer für einen dem Institute verpfändeten Grundbesitz — einzutreiben. Die gegen das Institut anhängig zu machende Klage muss übrigens zuerst der Ueberwachungskommission eingereicht werden, welches dieselbe binnen 8 Tagen zu prüfen und dem Kläger zurückzugeben hat, falls sie diesen nicht inzwischen zufriedenstellt.

(Auflösung.) Eine Verhandlung über die Auflösung des Instituts kann nur dann eingeleitet werden, wenn in einer ordentlichen Generalversammlung $^2/_3$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den Beginn einer solchen Verhandlung beantragen. Nachdem dieser Antrag gestellt worden, muss eine neue Generalversammlung berufen werden, welche einen Auflösungsbeschluss zu fassen vermag, wenn $^2/_3$ aller stimmberechtigten Interessenten vertreten sind. Beschliesst die Majorität die Auflösung in dieser Versammlung, so kann von nun an kein Darlehen mehr gegeben werden.

Die Liquidation hat nun zu beginnen, das Institut wird aber erst dann als definitiv aufgelöst betrachtet, wenn seine sämmtlichen Pfandbriefe, Rentenscheine und Zahlungsanweisungen eingelöst, und alle zu seinen Gunsten gemachten Intabulationen getilgt oder umgewandelt sind. So lange diess nicht der Fall ist, kann die Verwaltung und Aufrechthaltung des Reserve- und Tilgungsfonds nicht aufgehoben werden.

(Besondere Bestimmungen.) Die Pfandbriefe des Instituts können an der Wiener Börse gehandelt und amtlich notirt werden.

Das Institut steht unter Regierungsaufsicht. Diese wird durch einen vom Kaiser ernannten königl. Kommissär ausgeübt, dem das Recht zusteht, den Generalversammlungen und Sitzungen der Ueberwachungskommission anzuwohnen, von den Rechnungen jeder Zeit Einsicht zu nehmen und Ausschreitungen und Statutenwidrigkeiten zu verhindern.

Die Auszahlung der Coupons erfolgt ohne Steuerabzug, da das Institut gemäss k. k. Entschliessung vom 15. Juni 1863 nicht verpflichtet ist, die bestehende Einkommenssteuer von den Zinsen der Pfandbriefe und Rentenscheine zu Gunsten des Aerars in Abzug zu bringen.

Sowohl die Pfandbrief-Coupons als auch die verloosten Pfandbriefe sollen auch an auswärtigen Plätzen zahlbar gestellt werden, worüber öffentliche Kundmachungen ergehen werden.

Beim Durchlesen des Statuts der ungarischen Bodenkreditanstalt drängt sich uns sogleich die Wahrnehmung auf, es müsse dasselbe unter dem Einfluss des Bewusstseins zu Stande gekommen sein, dass dem Grundbesitz in Ungarn die ihm so sehr nöthigen fremden Kapitalien nur gegen Darbietung aller möglichen Garantieen zuzuführen seien. Man war sich offenbar klar darüber, wie schwer der ungarische Kredit in den letzten Jahrzehnten geschädigt worden ist und unter welchen Bedingungen allein das herrschende Misstrauen möglicherweise gebannt werden könne. In so weit bei der dermaligen Lage der Dinge und unter der Herrschaft des jetzigen Rechtszustandes in Ungarn die Wiedergewinnung des Vertrauens überhaupt möglich sein mag, dürfte das Ziel auf dem eingeschlagenen Wege am besten erreicht werden. Die Errichtung einer Hypothekenbank auf Aktien, wie wir sie anderwärts haben entstehen sehen, war in Ungarn weder möglich noch am Platze, noch viel

weniger lag sie im Interesse des Landes. Sie hätte sicherlich nur zur Ausbeutung desselben geführt. Es musste sich daher, wenn immer möglich, selbst helfen; die Grundbesitzer mussten sich zusammenschaaren und dem Kapital die Garantieen bieten, welche der Einzelne nicht zu geben vermag. Es war sonach eine patriotische That, indem sich die hervorragendsten Namen Ungarns zur Schaffung eines Garantiefonds von mehr als anderthalb Millionen vereinigten und auf Grund desselben das auf dem Prinzip der Selbsthilfe fussende Institut errichteten. In der Gestaltung und Organisation desselben scheinen sie ebenso glücklich gewesen zu sein, denn wir wüssten an den leitenden Grundgedanken der Statuten kaum eine begründete Ausstellung zu machen. Wären die staatsrechtlichen Verhältnisse Ungarns konsolidirt und die lähmenden Zweifel über das Schicksal der untern Donauländer beseitigt; wäre Ungarn mit all' seinem Bodenreichthum und den unverkennbaren Vorzügen seiner Bevölkerung ein produktives Glied eines grossen Ganzen, welches es in demselben Maasse zu stärken und zu stützen vermöchte als es dasselbe durch negatives Verhalten lähmt; wären endlich die Rechtszustände und die Justizpflege Ungarns den Anforderungen der Zeit und des öffentlichen Kredits gemäss entwickelt und geordnet: so würden wir nicht den mindesten Anstand nehmen, die Pfandbriefe des ungarischen Bodenkredit-Instituts für entschieden solider und sicherer zu erklären als jene der sämmtlichen Hypothekenbanken auf Aktien. Die Gründe für diese Behauptung haben wir oben in der Einleitung zu gegenwärtiger Abhandlung dargelegt. In wie weit aber die eben berührten Zustände der Wirksamkeit des Instituts und der Sicherheit seiner Effekten Eintrag thun werden, vermögen wir nicht zu sagen. Wir wissen nur, dass insbesondere die ungarische Justizpflege sich eines guten Rufes nicht erfreut und dass auch manche Magnaten die Unzufriedenheit ihrer Gläubiger provozirt haben. Uebrigens beschweren sich andererseits auch die Ungarn darüber, dass sie die bestverläumdetste Nation der Welt seien und dass man es planmässig darauf abgesehen habe, ihren Kredit zu schädigen. Wer Recht hat, das mag sich nun aus dem Verhalten ihres Bodenkredit-Instituts erweisen. Dasselbe hat vor Allem die Aufgabe, sich das Vertrauen des Kapitals zu erwerben und je nachdem es diese Aufgabe löst oder nicht löst, wird es entweder eine wahrhaft segensreiche Schöpfung für das Land sein, oder aber den Kredit desselben noch mehr gefährden. Da es mit allen Mitteln ausgestattet ist, welche zur Erreichung seines Ziels erforderlich sind, wozu wir namentlich auch seine bevorzugte rechtliche Stellung zählen; da ferner seine Gründer und Leiter von dem, was ihnen obliegt, durchdrungen zu sein scheinen: so hoffen wir das beste.

Im Einzelnen haben wir über das Grundgesetz des ungarischen Credit foncier wenig zu sagen. Es ist in allen Richtungen möglichst erschöpfend und klar. Rühmend anzuerkennen ist insbesondere, dass seine Urheber den Charakter und die Bestimmung des Reservefonds, auf dem das ganze Institut wie auf einem Grundstein ruht, vollkommen erkannt haben. Das, was wir oben über dieses Erforderniss eines soliden Realkreditinstituts gesagt haben, finden wir hier praktisch angewandt. Auch die Oeffentlichkeit, womit das ungarische Institut sich umgiebt, ist anzuerkennen. Nicht weniger verdienen die richtigen Bestimmungen über das Verfahren bei der Auflösung des Instituts hervorgehoben zu werden. Es ist das ein Punkt, der besondere Beachtung namentlich von Seiten der Pfandbriefinhaber verdient, und auf den wir etwas näher einzugehen haben. Die Hypothekenbanken auf Aktien, welche immer zunächst das Interesse ihrer Aktionäre im Auge haben, stellen die Auflösung der Gesellschaft lediglich einem Beschlusse der Generalversammlung

oder dem Einschreiten der Regierungen anheim. Einzelne derselben sind überhaupt nur auf eine bestimmte Zeit konzessionirt, nach deren Ablauf ihre Fortexistenz vom Willen der Staatsgewalt abhängt. Bei'm Eintritt der Auflösung soll nach ihren Statuten sofort zur Liquidation geschritten werden. In welcher Vermögenslage das Institut sich gerade befindet, danach wird nicht gefragt. Ebensó wenig wird, selbst wenn die Dauer der Gesellschaft genau begrenzt ist, die künftige Auflösung in der Geschäftsgebahrung berücksichtigt, vielmehr schliesst man Darlehen auf 30, 40, 50 Jahre ab, wenngleich man sich sagen muss, dass das Institut so lange nicht mehr werde bestehen können. Wie wird nun bei solchen Banken die Liquidation sich gestalten? Und wie werden in specie die Pfandbrief-Inhaber sich stellen? So lange die Aktionäre Dividenden erhalten, denken sie selbstverständlich an keine Auflösung. Sind aber Verluste entstanden und die Aussichten des Geschäfts trübe, so dass die Aktionäre weitere Einbusse oder doch wenigstens für die nächste Zeit keine Interessen vor sich sehen; dann ist man mit Auflösungsgedanken alsbald bei der Hand. In solcher Zeit und in solchem Falle wird es aber mit der Realisirung der Aktiven misslich genug stehen, und zwar um so misslicher, als sie zum grössten Theile nicht kündbar und erst nach Jahrzehenten fällig sind. Man wird sie also, will man die Liquidationsperiode nicht auf ein ganzes Menschenalter erstrecken, um jeden Preis verkaufen müssen. Was aldann der Erlös sein wird, lässt sich denken. Da es in der Natur der Sache liegt, dass die Aktiv- und Passivmasse solcher Institute ein Vielfaches des Aktienkapitals repräsentirt und da letzteres im unterstellten Falle ohnediess schon geschmälert sein wird, so ist es leicht möglich, ja im Falle der selbstbeschlossenen Auflösung sogar wahrscheinlich, dass die Verluste bei der Realisirung der Aktiven das ganze Aktienkapital nebst Reservefonds nicht nur absorbiren, sondern übersteigen, dass somit die Aktionäre und deren Organe an der Sache gar kein Interesse mehr haben. Dennoch sind sie allein berechtigt, die Liquidation abzuwickeln und über die Aktiven zu verfügen. Die Pfandbrief-Inhaber als Vertreter der Passivmasse werden in der Regel erst dann klagend auftreten können, wenn es zu spät, d. h. wenn ihr Verlust gewiss ist. Sie sind somit auch in dieser Lage hauptsächlich vom guten Willen und der Fähigkeit der Aktionäre, beziehungsweise der Liquidatoren abhängig. Das ist eine der bedenklichsten Seiten der Aktienbanken. Dem gegenüber bestimmt nun das Statut der ungarischen Bodenkreditanstalt ganz korrekt und allein sachgemäss, dass vom Auflösungsbeschluss an zwar kein Darlehen mehr abgegeben werden dürfe, dass aber gleichwohl das Institut noch so lange fortbestehen müsse, bis alle Gläubiger befriedigt und alle Aktiven entweder eingebracht oder sonst realisirt seien. Bis dahin bleiben alle Jene haftbar, welche überhaupt einmal Haftung übernommen hatten. Diess ist in der That das einzig rechtmässige und gerechte Verfahren und die Gläubiger finden nur darin den Schutz, der ihnen nach Recht und Billigkeit gebührt.

Weiter finden wir die Normen, an welche das ungarische Bodenkredit-Institut bei'm Hypothekaranleihe-Geschäft gebunden ist, von der nöthigen Vorsicht diktirt.* Im Punkt der Anlehensquote ist es sogar noch zurückhaltender als die Wiener Schwesteranstalt. Dagegen wissen wir nicht, was es unter die Rubrik „Grundbesitz“ subsumirt. Es scheinen darunter hauptsächlich landwirthschaftliche Güter und wohl auch Waldungen verstanden zu sein. Da den Schätzungen das im Grundsteuerkataster festgestellte Reinerträgniss zu Grunde gelegt werden soll, so deutet das darauf hin, schliesst aber gleichzeitig ganz zweckmässig die Einbeziehung von Gebäuden und anderen Zubehörden in den Werthsanschlag aus. Sehr sachgemäss dürfte die Bestellung

der Distrikts- und Komitats-Kommissionen sein. Diese, aus selbstbetheiligten und mithaftbaren Vereinsmitgliedern bestehend, werden die Interessen des Instituts ganz anders wahrzunehmen vermögen als die Agenten der Aktienbanken und es ist diese Einrichtung mit einer der Vorzüge der Kreditvereine gegenüber den Aktiengesellschaften.

Endlich loben wir die zweckmässigen Vorschriften über die Plazirung der Depositengelder, denn auch in diesem Punkt sind mit richtigem Verständniss der Lage eines Realkreditinstituts alle Vorkehrungen getroffen, um dasselbe vor Verlegenheiten zu bewahren und seine Zahlungsfähigkeit aufrecht zu erhalten.

Unklar resp. widersprechend scheint uns nur der Passus in Betreff der solidarischen Haftbarkeit der Vereinsmitglieder gefasst zu sein. Im §. 1, 68 und 108 der Statuten ist schlechthin und allgemein von einer Solidarität der Mitglieder die Rede, welche sogar im Grundbuche intabulirt werden solle. Danach bestände unbeschränkte persönliche Solidarität der Mitglieder. Dagegen lautet der §. 171 dahin, dass der Pfandbriefinhaber, wenn ihm der Reservefonds und die in demselben erliegenden Depositen keine Zahlungsmittel böten, Exekution nur „gegen was immer für einen dem Institute verpfändeten Grundbesitz“ anrufen könne, wobei sich aber die Exekution „nur so weit erstrecken könne, als derselbe mit Forderungen der Bodenkreditanstalt belastet sei.“ Hienach würde sich die solidarische Haftbarkeit der Mitglieder nicht weiter erstrecken als auf die dem Institut verpfändeten Güter bis zur Höhe der darauf haftenden Institutsforderungen. Was ist nun das Maassgebende? Ohne Zweifel die letztere Bestimmung, denn diese ist zu dem Zwecke gegeben, um das vorher allgemein ausgesprochene Prinzip in seiner praktischen Anwendung zu begrenzen. Eine solidarische Haftbarkeit der Mitglieder mit all ihrem Vermögen besteht also wohl nicht, sondern nur eine solidarische Haftung der dem Institut verpfändeten Güter. Dadurch nähert sich das letztere in diesem Punkte den Aktienbanken, unterscheidet sich von denselben aber doch wieder zu seinem Vortheil darin, dass es dem Pfandbriefgläubiger im Falle der Unzulänglichkeit des Reservefonds gestattet, die dem Institute bestellten Hypotheken direkt anzugreifen, während bei den Aktienbanken der Pfandbriefinhaber in durchaus keiner Beziehung zu den Bankschuldnern und deren Besitzungen steht, vielmehr in allen Fällen sich nur an das Institut halten kann, welches sich zwischen ihn und den Bankschuldner gestellt hat. Bei dem ungarischen Institute hat sonach der Gläubiger ein wirksames Zwangs-Mittel zur Geltendmachung seiner Rechte in der Hand, während er bei den Aktienbanken von dem guten Willen der Anstalt abhängt.

Auch die Organisation der ersteren Anstalt gewährt grössere Garantieen gegen Ausschreitungen, als die Verfassung der Aktiengesellschaften. Der Ueberwachungsrath des ungarischen Instituts namentlich hat eine ganz andere Stellung als die Verwaltungsräthe der Aktienbanken. Jener besteht zur Hälfte aus Mitgliedern, welche mit dem Institute nur durch Bande materieller Verantwortlichkeit verknüpft sind, welche aus gewagten Geschäften niemals Vortheile ziehen, wohl aber wesentliche Nachtheile erleiden können, deren Interesse es also ganz besonders ist, solche Geschäfte auszuschliessen. Diese dagegen sind aus Aktionären zusammengesetzt, die in der Regel die meistbetheiligten sind, die denn auch angetrieben werden, eine möglichst hohe Dividende zu erzielen und die ebendesshalb den Pfandbriefinhabern gegenüber Partei sind. Ebenso verhält es sich mit den Direktoren, welche immer zugleich Aktionäre sein müssen. Tantièmen gibt es bei'm ungarischen Institute ausserdem ebensowenig als Dividenden und die darin liegende Ver-

suchung fällt daher gänzlich weg. Ueberhaupt macht sich eben der Unterschied zwischen den auf Selbsthilfe und den auf Aktien basirten Anstalten, welchen wir im Eingange dieser Abhandlung erörterten, überall zu Gunsten des ungarischen Instituts geltend und es ist an demselben im Ganzen sicher nichts auszustellen, als dass es ungarisch ist. Ob und in welchem Grade diese Eigenschaft seiner Solidität und Sicherheit thatsächlich Eintrag thut, vermögen wir nicht zu entscheiden. Die Zeit wird darüber Aufschluss geben. Ist es aber überhaupt möglich, unter den dermaligen Rechts- und Wirthschaftsverhältnissen in Ungarn ein solides Hypothekargeschäft zu betreiben, so müssen die exceptionellen Zugeständnisse, welche dem ungarischen Bodenkreditinstitut behufs Beitreibung seiner Forderungen Seitens der Staatsgewalt gemacht wurden, die grösstmöglichste Sicherheit dafür geben.

* * *

Das Institut hat seine Geschäfte in der zweiten Hälfte des Jahres 1863 aufgenommen und seitdem gemäss der statutarischen Vorschrift vier Quartalausweise veröffentlicht. Unter Weglassung des ersten, welcher der Natur der Sache nach nur geringe Anfänge nachweisen konnte, lassen wir den Inhalt der andern drei Ausweise hier folgen, woraus am besten ersichtlich sein wird, welche Fortschritte das Unternehmen binnen Jahresfrist gemacht hat.

| Status am | 31. März 1864. | | 30. Juni 1864. | | 30. Septbr. 1864. | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| 1) Kassenbestand . . . . . . | 86,110 | 97 | 21,140 | 74 | 45,084 | 31 |
| 2) Wechselvorrath . . . . . . | 240,400 | — | 404,000 | — | 477,430 | — |
| 3) Bei Geldinstituten auf kurze Kündigung angelegt . . . . . | 834,000 | — | 448,000 | — | 520,000 | — |
| 4) Hypothekardarlehen, und zwar: | | | | | | |
| a) in Pfandbriefen . . . . . | 4,214,935 | 76 | 6,186,694 | 42 | 7,902,816 | 32 |
| b) in 10jährigen Rentenscheinen | 151,084 | 50 | 444,881 | 50 | 629,250 | 95 |
| c) in 5jährigen Rentenscheinen | — | — | 2,000 | — | 2,000 | — |
| d) auf offene Kredite . . . . | 409,458 | — | 498,340 | — | 496,995 | 45 |
| 5) Baarvorschüsse auf Werthpapiere des Instituts . . . . . . | 987,201 | 51 | 896,733 | 60 | 947,237 | 69 |
| 6) Aktivforderungen in laufender Rechnung . . . . . . . . . | 126,491 | 93 | 179,081 | 49 | 105,334 | 25 |
| 7) Forderungen an das Institut in laufender Rechnung . . . . | — | — | 446,704 | 52 | 258,155 | 81 |
| 8) Verloosbare $5^{1}/_{2}$ % Pfandbriefe im Umlauf . . . . . . . . | 4,170,700 | — | 6,089,900 | — | 7,830,100 | — |
| 9) Zehnjährige 6 % Rentenscheine im Umlauf . . . . . . . . | 151,000 | — | 444,000 | — | 634,400 | — |
| 10) Fünfjährige 6 % Rentenscheine im Umlauf . . . . . . . . | — | — | 2,000 | — | 2,000 | — |
| 11) Ausgegebene Zahlungsanweisungen | 2,134,310 | — | 2,088,745 | 83 | 1,134,806 | 58 |

Der letzte Posten (Ziffer 11.) bestand ursprünglich aus zwei Vorschüssen der Banque de Credit foncier et industriel in Brüssel, der eine von 1 Mill. Gulden, rückzahlbar am 1. Novbr. 1868, inzwischen aber halbjährig zu pro-

longiren, der andere von 1,124,310 fl. mit 6monatlicher Verfallzeit. Am 30. Sept. war nur der erstere Vorschuss noch ungetilgt, wozu an anderen Einlagen mit sechs- und zwölfmonatlicher Verfallzeit 134,806 fl. 58 kr. gekommen waren.

Die Ueberwachungskommission, welche die Ausweise in der vorgeführten Form veröffentlicht, stattet dieselben mit noch andern Notizen aus, insbesondere gibt sie den statutenmässig ermittelten Werth der für die Institutsdarlehen bestellten Hypotheken und den Bestand des Reservefonds an. Am 30. Sept. 1864 war z. B. das Verhältniss zwischen Darlehenssumme und Hypotheken-Sicherheit folgendes. Es betrug der Bodenwerth

| | | | |
|---|---|---|---|
| für 1356 Darlehen in Pfandbriefen von zus. . . . | 7,902,816 fl. 32 kr. | — | 23,537,447 fl. 16 kr. |
| „ 76 Darlehen in 10jährigen Rentenscheinen à | 629,250 „ 95 „ | — | 3,493,161 „ 66 „ |
| „ 1 Darlehen in 5jährigen Rentenscheinen à . . | 2,000 „ — „ | — | 16,403 „ 84 „ |
| „ 72 Darlehen auf offene Kredite à . . . . . | 496,995 „ 45 „ | — | 3,825,936 „ 11 „ |
| Zus. 1505 Darl. im Betrage von | 9,031,062 fl. 72 kr. | — | 30,872,948 fl. 77 kr. |

Die gewährten Darlehen waren sonach mehr als dreifach durch Hypothek bedeckt, vorausgesetzt natürlich, dass der ermittelte Grundwerth nicht zu hoch gegriffen war.

Am gleichen Tage bestand der Reservefonds aus nachstehenden Posten:

| | |
|---|---|
| a) dem vom Kaiser zur Kräftigung des Fonds und zur Deckung der ersten Einrichtungskosten aus dem Landesfonds verwilligten und bereits ausbezahlten Betrag von . . . . . | 500,000 fl. — kr. |
| b) dem Garantie-Kapital der Gründer von . . | 1,677,000 „ — „ |
| c) dem solidarischen Haftungsbeitrag der Institutsschuldner à 1% von den ihnen gewährten Pfandbrief- und Rentenschein-Darlehen mit . . . . . . . . . . . . . . . . | 84,915 „ — „ |
| d) den ausserordentlichen Beiträgen der Hypothekarschuldner behufs Kräftigung des Reservefonds von jährlichen 6 kr. für je 100 fl. Pfandbrief-Darlehen, betragend . . . . | 4,122 „ 90 „ |
| Zusammen . . . . . . . . . . . | 2,266,037 fl. 90 kr. |

Der Andrang der Darlehenssuchenden war, wie aus einer öffentlichen Polemik über das Institut zu ersehen ist, sehr gross, was nicht auffallen kann, wenn man berücksichtigt, dass Ungarn im vorigen Jahre von einem totalen Misswachs heimgesucht war. Wenn nun auch der Absatz der Pfandbriefe zu annehmbaren Preisen nicht gleichen Schritt mit dem Kapitalbedürfniss der Grundbesitzer eingehalten hat, so ist doch das Resultat des ersten Jahres ein relativ bedeutendes. Es soll dasselbe namentlich mit Hilfe belgischen Kapitals gewonnen worden sein.

Die Pfandbriefe des Instituts sind in Wien zu 84—85% notirt. Da ihr Zinsfuss $5\frac{1}{2}$% ist, so gewähren sie zu diesem Kurse eine Rente von mehr als $6\frac{1}{2}$%. Dabei ist freilich nicht zu übersehen, dass das ungarische Bodenkredit-Institut nicht wie das österreichische Silberzahlung verspricht, dass jene Rente somit durch das Disagio der österr. Papiervaluta geschmälert wird und dass sie den Schwankungen der letzteren unterliegt.

## VI. Die Schwedische Reichshypothekenbank,

errichtet im Jahre 1861, steht einem Aktien-Unternehmen noch ferner als das zuletzt besprochene ungarische Institut. Ehe wir auf ihre Organisation und ihren Charakter näher eingehen, wird es nöthig sein einige Bemerkungen über das Hypothekarkreditwesen in Schweden überhaupt vorauszuschicken, weil erst dadurch ein richtiges Verständniss des Wesens der neuen Bank erlangt werden kann.

Es ist eine eigenthümliche Erscheinung, dass das Kreditwesen im Norden Europa's seit einem Jahrhunderte Anregung und Förderung fast nur durch die öffentlichen Gewalten erhielt, während dasselbe im Süden hauptsächlich der Privatthätigkeit überlassen blieb. Das gehört mit zu den weitgreifenden Einflüssen, welche Friedrich II. von Preussen auf seine Zeit ausgeübt hat. Bis dahin war im Norden die wirthschaftliche Entwicklung hinter jener des Südens zurückgeblieben und in solche Stagnation gerathen, dass es einer Anregung von Oben bedurfte, um ihr Leben und Lebensfähigkeit einzuhauchen. Da gieng Friedrich II. mit der Errichtung der Kredit-Institute vor, welche wir unter dem Namen der „Pfandbriefsysteme" kennen, und welche heute noch in den Ostprovinzen Preussens die Grundlage des Realkredits bilden. Dieses Beispiel wirkte anregend auf den ganzen Norden und es entstanden ähnliche Institute in Sachsen, Hannover, Meklenburg, den Ostseeprovinzen Russlands, in Polen und in Schweden. Keines derselben entfernte sich viel von dem preussischen Muster und da dieses von der Staatsgewalt in's Leben gerufen wurde und von ihr seine Gesetze und Reglements erhielt, da ferner jene auf Grund ähnlicher Verhältnisse aufgebaut worden waren, so bewahrte sich keines den Charakter eines Privatunternehmens, vielmehr gestalteten sie sich überall auf der Basis der bestehenden politischen Korporations-Verbände und blieben von der Regierungsgewalt mehr oder weniger abhängig. Sofern zur Zeit ihrer Errichtung in ihren Heimathländern der Adel meist der allein massgebende und vollberechtigte Stand war und dessen geschlossener und unveräusserlicher Grundbesitz insbesondere in die Formen der ursprünglichen Idee passte, blieben die Institute lange Zeit ein Monopol des Adels. Erst die neuere Zeit hat neben den Adelsinstituten auch bürgerliche in's Leben gerufen oder jenen einen weniger ausschliesslichen Charakter aufgedrückt, wie sie auch in anderen Beziehungen Modifikationen und Verbesserungen der ersten Grundlage herbeigeführt hat.

Hiemit ist im Allgemeinen die Geschichte der schwedischen Realkreditinstitute angedeutet. Es entstanden nach einander Kreditvereine in den Provinzen Gothenburg, Ostgothland, Oerebro, Mälare, Schonen, Wermland und Wexiö, welche ihre Direktiven von den gesetzgebenden Faktoren erhielten und namentlich den Land-Grundbesitz umfassten und den preussischen nachgebildet waren. Auch die Bergwerkbesitzer Schwedens errichteten eine Hypothekenkasse. Alle diese Institute suchten insbesondere in Deutschland Kredit und fanden ihn vorzugsweise in Hamburg. Der dortige Kurszettel ist von schwedischen Hypothekarwerthen angefüllt. Seit der Krisis von 1857 verlor sich aber, wie es scheint, die Leichtigkeit, mit welcher vorher der Hamburger Geldmarkt schwedische Effekten in sich aufnahm und die Kreditserschütterungen jenes Jahres veranlassten die Regierung zur Niedersetzung einer besondern Kommission, welche die Lage des Landes in ökonomischer und finanzieller Beziehung untersuchen und Vorschläge für eine bessere Kreditgesetzgebung machen sollte. Diese Kommission hatte namentlich auch

die Aufgabe, das Hypothekarkreditwesen in den Kreis ihrer Untersuchungen zu ziehen und sie kam zu dem Resultate, dass den Kreditvereinen die Emission von Pfandbriefen künftighin gänzlich untersagt werden solle, wogegen die Geldbedürfnisse derselben durch eine zu errichtende Reichs-Hypothekenbank beschafft werden sollten, die vom Staat mit einem Garantiekapital auszustatten und in gemeinschaftliche Verwaltung der Regierung, des Reichsschulden-Komptoirs und der theilnehmenden Kreditvereine zu stellen wäre. Ein in dieser Richtung von der Kommission aufgestellter Gesetzes-Entwurf fand mit einigen Abänderungen die Zustimmung sowohl der gesetzgebenden Faktoren als der Creditvereine und daraus entstand das Grundgesetz der Schwedischen Reichshypothekenbank vom 26. April 1861, welches in seinen Hauptbestimmungen lautet wie folgt:

Wir Karl, von Gottes Gnaden König von Schweden und Norwegen, der Gothen und Wenden, thun kund:

dass, nachdem wir den Reichsständen zu ihrer Prüfung in Gnaden überliefert haben, die von dem Comité zur Erforschung der Lage des Landes in ökonomischer und finanzieller Hinsicht etc. etc. übergebene unterthänige Bedenken in Betreff einer veränderten Organisation der Hypotheken-Einrichtungen im Reiche, nebst dabei folgenden, von dem Comité aufgemachten Entwürfen zu Verordnungen, betreffend theils eine allgemeine Reichshypothekenbank, und theils die allgemeinen Regeln, welche bei der Bildung der Hypotheken-Vereine und deren künftigen Wirksamkeit als Richtschnur gelten sollten, und nachdem die Reichsstände in unterthänigen Schreiben vom 25. Oktober a. p. kund gegeben, dass sie für ihren Theil die erwähnten Entwürfe genehmigt und angenommen, — jedoch mit einigen darin nöthig befundenen Abänderungen und Zusätzen, in Folge dessen die Reichsstände theilweise umgearbeitete Entwürfe in den oben erwähnten Beziehungen Uns übergeben, — auch unterthänigst angezeigt haben, dass sie zwar als Grundfond für genannte Hypothekenbank einen Betrag von Acht Millionen Reichsthaler Reichsmünze in Staats-Obligationen angewiesen, dass aber, da es von Wichtigkeit sei, dass sowohl die Bestimmungen hinsichtlich der Einrichtung und Verwaltung der Hypothekenbank, als auch die von den Reichsständen ihrerseits genehmigten allgemeinen Regeln für die Bildung und Wirksamkeit der Hypotheken-Vereine für die Zukunft genau befolgt werden, die Reichsstände bei der Ueberweisung des genannten Grundfonds die Bedingung festgesetzt, dass keine Abänderung an den fraglichen Verordnungen Statt haben darf, ohne dass auch die Reichsstände derselben beistimmen;

und da Wir ferner den Direktionen aller Hypotheken-Vereine im Reiche Gelegenheit gegeben, über die erwähnten Verfassungs-Entwürfe sich zu äussern und zugleich anzuzeigen, ob und für welche Beträge ein jeder Verein gesonnen sei, jetzt als Theilnehmer in die fragliche neue Hypothekenbank einzutreten, in Folge dessen fünf Vereine den Gesammtbetrag der für sie nöthigen Anleihe auf 29 Millionen Reichsthaler angegeben haben — — — — — — — — — — — — —

So haben Wir geruht, die von den Reichsständen ihrerseits angenommenen desfallsigen Verfassungs-Vorschläge auch Unsererseits zu genehmigen, und wollen nun hinsichtlich der zu errichtenden allgemeinen Hypothekenbank in Gnaden verordnen, wie folgt:

§. 1. Es soll eine allgemeine Hypothekenbank konstituirt werden zu dem Behufe, um für die im Reiche gebildeten, den bestehenden Verordnungen gemäss bestätigten Hypotheken-Vereine diejenigen Anlehen zu negociiren, welche nöthig sind, um diesen Vereinen die erforderlichen Mittel anzuschaffen zu den jährlich zu amortisirenden Darlehen, welche sie, nach festgesetzten Regeln, zu Gunsten ihrer Theilnehmer zu gewähren haben. Diese Hypothekenbank soll ihren Sitz in Stockholm haben.

§. 2. Als Theilhaber soll in die allgemeine Hypothekenbank jeder künftig im Reiche zu bildende Hypotheken-Verein eintreten, wie auch jeder schon jetzt bestehende Hypotheken-Verein für diejenigen ferneren Anlehen der im §. 1. angegebenen Art, welche derselbe für nöthig und seiner Bestimmung gemäss erachten wird.

Es steht jedem Theilhaber frei, den Betrag seiner Betheiligung an der Hypothekenbank durch respective Zeichnung zu bestimmen; welcher Betrag jedoch nicht unter der Summe von Einer Million Reichsthaler sein darf.

§. 3. Für seinen Antheil hat der Theilhaber, resp. Hypotheken-Verein, alljährlich ³/₄ % der von ihm gezeichneten Summe in die Bank einzuzahlen, auch in dem Falle, wenn derselbe kein Darlehen von der Bank erhalten hat. Für diese Einzahlung werden dem betreffenden Vereine gleich hohe Zinsen zu Gute gebracht, als demjenigen Hypotheken-Vereine für seine Kapital-Abtragungen in Rechnung gestellt wird, welcher Darlehen erhalten hat.

§. 4. Als Grundfond für die allgemeine Hypothekenbank überliefert der Staat durch das Reichsschulden-Comptoir in von Seiten des Inhabers unkündbaren Staatsobligationen, welche zu dem höchsten in andern vom Staate ausgegebenen inländischen Obligationen bestimmten Zinsfuss verzinslich sind, einen Werthbetrag von Acht Millionen Reichsthalern, worüber die Hypothekenbank verfügen kann, wie unten festgesetzt ist; und sollten, ausser den hier beredeten, andere inländische Staatsobligationen nicht ausgegeben werden, so wird der Zinsfuss für dieselben auf 5 % pro anno bestimmt.

§. 5. Von dem Tage der Publikation dieser Verordnung darf kein, sei es jetzt bestehender oder künftig entstehender Hypotheken-Verein, oder irgend eine andere Kreditanstalt, sondern nur und allein die allgemeine Hypothekenbank, gedruckte oder gravirte, an den Inhaber ausgestellte, auf bestimmte jährliche Abbezahlung oder Kündigung lautende, zinstragende Obligationen, in denen für die Anleihe Sicherheit auf Landeigenthum verschrieben wird, ausgeben; hierin sollen jedoch nicht diejenigen Obligationen inbegriffen sein, welche jetzt bestehende Hypotheken-Vereine, zufolge schon abgeschlossener, bindender Anleihekontrakte gegen eingehende Leihmittel auszufertigen verbunden sind. — — — — — — — — — — — — —

§. 10. Die Hypothekenbank ist verpflichtet, genau darauf zu achten, dass bei jeder Anleihe, welche dieselbe für die Hypotheken-Vereine zum Zweck der Ausleihungen besorgt, dafür hinreichende Sicherheit in Landeigenthum bestellt, und während der ganzen Dauer der Abbezahlung beibehalten wird nach Massgabe der Grundsätze, welche in dieser Hinsicht festgesetzt sind in der von Uns unter heutigem Dato besonders erlassenen Verordnung über die allgemeinen Prinzipien, welche wegen Bildung von Hypotheken-Vereinen und deren künftiger Wirksamkeit zur Richtschnur dienen sollen.[1]

Die von den Hypotheken-Vereinen für erhaltene Anleihen gestellten Sicherheitsdokumente sollen unter öffentlicher Aufsicht an einem passenden Ort deponirt werden.

§. 11. Ein jeder Hypotheken-Verein, welcher von der Hypothekenbank Anlehen mit bestimmter jährlicher Abzahlung erhalten hat, soll alljährlich an bestimmten Terminen die Zinsen und Kapitalrückzahlung beschaffen, wie sie bei Gewährung der Anleihe festgesetzt worden; soll auch den vorschriftsmässigen Beitrag zu den Verwaltungskosten erlegen.

§. 12. Alle der Hypothekenbank beigetretenen Hypotheken-Vereine sind pro rata ihrer Betheiligung an der Bank für die Erfüllung der Verbindlichkeiten verantwortlich, welche die Bank durch ausgestellte Obligationen oder auf andere Art übernommen hat.

Als Sicherheit für diese Verbindlichkeiten sollen betrachtet werden und zu dem Zwecke verwendet werden können: Zuerst die Verschreibungen und mitfolgenden Sicherheiten in Landeigenthum, welche die Hypotheken-Vereine für empfangene Anleihen an die Hypothekenbank abgegeben haben, darnach alle übrigen Aktiva der Bank und schliesslich der Grundfond, wie darüber hier unten bestimmt ist.

§. 13. Die in §. 4. erwähnten, von dem Staate an die allgemeine Hypothekenbank, als Grundfond übergebenen Obligationen dürfen in keinem Falle zur Anschaffung von Mitteln für die von der Bank zu gewährenden Darlehen benutzt, sondern nur in folgenden zwei Fällen, zu grösserem oder kleinerem Theile, je nach

---

[1]) Nach dem §. 3. dieser Verordnung darf das zu verpfändende Landeigenthum zum Höchsten nur bis zur Hälfte seines nach gesetzlicher Taxe ermittelten Werthes eingesetzt werden.

Bedarf, verkauft und verwendet werden, nämlich: a) in dem unerwarteten Falle, dass solches nach der Reihenfolge, die §. 12. bestimmt, bei eintretender Liquidation der Bank für die Einlösung ihrer Verbindlichkeiten unerlässlich nothwendig wird; oder b) dann, wenn zufolge unterlassener oder aufgeschobener Zahlung derjenigen Beträge, welche die theilhabenden Hypotheken-Vereine laut §. 11. für erhaltene Darlehen zu leisten haben, oder in anderer Veranlassung, die Bank eigener zur Zeit verwendbarer Mittel entbehrt, um ihre Verbindlichkeiten gegen ihre Darleiher zu erfüllen.

In den sub Lit. b. erwähnten Fällen dürfen die zu dem Grundfond gehörenden Obligationen, zu einem grösseren oder geringeren Theile, auch von der Hypothekenbank in Versatz gegeben werden; es soll übrigens die Bank allemal von der Benutzung der Obligationen dem Reichsschulden-Comptoir sogleich Mittheilung machen.

§. 15. Wenn durch Verkauf oder Versetzung der zum Grundfond gehörenden Obligationen für den im §. 13. Lit. b. erwähnten Zweck, der Grundfond, bei irgend einer Gelegenheit, auf 4 Millionen Reichsthlr. reducirt sein sollte, so darf die Hypothekenbank keine neue Anleihe früher aufnehmen, als bis der Grundfond zu seinem ursprünglichen Bestande wiederhergestellt ist, und sollen in diesem Falle die Theilhaber der Bank, wenn nicht ohnediess binnen einem Monate eine ordentliche Generalversammlung laut §. 20. stattfindet, sofort zu einer ausserordentlichen Versammlung berufen werden, damit Schritte geschehen, welche die Umstände erheischen. — —

§. 18. Die Verwaltung der Hypothekenkank wird durch eine Direktion bewirkt, welche ihren Sitz in der Hauptstadt hat. Dieselbe soll aus 5 Mitgliedern bestehen, und zwar Einer von Sr. K. Majestät erwählt, welcher zugleich der Wortführer ist, ein Zweiter von den Bevollmächtigten im Reichsschulden-Comptoir bestellt, welcher letztere als Vice-Wortführer zu fungiren hat, und die übrigen Drei von den beigetretenen Hypotheken-Vereinen ausersehen.

Ein jedes Mitglied der Verwaltung und eventuell jeder in die Verwaltung zur Zeit berufene Bevollmächtigte sind, Einer für Alle und Alle für Einen, verantwortlich für alle Beschlüsse hinsichtlich der Verwaltung der Bank, zu welchen sie mitgestimmt haben.

§. 19. Die Revision der Verwaltung und der Rechenschaftsführung der Hypothekenbank hat alljährlich stattzufinden. — — — — — — — — — — —

Ausser den Revisoren, welche von den theilhabenden Vereinen gewählt werden, wird zugleich in allen Fällen ein Revisor von den reichsständischen Bevollmächtigten zum Reichsschulden-Comptoir erwählt, und soll dieser bei der Revision das Wort führen. — — — — —

§. 24. Der Revisionsbericht soll, bevor die jährliche, ordentliche Generalversammlung gehalten wird, durch den Druck veröffentlicht und sämmtlichen Verwaltungen der an der Hypothekenbank betheiligten Vereine, den Bevollmächtigten zum Reichsschulden-Comptoir und dem Finanz-Departement in Sr. K. Majestät Kanzelei mitgetheilt werden.

§. 25. Zu welcher Zeit Se. K. Majestät für gut erachten, eine Prüfung über die Verwaltung und Rechenschaft der Hypothekenbank anstellen zu lassen, sollen alle der Bank gehörende Dokumente, Kassen und Rechenschaften zur Durchsicht bereit gehalten werden.

Wornach Alle die Betreffenden sich pflichtschuldigst zu richten haben. Zur Urkunde dessen haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königl. Siegel bestätigen lassen.

Wir sehen, dass das durch vorstehendes Gesetz errichtete Realkredit-Institut halb Staats-, halb Privat-Anstalt ist. Da aber doch den Reichsständen und den einzelnen Kreditvereinen ein bedeutender Einfluss auf dasselbe gesichert ist und da es über grosse Baarmittel niemals zu verfügen haben wird, sofern es die Erlöse aus emittirten Pfandbriefen an die Vereine auszufolgen hat und eigentlich nur den Tilgungsfonds verwaltet; so dürfte eine Vergewaltigung Seitens der Regierung in Zeiten der Staatsnoth so leicht nicht möglich sein. Im Uebrigen halten wir die Kontrole, welche ein solches Centralinstitut über die Einzel-Kreditvereine der Natur der Sache nach aus-

zuüben angetrieben werden wird, für zweckmässig, wogegen wir auf den Garantiefonds des Staats ein übermässiges Gewicht nicht legen, da derselbe nicht in Baarem, sondern in erst realisirbaren Werthen bestellt ist. Ueberhaupt ist es ein Mangel, dass die Bank nicht mit einer leicht flüssig zu machenden Reserve ausgestattet ist. Weiteres über dieses Institut zu sagen, dürfte nach dem, was wir im Eingang unserer Erörterung und anlässlich der Besprechung unserer deutschen Hypothekenbanken erwähnt haben, kaum nöthig sein. Das reproducirte Gründungsgesetz charakterisirt die eigenthümliche Schöpfung von selbst und die Besprechung aller einzelnen schwedischen Kreditvereine, welche allerdings den Unterbau der Reichsanstalt bilden, würde uns an diesem Orte zu weit führen.

Die Bank hat im Jahre 1861 ihre Wirksamkeit damit begonnen, dass sie mit Bankhäusern in Hamburg und Frankfurt a. M. einen Vertrag abschloss, wodurch diese sich zur Abnahme von $4^1/_2$%igen Pfandbriefen im Belaufe von 12 Mill. Thlr. preuss. Courant verpflichteten. Schon ein Jahr darauf erfolgte die Emission einer zweiten Serie gleicher Pfandbriefe von demselben Betrage durch die nämlichen Häuser. Die Bank beanspruchte also, wie es auch die schwedischen Kreditvereine gethan hatten, ausschliesslich deutschen Kredit und fand denselben. Zu gleicher Zeit und schon früher wurden die schwedischen S t a a t s effekten mit Erfolg auf deutschem Markte eingeführt. So hat Schweden binnen einem halben Jahrzehent in Deutschland Summen geborgt, welche es früher nirgends aufgetrieben hätte. Nachdem man aber im Herbst 1863 wieder einmal die Erfahrung zu machen hatte, dass geschäftliche Verbindungen und Schuldverpflichtungen eines Volks gegen ein anderes nicht ausreichen, um zwischen beiden unter allen Umständen freundschaftliche Beziehungen zu erhalten; nachdem man ferner wahrzunehmen Gelegenheit hatte, dass in Schweden bei Gelegenheit der alte Grossmachts-Kitzel wieder durchbricht und Geneigtheit zu waghalsigen Unternehmungen trotz unzureichender Mittel vorhanden ist: hat sich der Enthusiasmus für schwedische Effekten sehr bedeutend abgekühlt. Der Staat musste mit seinem Geldbedarf nach England flüchten und die Reichshypothekenbank ihre weiteren Pfandbrief-Emissionen vorerst vertagen.

Die bis jetzt ausgegebenen Effekten der letzteren lauten auf Beträge von 100, 200, 500 und 1000 Thlr. preuss. Courant und auf den Inhaber. Sie können jedoch bei Salomon Heine und bei der Norddeutschen Bank in Hamburg auf Namen eingeschrieben, auch kann die dort bewirkte Inscription wieder aufgehoben werden. Ihre ordentliche Tilgungsperiode ist auf 76 Jahre festgestellt — eine übermässig lange und sonst nirgends vorkommende Tilgungszeit. Bis zum Jahre 1875 hat sich die Bank des Rechts begeben, mehr als die ordentliche Jahresquote zu tilgen; von da ab kann sie nach vorausgegangener halbjähriger Kündigung aber auch gössere Beträge zur Rückzahlung bringen. Wir sind überzeugt, dass die Pfandbrief-Inhaber diese Eventualität nicht zu befürchten brauchen. Die Tilgung geschieht im Wege der Verloosung und zwar finden jedjährlich zwei Ziehungen statt, für die Pfandbriefe der ersten Emission (von 1861) am 15. Mai und 15. Novbr., für jene der zweiten Emission (von 1862) am 1. März und 1. Sept. Die gezogenen Nummern sind in einer schwedischen Zeitung, 2 Hamburger Blättern und einer Frankfurter Zeitung bekannt zu machen. Drei Monate nach der Verloosung erfolgt die Auszahlung der gezogenen Pfandbriefe al pari bei der Bankdirektion in Stokholm, Salomon Heine und der Norddeutschen Bank in Hamburg und bei Raphael Erlanger in Frankfurt a. M. Jedem Pfandbriefe sind 40 halbjährige Coupons und ein Talon beigegeben. Verlooste Pfandbriefe und Zinscoupons, welche nicht binnen 10 Jahren nach ihrem Fällig-

keitstermin zur Einlösung vorgezeigt werden, sind verjährt. Sowohl die Pfandbriefe als auch die Zinscoupons und Talons können im Falle des Abhandenkommens mortificirt werden.

Einen Geschäftsbericht oder einen Ausweis über den Stand der Bank haben wir bis jetzt in deutschen Blättern nicht gefunden. Das Gesetz vom 26. April 1861 schreibt die Veröffentlichung des „Revisionsberichts" vor, dieselbe scheint aber nur in Schweden zu erfolgen. Da die Hauptbetheiligten in Deutschland sind, dürfte es denn doch geeignet sein, für die Kundmachung jener Berichte auch in deutschen Fachblättern zu sorgen; die Uebernahme dieser Sorge möchte aber Sache der Bankhäuser sein, welche die schwedischen Hypothekenbriefe auf den deutschen Markt gebracht haben.

---

## VII. Die niederländische Hypothekenbank.

Von den Realkreditinstituten, welche wir in den Kreis unserer gegenwärtigen Besprechuug gezogen haben, ist die niederländische Hypothekenbank die älteste. Ihre **Statuten** erhielten am 24. Nov. 1860 Regierungsgenehmigung, wurden jedoch schon 1862 nicht unwesentlich abgeändert. Nach ihrem jetzigen Inhalte beruht das Institut auf folgenden Hauptgrundlagen.

(Sitz und Dauer.) Die Bank hat ihren Sitz in Amsterdam und ist auf 99 Jahre konzessionirt. Wenn nicht ein Jahr vor Ablauf der Konzession ihre weitere Fortdauer beschlossen und regierungsseitig genehmigt wird, so hört sie nach 99 Jahren zu existiren auf.

(Agenten.) Die Operationen der Bank geschehen durch Vermittlung von Agenten, welche nach Massgabe der ihnen ertheilten Instruktionen handeln.

(Zweck und Geschäftskreis.) Zweck der Anstalt ist: Geld auf längere Zeit in Holland oder in andern Ländern gegen hypothekarische Sicherheit auszuleihen, wobei dem Schuldner die Befugniss zugestanden wird, sich entweder seiner Schuld durch periodisch wiederkehrende Theilzahlungen zu entledigen, oder aber solche auf eine kontraktlich bestimmte Zeit zu tilgen. Ausserdem ist die Bank berechtigt, Geld und Werthe in Depot zu nehmen, Immobilien und Hypothekforderungen zu kaufen und wieder zu verkaufen; jedoch kann sie Immobilien in dauernder Weise nur zum Zwecke ihrer statutenmässigen Operationen besitzen.

Die hypothekarischen Darlehen werden theils in Geld, theils in Obligationen oder Pfandbriefen gewährt. Ebenso können die Bankschuldner ihre Zahlungen auf Rechnung der empfangenen Darlehen entweder in baarem Gelde oder in fälligen Obligationen der Bank leisten, welche alsdann al pari angenommen werden müssen. Die den Schuldnern auferlegten Jahreszahlungen begreifen die vereinbarten Zinsen und eine Tilgungsquote in sich, welche der Verwaltungsrath festsetzt, die aber 1 % des Kapitals nicht übersteigen soll.

Die Bank giebt verzinsliche Obligationen in Appoints von mindestens 50 fl. und höchstens 1000 fl., auf Namen oder Inhaber lautend, aus, welche von einem Direktor und zwei Administratoren unterzeichnet und einem Notar beglaubigt sein müssen. Sie sind entweder auf bestimmte Termine oder im Wege der Verloosung zu tilgen. Der Betrag der in einem Monat auszugebenden Obligationen kann

die Summe der Darlehen des vorangegangenen Monats nicht übersteigen. Jedes Jahr muss eine Amortisation (Tilgung) der Obligationen stattfinden, welche allen Kapitaltilgungen der Bankschuldner, seien es ordentliche oder ausserordentliche, gleich ist.

Die Obligationen sind garantirt durch alle Darlehen der Bank, durch die zu Gunsten derselben bestellten Hypotheken und durch das Gesellschaftskapital.

Alles Weitere, was sich auf die Emission der Obligationen bezieht, namentlich die Festsetzung des Zinsfusses und des Verkaufskurses derselben, wird durch den Administrationsrath geregelt.

(Gesellschafts-Fonds.) Das Gesellschaftskapital ist auf 20 Mill. Gulden, eingetheilt in 40,000 Aktien à 500 fl., festgesetzt. 10% müssen sofort eingezahlt werden. Die weiteren Einzahlungen verfügt der Administrationsrath. Das Kapital kann nur kraft Beschlusses der Generalversammlung und mit Genehmigung der Regierung vermehrt werden. Kein Aktionär ist über den Betrag seiner Aktien hinaus zu einer Zahlung verpflichtet. Treten Verluste ein, welche den Reservefonds erschöpfen und das Gesellschaftskapital angreifen, so wird eine entsprechende Einzahlung, im Falle der Noth bis zum vollen Betrage der Aktien, ausgeschrieben. Die Aktien sind untheilbar und lauten auf Namen oder Inhaber. So lange eine Aktie nicht voll einbezahlt ist, kann sie nur auf Namen lauten und nur unter Zustimmung des Administrationsraths giltig übertragen werden.

(Verwaltung.) Die Bankadministration ist aus 9—18 Administratoren und aus 2 Direktoren zusammengesetzt. Alle Mitglieder der Administration sind (wie die Revisoren) für den Anfang von den Gründern der Bank bestellt. Vom 30. April 1862 an tritt jährlich ein Administrator aus und wird durch Wahl der Generalversammlung ersetzt oder wiedergewählt. Die Administratoren haben übrigens das Recht, einerseits sich bis zum Maximum von 18 Kollegen beizugeben, andererseits im Falle von Erledigungen zu bestimmen, ob eine Wiederbesetzung erforderlich sei, vorausgesetzt, dass das Minimum von 9 Mitgliedern stets in Funktion bleibt. Jeder Administrator hat 100 Aktien als Kaution zu deponiren.

Die Direktoren sind mit der Leitung der Geschäfte beauftragt und repräsentiren die Bank sowohl einzeln als zusammen Dritten gegenüber und vor den Gerichten. Sie ergreifen alle Massregeln, die sie im Interesse der Anstalt für nützlich halten. Ihre Honorirung wird durch den Administrationsrath festgesetzt; jeder von ihnen muss jedoch als Minimum 3000 fl. erhalten. Die Direktoren beschliessen über die Verwendung der Bankfonds, schliessen Kontrakte zu diesem Zwecke mit soliden und guten Etablissements und Personen ab, gehen Vergleiche ein, bewilligen die Löschung der zu Gunsten der Bank bestellten Hypotheken und ernennen und entlassen die Gesellschaftsagenten.

Der Administrationsrath hat speciell die Aufgabe, die Direktoren in ihrer Geschäftsführung zu überwachen. Er hat das Recht, zu jeder Zeit Einsicht in die Bücher, Dokumente und Kassen zu nehmen, von den Direktoren Nachweis über die Geschäftsoperationen zu verlangen und im Falle der Weigerung oder unordentlicher Geschäftsführung den renitenten Direktor zu suspendiren, bis die aus solchem Anlass binnen 14 Tagen zu berufende Generalversammlung definitiv entscheidet. Der Administrationsrath versammelt sich so oft es nöthig ist, zum wenigsten aber jeden Monat einmal. Er beschliesst über alle ihm vorgelegten Gegenstände mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Direktoren haben bei seinen Sitzungen nur berathende Stimme.

(Berathungs-Bureau.) Neben den Direktoren besteht ein Bureau von zwei bis sechs Mitgliedern, welches den Zweck hat, die rechtliche Natur der einkommenden Geschäftsanträge und die Sicherheitsgarantieen zu prüfen. Ein Mitglied dieses Bureau, welches den Vorsitz führt, muss zugleich Mitglied des Administrationsraths, ein weiteres Mitglied muss Notar sein. Das Bureau hat die Direktoren bei ihrer Geschäftsführung zu berathen und wird vom Administrationsrath überwacht.

(Generalversammlung.) Die Generalversammlung repräsentirt die allgemeinen Interessen der Gesellschaft. Sie wird in den ersten 5 Monaten eines jeden Jahres einberufen. Ausserordentlicher Weise kann sie abgehalten werden, wenn der Administrationsrath diess mit einfacher Mehrheit beschliesst oder wenn es von zehn




Aktionären, welche mindestens den zehnten Theil des Aktienkapitals vertreten, verlangt wird.

Die ordentliche Generalversammlung diskutirt die ihr vorgelegte Bilanz und den Rechnungsabschluss, hört den Bericht des Administrationsraths und der Revisions-Kommission an, beschliesst über die zu vertheilende Dividende, über Gegenstände, welche der Administration nicht anheimgegeben sind und über Anträge, die entweder von der Mehrheit des Administrationsraths oder von zehn Aktionären, deren Aktienbesitz den zehnten Theil des Grundkapitals ausmacht, gestellt und mindestens zehn Tage vorher den Direktoren mitgetheilt worden sind. Auch sorgt die Generalversammlung für die Wiederbesetzung erledigter Administratoren- und Direktoren-Stellen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Antrag des Administrationsraths über die Abänderung der Statuten und über die Entlassung eines Mitgliedes des Administrationsraths beschliessen, wenn wenigstens die Hälfte der Aktionäre, die zugleich die Hälfte des Aktienkapitals repräsentiren, anwesend sind und wenn sich eine Mehrheit von $^3/_4$ für den Antrag ergibt. Erscheint jene Anzahl von Aktionären nicht, so wird eine neue Versammlung berufen, welche alsdann durch eine Majorität von $^3/_4$ der vertretenen Aktionäre giltig beschliesst, jedoch kann eine solche Versammlung die Entlassung eines Mitglieds des Administrations-Raths nicht verfügen.

(Rechnungsabschluss. Revisions-Kommission.) Am 31. Dezbr. jeden Jahres werden die Bücher abgeschlossen und es wird die Bilanz gezogen. Dieselbe ist während der der Generalversammlung vorausgehenden 15 Tage im Lokal der Bank zur Einsicht der Aktionäre aufgelegt, was bei der Einberufung der Versammlung anzuzeigen ist.

Bei jeder ordentlichen Generalversammlung wird eine Kommission von 3 Mitgliedern und 3 Ersatzmännern ernannt, welche den Auftrag hat, die Bücher und Dokumente zu prüfen und der Generalversammlung über den Erfund Bericht zu erstatten.

(Gewinnvertheilung. Reservefonds.) Wenn die Bilanz festgestellt ist, wird der reine Gewinn repartirt wie folgt:

a) Eine Summe, entsprechend dem 4proc. Zins aus dem (eingezahlten) Aktienkapital wird zur Verzinsung des letzteren zurückbehalten. Vom Rest erhalten:
b) die Aktionäre wiederum 70 %;
c) die Administratoren 15 %;
d) die Direktoren 5 %;
e) der Reservefonds 10 %.

Eine Dividende darf übrigens überhaupt nur dann vertheilt werden, wenn ein reeller Gewinn erzielt ist.

Der Reservefonds hat die Bestimmung, etwaige Verluste zu decken. Er kann mittelst des ihm gebührenden Theils des Geschäftsreinertrags und mittelst seiner Interessen bis zu dem Belaufe des nicht eingezahlten Aktienkapitals anwachsen. Hat er diese Höhe erreicht, so werden seine Zuflüsse zur Dividende der Aktionäre gezogen. Ist er aber unter jenen Betrag gesunken, so sind ihm die statutenmässigen Beiträge und seine Interessen von Neuem zuzuscheiden.

(Auflösung.) Die Auflösung der Gesellschaft kann rechtsgiltig beschlossen werden:

a) wenn die im Geschäft erlittenen Verluste die Hälfte des Gesellschaftskapitals, einschliesslich des Reservefonds, übersteigen würden;
b) wenn eine Versammlung von Aktionären, in welcher $^2/_3$ der Aktien repräsentirt sind, die Auflösung mit einer Mehrheit von $^2/_3$ verlangt.

In diesen Fällen ist der Administrationsrath verpflichtet, sogleich eine Generalversammlung einzuberufen und derselben die von der Revisionskommission vorher geprüfte Bilanz vorzulegen. Die Versammlung wählt 3 Liquidatoren, welche ganz nach den Vorschriften des Civilrechts zu verfahren haben. Am Ende des auf die Auflösung folgenden Jahres, und von da ab alle 6 Monate, ist ein Inventar über die Lage der Gesellschaft aufzustellen, welches der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Die Gesellschaftsfonds können unter die Aktionäre nur nach Massgabe der Tilgung der Verbindlichkeiten gegen Dritte vertheilt werden.

Dieses Grundgesetz der ältesten unter den jungen Realkreditanstalten ist, wie man sieht, kürzer gefasst als alle andern und war wenig geeignet, den übrigen Instituten als Muster zu dienen. Es lässt in Betreff der wichtigsten Punkte Alles im Zweifel, oder vielmehr: es behält alles Wichtige der Administration vor und enthält nur in dürftigen Umrissen die Organisation, ohne welche eine Aktiengesellschaft nicht existiren kann. Ueber die Art und Weise, wie das Hauptgeschäft, nämlich das Hypothekargeschäft betrieben werden soll; über die Immobilien, welche belehnt oder nicht belehnt werden dürfen; selbst über das Mass der hypothekarischen Sicherheit, das mindestens einzuhalten ist; über das Nähere in Betreff der Emission von Obligationen oder Pfandbriefen; über die rechtlichen Eigenschaften dieser Effekten; über deren Verjährung, Mortifikation und Vindikation; über die Kontrole der Pfandbriefemission; über die Placirung des Reservefonds, und über alle dergleichen Hauptmomente erfahren wir aus den Statuten wenig oder nichts. Das Alles ist der Willkühr der Administration anheimgegeben. Und der Schwerpunkt der letzteren ist in das Direktorium verlegt. Der Administrationsrath hat wesentlich nur eine kontrolirende Stellung; er kann die Direktoren weder ernennen noch definitiv entlassen, ja selbst die Genehmigung der Darlehensverträge und Vergleiche ist ihm nicht vorbehalten und er hat — abgesehen von dem aus seinen Beschlüssen hervorgehenden Geschäfts-Reglement — meist nur über Dinge zu beschliessen, welche ihm von der Direktion vorgelegt werden. Hierin ist die niederländische Hypothekenbank das gerade Widerspiel der Frankfurter; keine von beiden scheint uns aber die rechte Mitte in der Austheilung der Befugnisse getroffen zu haben, vielmehr geht die eine in dieser, die andere in jener Richtung zu weit. Wenn aber, wie es bei beiden der Fall ist, die Statuten überall keine genügenden Schranken gegen Ausschreitungen, keine Anhaltspunkte und keine Direktiven für die Verwaltung aufstellen; so wäre es doppelt nöthig gewesen, den einzelnen Organen der Gesellschaft die richtige Stellung anzuweisen. Dass diess nicht geschehen, halten wir für eine ernstliche Gefahr. Grösser erscheint diese indessen bei dem niederländischen Institut, weil ein zahlreicheres Kollegium denn doch noch besonnener zu Werke zu gehen pflegt als eine mit Geschäften oft überladene Direktion. Die Holländer stehen indessen im Rufe sehr bedächtiger, nüchterner und allem Schwindel abholder Geschäftsleute. Wir wollen hoffen, dass diese Eigenschaften den beiden Direktoren der holländischen Hypothekenbank in eminentem Sinne innewohnen; denn bei der ihnen angewiesenen Stellung beruht die Prosperität der Anstalt und das Vertrauen zu derselben ganz auf ihrer persönlichen Qualifikation.

Abgesehen übrigens von bestimmten Persönlichkeiten, die bei der Beurtheilung eines auf 3 Menschenalter gegründeten Instituts ohnediess nicht in Betracht kommen dürfen, müssen wir jene Seite der Grundbestimmungen der vorwürfigen Anstalt besonders tadeln, welche dem Cliquen-Wesen Thür und Thor offen lässt. In dieser Beziehung geht die niederländische Gesellschaft weiter als alle deutschen. Die Oktroyirung des Administrationsraths in einer Weise, wie sie anderwärts nicht leicht vorkommt; das theilweise Selbstergänzungsrecht desselben; das ausgedehnte Tantièmen-Wesen und die übermässige Steigerung der Kaution, die von den Administratoren verlangt wird, — das Alles sind Dinge, welche den Zweck zu haben scheinen, das Institut in den Händen weniger Bevorrechteter festzuhalten und zu deren Gunsten auszubeuten. Wenn sich die Aktionäre diess gefallen lassen müssen, weil sie auf Grund der Statuten in die Gesellschaft eingetreten sind, so können dazu doch unmöglich diejenigen gut sehen, welche die eigentlichen Geschäftsfonds liefern sollen, d. h. die Pfandbriefabnehmer. Für diese sorgt

das Statut der niederländischen Hypothekenbank überhaupt am wenigsten, während es an sie die grössten Ansprüche macht. Sie erfahren lediglich nicht, was mit ihrem Gelde geschehen soll; sie wissen nicht, ob es sicher oder unsicher angelegt, ob es zu Spekulationen in Gütern und Hypothekforderungen oder zu welch andern Zwecken verwendet wird und ob die ihnen dafür ausgestellten Schuldverschreibungen auf mehr oder minder sichere Werthe basirt sind. Sie haben auch kein Recht, danach zu fragen. Die Bankverwaltung allein verfügt darüber, ohne eine Verpflichtung zu öffentlicher Rechnungsablage zu haben. Man verlangt, um es kurz zu sagen, unbedingtes Vertrauen vom Kapitalisten, hütet sich aber, ihm die Garantieen schwarz auf weiss zu geben, welche er zu fordern berechtigt ist. Wenn gleichwohl die niederländische Hypothekenbank ihre Pfandbriefe in Holland, Deutschland, Frankreich und England einzubürgern gewusst hat, so können wir darin nur einen Beweis entweder von dem persönlichen Vertrauen, das man in die Leiter der Bank setzt, oder von der völligen Gedankenlosigkeit erblicken, mit welcher das Publikum Werthe erwirbt; denn so, wie das Bankstatut uns seine Effekten ankündigt, vermögen wir sie weder gut noch schlecht zu prädiciren. Wäre aber auch die heutige Bankverwaltung die beste und das Vertrauen auf dieselbe noch so sehr gerechtfertigt, so kann sie morgen einem Wechsel unterworfen sein und einer weniger soliden Administration Platz machen. Auf persönlichen Kredit darf man überhaupt Institute von langer Dauer nicht aufbauen, sondern man muss, um ihnen festen Halt und Aussicht auf nachhaltiges Gedeihen zu geben, die Schranken in ihren Grundgesetzen ziehen, innerhalb deren sie sich zu bewegen haben und die sie vor Gefahren ein für alle mal möglichst sicher stellen. Dem Cliquen-Wesen zumal sollten von vorneherein die Thüren thunlichst verschlossen werden. Fördert man es aber schon durch die Statuten, gibt man ihm ebendadurch gewissermassen gesetzliche Sanktion, wie es bei der niederländischen Hypothekenbank der Fall zu sein scheint; so muss man daraus schliessen, dass das gegründete Institut nicht um seiner selbst, nicht um seines ostensiblen Zweckes willen, sondern zum Behufe der Ausbeutung durch die Gründer in's Leben gerufen wurde und einer solchen Schöpfung kann man ein günstiges Prognostikon nicht stellen.

Als Eigenthümlichkeiten des niederländischen Credit foncier sind hervorzuheben: die Einsetzung eines der Direktion zur Seite gestellten Berathungs-Bureau, die besondere Stellung des Aktienkapitals, wonach dasselbe im Wesentlichen nicht als Geschäfts- sondern als Garantie-Fonds zu gelten hat, und der gänzliche Mangel einer Regierungsaufsicht. Das Berathungs-Bureau, aus Juristen zusammengesetzt, wird zwar die Verwaltungs-Kosten beträchtlich steigern, aber es ist sicherlich eine zweckmässige Institution, zumal bei einer Anstalt, welche ihre Operationen überallhin auszudehnen beabsichtigt. Mögen die Direktoren auch noch so unterrichtete Leute sein, so ist es doch kaum möglich, dass sie sich mit der Gesetzgebung des Auslandes genügend vertraut machen, um bei Geschäften in dasselbe ganz sicher zu gehen. Auch wird ihnen Zeit und Muse zu ruhiger und reiflicher Prüfung oft nicht zu Gebote stehen. Ausserdem ist eine Unterstützung für sie um so nothwendiger, als ihnen, wie wir gesehen haben, ungewöhnliche Rechte und Pflichten übertragen sind. Das Berathungs-Bureau korrigirt daher einigermassen den oben gerügten Uebelstand allzugrosser Befugnissanhäufung in den Händen der Direktoren. Doch ist der Unterschied nicht zu übersehen, dass das Berathungs-Bureau kein Veto hat, während den Verwaltungsräthen dispositive Gewalt zusteht. Absolut wird daher das Berathungs-Bureau vor Ausschreitungen nicht schützen. — Betreffend die Widmung des Aktienkapitals, so

liegt zwar allen Hypothekenbanken die Absicht zu Grunde, in der Hauptsache mit fremdem Gelde zu arbeiten, daher von dem gezeichneten Aktienkapital nur eine kleinere Quote einzuzahlen; so offen wie die niederländische spricht aber keine diesen Gedanken aus und alle übrigen haben auch einen grösseren Theil ihres Grundkapitals flüssig gemacht und den Geschäftsfonds zugeführt, ausgenommen vorerst die sächsische, welche in dieser Beziehung ihre niederländische Abkunft nicht verläugnet. Die Hypothekenbanken nähern sich hiedurch den Versicherungsgesellschaften und ihr Aktienkapital bildet, wie bei diesen, grösstentheils nur einen aus Forderungen an die Aktionäre bestehenden Garantiefonds. Die Versicherungsgesellschaften fordern aber mit Recht von ihren Aktionären wechselmässige Verschreibungen und sichern sich in dieser Form so gut als möglich prompte Einzahlung im Falle der Noth. Nicht so die Hypothekenbanken; sie haben für das nicht eingezahlte Aktienkapital gegenüber dem Aktionär keine Vorzugsrechte und keinen Anspruch auf schnell wirksame Procedur. Ist nun die wirklich geleistete Einzahlung eine sehr geringe, wie bei dem niederländischen Institut, so hat der Aktionär wenig Interesse an dem Unternehmen und noch weniger Veranlassung, — bei eintretendem Bedürfnisse Nachzahlungen zu leisten, um so weniger, als solche nur gefordert werden sollen, wenn Verluste zu decken sind, wenn also das Unternehmen bereits in schlimmer Lage sich befindet. Der Aktionär wird sich sonach unter Verzicht auf seine erste kleine Einzahlung seinen weiteren Verpflichtungen zu entziehen suchen, soviel ihm möglich ist. Nun ist er allerdings für den Betrag seiner Aktien persönlich haftbar, aber der reelle Werth dieser Haftbarkeit hängt ganz von seinen Vermögensumständen ab und es ist ein so gearteter Garantiefonds jedenfalls schwer flüssig zu machen. Haben dagegen grössere Einzahlungen stattgefunden, wie z. B. bei der Wiener Bodenkreditanstalt und bei der Frankfurter und Meininger Hypothekenbank, so liegt die Sache wesentlich anders; denn alsdann kann die Gesellschaft, falls der Aktionär weitere Raten nicht zahlt, sich durch den Verkauf der ihm zukommenden und in Folge seiner Weigerung verwirkten Aktien sich selbst dann noch schadlos halten, wenn auch die Aktienkurse namhaft unter pari zurückgegangen wären. In diesem Falle ist der im nicht eingezahlten Aktienkapitale bestehende Garantiefonds leichter realisirbar und daher von grösserem Werthe, als wenn das ganze Gesellschaftskapital eingezahlt und zu den Geschäftsfonds gezogen wäre. — Was endlich den Mangel jeder Beaufsichtigung der niederländischen Realkreditanstalt durch ein Regierungsorgan betrifft, so haben wir das bei der Frankfurter Schwesteranstalt hierüber Gesagte hier um so mehr zu wiederholen, als eine unbetheiligte Kontrole gegen eine Verwaltung, die so wenig durch statutarische Vorschriften geleitet und eingeschränkt ist, sicherlich nur von wohlthätigem Einflusse sein könnte.

* * *

Die Bank hat bis jetzt drei **Geschäftsberichte** an die Generalversammlung der Aktionäre erstattet, deren Inhalt wir in öffentlichen Blättern finden. Nachweise über Gewinn und Verlust und über die Bilanz scheinen aber nicht veröffentlicht zu werden und es ist daher die Beurtheilung des wirklichen Geschäftsganges und der Lage der Anstalt sehr erschwert. Wir lassen die dürftigen Notizen der beiden letzten Geschäftsberichte nachstehend folgen. Jener für das Jahr 1862 führt aus:

| | |
|---|---|
| Am 31. Dezbr. 1861 betrug der Saldo der von der Bank gemachten Hypothekar-Darlehen | 1,134,492 fl. 50 C. |
| Diese Zahl (Ziffer) hob sich im Jahr 1862 auf | 2,736,020 „ — „ |
| Total | 3,870,512 fl. 50 C. |
| Amortisation auf die Hypotheken-Darlehen während des Betriebsjahres 1862 | 14,304 „ 83 „ |
| Saldo der Hypotheken-Darlehen am 31. Dezbr. 1862 | 3,856,207 fl. 67 C. |

Garantirt durch I. Hypothek auf Immobilien von einem freien Kaufswerthe von 11,201,206 fl.

45 Darlehensgesuche im Gesammtbetrage von 2,229,400 fl. wurden zurückgewiesen, weil sie weder der Natur unseres Instituts entsprachen, noch genügende Garantieen boten. Die Einlösung der 1862 kontrahirten Anlehen wird in Annuitäten geschehen, mit einer einzigen Ausnahme, wo die Rückzahlung mit einem Male festgesetzt ist.

Während des Betriebsjahres 1862 hat die Bank 7023 Pfandbriefe im Gesammtbelauf von 3,493,900 fl. ausgegeben. Diese 7023 Pfandbriefe vertheilen sich also:

à 4% Zins:

| | |
|---|---|
| 15 Stück Serie A. (à 50 fl.) | 750 fl. |
| 32 „ „ B. (à 100 „) | 3,200 „ |
| 214 „ „ C. (à 500 „) | 107,000 „ |
| | 110,950 fl. |

à $4^1/_2$% Zins:

| | |
|---|---|
| Transport | 110,950 fl. |
| 75 Stück Serie D. (à 50 fl.) | 3,750 „ |
| 302 „ „ E. (à 100 „) | 30,200 „ |
| 872 „ „ F. (à 500 „) | 436,000 „ |
| 313 „ „ G. (à 1000 „) | 313,000 „ |
| 5200 „ „ H. (à 500 „) | 2,600,000 „ |
| Zusammen 4% und $4^1/_2$% Pfandbriefe | 3,493,900 fl. |
| Pfandbriefe am 31. Dezbr. 1861 im Umlauf | 251,300 „ |
| | 3,745,200 fl. |
| Amortisirt wurden während des Jahres 1862 | 419,200 „ |
| Demnach am 31. Dezbr. 1862 Pfandbriefe im Umlauf | 3,326,000 fl. |

Im Weiteren ist davon die Rede, dass der Administrationsrath es für zweckdienlich erkannt habe, die Zahl seiner Mitglieder durch Berufung der Herren Graf Duval de Beaulieu von Brüssel, Bankier Goldschmidt von Frankfurt, Grieninger aus Paris, Langrand-Dumonceau aus Brüssel und Graf Franz Zichy aus Wien vorläufig auf 14 zu vermehren; dass der Eintritt dieser Herren in die Verwaltung der Gesellschaft beredtes Zeugniss von der guten Meinung ablege, die man von ihr hege; dass ferner die Vermehrung des Personals im „Bureau der Verifikation der Titel und Dokumente" in Folge der Ausdehnung, welche die Geschäfte des Instituts zu nehmen bestimmt seien, für nöthig erachtet werde, und dass diese Vermehrung stattgehabt habe durch Uebertragung des Präsidiums und Vicepräsidiums an zwei Mitglieder des Administrationsraths. Die Revisionskommission findet „die ganze Geschäftsgebahrung in vollkommener Ordnung."

Der Geschäftsbericht für das Jahr 1863, erstattet in der Generalversammlung vom 18. März 1864, bewegt sich ganz in denselben engen Grenzen. Nachdem er hervorgehoben, dass der Gang der Geschäfte nirgends

auf Hindernisse gestossen sei; dass sich dieselben vielmehr einer steten Progression zu erfreuen gehabt; dass die im letzten Jahre eingeleiteten Verbindungen das Institut in die Lage versetzt hätten, Pfandbriefe, zahlbar in London, Paris, Brüssel, Berlin und Frankfurt zu emittiren; dass dadurch und durch die weitere Einrichtung, wonach auch die Zinsenkoupons an mehreren Plätzen zur Einlösung gelangen, ein ausgedehntes Gebiet für die Unterbringung der Pfandbriefe gewonnen worden sei, und dass endlich in der That bedeutende Posten davon sowohl im In- als Auslande untergebracht seien; — folgt nachstehende ziffermässige Darstellung:

| | | |
|---|---|---|
| Nach dem Jahresabschluss pro 1862 betrug der Bestand der Hypothekar-Darlehen der Bank am 31. Dezbr. des gedachten Jahres . . . . | | 3,870,512 fl. 50 C. |
| Im Jahr 1863 traten neu hinzu: | | |
| an Hypothekar-Darlehen . . . . . . . . | 1,075,000 fl. | |
| an gekauften Annuitäten . . . . . . . . | 3,101,800 „ | |
| | | 4,176,800 „ — „ |
| Zusammen . . . . . | | 8,047,312 fl. 50 C. |
| Die Amortisation auf die Hypoth.-Darlehen im Jahr 1862 betrug nach dem letzten Bericht . . . . . . . . . . | 14,304 fl. 83 C. | |
| und im Laufe des Jahres 1863 . . . . | 90,002 „ 33 „ | |
| | | 104,307 fl. 16 C. |
| so dass der Bestand der Hypoth.-Darlehen und der Annuitäten der Bank am 31. Dezbr. 1863 sich beziffert auf . . | | 7,943,005 fl. 34 C. |

die sämmtlich durch erste Hypotheken auf Immobilien in einem freien Kaufswerthe von zusammen 18,526,617 fl., sowie durch die Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft Vindobona in Wien nach den Vorschriften unserer Geschäftsordnung garantirt sind.

Eine Anzahl von Darlehensgesuchen im Gesammtbetrage von 5,145,950 fl. konnte nicht berücksichtigt werden, weil sie einestheils mit dem Zweck unseres Instituts nicht übereinstimmten, anderntheils keine genügende Sicherheit boten.

Die Rückzahlung aller im Laufe des Jahres 1863 gemachten Darlehen wird in Annuitäten erfolgen.

Während desselben Jahres hat die niederländische Hypothekenbank 10,919 Stück Pfandbriefe ausgegeben, deren Totalbetrag von 3,549,300 fl. sich folgendermassen vertheilt:

à 4% Zins:

| | |
|---|---|
| 3 Stück Serie B. à 100 fl. . . . . . . . . . | 300 fl. |
| 28 „ „ C. à 500 „ . . . . . . . . . . | 14,000 „ |

à 4½% Zins:

| | |
|---|---|
| 6 Stück Serie D. à 50 fl. . . . . . . . . . | 300 fl. |
| 39 „ „ E. à 100 „ . . . . . . . . . . | 3,900 „ |
| 78 „ „ F. à 500 „ . . . . . . . . . . | 39,000 „ |
| 65 „ „ G. à 1000 „ . . . . . . . . . . | 65,000 „ |
| 1000 „ „ I. à 875 „ oder 500 Thlr. . . . . | 875,000 „ |
| 500 „ „ I². à 350 „ „ 200 „ . . . . | 175,000 „ |
| (Die Serien I. und I². sind in Amsterdam und Berlin zahlbar.) | |
| 500 Stücke Serie K. à 600 fl. oder 50 £., zahlbar in Amsterdam und London . . . . . . . . . . . . . . . . | 300,000 fl. |
| 8800 Stücke Serie L² à 236 fl. oder 500 Frcs., zahlbar in Amsterdam, Paris und Brüssel . . . . . . . . . . . . | 2,076,800 „ |
| Zusammen . . . | 3,549,300 fl. |

| | |
|---|---|
| Am 31. Dezbr. 1862 waren im Umlauf Pfandbriefe im Gesammtbetrage von . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 3,326,000 fl. |
| Total . . . | 6,875,300 fl. |
| Die Amortisation während des Jahres 1863 beträgt . . . . . | 164,750 „ |
| Gesammbetrag der Ende 1863 im Umlauf gebliebenen Pfandbriefe . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 6,710,550 fl. |

wovon wir noch 60,000 fl. der Serie K. im Portefeuille haben.

Aus obigen Ziffern ergibt sich, dass unsere Bank auf einem Unterpfandswerth von 18,526,617 fl. einen Gesammtbetrag von 7,943,005 fl, 34 C. an Hypothekforderungen ersten Ranges besitzt, sowie dass sie diesem Betrag von gewährten Darlehen gegenüber eine Gesammtsumme von nur 6,650,550 fl. in Pfandbriefen ausgegeben hat. Die einfache Vergleichung dieser Ziffern wird Ihnen den besten Beweis dafür geben, dass die Sicherheit unserer Pfandbriefe keinem Zweifel unterliegt. Hiezu kommt noch, dass unsere statutarische Reserve wieder um eine beträchtliche Summe vermehrt wird und eine weitere letzte, mit jedem Jahr wachsende Garantie bildet.

Diese Geschäftsberichte sind offenbar nichts anderes, als an die Adresse der Kapitalisten gerichtete Empfehlungsbriefe für die von der Bank ausgegebenen Effekten. Was zu deren Vortheil gereichen mag, das wird getreulich hervorgehoben, alles Andere und viel Wichtigere bleibt aber verschwiegen. Aus sonstigen Notizen öffentlicher Blätter erfahren wir zufällig, dass der Gewinn- und Verlustkonto des Jahres 1863 mit einem Gewinnsaldo von 537,176 fl. 72 C. abschliesse. Wir möchten nun einige Fragen stellen, welche sich uns unwillkürlich aufdrängen. Wenn 10% des gesammten Aktienkapitals von 20 Mill. Gulden eingezahlt sind, so macht die dadurch flüssig gewordene Summe 2 Mill. Gulden aus. Und wenn die Bank Ende 1863 an gewährten Darlehen 7,943,005 fl. ausstehen hat, während sie an die Pfandbrief-Inhaber 6,650,550 fl. schuldet, so beträgt die Differenz nur 1,292,455 fl., welche Summe die Bank aus eigenen Mitteln zuzuschiessen gehabt, wenn sie ihre Darlehen durchweg al pari gemacht hätte. Das letztere wird mehr als zweifelhaft sein; aber angenommen es sei so: wo bleibt alsdann der Rest des eingezahlten Aktienkapitals, welcher 700,000 fl. ausmacht? Es scheint das ganze Gesellschaftskapital nicht begeben und die Bank auf einen sehr kleinen Betrag eigener Fonds beschränkt zu sein. Dennoch ist aber der Gewinn 537,000 fl. Auf welche Weise ist nun dieser grosse Gewinn erzielt worden, der auf das eingezahlte Aktienkapital — selbst vorausgesetzt, es betrage solches 2 Millionen — eine reine Rente von fast 27% ergiebt? Sind irgendwo solide Hypothekenschuldner zu finden, welche so horrende Procente zahlen? Ist das Kapital, welches in den Geschäftsberichten als ausgeliehen angegeben wird, wirklich ausbezahlt worden, oder sind den Schuldnern Abzüge für Provisionen, Kursdifferenzen, und in welcher Höhe, gemacht worden? Wenn letzteres der Fall, woran nicht zu zweifeln, weil ohne solche besondere Einnahmen jener exorbitante Gewinn nicht hätte gemacht werden können: wie will man es rechtfertigen, dass solche Abzüge als Jahresgewinn behandelt und zu $^{9}/_{10}$ unter die Aktionäre, Administrationsräthe und Direktoren vertheilt werden? Kann hier wirklich von einem reellen Gewinn die Rede sein, dessen Vertheilung die Statuten allein gestatten? Die bezüglichen Darlehen sind ja auf eine lange Reihe von Jahren unkündbar hinausgegeben, werden nur ganz allmälig getilgt, und nur mit der fortschreitenden Zahlung der Annuitäten geschieht auch die wirkliche Zahlung der den Schuldnern auferlegten Provisionen, Kursdifferenzen u. dergl. Ob sie je einmal erfolgt, ganz oder theilweise, oder ob an dem betreffenden Darlehen nicht vielmehr weit grössere Verluste entstehen werden, lässt sich vorerst gar nicht sagen. Ebendesshalb ist es aber auch durchaus verwerflich, unmoralisch und ge-

setzwidrig, solche auf dem Papier hergestellte Gewinne an die Aktionäre, Verwaltungsräthe und Direktoren zu vertheilen; denn das heisst nichts anderes, als die Zukunft zu Gunsten der Gegenwart belasten, die für zweifelhafte Darlehen gewissermassen ausbedungene Versicherungs-Prämie jetzt schon aufzehren und so das Deckungskapital für die emittirten Pfandbriefe zum Voraus theilweise absorbiren.

Noch eine ganze Reihe von Fragen bleibt übrig, welche die Geschäftsberichte der niederländischen Hypothekenbank unbeantwortet lassen. Unsere Leser werden dieselben Angesichts der Bemerkungen, die wir den früher besprochenen Instituten gegenüber gemacht haben, von selbst zu stellen wissen. Wir begnügen uns daher mit den vorstehenden Andeutungen.

---

## VIII. Das mit der bayrischen Hypotheken- und Wechselbank verbundene Pfandbrief-Institut.

Nach langem Ringen ist es der bayrischen Hypotheken- und Wechselbank nunmehr gelungen, die Kombination eines „Pfandbrief-Systems" mit ihren sonstigen zahlreichen Geschäftsbranchen durchzusetzen. Die zu diesem Zwecke entworfenen besonderen **„Statuten über das Pfandbriefsystem"** erhielten die Königliche Genehmigung am 4. März 1864 und sind am 2. April desselben Jahres regierungsseitig veröffentlicht worden. Ihr Inhalt ist folgender:

„Die bayrische Hypotheken- und Wechselbank errichtet unbeschadet ihrer in §. 6 des Bankgesetzes vom 1. Juli 1834 statuirten Verpflichtungen zur Förderung des Hypothekarkredites ein weiteres Leihsystem mittelst Ausgabe von Pfandbriefen unter nachstehenden Bestimmungen.

§. 1. Belehnbar sind alle im Umfange des Königreichs Bayern gelegenen Gattungen des Immobiliarbesitzes, welche nach Massgabe des bayr. Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 Gegenstand einer Hypothek sein können und der Wirksamkeit dieses Gesetzes unterstehen.

§. 2. Die Darlehen erfolgen in Summen mit 10 theilbar bis zur Hälfte des von der Bankverwaltung ermittelten Werthes des Pfandobjektes in der Regel auf erste Hypothek.

Das Minimum eines Anlehens beträgt 300 fl.

In den Darlehensverträgen ist ausdrücklich zu bemerken, dass das Darlehen für Rechnung des Pfandbrieffondes gegeben sei.

§. 3. Zum Zwecke der Werths-Ermittlung sind den Darlehens-Gesuchen beizulegen die Erwerbsurkunden, als: Kauf-, Uebergabs-, Tausch-Briefe u. dgl., die Steuerkataster- und Brandassekuranz-Grundbuchs-Auszüge, bei Brauhäusern ein aufschlagamtliches Attest über den in den letzten 10 Jahren von Jahr zu Jahr erfolgten Malzverbrauch, endlich amtliche Schätzungen, wenn solche bereits erhoben sind.

Die Bank behält sich vor, noch weitere Nachweise, insbesondere neu zu erhebende hypothekenamtliche oder notarielle Schätzungen, Anlehenstabellen, Hypothekenbuchs-Auszüge, Pachtverträge, oder bei grösseren Darlehenssummen persönliche Einsicht des Hypothekenobjektes und der darauf bezüglichen Geschäftsbücher und Betriebs-Rech-

nungen an Ort und Stelle u. dgl. auf Kosten des Gesuchstellers zu verlangen, wenn ihr vorbenannte Papiere zur Beschlussfassung nicht genügen sollten.

Die Bank wird je nach Umständen in den einzelnen Kreisen oder Distrikten des Landes sachkundige Vertrauensmänner bestellen und sich des Beirathes und der Mitwirkung derselben bei den Werthsermittlungen der angebotenen Hypothek-Objekte bedienen.

§. 4. Der Schuldner hat alle auf Beurkundung, Versicherung, Vollzug, Verzinsung und Heimzahlung des Anlehens entstehenden amtlichen und ausseramtlichen, in und ausser dem Concurs erlaufenden Kosten allein zu tragen und überhaupt alle der Bank durch Nichterfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten verursachten Schäden und Verzugszinsen-Aequivalente zu vergüten.

Zur Deckung der diessfallsigen Haftung ist im gleichen Range mit dem Darlehenskapitale selbst eine Kautions-Hypothek für unprivilegirte Zinsen, Kosten und Schäden aus dem Darleben im Betrage des zehnten Theils der Anlehenssumme zu errichten.

§. 5. Die Valuta des Anlehens erfolgt in Pfandbriefen (verzinslichen Schuldverschreibungen der Bank §. 16), die der Darlehensempfänger in Person oder durch einen Bevollmächtigten am Sitze der Bank zu erheben hat, widrigenfalls sie auf sein Risiko per Post versendet werden und bei dieser Versendung der mit Werthdeclaration versehene Postschein als voller Beweis für den wirklichen Inhalt anzuerkennen ist.

Der Darlehensempfänger hat kein Recht, etwas Anderes als Pfandbriefe zum Nennwerth zu verlangen.

Der Bank jedoch steht das Recht zu, dem Darlehensempfänger unbeschadet des Charakters seiner Schuld als Pfandbriefs-Anlehen Baargeld statt der Pfandbriefe zu verabfolgen, wobei aber der volle Kapitals-Nennwerth des Anlehens im Baaren ausbezahlt werden muss.

So lange die Bank von diesem Rechte Gebrauch zu machen nicht ausdrücklich erklärt hat, werden Pfandbriefe als Darlehens-Valuta in natura und zwar in Ermanglung gegentheiligen Antrages auf Inhaber lautend — hingegeben und die Versilberung oder sonstige Verwendung derselben dem Schuldner überlassen.

Die Bank vermittelt jedoch auf Verlangen den Umsatz der Pfandbriefe in Baargeld für Rechnung des Schuldners nach näherer Andeutung der in §. 15 enthaltenen Bestimmungen.

§. 6. Das Anlehen ist mit $4^1/_2$ % zu verzinsen, indem der Schuldner ausser jenen 4 %, welche die Bank gemäss der nachhin im §. 17 getroffenen Bestimmung als Zinsen an die Pfandbriefsinhaber bezahlt, einen Zinsbeischlag von $^1/_2$ % seiner Anlehensschuld als Aversal-Beitrag an die Bank entrichtet, der aus den jeweiligen Kapitalsresten berechnet wird und zur Bestreitung der allgemeinen Regie- und Verwaltungskosten (mit Ausnahme der in §. 4 bezeichneten), sowie zur Deckung der Risikos des Anlehenssystems, insbesondere der von der Bank unbedingt übernommenen Garantie für Verzinsung und Heimzahlung der Pfandbriefe bestimmt ist.

§. 7. Die Rückzahlung des Anlehens erfolgt im Wege der Amortisation, indem mit und neben den im §. 6 erwähnten $4^1/_2$ % ein weiterer Beischlag entrichtet wird, dessen Grösse, insoferne der Schuldner bei Eingehung des Darlehensvertrages nicht ausdrücklich eine höhere Tilgungsrate anbieten sollte, als Regel auf $^1/_2$ % des Kapital-Nennwerthes des empfangenen Anlehens jährlich festgesetzt ist.

Die jährlichen Leistungen des Schuldners in §. 6 und 7 heissen Annuitäten.

§. 8. Die jährlichen Annuitäten sind in baarem Gelde oder in fälligen Pfandbrief-Coupons in halbjährigen Raten am 1. März und 1. September jeden Jahres decursive zu entrichten, auf welche Termine bei Auszahlung des Anlehens durch Stückzins-Ausgleichungen abgerechnet wird, welche prompt zu saldiren sind, insoferne sie nicht in Gegenrechnung auf Stückzinse der Pfandbriefe aufgehen.

Weitere Zinstermine kann die Bankverwaltung im Wege des Reglements aufstellen, wenn diess durch die Ausdehnung des Geschäftes nothwendig werden sollte.

Für solche Annuitätenzahlungen, die länger als 14 Tage im Ausstande bleiben, hat der Schuldner eine für die Zeit vom Verfall- bis zum Zahltage zu bemessende Conventionalstrafe von 5 % des Ausstandes zu entrichten.

§. 9. Der in §. 7 erwähnte Amortisationsbeitrag wird dem Pfandbriefs-Tilgungsfonde einverleibt.

Mittelst dieser Zuschläge werden getilgt:

a) ein 5proc. Annuitäten-Kapital in 52 Jahren,
b) „ $5^1/_2$ „ „ „ „ $38^1/_2$ „
c) „ 6 „ „ „ „ $31^1/_2$ „
d) „ $6^1/_2$ „ „ „ „ $26^1/_2$ „
e) „ 7 „ „ „ „ $23^1/_2$ „ u. s. w.

Höherprocentige Anlehen sind stets nach Proportion dieser Tabellen zu berechnen.

§. 10. Die bei Contrahirung des Anlehens festgestellte Annuität muss (den Fall des §. 13 Abs. 2 ausgenommen) im vollen Betrage bis zum Ablaufe der Tilgungsperiode entrichtet werden.

Abzüge oder Verkürzungen hieran, unter was immer für Titeln, sind unstatthaft.

§. 11. Die Bank hat kein Recht, dem Schuldner das Anlehen zu künden und resp. dessen Rückzahlung vor Ablauf des Tilgungsplanes zu verlangen, so lange nicht entweder der Werth des Hypothekenobjekts sich dermassen verschlimmert, dass die fernere statutenmässige Sicherheit des Anlehens dadurch zweifelhaft erscheint oder das Objekt dem gerichtlichen Zwangsveräusserungsverfahren unterstellt wird, oder endlich der Schuldner einen Theil seiner Hypothek-Objekte veräussern will und die Bank sich veranlasst sieht, die ganze oder theilweise Rückzahlung des Darlehens hiebei nach Analogie von §. 39 des Hypothekengesetzes zur Bedingung zu machen.

Dagegen steht dem Schuldner das Recht zu, den jeweiligen Kapitalsrest seines Pfandbrief-Anlehens auch ohne vorausgegangene Aufkündigung ganz oder theilweise noch vor Ablauf der Annuitäten-Tilgungsperiode heimzubezahlen, und kann diese Heimzahlung entweder in baarem Geld an den jedesmaligen Zinsterminen oder in Pfandbriefen der Darlehensvaluta, letzteres zu jeder beliebigen Zeit auch ausserhalb der Zinstermine, geleistet werden, wobei die Pfandbriefe nach ihrem Nennwerthe an Zahlungsstatt angenommen werden.

Kleine Ausgleichungsbeträge auf den Kapitalsrest, die nicht mehr mit Pfandbriefen gedeckt werden können, sowie Stückzinszahlungen müssen stets baar erfolgen.

Theilweise Rückzahlungen haben eine mit 10 theilbare Ziffer der ursprünglichen Anlehenssumme zu umfassen und dürfen nie weniger als eine Jahres-Annuität betragen.

§. 12. Bei einer Rückzahlung des ganzen Kapitals wird dem Schuldner der Original-Hypothekenbrief mit Abquittirung und Löschungsantrag versehen zurückgegeben.

Für freiwillige Partialzahlungen, welche mit einer Minderung der Annuität verbunden sind, hat die Bank auf Verlangen des Schuldners die sofortige Löschung zu bewilligen; Rangeinräumungen an die Stelle der dadurch offen gewordenen Hypothek aber nach §. 84 des Hypothekengesetzes können nur vorbehaltlich der dem Reste der Pfandbriefsschuld bleibenden Priorität vorgenommen werden.

§. 13. Im Falle der freiwilligen Heimzahlung des ganzen Kapitals oder eines Theiles desselben wird dem Schuldner selbstverständlich derjenige Betrag zu Gut gerechnet, den er an dem heimbezahlten Kapitale durch Annuitäten bereits getilgt hat.

Bei theilweisen Rückzahlungen tritt eine Ermässigung der jährlichen Annuitäten im Verhältniss zu der Summe ein, um welche sich das ursprüngliche Schuldkapital durch die Rückzahlung gemindert hat.

Der Schuldner kann jedoch auch verlangen, dass die jährliche Annuitäten-Zahlung in ihrem bisherigen Betrage bestehen bleibe und die geleistete Abschlags-Zahlung ihm in der Art in Verrechnung komme, dass damit die Tilgungsperiode abgekürzt und sein Kapitalsrest in eine spätere Stufe der Tilgungsscala übertragen werde, welchen Falls sich seine Kapitalszahlung nach dem Unterschiede des Kapitalsrestes bemisst, der zwischen der jetzigen und der neu einzunehmenden Stufe der Scala besteht.

§. 14. Bei Besitzveränderungen der Hypothek-Objekte wird der auf den Pfandbriefsvertrag im Momente des Besitzwechsels bestehende Schuldrest mit unverändertem Fortbestand der ursprünglich bestellten Hypothek auch dem neuen Besitzer belassen, welcher diesen Schuldrest am Kaufschilling in Abzug bringt.

Der Darlehenscontrahent bleibt persönlich haftbar, so lange er dieser Haftung nicht ausdrücklich entlassen ist.

§. 15. Um den Pfandbrief-Schuldnern die Umwandlung ihrer Pfandbriefe in Silbervaluta im Momente des Darlehens-Vollzuges zu erleichtern, wird bei der Bank ein Pfandbrief-Realisirungs-Bureau errichtet, welches Pfandbriefe im Auftrage und für Rechnung des Darlehens-Empfängers gegen eine Provision von höchstens $^1/_4$ % bestmöglich verkauft oder Posten auf Anlehen, welche die Summe von 5000 fl. nicht

übersteigen, in eigener Rechnung um einen Preis übernimmt, der nicht weniger als ¼ % unter dem auf der Münchener Börse in Geld notirten Tagescours betragen darf.

§. 16. Pfandbriefe sind verzinsliche Schuldverschreibungen der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank. Für die Verzinsung und Heimzahlung dieser Schuld haftet die Bank mit dem gesammten Vermögen der Anstalt, unbeschadet der nach dem Bankgesetze vom 1. Juli 1834 darauf bestehenden anderweitigen Verpflichtungen, namentlich mit der Gesammtzahl ihrer im Pfandbriefsystem vollzogenen Darlehen, die den Pfandbriefs-Gläubigern der Bank als Unterpfand dienen und deren jeweiliger Gesammtbestand zuzüglich der jeweils paraten Mittel des Tilgungsfondes nie weniger betragen darf, als die Gesammtsumme der Pfandbriefe, welche in Umlauf sich befinden.

Die Einhaltung dieses Verhältnisses wird von dem k. Bank-Commissär überwacht, unter dessen Respizirung, sowie unter Mitsperre eines von demselben verpflichteten Beamten der Bank die Hypothekenbriefe zur Sicherung der Pfandbriefsinhaber in den Archiven der Bank hinterliegen; dagegen findet eine Einschreibung des Pfandnexus im Hypothekenbuche bei den einzelnen Kapitalien nicht statt.

Die Pfandbriefe werden auf Namen oder Inhaber ausgestellt, in untheilbaren Appoints von fl. 1000, 500, 100 und 50 ausgegeben und mit halbjährigen Zinscoupons auf Inhaber nebst Coupons-Anweisung versehen.

Die Regel bilden Abschnitte von fl. 1000. und fl. 500.

Appoints zu fl. 100. und fl. 50. können von Seite der Darlehens-Empfänger nur verlangt werden, soweit sie zur Ausgleichung der Darlehens-Summe nöthig erscheinen.

§. 17. Der Zins der Pfandbriefe ist auf 4 Procente festgesetzt.

Veränderungen im Zinsfuss unterliegen der Genehmigung der k. Staatsregierung, bleiben aber jedenfalls ohne rückwirkende Kraft auf die bis dahin bereits ausgegebene Summe der Pfandbriefe.

Die Zahlung der Zinsen erfolgt gegen Rückgabe der betreffenden Coupons bei allen Kassen der Bank und ihrer Filialen.

Die Bank behält sich bevor, die Zahlung der Zinsen bei grösserer Ausdehnung des Pfandbrief-Systems auch auf auswärtigen Plätzen, namentlich Frankfurt und Stuttgart zu domiciliren, worüber jedoch besondere Bekanntmachung erst später erfolgen wird.

Ueberdiess können fällige Coupons sowohl zu Annuitäten-Zahlungen als zu Kapitals-Rück- und Abschlagszahlungen an die Bank im Nennwerthe verwendet werden.

§. 18. Die Pfandbriefe sind halbjährig aufkündbar von Seiten der Bank, unaufkündbar aber von Seiten der Inhaber und rückzahlbar im Wege der Verloosung nach Massgabe des diessfalls zu bildenden Tilgungsfondes.

Sofortige Rückzahlung der Pfandbriefe können die Inhaber nur in dem Falle verlangen, wenn Seitens der Bank der Zinsfuss der Pfandbriefe reducirt werden wollte.

§. 19. Der Tilgungsfond der Pfandbriefe wird gebildet:

a) aus den in den halbjährigen Annuitäten enthaltenen, bis zum Zeitpunkte der Verloosung effektive eingegangenen Kapitals-Tilgungs-Quoten der Pfandbriefs-Anlehen;
b) aus den freiwilligen Kapitals-Rück- oder Abschlags-Zahlungen der Pfandbriefsschuldner, insoferne dieselben ganz oder theilweise in Baarem geleistet werden.

Baare Heimzahlungen bei gerichtlichen Zwangs-Veräusserungen der Hypothek-Objekte sind den freiwilligen Heimzahlungen beizuzählen.

§. 20. Aus den Mitteln des Tilgungsfonds werden jährlich am 1. Mai und 2. November zwei Verloosungen von Pfandbriefen vorgenommen und die hiebei gezogenen Briefe am nächstfolgenden 1. Juli und 1. Januar im Nominalbetrage heimbezahlt.

Die näheren Modalitäten des Verloosungsplanes werden in einem besonderen Reglement festgestellt und bleiben der Vereinbarung mit der k. Staatsregierung vorbehalten, unter deren Beaufsichtigung beziehungsweise unter Assistenz des k. Bankkommissärs, die Verloosung vor sich geht.

§. 21. Die erste dieser Verloosungen soll übrigens erst dann statthaben, wenn die Mittel des Tilgungsfonds wenigstens fl. 100,000. betragen, und ebenso soll von da an, auf so lange, als die halbjährig anfälligen Mittel des Tilgungsfondes nicht die gleiche Summe erreichen, nur eine einzige Verloosung am 2. November jeden Jahres vorgenommen werden.

§. 22. Die Resultate der Verloosung werden sofort durch 3maliges Ausschreiben

in mindestens einem der gelesensten Blätter jedes einzelnen Kreises des Königreichs veröffentlicht und wird über die Wahl dieser Blätter, sowie über etwaige spätere Veränderungen derselben besondere Bekanntmachung erfolgen.

§. 23. Verlooste Pfandbrief-Summen können nur gegen Rückgabe der Original-Pfandbriefe nebst dabei befindlichen Coupons und Coupons-Anweisungen ausbezahlt werden.

Fehlende Coupons werden nach ihrem Nennwerthe an der verloosten Kapitalssumme in Abzug gebracht.

Die Auszahlung kann sowohl bei der Hauptbank als auch bei ihren sämmtlichen Filialen, bei diesen jedoch nur nach einer 14 Tage vorausgegangenen Anmeldung erfolgen.

Im Wege der Verloosung eingegangene Pfandbriefe nebst Coupons dürfen nicht mehr in Umlauf gesetzt, müssen vielmehr vernichtet werden.

§. 24. Verlooste Pfandbriefssummen, welche am Zahltage nicht zur Erhebung kommen, werden von der Bank als Depositen behandelt und geniessen denselben Zins, den die Bank solchen Depositen gewährt, die jeden Augenblick ohne vorausgegangene Kündigung erhoben werden können.

§. 25. Pfandbriefe sind an allen bayerischen Börsen zur öffentlichen Notirung zugelassen und können von der Bank gleich bayerischen Staatspapieren im Lombard-Geschäftsweg belehnt, discomptirt oder gänzlich zurückgekauft werden. Jedoch darf der Rückkauf niemals aus den Mitteln des Tilgungsfondes geschehen.

§. 26. Auf Namen ausgefertigte Pfandbriefe können durch blanken Giro auf einen Andern übertragen werden.

Soferne die Pfandbriefe auf Namen und zugleich auf Ordre lauten, sind die Wirkungen des Indossaments nach Art. 301, 303 und 305 des a. D. H.-G.-B. zu beurtheilen.

Bei förmlicher Umschreibung der Uebertragungen von Pfandbriefen in den Büchern der Bank übernimmt letztere keinerlei Haftung für die Aechtheit und Giltigkeit des Giros.

Pfandbriefe auf Inhaber können in Pfandbriefe auf Namen und umgekehrt umgeschrieben werden.

Die Gebühren hiefür werden auf dem Wege des Reglements festgesetzt.

§. 27. Die Fälschung der Pfandbriefe wird nach Art. 185 und 186 des St.-G.-B. vom 10. November 1861 bestraft.

Die Amortisation und Verjährung derselben, ihrer Zins-Abschnitte und Abschnitts-Anweisungen unterliegt den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.

Auf Ordre lautende Namenspapiere dieser Art sind nach Art. 73 der a. D. W.-O. und Art. 305 des a. D. H.-G.-B. zu amortisiren.

Verjährte Forderungen aus Pfandbriefen fallen dem Bankfond anheim, soweit nicht nach Massgabe des über Forderungen aus Staatsschuld-Urkunden geltenden und auch auf Pfandbriefe anwendbar erklärten Gesetzes vom 29. September 1861 von anderer Seite rechtzeitig Ansprüche darauf gemacht wurden.

§. 28. Der Staatsregierung bleibt vorbehalten, für die Cirkulation der Pfandbriefe, abgesehen von der im §. 16 statuirten Beschränkung, eine bestimmte Grenze zu setzen.

§. 29. Der von der k. Staatsregierung aufgestellte Bankkommissär hat darüber zu wachen, dass die vorstehenden Bestimmungen stets eingehalten, insbesondere jede Verkürzung des Pfandbriefs-Tilgungsfondes vermieden und die jährliche Verloosung der Pfandbriefe pünktlich vorgenommen werde.

§. 30. Der Bank-Verwaltung bleibt es vorbehalten, im Sinne und auf Grund vorstehender Bestimmungen weitere Vollzugs-Anordnungen für Handhabung des Hypotheken-Geschäftes auf dem Wege des Reglements festzustellen.

Es war zu erwarten, dass die Verwaltung der bayrischen Hypotheken- und Wechselbank, welche im Hypothekengeschäfte seit 30 Jahren ihre Erfahrungen machen konnte, für ihr neues Pfandbrief-Institut mit einem Grundgesetze solidester Art vor das Publikum treten werde. Im Ganzen wird sich gegen das vorstehende Statut auch wenig einwenden lassen; denn es beruht auf den durch die Erfahrung längst gerechtfertigten Prinzipien. Immerhin sind aber einige Erinnerungen zu machen. Das Statut kündigt nämlich die neue Schöpfung als Förderungsmittel des Hypothekarkredits an und diese soll demnach einen gemeinnützigen Charakter an sich tragen. Der Totalinhalt des Statuts scheint uns aber kaum den Eindruck jener uneigennützigen Hin-

gabe an das öffentliche Interesse hervorzubringen, welche man von einer mit bedeutenden Privilegien ausgestatteten, thatsächlich fast monopolisirten Anstalt erwarten dürfte, vielmehr kommt es uns vor, als ob die Hauptabsicht darauf gerichtet gewesen sei, den vielen Geschäftsbranchen der bayrischen Bank eine weitere, möglichst lukrative beizufügen. Schon die geforderte Beitragsquote der Pfandbriefnehmer und resp. Schuldner zu den Regie- und Verwaltungskosten ist wohl im Verhältniss zu dem, was die Bank dafür leistet, beträchtlich und geeignet, jener Vermuthung Raum zu geben; denn ½ % des Kapitalbetrags ist sicherlich eine hohe Provision für den Einzug der Annuitäten und die Wiederauszahlung derselben, wenn es sich, wie im vorliegenden Falle, um die Concentration so bedeutender Summen handelt, und wenn gleichzeitig das Hauptgeschäft durch die bisherigen Organe des Instituts ohne sehr wesentliche Kostenerhöhung geschehen kann. Doch soll ja der Beitrag der Schuldner zugleich auch „zur Deckung des Risiko's des Anlehenssystems, insbesondere der von der Bank unbedingt übernommenen Garantie für Verzinsung und Heimzahlung der Pfandbriefe“ bestimmt sein. Dadurch wäre allerdings die Höhe der Beitragsquote erklärt und gerechtfertigt. Aber hier stossen wir gerade auf die bedenklichste Lücke im Statut des „Pfandbriefsystems,“ denn wir sehen überall nicht, dass für die Sicherung jener Risiko's gesorgt ist. Das halbe Prozent aus der ganzen für Rechnung des Pfandbrief-Instituts ausgeliehenen Kapitalsumme ist nach §. 6 des Statuts von den Schuldnern „an die Bank“ zu entrichten, welche dasselbe auf ihren Gewinnkonto bucht und alljährlich an die Bank-Aktionäre vertheilt. Ein besonderer Reservefonds für das Pfandbrief-Institut wird also nicht gebildet. Man wird uns nun entgegenhalten, dass die Bank mit ihrem ganzen Vermögen Garantie für die emittirten Pfandbriefe übernommen habe. Wir erwiedern aber, dass diess nur „unbeschadet aller darauf bestehenden anderweitigen Verpflichtungen“ geschehen ist und dass die Bank solcher anderweitiger Verpflichtungen viele bereits auf sich lasten hat. Sie ist, in der sonderbarsten Kombination, die je irgendwo vorgekommen, Zettelbank, Hypothekenbank, Wechselbank, Depositenbank, Lebensversicherungsbank, Rentenanstalt, Sparkasse und Feuerversicherungsanstalt zugleich, hat in ihrer ersten Eigenschaft vor Allem für die jederzeitige Einlösbarkeit ihrer Noten im Betrage von 8 Millionen zu sorgen und für die Lebens-, Renten- und Feuer-Versicherungsbranche der Natur der Sache nach ungemessene Risiko's übernommen. Ferner hat sie 5½ Millionen Depositengelder angenommen, welche theils jeden Augenblick, theils nach 3—6-monatlicher Kündigung zurückverlangt werden können. Das „gesammte Bankvermögen“ ist sonach mit Verpflichtungen bereits redlich belastet. Dagegen besitzt die Bank allerdings einen allgemeinen Reservefonds, welcher die statutenmässige Höhe von 1½ Millionen Gulden längst erreicht hat. Wenn derselbe aber auch bisher im richtigen Verhältnisse zu dem Gesammtkapital der Bank gestanden haben mag, so musste dieses Verhältniss durch die bedeutende Vermehrung des Kapitals, die aus der Kombination eines Pfandbrief-Instituts zu erwarten war und bereits eingetreten ist, alsbald alterirt werden. Wir werden denn auch aus der unten folgenden Bilanz sehen, dass die Bank jetzt schon mit einem Kapital von 61 Millionen arbeitet. Ihr Reservefonds erreicht daher schon im Augenblicke nicht mehr 2½ % des ganzen Umtriebskapitals und es ist mit vollster Sicherheit vorauszusehen, dass die Reservequote mit der fortschreitenden Zunahme des Kapitals sich von Jahr zu Jahr vermindern wird. Ein solcher Reservefonds ist aber gegenüber einer wahren Anhäufung von Verpflichtungen offenbar ungenügend und man hätte ohne Zweifel die dringendste Veranlassung gehabt, für das neue Pfandbrief-Institut eine Specialreserve zu schöpfen, um so mehr, als man die Mittel dazu

von den Bankschuldnern in der That einzieht. Will man uns dem gegenüber auf das Aktienkapital von 20 Millionen verweisen, welches unzweifelhafte Sicherheit biete, so sagen wir: das Aktienkapital ist kein Reservefonds; es ist nicht dazu bestimmt, zur Deckung von Verlusten zu dienen und dadurch angegriffen zu werden, sondern es soll den unantastbaren Grundfonds des Gesammtinstituts bilden; es hat auch nicht den Zweck, mit seiner Substanz die Ertragsausgleichung zwischen schlechten und guten Jahren herbeizuführen, sondern es ist selbst Ertragsobjekt; ausserdem hiesse es schlecht für das Institut und für die Aktionäre sorgen, wenn man den letzteren in günstigen Betriebsjahren hohe Dividenden zuwiese mit der sicheren Gefahr, dass in ungünstigen Zeiten ihr Kapital angegriffen werden müsse. Das ist's ohne Zweifel nicht, woran man in Wirklichkeit gedacht hat, vielmehr scheint man auch in Bayern der auf eine Reihe guter Jahre gestützten Vertrauensseligkeit und dem ungezügelten Drange nach „schönen Dividenden“ nachgegeben zu haben, indem man ein Pfandbrief-Institut ohne besondern Reservefonds mit der bestehenden Centralbank verband, welches in der Ausdehnung seiner Verpflichtungen vorerst keiner Schranke unterworfen ist. Das finden wir aber bedenklich und bedauern es im Interesse des bisher sehr solid geleiteten Instituts.

Dass die Bank sodann ihre Darlehen für Rechnung des Pfandbrief-Instituts nur in Pfandbriefen gibt, ist wiederum ein Beweis dafür, dass sie sich die Sache möglichst leicht zu machen sucht und weniger Rücksicht auf das kapitalbedürftige Publikum, als auf sich selbst nimmt. Für die Abnehmer der Hypothekenbriefe ist dieser Umstand indessen nichts weniger als gleichgiltig, denn er wird eine Verbesserung des Kurses dieser Effekten verhindern, wenn er nicht gar einen fortwährenden Druck auf den Preis derselben ausübt. Man weiss, dass die Schuldner mit ihren Anlehensoperationen meist den Zeitpunkt abwarten, wo sie nothgedrungen baares Geld haben müssen. Sie werden daher ihre Pfandbriefe häufig genug um jeden Preis losschlagen müssen. Je mehr nun die Bank Geschäfte macht und je mehr sie in Folge dessen Pfandbriefe emittirt, desto grösser wird der Druck auf den Kurs derselben sein, und dieser Druck ist ein mehr oder weniger nachhaltiger, weil die Emission der Pfandbriefe nicht wie die Emission der Partialobligationen eines sonstigen limitirten Anlehens in gegebener Zeit aufhört, sondern fortdauert. Das bei der Bank errichtete „Pfandbrief-Realisirungs-Bureau“ wird nicht vermögend sein, dem Uebelstande abzuhelfen, denn es richtet sich eben auch nach dem Tageskurs und kann und will die fortdauernde Emission von neuen Pfandbriefen nicht hindern; höchstens mag es mit grösserer Geschicklichkeit zu Werke gehen als die in Börsengeschäften meist unerfahrenen Schuldner. Für das Institut selbst und für sein Gedeihen ist es aber gleichfalls nicht förderlich, wenn seine Effekten einer Stagnation verfallen. Man dürfte in dieser Beziehung durch die Erfahrung auf andere Wege geleitet werden.

Weiter finden wir die Bestimmung im zweiten Absatze des §. 18 des Statuts, wonach die Pfandbriefe Seitens der Inhaber absolut unkündbar sein sollen, so lange die Bank nicht den Versuch macht, den Zinsfuss zu reduciren, doch sehr exklusiv. Es lassen sich Fälle denken, wo der Pfandbrief-Inhaber bei strikter Anwendung einer solchen Bestimmung schlimm situirt wäre, z. B. wenn die Bank ihre Verpflichtungen nicht einhalten könnte oder wollte, daher weder Zinsen zahlte noch den Tilgungsfonds statutenmässig verwendete. Soll in solchen Fällen der Pfandbrief-Inhaber Jahr für Jahr genöthigt sein, das Institut im Wege des Rechtsstreits nur zur Zahlung der Zinsen und Tilgungsquoten anzuhalten? Alsdann könnten, zumal bei dem bayrischen kostspieligen Prozessverfahren, die sämmtlichen Bezüge des Pfandbrief-Gläubigers leicht in Prozesskosten aufgehen. Wir sagen nicht, dass solche Fälle wahr-

scheinlich vorkommen werden, wir vertrauen vielmehr der Ehrenhaftigkeit der Bankverwaltung, dass sie den Pfandbrief-Inhabern von selbst wo immer möglich werde gerecht werden; allein möglich sind jene Vorkommnisse und man sollte den Gläubiger der Anstalt alsdann nicht geradezu dem guten Willen seines Schuldners anheimgeben. Freilich trifft dieser Vorwurf nicht allein die Pfandbriefe der bayrischen Bank, sondern alle unkündbaren Pfandbriefe und sonstigen Effekten.

Endlich können wir die statutarische Disposition in §. 17, welche bereits ausgeführt worden ist, mit jener in §. 22 nicht in gerechten Einklang bringen. Wenn die Bank die Absicht hat und solche praktisch bethätigt, ihre Pfandbriefe auch ausserhalb Bayerns unterzubringen und dafür im Ausland Domicile errichtet, so ist sie auch verpflichtet, ihre Verloosungen im Ausland bekannt zu machen.

Eine andere Frage ist, ob ein Conglomerat von allen möglichen Kreditinstituten, als welches sich nunmehr die bayrische Hypotheken-und Wechselbank darstellt, in irgend einem Zweige bankmässiger Thätigkeit seine Aufgabe erfüllen könne und ob nicht die Sicherheit des Ganzen sowohl als der einzelnen Theile unter einer solchen Kombination leiden müsse. Diess führt uns zugleich auf eine Betrachtung der Kreditverhältnisse Bayerns im Allgemeinen, die wir einigermassen zu kennen glauben.

Es ist eine eigenthümliche Erscheinung, dass einerseits die königl. Bank in Nürnberg und die Hypotheken- und Wechselbank in München mit grossen Summen fremden Kapitals zu ganz mässigen Zinsen versehen werden, während andererseits nicht nur der Gewerbe- und Handelsstand, sondern auch die Grundbesitzer in Bayern allgemein über Mangel an Kapital und über Kreditlosigkeit klagen; dass ferner bei der Fortdauer dieser Klagen die reichen Stiftungen und Korporationen ihre Kapitalien zu sehr mässigem Zinsfusse ausleihen und wegen angeblichen Mangels an Anlagegelegenheiten Staatsfonds erwerben; dass die Sparkassen ihren Einlegern höchst geringe Zinsen vergüten und doch nicht gedeihen wollen. Wir sehen so in dem reichen Bayern neben vorhandenem Kapital-Ueberflusse grossen Kapitalmangel. Wer näher bekannt ist, weiss auch, dass der kleinere Grundbesitzer wie der Gewerbsmann einem förmlich organisirten System schamlosen Wuchers ausgesetzt ist und diesem oft genug verfällt. Woher rührt nun diese sich innerlich widersprechende, daher sehr auffallende Erscheinung? Wir können sie uns nur durch ein fehlerhaftes Kreditsystem und durch eine mangelhafte Justizverfassung und Rechtspflege erklären. Und so ist es in der That. Die bisher in Bayern bestandene Justizverfassung und Rechtspflege war entschieden nicht geeignet, den Personal- und selbst den Realkredit zu fördern. Obgleich diesseits des Rheins ein gutes Hypothekengesetz seit 40 Jahren in Kraft stand, lieh man doch nicht gern auf Hypotheken, weil die langsame, chikanöse und kostspielige Rechtspflege wieder doppelt verdarb, was durch das Hypothekengesetz an Sicherheit gewonnen war. Dieselbe Ursache lähmte in gleicher Weise den Personalkredit. Die Folge aber war, dass das flüssige Kapital in einzelnen Kanälen zusammenfloss und dass dadurch die Centralisation des Kreditwesens und die wucherische Ausbeutung des kapitalbedürftigen Publikums gefördert und möglich gemacht wurde. Dicht nebenan, im benachbarten Württemberg, nahm die Entwicklung den gerade entgegengesetzten Gang. Dort blieb insbesondere dem Hypothekarkredit das flüssige Kapital willig zugethan und zwar seit längerer Zeit so, dass jedem soliden Grundbesitzer Geld zu den mässigsten Zinsen im Ueberflusse zu Gebote stand. Ein glücklich gebildetes System von Bezirkssparkassen, also die praktisch durchgeführte Decentralisation im richtigen Masse, dann eine möglichst einfache, wohlfeile und prompte Justiz brachten jene natur-

gemässe Wirkung hervor. In Bayern dagegen schlug auch die Gesetzgebung, unseres Erachtens, den unrichtigen Weg ein. Man glaubte den vorhandenen Uebelständen durch Gründung eines Centralinstituts abhelfen zu können, welches Alles in Allem sein sollte. Auf diesem Gedanken beruht die bayrische Hypotheken- und Wechselbank. Schon von Anfang an wurde sie aus heterogenen Elementen zusammengesetzt: sie sollte gleichzeitig die Bedürfnisse des Handels und der Gewerbe sowie des Grundbesitzes befriedigen und das Geldwesen reguliren. Daher schuf man sie als Hypotheken- und Wechselbank und stattete sie mit dem ausschliesslichen Privilegium der Notenausgabe aus. Dass aber eine Hypothekenbank nicht zugleich Wechselbank und ausserdem gar Zettelbank sein könne, darüber war man zur Zeit der Gründung des bayrischen Instituts in Theorie und Praxis bereits im Klaren. Das Prinzip der Arbeitstheilung war schon damals zur Geltung gelangt und man hat seitdem mehr und mehr erkannt, dass es auf dem Gebiete des Kredit- und Bankwesens nicht minder als auf jedem andern produktiven Arbeitsgebiete nützlich und förderlich wirkt. Dennoch ist man in Bayern auf dem Wege der Centralisation immer weiter gegangen; man hat dem Zwitterding einer Hypotheken-Wechsel-Zettelbank noch die Lebens-, Feuer- und Renten-Versicherungs-Branche und die Sparkassen-Tontine beigefügt. Bei der Organisation des Sparkassenwesens dagegen ist man in das andere Extrem verfallen, indem man dasselbe in den einzelnen Gemeinden zersplitterte und es dadurch lähmte. In ganz Bayern existiren nun nur zwei Kreditinstitute, welche wirklich etwas zu leisten fähig sind: die Hypotheken- und Wechselbank in München und die Königliche Bank in Nürnberg. Sie arbeiten zwar mit reichen Kapitalkräften, aber gleichwohl hallt in ganz Bayern die Klage über unzureichende Unterstützung des Handels und der Gewerbe und selbst des Grundbesitzes Seitens der Kapitalisten und Kreditanstalten. Die Einen beschweren sich darüber, dass beide privilegirte und faktisch monopolisirte Institute zu wenig für Gewerbe und Handel, die Andern darüber, dass sie zu wenig für den Grundbesitz thun; die Landestheile links der Donau zumal halten sich von der Münchener Centralanstalt völlig stiefmütterlich behandelt und insbesondere auf dem Felde des Bodenkredits gänzlich vernachlässigt, da die Nürnberger Bank dasselbe unbeachtet lasse. Das sind sicherlich unnatürliche und ungesunde Zustände. Aber ihr Dasein ist zu erklären aus der Anhäufung von Privilegien, Befugnissen und Geschäftsaufgaben in dem Münchener Centralinstitut einerseits und in der Zersplitterung des Sparkassenwesens andererseits. Es ist nicht möglich, dass Eine Bank allen Bedürfnissen gerecht werde, dass sie alle Geschäftsbranchen mit gleicher Hingebung, Umsicht und Sachkenntniss betreibe; die eine oder die andere wird daher immer Noth leiden und keine kann zu jenem befriedigenden Erfolge geführt werden, welcher bei richtiger Anwendung des Prinzips der Arbeitstheilung erfahrungsgemäss überall erzielt wird. Wiederum führt auf der andern Seite die allzugrosse Beschränkung der Sammelplätze und Arbeitsgebiete von Kreditinstituten, wie sie in Bayern bei den Sparkassen beliebt worden ist, zur gänzlichen Lähmung und daher zur Erfolglosigkeit. Die Extreme sind überall schädlich und rächen sich nicht am wenigsten im wirthschaftlichen Leben. Will man daher in Bayern bessere Kreditzustände schaffen, so wird man die Lehren der Wissenschaft und die anderwärts gemachten Erfahrungen beachten müssen; man wird einerseits von dem unnatürlichen Centralisations-, andererseits vom ungemessenen Zersplitterungssysteme abgehen und trennen müssen, was sich widerstreitet, sonach nicht zusammengehört, und vereinigen, was nur im Zusammenfassen Kraft und Erfolg haben kann.

Die Kombination heterogener Elemente in einem Kreditinstitute ist aber

nicht nur der Wirksamkeit und dem Erfolge desselben schädlich, sondern sie gefährdet auch die Sicherheit des Ganzen, und diese Seite der Betrachtung führt uns wieder auf den Standpunkt zurück, welchen wir im Interesse der Pfandbriefgläubiger der bayrischen Hypotheken- und Wechselbank einzunehmen haben. Es liegt in der Natur der Sache, dass eine Anhäufung von Geschäftsbranchen eine ebenso grosse Zahl von Verbindlichkeiten und Risiko's mit sich bringt. So hat die bayrische Bank vor Allem die Pflicht, 8 Millionen Gulden Noten in Baar einzulösen. Sie ist ferner verbunden, $5^1/_2$ Millionen Depositen auf Verlangen binnen kurzer Zeit zurückzuzahlen. Weiter ist sie im Besitz von ca. 900,000 fl. Deckungskapital für Lebensversicherungen, 300,000 fl. Deckungskapital für Leibrenten, 1,200,000 fl. für Kapitalversicherungen, und nahezu einer Million für Feuerversicherungen. Das alles summirt sich zu einem Betrage von beinahe 17 Millionen, wovon möglicher Weise der grössere Theil binnen kurzer Zeit flüssig gemacht werden muss. Bei normalen Verhältnissen ist nun freilich die Gefahr, hiedurch in Verlegenheiten zu gerathen, nicht gross; aber in Zeiten der Geldnoth kann die Erfüllung solcher Verbindlichkeiten die bestverwaltete Bank in die misslichsten Umstände bringen, zumal wenn ihre Fonds zum weitaus grössten Theil im Hypothekengeschäft immobilisirt sind. Darum wäre es auch von diesem Gesichtspunkte aus wünschenswerther gewesen, man hätte in Bayern das schon vorher allzukomplizirte Centralkreditinstitut in die zwei naturgemässen Theile, nämlich in eine wirkliche Hypothekenbank, welche die Versicherungsbranchen etwa hätte beibehalten können (wenn man auch ihre Ausscheidung nicht für thunlich erachtete) und in eine reine Zettelbank abgetheilt hätte, anstatt dasselbe noch mit einer zweiten Hypothekarabtheilung zu bereichern, welche wahrscheinlich alle andern Geschäftszweige bald überwuchern, das Verhältniss der einzelnen Theile daher noch mehr stören wird.

Trotz aller vorstehenden Ausstellungen möchten wir übrigens entfernt nicht behaupten, dass die Pfandbriefe der bayrischen Bank qualitativ schlechter seien, als jene der übrigen jungen Hypothekenbanken, vielmehr rechnen wir jene ohne Anstand zu den besten Effekten dieser Gattung. Die von uns hervorgehobenen Mängel des bayrischen Instituts treffen mehr die nichthypothekarischen Zweige desselben. Im Hypothekengeschäft dagegen haben wir Vertrauen auf die Bankleitung, da sie sich schon bisher als solid legitimirt hat. Auch gewährt schon der Umstand grosse Sicherheit und Beruhigung, dass die Bank ihre Operationen im Hypothekengeschäft auf ein Terrain zu beschränken hat, das ihr längst bekannt ist. Wenn irgend Jemand sichere Hypothekaranlehen in Bayern machen kann, so muss es vermöge der gesammelten reichen Erfahrungen und der genügenden Kenntniss der zutreffenden rechtlichen und faktischen Verhältnisse die Verwaltung der dortigen Bank sein. Hierin besitzt sie unstreitig einen bedeutenden Vorzug vor allen Hypothekenbanken, welche ihre Geschäfte auf fremde Staaten ausdehnen.

---

In welchem Umfange das Pfandbrief-Institut schon im ersten Jahre seines Bestehens wirksam gewesen, und wie überhaupt die Situation der Gesammtanstalt sich in Ziffern ausdrückt, wird am besten nachgewiesen durch die folgende

## Bilanz der bayrischen Hypotheken- und Wechselbank Ende 1864.

### Aktiva.

| | | |
|---|---|---|
| Hypotheken-Kapital und zwar: | | |
| Konto I., Reste der baaren Annuitäten-Darlehen | fl. 13,686,104. 1 | |
| „ II., kündbare Darlehen in baarem Gelde | „ 10,310,348. 35 | |
| „ III., Reste der Annuitäten-Darlehen in Pfandbriefen | „ 15,615,656. 32 | fl. 39,612,109. 8 |
| Hypotheken-Erträgniss-Konto I. eskomptirte Zinsen | fl. 157,688. 20 | |
| II. | „ 149,066. 53 | |
| III. | „ 305,792. 6 | „ 613,547. 19 |
| Eskompte-Kapital-Konto, Bestand der eskomptirten Wechsel | | „ 3,097,810. 5 |
| Leih-Kapital-Konto, Bestand der belehnten Papiere | | „ 3,988,881. 9 |
| Leih-Erträgniss-Konto, eskomptirte Zinsen, abzüglich Uebertrag ins I. Semester 1865 | | „ 36,620. 12 |
| Reserve-Obligationen- u. Besitzungen-Konto, Bestand der Immobilien- und Reserve-Papiere | | „ 2,122,966. 40 |
| Reserve-Erträgnisse-Konto, eskomptirte Zinsen | | „ 52,464. 37 |
| Obligationen-Konto III., Bestand der übernommenen Pfandbriefe | | „ 1,025,276. — |
| Obligationen-Zinsen-Konto III., eskomptirte Zinsen | | „ 20,924. — |
| Fremder Wechsel-Konto, Bestand der fremden Wechsel hier und bei der Filiale Kempten | | „ 863,028. 43 |
| Münchener Wechsel-Konto, Bestand der noch nicht fälligen Platzwechsel | | „ 601,930. 30 |
| Augsburger Rimessen-Konto, Bestand der bei der Filiale vorräthigen Wechsel | | „ 769,186. 3 |
| Conto-Corrent pro diversi II., Schuld verschiedener Debitoren in laufender Rechnung | | „ 648,202. 3 |
| Conto-Corrent pro diversi III., Schuld verschiedener Debitoren in laufender Rechnung | | „ 99,313. 47 |
| Kassa-Konto, einschliesslich der Baarbestände bei den Filialen und zwar: in Baarem | fl. 4,995,519. 46 | |
| in diesseitigen Noten | „ 137,560. — | „ 5,133,079. 46 |
| Filialen Augsburg, Lindau und Kempten: | | |
| Eskompte-Kapital-Konto, Betrag der eskomptirten Wechsel | | fl. 1,409,237. 6 |
| Leih-Kapital-Konto, Betrag der belehnten Papiere | | „ 908,612. 51 |
| Conto-Corrent pro diversi, Schuld dortiger Debitoren in laufender Rechnung | | „ 146,991. 11 |
| | | fl. 61,150,181. 10 |

### Passiva.

| | | |
|---|---|---|
| Aktien-Kapital-Konto, Bankfond begründet durch einbezahlte | | fl. 20,000,000. — |
| Banknoten-Konto, Betrag der in Umlauf gesetzten Banknoten | | „ 8,000,000. — |
| Reservefond-Konto, Betrag der statutenmässigen Reserve | | „ 1,500,000. — |
| Pfandbrief-Kapital-Konto, Bestand der zirkulirenden Pfandbriefe | | „ 15,648,300. — |
| Eskompte-Erträgniss-Konto, Uebertrag ins I. Semester 1865 | | „ 5,740. 50 |
| Geldübernahms-Kapital-Konto, und zwar: | | |
| Depositen, zahlbar auf Anmeldung | fl. 1,639,768. 55 | |
| „ „ nach 3—6 monatl. Kündigung | „ 3,940,015. 17 | |
| Bank-Obligationen, 5 Jahre unkündbar | „ 5,250,000. — | „ 10,829,784. 12 |
| Geld-Uebernahms-Zinsen-Konto, schuldige Zinsen | | „ 71,545. 36 |
| Giro-Kapital-Konto, Bestand der Giro-Einlagen | | „ 10,671. 1 |
| Conto-Corrent pro diversi I., Guthaben verschiedener Kreditoren | | „ 103,037. 8 |
| Lebens-Versicherungs-Conto-Corrent, Guthaben in laufender Rechnung | | „ 873,344. 31 |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Leibrenten-Versicherungs-Conto-Corrent, Guthaben der Abth. I. in laufender Rechnung | fl. 287,720. 19 | | |
| „ „ „ II. „ „ „ | „ 1,261. 18 | fl. | 288,981. 37 |
| Renten-Anstalt-Conto-Corrent, Guthaben in laufender Rechnung . | | „ | 1,196,554. 55 |
| Sparkassen-Tontinen-Conto-Corrent, Guthaben in laufender Rechnung . . . . . . . . . . . . . . . . . | | „ | 164,455. 38 |
| Mobiliar-Feuerversicherungs-Conto-Corrent, Guthaben der Anstalt bei der Kassa . . . . . . . . . . . . . . . | | „ | 925,590. 37 |
| Reservefond für Personal-Exigenz, Betrag der früheren und heurigen Zurückstellung sammt Zinsen . . . . . . . . . | | „ | 122,925. — |
| Bank-Obligationen-Zinsen-Konto, Betrag dieser Rechnung . . . | | „ | 108,858. — |
| Pfandbrief-Zinsen-Konto, Betrag dieser Rechnung . . . . . . . | | „ | 315,315. — |
| Filialen Augsburg, Lindau und Kempten: | | | |
| Eskompte-Erträgnisse, Uebertrag ins I. Semester 1865 . . | | „ | 4,542. 19 |
| Leih-Erträgnisse, „ „ I. „ . . . . | | „ | 1,859. 4 |
| Dividenden-Konto, Betrag dieser Rechnung . . . . . . . . . | | „ | 969,694. — |
| Gewinn- und Verlust-Konto, Saldo-Vortrag . . . . . . . . . | | „ | 8,981. 42 |
| | | fl. | 61,150,181. 10 |

## IX. Der Hypotheken-Verein Finnlands.

Auch im höchsten Norden Europa's, im Grossfürstenthum Finnland, hat das moderne Kreditsystem Wurzel gefasst, und man hat in den letzten Jahren nicht nur finnländische Staatsanlehen, sondern jüngst auch finnländische Hypothekenbriefe an die Börsen gebracht. Finnland scheint dabei zudem als Domaine des deutschen Kapitalmarktes ausersehen zu sein. Es liegt uns somit die Pflicht ob, unser Augenmerk auch auf diese neue Erscheinung zu richten.

Der Hypotheken-Verein Finnlands wurde 1859 gegründet und sein Statut erhielt die kaiserliche Bestätigung am 24. Oktober 1860. Inzwischen scheint er im Lande selbst die Unterstützung von Seiten des Kapitals nicht gefunden zu haben, deren er bedürftig war, oder richtiger, das Land war an Kapitalkräften zu arm, um die Bedürfnisse des Vereins befriedigen zu können. Es musste daher das Ausland in Anspruch genommen werden. Dieses fand indessen die Garantien, welche der Verein für sich allein bieten konnte, nicht genügend und erst als die Stände des Grossfürstenthums sich bereit zeigten, unbedingte Staatsgarantie zu übernehmen, gelang die Kontrahirung einer Anleihe des Vereins bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild in Frankfurt a. M. im Betrage von 3 Mill. Thaler preuss. Courant, deren Verbriefungen nun an den deutschen Börsen angeboten werden. Sehen wir uns die Organisation des Vereins und das Grundgesetz, das er sich gegeben hat, näher an.

Die **„Statuten des Hypotheken-Vereins Finnlands“** sind ein sehr umfangreiches Elaborat, dem wir nur das Wesentliche entnehmen können. Dieses wird sich wie folgt zusammenfassen lassen:

(Zweck und Gerichtsstand.) Der aus Gutsbesitzern gebildete Verein hat zum Zweck, „theils durch Emission verzinslicher Obligationen, theils durch direkte Anleihen gegen gemeinschaftliche Garantie der Theilhaber den letzteren Gelegenheit zur Kapitalbeschaffung gegen Verpfändung unbeweglicher Güter auf solche Bedingungen darzubieten, dass, im Fall gewisse vorgeschriebene jährliche Einzahlungen bewerkstelligt werden, die Anleihe binnen bestimmter Zeit amortisirt wird.“ Der Verein hat seinen Gerichtsstand, je nach Beschaffenheit des Falls, vor den Gouvernements-Verwaltungen oder vor dem „gesetzlichen Gericht“ in Helsingfors.

(Aufnahmefähigkeit.) Nur solche Grundbesitzer, welche ein Frälse- oder Skatte-Gut mit vollkommenem Eigenthum, im Werth von mindestens 8000 Mark, inne haben, haben Anrecht auf Eintritt in den Verein.

(Vorbedingungen einer Anleihe.) Darlehen an Vereinsmitglieder dürfen gegen gesetzliche Verpfändung von Gütern gedachter Art bis zur Hälfte des Werths derselben bewilligt werden. Die Werthsermittlung geschieht durch einen vom Gouvernements-Comité erwählten Taxator unter Beistand zweier Bevollmächtigter, wovon der eine durch das eben genannte Comité, der andere aber vom Darlehenswerber gewählt wird. Die Bevollmächtigten haben übrigens kein Stimmrecht, sondern nur Gutachten abzugeben. Sowohl der Taxator als die Bevollmächtigten müssen praktische Landwirthe sein oder gewesen sein und sollen wo möglich aus den Vereinsmitgliedern gewählt werden. — Bei der Taxation gilt der Grundsatz, dass nur Ländereien, nicht aber Waldungen und Gebäude in Berechnung genommen werden dürfen. In Fällen, wo die Gebäude unvollständig oder mangelhaft befunden werden, oder wo der nöthige Wald beim Gute fehlt, soll sogar vom Werthe der Ländereien ein entsprechender Abzug gemacht werden. Im Uebrigen soll der reine Ertrag der Ländereien mit 6 % kapitalisirt und nur ein nachhaltiger, von den veränderlichen Zeitverhältnissen nicht abhängiger Werth ermittelt werden. Wenn ein Gut im Laufe der Zeit an Werth verliert, soll die ursprüngliche Taxe ermässigt werden.

Die Darlehen sollen in der Regel in I. Hypothek sicher gestellt sein. Sollen Vorhypotheken stehen bleiben, so wird das Vorkapital mit 30 % Zuschlag für Zinsen und Kosten von demjenigen Betrag in Abzug gebracht, welchen der Verein auf das Pfandobjekt in I. Hypothek hätte gewähren können, und nur der Rest ausbezahlt.

Die Darlehen müssen allmälig getilgt werden. Zu diesem Zwecke haben die Schuldner in halbjährigen Terminen höchstens 5 % Zinsen, mindestens 3/4 % Tilgungsquote und mindestens 1/4 % als Beitrag zur Bestreitung der Verwaltungskosten und zur Bildung eines Reservefonds zu zahlen. Sie können übrigens jeder Zeit auch grössere Kapitaltilgungen in Pfandbriefen oder in Baarem machen, sofern solche Abzahlungen von der Direktion als mit dem Bestande des Vereins nicht für unvereinbar erachtet werden. Sobald die ganze Schuld getilgt ist, ist der Schuldner berechtigt, aus dem Verein auszutreten.

Unpünktliche Zahler verfallen in eine Conventionalstrafe von 3 % des ganzen Schuldrests und es kann, wenn der Ausstand nicht bis zur nächsten ordentlichen Sitzung des Gouvernements-Comité's berichtigt ist, das volle Darlehen zurückgefordert werden.

Geht ein dem Verein verpfändetes Gut in andere Hände über, so kann der neue Besitzer, sofern er hievon binnen Jahresfrist Anzeige macht, in alle Rechte und Pflichten seines Rechtsvorfahrers, dem Verein gegenüber, eintreten.

(Haftbarkeit des Vereins und seiner Mitglieder.) „Für alle ausstehenden Schulden des Vereins, wess Namens oder wie beschaffen sie auch sein mögen, sind, falls solches nöthig wird, die wegen Darlehen aus der Kasse des Vereins hypothecirten Landgüter verantwortlich im Verhältniss zu demjenigen Betrage, für welchen ein jedes zu derselben Zeit haftet. Ein möglicher Weise innerhalb eines Gouvernements entstehendes Defizit wird vorzugsweise gedeckt mit dem Antheil desselben Gouvernements am Reservefonds und der Rest mit den Antheilen der übrigen Gouvernements an demselben Fonds. Die verschiedenen Gouvernements werden für den solchergestalt entrichteten Vorschuss aus dem Reservefonds des erstgenannten Gouvernements schadlos gehalten, je nachdem ein solcher gebildet wird, jedoch ohne Zinsenvergütung. Nur in dem Fall, dass der ganze Reservefonds des Vereins zur Deckung des Defizits ungenügend wäre, werden die nöthigen Geldmittel von den Theilhabern desjenigen Gouvernements, wo das Defizit entstanden, nach der oben festgestellten Grundlage für die

Verantwortlichkeit, ausgeschrieben. Kann das Defizit auch nicht solcher Art vollkommen gedeckt werden, so wird der mangelnde Betrag von den Theilhabern innerhalb der übrigen Gouvernements nach demselben Vertheilungsgrunde entrichtet."

(Auszahlung der Darlehen.) Die Darlehen an die Vereinsmitglieder werden diesen in Obligationen des Vereins (Pfandbriefen) oder auch, wenn es verlangt wird, in Baarem nach Massgabe der vorhandenen Kassenvorräthe ausgezahlt. Der Empfänger von Obligationen kann solche übrigens der Direktion behufs ihrer Realisirung wieder einreichen, wozu die Fonds des Vereins in bestimmter Ordnung verwendet werden sollen.

(Pfandbriefe.) Im Namen des Vereins fertigt die Direktion, unter der gemeinschaftlichen Garantie der Theilhaber, Obligationen aus, welche von zwei Direktionsmitgliedern unterzeichnet, vom „Kamerier" gegengezeichnet und mit dem Stempel des Vereins versehen werden. Sie lauten auf den Inhaber, können jedoch durch den auf der Obligation selbst und auf dem Talon unter Angabe des Datums, Namens, Standes und Wohnorts anzubringenden Beisatz: „Diese Obligation ist ausser Kurs gesetzt" vom Inhaber selbst festgemacht und durch den weiteren, von einem Organe des Vereins oder einem Gerichte mit Angabe des Datums und Namens angebrachten Beisatze: „wiederum in Umlauf gesetzt" abermals auf Inhaber gestellt werden.

Die Obligationen werden auf Beträge von 100, 300, 500, 1000 und 5000 Mark ausgestellt. Den letzteren 3 Sorten liegen 20 halbjährige Zinscoupons und Talons bei. Die Zinsen aus den ersteren 2 Sorten werden gegen Abstempelung auf der Obligation bezahlt.

Niemals dürfen mehr Obligationen ausgegeben und sonstige Schuldverpflichtungen eingegangen werden, als der Verein Hypothekenforderungen bei seinen Theilhabern geltend zu machen hat.

Eine in Cirkulation befindliche Obligation soll, vorbehältlich der hienach festgesetzten Verjährungsfrist, dem Hypothekenverein gegenüber so lange volle und gesetzlich bindende Kraft haben, bis sie zur Einlösung gelangt, ohne Rücksicht darauf, ob die jetzigen oder künftigen Landesgesetze für Schuldbriefe eine kürzere Erneuerungs- oder Verjährungsfrist bestimmen werden.

Alljährlich wird mittelst Verloosung ein so grosser Betrag von Obligationen eingelöst als erforderlich ist, um die in Circulation befindlichen Obligationen und sonstigen Verpflichtungen des Vereins mit den Pfandforderungen desselben im Gleichgewichte zu erhalten. Die Verloosungen finden unter Controle eines vom kaiserl. Senate abgeordneten Bevollmächtigten im Monat März und September statt und es haben die Obligationen-Inhaber das Recht, dabei anzuwohnen. Diese haben ferner das Recht, ihre Obligationen zur Verloosung anzumelden. Werden in Folge dessen weniger oder nur so viele Obligationen angemeldet, als auszuloosen sind, so gelten alle für verloost; werden mehr angemeldet, so wird nur unter den angemeldeten verloost und beträgt die angemeldete Zahl weniger, so erstreckt sich die Verloosung nur auf den Ueberschuss der Tilgungsmittel und auf die nicht angemeldeten Obligationen. Die verloosten Obligationen sind je am dritten Werktage der auf die Verloosung folgenden Monate Februar und August (Zinstermine) zahlbar. Mit der Bekanntmachung des Verloosungsresultats in der offiziellen Zeitung Finnlands und im Journal de St. Petersbourg sind jedesmal auch Restantenlisten zu verbinden.

(Verjährung.) Verlooste Obligationen verjähren binnen 15 Jahren, fällige Zinscoupons binnen 10 Jahren, vom Verfalltage an gerechnet. Auch die Talons, welche nicht binnen 10 Jahren von dem zur Auswechselung geltenden Termin an vorgelegt worden sind, berechtigen nicht mehr zur Erhebung von Coupons, von deren Verfallzeit an mehr als 10 Jahre verflossen sind.

(Mortifikation.) Verloren gegangene oder abhanden gekommene Zinscoupons können nicht mortificirt werden. Auch für die Obligationen ist keine Mortifikation vorgesehen; wohl aber können beschädigte, jedoch noch erkennbare Titel gegen neue umgetauscht werden. Bezüglich verlorener Talons ist dagegen eine Art Ediktal-Citation durch die Direktion zugelassen.

(Verwaltung.) Der Verein soll so verwaltet werden, dass vorstehende Bestimmungen hinsichtlich der Bedeckung der Obligationen (Pfandbriefe) stets als pünktlich befolgt erscheinen, „sowie dass die Fonds des Vereins genügend sind zur Aufrechthaltung seines Zweckes und einer genauen Erfüllung der vom Verein eingegangenen Verpflichtungen." Die für Rechnung des Vereins geliehenen Summen dürfen daher

nicht zu Bankgeschäften oder zu andern, in den Statuten nicht vorgesehenen Zwecken verwendet werden. Nur vorübergehend können Kapitalien, welche sich zufällig in den Händen des Vereins befinden, für kurze Zeit anderweitig fruchtbar gemacht werden.

Darlehen des Vereins, welche nicht im Wege der Pfandbrief-Emission gemacht werden, bedürfen der Genehmigung der Generalversammlung, und wenn sie im Auslande abgeschlossen werden wollen, auch der Genehmigung des Kaisers.

(Reservefonds.) Damit der Verein in den Stand gesetzt sei, seinen Verpflichtungen stets nachzukommen, wird ein Reservefonds gebildet und ausserdem ist die Direktion ermächtigt, Kreditiv-Kontrakte abzuschliessen und Anleihen aufzunehmen. Der Reservefonds wird durch den Ueberschuss der Kostenbeiträge der Vereinsschuldner und aus dem etwaigen Zinsengewinn gebildet und soll theils als Einwechselungskasse für die Obligationen des Vereins verwendet, theils in anderer Weise verzinst werden. Seine Zinsen wachsen dem Kapital so lange zu, bis er jenen Betrag erreicht hat, welchen die Generalversammlung für genügend erklärt. Jeder Gouvernementsverein hat Antheil am Reservefonds nach Verhältniss seiner Beiträge.

(Vereins-Organe.) Die Generalversammlung umfasst alle Theilhaber am Verein und versammelt sich ordentlicher Weise jedes Jahr auf Berufung der Direktion im Monat Juni. Ausserordentliche Hauptversammlungen können berufen werden, so oft wichtige Umstände es nöthig machen, oder zehn Theilhaber, welche zusammen zu Anleihen von 400,000 Mark berechtigt sind, es verlangen. In der ordentlichen Generalversammlung kommen zur Verhandlung: der Bericht der Revisoren und die dazu etwa gemachten Bemerkungen der Direktion; Decharge-Ertheilung an die Direktion oder nöthige Verfügungen im Falle der Decharge-Verweigerung; Gegenstände, welche die Direktion der Entscheidung der Hauptversammlung vorbehalten hat; Anträge auf Statutenrevision; Anträge einzelner Mitglieder, wenn solche vor der Quartalsitzung im März schriftlich eingereicht werden; Anträge, die in der Versammlung selbst gestellt werden, worüber jedoch erst in der nächsten beschlossen werden kann; endlich Wahl der Direktionsmitglieder und Revisoren nebst Stellvertretern. — Stimmrecht haben alle Mitglieder und sie können es selbst oder durch einen Stellvertreter ausüben. Ein Vereinsdarlehen von 5000 Mark gibt eine Stimme; doch soll kein Theilnehmer mehr als $^1/_{10}$ aller Stimmen auf sich vereinigen. Alle Abstimmungen und Wahlen geschehen mittelst geschlossener Stimmzettel.

Die Direktion führt die eigentliche Centralverwaltung. Sie besteht aus einem Wortführer und 4 Mitgliedern nebst 3 Stellvertretern, welche vorzugsweise Theilhaber des Vereins sein sollen und in der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt werden. Die Direktion versammelt sich jährlich viermal, Anfangs März, Juni, September und Dezember, oder auch in der Zwischenzeit auf Einladung des Wortführers. Von einer Sitzung zur andern werden die Geschäfte von einem Direktionsmitgliede mit Hülfe der Beamten besorgt. Es liegt der Direktion namentlich ob: genaueste Controle darüber, dass die Bücher und Rechnungen pünktlich geführt und abgeschlossen, die Hypothekeneinträge rechtzeitig erneuert, die Obligationen des Vereins statutengemäss ausgestellt werden; dann Ueberwachung und Wahrnehmung der Rechte und Ansprüche des Vereins, Sorge für Erhaltung des Vereinskredits u. s. w.; Beaufsichtigung der Beamten, Ertheilung der erforderlichen Instruktionen an dieselben, Sorge für angemessene Kautionsleistung etc.

Gouvernements-Comités werden in jedem Gouvernement, in welchem sich Vereinsmitglieder mit Gütern im Werth von zusammen mindestens 2 Millionen Mark gemeldet haben, gebildet. Sie bestehen aus 4 von den Theilhabern vom betreffenden Gouvernement aus deren Mitte gewählten Mitgliedern nebst 2 Stellvertretern und versammeln sich gleichfalls 4mal im Jahre, je einen Monat vor den Direktionssitzungen. Auch die Gouvernements-Comités haben ihre eigenen Beamten und Kassen. Ihre Aufgabe ist: von den Vereinsschuldnern im Gouvernement die verfallenen Zinsen, Tilgungsquoten und Beiträge zu den Verwaltungskosten einzuziehen, die Zinsen der Vereinsobligationen auszuzahlen, einkommende Darlehensgesuche zu prüfen und darüber an die Direktion Gutachten abzugeben, auch sonst die letztere auf Verlangen in allen Vereinsangelegenheiten zu unterstützen und zu berathen.

(Revision und Kontrole.) Die von der Generalversammlung gewählten Revisoren haben sich ohne besondere Einladung in den ersten Tagen des März am Sitz der Centralverwaltung (Helsingfors) einzufinden und nicht nur die Bücher und Rechnungen zu prüfen, sondern auch sich Kenntniss darüber zu verschaffen, ob alle Schuld-

verschreibungen und Sicherheits-Dokumente gehörig verwahrt, vorhanden und in Ordnung seien. Sie sollen über alle zu machenden Erinnerungen und Ausstellungen die Direktion hören und deren Aeusserung, wenn dadurch der Gegenstand nicht erledigt wird, ihrem Revisionsbericht an die Generalversammlung beischliessen. In letzterem müssen sie sich bestimmt darüber aussprechen, ob der Direktion Decharge zu ertheilen sei oder nicht; auch muss der Bericht noch vor der folgenden Generalversammlung veröffentlicht werden.

Zur Beaufsichtigung der Vereins-Gebahrung ist ein vom kaiserlichen Senate bestellter Kommissär berechtigt, allen Vereinsversammlungen anzuwohnen und an den Berathungen Theil zu nehmen, sowie auch, wenn er Grund hiezu zu haben glaubt, eine Revision der Kasse, Bücher, Rechnungen und Dokumente, welche ihm stets offen stehen müssen, vornehmen zu lassen.

Alle Halbjahre ist eine summarische Darstellung des Zustandes des Hypothekenvereins und ebenso der jährliche Revisionsbericht dem Oekonomie-Departement des kaiserlichen Senats einzureichen.

Endlich müssen die Protokolle, Bücher und Rechnungen des Vereins während der Sitzungen der Direktion auch den Vereinsmitgliedern zur Einsicht offen gehalten werden.

(Privilegien.) Den oberen Vereinsorganen ist der unmittelbare Verkehr mit den Landesbehörden und das Recht eingeräumt, von diesen gesetzliche Hülfeleistung in Angelegenheiten des Vereins zu verlangen. In vorfallenden Rechtssachen ist sodann dem Verein Befreiung von der Verpflichtung zur Kautionsleistung ertheilt; ferner ist er befreit von der Pflicht, zur Ausfertigung seiner Obligationen und Schuldverschreibungen Stempelpapier zu benützen; endlich geniesst er Portofreiheit für den Verkehr zwischen seinen Organen.

(Auflösung.) In einer ordentlichen Generalversammlung kann durch eine Majorität von mindestens ²/₃ der annotirten Stimmen der Beschluss gefasst werden, dass jede fernere Aufnahme von Anleihen für Rechnung des Vereins, sei es direkt oder durch Emission von Obligationen, aufhören solle, wodurch auch die Ertheilung von Darlehen sistirt wird und die Thätigkeit des Vereins sich auf die allmählige Tilgung seiner Schulden beschränkt. Doch bleibt es dem Verein unverwehrt, in einer späteren Generalversammlung die Wiederaufnahme seiner Geschäfte zu beschliessen, so lange der Werth der im Verein eingezeichneten Güter nicht unter 10 Mill. Mark herabgesunken ist.

Nachdem wir unsere Ansicht über das Statut des ungarischen Bodenkredit-Instituts oben ausführlicher dargelegt haben, wird es kaum noch nöthig sein, dass wir uns des Nähern auch über die ähnliche finnländische Schöpfung aussprechen. Wir müssten uns vieler Wiederholungen schuldig machen, was wir vermeiden möchten. Bei beiden Instituten ist kein Zweifel darüber, dass auf dem Papier Alles in bester Form und in solider Weise geordnet ist; wie aber sich die Theorie zur Praxis verhalte, wie die faktischen Verhältnisse da und dort beschaffen seien, ob und in welchem Masse sich der gute Wille der Unternehmer im Leben wirklich bethätigen lasse und ob die wirthschaftlichen und Rechtszustände in beiden Ländern genugsam entwickelt seien, um wahre Gewähr für eingegangene grosse Verpflichtungen bieten zu können, — darüber sind wir zu wenig unterrichtet. Anzuerkennen ist in jedem Falle das Streben und die gute Absicht, aus verrotteten Zuständen herauszugelangen und zu diesem Zwecke die richtigen Mittel zu ergreifen. Wenn es zumal richtig ist, was man sich sagt, dass das Grossfürstenthum Finnland von der russischen Regierung das Versprechen erhalten habe, sich von der russischen Papierwährung emanzipiren zu dürfen, soferne es gelinge, das Land wieder mit Silbermünze zu versehen, so mag man leicht begreifen, wie sehr das letztere Ursache hat, alle Mittel zur Erreichung dieses grossen Zwecks zu erschöpfen. Ist aber das hierauf gerichtete Streben mit Erfolg gekrönt, so kann darüber auch kein Zweifel sein, dass der erste Schritt zu besseren wirthschaftlichen Zuständen gethan ist.

In Bezug auf die in Betracht kommenden Rechtszustände haben wir die Pflicht beizufügen, dass nach Inhalt der Statuten in Finnland privilegirte Forderungen existiren, welchen Vorzugsrecht vor den „eingezeichneten“, d. h. in das Grund- oder Hypothekenbuch eingetragenen, zusteht, und zwar nicht bloss öffentliche Abgaben und sonstige auch anderwärts privilegirte Forderungen, sondern beispielsweise auch die Forderungen des Fiskus an seine Steuerpächter, die Forderungen der Mündel an ihren Vormund u. s. w. Für solche Verbindlichkeiten hat übrigens der Entlehner Kaution zu leisten und wenn er sie verschweigt, hat er das Recht auf Beibehaltung des ihm gewährten Darlehens verwirkt, muss solches vielmehr nach dreimonatlicher Kündigung zurückzahlen. Diese Vorsichtsmassregeln zeugen zwar wohl von einer umsichtigen Berücksichtigung aller Verhältnisse, schützen aber nicht absolut vor Verlusten. Doch wird anzunehmen sein, dass Fälle solcher Art um so seltener vorkommen werden, je genauer die Gouvernements-Comité's mit den Personen bekannt sein werden, welche dem Verein beitreten wollen und dessen Kredit in Anspruch nehmen.

* * *

Die sogenannten „Pfandbriefe des Hypothekenvereins Finnlands“, welche gegenwärtig als Bestandtheile des Eingangs erwähnten Rothschild'schen Anlehens in Deutschland angeboten werden, dürften jenen Namen mit Recht nicht führen, denn sie sind keine Pfandbriefe im Sinne der Statuten, sondern Partialobligationen einer Anleihe des finnischen Hypothekenvereins. Schon ihre Tilgungsperiode von 56 Jahren weicht von der statutenmässigen Tilgungsfrist der eigentlichen Pfandbriefe ab. Der Unterschied hat jedoch keine materielle Bedeutung, denn die Sicherheitsobjekte sind für beiderlei Effekten dieselben, soweit sie der Verein darbietet. Den „Obligationen“ steht aber noch die Staatsgarantie, d. h. jene des Grossfürstenthums Finnland, zur Seite, welche den „Pfandbriefen“ nicht gewährt ist; man wird also die ersteren vor den letzteren unbedingt vorzuziehen berechtigt sein.

Im Uebrigen besagt der Prospektus gedachter Rothschild'scher „fundirten Anleihe“ von 3 Mill. Thaler preuss. Cour., dass dieselbe kraft Genehmigungs-Rescripts Sr. Majestät des Kaisers von Russland unter Garantie der Landstände des Grossfürstenthums negocirt und in „Pfandbriefe“ à 1000, 500, 200 und 100 Thalern, welche auf den Inhaber lauten und mit halbjährigen, auf den 15. März und 15. Septbr. fälligen Zinsabschnitten und Talons versehen seien, „eingetheilt“ sei. Sie werde inhaltlich des den „Pfandbriefen“ beigedruckten Tilgungsplanes mittelst Verloosungen, deren Resultat auch durch Frankfurter Blätter bekannt gemacht werde, innerhalb 56 Jahren in halbjährigen Raten al pari zurückbezahlt. Vom Jahre 1867 ab stehe dem Hypothekenverein die Befugniss zu, die jährlichen Kapitalablagen zu verstärken oder den ganzen Kapitalrest nach vorausgegangener sechsmonatlicher Anzeige zu tilgen. Die Zinsen und verloosten Obligationen seien in Frankfurt a. M. bei M. A. v. Rothschild und Söhne in Thalerwährung, den Thaler zu 1¾ fl. südd. Währung gerechnet, in Hamburg bei Salomon Heine und bei der Norddeutschen Bank, in Berlin bei Mendelssohn & Cie., wiederum in Thalerwährung, und in Helsingfors bei dem Hypothekenverein in dortiger Landesmünze zahlbar.

Auffallend ist, dass der Prospekt nicht ausdrücklich hervorhebt, ob Kapital und Zinsen in Silber- oder in Papier-Valuta bezahlt werden. Aus dem Umstande, dass im Auslande die dortige Währung massgebend sein soll, wird allerdings zu schliessen sein, es werde Silberzahlung wenigstens dort Platz

greifen müssen. Man hat aber in diesem Punkt seit 18 Jahren so schlimme Erfahrungen gemacht, dass es mehr als wünschenswerth gewesen wäre, eine völlig präcise und jeden Zweifel ausschliessende Stipulation zu vereinbaren und den Betheiligten offen und bestimmt zu sagen, was sie zu erwarten haben. Wenn man sich erinnert, dass seiner Zeit z. B. österreichische sogenannte standesherrliche Anlehen mit derselben Zusage, dass nämlich Kapital und Zinsen in Frankfurt, den Gulden Konventions-Münze zu 1 fl. 12 kr. im 24½ fl.-Fusse gerechnet, zahlbar sein sollen, ja sogar mit dem ausdrücklichen Versprechen, das Kapital in Silberzwanzigern heimzuzahlen, auf den Markt gebracht worden sind, welche gleichwohl seit dem Jahre 1848 in der entwertheten österr. Papiervaluta verzinst und getilgt werden; so wird man unsere Erinnerung nicht überflüssig finden, um so weniger, als die russische, und bisher auch finnländische Papier-Valuta mindestens ebenso wenig Anlockendes hat als die österreichische. Es will fast scheinen, als ob ein Silberzahlungsversprechen nicht vorliege, was man durch Stillschweigen verdecken wolle. Wäre dem aber so, so könnten wir die zu 83 % an den Markt gebrachten 4½ % „finnländischen Pfandbriefe“, namentlich im Vergleich mit den 5½ %tigen ungarischen und den 5%tigen sächsischen und österreichischen (der Bodenkreditanstalt), welch' letztere beide Kategorien in Silber zahlbar sind, entschieden nicht billig finden.

Ausserdem wäre ohne Frage für das Bankhaus, das die Effekten des finnländischen Hypothekenvereins in Deutschland einbürgert, alle Veranlassung gegeben gewesen, dafür zu sorgen, dass über die Gebahrung des Vereins, über seine Geschäfte und Vermögensverhältnisse von Zeit zu Zeit auch in den deutschen Pressorganen ein mindestens summarischer Bericht erschiene, damit die Pfandbriefinhaber wüssten, ob ihr Prinzipalschuldner prosperire oder wie sie sich andernfalls zu verhalten hätten. Auch das scheint, wie gegenüber der schwedischen Reichshypothekenbank, versäumt worden zu sein. Wir erachten aber eine solche Rücksichtslosigkeit gegen das Publikum, die leider Seitens der grossen Geldmächte ganz an der Tagesordnung ist, für einen sehr wesentlichen Mangel und können den Kapitalisten nur den Rath geben, die ihnen zu Gebot stehenden Zwangsmittel anzuwenden, die aber nicht darin bestehen, nach erfolgter Betheiligung richterliche Hülfe anzurufen, welche ihnen nicht gewährt werden kann, sondern darin, dass sie sich in so lange von aller Betheiligung fern halten, bis ihre gerechten Wünsche und Anforderungen erfüllt sind. Wenn das Publikum im öffentlichen Kreditverkehr so oft missachtet und wegwerfend behandelt wird, so hat es die Schuld meist seiner Leichtgläubigkeit und dem Mangel an eigener Prüfung beizumessn.

---

## X. Die Leipziger Hypothekenbank.

Von der oben besprochenen „sächsischen Hypothekenbank zu Leipzig“ ist zu unterscheiden die „Leipziger Hypothekenbank“, welche am 15. Oktober 1863 konzessionirt worden ist. Sie ist eine Spezialität unter ihren Kolleginnen und basirt auf wesentlich andern Prinzipien. Da sie indessen nur sehr klein angelegt ist und wir daher bezweifeln müssen, ob sie in ihrer dermaligen Gestaltung zu mehr als lokaler Bedeutung gelangen werde, so begnügen wir uns vorerst, ihre Verfassung und Anlage in kurzen

Zügen zu erwähnen, wobei wir unsere eigenen Bemerkungen in Parenthese einflechten.

Das Aktienkapital dieser Bank, anfangs auf 50,000 Thlr. beschränkt, beträgt selbst nach erfolgter zweiter Emission nur 100,000 Thlr. Ausgesprochenermassen soll es nicht den Zweck haben, hypothekarisch angelegt zu werden, sondern es soll lediglich eine Garantie für die Gewissenhaftigkeit der Geschäftsführung Seitens der Bankverwaltung bieten. (Wir sehen indessen nicht ein, wie ein kleines Aktienkapital solche Garantie mehr als ein grösseres zu gewähren im Stande sein sollte, was die Bank von sich rühmt. Wenn wirklich im Aktienkapital eine derartige Gewähr liegt, so müsste sie sich vielmehr progressiv mit der Höhe desselben steigern. Ob Beides richtig, wollen wir hier nicht abermals untersuchen. Die Leipziger Hypothekenbank glaubt, ein Aktienkapital wäre an sich für ein Pfandbrief-Institut gar nicht nöthig, wobei sie sich auf den erbländischen ritterschaftlichen Creditverein beruft. Wir sind mit diesem Satz ganz einverstanden, nur muss alsdann das Prinzip der Gegenseitigkeit gewahrt bleiben und der Geschäftsgewinn denjenigen zufallen, welche entweder ihr Kapital oder ihren Kredit einsetzen. Das ist aber denn doch wieder nicht die Meinung unserer Hypothekenbank. Sie verlangt von ihren Schuldnern ein halbes Prozent mehr, als sie ihren Gläubigern an Zinsen gewährt und es soll jenes Plus, nach Abzug einer kleinen Quote für den Reservefonds, den Aktionären zufallen. Hiebei wird sich nun ein geringes Aktienkapital allerdings besser stellen als ein grosses, aber wie es die Garantie für die Gewissenhaftigkeit der Verwaltung vermehren soll, ist schwer einzusehen.)

Das eigentliche Geschäftskapital soll durch Emission von Bankscheinen (Pfandbriefen) beschafft werden. Die Bank ist eine Art Kontokorrent-Anstalt für Grundbesitzer. Thatsächlich leiht sie nicht Geld aus, sondern sie vermittelt nur die Kreditoperation des Grundbesitzers und besorgt das Zinsen-Inkassogeschäft für den Pfandbrief-Inhaber. Ihre Einrichtung in diesem Punkte ist nämlich folgende: Will ein Realitätenbesitzer mit der Bank in Verbindung treten, oder — wie die Statuten sich ausdrücken — sich bei ihr akkreditiren, so hat er ihr eine bestimmte Hypothek zu bestellen. Ueber die Qualität dieser letzteren ist nur vorgeschrieben, „dass die Bank vorzugsweise auf erste, jedenfalls nur auf vollkommen sichere Hypothek Darlehen gewähren solle.“ Ein fixirtes Mass der Sicherheit ist sonach nicht vorgezeichnet, vielmehr kann die Verwaltung so weit gehen, als es ihr innerhalb des Korrektivs „vollkommener Sicherheit“ thunlich erscheint. Hat der „Akkreditirte“ die Hypothek bestellt, so erhält er Bankpfandbriefe bis zur Höhe der hypothecirten Summe. Er kann aber auch einen geringeren Betrag nehmen und einen Theil seines Kredits offen lassen, über welchen er später jederzeit mittelst Entnahme weiterer Pfandbriefe verfügen kann. Die Verwerthung der letzteren bleibt in der Regel ihm überlassen, doch besorgt auch hier die Bank gegen eine Provision die Realisation der Pfandbriefe. Durch besonderes Uebereinkommen zwischen der Bank und dem Akkreditirten kann diesem auch baares Geld statt Bankscheinen versprochen und gewährt werden, selbstverständlich unter der Voraussetzung, dass die Bank über Baarmittel zu verfügen hat. Sie sucht sich solche von Dritten zu verschaffen, indem sie von denselben baare Einlagen annimmt und dafür Pfandbriefe ausgiebt. Diess kann jedoch nur alsdann geschehen, wenn und so lange die Summe der erworbenen Hypotheken grösser ist als die Summe der zirkulirenden Pfandbriefe; denn diese beiden Rechnungsposten müssen stets im Gleichgewicht erhalten werden, was auch dem Publikum durch monatliche Veröffentlichungen nachzuweisen ist. Der Akkreditirte hat an die Bank nichts zu zahlen, als die

Zinsen aus dem jeweils benützten Kredit. Dieser ist zudem absolut unkündbar, so lange die Zinsen pünktlich entrichtet werden und die der Bank verhafteten Pfandobjekte keine nachweisbare Werthsverminderung erlitten haben. Auch im letzteren Falle kann der Kredit nur soweit gekündigt werden, als er durch die im Werthe verminderte Hypothek nicht mehr gedeckt erscheint. Dagegen hat der Kreditinhaber stets das Recht, seine Schuld zur Bank ganz oder theilweise zu tilgen und solche im Falle theilweiser Tilgung wieder auf den alten Betrag zu erhöhen, indem er neuerdings Pfandbriefe nimmt. Die Tilgung kann nicht in Baarem, sondern nur in Pfandbriefen der entsprechenden Gattung geschehen. Die Bank entbehrt also eines Tilgungsfonds und eine Rückzahlung der Pfandbriefe im Wege der Verloosung entfällt damit von selbst. Wohl aber hat sie sich das Recht vorbehalten, eine bestimmte Serie ihrer Bankscheine zu kündigen und al pari baar zurückzuzahlen. Auch an Zahlungsstatt muss sie ihre Pfandbriefe stets al pari annehmen. Durch diese Einrichtung soll der Entwerthung der Pfandbriefe entgegengewirkt werden, indem vorausgesetzt wird, dass die Bankschuldner einen niedrigen Kurs sofort benützen würden, um aufzukaufen und sich auf dem Wege der Abzahlung den Kursgewinn zu sichern, wodurch alsbald wieder eine Kursausgleichung einträte. (Es wird sich dabei nur fragen, ob die Schuldner zu einer Zeit, wo die Kurse gedrückt sind, Mittel zum Kaufen haben werden; überhaupt darf billig bezweifelt werden, dass diejenigen, die in der Lage sind, die Chancen des Papiermarktes rechtzeitig auszunutzen, in grosser Anzahl Akkreditirte der Bank sein werden.)

Die Hypothekenbankscheine (Pfandbriefe) werden in Appoints von 50, 100 und 500 Thlr., auf den Inhaber lautend, ausgestellt und mit halbjährigen Zinscoupons (tro. 2. April und 2. Oktbr.) und Talons versehen. Sie sind Seitens des Inhabers absolut unkündbar und derselbe kann nur durch ihre Veräusserung wieder zu seinem Kapital kommen. Die Scheine gleichen Zinsfusses bilden eine durch Buchstaben zu bezeichnende Serie. Sie müssen vom Vorsitzenden des Verwaltungsraths und zwei Direktoren unterzeichnet werden. Fällige Zinscoupons, welche innerhalb 3 Jahren nicht eingelöst werden, sind verjährt. Bezüglich der abhanden gekommenen Bankscheine, Coupons und Talons tritt ganz so ein Mortifikationsverfahren ein, wie solches für königl. sächsische Staatspapiere vorgeschrieben ist, nur mit dem Unterschiede, dass die durch Rescript vom 6. Oktober 1824 festgesetzte Verjährungsfrist von 10 auf 4 Jahre herabgesetzt wird. Zuständig zur Einleitung des Mortifikationsverfahrens ist das Bezirksgericht Leipzig. Gekündigte Pfandbriefe verjähren gleich den Staatspapieren (binnen 31 Jahren, 6 Wochen und 3 Tagen.)

Die Bank erhebt, wie schon oben angedeutet, von ihren Schuldnern ½ % Zins mehr, als sie auf die Pfandbriefkapitalien vergütet. Dieses halbe Prozent bildet in der Hauptsache den Geschäftsgewinn. Die Verwaltungskosten sollen in erster Linie durch die besonders zu erhebenden Gebühren und Provisionen gedeckt, soweit diess aber nicht möglich, aus dem Geschäftserträgniss genommen werden. Was alsdann noch erübrigt, bildet den Reingewinn. Davon soll den Aktionären vorweg ein Betrag als „regelmässige Dividende" zugetheilt werden, welcher 5 % des Aktienkapitals entspricht. Vom Uebergewinn erhalten die Verwaltungsräthe und Bankbeamten 15, der Reservefonds 42½ und die Aktionäre 42½ % als Superdividende.

Dem Reservefonds sollen ausser dem ebengenannten Gewinnantheile auch die verjährten Pfandbriefkapitalien zufallen. (Die verjährten Zinsen werden dagegen, offenbar mit Unrecht, in der laufenden Betriebsrechnung vereinnahmt. Dass an verjährten Pfandbriefen nichts oder wenig anfallen wird,

ergiebt sich aus der ganzen Einrichtung der Bank, wonach Rückzahlungen von Pfandbriefen nur ganz ausnahmsweise stattfinden, also Verjährung überhaupt nur in diesen seltenen Fällen eintreten kann.) Der Reservefonds hat den Zweck, „erstens die regelmässige Verzinsung des Hypothekenbankschein-Kapitals allen Eventualitäten gegenüber sicher zu stellen; zweitens bei Verlusten Deckung zu gewähren, damit das Gleichgewicht zwischen Hypotheken- und Hypothekenbankschein-Kapital nicht zum Nachtheile des letzteren gestört werde; drittens endlich den ausserordentlichen Aufwand, welchen die Begründung der Bank, sowie die Errichtung von Zweiganstalten nöthig machen, zu übertragen.“ Zu dem letzteren Zwecke soll, so lange es nöthig, alljährlich der zehnte Theil des Reservefonds verwendet werden. Die Erträgnisse des letzteren fliessen aber in die Bankkasse. (Man sieht, dass der Reservefonds der Leipziger Hypothekenbank stiefmütterlicher behandelt ist, als bei allen andern Schwesteranstalten. Die Aufbürdung der Begründungskosten, zumal für erst später zu errichtende „Zweiganstalten“, ist geradezu exorbitant. Je kleiner das Gesellschaftskapital der Bank ist, desto mehr Veranlassung wäre vorgelegen, den Reservefonds möglichst reich zu dotiren, und ihn nicht mit fremdartigen Ausgaben zu belasten. Doch wird eine so klein angelegte Bank schwerlich in die Lage kommen, Zweiganstalten in grösserer Zahl zu gründen, es wäre denn, dass man solche künstlich schaffen wollte, obgleich sie voraussichtlich einem sichern Siechthum verfallen müssten, was freilich auch schon vorgekommen ist.) Die Bestände des Reservefonds sollen in guten, leicht verkäuflichen Werthpapieren angelegt oder zum Aufkauf von Hypothekenbankscheinen verwendet werden. (Letzteres ist unzweckmässig und lähmt die Wirksamkeit des Fonds.) Höher als bis zu einem Zehnttheil des Hypothekenkapitals soll die Reserve übrigens nicht anwachsen. Ueberschüsse über dieses Maximum sollen, jedoch vorbehältlich eines Beschlusses der Generalversammlung der Aktionäre und der Regierungsgenehmigung, zu Gunsten der ältesten unter den durch den Zinsfuss am höchsten belasteten Bankschuldner verwendet werden.

Die Organisation der Bank ist die bei Aktiengesellschaften gewöhnliche. An der Spitze steht ein Direktorium, welches von einem Verwaltungsrath überwacht wird. Der Vorsitzende des Direktoriums ist zugleich Vorsitzender des Verwaltungsraths und letzterer wählt auch die andern zwei Mitglieder des Direktoriums aus seiner Mitte. Die drei Gründer der Bank sind ohne Wahl Verwaltungsräthe; ihnen werden 6 weitere Mitglieder von der Generalversammlung beigegeben. Sämmtliche Mitglieder des Verwaltungsraths müssen in Leipzig wohnen. Sie haben innerhalb der 5jährigen Wahlperiode und beziehungsweise, sofern ein gewähltes Mitglied ausgeschieden ist, bis zur nächsten Generalversammlung Selbstergänzungsrecht. Neben dem Direktorium und dem Verwaltungsrathe sind zwei Syndicen aus den Leipziger Rechtsgelehrten mit der Prüfung der Kreditgesuche betraut; ausserdem wählt die Generalversammlung einen Revisor. Endlich ist der Regierung die Ausübung ihres Oberaufsichtsrechts durch einen besondern Kommissär vorbehalten, welcher unter Umständen sogar Generalversammlungen einberufen kann. Fixe Besoldung beziehen die Direktoren und Beamten, Honorare die Syndicen. (Das ist zusammen ein gewaltiger und kostspieliger Verwaltungsapparat für ein Aktienunternehmen mit nur 100,000 Thlr. Kapital.)

Die Auflösung der Bank kann in zwei auf einander folgenden Generalversammlungen mit gewöhnlicher Majorität beschlossen werden und muss erfolgen, wenn die Bank in die Lage käme, die von ihr zu zahlenden Zinsen der Hypothekenbankscheine nicht pünktlich auszahlen zu können, oder wenn das Grundkapital durch Verluste um die Hälfte vermindert wäre, ohne dass

die Aktionäre Willens oder im Stande wären, dasselbe durch Emission neuer Aktien wieder zu ergänzen. Sowohl im Falle der freiwilligen als der unfreiwilligen Auflösung hat sofort die Emission der Hypothekenbankscheine aufzuhören und es sind den Akkreditirten der Bank kraft des für diesen Fall von Anfang an gemachten Vorbehalts ihre Kredite zur Rückzahlung binnen 6 Monaten zu kündigen. Der Staatsregierung soll übrigens freistehen zu bestimmen, dass diese Kündigungen in angemessenen Fristen geschehen, solche Fristen festzustellen und die gleichzeitig zu kündigenden Quanta zu normiren. Geht in Folge der Kündigungen baares Geld ein, so muss solches zur Einlösung von Hypothekenbankscheinen aus freier Hand oder mittelst öffentlicher Einberufung verwendet werden. Wenn auf diesem Wege oder durch Einlieferung der Bankscheine an Zahlungsstatt alle Schulden berichtigt sind, wird der Ueberschuss des Vermögens unter die Aktionäre vertheilt, welche jedoch nicht mehr als den Nominalwerth ihrer Aktien nebst 10 % Zinsen für die Zeit der Liquidation erhalten sollen, während ein etwaiges Mehr der Regierung zum Zwecke der Gründung eines andern ähnlichen Kreditinstituts, insbesondere für Gebäudebesitzer, übergeben werden soll.

* * *

Die Bank hat am 30. April 1864 ihre Geschäfte aufgenommen. Am 30. November desselben Jahres veröffentlichte sie folgenden Ausweis. Es betrugen nämlich:

| | | |
|---|---|---|
| die Anmeldungen zur Akkreditirung . . . | 874,800 | Thlr. |
| die bewilligten Kredite . . . . . . . . | 281,750 | „ |
| die hypothekarisch sicher gestellten Kredite | 74,500 | „ |
| die benutzten Kredite, d. h. die ausgegebenen Bankscheine Serie B à 4% . . . | 71,200 | „ |

Bis dahin hat das Institut seine Kredite zu $4^1/_2$ % gewährt und dagegen nur 4 %tige Hypothekenbankscheine ausgegeben. Aus der eben reproducirten Veröffentlichung ist weiter nichts ersichtlich, als dass zwar die Gesuche um Kreditgewährung erheblich waren, dass aber nur ein kleiner Theil derselben Berücksichtigung gefunden hat und ein noch geringerer Theil wirklich zur Realisirung kam, dass somit auf dem eingeschlagenen Wege ein nur sehr mässiges Resultat erzielt worden ist. So sinnreich auch in manchen Stücken das Institut kombinirt ist, so wird es sich doch bei der Unzulänglichkeit seiner Mittel bescheiden müssen, seine Wirksamkeit auf engere Kreise zu beschränken, wo man die leitenden Persönlichkeiten kennt, auf welche hier Alles ankommt. Nur fürchten wir, dass alsdann der grosse Verwaltungsapparat einer Aktiengesellschaft eine allzuschwere Bürde des Unternehmens sein dürfte.

---

Wir schliessen unsere Abhandlung über die jungen Hypothekar-Kreditinstitute mit ein paar Bemerkungen, welche sich uns bei der Bearbeitung des Gegenstandes von selbst aufgedrängt und welche bisher noch keine Stelle gefunden haben. Zuerst die Frage: Welche Gewähr ist den Abnehmern der Pfandbriefe dafür gegeben, dass die Grundbedingungen, unter denen sie sich heute bei dem einen oder andern Institut betheiligen, künftighin unverändert bleiben werden? Keine der besprochenen Banken ist gehindert, ihr Grundgesetz in allen Richtungen zu modificiren, wenn sie nur die für diesen Fall vorgeschriebenen Formen beobachtet. Dass Statutenänderungen durch diese Formen in der Regel einigermassen erschwert sind, ist allerdings richtig, aber man weiss, dass sie dadurch keineswegs unmöglich gemacht werden. Derartige Aenderungen können nun den Pfandbrief-Inhaber möglicherweise sehr

nahe berühren, sie können das ursprüngliche Rechtsverhältniss des Pfandbriefkapitals wesentlich umgestalten oder alteriren. Und doch wird es dem Besitzer der Pfandbriefe schwer fallen, sein Einsprachsrecht dagegen geltend zu machen. Hierin liegt aber gewiss ein grosser Mangel und eine in andern Rechtsverhältnissen nicht vorkommende Anomalie; denn einmal festgestellte Rechtsbeziehungen sollen ohne Einwilligung der Interessenten nicht verändert werden. Wir wissen wohl, dass gegen förmliche und flagrante Verletzungen der Rechte der Pfandbriefinhaber gerichtlich eingeschritten werden könnte, haben desshalb auch solche Fälle nicht im Auge; allein es giebt noch eine Menge anderer Möglichkeiten, wo ein Einschreiten kaum von Erfolg wäre und dennoch eine Verletzung der Pfandbriefinhaber denkbar ist. Wenn z. B. eine Hypothekenbank ihr Grundkapital durch Rückkauf von Aktien vermindert, oder die Normen über die Dotation des Reservefonds dahin verändert, dass derselbe geschmälert wird; so wird sie sich vollkommen im Rechte glauben. Niemand wird aber bestreiten, dass dadurch gleichzeitig die Sicherheitsobjekte des Pfandbriefkapitals geschmälert sind. Da zeigt es sich denn wieder, wie nothwendig irgend eine Vertretung des Pfandbriefkapitals bei unseren modernen Hypothekenbanken wäre, oder doch ergibt sich mindestens die gerechte Forderung, dass die statutarischen Bestimmungen über die Fundirung, Begrenzung und überhaupt die ganze rechtliche Stellung des Pfandbriefkapitals ohne Zustimmung einer solchen Vertretung nicht sollen alterirt werden dürfen.

Dann die Frage: Verdienen die von den jungen Hypothekar-Kreditinstituten auf den Markt gebrachten Effekten in der That den Namen, den sie sich beigelegt haben, d. h. den Namen „Pfand- oder Hypothekenbriefe“? Genau genommen, sicherlich nicht. Unter einem Pfand- oder Hypothekenbrief hat man bisher das Beweisdokument über eine wirkliche Hypothekenbestellung für die im Briefe genannte Forderung verstanden. Dadurch konnte der Besitzer die Existenz eines für seine Forderung direkt bestellten dinglichen Rechts nachweisen. Diess kann er aber durch die „Pfandbriefe“ unserer jungen Hypothekaranstalten keineswegs, vielmehr sind solche nur ein Beweisdokument für eine persönliche Forderung an das betreffende Institut. Auch die da und dort vorkommende statutarische Bestimmung, wonach die Hypothekarforderungen des Instituts für das Pfandbriefkapital speciell „verpfändet“ sein sollen, ändert an diesem rechtlichen Verhältnisse nichts; denn ein wahres, dingliches Pfandrecht wird nach allen neuen Hypothekengesetzen nur durch Eintrag in die Grund- oder Hypothekenbücher oder durch Uebergabe des Hand- oder Faustpfands an den Gläubiger oder einen Dritten erworben. Also Pfandbriefe im wahren rechtlichen Sinne des Worts sind die Effekten der jungen Hypothekenbanken nicht; vielmehr sind es persönliche Schulddokumente der betreffenden Institute, welchen ein aus wirklichen Hypothekarforderungen zusammengesetztes Deckungskapital gegenübersteht, und sie führen somit ihren Namen nur sehr uneigentlich. Man kann sie mit Recht nur „hypothekarisch fundirte Bank-Obligationen“ nennen.

Endlich werden unsere Leser, insbesondere jene, welche „Pfandbriefe“ bereits erworben haben oder noch erwerben wollen, uns die Frage entgegenhalten: Was soll uns bei dem Vorhandensein all' der hervorgehobenen Zweifel und Mängel künftighin als untrügliches Kriterium über die Solidität eines Hypothekar-Kreditinstituts gelten? Wir können darauf nur Folgendes antworten:

Die sichersten Massstäbe zur Beurtheilung dieser Anstalten werden künftighin darin gegeben sein, was, d. h. wie viel oder wie wenig sie an die Oeffentlichkeit gelangen lassen; dann welche Beschaffenheit der von ihnen geführte Provisionskonto darbietet und wie ihr Gewinn- und Verlustkonto abschliesst. Ein solides Realkreditinstitut braucht nicht hinter dem Busch

zu halten, es kann seine Lage vor aller Welt ohne Schaden offenbaren und es erwiedert dadurch das Vertrauen jener, welche ihm selbst ihr Vermögen anvertraut haben. Geschieht diess nicht, greift vielmehr Geheimthuerei Platz, so spricht die Vermuthung dafür, dass nicht Alles so ist, wie es sein sollte und dass man den Muth nicht hat, seine Handlungsweise den betheiligten Kapitalisten gegenüber zu verantworten. Den letzteren ist alsdann keine Möglichkeit geboten zu beurtheilen, ob und in welchem Grade ihr Vertrauen gerechtfertigt sei und wir rathen ihnen aufrichtig, sich von blossen Anpreisungen öffentlicher Blätter, deren Genesis leicht nachzuweisen ist, nicht beirren zu lassen. Will man ihnen keine Thatsachen zur Beurtheilung an die Hand geben, so kann man auch ihr Vertrauen nicht fordern und sie thun am besten daran, sich in solchem Falle fern zu halten. Bringen aber die Hypothekenbanken ihre Bilanz mit dem Gewinn- und Verlust-Konto an die Oeffentlichkeit, so schenke man der Einnahme aus Provisionen, Kursdifferenzen etc. und dem Endresultat besondere Aufmerksamkeit und vergleiche damit die Dotation der allgemeinen oder Spezial-Reserven. Man halte daran fest, dass das solide Hypothekengeschäft keine sehr hohe Rente gewährt und dass bei Realkreditinstituten eine hohe Dividende nicht, wie bei gewerblichen Etablissements, Beweis für die Prosperität des Unternehmens, sondern eher für das Gegentheil ist. Gewährt insbesondere der Provisionskonto starke Zuschüsse zu dem Gewinnsaldo, so hat man zum Voraus Ursache vorsichtig zu sein, zumal dann, wenn die Dotation des Reservefonds gleichzeitig eine ungenügende ist. Man darf annehmen, dass solide Schuldner in geordneten Staaten sich keine hohen Provisionen oder sonstige Abzüge gefallen lassen und dass daher die Einnahmen des gedachten Konto, welche ohnediess nicht reell, sondern nur durch Abrechnung entstanden, mehr oder weniger auf Kosten der Sicherheit der bezüglichen Darlehen erzielt sein können. Sie bilden die Versicherungsprämie für die mögliche Verlustgefahr und gebühren daher von Rechtswegen dem Reservefonds. Werden sie diesem ganz entzogen, so ist das Verfahren unvorsichtig und verwerflich. Man vertheilt alsdann Dividenden, welche nicht in reellem Gewinn, sondern in ungewissen und zweifelhaften Forderungen bestehen. Das kann aber schliesslich nur dem Pfandbriefkapital die erforderlichen Garantieen schmälern und wir rathen unsern Lesern weiter, sich auch mit solchen Instituten nicht einzulassen, die — wenn sie gleich der Oeffentlichkeit einige Rechnung tragen — die Differenz zwischen dem Kapital, welches den Schuldnern wirklich ausbezahlt wird, und jenem, welches dieselben zu zahlen versprechen und daher verschreiben, ganz als reellen Geschäftsgewinn behandeln und, anstatt sie der Reserve zuzuschreiben, zur Erzielung hoher Dividenden, resp. Tantièmen verwenden. Wenn das spekulative Kapital Hypothekenbanken gründen und das nichtspekulative Kapital an sich ziehen will, so muss es sich mit einer Rente begnügen, welche ein solides Hypothekengeschäft zu gewähren vermag; es muss dem modernen Schwindel entsagen und auf jene Ausbeutungstheorie Verzicht leisten, die stets nur den Augenblick zu berauben sucht und sich um die Zukunft nichts kümmert. Sonst werden die neuen Schöpfungen nur weitere schwankende Eingefüge in das grosse Kartenhaus des modernen Kreditwesens sein und — indem sie auch den Realkredit in dasselbe verwickeln — nur dazu beitragen, dessen einstigen Zusammensturz allgemeiner, folgenschwerer und verderblicher zu machen. *)

*) Die neuesten Geschäftsberichte der besprochenen Hypothekenbanken und einzelne Ergänzungen zu den Artikeln über die österreichische und ungarische Bodenkreditanstalt werden wir im nächsten Hefte bringen.

## V.

# Finanzielle Chronik vom 1. Oktober 1863 bis 31. Dezember 1864.

Im ersten Bande unserer Zeitschrift (S. 7 ff.) haben wir eine finanzielle Chronik vom 1. Januar 1861 bis Ende September 1863 hauptsächlich zu dem Zwecke gegeben, um unsere Leser von den Vorkommnissen auf dem Gebiete des Geld- und Papiermarktes in Kenntniss zu erhalten und den immensen Umfang der diesfälligen Negotiationen vor Augen zu stellen. Einige Betrachtungen, die wir damals an die Chronik anknüpften, sollten ferner dazu dienen, die schwindelnde Höhe und die schwankende Unterlage des modernen Kreditgebäudes einigermassen zu beleuchten. Heute nehmen wir, zum Theil veranlasst von Aussen, unsere chronologische Uebersicht über die hauptsächlichsten Vorgänge an den europäischen Börsen wieder auf, verfolgen dabei aber eine andere Absicht und geben ebendesshalb der „Chronik" eine andere Einrichtung. Es ist nämlich das Ersuchen an uns gerichtet worden, in unserer Zeitschrift eine fortlaufende Uebersicht über die neuen Erscheinungen am Geld- und Papiermarkte zu bringen, welche den Leser nicht nur auf diese oder jene einzelne Erscheinung, insbesondere auf solche, die von den Tagesblättern unbeachtet gelassen werden, aber für den soliden Kapitalisten nicht selten von Interesse sind, aufmerksam zu machen, sondern ihm auch die äusseren Momente aller dieser Erscheinungen in gedrängter Kürze, jedoch in möglichster Vollständigkeit an die Hand zu geben geeignet wäre. Diese Uebersicht soll zum Nachschlagen dienen, wenn der Leser sich schnell unterrichten will, wann und unter welchen Modalitäten diese oder jene Anleihe abgeschlossen, zu welchem Kurse sie emittirt worden, wie sie verzinst und getilgt werde u. s. w.; sie soll ferner Aufschluss geben über Aenderungen in den Anleiheplänen und Besteuerungsverhältnissen, über den Umtausch älterer Titel gegen neue, über totale Kündigung und Einziehung emittirter Werthe, über die Errichtung neuer Zahlstellen und über das Inslebentreten neuer Unternehmungen; endlich soll sie kurze Notizen bieten über interessante Erscheinungen auf dem Gebiete des Geldwesens und der Kreditgesetzgebung. Nach diesen Wünschen nun ist die folgende Zusammenstellung eingerichtet und es wird künftighin unser Bestreben sein, die „Chronik" in kürzeren Zeitabschnitten und mit möglichster Vollständigkeit erscheinen zu lassen.

# I. Vorkommnisse auf dem Gebiete des Staatskredits.

## 1. Neue Emissionen.

**October 1864.** Brasilianisches $4^1/_2$ % Anlehen, durch Rothschild in London zum Kurs von 88 aufgelegt, ist zur Tilgung einer älteren 5 % Anleihe und einer schwebenden Schuld bestimmt. Die emittirten Bonds laufen 30 Jahre mit einem Tilgungsfond von £. 1. 13 sh. Procent p. a. Rückzahlung halbjährlich durch Ausloosung oder Ankauf an der Börse, wenn dieselben unter pari . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 3,300,000 £.

Portugiesisches 3 % Anlehen zu Eisenbahnbauten, ist in Obligationen von £. 500 und 100 eingetheilt. Zinszahlung alljährlich am 1. Janr. und 1. Juli in London in £. bei der portugiesischen Finanzagentur und in Paris zum Kurs von Fr. 25. 25. p. £. Sterl. Die Gebrüder Stern in London hatten dies Anlehen mit 48 % inclusive Zinsengenuss vom 1. Juli 1863 ab emittirt . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 2,200,000 £.

**Februar 1864.** Oesterreichische Prämien-Anleihe, auf Grund des Gesetzes vom 17. Novbr. 1863 am 5. Febr. 1864 zum Kurs von 96 emittirt. Das Anlehen ist getheilt in 200,000 Prämienscheine à 100 fl. östr. Währ. und in eben so viele à 50 fl. mit zwei trennbaren Abtheilungen, welche beiderseits in Serien von 100 Nummern, 1—100, eingereiht sind; umfasst also 4000 Serien. Serien und Nummern werden in 171 Ziehungen (die erste war am 1. Juni 1864, die letzte ist am 1. December 1918) unmittelbar auf einander folgend ausgeloost. Die planmässigen Prämien werden 3 Monate nach der Ziehung von der Universal-Staatsschulden-Kasse in Wien ausgezahlt. Bis 1. Juni 1874 sind alljährlich 5 Ziehungstermine, 1. Juni, 1. September, 1. December, 1. März und 15. April, später drei, endlich nur zwei. In den ersten fünfzig Ziehungen sind jedesmal 60 grössere Treffer (von 250,000 — 400 fl.), später nur 50 (200,000 — 400 fl.). Die übrigen bei jeder Ziehung ausgeloosten Nummern, deren Stückzahl von 740 bis 4500 nach und nach steigt, werden mit einem sich ebenfalls allmählig steigernden Aufschlag (135 bis zu 200 fl.) eingelöst . . . . . . . . . . . . . . 40,000,000 fl.

Französische 3 % Rente zum öffentlichen Subscriptionskurs von 66. 30, wonach die Rente mit den Zinsbonificationen auf ca. 65. 20 zu stehen kam . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 3,000,000 Frs.

Türkische 6 % Anleihe, emittirt durch die Banque Ottomanne zu Paris zum Kurse von Fr. 340., eingetheilt in 100,000 Obligationen à Fr. 500. oder £. 20., mit Zinsengenuss vom 1. Januar 1864 ab . . 50,000,000 Frs.

**März 1864.** Preussische $4^1/_2$ % Eisenbahnanleihe von der Berliner Seehandlung und dem Bankhaus Rafael Erlanger in Frankfurt am Main negozirt. Die auf verschiedene Beträge von Thlr. 1000. ab lautenden Obligationen haben Zinscoupons pr. 1. April und 1. October und Talons. Diese Anleihe wird mit einem Procent amortisirt . . . . 6,000,000 Thlr.

Venezuela 6 % Anleihe mit einem Emissionskurs von 60 durch die Gen.-Kredit-Ges. in London aufgelegt. Die Ausfuhrzölle einiger dortiger Häfen sollen für Zinsen und Tilgungsfond als Unterpfand dienen. Für Deutschland hat das Haus Oppenheim in Köln die Zinsenauszahlung in preuss. Courant nach dem Tageskurs übernommen . . . . . . . 1,500,000 £.

**April 1864.** Schwedische $4^1/_2$ % Anleihe zum Kurs von $92^1/_2$ durch das Londoner Bankhaus H. Schröder und Comp. emittirt. Coupons und die halbjährig auszuloosenden Obligationen, welche in Stücke von 100, 200, 500 und 1000 Pfund Sterling eingetheilt sind und al pari innerhalb 54 Jahren

getilgt sein werden, werden in London und ausserdem zum jeweiligen Tageskurs bei den Herren von Erlanger und Gebrüder Bethmann in Frankfurt a. M., so wie bei den Herren J. H. Schröder et Comp. in Hamburg eingelöst. Zinstermine 15. April und 15. October jedes Jahres 2,250,000 £.

Mexicanische 6 % Anleihe zum Kurs von Fr. 63. durch den Credit mobilier in Paris für Fr. 6. Rente emittirt. Jährliche Amortisation der Anleihe vom 1. April 1869 ab mit 1 % des Nominalbetrags durch Aufkauf an der Londoner und Pariser Börse . . . . . . . . . . . . 18,696,000 Frs.

Russisch-englisch-holländisches 5 % Anlehen zum Emissionskurs von 85, innerhalb 37 Jahren durch jährliche Ausloosungen zu tilgen. Die Obligationen lauten auf den englischen und holländischen Münzfuss. £. 100. für fl. 1180. und fl. 1000. für £. 84. 15 sh. Die Bankhäuser Baring in London und Hope et Comp. in Amsterdam haben dieses Anlehen eingeführt . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 6,000,000 £.

Vereinigte Staaten 5 % Anleihe, al pari zur öffentlichen Subscription aufgelegt, ist sowohl in registrirten, als auch in Coupons-Bonds ausgegeben, erstere in Appoints von 50—10,000, letztere in solchen von 50—1000 Dollars. Die Zinsen werden in Gold gezahlt, am 1. September und 1. März für die Obligationen, welche auf über 100 Doll. lauten; für diejenigen, welche auf 50—100 Doll. ausgestellt sind, nur einmal jährlich. Das Kapital wird nach Belieben der Regierung entweder in 10 oder in 40 Jahren ebenfalls in Gold zurückgezahlt . . . . . . . . . . . . . . . . . . 2,000,000 Dollars.

Oesterreichisches 5 % Silber-Anlehen auf Grund der Gesetze vom 17. Novbr. 1863 und 29. Febr. 1864 emittirt. Dasselbe ist in auf den Ueberbringer lautenden Schuldverschreibungen von fl. 1000. in österreichischer Silbermünze oder in £. Sterl. 100. ausgestellt, welche mit Coupons pr. 1. Mai und 1. November versehen sind. Die Zinsen werden ohne einen Abzug für Einkommensteuer halbjährlich am 1. Mai und 1. November, ausserhalb in Amsterdam mit 1 fl. holländisch Courant für 85 Neukreuzer östr. Währ., in Berlin mit 1 Thlr. preussisch Courant für 1 fl. 50 Neukreuzer ö. W., in Frankfurt a. M. (Goldschmidt) mit 7 fl. südd. W. für 6 fl. ö. W., in London mit 1 Pf. Sterl. für 10 fl. ö. W., in Paris mit 1 Fr. für 40½ Neukr. ö. W. eingelöst. Man hat auch kleinere Appoints von fl. 500. ausgegeben. Die Einlösung der Schuldverschreibungen wird längstens bis zum Schluss des Jahres 1899 stattfinden. Vom Jahre 1865 ab soll alljährlich der hundertste Theil des ursprünglichen Nominalbetrags der Anlehenssumme zurückgekauft und auch der Betrag der Zinsen aller zurückgekauften Schuldverschreibungen zum weiteren Rückkauf alljährlich verwendet werden. Wenn aber der Kurs derselben in London nach Abrechnung der abgelaufenen Zinsen über 100 steht, werden die im laufenden Jahre einzulösenden Obligationen innerhalb des Jahres durch Verloosung bestimmt und vor Ablauf des Jahres mit dem vollen Nennwerthe in London zurückgezahlt. Emissionskurs war 77.10. Die Einzahlung mit den letzten 10 % findet erst am 11. Jan. 1865 statt. 70,000,000 fl.

Dänische 5 % Anleihe durch das Bankhaus Hambro et Sohn in London zu 93 (mit Zinsen vom 1. Januar 1864) aufgelegt. 1 % jährliche Amortisation durch Ausloosung, wenn sie über pari steht, sonst durch Ankauf. Vom 1. Juli 1874 ab kann die Anleihe ganz oder theilweise gekündigt werden. 1,200,000 £.

**Juni 1864.** 4½ % Anlehen des Kantons Bern zu Eisenbahnbauten bestimmt, auf Grund des Beschlusses des Grossen Rathes vom 26. Mai 1864, negozirt durch Rothschild in Frankfurt. Emissionskurs 101¼ %. Die au porteur lautenden Obligationen sind in Abschnitte zu Fr. 1000. und 500 eingetheilt und mit halbjährigen, am 30. Juni und 31. December alljährlich

fälligen Zinscoupons versehen, welche, wie die vom Jahre 1881 ab mindestens mit einem Procent der Anleihesumme auszuloosenden Obligationen, bei den Berner Staatskassen und in Frankfurt bei Rothschild (den Schweizerfranken zum festen Kurs von 28 kr. südd. Währ.) in Zahlung gestellt sind. 3,500,000 Frs.

Vereinigte Staaten Anleihe à 6 %, in Abschnitte von Doll. 50—5000 eingetheilt, einlösbar nicht vor 5 Jahren, sind einzulösen binnen 30 oder, wenn für gut befunden, 40 Jahren. Zinsen halbjährlich baar, auf Grund der Akte vom 30. Juni emittirt . . . . . . . . . . 75,000,000 Doll.

Römische 5 % Anleihe. Das Haus Langrand-Dumonceau hat dieses Anlehen al pari übernommen und dagegen die Concession zur Anlegung einer Bodenkreditanstalt in Rom erhalten . . . . . . 50,000,000 Frs.

**November 1864.** Oesterreichische 5 % Steueranleihe. Dieselbe hat den Zweck, das nicht vollständig begebene 70 Millionen Silberanlehen vom 2. Mai 1864 durch 25 Mill. Gulden, welche in fünf Jahresraten zurückzuzahlen sind, zu ersetzen und auch gleichzeitig diese auf Grund der Gesetze vom 17. Nov. 1863 und 29. Febr. 1864 contrahirte Schuld zu vermindern. Emissionskurs fl. 87. für fl. 100. Die Schuldverschreibungen sind auf Ueberbringer über Beträge von fl. 1000., 500 und 100 ausgestellt und mit 13 Coupons versehen, welche alljährlich, mit dem 1. Juni 1865 beginnend, am 1. Juni und 1. Dezbr. zahlbar sind. Die Rückzahlung dieses Anlehens erfolgt nach dem vollen Nennwerth der Schuldverschreibungen in fünf gleichen Jahresraten mit je 20 % an jedem 1. Juni der Jahre 1867—71. Zu diesem Behufe besteht jede Schuldverschreibung aus fünf Theilschuldverschreibungen, von denen jede auf den fünften Theil der Kapitalsverschreibung lautet. Bei der Universal-Staatsschulden-Kasse in Wien findet Verzinsung und Rückzahlung statt. 25,000,000 fl.

Kanton St. Gallen 4½ % Anleihe. Rückzahlung frühestens Ende 1872, spätestens Ende 1900. Zinszahlung halbjährlich tro. 30. Juni und 31. Dezbr. in St. Gallen und Stuttgart . . . . . . . . . . . . 1,000,000 Frs.

Egyptisches 7 % Anlehen. In London durch die Herren Frühling und Göschen mit 93 aufgelegt (mit Verzinsung vom 1. Oktober 1864 ab), soll dasselbe in 15 Jahren durch einen besonderen Amortisationsfond mit jährlichen Ausloosungen getilgt werden. Zinsen und Amortisationsquoten sollen aus den allgemeinen Revenuen gezahlt werden, doch sind ausserdem die Einkünfte einiger Provinzen dieses Landes dem Negocianten der Anleihe, Herrn Oppenheim in Alexandrien, besonders verpfändet worden, 5,704,200 £.

Moldau-Wallachische 7 % Anleihe zum Kurs von 86 aufgelegt. Sie soll innerhalb 22 Jahren getilgt werden und ist auf Zollerträgnisse fundirt. 916,000 £.

Dänisch-englische 5 % Anleihe. In London durch Raphael und Söhne zu 94½ emittirt, soll dieselbe bis 1877 in halbjährigen Terminen al pari zurückgezahlt werden, jedoch nicht durch Ausloosung der Obligationen, sondern indem man vornherein jeder Obligation einen bestimmten Endtermin beilegt. Die von Russland zu entrichtenden Sundzoll-Ablösungsraten haften speziell für Zinsen und Amortisation . . . . . . . . . . 728,000 £.

**Dezember 1864.** Russische innere 5 % Anleihe mit Prämienverloosung. Dieselbe ist in eine Million 5 % au porteur lautende Obligationen à 100 S.-Rubel eingetheilt; je 50 derselben bilden eine Serie mit fortlaufender Nummer, während die Obligationsnummern nur von 1—50 laufen. Die ganze Anleihe wird innerhalb 60 Jahren dergestalt getilgt, dass vom 1. Juli 1865 ab alljährlich am 2. Januar und 1. Juli Amortisationsverloosungen stattfinden, wobei die ausgeloosten Obligationen mit von 120—150 Rubel nach

und nach steigenden Preisen zurückgezahlt werden. Die Obligationen haben einen Talon, einen jährlichen (am 1. Oktober 1865 zahlbaren) so wie 14 halbjährige Zinscoupons, welche alljährlich am 2. Januar und 1. Juli bei der Petersburger Bank und auch in Berlin eingelöst werden. Ausserdem finden in den ersten 30 Jahren jährlich 2mal, am 2. Januar und 1. Juli, in den letzten 30 Jahren aber nur einmal Prämienziehungen statt, deren jede mit 300 Prämien mit einem Gesammtgewinn von 600,000 R. ausgestattet ist, darunter ist jedesmal ein Hauptgewinn à 200,000 R., 1 à 75,000 etc.; der niedrigste beträgt 500 R. In den Prämienziehungen werden nicht ganze Serien ausgeloost, sondern die gewinnenden Obligationen einzeln in der Art bestimmt, dass aus einem Glücksrade die Serie, aus einem anderen die Nummer gezogen wird. Die gezogenen Serien und Obligationsnummern werden nach Ausloosung eines jeden Gewinnes wieder in die Glücksräder zurückgelegt. Die in den Prämien-Ziehungen herausgekommenen Obligationen bleiben in den Händen der Besitzer und nehmen an allen späteren Prämien-Ziehungen so lange weiter Theil, bis sie in einer Amortisations-Ziehung gezogen worden sind und daher zur Tilgung gelangen. Die Auszahlung der Prämien erfolgt 3 Monate nach der Ziehung gegen Präsentation der betreffenden Obligation (welche abgestempelt und dem Präsentanten zurückgegeben wird) bei der Staatsbank in Petersburg, später auch in Berlin. Die Prämienverloosung geht jeder Amortisationsverloosung immer unmittelbar voran, so lange erstere jährlich 2mal stattfindet. Diese Anleihe wurde im Inlande al pari aufgelegt.
100,000,000 S.-R.

6proc. Anlehen der Republik Montevideo in Bonds zu 60, tilgbar durch eine Amortisationsquote von einem Procent . . . . 1,000,000 £.

Neue schwedische temporaire 6procent. Staatsanleihe von 2,700,000 Species oder 8,100,000 Hamburger Mark Banco. Diese Anleihe ist in 4 Serien à 2,025,000 M. B. getheilt, welche der Reihe nach vom 15. Juli 1866 ab in halbjährigen Zwischenräumen bis mit 15. Januar 1868 rückzahlbar werden. Die Obligationen bestehen aus:

2704 Abschnitten à 1500 M. B.
1348 „ à 3000 „ „

sind mit halbjährigen Coupons pr. 15. Januar und 15. Juli jeden Jahres versehen, welche, wie auch die fälligen Obligationen, für Deutschland in Hamburg bei Salomo Heine und der Norddeutschen Bank realisirt werden.
2,700,000 Species.

### 2. Umtausch alter Titel und Totalkündigungen.

**Oktober 1863.** Die kurhessische 4½ % Anleihe vom Jahre 1852 im Betrage von 1,500,000 Thlr. wurde, insofern sie nicht bereits durch Ausloosungen abgetragen war, zur Rückzahlung am 30. Septbr. 1863 gekündigt.

**November 1864.** Grossherzogthum Hessen, 5 % Anleihe vom 15. Juni 1859. Dieselbe ist von der Grossherzoglich hessischen Staatsschulden-Tilgungskasse-Direktion, in Gemässheit des 4. Artikels des Anleihe-Gesetzes vom 11. Juni 1859, auf den 31. März 1865 zur Rückzahlung gekündigt worden.

### 3. Aenderung in den Anleiheplänen und in den Besteuerungs-Verhältnissen.

Die Direktion der österreichischen Staatsschuld machte bekannt,

dass zu Folge des Verloosungsplanes der von der Staatsverwaltung übernommenen Wien-Gloggnitzer Eisenbahn-Anleihe vom Jahre 1845 für die Zeit vom 1. Januar 1865 bis dahin 1874 alljährlich fl. 22,500. und vom 1. Januar 1875 bis 1. Januar 1884 alljährlich fl. 37,000. verloost werden sollten, das Finanzministerium habe aber bereits unter dem 4. April 1854 diesen Verloosungsplan dahin abgeändert, dass in den Jahren 1865—74 fl. 23,000. und in den Jahren 1875—84 fl. 37,000. alljährlich ausgeloost werden sollten.

### 4. Neue Zahlstellen.

Die Hauptverwaltung der Staatsschulden in Preussen hat veröffentlicht, dass das Bankhaus C. Plant in Leipzig die Auszahlung der fälligen Zinscoupons und ausgeloosten Obligationen auftragsweise kostenfrei übernommen habe.

Eidgenössisches 4½ % Anlehen von 1856. In Deutschland werden die Semester-Zinszahlungen dieses Anlehens spesenfrei bei den Bankhäusern Joh. Goll und Söhne in Frankfurt a. M. und in Stuttgart bei Dörtenbach und Comp. bewirkt.

---

## II. Vorkommnisse auf dem Gebiete des Korporationskredits.

### 1. Neue Emissionen.

**Oktober 1863.** Stadt Lille 3 % Prämienanleihe. Dieselbe soll innerhalb 56 Jahren durch jährlich zweimalige Ziehungen, am 1. Februar und 1. August, amortisirt werden. Die auf Fr. 100. lautenden Stücke wurden zu 90 emittirt.

Tilsiter Kreis (Preussen). 5 % Anleihe, auf Grund Allerhöchster Genehmigung vom 2. September 1863 emittirt. Die ausgegebenen Appoints von 500, 200 und 100 Thalern sind mit Coupons pr. 2. Januar und 1. Juli versehen, welche ebenso, wie die vom Jahre 1864 ab alljährlich im Juni mit mindestens einem Procent des Kapitalbetrags (unter Zuwachs der Zinsen der ausgeloosten Schuldverschreibungen) ausgeloosten Obligationen, bei der Kreis-Kommunalkasse in Tilsit dem Präsentanten gezahlt werden. 50,000 Thlr.

Pillkaller Kreis (Preussen). 5 % Anleihe, auf Grund Allerhöchster Genehmigung vom 5. September 1863 emittirt in auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen in Stücken von 500, 200, 100, 50 und 25 Thlr., mit Talons und Coupons pro 2. Januar und 1. Juli, welche jedes Jahr bei der Kommunal-Kreiskasse realisirt werden. Amortisation des Anlehens mit mindestens einem Procent und Zinsenzuwachs vom Jahre 1866 ab alljährlich im Februar. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 78,000 Thlr.

Stadt Solingen. 4½ % Anleihe, auf Grund Allerhöchster Genehmigung in auf den Inhaber lautenden Stücken von 200, 100 und 50 Thlr. ausgegeben. Die daran befindlichen Zinscoupons sind auf den 30. Juni und 31. December gestellt und werden bei der Stadtkasse in Solingen ausgezahlt. Die Amortisationsquote soll alljährlich 1½ % des Kapitalbetrages nebst Zinsenzuwachs betragen . . . . . . . . . . . . 50,000 Thlr.

Stadt Schweinitz. 4% Anleihe in Stücken von 100 Thlr. mit

Coupons pro 15. April und 15. Oktober. Dieselbe muss zu Folge des landesherrlichen Privilegiums vom Jahre 1865 ab spätestens innerhalb 28 Jahren getilgt sein. Zinsen und ausgelooste Obligationen sind bei der dortigen Stadthauptkasse zu erheben. . . . . . . . . . . . . 60,000 Thlr.

Ahauser Kreis (Preussen). 4 % Anleihe auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 10. August 1863. Die ausgegebenen Obligationen, welche auf 500, 100, 50 und 25 Thlr. gestellt sind, haben einen Talon und Coupons, welche, wie die vom Jahre 1878 ab innerhalb 29 Jahren alljährlich auszuloosenden Schuldverschreibungen, am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahrs bei der Kreiskommunal-Kasse in Ahaus eingelöst werden. Ausloosungstermin jedes Jahr von 1878 ab im Oktober. . . . . . . . . . 100,000 Thlr.

Deutsch-Kroner Kreis (Preussen). 4½ % Anleihe (zweite Emission), genehmigt höchsten Orts am 21. August 1863. Die Appoints lauten auf 1000, 500 und 100 Thlr. und sind mit Talons und Zinscoupons versehen. Die Zinstermine sind halbjährlich; am 24. Juni bis 2. Juli und am 28. December bis 6. Januar jeden Jahres. Amortisationsverloosungen sollen alljährlich vom Jahre 1870 ab im Monat Januar mit mindestens einem Procent des Anleihekapitals nebst Zinsenzuwachs stattfinden. Die Kreis-Kommunalkasse in Deutschkrone ist die Zahlungsstelle für Zinsen und ausgelooste Obligationen. . . . . . . . . . . . . . . . . . 100,000 Thlr.

**November 1863.** Stadt Sagan. 4½ % Anlehen, auf Grund des Privilegiums vom 10. Oktober 1863 in 865 Appoints à 100 Thlr. ausgegeben. Die Tilgung desselben soll zum Theil innerhalb neunzehn, zum anderen Theil binnen spätestens achtundzwanzig Jahren, von Emission der Schuldverschreibungen ab gerechnet, durch Aufkauf oder Ausloosung bewirkt werden. Die Titel haben einen Talon und Zinscoupons pro 2. Januar und 1. Juli, welche, wie beziehungsweise die ausgelooste Obligationen, nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins alljährlich bei der Kämmereikasse in Sagan zu erheben sind. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 86,500 Thlr.

4 % Anleihe des Altmärkischen Wische-Deichverbandes, zweite Emission, auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 2. November 1863. Die au porteur lautenden, im Betrage von 500 und 100 Thlrn. ausgegebenen Obligationen sind mit Talons und Zinscoupons versehen, welche in der ersten Januar- und Juli-Woche jeden Jahres bei der Kasse des Verbandes in Seehausen eingelöst werden. Ebendaselbst findet die Auszahlung des Kapitalbetrags der ausgelooste Obligationen statt. Die erste Ausloosung ist im Juni 1874, am 2. Januar 1875 die erste Rückzahlung und soll der Tilgungsfond mit wenigstens zwei Procent jährlich unter Zuwachs der Zinsen der ausgelooste Schuldverschreibungen ausgestattet werden. . . 100,000 Thlr.

**Januar 1864.** Stadt Karlsbad. 5 % Anleihe. Dieselbe ist in Appoints von 100 Thlr. getheilt, privilegirt durch kaiserlichen Erlass und ist zur Sicherstellung desselben auf das Grundeigenthum der Stadt (im Werth von 623,248 fl.) I. Hypothek im landtäflichen Grundbuche eingetragen worden. Der Zweck des Anlehens war Verbesserung der dortigen Badeanstalten. Vom 1. Juli 1866 ab wird das Anlehen durch 25jährliche Ratenzahlung im Betrage von jährlich 6000 Thlrn. getilgt werden. Die Einlösung der ausgelooste Obligationen und der zahlbaren Coupons (1. Januar und 1. Juli) findet in Silber-Courant, ohne jeden Abzug von Steuern und Kosten, bei Becker und Comp. in Leipzig statt. . . . . . . . . . . . 150,000 Thlr.

Löbauer Kreis (Preussen). 5 % Anleihe, zweite Emission. Privilegirt am 28. Decbr. 1863, ist dieselbe in Stücken von 1000, 500, 100, 50 und 25 Thlr. ausgegeben, welche mit Zinscoupons (pro 1. April und 1. Oktober) und Talons versehen sind und auf den Inhaber lauten. Amortisation des

Kapitals mit 1½ % desselben nebst Zinsenzuwachs durch alljährliche Ausloosungen im Monat April. Die Chausseebaukasse zu Neumark löst die fälligen Zinscoupons und ausgeloosten Stücke zu jeder Zeit in Courant ein. 30,500 Thlr.

Stadt Düren. 4½ % Anleihe, genehmigt am 25. Januar 1864. Es wurden ausgegeben 600 Obligationen à 100 Thlr. und ebensoviele à 50 Thlr. 267 der ersteren und 266 der letzteren haben die Bezeichnung Lit. A., alle übrigen Lit. B. Die 100thalerigen führen die fortlaufende Nr. 1—600, die 50thalerigen 601—1200. Jeder Obligation (auf den Inhaber ausgestellt) sind Zinscoupons und Talons beigegeben. Die Tilgung des Kapitals findet innerhalb 39 Jahren dergestalt statt, dass zuerst die mit Lit. A. und dann die mit Lit. B. bezeichneten Obligationen zur Ausloosung gelangen. Amortisationsquote 1 Procent nebst Zinsenzuwachs. Die Zinszahlung findet alljährlich am 1. Juli bei der städtischen Gemeindekasse in Düren statt, ebendaselbst auch die Einlösung der ausgeloosten Obligationen. 90,000 Thlr.

**April 1864.** Stadt Augsburg. Lotterie-Anlehen in 214,200 Schuldscheinen à 7 fl. Die Rückzahlung erfolgt innerhalb 70 Jahren mittelst 140 halbjährlichen Verloosungen mit Gewinnen, je am 1. Februar und 1. August, wovon die erste am 1. Februar 1865 stattgefunden hat. . . 1,499,400 fl.

Stadt Insterburg. 5 % Anleihe, privilegirt durch Königlichen Erlass vom 12. März 1864. Emittirt in 1270 Appoints im Betrage von 500, 100, 50 und 20 Thlr., welche au porteur lauten, mit fortlaufenden Nummern 1—1270 versehen sind, auch Zinscoupons (2. Januar und 1. Juli) und Talons haben. Amortisirt wird dieses Anlehen innerhalb 30 Jahren. Alljährlich in der ersten Juliwoche wird ein Theil der Obligationen ausgeloost und am nächsten 2. Januar auf der Stadthauptkasse zurückgezahlt. Daselbst werden auch die halbjährigen Zinscoupons baar eingelöst oder an Zahlungsstatt angenommen. . . . . . . . . . . . . . . . . . 100,000 Thlr.

Stadt Kempen. 5% Anleihe, durch Königliches Privilegium vom 29. Februar 1864 genehmigt. Es wurden ausgegeben 500 auf den Inhaber gestellte Obligationen in fortlaufenden Nummern 1—500 à 100 Thlr., mit Coupons und Talons. Zur Tilgung der Schuld wird alljährlich ein Procent des Kapitalbetrags nebst Zinsenzuwachs verwendet. Die ausgeloosten Obligationen und die halbjährigen Zinscoupons auf den 15. Januar und 15. Juli jeden Jahres gestellt, werden bei der Gemeindekasse in Kempen baar ausgezahlt. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 50,000 Thlr.

**Mai 1864.** Kreis Greifswalde. 4½% Anleihe, unter dem 21. März 1864 genehmigt. Dieselbe enthält auf den Inhaber lautende Obligationen von 200 und 100 Thlr., denen Talons und halbjährige Zinscoupons (2. Januar und 1. Juli) beigelegt sind. Die Rückzahlung derselben erfolgt vom Jahre 1868 ab allmälig durch Ausloosungen im Monat Juni jeden Jahres im Betrage von mindestens einem Procent nebst Zinsenzuwachs. Die Kreis-Kommunalkasse in Greifswalde ist Zahlungsstelle für die fälligen Zinscoupons und ausgeloosten Obligationen. . . . . . . 70,000 Thlr.

Stadt Graudenz. 5% Anlehen IV. Emission. Laut Privilegium vom 26. März 1864 in 850 auf den Inhaber lautenden Obligationen à 100 Thlr., denen Talons und Coupons beigefügt sind, ausgegeben. Die Rückzahlung findet durch Ausloosung der Schuldverschreibungen vom Monat Juni 1867 ab alljährlich statt. Die Einlösung der Titel, wie auch der in halbjährigen Terminen am 2. Januar und 1. Juli fälligen Zinscoupons geschieht durch die Kämmereikasse in Graudenz. . . . . . . . . . 85,000 Thlr.

Kreis Gumbinnen. 5% Anlehen, welches unter dem 18. April die Königliche Concession erhielt. Es wurden 745 auf den Inhaber ausgestellte

Verschreibungen in Beträgen von 500—25 Thlr. ausgegeben, mit Talons und Coupons versehen. Tilgung dieses Anlehens erfolgt mit einem Procent und Zinsenzuwachs durch alljährliche Ausloosungen, die zuerst im Monat Februar 1866 stattfinden werden. Die Auszahlung der Zinsen erfolgt alljährlich am 2. Januar und 1. Juli bei der Kreis-Kommunalkasse in Gumbinnen, woselbst auch die Kapitalsrückzahlungen stattfinden. . . . 80,000 Thlr.

Kreis Ragnit (Preussen). 5% Anlehen, am 25. April 1864 privilegirt. Die auf den Inhaber gestellten, in Beträgen von 200, 100 und 50 Thalern ausgefertigten Schuldverschreibungen sind mit halbjährigen auf den 2. Januar und 1. Juli gestellten Zinscoupons und Talons versehen. Tilgungsfond ein Procent des Kapitalbetrags nebst Zinsenzuwachs. Die erste Ausloosung der zur Rückzahlung bestimmten Schuldverschreibungen findet im Monat Juni 1865 statt, von da ab alljährlich im Juni. Die Stadt Ragniter Kreis- und Kommunalkasse ist Zahlungsstelle für die fälligen Zinsen, resp. Verschreibungen. . . . . . . . . . . . . . . . 112,100 Thlr.

Kreis Johannisburg (Preussen). 5% Anlehen vom 25. April 1864. Dasselbe ist eingetheilt in 660 auf den Inhaber gestellte Obligationen mit Zinscoupons und Talons, welche in Beträgen von 1000, 500, 100, 50 und 25 Thalern ausgefertigt sind. Mindestens jährlich zwei Procent des Kapitalbetrages sind nebst Zinsenzuwachs zur Ausloosung der Schuldverschreibung zu verwenden. Alljährlich im Monat Januar, vom Jahre 1866 ab, findet eine Ausloosung statt. Die ausgeloosten Schuldverschreibungen und die am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres fälligen Zinscoupons löst die Kreis- und Kommunalkasse in Johannisburg baar ein. . . . . . 80,000 Thlr.

**Mai 1864.** Breslau-Obervorstädtischer Deichverband. 4½% Anlehen, genehmigt unter'm 2. Mai 1864. Die emittirten, auf den Inhaber lautenden 580 Stück Obligationen in Beträgen von 500, 100 und 50 Thalern sind mit Zinscoupons und Talons versehen. Tilgung der Schuld vom Jahre 1865 ab alljährlich mit einem Procent des Kapitalbetrags nebst Zinsenzuwachs. Erster Ausloosungstermin Juni 1865, erste Rückzahlung am 31. Dezember 1865 und so weiter. Nach Ablauf von vier Jahren behält der Verein sich das Recht vor, sämmtliche noch im Umlauf befindliche Obligationen zur Rückzahlung zu kündigen. Der schlesische Bankverein in Breslau ist Seitens des Verbandes mit Auszahlung der Zinsen, in der ersten Januar- und Juliwoche alljährlich, sowie der ausgeloosten Obligationen beauftragt worden. 60,000 Thlr.

**Juni 1864.** Stadt Leipzig. 4% Anlehen. Dieses Anlehen, unter Königlicher Genehmigung effektuirt, ist zur Ausführung städtischer Bauten bestimmt und wird nach und nach emittirt und getilgt. . 1,250,000 Thlr.

**Juli 1864.** Provinz Salerno. 5% Anlehen. Dieses mit Königlicher Genehmigung abgeschlossene Anlehen ist zu Strassenbauten bestimmt und haften sämmtliche Revenüen der Provinz für die halbjährigen Zinsen und Kapitalsrückzahlungen. Es ist eingetheilt in 8000 Obligationen à 500 Lire. Die Rückzahlung al pari geschieht laut Plan und vermittelst der für Zins- und Kapitalzahlung bestimmten Annuität von ca. Lire 300,000. innerhalb 24 Jahren durch 48 halbjährliche Ziehungen, wovon die erste am 1. Juli 1864 stattfand und die letzte am 1. Januar 1888 vollzogen wird. Mit 1 Million Lire wurde dasselbe auch in Frankfurt am Main beim Bankhause A. Reinach domicilirt. Die Zahlung der Zinsen mit Lire 12. 50 C. per Semester (zum Tagescours auf Turin) und der ausgeloosten Obligationen daselbst. Der Frankfurter Emissionspreis war 79%, die Lire à 28 Kreuzer. 4,000,000 Lire.

Lotterie-Anlehen des Hospitalfonds und der Rudolph-

Stiftung in Wien, laut Kaiserlicher Genehmigung vom 9. Juni 1864 durch das Staatsministerium mit der Wiener Kreditanstalt und der Darmstädter Bank für Handel und Industrie abgeschlossen und in 4000 Serien mit 200,000 Antheilsscheinen à 10 fl. ö. Währung eingetheilt. Diese werden innerhalb 50 Jahren durch Verloosung rückzahlbar. In der Zeit vom 1. Oktober 1864 bis dahin 1903 finden jährlich zwei Ziehungen statt (1. April und 1. Oktober), von da ab bis 1. April 1914 alljährlich nur eine am 1. April, wo jedesmal Serien- und Gewinnziehung zu gleicher Zeit erfolgt. Der niedrigste Gewinn durch alle Ziehungen ist 12 fl., der höchste fällt nach und nach von 25,000 auf 15,000 fl. herab. Der Betrag sämmtlicher Annuitäten mit 90,000 fl. p. a. ist durch Realhypothek sicher gestellt und hat das k. Staatsministerium für pünktliche Abführung der Annuitätsraten an die Kreditanstalt, welche die Gesammtheit aller Inhaber von Antheilscheinen repräsentirt und zur Geltendmachung der Rechte der einzelnen Inhaber der Stiftung und dem Ministerium gegenüber allein berechtigt ist, Gewähr übernommen. Aus den in die Hände der Kreditanstalt erlegten Quoten werden dem Verloosungsplane gemäss die Gewinne an die Inhaber ausgezahlt und zwar 3 Monate nach erfolgter Ziehung. In Frankfurt geschieht die Auszahlung derselben nach dem Tagescourse bei der Filiale der Bank für Handel und Industrie in Darmstadt, in Darmstadt bei der Bankkasse. (Siehe übrigens unsere nähere Ausführung Bd. I. S. 241 ff.) . . . . . . . . . . . . . 2,000,000 fl.

Kreis Rybnick. 5% Anlehen auf Grund des Privilegiums vom 8. Juni 1864. Den au porteur (in Beträgen von 500, 100, 50 und 25 Thlr.) lautenden Obligationen sind Talons und Zinscoupons beigegeben. Das ganze Anlehen soll innerhalb 36 Jahren durch allmälige Ausloosungen, welche vom Jahre 1864 ab alljährlich im Monat September stattfinden, getilgt sein. Kapitalsrück- und Zinsenzahlung (1. Juli und 2. Januar) bei der Kreis-Kommunalkasse in Rybnick. . . . . . . . . . . 19,000 Thlr.

Stadt Minden. 5% Anleihe, privilegirt am 8. Juni 1864. Es wurden emittirt 600 Stück auf den Inhaber gestellte Obligationen à 100 Thlr. mit beigefügten Zinscoupons (1. April und 1. Oktober) und Talons. Amortisation 1½% vom Kapitalbetrag nebst Zinsenzuwachs. Verloosungs- und Rückzahlungstermin wird alljährlich durch die Kölnische Zeitung bekannt gemacht. Zahlstelle ist die städtische Gemeindekasse in Minden.
60,000 Thlr.

**August 1864.** Ackermündner 5% Kreisanleihe, privilegirt durch Königlichen Erlass vom 14. August 1864. Die au porteur lautenden Kreis-Obligationen, 250 Stück à 100 Thlr., sind mit Beifügung von Talons und Zinscoupons pro 1. Januar und 1. Juli ausgegeben. Zur Rückzahlung der Schuld auf dem Wege der Ausloosung sind alljährlich 300 Thlr. nebst Zinsenzuwachs bestimmt. Ausloosungstermin vom Jahre 1864 ab alljährlich im Monat December, Rückzahlungstermin 6 Monate später. Die Kreiskasse in Ackermünde löst die Zinsen und ausgeloosten Obligationen ein.
25,000 Thlr.

Rösseler Kreis. 5% Anleihe, unter dem 4. Juli 1864 genehmigt. Die in Beträgen von 500 — 50 Thlr. ausgestellten, auf den Inhaber lautenden 190 Stück Obligationen haben Talons und Coupons (2. Januar und 1. Juli). Vom Jahre 1865 ab innerhalb der folgenden 30 Jahre werden alljährlich mindestens 1000 Thlr. zur Tilgung verwendet werden. Ausloosungstermin Monat Januar. Kapitalsrückzahlungen finden, wie die halbjährlichen Zinszahlungen, bei der Kreiskasse in Bischofsburg statt. 30,000 Thlr.

Kostener Kreis. 5% Anleihe, durch Erlass vom 11. Juli 1864 genehmigt. Es sind emittirt worden 750 Stück Kreisobligationen, welche auf

den Inhaber gestellt, in Beträgen von 1000—50 Thlr. ausgefertigt und denen Talons und Zinscoupons (2. Januar und 1. Juli) beigegeben sind. Das Anlehen soll durch Ausloosung von Schuldscheinen, welche vom Jahre 1867 ab alljährlich im Monat März zu erfolgen hat, innerhalb 37 Jahren getilgt werden. Dieselben werden von der Kreis-Chausseebaukasse in Kosten eingelöst, daselbst auch Zinszahlung. . . . . . . . . . 150,000 Thlr.

Stadt Elberfeld. 4½% Anlehen, IV. Serie, privilegirt unter dem 13. Juli 1864, ausgegeben in 600 auf den Inhaber lautenden und mit Zinscoupons versehenen Obligationen à 200 Thlr. Neue Zinscoupons werden, wenn die auf 5 Jahre beigegebenen aufgebraucht sind, an die Vorzeiger der Obligationen ausgereicht. Tilgung alljährlich 1½% des Kapitalbetrags nebst Zinsenzuwachs. Die Zinsen werden in halbjährigen Terminen bei der Stadtkasse in Elberfeld ausgezahlt, ebendaselbst die ausgeloosten Obligationen. 120,000 Thlr.

**September 1864.** Kreis Bomst (Preussen). 5% Anlehen, II. Serie, am 2. September 1864 genehmigt durch Königliches Privilegium, emittirt in auf den Inhaber lautenden Obligationen in Appoints von 1000, 500, 100, 50 und 25 Thlr., welchen Coupons und Talons beigegeben sind. Zwei Procent des Kapitalbetrags nebst Zinsenzuwachs müssen alljährlich zur Ausloosung von Obligationen verwendet werden. Ausloosungstermin vom Jahre 1865 ab im Monat September. Die Zahlung der Zinsen (2. Januar und 1. Juli) und des Kapitals erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse in Wottstein. 48,000 Thlr.

Kreis Ortelsburg (Preussen). 5% Anlehen, laut Privilegiums vom 4. September in 440 Stücken auf den Inhaber lautenden Obligationen in Abschnitten von 1000, 500, 100, 50 und 25 Thlr., mit Talons und Coupons, emittirt. Tilgung der ganzen Anleihe innerhalb 37 Jahren durch Ausloosung, welche vom Jahr 1865 ab immer im Monat Januar vorzunehmen ist. Die Kreis-Kommunalkasse in Ortelsburg zahlt halbjährlich, am 2. Januar und 1. Juli, die fälligen Zinsen und auch die ausgeloosten Verschreibungen aus. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 50,000 Thlr.

Stadt Kettwig. 5% Anlehen, am 26. August 1864 genehmigt. Die auf den Inhaber ausgestellten Obligationen, denen Talons und Coupons beigegeben sind, belaufen sich auf 750 Stück à 100 Thlr. und sind bis zum Jahre 1901 zu amortisiren, wozu jährlich mindestens ein Procent der Anleihe nebst den Zinsen der getilgten Schuldscheine zu verwenden sind. Ausloosungstermin wird alljährlich bekannt gemacht, desgleichen der Rückzahlungstermin. Die alljährig am 2. Januar und 1. Juli fällig werdenden Zinsen werden ausser bei der Stadtkasse in Kettwig auch von den Bankhäusern A. Paderstein in Berlin und G. Hanau in Mülheim a. d. Ruhr eingelöst. 75,000 Thlr.

**November 1864.** Kreis Pless (Preussen). 4½% Anleihe. Der Kreis wurde unter dem 28. September 1864 höchsten Orts ermächtigt, au porteur lautende, mit Talons und Coupons versehene Obligationen in Beträgen von 1000, 500, 200, 100, 50 und 25 Thlr. auszufertigen. Die Tilgung dieser Schuld soll durch allmälige, im Jahre 1865 beginnende Ausloosung der Obligationen mit einem Procent des Kapitalbetrags nebst Zinsenzuwachs erfolgen. Ausloosungstermin alljährlich im Monat September. Kapitalsrückzahlungen und Einlösung der am 2. Januar und 1. Juli fällig werdenden Coupons übernimmt die Kreiskasse in Pless. . . . . . . . 250,000 Thlr.

Kreis Preussisch-Friedland. 5% Anlehen, am 7. Oktober 1864 privilegirt. Dasselbe wurde in 530 Stück auf den Inhaber gestellter Obligationen, welche auf Beträge von 1000, 500, 100 und 50 Thlr. lauten, ausgestellt, auch Talons und Zinscoupons (tro. 2. Januar und 1. Juli) beigelegt.

Vom Jahre 1866 ab findet alljährlich eine Ausloosung statt, bei welcher mindestens ein Procent des Kapitalbetrags der emittirten Obligationen nebst Zinsenzuwachs zur Tilgung gelangen muss. Die Kreiskasse in Domnau, sowie ein renommirter Banquier in Königsberg, sind mit Einlösung der fälligen Zinsen und ausgeloosten Schuldverschreibungen beauftragt.
120,000 Thlr.

**December 1864.** Kreis Lötzen (Preussen). 5% Anlehen, durch Königlichen Erlass vom 24. Oktober 1864 privilegirt. Die auf den Inhaber lautenden Obligationen in Beträgen von 1000, 500, 100, 50 und 25 Thlrn. haben Talons und halbjährige Zinscoupons pro 2. Januar und 1. Juli. Die Rückzahlung der Schuld geschieht vom Jahre 1865 ab allmälig innerhalb eines Zeitraumes von 40 Jahren, wozu jährlich 1000 Thlr. zu verwenden sind. Ausloosungs- und Rückzahlungstermin soll alljährlich in der Königsberger Hartunger Zeitung bekannt gemacht werden. Die zur Ausloossung gekommenen Schuldverschreibungen und die fälligen Zinscoupons löst die Kreis-Kommunalkasse in Lötzen ein. . . . . . . . . 40,000 Thlr.

4% Anleihe der Gemeinde Bremerhaven. Wurde mit Garantie des Bremer Staates für die Zinsen und die in 40 Jahren successive al pari zu bewirkende Amortisation von der Bremer Bank übernommen.
100,000 Thlr. Gold.

Stadt Marienburg. 4½% Anlehen, am 14. November 1864 bestätigt durch Königlichen Erlass. Besteht aus 300 auf den Inhaber gestellten Stadtobligationen, auf Beträge von 500, 200, 100, 50 und 25 Thlr. lautend, denen halbjährige Zinscoupons (pro 2. Januar und 1. Juli) und Talons beigegeben sind. Vom Jahre 1865 ab soll das Anlehen entweder durch Ausloosung oder durch freien Rückkauf, innerhalb der nächsten 38 Jahre durch eine alljährlich im Stadthaushaltungsplan aufzunehmende Amortisationsrate getilgt werden. Zinszahlung in der städtischen Kämmereikasse.
30,000 Thlr.

Stadt Glauchau erhielt unter dem 22. August 1864 die Genehmigung, eine 2te Serie der früheren städtischen Anleihe zu emittiren, welche vom Jahre 1869 ab ratenweise zu tilgen ist. . . . . . . . . 110,000 Thlr.

### 2. Umtausch alter Titel. Totalkündigungen.

Stadt Augsburg hat ihre sämmtlichen 3- und 4% Anleihen zur Rückzahlung bis 6. Oktober 1864 gekündigt.

---

## III. Vorkommnisse auf dem Gebiete des Gesellschaftskredits.

### 1. Neue Emissionen.

**Oktober 1863.** Hof-Eger-Bahn: 4% Prioritäts-Anleihe. Ist durch die Nürnberger Bank al pari emittirt worden. Die Appoints lauten auf 500 fl. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 6,200,000 fl.

Rheinische Bahn. 4% Prioritäts-Anleihe, behufs Herstellung der Eisenbahnstrecke Ehrenbreitenstein bis zur Landesgrenze bei Horcheim genehmigt und auf Grund des Gesetzes vom 2. Juni 1860 bis zum Belaufe von

750,000 Thlrn vom Staat mit 4% garantirt. Unter dem Titel: „Privilegirte Prioritäts-Obligationen der Rheinischen Eisenbahngesellschaft" sind Obligationen à 200 Thlr. in fortlaufender Nummer von 1—3750 ausgefertigt worden, denen ein Talon und 20 Zinscoupons beigegeben sind. Die Obligationen lauten auf den Inhaber. Zinsen werden am 1. April, 1. Oktober jeden Jahres in Köln bei der Gesellschaftskasse, in Berlin bei Bleichröder, in Frankfurt a. M. bei A. Niederhofheim u. a. a. O. ausgezahlt. Die Gesellschaft ist befugt, die Obligationen nach einer, wenigstens 6 Monate vorher zu erlassenden öffentlichen Kündigung so für fällig zu erklären und einzulösen, dass die Rückzahlung, welche al pari bei der Gesellschaftskasse erfolgt, entweder am 1. April oder 1. Oktober stattfindet.
750,000 Thlr.

Englisch-Oesterreichische Bank. Emission ihres Aktienkapitals, bestehend in 100,000 Aktien à 20 £. oder 200 fl. ö. W. . . 2,000,000 £.

Die Vereinigte Gesellschaft für Kohlenbau im Wurmrevier hat laut Generalversammlungsbeschluss vom 28. Oktober 1863 eine Vergrösserung ihres Aktienkapitals um 360,000 Thlr. beschlossen, wonach nun das ganze Grundkapital 2,160,000 Thlr. beträgt. Die Emission erfolgte zum Cours von 185 Thlr. und erhielten die alten Aktionäre für je 5 alte Aktien eine neue, für weniger als 5 Aktien wurde pro Aktie ein Antheilschein von 40 Thlr. ertheilt. . . . . . . . . . . . . . . . . . . 360,000 Thlr.

„Zum Fortschritt" Braunkohlen-Verein zu Meuselwitz. Emission von 1000 Stück neuer Aktien à 50 Thlr. . . . . 50,000 Thlr.

**November 1863.** Ludwigshafener Aktienbrauerei. Laut Beschlusses der Generalversammlung vom 7. November wurde eine Vermehrung des Kapitals beschlossen und deshalb 107 Stück neue Aktien à 1000 fl. ausgegeben, welche den alten Aktionären zunächst al pari zur Verfügung gestellt wurden. . . . . . . . . . . . . . . . . . . 107,000 fl.

Die Aktiengesellschaft der Preussisch-Niederländischen Verbindungsbahn unternimmt, durch Königlichen Erlass vom 21. August 1863 konzessionirt, den Bau und Betrieb der Eisenbahnstrecke von Venlo bis Gladbach. Das Grundkapital der Gesellschaft besteht aus 10,000 Stück Stammaktien à 100 Thlr. oder 15 £., und 5,000 Stück Prioritäts-Stammaktien à 100 Thlr. oder 15 £. Beide Sorten lauten au porteur und sind denselben Talons und Dividendenscheine beigegeben. Zunächst sind nur die Stammaktien emittirt worden, welche während der Bauzeit mit 5% aus dem Anlagekapital verzinst werden, später tritt an Stelle der Zinszahlung die Dividende. Die Prioritäts-Stammaktien erhalten aus dem künftigen Reinertrag vornweg 5%. Reicht derselbe nicht aus, so wird das Fehlende aus dem Reinertrag des oder der folgenden Jahre nachgezahlt. Die Besitzer der Stammaktien erhalten nicht eher eine Dividende, als bis diese Nachzahlung vollständig geleistet ist. Ergiebt sich mehr als 6⅔% Dividende auf den Nominalbetrag der Stammaktien, so wird der Ueberschuss über diese 6⅔% auf sämmtliche Stamm- und Prioritätsaktien gleichmässig vertheilt. Sitz der Gesellschaft ist Gladbach, woselbst auch künftig am 1. Juli jeden Jahres die Einlösung der Dividendenscheine beider Aktiensorten stattfinden wird.
1,500,000 Thlr.

**Dezember 1863.** Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft. Sie hat behufs Anlegung einer Zweigbahn von Neustadt-Eberswalde, Anlegung neuer Bahnhöfe, resp. Erweiterung derselben in Berlin und Stettin etc. etc. unterm 7. Dezember 1863 die Genehmigung erhalten, neue Stammaktien im Betrage von 3,176,000 Thlr. ausgeben zu dürfen. Diese in Beträgen von 200 und 100 Thlr. auf den Inhaber lautenden Aktien sollen nach Maassgabe

des eintretenden Geldbedürfnisses entweder den alten Aktionären zum Nominalwerth überlassen oder für Rechnung der Gesellschaft nach dem Ermessen des Direktoriums und des Verwaltungsrathes veräussert werden. 3,176,000 Thlr.

Ostpreussische Südbahn-Gesellschaft. Diese durch Allerhöchste Genehmigung vom 2. November 1863 konzessionirte Aktiengesellschaft unternimmt den Bau einer Eisenbahn von Pillau nach Königsberg und von dort nach Lyck mit einem auf 13,000,000 Thlr. festgesetzten Anlagekapital. Dasselbe ist getheilt in 32,500 Stück Stammaktien à 200 Thlr. oder 30 £., und in ebenso viele Stammprioritätsaktien à 200 Thaler oder 30 £., welche auf den Inhaber lauten und mit Talons und Dividendenscheinen versehen sind. Die theils von englischen Kapitalisten und von den Bahnadjacenten übernommenen Stammaktien werden während der Bauzeit nicht verzinst. Die sich noch in den Händen der Unternehmer befindlichen Stammprioritätsaktien werden später, wie es das Bedürfniss mit sich bringen wird, emittirt und mit 5% verzinst und zwar während der Bauzeit aus dem Baufond. Vom 1. Januar, resp. 1. Juli des auf die Betriebseröffnung folgenden Semesters ab tritt aber an die Stelle der Verzinsung die Dividendenzahlung zu mindestens 5%, welche aus dem Reinertrag des vorhergehenden oder der folgenden Jahre vorneweg zu nehmen ist. So lange eine etwa erforderliche Nachzahlung für die Prioritätsaktien nicht geleistet ist, erhalten die Besitzer der Stammaktien auch keine Dividende. Können künftig mehr als 6⅔% Dividende auf den Nominalbetrag der Stammaktien vertheilt werden, so haben die Inhaber der Stammprioritätsaktien an den etwaigen Ueberschuss, der sich über 6⅔% herausstellen sollte, zur Hälfte Antheil, die andere Hälfte würde zur Dividende der Stammaktien geschlagen. Sitz der Gesellschaft ist Königsberg, woselbst auch künftig die Dividende bei der Gesellschaftskasse, welche vier Wochen nach Aufstellung der Jahresbilanz zahlbar wird, erhoben werden soll. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 13,000,000 Thlr.

Die Brey'sche Aktienbierbrauerei in Mainz emittirte unter dem 12. Dezember 1863 auf Grund eines Gen.-Vers.-Beschlusses vom 2. Dezember 1861 1400 Stück noch im Besitz der Gesellschaft befindlicher Aktien zum Nennwerth von 100 fl., welche vom 1. Oktober 1864 ab an der Dividende partizipiren sollen. Auf 10 alte Aktien kam eine neue. . 14,000 fl.

**Januar 1864.** Raynesberger Spinnerei in Bielefeld. Erweiterung ihres Grundkapitals behufs Herstellung eines Filial-Etablissements in Wolfenbüttel durch Ausgabe von weiteren 2000 Stück Aktien à 200 Thlr., welche den Inhabern der Aktien erster Emission auf Verlangen al pari überlassen wurden. Die Aktien 2ter Emission traten mit dem Jahre 1865 in den vollen Genuss der Dividende der älteren Aktien. Ausser bei der Gesellschaftskasse in Bielefeld und bei F. v. Hartmann daselbst werden die Dividendenscheine auch in Köln bei Stein, in Berlin bei Gebrüder Schikler und der Generalagentur Delbrück Leo und Comp. alljährlich frei eingelöst. . . . . . . . . . 400,000 Thlr.

Die Eidgenössische Bank, constituirt in Bern mit einem Kapital von 60,000,000 Franken. Vorläufig wurden nur 30,000,000 in 60,000 auf den Inhaber lautenden Aktien à 500 Frcs. emittirt, wovon 30,000 Stück die Gründer der Bank placirt haben und die übrigen zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt wurden, in Frankfurt a. M. bei Raphael Erlanger. 30,000,000 Frcs.

Russisch-Bayerische Bierbrauerei-Gesellschaft unter der Firma „Bavaria" in Petersburg. Koncessionirt am 29. Novbr. 1863 russischen Datums mit einem Grundkapital von 1 Mill. Silber-Rubel in 10,000 Aktien à 100 S.R. = 400 Frs., wovon zur Zeit nur 8,000 Stück emittirt wurden. 4,000 haben die Gründer selbst übernommen, 4,000 zur öffentlichen

Subscription gebracht. Die Dividendenscheine werden künftig in Silber-Rubeln bei F. Günzburg in Petersburg, in südd. Währ. nach dem Tageskurs in Mainz bei Abr. Meyer jun. und in Frankfurt a. M. bei August Siebert eingelöst . . . . . . . . . . . . . . . . 800,000 S.R.

**Februar 1864.** Livorneser Eisenbahn-Gesellschaft. Emission einer zweiten Folge der früher unter Bezeichnung Serie D. ausgegebenen Obligationen. Die jetzige Ausgabe umfasst 130,000 Obligationen, welche auf 500 Lire nominell lauten, die fortlaufenden Nummern von 110,001 bis 230,000 haben und $\frac{D}{2}$ gezeichnet sind. Ihre Verzinsung mit 3 % beginnt vom 1. Januar 1864 an in halbjährigen Raten, und werden sie innerhalb 90 Jahren mittelst Ausloosungen nach Maassgabe des auf der Rückseite einer jeden Obligation ersichtlichen Ziehungsplanes dem Inhaber zurückgezahlt werden. (Die erste Ausloosung mit 293 Stück, am 2. Janr. 1865 zahlbar, hat bereits am 15. Novbr. 1864 in Florenz stattgefunden.) Zins- und Kapitalsrückzahlung für Deutschland geschieht durch das Bankhaus Rothschild in Frankfurt a. M. in effektiven Franken. Die halbjährliche Zinszahlung und die al pari Rückzahlung des Kapitals ist verbürgt durch Gewährleistung der italienischen Regierung, auch haftet dafür die reine Gesammteinnahme der Livorneser Eisenbahnen. Emissionskurs 46⅛ % . . . . 6,500,000 Lire (nominell).

**März 1864.** Greiz-Brunner-Eisenbahngesellschaft, begründet zur Herstellung einer Eisenbahnverbindung der Stadt Greiz mit der Sächsisch-Bayerischen Eisenbahn (Brunn). Emission des Kapitals von 380,000 Thlr. in Aktien à 100 Thlr., wovon die Landesregierung 100,000 Thlr. übernommen hat und innerhalb der ersten 15 Betriebsjahre in sofern auf Zinsen verzichtet, als es erforderlich ist, den übrigen Aktionären eine Dividende von 4 % zu sichern . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 380,000 Thlr.

Turnau-Kralupper Eisenbahngesellschaft, koncessionirt am 28. August 1863 mit einem Anlagekapital von 7 Mill. Gulden, davon 4 Mill. in Stammaktien, 3 Mill. in Prioritäten. Es wurden von den Stammaktien zur öffentlichen Zeichnung 2,500 Stück à 200 fl. österr. W. aufgelegt, welche während der Bauzeit mit 5% verzinst werden sollen. Die Prioritäten werden erst später begeben. Sitz der Gesellschaft ist Prag, woselbst bei der Escomptebank und in Wien bei Stametz & Comp. Zeichnungen angenommen wurden . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 500,000 fl.

Die Rheinische Eisenbahngesellschaft wurde durch Allerhöchstes Privilegium vom 29. Februar 1864 ermächtigt, eine zweite Serie des 4½proc. Prioritätsanlehens vom 30. Dezbr. 1861 zu emittiren. Die Obligationen à 200 Thlr. lauten auf den Inhaber, führen die sich an Serie I. anschliessenden fortlaufenden Nummern 60,001—70,000 und haben Zinscoupons (pro 1. April und 1. Oktober) und Talons. Das Anlehen wird dadurch getilgt werden, dass vom Jahre 1866 ab ein halbes Procent von dem Kapitalbetrage der Obligationen und die Zinsen der bereits eingelösten dazu verwendet werden. Die Ausloosung muss alljährlich mindestens 2 Monate vor dem 1. April stattfinden, an welchem Tage die ausgeloosten Obligationen bei der Gesellschaftskasse in Köln zur Auszahlung kommen. Ebendaselbst, wie auch in Berlin bei Bleichröder, in Frankfurt a. M. bei A. Niederhofheim und in anderen Städten findet die Zinszahlung statt . . . 2,000,000 Thlr.

5proc. Anleihe der Riga-Dünaburger-Eisenbahngesellschaft. 1873 beginnt die Amortisation und soll innerhalb 50 Jahren beendet sein. Emissionscours 84%. Zinszahlung bei S. Heine in Hamburg. 1,300,000 S.R.

**April 1864.** Massener Gesellschaft für Kohlenbergbau. Verstärkung ihres Aktienkapitals auf Grund königlicher Ermächtigung durch

3,000 Stück auf Namen lautender Prioritätsaktien à 100 Thlr. durch al pari-Emission. Sitz der Gesellschaft ist Dortmund, woselbst Dividendenzahlung. 300,000 Thlr.

**Mai 1864.** Schweizerische Centralbahn-Gesellschaft. 5proc. Anlehen, zur Abtragung einer pro 1864 fälligen Schuld von 5 Mill. Franken bestimmt, wurde in Partial-Obligationen von 1,000 und 5,000 Frs., welche au porteur lauten und mit halbjährlichen Zinscoupons pro 30. Juni und 31. Dezbr. eines jeden Jahres versehen sind, ausgegeben. Der Emissionskurs war 100¾ %, Zinsengenuss vom 31. Dezbr. 1864 ab. Ultimo Dezbr. 1884 soll die Rückzahlung des ganzen Anlehens erfolgt sein, doch hat die Gesellschaft sich das Recht vorbehalten, nach vorausgegangener achtmonatlicher Kündigung am 31. Dezbr. 1868 oder später, je an einem 31. Dezbr., Heimzahlungen zu leisten. Die Obligationen besitzen in gleichem Range — dem nie eine neue Emission vorgehen darf — mit den bestehenden oder später zu emittirenden Obligationen ein Vorzugsrecht auf das Eigenthum der Gesellschaft vor allen bestehenden oder später noch auszugebenden Aktien. In Deutschland werden die Zinsen und die zur Abtragung bestimmten Kapitalien zu dem festen Satze von 28 kr. südd. W. für den Franken durch die Bankhäuser Rothschild in Frankfurt a. M. und Dörtenbach & Comp. in Stuttgart ausgezahlt . . . . . . . . . . . . . . . . 5,000,000 Frs.

Hessische Ludwigs-Eisenbahngesellschaft. Emittirte auf Grund der Generalversammlungs-Ermächtigung vom 28. April 1864 und mit Regierungsgenehmigung 8,000 neue Aktien à 250 fl., welche vom 1. Janr. 1865 ab zur Theilnahme an der Dividende berechtigt sind . . . . 2,000,000 fl.

**Juni 1864.** Rechte Oderufer-Bahngesellschaft. Hat von dem 15 Mill. Thlr. betragenden Baukapital, welches in 5 Mill. Stammaktien, 7½ Mill. 4½proc. Prioritätsaktien und in den 2½ Mill. betragenden Oppeln-Tarnowitzer (in Rechte Oderufer-Aktien zu verwandelnde) Aktien bestehen soll, vorläufig 2 Mill. Thlr. zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt. 2,000,000 Thlr.

Die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft wurde unter dem 13. April 1864 zur Emission von 17,000 Stück neuen Stammaktien ermächtigt. Dieselben lauten auf den Betrag von 100 Thlr. und haben Talons und Dividendenscheine und die fortlaufenden Nummern von 17,003 bis 34,003. Das Recht der alten Aktionäre, auf je eine alte eine neue Aktie gegen Einzahlung des vollen Nominalbetrags zu erhalten, galt bis zum 31. Dezbr. 1864 . . . . . . . . . . . . . . . . . . 1,700,000 Thlr.

Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft. Gab von den bereits oben unter Monat Dezember 1863 aufgeführten neu creirten Stammaktien im Betrage von 3,176,000 Thlr. jetzt 19,500 Stück à 100 Thlr. aus, welche Zinscoupons (pro 2. Janr. und 1. Juli) und Dividendenscheine haben. Der Zinsgenuss für dieselben begann mit dem 2. Janr. 1865. Auf 400 Thlr. alte Aktien kam eine neue, welche al pari eingezahlt wurde. 1,950,000 Thlr.

**Juli 1864.** Die Galizische Carl-Ludwigs-Bahn-Gesellschaft hatte im Mai 1863 ein 5proc. Silberanlehen von 15,000,000 fl. ausgeschrieben, welches mehrere Kreditgesellschaften und das Bankhaus Rothschild in Frankfurt übernahmen. Nachdem damals 4,000,000 Thlr. begeben worden waren, hat die Wiener Kredit-Anstalt in Gemeinschaft mit dem Hause Rothschild und dem übrigen Konsortium jetzt 3 Mill. Gulden österr. Währ. oder 2 Mill. Thlr. zum Kurs von 96½% zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt. Das Anlehen ist in Stücken von 200 Thlr. = 300 fl. österr. Währ. oder 350 fl. südd. Währ. getheilt und haben die Obligationen Talons und Coupons pro 1. Janr.

und 1. Juli, welche ohne jeden Abzug in effektiver Silbermünze in Wien bei der Gesellschaftskasse, in Leipzig bei der allgemeinen deutschen Kreditanstalt, in Breslau bei Ignatz Leipziger, in Berlin bei Julius Bleichröder, in Frankfurt a. M. bei Rothschild halbjährlich mit 5 Thlr. oder 7 fl. 50 kr. österr. Währ., oder 8 fl. 45 kr. südd. Währ. realisirt werden. An diesen Stellen findet auch die Rückzahlung der ausgeloosten Stücke statt und zwar al pari in Silber. Das ganze Anlehen wird vom Jahre 1866 anfangend innerhalb 50 Jahren getilgt sein. Ausloosungstermin ist der 1. Juli; am darauf folgenden 2. Janr. sind die ausgeloosten Obligationen rückzahlbar. Die österreichische Regierung hat 5 % Verzinsung und eine jährliche Tilgungsquote von 1/5 % des Bahnanlage-Kapitals garantirt (21 Mill. fl. Aktien und 15 Mill. fl. Anleihe), welche Garantie — und zwar prioritätisch — wie das ganze bewegliche und unbewegliche Gesellschaftsvermögen für Verzinsung und Rückzahlung dieser Anleihe haftet. Das Konsortium hatte den Emissionskurs auf 85½ % festgesetzt . . . . . . . . 2,000,000 Thlr.

Steiermärkische Escomptebank in Gratz. Emission ihres Grundkapitals in Aktien à 200 fl. . . . . . . . . . . . . . 1,000,000 fl.

Die Société générale de l'Empire Ottoman, inkorporirt als „anonyme Gesellschaft" durch ein Tradé des Sultans, hat den Zweck, in der Türkei finanzielle und kommerzielle Geschäfte zu betreiben. Ihr Aktienkapital ist auf 100,000 Aktien à 20 £. vorläufig festgesetzt, welche auf den Inhaber lauten. Zunächst sind 33,000 Stück zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt worden, worauf einstweilen per Stück nur 8 £. einzuzahlen gewesen waren. Das Frankfurter Haus S. Sulzbach ist bei der Mitbegründung betheiligt. 2,000,000 £.

**August 1864.** Die Prager Eisenindustrie-Gesellschaft hatte sich im September 1863 aufs Neue mit einem Aktienkapital von 5,000,000 fl. konstituirt und bei dieser Gelegenheit beschlossen, eine 5proc. Prioritäts-Anleihe von 3½ Mill. in Silbermünze aufzunehmen, welche durch hypothekarische Eintragung auf die sämmtlichen Montan-Realitäten (taxirt zu 8 Mill. fl.) zu sichern sei. Dieselbe ist eingetheilt in 11,666 Schuldverschreibungen à 300 fl. Silber, welche Coupons pro 1. Juli und 2. Janr. haben, die ohne jeden Abzug in Silber bei den Kreditanstalten in Wien (und deren Filiale in Prag) und Leipzig, so wie bei der Filiale der Darmstädter Bank in Frankfurt erhoben werden können. Das Anlehen wird in 27 Jahren mittelst Ausloosung der Schuldverschreibungen getilgt sein, wozu alljährlich eine feste Jahres-Dotation von 240,000 fl. in Silber bestimmt ist. Vom Jahre 1864 ab alljährlich am 2. November Ausloosungstermin; die jedesmalige Einlösung der ausgeloosten Stücke erfolgt am nächsten 2. Januar bei den Zinszahlstellen al pari in Silber. Die österreichische Kreditanstalt, welcher dieses Anlehen im Verein mit einem Konsortium überlassen war, emittirte vorläufig 1 Mill. Gulden zum Kurse von 90 fl. österr. Währ. in Banknoten per 100 fl. Silbermünze . . . . . . . . . . . . . . . . 1,000,000 fl.

**September 1864.** „Concordia" Kölnische Lebensversicherungs-Gesellschaft. Emittirte den noch nicht begebenen Rest ihres Grundkapitals von 10 Mill. Thalern, getheilt in 10,000 Aktien à 1,000 Thlr., im Betrag von 3,902 Stück Aktien zum Kurs von 113 %. Die neuen Aktien sind von den alten Aktionären, welche von dem ihnen eingeräumten Rechte, auf dieselben zu zeichnen, Gebrauch gemacht haben, bis zum 31. Dezbr. 1865 in Raten mit 330 Thlr. bei der Gesellschaftskasse in Köln bei Verlust des Anrechts einzuzahlen. Dieselben nehmen an der Dividende pro 1865 Antheil.

**Oktober 1864.** Pester Versicherungs-Anstalt gegen Feuer-, Transport- und Hagelschäden, koncessionirt und am 18. Oktober kon-

stituirt. Dieselbe hat ein Stammkapital, welches durch 3,000 Stück Aktien à 1,000 fl. österr. Währ. repräsentirt wird, wovon 1,174 Stück zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt wurden. Auf jede Aktie sind baar einzuzahlen gewesen 300 fl. nebst 5 fl. zur Bedeckung der Gründungskosten; für den Rest von 700 fl. war ein Schuldschein auszustellen . . . . . . . . . 3,000,000 fl.

Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft. 4½proc. Prioritäts-Anleihe V. Serie. Durch Erlass vom 24. Oktober 1864 ist die Gesellschaft ermächtigt worden, anderweit 4 Mill. dieser unter dem 24. März 1863 emittirten Serie V. auszugeben. Die emittirten Obligationen sind in Appoints à 500 Thlr. unter den Nummern 22,001—24,000,
à 200 „ „ „ „ 24,001—34,000,
à 100 „ „ „ „ 34,001—44,000 ausgefertigt. Sie haben Talons und Zinscoupons pr. Januar und Juli und lauten auf den Inhaber. An der Gesellschaftskasse in Elberfeld, dann in Köln beim Schaaffhausen'schen Bankverein und in Berlin bei Fetschow & Sohn und an mehreren andern Orten findet ausserhalb Zinszahlung statt. Die Amortisation beginnt 1869, wozu alljährlich ein Betrag von 20,000 Thalern nebst Zinsenzuwachs verwendet werden muss . . . . . . . . 4,000,000 Thlr.

Die Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft erhielt unter dem 14. August 1864 die königliche Ermächtigung, behufs Erweiterungsbauten abermals ihr Aktienkapital durch Kreirung von Stammaktien im Nominalwerth von 1,100,000 Thlrn., welche für Rechnung der Gesellschaft verkauft werden sollten, zu vermehren . . . . . . . . . . . . . . . 1,100,000 Thlr.

**Dezember 1864.** Die neue Aktiengesellschaft des Kurhaus-Etablissements zu Nauheim (Firma: Emil Soulié et Comp.) hat in der am 1. Dezember abgehaltenen Generalversammlung den Beschluss gefasst, 3,750 Stück neue Aktien à 100 fl., zuzüglich der noch vorhandenen 1,500 Reserveaktien, zum Kurs von 35 % unter hauptsächlicher Berücksichtigung der alten Aktionäre zu emittiren . . . . . . . . . . . . . . . 375,000 fl.

### 2. Umtausch alter Titel. Totalkündigungen.

**Oktober 1863.** In Folge der unter dem 12. Mai 1863 erfolgten Sanktion der Fusion der Magdeburg-Wittenberger mit der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft hatte letztere die Prioritäts-Obligationen der ersteren zur bis zum 1. April 1864 zu bewirkenden Konversion in Obligationen der Magdeburg-Halberstädter E.B. oder zur Rückzahlung am 1. Juli 1864 gekündigt.

**November 1863.** Aus gleicher Ursache stellte die Magdeburg-Halberstädter E.B. den Besitzern der Stammaktien der Magdeburg-Wittenberger E.B. anheim, entweder gegen Rückgabe derselben eine baare Zahlung von 90 Thlr. zu empfangen, oder sich die Abstempelung der Aktien in ein 3proc. Rentenpapier der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellsch. gefallen zu lassen. Diese abgestempelten Aktien erhalten, wenn die jetzigen Dividendenscheine verbraucht sind (auf welche alljährlich 6 Thlr. Zinsen am 2. Janr. gezahlt werden), was den 2. Janr. 1868 der Fall sein wird, Zinscoupons und Talons. Sie werden durch alljährliche Ausloosungen im Januar (mit ½ % des Kapitalbetrags) nach und nach, und zwar je im Juli al pari getilgt werden.

**März 1864.** Niederlössnitzer Champagnerfabrik. Der Rest ihrer Anleihe vom 1. Januar 1860 ist zur Heimzahlung pr. 1. Juli 1864 gekündigt.

**Juni 1864.** Die Darmstädter Zettelbank tauschte ihre bisherigen Zertifikate in Aktien à 40% Einzahlung ein, welche mit Dividendenkoupons versehen sind.

**Juni 1864.** Brünn-Rossitzer Eisenbahn-Gesellschaft konvertirte ihre Aktien von 200 fl. K.-M. in solche à 200 fl. östr. Währ.

**August 1864.** Die Dessauische Landesbank hat in ihrer am 21. April 1864 abgehaltenen General-Versammlung beschlossen, drei Stück ihrer unter Lit. A. und B. emittirten Aktien gegen eine neue à 100 Thlr. umzutauschen.

Die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft hat die Köthen-Bernburger Eisenbahn unter folgenden Bedingungen erworben. Sie zahlt auf jede der 4350 Aktien à 100 Thlr. eine jährliche Rente von $2^1/_2$ Thlr. und verwendet mindestens alljährlich 5000 Thlr. zur jährlichen Einlösung derselben al pari. Der desfallsige am 9. Januar 1864 abgeschlossene Vertrag hat die Genehmigung der Bernburger und Preussischen Regierung erhalten.

**Oktober 1864.** Bochumer Verein für Bergbau und Gussstahlfabrikation. Kündigung der laut Generalversammlungs-Beschlusses vom 29. September emittirten 5proc. Obligationen zur Rückzahlung. Die Einlösung erfolgt am 1. April 1865 al pari mit 200 Thalern per Stück bei der Gesellschaftskasse in Bochum.

---

## IV. Vorkommnisse auf dem Gebiete des Realkredits.

### 1. Neue Emissionen.

**Oktober 1863.** 5proc. Anlehen des Reichsgrafen Leop. Ferdinand v. Palffy-Daun, negozirt durch das Bankhaus Joh. Goll & Söhne in Frankfurt a. M. Dieses auf die Herrschaft Stumpfen-Paulenstein bei Pressburg im Werthe von ca. 3,900,000 fl., sowie auf ein Wiener Haus und Güter in den österreichischen Erbländern gerichtlich intabulirte Anlehen, dem nur ein auf genannte Herrschaft eingetragenes mit dem Hause Stametz & Comp. abgeschlossenes Anlehen, dessen Restbetrag jetzt noch 555,000 fl. beträgt und welches bis zum Jahre 1883 getilgt sein wird, vorangeht, ist

in 913 Partialobligationen à 500 fl. im $52^1/_2$ fl. Fuss
und in 109 dto. à 100 fl. dto.

eingetheilt und mit halbjährigen Zinscoupons und Talons versehen. Jede einzelne Obligation, auf den Inhaber lautend, ist von dem Herrn Grafen ausgestellt und von dem Bankhause Goll & Söhne contrasignirt. Eine in gesetzlicher Form ausgestellte Hauptschuldverschreibung ist bei dem Rechnei- und Renten-Amte zu Frankfurt a. M. deponirt. Die pr. 1. April und 1. Oktober jeden Jahres fällig werdenden Zinscoupons löst das Bankhaus Goll ohne jeden Abzug in Silber ein. In den nämlichen Terminen und in 64 halbjährigen Raten, deren erste am 1. April 1864 fällig wird, erfolgt successive auf Grund von Verloosungen, welche von 4 zu 4 Jahren auf dem Bureau des mehrfach genannten Bankhauses notariell stattfinden, die kostenfreie Einlösung der ausgeloosten Partial-Obligationen al pari in Silber. 467,400 fl.

**Februar 1864.** Die Frankfurter Hypothekenbank emittirte auf Grund eines vom Verwaltungsrath gefassten Beschlusses vom 9. Februar

4½proc. Pfandbriefe, welche nicht nur durch erworbene erste Hypotheken, sondern auch durch das Aktienkapital und Vermögen der Bank sicher gestellt sind. Die entweder auf den Namen oder Inhaber lautenden Pfandbriefe, in Stücken von 1000, 500 und 100 fl., sind mit Coupons und Talons versehen. Die am 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres zahlbar werdenden Coupons, ebenso die mindestens 45 Jahre nach der Emission rückzahlbaren Obligationen, welche durch jährliche Ausloosungen bestimmt werden, werden ausser bei der Bankkasse auch bei den Herren Dörtenbach & Comp. in Stuttgart und Lödel & Merkel in Nürnberg eingelöst.

**April 1864.** 5proc. Anlehen der 3 Brüder Grafen Zichy von Vásankeo, negozirt behufs Erwerbung von Gütern durch die Mitteldeutsche Kreditbank in Meiningen. Dasselbe ist für Kapital und Zinsen sicher gestellt durch eine von den 3 Grafen bestellte gerichtlich eingetragene erste Specialhypothek auf die ihnen eigenthümlich gehörigen Allodialgüter Tacz und Fóveny im Stuhlweissenburger Comitate, welche bereits im Jahre 1857 gerichtlich zu einem Werthe von 1,139,454 fl. Konv.-Münze abgeschätzt worden waren, und gegenseitige solidarische Verbürgung, unter Begebung der Theilung und Vorausklage der Schuldner. Es wurden emittirt: Auf den Inhaber lautende Partialobligationen, in Abschnitten von 1000, 500 und 100 Thlr. oder 1750, 875 und 175 fl. rheinisch, welche mit halbjährigen Zinscoupons pr. 30. Juni und 31. Dezember auf 30 Jahre versehen sind. Das Anlehen wird nach Massgabe des den Obligationen beigedruckten Tilgungsplanes innerhalb 30 Jahren getilgt sein. Vom 1. Oktober 1864 ab, alljährlich an diesem Tage, findet unter Aufsicht eines Regierungsbeamten bei der Bank in Meiningen eine Ausloosung statt. Zinszahlung und die al pari Rückzahlung der ausgeloosten Obligationen erfolgt in Silber und ohne jeden Abzug bei der Bankkasse in Meiningen oder bei Herrn A. Siebert in Frankfurt a. M. Das Original der Hauptschuld- und Pfandverschreibung, sowie die gerichtlichen Taxationsverhandlungen sind im Depositum der Meininger Bank niedergelegt. Emissionscours 90 %. . . . . . . . . 384,000 Thlr.

Die Bayrische Hypotheken- und Wechselbank hat mit Emission von Pfandbriefen, welche garantirt sind durch das voll einbezahlte Stammvermögen der Bank mit 20,000,000 fl. und überdies ein spezielles Unterpfand auf dem im Pfandbriefsystem vollzogenen Hypothek-Darlehen geniessen, begonnen. Dieselben sind auf den Inhaber, auf Verlangen auch auf Namen ausgestellt, in Abschnitte zu 1000, 500, 100 und 50 fl. getheilt und mit 4 % verzinslich. Halbjährige Zinscoupons und Talons, beide auf den Inhaber, sind beigelegt. Nach Massgabe des Tilgungsfonds, der aus den Annuitäten und sonstigen baaren Kapitalszahlungen der Hypothekenschuldner gebildet wird, werden die Briefe auf dem Wege der Verloosung rückzahlbar. Die Kassen der Bank und ihrer Filialen, sowie die Bankhäuser Rothschild in Frankfurt a. M. und Dörtenbach in Stuttgart zahlen Zinsen und Kapitalien kostenfrei aus.

**Mai 1864.** Deutsche Hypothekenbank zu Meiningen. Emission von 2850 Stück 4½ % Zinsen tragende Pfandbriefe in Appoints von 1000, 500 und 100 Thlr., denen Talons und Zinscoupons pr. 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres beigegeben sind. Die Rückzahlung erfolgt durch al pari Ausloosung von einem Prozent der im Umlauf befindlichen Pfandbriefe alljährlich am 1. Juli. Die Zinsen und ausgeloosten Pfandbriefe sind ausser bei der Meininger Kreditbank auch in Leipzig, Hamburg, Berlin, Hannover, Dresden und Frankfurt a. M. zahlbar gestellt. Die Pfandbriefe können bei der Deutschen Hypothekenbank auf Verlangen ausser Cours ge-

setzt und auf Namen inscribirt und wiederum auf den Inhaber gestellt werden. Emissionscours 95 %. . . . . . . . . . . . . . . . 1,000,000 Thlr.

**Juli 1864.** Oesterreichische Bodenkredit-Anstalt in Wien. 1. Emission der ersten Hälfte ihres Grundkapitals von 12,000,000 fl. ö. W. in Aktien à 200 fl. (Das Nähere siehe oben S. 70—72.) Um der Anstalt ihre Geschäftsthätigkeit auch für das Königreich Ungarn zu erleichtern, sind ihr regierungsseitig für Ungarn dieselben Rechte eingeräumt worden, wie dem ungarischen Institute. . . . . . . . . . . . . . . . . 12,000,000 fl.

2. Emission von steuerfreien 5 %igen in Silber verzinslichen Pfandbriefen. Dieselben sind in Stücke von 1000, 500, 300, 200, 100 fl. östr. Währ. getheilt, können aber auch in Franken, süddeutscher oder Thalerwährung ausgestellt werden. Mittelst Verloosung werden sie innerhalb 50 Jahren in Silber al pari zurückgezahlt. Die Inhaber-Pfandbriefe sind mit halbjährigen Coupons und Talons versehen. Die auf den Namen ausgestellten Pfandbriefe können durch gerichtliche oder notarielle Cession oder durch eine schriftliche Eingabe des bisherigen Eigenthümers vor oder bei Einreichung des Pfandbriefes zur Umschreibung anderweitig übertragen werden, die Zinsen der auf Namen ausgestellten Pfandbriefe werden gegen Quittung dessen bezahlt, auf dessen Namen der Pfandbrief lautet. Zins- und Kapitalsrückzahlung erfolgt ohne jeden Abzug in Wien bei der Gesellschaftskasse, in Paris ebendaselbst, in Frankfurt bei Bethmann, in Leipzig bei Heinrich Küstner, in Berlin bei Delbrück Leo und Comp., in Stuttgart bei der Hofbank, in München und Augsburg bei v. Fröhlich, in Hamburg bei Salomo Heine, in Breslau bei Ignaz Leipziger und noch an mehreren anderen Plätzen.

**August 1864.** Die sächsische Hypothekenbank zu Leipzig emittirte ihre erste Serie 5%iger Pfandbriefe al pari. Dieselben lauten auf den Inhaber oder auch auf Namen und sind in Beträgen von 100 Thlrn. ausgestellt. Die Inhaber-Pfandbriefe haben Talons und halbjährige Zinscoupons. Die Zinsen aus den Namenpfandbriefen werden gegen Quittung bezahlt. Die Rückzahlung derselben durch Ausloosungen im Monat Januar geschieht ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Kreirung. Es giebt aber auch unverloosbare Pfandbriefe mit bestimmten Rückzahlungsfristen. Kapitalsrückzahlung (1. April) und Einlösung der fälligen Zinscoupons bei der Gesellschaftskasse, auswärts bei Rothschild in Frankfurt a. M. und bei Gebrüder Benedikt in Stuttgart. (Näheres siehe oben S. 56 ff.) . . . . . . 1,000,000 Thlr.

Die Erste Preussische Hypotheken-Aktiengesellschaft. 1. Emission ihres Grundkapitals von vorläufig 1,000,000 Thlr., welches aber bis auf 10,000,000 Thlr. erhöht werden kann. Die emittirten Aktien lauten auf den Inhaber und sind mit Talons und Dividendenscheinen versehen, welche alljährlich am 1. Juli bei der Gesellschaftskasse in Berlin zahlbar sind. Zweck der Gesellschaft ist Gewährung hypothekarischer Darlehen und Betreibung solcher Geldgeschäfte, welche geeignet sind, den Hypothekenverkehr zu erleichtern und zu fördern. Ihre Darlehen sollen vorzugsweise unkündbar sein und die Mittel dazu durch Ausgabe von Hypothekenbriefen beschafft werden. 1,000,000 Thlr.

2. Emission 4½%iger Pfandbriefe. Dieselben sind entweder kündbar oder unkündbar und beide auf den Inhaber lautend. Die ersteren sind in Stücken von 1000, 800, 600, 400, 200, 100 und 40 Thlrn., die letzteren in Stücken von 5000, 1000, 500, 200, 100, 50 und 25 Thlrn. ausgefertigt. Den unkündbaren Hypothekenbriefen sind Talons und halbjährige Zinscoupons beigefügt, welche bei der Gesellschaftskasse in Berlin und bei den bekannt zu machenden Stellen in Breslau, Köln, Königsberg,

Danzig, Magdeburg, Stettin, Hamburg, Leipzig ausgezahlt werden, während die kündbaren nur halbjährige Zinscoupons haben. Die letzteren sind auf eine bestimmte Verfallszeit ausgestellt und dürfen höchstens zum Betrage des baar eingezahlten Grundkapitals ausgegeben werden. Es darf nur dann ein unkündbarer Hypothekenbrief emittirt werden, wenn derselbe durch eine ausstehende Hypothekenforderung der Gesellschaft gedeckt ist. Der Betrag, um welchen sich das Kapital der als Garantie dienenden Hypothekenforderungen durch Amortisation oder Rückzahlung vermindert, soll durch Einziehung von zirkulirenden Hypothekenbriefen ausgeglichen werden, was entweder durch al pari Ausloosung, oder auf irgend eine für die Gesellschaft vortheilhaftere Weise zu bewirken ist. Die pünktliche Kapital- und Zinszahlung ist gesichert durch die Niederlegung eines den ausgegebenen Hypothekenbriefen wenigstens gleichen Betrags guter hypothekarischer Forderungen in den Gesellschaftsarchiven und durch die statutarische unbedingte Haftung der Gesellschaft mit ihrem Gesammtvermögen.

Zertifikate der Preussischen Hypotheken-Versicherungsgesellschaft. Diese Zertifikate sind Pfandbriefe, welche unter spezieller Kontrole des Verwaltungsrathes der Gesellschaft auf Grundlage ihrer Hypothekenforderungen ausgefertigt werden. Sie lauten auf Namen, sind aber durch einfache Unterschrift des beigedruckten Zessionsformulars übertragbar. Halbjährige Zinscoupons sind beigefügt, welche in Berlin bei der Kasse, in den preussischen Provinzen bei den Generalagenturen der Gesellschaft, auch in Frankfurt a. M. bei L. A. Hahn eingelöst werden. Sie sind in Abschnitten zu 1000, 500, 200 und 100 Thlrn. ausgegeben worden. Emittirt wurden die 4 % al pari, die 4½ % à 101½, die 5 % à 105 circa. Nach Ablauf von 5 (10—20) Jahren können dieselben Seitens des Besitzers jederzeit gekündigt werden, worauf die Gesellschaft die Kündigung auf dem Zertifikate bemerkt und die Valuta nach 6 Monaten gegen Rückgabe des Zertifikats und der nicht fällig gewordenen Zinscoupons baar auszahlt. Erfolgt andererseits eine briefliche oder auf anderem Wege zu bewirkende Kündigung Seitens der Gesellschaft, so hat der Besitzer die Wahl, entweder baare Auszahlung zu fordern, oder ein neues Zertifikat von gleichem Zinsfusse für die Dauer des Zertifikates zu verlangen. Es steht dem Besitzer das Recht zu, gegen Rückgabe des Zertifikats auf seine Kosten dasselbe in eine regelrechte Hypothek auf seinen Namen verwandeln zu lassen, nach Ablauf von 5 (10—20) Jahren dieselbe dann dem Schuldner zu kündigen, in welchem Falle die Gesellschaft den Eingang des vollen Kapitals verbürgt.

### 2. Umtausch alter Titel. Totalkündigungen.

**April 1864.** Die beiden gräfl. v. Pappenheim'schen Anlehen aus den Jahren 1839/40 und 1845/46 wurden zur Rückzahlung bis 18. Oktober 1864 gekündigt.

**Juni 1864.** Die niederländische Hypothekenbank konvertirte folgende Serien ihrer Pfandbriefe (hypothecirte Obligationen), welche bisher 4½ % Zinsen trugen, in 5 %tige:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Ser. H., | Pfandbriefe | von | | 500 fl., | ausgegeben für | 40 Jahre. |
| „ I., | „ | „ | 500 Thlr. | = 875 „ | „ „ | 20 „ |
| „ I.[2], | „ | „ | 200 „ | = 350 „ | „ „ | 20 „ |
| „ K., | „ | „ | 50 £. | = 600 „ | „ „ | 40 „ |
| „ L.[2], | „ | „ | 500 Frcs. | = 236 „ | „ „ | 40 „ |

Die bezeichneten Pfandbriefe wurden deshalb abgestempelt.

**August 1864.** Die 4% Graf Stefan Karolyi'sche Anleihe wurde zur Heimzahlung bis 1. Februar 1865 gekündigt.

Die 4% Anleihen des Herzogs Ferdinand von Sachsen-Koburg vom 1. Juli 1837, 18. Mai 1838, 4. Juni 1841 und 12. Septbr. 1842 im Restbetrage von 935,500 fl. K.-M. wurden einschliesslich der vom 1. Juli 1865 bis 1. Juli 1867 zur Rückzahlung laufenden Coupons auf den 1. Januar 1865 gekündigt. Es bleibt aber den Inhabern anheimgestellt, statt der Heimzahlung in eine Verlängerungsfrist auf 20 Jahre vom 1. Januar 1865 ab mit 4½%, statt wie bisher 4% Verzinsung einzuwilligen, welche Verlängerung und Zinserhöhung durch Nachtragsverbriefungen beurkundet und intabulirt werden soll. Das Bankhaus v. Rothschild in Frankfurt a. M. war mit der Convertirung beauftragt.

Der Rest des Anlehens des Grossherzogs von Hessen vom Jahre 1844 im Betrage von 350,000 fl. wurde am 1. August 1864 zur Rückzahlung gekündigt.

---

# VI.

## Die Geldkrisis im Jahr 1864 *)

von

**Theodor Wenzelburger.**

Die gesammte Handels- und Börsenwelt, welche in der zweiten Hälfte des letzt verflossenen Jahres die Schwankungen und Fluktuationen zu beobachten Gelegenheit hatte, die auf dem Geld- und Kapitalmarkt sich vollzogen, war in ihrem damaligen Urtheil über den Grund, den Verlauf und die Folgen jener Bewegungen ziemlich getheilter Ansichten: während die Einen nur eine vorübergehende Erschütterung der durch verschiedene politische Ereignisse und durch Veränderungen im Handels- und Verkehrsleben alterirten, sonst sicher und konsolidirt dastehenden Geld- und Kreditverhältnisse wahrnehmen zu können glaubten, eine Erschütterung, die durchaus von keinen in die wirthschaftlichen Zustände tief einschneidenden Folgen begleitet sein könne, — huldigte eine andere Ansicht einem düster sehenden Pessimismus, man erwartete eine Wiederholung der Begebenheiten von 1857, die, gemäss den grösseren Dimensionen, die inzwischen das gesammte geschäftliche Leben angenommen, in ihrem Verlauf und in ihren Folgen eine mit traurigen Illustrationen vermehrte Auflage dieser letzten grossen Handelskrisis sein würde. Der Erfolg hat bis jetzt weder die erstere Ansicht bestätigt, noch die Prophezeiungen der andern widerlegt; ersteres in soferne, als die Schläge, welche unsere Geld- und Kreditwirthschaft in den letzten 6 Monaten des verflossenen Jahrs getroffen, tiefe, noch lange nicht überall verharschte Narben hinterlassen haben; letzteres aber, indem wegen der Kürze der Zeit, die seitdem verflossen, der faktische Gegenbeweis gegen die Ansicht noch nicht geliefert ist, als ob die Thatsachen, die sich damals vollzogen, nur Vorläufer einer weitgreifenderen Katastrophe gewesen seien, gleichsam das Wetterleuchten, das sich am Horizont am Abend vor dem am andern Tage hereinbrechenden Gewitter zu zeigen pflege. Wir lassen vorderhand die Entscheidung über diese Frage noch dahingestellt, können aber hier wenigstens schon die Behauptung aussprechen, die wir im Verlauf unserer Untersuchung zu rechtfertigen gedenken, dass jeder der beiden Ansichten eine Wahrheit zu Grunde liegt.

*) Obgleich wir mit den folgenden Ausführungen nicht in allen Punkten einverstanden sind, und insbesondere bezweifeln, ob zwischen Geld- und Handelskrisis so, wie geschehen, unterschieden werden könne, so haben wir doch keinen Anstand genommen, die Abhandlung wegen ihrer vielen beachtenswerthen und anregenden Gedanken unserer Zeitschrift einzuverleiben. Die Red.

Wir erlebten im vorigen Jahre, um es kurz zu sagen, eine Krisis, welche Erscheinung unseres Erachtens zum ersten Male in diesem Jahre den ausgeprägten Charakter einer Geldkrisis im Gegensatz zu einer Handels- oder Absatzkrisis an sich trug, eine Erscheinung, die wir einer genaueren Betrachtung um so mehr werth halten, als sie einerseits für den Kapitalisten und Unternehmer ein mehr als gewöhnliches Interesse darbietet und andererseits als neues Phänomen unserer wirthschaftlichen Zustände an sich schon Beachtung verdient.

Ehe wir aber unsere Untersuchung selbst beginnen, halten wir es für Bedürfniss, einige Erklärungen voraus zu schicken, die das allgemeine Verständniss der folgenden Abhandlung erleichtern werden, und zwar betreffen diese den Unterschied zwischen Geldkrisen und Handelskrisen.

Von der Aufgabe, Begriff und Wesen einer Handelskrise darzustellen und zu erörtern, dürfen wir uns, nachdem in dieser Hinsicht die wissenschaftliche Nationalökonomie schon so treffliches Material zu Tage gefördert hat, gewiss dispensiren; es wird genügen, in dieser Beziehung auf Max Wirths „Geschichte der Handelskrisen", auf die treffliche Abhandlung Schäffle's in der deutschen V.J.Schr. (Jahrgang 1858), „die Handelskrisis und das Bankwesen", sowie auf Roscher, „Zur Lehre von den Absatzkrisen" (Ansichten der Volkswirthschaft vom geschichtlichen Standpunkte) zu verweisen. Ueber Geldkrisen aber dürften einige weiter ausholende Bemerkungen hier am Platze sein, zumal wir uns nicht erinnern können, den charakteristischen Unterschied zwischen Geld- und Handelskrisen irgendwo beleuchet gelesen zu haben.

Roscher in seiner so eben angeführten Abhandlung glaubt das Kriterium einer Handels-, oder wie er für richtiger hält, Absatzkrisis darin zu finden, dass immer dann eine Absatzkrise eintreten muss, sobald ein Umstand eintritt, welcher plötzlich und stark die Produktion vermehrt, die Konsumtion dagegen vermindert oder auch nur die gewohnte Ordnung des Verkehrs erschüttert. Wir nehmen keinen Anstand, diesem Satze beizutreten, zumal alle die von Roscher speziell aufgeführten Ursachen, in deren Gefolge eine Handelskrisis eintreten kann, sammt und sonders naturgemäss unter diesen allgemeinen Gesichtspunkt subsumirt werden können: denn mag ein Modewechsel eintreten, oder wird ein Theil des Volkseinkommens in umlaufendes Kapital und von diesem wieder in stehendes verwandelt werden, oder es erfolgen bedeutende Verbesserungen des Maschinenwesens, oder es tritt eine unmässige Ackerproduktion ein, oder es eröffnen sich plötzlich auf irgend einem Gebiet sehr günstige Absatzkonjunkturen, oder es kommt eine Zeit der allgemeinen Schwindelei, oder eine bloss temporäre Erweiterung der Nachfrage, oder es tritt eine Preiserniedrigung der edlen Metalle ein, oder es ist eine Korntheurung hereingebrochen, oder ein Krieg entbrannt, oder auch plötzlich der Friede geschlossen, oder es sind innere Unruhen in Aussicht, es ist endlich das Bankwesen in einem hohen Grade entwickelt — alle diese einzelnen Fälle, welche eine Absatzkrisis in ihrem Gefolge haben können, lassen sich schliesslich auf ein Missverhältniss zwischen Produktion und Consumtion zurückführen.

Wenn wir nun ebenfalls nach einem solchen allgemeinen Kriterium einer Geldkrise suchen, so werden wir am sichersten zu unserem Ziele gelangen, wenn wir uns die Bedeutung des Gelds für die Volkswirthschaft vergegenwärtigen.

Bekanntlich hat das Geld die Bestimmung, die gegenseitigen Werthübertragungen von einer Hand in die andere zu vermitteln und zu bewerkstelligen; das Geld bildet das Rinnsal, in welchem die wirthschaftlichen Be-

ziehungen der Menschen zu einander in der Form des Kaufs und Verkaufs ihren Verlauf nehmen. Dieser wichtigen Rolle gemäss, vermöge deren wir das Geld die Waare im spezifischen Sinn nennen können, erfordert desshalb auch das richtige Verständniss der industriellen und kommerziellen Zustände einer Zeit oder eines Volkes, eine genaue Bekanntschaft mit dem Wesen des Geldes.

Zwar unterliegt der Preis desselben den allgemeinen Werthgesetzen. Er bestimmt sich nach dem Verhältniss des Angebots und der Bedürfnissmasse und strebt ebenfalls nach dem Niveau der Erzeugungskosten, und zwar nach den Erzeugungskosten der unter den ungünstigsten Verhältnissen ausgebeuteten oder zur Deckung des Gesammtbedarfs noch auszubeutenden Minen. Dabei treten jedoch verschiedene moderirende Umstände ein, welche ein zu schnelles Steigen oder Fallen des Geldpreises verhindern. Wird plötzlich wohlfeiler erzeugt, so zehrt ein umfangreicherer Luxusverbrauch die Ueberschüsse auf, und umgekehrt werden edelmetallene Luxusgegenstände eingeschmolzen, es werden Surrogate gebraucht, und einmal angelegte Minen werden auch bei ungünstigerer Ausbeute noch fortgesetzt, sobald der Preis zu steigen beginnt. Daraus ergibt sich denn auch in Verbindung mit dem eben Gesagten, dass die Geldbedarfssumme eines Landes sich nicht willkürlich greifen lässt, auch nicht von der Menschenzahl und der Vermögenssumme abhängt, sondern sich nach den industriellen und kommerziellen Zuständen bestimmt, und es werden hiebei ebenso wohl die Menge und die Grösse der durch Geld vermittelten Werthübertragungen, wie die Schnelligkeit des Geldumlaufs und die Menge und Umlaufsgeschwindigkeit der Vertreter des Geldes in Betracht zu ziehen sein. Bei freiem Verkehr wird sich die vorhandene Edelmetallmasse über die verschiedenen Länder nach Maassgabe ihres Bedarfs vertheilen, und der freie Handel gleicht den örtlichen Werthunterschied des Gelds ebenso genau aus, wie den einer andern Waare, und die Furcht, „das Geld könne aus dem Lande hinausgehen," ist demnach ein blosses Vorurtheil und beruht auf der irrigen Voraussetzung, als sei das Geld das alle andern Produktionsmittel überflüssig machende Kapital, eine Ueberschätzung, die ihren Grund darin hat, dass es die eigenthümliche produktive Kapitaleigenschaft des Geldes ist, als allgemeines Werthübertragungsmittel beim Austausch aller Kapitalarten unter den Einzelwirthschaften behilflich zu sein; und der Ausdruck: „das Geld ist knapp" u. s. w. will also nicht besagen, es fehle, weil an Geld, somit auch an Kapital, sondern: es ist schwer, im Wege des Kredits fremdes Vermögen zum Umtrieb zu erlangen.

Nun können aber Verhältnisse eintreten, welche die eben angegebenen Grundsätze umkehren, und es können dauernde oder nur vorübergehende Hindernisse der Ausgleichung des Geldwerths zwischen verschiedenen Ländern entgegenstehen. Dauernd werden diese Differenzen in dem Falle z. B. sein, wenn ein Land sein Geld nur gegen Hingabe schwer transportabler Güter einzutauschen vermag, oder wenn dasselbe von den Metallerzeugungsländern sehr entfernt ist oder wenigstens nicht direkt mit ihnen verkehrt. Vorübergehend kann der Preis des Geldes z. B. in Zeiten politischer Wirren und Unruhen, bei grossem Missverhältniss des stehenden zum umlaufenden Kapital u. s. w. von den gewöhnlichen Preissätzen bedeutend differiren. Sichtbar wird die Preissteigerung durch Erhöhung des Zinsfusses, durch erschwerte Diskontirung von Wechseln, u. s. w.

Um aber unserem Ziele näher zu kommen, haben wir auch noch einen kurzen Blick auf den Begriff des Kapitals zu werfen.

Die wissenschaftliche Eintheilung des Kapitals in stehendes und umlaufendes ist schon eine alte und ergibt sich auch aus dem Begriffe von selbst.

Der Unterschied fällt unter die Kategorie der Zeit; denn der reproduktive Prozess der Erfüllung des Kapitalzweckes geht nicht für alles Kapital in gleichem Tempo vor sich. Das eine Kapital gibt in einem einzigen Akt seine produktive Nützlichkeit an das Erzeugniss ab, das andere erst durch mehrere Benützungsakte. Zum Anlagekapital rechnet man gewöhnlich dasjenige, welches zur Produktion benützt wird, indem es der Produzent behält; des umlaufenden hingegen muss er sich, wenn er es produktiv benützen will, entäussern, wenigstens doch seine bisherige Form ändern (A. Smith). Von dem letztern (dem umlaufenden) geht der ganze Werth in den Werth des neuen Produkts über, von ersterem bloss der Werth der Nutzung. Immer wird das stehende Kapital aus dem umlaufenden erschaffen und erhalten, und es ist nur mit Hilfe des letztern möglich, das erstere produktiv anzuwenden. Desshalb beruht auch die Gesundheit der Produktion und somit einer Wirthschaft auf der Richtigkeit des Proportionsverhältnisses beider Kapitalarten zu einander, und wenn es auch anerkanntermassen nicht möglich ist, das absolut richtige Mass sowohl des stehenden als des umlaufenden herauszufinden, so muss doch wenigstens das annähernd richtige Verhältniss zwischen beiden gefunden werden, woraus dann weiter folgt, dass bei der Bestimmung der Quote des Anlagekapitals eine bedeutend umfassendere Vorsicht anzuwenden ist, als bei der Berechnung des Umlaufskapitals; denn dem umlaufenden Kapital kann jeden Augenblick eine beliebige andere Werthform gegeben werden, während das Anlagekapital eines längeren Zeitraums bedarf, nach welchem es sich wieder durch das Medium des Gelds zur beliebigen Disposition stellen kann.

Dieses von der Natur der Sache bestimmte Verhältniss kann nun aber nach verschiedenen Richtungen hin durchkreuzt und verkehrt werden, und zwar wird hier der Fall in Betracht kommen, dass dem Anlagekapital eine zu grosse Quote des Vermögens angewiesen wird (denn der umgekehrte Fall, dass Jemand zu viel umlaufendes und zu wenig stehendes Kapital besitzt, ist fast eine contradictio in adjecto zu nennen und wird auch wohl nie praktisch geworden sein, wenigstens ergibt sich dagegen das Korrektivmittel von selbst). Tritt aber der umgekehrte Fall ein und hat das Vermögen an das Anlagekapital schon eine so grosse Quote abgegeben, dass die übriggebliebene dem nun in einem bestimmten Kapitalobjekt konsolidirten und gebannten andern Vermögenstheil zu seiner reproduktiven Ausnutzung nicht mehr den genügenden Sukkurs zuführen kann, so tritt eine Störung im Gange dieser Wirthschaft ein, die um so empfindlichere und weittragendere Folgen hat, je grösser einerseits das Kapital selbst, andererseits je greller und unnatürlicher das beiderseitige Verhältniss gewesen ist. Die erste Folge wird zunächst die sein, dass im Wege des Kredits die Mittel beschafft werden müssen, um den Reproduktionsprozess zu ermöglichen und einzuleiten. Ist die Kapitalanlage derart, dass es einer kürzeren Periode zu seiner vollständigen Ausnutzung bedarf, so ist der Weg des Kredits gerade nicht gefahrvoll und wird, vorausgesetzt, dass die übrigen Verhältnisse dieser Wirthschaft normal und die volkswirthschaftlichen Zustände überhaupt gesund sind, in der Regel den erwarteten Erfolg haben, und wir sehen denn auch in der That, dass derartigen Unternehmungen der Kredit gerne zu Hilfe kommt. Tritt aber das Gegentheil dieser Annahmen ein, ist namentlich das Anlagekapital nur sehr langsam sich reproduzirender Art, so wird man allerdings auch hier die fehlenden Sukkursmittel mit Hilfe des Kredits herbeizuschaffen versuchen; ist letzterer auf die höchst erreichbare Spitze getrieben, welcher Punkt stets dann erreicht sein wird, sobald der Werth des Anlagekapitals der Summe des geliehenen Kapitals gleichkommt, ist somit das Missverhältniss zwischen Anlage- und Betriebs-

kapital so gross, dass auch nicht einmal die annähernde Richtigstellung des beiderseitigen Masses vorhanden ist, so wird der Zusammenfall der Unternehmung die unvermeidliche Folge sein. Ist diese derart gewesen, dass das in ihr gebannt gewesene Kapital schnell und leicht herausgezogen und einer entsprechenderen Unternehmung zugewendet werden kann, so darf man noch von Glück sagen; der gewöhnliche Verlauf endigt aber, wenn auch nicht immer mit dem Verlust, so doch mit einer bedeutenden Verringerung des Kapitals, und wenn der Sprachgebrauch dieses Ueberwiegen des stehenden über das umlaufende Kapital damit bezeichnet, dass „es zu einer solchen Unternehmung am nothwendigen Geld gefehlt habe," so liegt dieser wissenschaftlich allerdings ungeschickten und theilweise sogar unrichtigen Ausdrucksweise ein richtiger Gedanke zu Grunde, und zwar der, dass es in diesem Falle dem Unternehmer an einem Werkzeuge zur bequemen Wiederzurückziehung eines Theils des stehenden Kapitals fehlt, d. h. am nöthigen Geld. Diess ist die Charakteristik der Geldkrisis vom Standpunkt einer einzelnen Privatwirthschaft aus betrachtet.

Nun vergegenwärtige man sich aber einmal das Bild der Wirthschaft eines ganzen Volkes, und wende die oben genannten Verhältnisse auf den Gang derselben an. Die Wirthschaft eines Volkes beruht natürlich ebenfalls auf einem gewissen Vermögen, das in Anlage- und Betriebskapital zerfallen wird, und zwar wird auch hier das Postulat einer annähernden Richtigstellung des Verhältnisses beider Kapitalarten zu einander Platz greifen müssen. Ob nun in einem Lande die stehenden oder die umlaufenden Kapitalien bedeutender sind, wird vornämlich davon abhängen, ob dasselbe mehr ein schon fortgeschrittenes oder erst im Fortschreiten begriffen ist. Ein Volk mit sehr vielem und sehr fixem stehenden Kapital ist sehr reich, läuft aber auch Gefahr, einem einbrechenden Feind besonders viele verwundbare Stellen zu bieten; und in der That werden Länder, wie Amerika, England, Frankreich und Deutschland aus diesem Grunde von Krisen immer am gewaltigsten erschüttert. Auch hier wird es nicht möglich sein, das absolut richtige Verhältniss zwischen Anlage- und Betriebskapital zum voraus zu bestimmen; ist die Wirthschaft des Volkes nach gesunden Prinzipien eingerichtet, so ist auch das Verhältniss dieser beiden Faktoren ein richtiges; es wird sich stets nach den der Volkswirthschaft immanenten Entwicklungsgesetzen von selbst reguliren und das Korrektiv gegen positive oder negative Vergehungen in dieser Hinsicht ergibt sich ebenso von selbst. Das Betriebskapital wird sich auch hier, und zwar in noch ausgedehnterem Massstabe, als diess bei der Privatwirthschaft der Fall war, in der Form des Gelds darstellen, also derjenigen Waare, durch deren Vermittlung die Uebertragung der Werthe von einer Wirthschaft in die andere am einfachsten uud leichtesten sich bewerkstelligen lassen.

Machen wir nun einen Querschnitt durch die wirthschaftliche Bewegung eines Volkes oder betrachten wir mit andern Worten die Gesammtphysiognomie derselben, wie sie sich in einem bestimmten Augenblick dem Auge des Beobachters darbietet. Die Zustände sind im Allgemeinen gesunder Natur: es lässt sich weder eine übertriebene Unternehmungslust noch eine besonders auffallende Kühnheit der Spekulation bemerken; man sieht nichts von der gewöhnlich bei krankhaften Zuständen epidemisch auftretenden Sucht, schnell reich zu werden und langsamen aber sicheren Gewinn zu verschmähen; auch ist das Publikum nicht an jener auffallenden Leichtgläubigkeit angelangt, die sich begierig auf neue Unternehmungen einlässt, welche bei der oberflächlichsten Prüfung den Stempel des Schwindels an der Stirne tragen; der Luxus ist noch nicht zu einer krankhaften und unsittlichen Entartung entwickelt; man nimmt ebenso wenig das vor einer Krisis gewöhnlich eintretende rasche und

bedeutende Steigen der Preise der Lebensmittel, der Luxusartikel, der Rohstoffe wahr, während die Ganz-Fabrikate der Manufakturen stehen bleiben oder gar noch eine Preiserniedrigung erfahren; die Nachfrage nach Arbeitern ist gerade keine ungewöhnliche, der Zinsfuss hält sich in mässigen Grenzen und die Banken halten es nicht für nothwendig, dem Unternehmungsfieber und dem Schwindelgeist durch Erhöhung des Diskontos entgegenzutreten — kurzum, die ganze Wirthschaft eines Volkes ist in durchaus normalen Zuständen und dennoch können Ereignisse zusammentreffen, welche das ganze Gebäude der Volkswirthschaft in seiner Grundlage so erschüttern, dass die Vermuthung nahe liegt, das Mass der wirthschaftlichen Sünden dieses Volks sei voll geworden und das Strafgericht trete nun mit erbarmungsloser Strenge ein — und dennoch trägt das davon betroffene Geschlecht nur einen verhältnissmässig sehr geringen Theil der Schuld. Nach einer national-ökonomischen Theodicee brauchen wir uns nicht umzusehen, da wir es nur mit der Logik der Thatsachen zu thun haben, und ebensowenig braucht man nach Begehungs- oder Unterlassungssünden zu suchen; sondern die Gründe werden einem guten Theil nach in Verhältnissen und Umständen zu finden sein, die, allerdings hervorgerufen durch den freien Willen der handelnden Menschen, in ihrem ferneren Verlauf sich doch der Einwirkung des menschlichen Willens entziehen; und die Schuld der Menschen besteht eben nur darin, dass die rechte Würdigung und Beachtung jener Verhältnisse vernachlässigt worden ist.

Aus dieser Perspektive betrachten wir die letzte Geldkrise und die nähere Darstellung derselben wird den Beweis der Richtigkeit der zuletzt aufgestellten Sätze erbringen. Diese vom Willen des Menschen unabhängigen Thatsachen können der verschiedenartigsten Natur sein: ein plötzlich hereinbrechender oder schon längere Zeit anhaltender grosser Krieg, der der Konsumtion und Produktion vollständig andere Bahnen anweist; ein allgemeiner Misswachs, der jeden Luxuskonsum verbietet; verheerende Krankheiten u. s. w. Wird nun die Wirthschaft eines Volks von einem dieser Uebel betroffen, während das Kapital in seinem besten reproduktiven Gange ist, so ist natürlich, dass zunächst in jeder einzelnen Wirthschaft diejenige Einkommensquote, welche bis dahin den freieren Bedürfnissen zugeschrieben wurde, nunmehr für die Zeit der Noth zurückbehalten wird, und diess ist das bei einer Handelskrise zu Tage tretende Missverhältniss zwischen Konsumtion und Produktion — und zwar vom Standpunkt der Konsumtion aus betrachtet. Stellt man sich nun auf die Seite der Produktion, so ist ebenso klar, dass, weil auch hier von Seiten der Produzenten eine grössere Quote des Kapitals wegen der gestiegenen Preise der Arbeitslöhne und der Lebensmittel dem Betriebskapital gutgeschrieben werden muss, und andererseits nicht das Anlagekapital zur Befriedigung der gesteigerten Bedürfnisse plötzlich wieder in Fluss gebracht werden kann, — eine empfindliche Störung in der Produktion eintreten wird. Da nun wegen der Allgemeinheit des hereinbrechenden Uebels und wegen der Solidarität sämmtlicher Produktionszweige untereinander in kurzer Zeit, wenn nicht die fehlende Quote des nothwendigen Betriebskapitals beigeschafft wird, nothwendig ein Stillstand in der ganzen Produktion eintreten muss, so wird das allgemeine Streben dahin gehen, das stehende Kapital so viel als möglich in umlaufendes zu verwandeln und wo diess im Augenblick nicht möglich ist, dem stehenden Kapital den nothwendigen Sukkurs zuzuführen. Dieser nothwendige Sukkurs wird aber in einer allgemeine und schnelle Kaufkraft und Werthübertragung besitzenden Waare, Geld, bestehen. Es beginnt nun auch hier, wie bei der Handelskrisis, ein allgemeines Rennen nach baaren Mitteln, dem aber wegen der sonst naturwüchsigen Richtung der Produktion von Seiten der

Banken und Kapitalisten nicht das Misstrauen entgegenkommt, wie bei einer Handelskrisis; die Effekten sinken im Werthe, die Bank muss den Diskonto von Zeit zu Zeit erhöhen, einzelne Unternehmungen gehen zu Grunde, die andern, welche so glücklich waren, ihr stehendes Kapital schnell flüssig zu machen oder auf dessen hypothekarische Sicherheit noch Geld erhielten, setzen ihre Produktion fort, die nun auch ihren regelmässigen Fortgang nimmt. Je nach der längern oder kürzern Dauer dieser Verlegenheit wird auch die Ausdehnung und die Folge derselben stärker oder schwächer sein.

Diess wäre die Physiognomie einer Geldkrisis. Der Unterschied einer solchen von einer Handels- oder Absatzkrise ergibt sich demnach von selbst. Diese beruht auf dem Ueberwiegen der Produktion über die Konsumtion; jene bewegt sich nur auf dem Gebiete der Produktion und hat, wie wir in unserer Deduktion auseinandergesetzt haben, das Missverhältniss zwischen stehendem und umlaufendem Kapital zur Voraussetzung. Eine Absatzkrise ist gewöhnlich auf einen die Zeit beherrschenden Schwindelgeist zurückzuführen, die Geldkrisis wird ihre Ursachen vornehmlich in von dem menschlichen Willen unabhängigen Verhältnissen haben; bei einer Handelskrisis ist die Produktion überhaupt auf falsche und verkehrte Wege gerathen, bei der Geldkrisis fehlt ihr bei aller Gesundheit und Naturwüchsigkeit nur der nothwendige Sukkurs; dort leidet der Absatz fast sämmtlicher Waaren Noth, eine Masse Kapital ist vernichtet und für immer verloren, hier ist nur die ungemein gesteigerte Nachfrage nach der einen Waare Geld, mit der das Angebot nicht Schritt zu halten vermag, die Ursache der Verwirrung, während die Vernichtung und Vergeudung des Kapitals wenigstens nicht epidemisch zu werden pflegt; bei einer Handelskrise wird der Kredit bis in sein innerstes Mark erschüttert, bei der Geldkrise merkt man, weil er nicht missbraucht wurde, auch keine übermässige Verwirrung desselben, er ist nur theuer; dort endlich gibt es, wenigstens in der ersten Phase der Handelskrisen, fast keine Hilfsmittel, um den hereinbrechenden Strom einzudämmen, es muss vielmehr Alles der sich selbst regulirenden und heilenden Kraft der Volkswirthschaft überlassen werden; hier dagegen können Vorkehrungen getroffen werden, welche die schon vor der Thüre stehende Kalamität wenigstens zu lindern vermögen; mit einem Wort, die Absatzkrisis packt die ganze Volkswirthschaft, eine Geldkrisis nur einen Theil und Zweig derselben, das Geld- und Kreditwesen. Rein äusserlich genommen, namentlich wenn man das Symptom der da und dort auftauchenden Fallimente in Betracht zieht, wird zwar die Absatzkrise nach ihren äusserlichen Merkmalen mit der Geldkrisis zusammenfallen, der innere Grund dieser beiden Phänomene der Volkswirthschaft ist aber ein durchaus verschiedener, und zwar verschieden nach seinen Ursachen, wie nach seinen Wirkungen.

Eine Handelskrise macht in der Regel den Unterschied zwischen Reichthum und Armuth, sowie die Abhängigkeit der letztern noch schroffer. Eine Geldkrisis berührt die untern Klassen verhältnissmässig nur wenig, da hauptsächlich nur die Grossproduktion und der Geldhandel davon betroffen wird; eine Handelskrise endlich pflegt den Zinsfuss zu erhöhen: in ihrer Fluthperiode vermittelst der übermässigen Nachfrage nach Kapitalien; nachher, wenn die Ebbe eingetreten ist, durch die grossen Kapitalzerstörungen, welche die letztere begleiten; eine Geldkrisis hat zwar während ihres Bestehens ebenfalls die Erhöhung des Zinsfusses zur Folge, wirkt aber, sobald sie sich abgewickelt hat, nicht mehr in solch intensiver Weise auf denselben ein. Nach einer Handelskrise wird der gesteigerte Zinsfuss einen mächtigen Antrieb zur Neubildung von Kapitalien geben; der Luxus, der in der Zeit des Schwindels theils aus Selbsttäuschung, theils aber auch absichtlich ge-

trieben worden war, macht der alten Sparsamkeit und Nüchternheit wieder Platz. Die Handelskrisen sind die grossen Weltmarktsgewitter, worin der Widerstreit aller Elemente des bürgerlichen Produktionsprozesses sich entladet, und die eben desshalb den Boden befruchten und die Luft reinigen können; von all dem ist bei einer Geldkrisis nichts zu verspüren. Die ganze Volkswirthschaft bietet nach derselben die gleiche Physiognomie dar, wie vorher.

Zum Schluss noch ein äusserliches, die Verschiedenheit kennzeichnendes Merkmal. Eine Handelskrisis trägt gewöhnlich einen äusserst akuten Charakter an sich; der Fall einer Bank oder eines grösseren Etablissements ist die Lawine, welche die ganze Volkswirthschaft zu unterst und oberst kehrt; die Geldkrisis ist aber durchaus chronischer Natur, schon lange vorher durch unverhältnissmässig grosse Höhe des Diskontos indizirt; während jene im Verhältniss zu ihren Wirkungen einen äusserst raschen Verlauf nimmt, lässt diese die Volkswirthschaft oft lange dahinsiechen, und verläuft endlich spurlos im Sand.

Nach dieser kurzen Skizze gehen wir nun zur Darstellung der thatsächlichen Verhältnisse der letzten Geldkrisis über, welche die eben ausgesprochenen Grundsätze bestätigen wird. Um aber den sachlichen Zusammenhang besser und leichter zu erhalten, halten wir es für erspriesslich, eine kurze Schilderung der Bewegung des Geld- und Kapitalmarkts vom Jahr 1863 zu geben, indem die Ereignisse des Jahres 1864 ihrem wesentlichen Theil nach auf die in jenem Jahr vorangegangenen Ereignisse zurückzuführen sind; und zwar halten wir uns hier an die Jahresberichte der Börsen in London und Paris.

---

## Das Jahr 1863.

Das Jahr 1863 war fast für alle Börsen ein Zeitraum hoher Bewegung und ununterbrochener Thätigkeit. Während der ersten Hälfte seiner Dauer, in der das Geld ziemlich reichlich vorhanden war, entwickelte das Publikum eine ganz aussergewöhnliche Neigung, sich in Spekulationen einzulassen; zahlreiche neue Aktiengesellschaften entstanden (in England allein 233 mit einem Nominalkapital von 75,135,000 £). In der ersten Hälfte dieses Jahres verliefen die Bewegungen auf dem Geld- und Kapitalmarkt in gewöhnlicher Weise. In London standen Anfangs Januar die Consols 92³/₄, der Bankzinsfuss war 3 % und der Baarvorrath betrug 14,870,795 £. Aber schon seit Juli 1862 wurde der Bank fortwährend Metall entnommen, theilweise in Folge der zahlreichen fremden Anlehen, welche den hervorragendsten Zug des Jahrs 1862 bildeten, und theilweise durch die grossen in Folge der unzureichenden Ernten veranlassten Getreideankäufe. Es traten daher schon Anfangs Januar 1863 einige Symptome einer Geldklemme ein; die Zahlung der Dividenden brachte nur vorübergehende Erleichterung und ein neuer Faktor kam in der Erscheinung eines lebhaften Metallabflusses bei der Bank von Frankreich hinzu. Nach dem monatlichen Ausweise war der Metallvorrath in Paris unter £ 11,000,000 gesunken, während zu gleicher Zeit Portefeuille und Notenumlauf ungewöhnlich hoch standen. Zur Abhilfe griff man zu dem alten Mittel, Gold in London mit forcirter Prämie aufzukaufen und die englische Bank antwortete mit successiver Erhöhung ihres Diskontos von 4 auf 5 %. Damit geschah dem Geldabfluss Einhalt, aber doch

nicht eher, als bis der Metallvorrath um mehr als 1¼ Mill. abgenommen hatte. Der Februar brachte eine Besserung des englischen Geldmarkts, in Folge dessen die Bankdirektoren am 19. den Diskonto wieder auf 4 % herabsetzten. Jedoch nahmen in diesem Monate politische Ereignisse den Segeln der Hausse den günstigen Wind. Der Aufstand in Polen brach aus und die unkluge Haltung der preussischen Regierung zu Gunsten Russlands veranlasste den Beginn jener diplomatischen Verhandlungen, welche in einer spätern Periode so grossen Einfluss gewannen. Die Hausse der fremden Fonds erlitt einen Stoss. Zu bemerken ist noch, dass in diesem Monate eine 4proc. dänische Anleihe zu Eisenbahnzwecken im Betrag von £ 500,000 zu Stande kam. In den drei folgenden Monaten, Februar, März und April, wuchs der Baarvorrath der Bank wieder an; in Paris wurde im März ein italienisches Anlehen negozirt, für London blieben £ 3,000,000 reservirt; die Zeichnungen erreichten jedoch kaum ⅔ dieser Summe. Zu derselben Zeit schloss das Haus Erlanger und Cons. in Paris das conföderirte Anlehen ab im Betrag von £ 3,000,000 in 7proc. Obligationen mit dem Recht der Konversion in Baumwolle zu sehr billigem Preis. Dieses Anlehen wurde in England, Deutschland und Frankreich voll gezeichnet. Am 22. April war der Baarvorrath der Londoner Bank auf £ 15,387,151 gestiegen, am 23. wurde der Diskonto auf 3½ % und am 30. auf 3 % herabgesetzt. Das Budget des Schatzkanzlers Gladstone, das nach Ostern erschien, wirkte sehr befriedigend, denn man sah in der Elastizität der Einnahmen zu einer Zeit, in der die Hauptindustrie des Landes sehr darniederlag, mit Recht ein gutes Zeichen. Sämmtliche Effekten stiegen, nur die amerikanischen wichen unter dem Einfluss der grossen Fluktuationen des Goldagios und bei den geringen Erfolgen der unionistischen Waffen. In diesen Monat fällt auch die Gründung vieler neuen Joint-Stockbanken. Im Mai begann wieder der Metallabfluss aus der englischen Bank. Die Baumwolleneinfuhr aus Indien äusserte ihren grossen Einfluss und die grosse Thätigkeit im Handel nahm Geld vollauf in Anspruch. Der starke Begehr nach Diskonten hatte die Erhöhung des Banksatzes auf 3¼ und 4 % zur Folge. Alle diese Thatsachen äusserten jedoch nur sehr geringe Rückwirkung auf den Stand der Fonds, ein Beweis, dass die Spekulation gesund war und Handel und Industrie sich in normalen Bahnen bewegten. Erst Ende Mai und namentlich im Juli überschritt die Spekulation besonders in auswärtigen Fonds die Grenzen des soliden Verkehrs und Ende Juni brach der künstlich gesteigerte Hausse-Schwindel zusammen und das Geld floss wieder in die Bank zurück. Im Juli erschütterte die brutale Antwort Russlands auf die Noten der Westmächte den Geld- und Kapitalmarkt bis in sein innerstes Mark. Die Panik an der Börse, obgleich sehr intensiv, war aber nur von sehr kurzer Dauer, da man im Allgemeinen keinen Krieg fürchtete; denn die englische Regierung hatte ihre Absicht, sich nur in den Schranken der diplomatischen Vorstellungen zu halten, von Anfang an offen dargelegt, und da Oesterreich mit dieser Politik vollständig übereinstimmte, so hielt man es für unwahrscheinlich, dass Frankreich bei der vorgerückten Jahreszeit auf eigene Faust den Krieg an Russland erklären würde. Dazu kam noch ein ungewöhnlicher Erntesegen, ein kräftiger Stand des Geldmarkts und die Abwesenheit anderer störender Momente seitens der Politik. Alles diess musste der Spekulation einen frischen Muth verleihen. Die Folge davon war, dass eine Menge neuer Unternehmungen entstanden, wodurch eine Masse Kapital fixirt wurde; zu gleicher Zeit standen die umfangreichen Einkäufe ägyptischer, indischer und brasilianischer Baumwolle in Aussicht — und damit datirt der erste Anfang der erst nach einem vollen Jahr zum energischen Ausbruch kommenden Geldklemme. Das

Geld fing daher im September an anzuziehen und man konnte mit mathematischer Sicherheit berechnen, dass an eine weitere Erniedrigung des Diskontos nicht zu denken war.

Ausserdem wurde in diesem Monat ungewöhnlich viel Geld zum Ankauf von Effekten, namentlich Amerikanern, verwendet, daneben traten zwei grössere Anlehen im Betrag von beinahe £ 6,000,000 auf, und es entstand ausserdem noch die indische Hypothekenbank.

Die Folge dieser Bewegungen war die, dass am 1. November die Bank den Diskonto auf 5 und drei Tage darauf auf 6 % erhöhte. Allerdings schien der unmittelbare Anlass dieser Massregel von der französischen Bank auszugehen, der schwere Beträge Baargeld entzogen wurden. Allein die tiefere und allgemeinere Ursache der sich nunmehr ausbildenden Geldkrisis war in den enormen Baumwollankäufen zu suchen, welche in Ländern, wie Indien, Aegypten und Brasilien bewirkt wurden, deren Handelsbeziehungen zu Europa bis jetzt noch derart sind, dass sie vorzüglich durch Baarzahlungen regulirt werden müssen. Ein Telegraph nach dem andern brachte aus Indien eine neue Steigerung des Wechselkurses und Rimessen stiegen von Tag zu Tag. Der Baarvorrath der englischen Bank war überdiess schon durch einen starken Bedarf für das Inland in Anspruch genommen. Fonds fielen daher bedeutend. Mitte November hatte es den Anschein, als ob das Geld wieder flüssiger werden wollte, da kam mit Anfang des Dezember ein frischer Sturm, der den Diskonto von 7 auf 8 % trieb; ja die Bank verlangte 9 % bei Wechseln, die nur irgend Verdacht erregten, dass es dabei auf Geldausfuhr abgesehen sei. Für einige Tage schien die Börse und das handelnde Publikum förmlich „ausser Rand und Band" zu sein; Consols fielen noch tiefer, Wechseldiskontirungen waren eine Zeitlang überhaupt schwer anzubringen und die allarmirendsten Nachrichten von einer grossen finanziellen Krisis, ja einer Suspension der Bankakte wurden verbreitet und geglaubt. Nach einer Woche besserten sich die Verhältnisse aber wieder und mit Ausnahme verbissener Pessimisten glaubte alle Welt, dass das Schlimmste vorüber sei, — wenigstens für eine Zeitlang. Am 19. Dezember hatte der Baarvorrath die niedrigste Ziffer des Jahrs erreicht. Nunmehr lockten aber die hohen Diskontoraten von allen Ecken und Enden Geld herbei, die Privatdiskonteure begannen wieder die Bank zu unterbieten, so dass diese sich entschloss, am 24. Dezember auf 7 % zurückzugehen, und in die Fondsbörse kehrte das Vertrauen wieder zurück. — Der Handel Englands war im Jahre 1863 von grösserem Umfange als je, trotz der Fortdauer des amerikanischen Krieges und des Mangels an Baumwolle. Die arbeitenden Klassen waren im Allgemeinen bei gutem Verdienst vollauf beschäftigt, und selbst Lancashire fing wieder an in den alten Gang zu kommen.

Einen ähnlichen Verlauf, wie auf dem englischen, nahmen auch die Geld- und Kapitalbewegungen auf dem französischen Markte, nur dass die allgemeine Lage hier einen ziemlich beunruhigenderen Charakter zeigte, als in England. Schon zu Anfang des Jahrs 1863 sah man deutlich, dass die glänzenden Erfolge der Pereire'schen Börsenmanipulationen, durch welche es diesem gelungen war, französische Rente und Credit mobilier zu einer nicht erwarteten Hausse zu steigern, in nicht gar langen Zeit Fiasko machen mussten; denn es versteht sich von selbst, dass die Belebung und das Gedeihen der Börse nur mit einem blühenden Zustand des Handels und mit günstigen finanziellen Verhältnissen Hand in Hand gehen kann. Die offenkundige Noth der französischen Baumwollarbeiter aber strafte die optimistischen schönfärbenden Geschäftsberichte der offiziösen Blätter Lüge, wie auch die mexikanische Expedition weitaus schon die Ueberschüsse von 110 Mill.

absorbirt hatte, welche Fould durch ein eigenthümliches Kalkulationsmanöver herausgefunden hatte. Und in der That galten auch damals die finanziellen Verhältnisse für weit ernster, als die politischen, obwohl letztere nicht geringe Besorgniss einflössten (polnische Insurrektion, die drohende Haltung Preussens, Unglücksfälle in der mexikanischen Expedition, heftige Senatsdiskussionen u. s. w.). Als nun die französische Bank ebenfalls fast zu gleicher Zeit mit der Bank von England den Diskonto auf 5 % erhöhte, erfolgte auf dem künstlich belebten Markte Verwirrung und Entmuthigung. Dennoch ging die Spekulation im April und Mai noch ihren gewohnten sichern Gang und wurde von der um diese Zeit bei andern Börsen herrschenden Aengstlichkeit fast gar nicht berührt. Denn die Pariser Börse hatte fast ganz und gar ihre freie Bewegung verloren. Wie es par ordre „keine unabhängigen Kandidaten mehr“ gab, so gab es an der Börse keine unabhängigen Spekulanten mehr; wie Napoleon III. beanspruchte, die Gesellschaft politisch gerettet zu haben, so wollte Pereire sie finanziell retten. Auch am Vendômeplatz träumte man Weltherrschaft und für die Pariser Kreditgesellschaft gab es keine geographischen und finanziellen Grenzen mehr. Bei diesen Verhältnissen konnte natürlich von einer gesunden Spekulation keine Rede mehr sein und Bankiers und Kapital hielten sich in kluger Entfernung von dem Tummelplatz der Agiotage. Die soliden Werthe blieben verlassen, denn das fieberhafte Spiel hatte sich auf exotische aleatorische Papiere konzentrirt. Der Rückschlag folgte auch bald nach und selbst die Nachricht von der Einnahme Puebla's verscheuchte die düstern Befürchtungen nicht. Um diese Zeit (Juni) standen die Thermometer fast aller ausländischen Börsen auf schön Wetter; nur die Pariser Börse zeigte Regen und Sturm. Der Grund lag aber hier in den unseligen Platzverhältnissen, denn die Interessen der Regierung waren ja verkettet mit denen des Credit mobilier. Der Mobiliarkredit half dem Kaiserreich die Massen beschäftigen, das Kaiserreich seinerseits erlaubte Emissionen auf Emissionen exotischer Papiere, Fusionen der verschiedensten Werthe, Operationen von der zweifelhaftesten Tragweite, durch welche der Credit mobilier für sich und seine Unternehmungen die Mittel beschaffte. Die Folgen davon blieben auch nicht aus, denn jede Haussebewegung scheiterte von vorn herein an der Apathie des Publikums, und je schwerer es den Schöpfern dieser kosmopolitischen Produkte wurde, ihre Waaren loszuschlagen, desto fühlbarer wurde der Kapitalmangel.

Ueberhaupt leidet der französische Kredit- und Kapitalmarkt unter dem Centralisationssystem des zweiten Kaiserreichs, und treten dann noch unheilvolle Ereignisse und unvorhergesehene Situationen ein, so muss eine Krisis einen viel akuteren Verlauf nehmen. Demgemäss folgte auf die überreizte Spekulation eine sichtliche Ermüdung und die darauf folgenden politischen Ereignisse — der drohende Ausbruch eines Krieges mit Russland wegen der polnischen Frage, die zu nichte gewordene Kongressidee Napoleons — waren nicht dazu angethan, das geschäftliche Treiben besonders zu erregen und zu beleben. Nunmehr trat auch in Frankreich durch dieselben Gründe veranlasst, eine Verschlimmerung der Geldzustände ein, welche rasch nach einander die Erhöhung des Bankdiskontos in Paris bis auf 7 % herbeiführte. Dazu kamen dann noch zwei unheilvolle Faktoren für den französischen Geld- und Kapitalmarkt: eine neue französische Anleihe von 300 Mill. Fr. und der deutsch-dänische Konflikt, der vorderhand sich damals noch auf die Exekution beschränkte. Der Aktionär fasst in einem Jahresbericht der Pariser Börse die Lage folgendermassen zusammen: „Das Jahr 1864 übernimmt auf neue Rechnung schwere Passiven; es übernimmt den fortdauernden Krieg in

Amerika, es übernimmt dis ungelöste polnische Frage, ein agitirtes, nicht konsolidirtes Italien, Zwietracht und Misstrauen unter den Regierungen, den ernstlich drohenden Konflikt zwischen Deutschland und Dänemark; es übernimmt für Frankreich speciell die Sackgasse der mexikanischen Expedition und in ihrem Gefolge die Emission der neuen Fould'schen Anleihe. Dura lex — sed lex!"

Geben wir nun zum Schluss noch einen Ueberblick über die Lagen und Fluktuationen des deutschen Geldmarktes, so haben auch hier die Ereignisse dem geschäftlichen Leben denselben Stempel aufgedrückt, wie in England und Frankreich. Auch hier ist derselbe Verlauf: im Anfang des Jahrs günstige Aussichten für Handel und Industrie wegen der günstigen und ruhigen politischen Lage, sodann einzelne Schwankungen und Schläge, die wesentlich das Echo des Geld- und Kapitalmarktes in England und Frankreich bildeten; alsdann bei Umdüsterung des politischen Horizontes eine Panik, namentlich im Kreditwesen, gesteigert durch mannigfache Schläge, die dem Handel und der Industrie versetzt wurden; auch hier die plötzliche Steigerung des Zinsfusses in den letzten drei Monaten und in Folge davon eine Lahmlegung der Geschäftsthätigkeit und der Unternehmungslust.

Diess war die Lage des Geld- und Kapitalmarkts in Europa zu Anfang des Jahrs 1864. Die einfache Darstellung des Gangs des industriellen und kommerziellen Lebens im Jahr 1863 weist schon allein darauf hin, dass man damals unmöglich an der Schwelle einer Handels- oder Absatzkrise stehen konnte. Aus der Geschichte der Handelskrisen folgt klar, dass eine solche sich gewöhnlich in einer Reihe stiller Friedensjahre vorbereiten kann; der Krisis von 1825 war eine lange Friedenszeit, das kurze Intermezzo des spanischen Kriegs abgerechnet, vorangegangen; der von 1857 waren wenigstens einige Friedensjahre zu ihrer Entwicklung gegönnt, die aber von der Spekulation um so intensiver ausgebeutet werden konnten, je solidarischer damals die Handelsbeziehungen der Völker zu einander waren. Damals war tiefer Friede in Europa; das zweite Kaiserreich schien den Frieden zum Panier erhoben zu haben, Russland blutete noch aus den im letzten Kriege erhaltenen Niederlagen und Demüthigungen, England war durch die indischen Zustände mehr als hinreichend beschäftigt; — kurzum, eine Handelskrisis entwickelt sich nur unter den vorhin bezeichneten Voraussetzungen: sie gedeiht nur unter einer fortwährend im Wachsen begriffenen, ununterbrochenen Hausse; sie ist endlich akuter Natur, ihre Evolutionen sind so rasch, dass der schädliche Stoff, der sich in der Volkswirthschaft gesammelt, in einigen Monaten vollständig entfernt und durch kräftigere und gesundere Elemente ersetzt wird. Ganz entgegengesetzte Symptome bietet aber die Physiologie einer Geldkrisis dar! Jedermann erinnert sich des Alps, der in den zwei letzten Jahren auf dem politischen und sozialen Leben der Völker lag; der grässliche Bürgerkrieg in Amerika absorbirte die geistigen und materiellen Kräfte der Union und der Konföderation in einer Weise, dass von besonders schwunghaften und blühenden industriellen und kommerziellen Zuständen in Vergleich mit denen der vorangegangenen Jahre gar nicht die Rede sein konnte; Frankreich war mit der mexikanischen Expedition mehr als genug beschäftigt; die nie ruhenden Befürchtungen eines Konflikts mit Russland wegen Polens, mit Amerika wegen Mexiko's, die Baumwollennoth in England, dem ebenfalls Differenzen mit Amerika drohten, der deutsch-dänische Krieg, die griechische Thronrevolution, der mehr als einmal in Frage gestellte Bestand Italiens — war diese Zeit, fragen wir, besonders dazu angethan, den Unternehmungsgeist zu wecken und aufzumuntern? Der Kapitalist suchte sein Kapital in sichern Fonds anzulegen, der Geschäftsmann

blickte nicht nach neuen Unternehmungen, er war froh, wenn er die begonnenen mit Glück und Nutzen zu Ende gebracht hatte. Wir hielten uns oben bei der Darstellung der Verhältnisse von 1863 absichtlich an die Bewegungen der Börsen, denn sie sind die Barometer der Volkswirthschaft und wir haben denn auch den Charakter dieses Jahrs als vorherrschende Baisse bezeichnet. Allerdings pflegen kurz vor dem Ausbruch einer Handelskrise Effekten und Staatspapiere rasch zu sinken: jeder, der sich von der einbrechenden Spekulationswuth fortreissen lässt, bedarf einer Menge Baarmittel und durch das momentan intensive Angebot auf der Börse fällt alsdann der Kurs. Aus ganz anderen Gründen ist aber der vorherrschende Baisse-Charakter des Jahrs 1863 abzuleiten, er lag in den nicht gar trostreichen politischen Zuständen. Ferner pflegt der Bankzinsfuss vor dem Ausbruch von Absatzkrisen auf ziemlich niedrigem Stand zu sein, um nachher sich fast in geometrischen Progressionen zu steigern; wir wissen von 1—2% im Jahr 1856 und 1857 vor der Krisis und von 30—40% während derselben; im Jahr 1863 fiel er fast nie unter 3 und der Durchschnittsfuss war 3½%, und überstieg während des Kulminationspunktes der Geldklemme im Jahr 1864 nie 9%. Der Charakter einer Geldkrisis ist ein chronischer, denn noch im gegenwärtigen Augenblick siecht ein Theil der Industrie dahin und viele an und für sich lebensfähige Unternehmungen vermögen nur mit den grössten Opfern sich die Mittel zur weitern Ausnützung ihres Kapitals zu verschaffen.

---

Wir hätten eigentlich die Voraufgabe, darüber ins Klare zu kommen, ob es sich denn wirklich um eine Geldkrisis oder bloss um eine Geldtheurung handelt? Bekanntlich kann eine angebliche Geldtheurung auch wirklich und ursprünglich Wohlfeilheit aller andern Güter, deren Preise im Handel mit Geld ausgeglichen werden, sein. Dann müssen aber Gründe für eine rückgängige Bewegung der Preise aller dieser Güter, oder doch derer, die im Handel die bedeutendere Rolle spielen, ersichtlich sein, und zwar Gründe, die auf Seiten dieser Güter liegen, also z. B. überreiche Ernten in den Haupterzeugungsländern der wichtigsten Rohstoffe. Von einer solchen Wohlfeilheit war aber zur Zeit der Geldklemme gar keine Rede, und es sind ebensowenig Gründe ersichtlich, die sie erzeugt haben könnten; sollte sie überhaupt eintreten, so wäre sie jedenfalls eine Folge und nicht eine Ursache der Geldtheurung; die Gründe unserer Geldtheurung liegen aber dieses Mal auf Seiten des Geldes und nicht auf der der andern Güter, die Frage einer Geldentwerthung ist aber überhaupt von Theorie und Praxis schon längst dahin entschieden, dass der Geldentwerthungsprozess sich in den letzten Dezennien auf eine systematisch-successive Weise vollzieht, während der Charakter unserer Geldkrisis durch eine Abnormität der volkswirthschaftlichen Zustände gekennzeichnet ist.

Zunächst geben wir eine genauere Darstellung des Geldmarktes im Jahr 1864, und behalten auch hier wieder unsern geographischen Gesichtspunkt bei, indem wir von England und Amerika, den beiden Herzkammern des Welthandels, ausgehen, insofern von hier aus die Geldverhältnisse der andern Länder ihrem wesentlichsten Charakter nach bestimmt wurden.

Wir können die Krisis in drei Hauptperioden eintheilen. Die erste begreift die Monate Januar und Februar in sich und wurde hauptsächlich durch den Gold- und Silberabfluss nach Ostasien und Indien, durch starke Baumwollankäufe und durch die Befürchtungen eines Krieges wegen Schles-

wig-Holstein bestimmt. Die zweite Periode fällt in die Monate April und Mai. Die Krisis trat in dieser Periode weniger stark auf, war hauptsächlich durch Baumwollenankäufe hervorgerufen und durch die grosse Kapitalabsorption der Unternehmungen in den letzten zwölf Monaten. Ihren Höhepunkt aber erreichte die Krisis in der dritten Periode und zwar in den Monaten September, Oktober und November. Wirkten hier schon die Faktoren der zwei vorangegangenen Perioden zu einer bedeutenden Störung des Geldmarktes mit, so kamen noch Nebenumstände dazu, deren Zusammentreffen die grossen Schwankungen im industriellen und kommerziellen Geschäftsleben hervorbrachten, und es kommt hier vor Allem die damals sehr gegründete Aussicht auf baldigen Frieden in Amerika und die consequent dadurch eingetretene Herabdrückung der Baumwollpreise in Betracht.

Der äussere Verlauf des Geldmarktes in London war im Jahr 1864 folgender:

Am 12. Januar kündigten C. J. Hambro und Sohn eine dänische 5proc. Anleihe von 1,200,000 £ an zum Subscriptionspreis von 93 %. Eine französische Anleihe zum Belaufe von 300 Millionen 3proc. Renten und zum Subscriptionspreis von 66 Fs. 30 C. war in Paris durch kaiserliches Dekret vom 12. Januar eröffnet und berührte indirekt auch den Londoner Geldmarkt. Der Baarvorrath und die Reserve der Bank von England waren von resp. 13,682,000 £ und 8,887,000 £ am 30. Dezbr. 1863, am 20. Januar 1864 auf resp. 12,305,000 £ und 6,797,000 £ gesunken und die Direktoren erhöhten plötzlich am 20. Januar den Diskontosatz von 7 auf 8 %. Man erwartete darauf eine fernere Steigerung, da man sich im Voraus auf kommende Schwierigkeiten gefasst gemacht hatte. Da aber nirgends Misstrauen herrschte, weil der Stand des Handels im Allgemeinen ein gesunder war, so konnten die Bankdirektoren schon am 11. Februar den Diskonto von 8 auf 7 % und am 25. Februar von 7 auf 6 % ermässigen. Zu gleicher Zeit äusserte der deutsch-dänische Krieg seine Rückwirkung durch Einschränkung der Handelsgeschäfte und damit die Nachfrage nach Kredit bei den Banken. Dazu kamen noch ansehnliche Edelmetallzuflüsse aus Amerika. Die Abrechnungen der Aktienbanken für das zweite Semester von 1863 hatten ungewöhnlich hohe Dividenden ergeben, und eine beträchliche Steigerung des Kurses der Aktien dieser Anstalten, sowie ein Anreiz zu neuen Unternehmungen dieser Art war die Folge. Der Baarvorrath der englischen Bank betrug Ende Februars 13,053,000 £, die Reserve 8,795,000 £.

Im Monat März war das bedeutendste Finanzereigniss die in Paris abgeschlossene Anleihe für den neuen Kaiser von Mexiko im Belauf von 5,000,000 £, wobei sich besonders das Londoner Haus Glyn u. Comp. betheiligte. Der Handel nahm in diesem Monat ungeachtet beunruhigender politischer Ereignisse einen merklichen Aufschwung. In den Aktien der neu begründeten Bank- und Finanzgesellschaften fanden beträchliche Umsätze statt und es wurden viele Aktien nicht nur auf Spekulation, sondern als Kapitalanlage gekauft. Auch trat in diesem Monat schon die Tendenz zu einer Amalgamirung bestehender Privatbankgeschäfte mit Aktienbanken hervor. Wenn trotz solcher günstigen Aussichten die Bank von England den Diskonto in diesem Monate nicht weiter heruntersetzte, so hatte diess seinen Grund darin, weil die aus Indien gemeldeten Wechselkurse eine vermehrte Silberausfuhr in nächster Zeit erwarten liessen. Im April ging wirklich die Amalgamation der Banken in überraschender Weise vor sich, das Prinzip der Aktiengesellschaft kam zusehends zu immer grösserer Geltung, und die Kurse fast aller Bankaktien stiegen erheblich, täglich kamen trotz des theuren Geldes immer neue Projekte zu Aktienbanken auf den Markt.

Auch in diesem Monate wurde ein weiteres mexikanisches Anlehen im Betrag von 12,365,000 £ zu 6 % zum Preise von 63 %, und ein russisches Anlehen zu 5 % von 6,000,000 £ zum Preis von 85 % abgeschlossen. Da überdiess die Ausdehnung der Gründung neuer Aktiengesellschaften nicht nachliess und der Baarvorrath der Bank auf 12 Mill. £ beschränkt geblieben war, wurde der Diskonto wieder von 6 auf 7 % erhöht. Die Verschmelzung bestehender Privatbanken mit Aktiengesellschaften dauerte auch im Mai fort. Was diesen Monat aber besonders wichtig machte, waren die raschen Aenderungen des Diskontosatzes. Er kam

am 2. Mai von 7 auf 8 %
„ 5. „ „ 8 „ 9 %
„ 19. „ „ 9 „ 8 %
„ 25. „ „ 8 „ 7 %.

Jetzt erst trat die Empfindlichkeit des Geldmarkts sehr fühlbar zu Tage und die Einwirkungen der Diskontoerhöhungen äusserten sich namentlich in der Wachsamkeit, womit der gesammte Handelsstand jede wahrscheinliche Massregel der Bankdirektoren beobachtete. Herbeigeführt wurde die Diskontosteigerung im Mai durch die starke Spekulationsneigung, die rasche Absorption des cirkulirenden Mediums und die Contantensendungen nach dem Continent, wozu noch die Wirkung des Baumwollgeschäftes kam. — Im Juni begann sich die Bankspekulationswuth zu legen und es fanden auch in den Kursen der Aktien starke Schwankungen statt. Da sich gleichzeitig Baarvorrath und Reservefonds vermehrt hatten, wurde der Diskonto wieder auf 6 % herabgesetzt.

Nun stellte sich im Monat Juli unerwartet eine grosse Geldknappheit ein. Einige Geldgeschäfte für Spanien und Frankreich absorbirten reichlich Noten und jede aus Amerika oder Australien ankommende Geldsendung wurde sofort zur Ausfuhr verwendet. Hier trat nun noch überdiess die auffallende Erscheinung ein, dass der Geldmangel sich nach der Zahlung der halbjährlichen Dividenden, also zu einer Zeit zeigte, wo sonst das Geld gerade verhältnissmässig reichlich zu sein pflegt. Die Direktoren überraschten daher das Publikum durch eine Diskonterhöhung von 7 auf 8 % schon am 24. Juli, ohne ihren gewöhnlichen Sitzungstag abzuwarten.

Im August äusserte die andauernde Geldknappheit schon ihre Wirkungen. Der Kurs der Consols sank auf 88⅞ %, die Aktien der Banken und anderer Gesellschaften erfuhren einen nicht unerheblichen Rückgang, dessgleichen die Preise verschiedener Waarenartikel, und es erfolgten nunmehr schon bedeutendere Zahlungseinstellungen. Immerhin aber spricht der Umstand sehr für den im Ganzen gesunden Zustand, dass nicht wie früher unter ähnlichen Umständen eine eigentliche Panik und eine allgemeine Erschütterung des Kredits eintrat. Dennoch vermochte man nicht ohne grosse Sorge den kommenden Monaten entgegenzusehen. Diese Befürchtungen waren denn auch gegründet, denn die letzten Monate des Jahrs, September, Oktober, November und Dezember erreichten so ziemlich die höchste Höhe des Diskontos. Da nämlich die im August vorgenommene Erhöhung desselben den erwünschten Erfolg nicht erzielt hatte, war von den Direktoren der Bank der Minimumsatz des Diskontos auf 9 % gesteigert, der auch bis zum 10. November unverändert beibehalten wurde. Die Wirkungen der anhaltenden Höhe des Diskontos machten sich denn auch nunmehr geltend durch Einschränkung der Handelsunternehmungen und der Spekulation, Verminderung des Metallabflusses nach dem Auslande, Heranziehen auswärtiger Kapitalien — mit einem Worte, es trat eine kommerzielle Reaktion ein, jedoch ohne eine erschütternde Krisis und allgemeine Lahmlegung des Kre-

dits. Die Folge davon war, dass der Diskonto am 10. November von 9 auf 8, am 24. November von 8 auf 7, am 15. Dezember sogar auf 6 und am 12. Januar 1865 auf 5½ % herabgesetzt wurde.

Als illustrirender Anhang zu dieser Darstellung der englischen Geldverhältnisse möge noch die numerische Angabe der im Laufe des Jahrs 1864 vorgekommenen Fallimente grösserer Häuser folgen, und zwar nicht bloss in England, sondern auch auf dem Continent, und namentlich in Brasilien, in welch letzterem Lande die Krisis am verheerendsten auftrat.

Es fallirten im Jahr 1864:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Januar | 4 | Häuser. | Juli | 3 | Häuser. |
| Februar | 3 | „ | August | 7 | „ |
| März | 3 | „ | September | 23 | „ |
| April | 1 | „ | Oktober | 63 | „ |
| Mai | 2 | „ | November | 16 | „ |
| Juni | 2 | „ | Dezember | 12 | „ |

Die Vergleichung der Zahl der Bankerotte, wie sie sich auf die einzelnen Monate vertheilen, mit den Diskontosätzen der entsprechenden Monate zeigt, dass die grosse Zahl der Fallissements mit den hohen Diskontosätzen so ziemlich gleiche Schritte gehalten hat; im Oktober, wo die Krisis ihren Höhenpunkt erreichte, werden also nicht weniger als 63 Bankerotte aufgezählt und darunter welche mit enormen Passiven, z. B. des Hauses Souto u. Comp. in Rio mit über 2 Mill. £ und im gleichen Monate hatte der Diskonto seinen Maximalsatz 9 % erreicht!

Man erlaube uns hier bei Gelegenheit der Aufzählung dieser Fallissements eine Zwischenbemerkung defensiver Natur. Wir denken natürlich nicht im Entferntesten daran, diese Bankerotte nur auf Rechnung der Geldkrisis setzen zu wollen; die an und für sich nicht lebensfähigen Unternehmungen wären auch ohne sie zu Grunde gegangen. Aber man wird doch wohl nicht bestreiten können, dass die Geldkrisis die mittelbare Ursache war, dass die Bankerotte gerade zu jener Zeit mit einem epidemischen Charakter auftraten, und es wäre ungerechtfertigt, aus der Thatsache der vorhandenen Fallissements eine eigentliche Handelskrisis statuiren zu wollen.

Mit dem Londoner Geldmarkt hielten auch die Geldmärkte anderer Länder so ziemlich gleichen Schritt und wir bescheiden uns hier, die tabellarische Zusammenstellung der Diskontoschwankungen verschiedener Banken auf dem Continent während des Jahrs 1863 zu geben.

An der französischen Bank bewegten sich die Diskontosätze in folgendem Rahmen:

| Datum. | | Diskonto. | Bankvorrath in Mill. Pfund. |
|---|---|---|---|
| März | 24. | 6 | 7,83. |
| Mai | 6. | 7 | 7,70. |
| „ | 9. | 8 | — |
| „ | 19. | 7 | — |
| „ | 26. | 6 | 11,79. |
| Sept. | 9. | 7 | 11,24. |
| Okt. | 13. | 8 | 10,01. |
| Nov. | 3. | 7 | 10,96. |
| „ | 24. | 6 | 12,34. |

Die Diskontosätze der französischen Bank waren in Höhe und Tiefe den englischen congruent, und wenn auch in Frankreich der Maximalsatz von 9 % nicht erreicht wurde, indem die französische Bank 8 % nicht überschreiten zu müssen glaubte, so war doch auf dem französischen Geldmarkt die Geldklemme ebenso intensiv und fühlbar für die ganze Volkswirthschaft.

Wenden wir uns nach Deutschland, so tritt uns zwar nicht die unverhältnissmässige Steigerung wie in England, wohl aber eine gegen den sonstigen Stand immerhin beachtenswerthe Erhöhung des Bankzinsfusses entgegen.

Hamburg.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1. | Dez. | 1863 | 6 |
| 16. | „ | „ | 5 |
| 16. | Jan. | 1864 | 4½ |
| 1. | April | „ | 4 |
| 1. | Mai | „ | 4¾ |
| 1. | Juli | „ | 3¾ |
| 16. | Juli | „ | 4 |
| 1. | August | „ | 4½ |
| 16. | August | „ | 5 |
| 7. | Oktbr. | „ | 7—7½ |

Frankfurt.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1. | Dzbr. | 1863 | 4¾ |
| 16. | Jan. | 1864 | 4½ |
| 1. | Febr. | „ | 4¼ |
| 16. | März | „ | 4 |
| 1. | April | „ | 3½ |
| 16. | Sept. | „ | 4½ |
| 1. | Okt. | „ | 5¼ |
| 7. | Okt. | „ | 5½ |

Berlin.

| | |
|---|---|
| 1. Nov. 1863 — 1. Mai 1864 | 4½ |
| 1. Mai 1864 — 1. Sept. „ | 4¾ |
| 1. Sept. „ . . . . . . . | 5¾ |
| 23. Sept. „ . . . . . . . | 5½ |
| 7. Okt. „ . . . . . . . | 7 |

Und nehmen wir noch die Diskontosätze einiger ausserdeutschen continentalen Handelsplätze:

Madrid.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 16. | Dezbr. | 1863 | 5¾ |
| 1. | Dezbr. | „ | 7 |
| 1. | Febr. | 1864 | 8 |
| 16. | Juli | „ | 7 |

Amsterdam.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1. | Dezbr. | 1863 | 4¾ |
| 16. | Juni | 1864 | 4½ |
| 16. | Aug. | „ | 4¾ |

so geht aus diesen Tabellen hervor, dass die Geldkrisis in England, Frankreich und Spanien einen stark akuten Charakter hatte, während der Diskonto an andern Banken sich innerhalb mässiger Grenzen bewegte. Merkwürdigerweise wurde Hamburg, dessen Geld- und Handelsbeziehungen mit England und Frankreich doch solidarischer zu sein pflegen, als die anderer Plätze, weniger stark von der Krisis betroffen; schon stärker trat sie in Frankfurt und Berlin auf, während Holland in seinem an und für sich sehr niedrigen landesüblichen Zinsfuss ein Korrektiv gegen zu grosse Schwankungen besass.

Schliesslich möge noch die übersichtliche Zusammenstellung des jährlichen Durchschnittsdiskontos an den Haupthandelsplätzen Europa's unser Bild vervollständigen.

Es ergeben sich dabei folgende Resultate:

| Platz. | Jährlicher Durchschnitt. | | 10jähr. Durchschnitt. | Platz. | Jährlicher Durchschnitt. | | 10jähr. Durchschnitt. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Hamburg. | 1855 | 3. 28 | | London. | 1855 | 4. 88 | |
| | 1856 | 6. 22 | | | 1856 | 6. 08 | |
| | 1857 | 6. 30 | | | 1857 | 6. 55 | |
| | 1858 | 1. 91 | | | 1858 | 2. 23 | |
| | 1859 | 2. 15 | 3. 41½ % | | 1859 | 2. 73 | 4. 42% |
| | 1860 | 1. 98 | | | 1860 | 4. 17 | |
| | 1861 | 2. 44 | | | 1861 | 5. 26 | |
| | 1862 | 3. 13 | | | 1862 | 2. 56 | |
| | 1863 | 3. 33 | | | 1863 | 4. 24 | |
| | 1864 | 4. 38 | | | 1864 | 6. 98 | |
| Frankfurt. | 1855 | 3. 44 | | Paris. | 1855 | 4. 43 | |
| | 1856 | 4. 29 | | | 1856 | 5. 55 | |
| | 1857 | 4. 67 | | | 1857 | 6. 13 | |
| | 1858 | 3. 56 | | | 1858 | 3. 70 | |
| | 1859 | 3. 48 | 3. 50 % | | 1859 | 3. 46 | 4. 54 % |
| | 1860 | 2. 49 | | | 1860 | 3. 63 | |
| | 1861 | 3. 20 | | | 1861 | 5. 54 | |
| | 1862 | 3. 06 | | | 1862 | 3. 80 | |
| | 1863 | 3. 35 | | | 1863 | 4. 63 | |
| | 1864 | 3. 60 | | | 1864 | 6. 49 | |
| Amsterdam. | 1855 | 3. 20 | | Leipzig. | 1855 | 4. 91 | |
| | 1856 | 4. 28 | | | 1856 | 5. 05 | |
| | 1857 | 4. 94 | | | 1857 | 6. 35 | |
| | 1858 | 3. 75 | | | 1858 | 4. 62 | |
| | 1859 | 3. — | 3. 63 % | | 1859 | 4. 80 | 4. 70 % |
| | 1860 | 3. — | | | 1860 | 4. — | |
| | 1861 | 3. 08 | | | 1861 | 4. — | |
| | 1862 | 3. 73 | | | 1862 | 4. — | |
| | 1863 | 3. 63 | | | 1863 | 4. 35 | |
| | 1864 | 4. 85 | | | 1864 | 5. 05 | |
| Berlin. | 1855 | 4. 08 | | Madrid. | 1855 | 6. — | |
| | 1856 | 4. 94 | | | 1856 | 6. — | |
| | 1857 | 5. 76 | | | 1857 | 5. 21 | |
| | 1858 | 4. 30 | | | 1858 | 5. — | |
| | 1859 | 4. 20 | 4. 37 % | | 1859 | 5. — | 5. 53 % |
| | 1860 | 4. — | | | 1860 | 5. — | |
| | 1861 | 4. — | | | 1861 | 6. — | |
| | 1862 | 4. — | | | 1862 | 5. 72 | |
| | 1863 | 4. 08 | | | 1863 | 5. 84 | |
| | 1864 | 4. 75 | | | 1864 | 7. 60 | |

Diese Zusammenstellung zeigt, dass der durchschnittliche Jahresdiskonto in dem Jahr 1864 der Höhe nach dem Durchschnittsdiskonto von 1857 am nächsten steht, ihn sogar auf einigen Plätzen noch übertroffen hat.

Diess ist im Wesentlichen der Verlauf dieser Geldkrisis, die ihren adäquaten Ausdruck am Thermometer des Geldmarkts, am Bankzinsfuss, findet. Wir gehen nunmehr zur Untersuchung der Ursachen über, welche die Krisis herbeigeführt haben.

Wie alle andern lässt sich auch diese wirthschaftliche Erscheinung nicht auf eine einzige Ursache zurückführen, sondern es wirken verschiedene Umstände zusammen. Den Grad und das Mass zu finden, in welchem jede einzelne ihre Wirkungen geäussert hat, ist auch jetzt, wo die Thatsachen so ziemlich abgeschlossen vor uns liegen, eine absolute Unmöglichkeit; wir müssen uns bescheiden, wenigstens die Grundzüge des Kausalzusammenhangs angedeutet zu haben; denn bei einem volkswirthschaftlichen Phänomen, das durch so unendlich viele mitwirkende Gründe zugleich bestimmt wird, ist es äusserst schwierig, einen jeden derselben seinem ganzen Umfange nach zu würdigen und ihr richtiges Verhältniss zu einander zu bestimmen. Um jedoch an der Hand eines Prinzips unsere Untersuchung durchzuführen, halten wir es für erspriesslich, nach einem allgemeinen Eintheilungsgrund zu suchen, den wir auch in einem geographischen Ausgangspunkt gefunden zu haben glauben, indem wir die Ursachen der Geldkrisis in solche eintheilen, die in europäischen Verhältnissen selbst ihren letzten Grund haben, und solche, die von aussen her auf unsere Zustände eingewirkt haben. Unter den erstern werden wir den Geist der Spekulation, wie er sich in den letzten Jahren kundgegeben hat, die verschiedenen kommerziellen Einrichtungen, also namentlich die Bankverhältnisse, die auch bei einer Geldkrisis eine grosse Rolle spielen, u. a. d. begreifen; zu den Ursachen der zweiten Gattung rechnen wir den amerikanischen Krieg und die durch denselben herbeigeführte Baumwollkrisis, die in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Metallabflüsse in die neuerdings Baumwolle produzirenden Länder, den dadurch für europäische Plätze herbeigeführten ungünstigen Stand des Wechselkurses u. s. w. Alle diese Momente haben in schwächerem oder stärkerem Masse die Herbeiführung der Geldkrisis ermöglicht. Diese, die äussern Gründe, machten den Geldmarkt durch Massenabfluss knapp, jene verminderten den Geldumlauf, und wendeten das Geld, welches sonst zum Preisausgleich im Handel verwendet wurde, einer festen Anlage zu.

Wir werden den einfacheren und naturgemässeren Weg betreten, wenn wir von der Darstellung der äusseren Gründe ausgehen, da diese unseres Erachtens auf die innern eine bedeutende Rückwirkung ausgeübt haben, die sich noch im gegenwärtigen Augenblick in bedeutsamer Weise zeigt.

Wenden wir uns zunächst den amerikanischen Verhältnissen und der damit in Verbindung stehenden Baumwollfrage zu.

Bekanntlich legte der Ausbruch des amerikanischen Krieges die englische Baumwollindustrie eine Zeit lang so ziemlich lahm. Der Krieg hat Massen von Baumwolle vernichtet und die Baumwollkultur der Südstaaten der Union auf Jahre hinaus zerstört. Die Preise dieses Artikels stiegen enorm, überall, wo Boden und Klima den Anbau der Flocke gestattete, reizten die enormen Preise zu Anbauversuchen oder zur Ausdehnung der Kulturen. Die an und für sich geldarmen Länder konnten aber diese Ausdehnung nur bewerkstelligen mit Hilfe europäischer Kapitalvorschüsse, und diese Vorschüsse mussten zum grössten Theil in Metall, konnten nicht in Waaren geleistet werden.

Wer eine statistische Tafel zur Hand nimmt und aus den Zahlen nur einigermassen zu lesen versteht, der wird sogleich den Umschwung erkennen, der durch die veränderten Wege der Baumwollproduktion herbeigeführt werden musste.

Die Entstehungszeit der Baumwollindustrie fällt bekanntlich in das Ende des vorigen Jahrhunderts und hat in unseren Tagen so riesige Dimensionen angenommen, dass die gesammte Spindelzahl Englands jetzt ca. 30 Millionen beträgt gegen 1,654,000 Spindeln im Jahr 1787. England führte 1860

1193 Mill. Pfd. Baumwolle, 965 Mill. zu eigenem Gebrauch, ein, gegen 3¹/₅ Mill. im Jahr 1764. Die beschäftigte Arbeiterzahl hat zwar nicht in demselben Masse zugenommen, wie die Spindelzahl und der Rohstoffkonsum. In Spinnerei und Weberei scheinen 1860 wenig über 420,000 Personen beschäftigt gewesen zu sein, gegen 60,000 Spinnern im Jahr 1864. Diess ist nun wieder einer der Triumphe, welchen die Technik aufzuweisen hat; denn nach einer angestellten Berechnung wäre die ganze Bevölkerung Englands, Frankreichs, des Zollvereins und Oesterreichs nöthig, um den jetzigen Baumwollverbrauch Englands mit den Handspindeln und Handstühlen von 1770 zu verarbeiten, also dasselbe zu leisten, wozu heute 500,000 Menschen hinreichen. Die Baumwolle gibt aber nicht allein in der Spinnmühle und am Powerloom zu arbeiten. Für diejenigen, welche sie produziren, die Pflanzer und Sklaven, arbeiten Tausende von Händen auf den Export; daneben sind die Matrosen zu zählen, welche die Baumwolle bis Liverpool, London und Glasgow führen, die Ttransportarbeiter, welche sie auf die Eisenbahn weiter schaffen, die Arbeiter in den Hilfsgewerben der Spinnerei und Weberei, die Unternehmer in allen Haupt- und Hilfszweigen dieser Industrie. Der Rheder, welcher die Baumwolle herbeiführt, beschäftigt ein ungeheures Kapital. Die englischen Spinner und Weber unterhalten wenigstens 38 Mill. Pfd. St. Anlage- und 20 Mill. Pf. St. Betriebskapital in ihren Geschäften. Die Eisenbahn- und Kanalunternehmer, vollends die Handelsleute, welche den Rohstoff im Werth von 20 Mill. Pfd. St. jährlich importiren und veredelt in einem Werth von 60 Mill. wieder ausführen, sind mit der Existenz ihrer Person und ihrer ungeheuren Kapitalien bei einem regelmässigen Gang des Baumwollgeschäfts betheiligt. Es ist daher sicher nicht zu hoch gegriffen, wenn man annimmt, dass das Bestehen von 4,000,000 Menschen oder 14 Prozent der Bevölkerung Englands vom Gedeihen der Baumwollindustrie abhänge. Diesen 4 Millionen gibt die Baumwollindustrie an Gewinn, Zinsen und Löhnen mindestens 40 Mill. Pfd. St. oder nahezu eine halbe Milliarde Gulden zur jährlichen Vertheilung. „Zu der Zahl der in den Spinnereien und Webereien angestellten Personen,“ bemerkt Ellison, „sage 400,000, müssen noch ungefähr 300,000 gezählt werden, die sich mit dem Drucken, Färben, Bleichen, Packen etc. beschäftigen. Diese wieder haben die Hilfe und Mitwirkung einer Anzahl Personen anderer Gewerbe, wie Maschinenbauer, Eisengiesser, Mühlenbauer, Ingenieure, Architekten, Ziegelbrenner, Maurer, Zimmerleute, Chemiker, Fuhrleute, Wagenbauer, Eisenbahnbeamte, Schiffszimmerleute u. s. w. nöthig und wird angenommen, dass das Bestehen von beinahe 4 Millionen Menschen von dem Gedeihen der Baumwollindustrie abhängt. Die Stabilität (und dürfen wir hinzusetzen: oder der Rückgang, denn Ellison schrieb 1858) der Baumwollindustrie ist somit keine geringfügige Sache und bedarf es keiner Anstrengung der Phantasie, die traurigen Resultate zu fassen, die aus einer beschränkten, geschweige verminderten Existenz jenes Rohstoffes entspringen würden.“

Und in der That, die sozialen und industriellen Schlussfolgerungen für den Staat, dessen Volkswirthschaft mit der Baumwollspindel kreist und stille steht, ergeben sich aus den angeführten Daten von selbst. Alle übrigen Länder der beiden Hemisphären beschäftigen zwar zusammen die stattliche Zahl von 18—20,000,000 Spindeln, für England jedoch ist der zureichende und genügende Bezug der Baumwolle eine volkswirthschaftliche Existenzfrage. Und nun denke man sich in unsere Tage und vergegenwärtige sich die schweren letzten drei Jahre, die die englische Produktion und die europäische Konsumtion der Baumwolle heimgesucht haben!

In der ersten Zeit der Baumwollindustrie, also gegen das Ende des

vorigen Jahrhunderts, waren das Mittelmeergestade und Westindien die Hauptbezugsländer des Rohstoffes. Die Einfuhr aus den Unionssüdstaaten, den jetzigen Hauptproduktionsländern, war damals eine verschwindend kleine. Diess hat sich aber sehr schnell geändert. Der Süden der Vereinigten-Staaten vor dem Kriege wusste dem riesenhaft steigenden Baumwollbegehr Europa's am schnellsten und mit dem besten Stoff zu entsprechen, nicht bloss weil man vorzüglich geeignete Ländereien hatte, sondern auch weil die Pflanzer disciplinirte Arbeit in den Sklaven und rationell bewirthschaftete Kapitalien der Baumwollkultur zur Verfügung stellen und so den zwei Grundbedingungen zu entsprechen wussten, wovon die Ausdehnung und die Qualität der Baumwollkultur abhängt. Im Jahr 1800 hat die südliche Union 18, im Jahr 1859 1700 Millionen Pfund produzirt, und sie war auch bis 1862 die Hauptproduzentin für Baumwolle. Denn es betrug die

| Einfuhr Englands aus | im Jahr 1858 |
|---|---|
| den Vereinigten Staaten . . . . . | 1,855,000 Ballen |
| Brasilien . . . . . . . . . . | 108,886 „ |
| Westindien . . . . . . . . . | 6,847 „ |
| Aegypten . . . . . . . . . . | 101,405 „ |
| Ostindien . . . . . . . . . . | 350,248 „ |
| also zusammen . . . . | 2,422,000 Ballen. |

Daraus folgt, dass die Vereinigten Staaten in der Baumwollindustrie die vorherrschendste Rolle spielten und dass die Zufuhren aus den übrigen hier aufgeführten Ländern mit Ausnahme Ostindiens, ein beinahe verschwindend kleines Quantum bilden.

Fügen wir noch die Totalsumme der Baumwolleinfuhr in den folgenden Jahren hinzu. Es betrug der Import:

| | |
|---|---|
| 1859 . . . . . . . | 2,296,700 Ballen. |
| 1860 . . . . . . . | 2,523,200 „ |
| 1861 . . . . . . . | 2,363,600 „ |
| 1862 . . . . . . . | 1,185,500 „ |
| 1863 . . . . . . . | 1,377,600 „ |
| 1864 . . . . . . . | 1,566,400 „ |

Bis zum Jahr 1862, also zu Anfang des Kriegs, bewegte sich die Baumwolleinfuhr in ziemlich stetigen Grenzen; dieselbe reduzirte sich 1862 aber plötzlich auf die Hälfte, besserte sich im Jahr 1863 kaum merklich, um im Jahr 1864 eine der indess bedeutend verringerten Baumwollindustrie gemäss wenigstens erträgliche Ziffer zu erreichen.

Die Beträge, die auf die einzelnen Baumwollländer kommen, vertheilen sich im Jahre 1864 folgendermassen. Es kamen aus:

| Amerika | Brasilien | Epypten | Westindien | Indien | China |
|---|---|---|---|---|---|
| 197,000 | 212,000 | 257,000 | 59,000 | 1,399,000 | 400,000 Ballen, |

und zwar überstieg die Einfuhr des Jahrs 1864 die von 1863 um 188,800 Ballen. Amerika lieferte 66,000 Ballen mehr, als im Jahr 1863, Brasilien 74,000, Egypten 13,000 weniger, Indien 170,000 mehr.

Diese Ziffern beweisen, dass die Rolle, welche früher Amerika in der Baumwollproduktion spielte, nunmehr an Indien übergegangen war. Aegypten, früher die Kornkammer für das südliche Europa, hat seine Felder fast ausnahmslos der Baumwollkultur hingegeben.

Die vergleichende Tabelle der letzten vier Jahre über den englischen Baumwollexport in die verschiedenen Absatzgebiete wird die durchaus veränderte Situation in der Baumwollindustrie vollends klar machen.

| I. Gewebe. | 1864 bis Ende Nov. | 1863. | 1862. | 1861. | 1860. |
|---|---|---|---|---|---|
| | Yards. | Yards. | Yards. | Yards. | Yards. |
| Deutschland u. Holland | 44,900,000 | 51,900,000 | 70,800,000 | 93,200,000 | 102,000,000 |
| Frankreich . . . . | 21,100,000 | 17,700,000 | 34,700,000 | 31,000,000 | . . . . |
| Portugal . . . . . | 33,000,000 | 38,700,000 | 29,300,000 | 69,400,000 | 62,900,000 |
| Gibraltar und Malta | 30,300,000 | 33,400,000 | 27,000,000 | 38,100,000 | 42,300,000 |
| Italien, Oesterreich . | 53,000,000 | 62,200,000 | 61,400,000 | 109,000,000 | 93,300,000 |
| Türkei, Syrien, Egypten | 313,200,000 | 317,600,000 | 224,900,000 | 291,900,000 | 312,000,000 |
| West- und Südafrika | 21,000,000 | 16,300,000 | 34,600,000 | 37,800,000 | 45,800,000 |
| Brittisch-Nordamerika | 29,400,000 | 23,700,000 | 32,500,000 | 39,500,000 | 37,400,000 |
| Vereinigte Staaten . | 70,200,000 | 71,600,000 | 97,400,000 | 74,700,000 | 226,800,000 |
| Westindien u. Central-Amerika . . . . | 194,100,000 | 169,100,000 | 144,100,000 | 163,500,000 | 158,000,000 |
| Brasilien . . . . . | 146,000,000 | 91,600,000 | 107,900,000 | 168,300,000 | 156,200,000 |
| Südamerik. Staaten . | 109,200,000 | 69,400,000 | 63,100,000 | 131,700,000 | 175,500,000 |
| China und Hongkong | 69,300,000 | 46,500,000 | 80,600,000 | 243,700,000 | 223,000,000 |
| Java und Philippinen | 41,400,000 | 30,400,000 | 40,700,000 | 82,600,000 | 101,200,000 |
| Brittisch-Ostindien . | 502,400,000 | 559,800,000 | 514,700,000 | 797,900,000 | 825,100,000 |
| Australien . . . . | 17,700,000 | 23,600,000 | 34,000,000 | 35,600,000 | 22,400,000 |
| Uebrige Länder . . | 91,000,000 | 83,000,000 | 83,600,000 | 155,100,000 | 192,300,000 |
| Totalsumme in Yards | 1,785,200,000 | 1,706,500,000 | 1,681,300,000 | 2,563,000,000 | 2,776,200,000 |
| Gesammtwerth in Pf. St. | 44,900,000 | 37,500,000 | 28,600,000 | 36,100,000 | 40,300,000 |
| II. Garn. | Pfd. | Pfd. | Pfd. | Pfd. | Pfd. |
| Deutschland u. Holland | 32,300,000 | 26,800,000 | 49,000,000 | 95,300,000 | 95,600,000 |
| Italien und Oesterreich | 8,200,000 | 9,500,000 | 10,600,000 | 28,400,000 | 21,000,000 |
| Türkei . . . . . | 6,900,000 | 6,100,000 | 5,600,000 | 8,800,000 | 19,600,000 |
| China und Hongkong | 2,000,000 | 2,100,000 | 3,200,000 | 6,700,000 | 8,800,000 |
| Brittisch Ostindien . | 19,900,000 | 23,500,000 | 18,100,000 | 24,800,000 | 30,700,000 |
| Uebrige Länder . . | 6,900,000 | 6,600,000 | 6,700,000 | 13,800,000 | 21,600,000 |
| Summe in Pfunden . | 76,200,000 | 74,600,000 | 93,200,000 | 177,800,000 | 197,300,000 |
| Gesammtwerth in Pf. St. | 9,200,000 | 8,000,000 | 6,200,000 | 9,300,000 | 9,900,000 |

Wir glaubten, diese Ziffern in ihrer Vollständigkeit geben zu müssen, weil sie über die folgenden Punkte ein klareres Licht zu werfen geeignet sind. Nach brittisch Ostindien wurde am meisten ausgeführt, das Importquantum hat sich aber mit der Dauer des amerikanischen Krieges stetig vermindert, obgleich Ostindien gegenwärtig das Hauptproduktionsland für Baumwolle ist und man erwarten würde, dass in einem Lande mit der vermehrten Produktion eines gewissen Rohstoffes auch eine entsprechende Vermehrung der Konsumtion des wiedereingeführten Fabrikats verbunden sein sollte. Der Grund dieser Anomalie wird sogleich entwickelt werden. Die Totalsumme der englischen Ausfuhr ist der Masse des Stoffes nach in den letzten Jahren etwas über die Hälfte der Ausfuhr vor dem Krieg gewesen, wogegen die Totalsumme des Gelderlöses wegen der gestiegenen Preise fast gleich

geblieben ist, und bei den Geweben die Summe von 1864 sogar die von 1860 noch um 4,600,000 Pf. St. übersteigt.

Wir sahen zugleich oben, dass das Hauptproduktionsland der Baumwolle im gegenwärtigen Augenblick Ostindien ist, und wir werden gerade hier den Schwerpunkt unserer Untersuchung finden, wesshalb wir die Handelsbeziehungen zwischen England und Ostindien etwas genauer betrachten müssen.

Man hört häufig die Behauptung, Ostindien, wie überhaupt die hinterasiatischen Länder, seien kapitalarm. Versteht man diesen Ausdruck nur relativ, so hat man allerdings Recht; denn dass Ostindien mit dem zunächst und fast ausschliesslich mit ihm in Handelsbeziehungen tretenden England an Kapitalreichthun nicht konkurriren kann, liegt auf der Hand. Sonst ist Ostindien eines von der Natur am reichsten gesegneten Länder und die Schätze und die Kapitalien, die es in seinem Schoosse birgt, sind vorderhand noch potentieller Natur, werden aber bei intensiveren Handelsbeziehungen mit andern Völkern, welche wir durch die dort jetzt einheimisch gewordene Baumwollkultur als angebahnt betrachten, durch die erschlossenen und im Lauf der Zeit noch zu erschliessenden Verkehrswege, durch die allmälige Verbreitung eines regen industriellen Lebens und einer wahren volkswirthschaftlichen Gesittung sicherlich zu Tage gefördert werden. Nun versteht es sich aber von selbst, dass, wenn zwei Völker in Verkehr mit einander stehen (vorausgesetzt, beide sind in industrieller und volkswirthschaftlicher Beziehung einander ebenbürtig), dieselben ihre gegenseitigen Verbindlichkeiten durch den wechselseitigen Austausch ihrer eigenthümlichen Produkte ausgleichen, wie diess vor Ausbruch des nordamerikanischen Krieges zwischen England und Amerika so ziemlich der Fall war. Für die von dort bezogene Baumwolle sandte England seine Baumwollfabrikate, Kolonialwaaren, Maschinen u. s. w., und man erreichte auf diese Weise wenigstens eine für die bestehenden Geldverhältnisse durchaus nicht störende Handelsbilanz. Mit dem Ausbruch des Krieges in Amerika, der damit in Verbindung stehenden Blokade südstaatlicher Häfen und fast ganz gehemmten Baumwollausfuhr änderten sich aber die Verhältnisse rasch. Man könnte sich allerdings leicht zu dem Schlusse verführen lassen: England braucht nun Amerika keine Baumwolle mehr zu zahlen, die Waaren, die es dorthin ausführt, müssen ihm statt früher in Baumwolle, nun in baarem Geld bezahlt werden und dieses Geld benutzt dann England zum Einkauf oder zur Produktion von Baumwolle in andern Ländern. Der Schluss wäre richtig, wenn seine Voraussetzungen nicht falsch wären. Abgesehen davon, dass in einem mit Krieg überzogenen Lande Konsumtion und Produktion oft ganz veränderte Bahnen einzuschlagen pflegen, dass der Theil des Kapitals, der früher zum Austausch gegen fremde Produkte verwendet wurde, nunmehr dem Krieg und seinen Bedürfnissen geopfert werden muss, dass ferner die ganze Nation ihrer Konsumtionskraft nothwendige Schranken auferlegt, abgesehen endlich auch davon, dass der Import in ein von einem Bürgerkrieg zerrissenes Land stets etwas Gefahrvolles und Unsicheres zu haben pflegt, beruht auch die Voraussetzung auf einem falschen Prinzip, als ob die Produktion einer Waare nur so von einem Lande ohne Weiteres in ein anderes übertragen werden könnte. Nach den Nachrichten, die wir über die ostindischen Verhältnisse besitzen, scheint allerdings jetzt die Baumwollkultur einigermassen Posto gefasst zu haben; allein wie viele Kapitalien sind auf diese an und für sich noch geringfügigen Unternehmungen in Ostindien verwendet worden und wie grosser und wie vieler wird es noch bedürfen, bis die gesäte Frucht eine ergiebige Ernte erwarten lässt? Wäre Ostindien ein industriell schon entwickeltes Land, wären seine Einwohner und namentlich die untern

Klassen derselben auf einem nur einigermassen mit den europäischen Kulturvölkern einen Vergleich aushaltenden Zustand, würden sich Konsumtion und Produktion, Bildung und Umgestaltung des Volksvermögens u. s. w. nach den Gesetzen civilisirter Nationen bewegen, mit einem Worte — könnte Baumwolle in Ostindien ebenso gebaut und von da aus nach England exportirt werden, wie in Amerika, dass englische und europäische Produkte den Entgelt dafür abgeben würden; auch dann noch, behaupten wir, hätte eine Krisis nicht zu den Unmöglichkeiten gehört, da wir wissen, dass jede neue Bahn, die Produktion und Konsumtion und namentlich die Kapitalanlage einschlägt, das tiefe Geleis einer Krisis hinter sich lassen kann. Nun sind aber in Ostindien die Verhältnisse entgegengesetzter Art, als wir vorausgesetzt haben: bis jetzt ist das industrielle und kommerzielle Leben fast ausschliesslich in den Händen der eingewanderten Europäer, der grösste Theil der Eingeborenen hält sich der Arbeit, sei es aus Indolenz oder aus Misstrauen und Hass gegen die englische Herrschaft, fern, und die Produktion der Eingeborenen pflegt sich auf das Gebiet desjenigen zu beschränken, was zum nothwendigsten Lebensunterhalt gehört. Zieht man nun dieselben zur Arbeit herbei, so wird das Geld, das sie als Bezahlung empfangen haben, nicht wieder reproduktiv von ihnen verwendet, also zur Befriedigung höherer und edlerer Bedürfnisse, die der Ostasiate gar nicht hat, wodurch der Tauschverkehr mit englischen Produkten von selbst gegeben wäre, sondern es dient entweder den bekannten, den ostasiatischen Charakter kennzeichnenden Thesaurationszwecken oder es wird vergeudet. Fehlt also hier schon eine unsern industriellen und Geldverhältnissen konforme Arbeit, so ist diess in noch bedeutenderem Masse beim Kapital der Fall. Wir sind zwar nicht in der Lage, die numerische Grösse der zur Produktion einer Quantität Baumwolle nothwendigen Kapitalquote anzugeben, dürfen aber annehmen, dass dieselbe immerhin so bedeutend sein wird, dass, wenn sie aus einem andern Lande herbeigezogen werden muss, in diesem eine empfindliche Lücke auszufüllen ist. Dazu tritt für die ostindische Baumwollproduktion noch der ungünstige Umstand, dass die Jahreszeiten für die verschiedenen Arbeitsprozesse sehr ungeschickt fallen. Denn gleichzeitig mit der Ernte von Baumwolle geht die Ernte der Hauptnahrungsmittel des Volks vor sich. Dadurch und durch die zu Anfang März eintretenden langen Hulifeste entsteht ein grosser Mangel an Arbeitskräften und die Vernachlässigung der Baumwolle. Erst nach Beendigung der andern Ernten wird mit dem Baumwollpflücken fortgefahren. Aber in der Zwischenzeit ist der Ernte ein fast unersetzlicher Schaden zugefügt worden, abgesehen davon, dass die natürliche Qualität der indischen Baumwolle viel geringer ist, als die der amerikanischen.

Bei diesen Schwierigkeiten, welche sich dem erfolgreichen Betrieb der Baumwollkultur in Ostindien entgegenstellen, begreift man die Opfer leicht, zu denen sich das kapitalbesitzende England entschliessen musste, man begreift nunmehr den logischen Zusammenhang, in dem die Knappheit des europäischen Geldmarkts mit der Baumwollfrage steht, man begreift endlich, wie die Edelmetallausfuhr nach Ostasien kein blosses Steckenpferd im Munde der wissenschaftlichen Nationalökonomiker, sondern eine Thatsache ist, deren stetige Wiederholung und plötzliche Steigerung auf unsern Geldmarkt die weitgreifendsten Einflüsse geltend gemacht hat.

Es betrug nämlich die

Einfuhr nach England von

Gold:

| 1859. | 1860. | 1861. | 1862. | 1863. | 1864. |
|---|---|---|---|---|---|
| £. | £. | £. | £. | £. | £. |
| 22,297,000. | 12,584,000. | 12,163,000. | 19,903,000. | 19,153,000. | 16,897,000. |

Silber:

| 1859. | 1860. | 1861. | 1862. | 1863. | 1864. |
|---|---|---|---|---|---|
| £. | £. | £. | £. | £. | £. |
| 14,772,000. | 10,393,000. | 6,583,000. | 11,752,000. | 10,883,000. | 10,732,000. |

Ausfuhr aus England

Gold:

| 1859. | 1860. | 1861. | 1862. | 1863. | 1864. |
|---|---|---|---|---|---|
| £. | £. | £. | £. | £. | £. |
| 18,081,000. | 15,624,000. | 11,238,000. | 16,011,000. | 15,301,000. | 13,279,000. |

Silber:

| 1859. | 1860. | 1861. | 1862. | 1863. | 1864. |
|---|---|---|---|---|---|
| £. | £. | £. | £. | £. | £. |
| 17,697,000. | 9,893,000. | 9,573,000. | 13,314,000. | 11,288,000. | 9,876,000. |

Bedenkt man dabei, dass bei der Einfuhrtabelle der edeln Metalle Ostasien gar nicht, und bei der Silberausfuhr am stärksten vertreten ist, dass ferner der Silberabfluss im Jahr 1862 von 9 auf über 13 Millionen Pfund sich steigerte, so wird uns die Erscheinung einer Geldkrisis in England nicht besonders frappiren. Nachweislich sind in den letzten 13 Jahren viel grössere Silbermassen nach Ostasien verschifft worden, als in dem nämlichen Zeitraum auf der ganzen Erde an Silber produzirt werden konnte. Dieses Plus musste aber natürlich den zum Umlauf bestimmten Vorräthen entnommen werden. Wurde hiedurch schon bisher das Silber und überhaupt das Geld in seinem Preise gesteigert, so musste diess noch mehr der Fall sein, als ein grosser Theil der Preise, welche früher im Welthandel durch Waare ausgeglichen wurden, in Folge des amerikanischen Kriegs und der Verringerung des amerikanischen Absatzmarktes durch Geld ausgeglichen werden mussten.

Damit hat sich uns ein allgemeiner Gesichtspunkt erschlossen, den wir dahin formuliren können: Der amerikanische Krieg verschloss ein wichtiges Absatzgebiet den Erzeugnissen des europäischen Gewerbefleisses; es mussten neue Absatz- und neue Produktionsgebiete in der Ferne aufgesucht und der eigene Markt den eigenen Erzeugnissen zugänglicher gemacht werden. Diess ist jedoch eben die grosse Kulturbedeutung des nordamerikanischen Kriegs, dass er eine grossartige räumliche Veränderung und Erweiterung des europäischen Exporthandels und zugleich eine Belebung des europäischen Binnenhandels hervorrief. Aber der Welthandel, der auf neue Bahnen gedrängt wird, fordert neue und grosse Kapitalien und die durch die Belebung des innern Handels erzeugte vielfältigere Arbeitstheilung hat die nämliche Wirkung.

Wir glauben, durch die bisherige Darstellung den Beweis der Richtigkeit unserer an die Spitze der Untersuchung gestellten Definition von Geldkrisen erbracht zu haben. Der ganze Verlauf der bisherigen Darstellung hat zur Genüge dargethan, dass der tieferliegende Grund der Geldkrisis in einem Missverhältniss zwischen stehendem und umlaufendem Kapital zu suchen sei. Eben durch die lokale Produktionsverrückung der Baumwolle von Amerika nach Aegypten und Ostindien waren mit einem Male Massenkapitalien nöthig;

und da überdiess Ostindien zu den kapitalärmeren Ländern gehört, so musste sich dieser Umstand doppelt fühlbar machen. Die Baumwolleinfuhr aus diesem Land erheischt stets Baarzahlungen und man konnte dasselbe nicht einmal mit den aus der Baumwolle gewonnenen Erzeugnissen befriedigen; denn die auf S. 174 gegebenen Einfuhrzahlen von Baumwollgarnen haben sich, wie man sieht, in den letzten Jahren nicht in einer mit der vermehrten Produktion des Rohstoffes entsprechenden Proportion vergrössert. Das nöthwendige Betriebskapital musste aber um jeden Preis beigeschafft werden, man entzog daher dem europäischen Geldmarkt viele verfügbare Baarmittel und die schliessliche Folge der fortgesetzten Edelmetallausfuhr musste in eine für Europa sehr empfindliche Geldklemme ausschlagen.

Ein weiterer für diese Lage des europäischen Geldmarkts mitwirkender Faktor ist folgender ebenfalls aufs engste mit dem amerikanischen Kriege zusammenhängend.

Bekanntlich ist die nordamerikanische Staatschuld bis jetzt zu einer Höhe von etwas über 2½ Milliarden Dollars angewachsen, und es ist eine Masse europäisches Geld in Unionspapieren angelegt. Inwieweit sich aber die verschiedenen europäischen Länder an den Unionsanlehen betheiligt haben, nur annähernd bestimmen zu wollen, ist vollends jetzt, wo durch den lebhaften Spekulationsgeist an unsern Börsen die amerikanischen Effekten schnell von einer Hand in die andere und von einem Volk zum andern übergehen, eine baare Unmöglichkeit. Wir brauchen die Thatsache aber nur zu konstatiren, dass die von der nordamerikanischen Union auf den Markt gebrachten Anlehen ihr gutes Theil dazu beigetragen haben, dem europäischen Geldmarkte eine beträchtliche Quote seiner Umlaufsmittel zu entziehen. Rechnet man dazu noch die in den letzten Jahren negozirten Anlehen der übrigen Staaten, so werden wir eine weitere Ursache der Geldkrisis gefunden haben.

Damit glauben wir die äusseren Ursachen der Geldkrisis erschöpft zu haben. Die innern, worunter wir die Kapitalbewegung auf dem europäischen Markte verstehen, sind nicht minder intensiver Natur, wenigstens haben sie dazu geführt, die durch die äussern Verhältnisse herbeigeführte Geldklemme zu steigern und empfindlicher zu machen.

Unser Jahrzehnt charakterisirt sich hauptsächlich durch sein handelspolitisches System, das nun schon seit einigen Jahren in Europa und zwar zunächst in dem westlichen Theile desselben Platz gegriffen hat, durch die Niederreissung alter Verkehrsschranken zwischen den einzelnen Völkern, durch die grösstmöglichste Beseitigung der Schutzzölle und der künstlichen Vertheurung der Güter, mit einem Wort durch eine grossartige Entwicklung der internationalen Arbeitstheilung, die schliesslich auf eine Ausdehnung der Produktion und Konsumtion hinausläuft. Die unmittelbare Folge davon muss aber doch die sein, dass dieses System eine Vermehrung des Geldbedarfs mit sich bringt. Denn überall da, wo die künstliche Vertheurung der Güter ein Ende hat, da steigt die Verbrauchsfähigkeit, und um diese zu befriedigen, bedarf es neuen Kapitals, zu dessen Beschaffung die Umsatz-Beschleunigung der bisher schon im Handel engagirten Geldvorräthe allein nicht ausreicht. Vergleicht man z. B. die Importlisten Englands von 1862 und 1864, so ergibt sich, dass der englische Import im ersten Semester von 1864 den von 1862 allein um 42 % überstieg, ein Resultat, das seinen Grund grösstentheils in dem englisch-französischen Handelsvertrag hat. Bedenkt man dabei noch, dass England seinen Import stets baar zu bezahlen, und seinen Export auf Kredit zu geben pflegt, und tritt dann der Fall ein, dass der Import bedeutend, wie gegenwärtig der französische in England, steigt, so müssen bedeutende Kapitalvorschüsse gemacht werden, die erst allmälig in den Rimessen für den Export zurückkehren,

und die, wenn der Mehrimport fortdauert, schliesslich ganz den Volksersparnissen zur Last fallen werden. Diese Wirkungen des neuen handelspolitischen Systems beschränken sich aber keineswegs auf den englischen Geld- und Kapitalmarkt allein, sondern machen sich ganz gleichermassen in Frankreich, Belgien und Italien geltend und werden sich vom 1. Juli 1865 an, wo der französisch-preussische Handelsvertrag in Kraft treten wird, auch in Deutschland geltend machen. Die noch zu erwartenden Handelsverträge zwischen Oesterreich und dem Zollverein, zwischen Oesterreich und England, die in Aussicht stehenden Preussens mit Italien u. s. w. werden nach unserer Ueberzeugung nur durch das Medium einer abermaligen Krisis ins Leben treten. Wir halten aber eine auf solche Weise herbeigeführte Geldtheuerung für kein Uebel, sondern nur für das Symptom und das Heilmittel dieses Uebels, nämlich der ungleichartigen Vertheilung der Preisausgleichungsmittel über die verschiedenen Hauptwelthandelsgebiete, und wir sind ebenso überzeugt, dass diese Vertheilung durch die sich selbst regulirende Kraft der Volks- und Weltwirthschaft trotz aller Schwierigkeiten und Hindernisse ins Leben treten wird. Auf der andern Seite sehen wir aber in den rasch sich folgenden Handelsverträgen ein heilsames Korrektiv gegen die unnatürliche Aufstauung von Kapitalien und Cirkulationsmitteln in einem einzelnen Lande. Das an Edelmetall reichere Land wird seinen Import wenigstens dem grösseren Theil nach mit baarem Geld bezahlen, und dafür die Produkte des exportirenden Volkes verzehren. Immerhin aber wird der Anfang dieser handelspolitischen neuen Verhältnisse von den oben geschilderten Ungelegenheiten für die Cirkulationsmittel begleitet sein, und desshalb glaubten wir diesen Punkt wenigstens seinen allgemeinen Umrissen nach hier berühren zu müssen.

Als eine weitere auf europäischem Boden entstandene Ursache der Geldtheuerung erwähnen wir ferner die in Folge der neuen englischen Gesetzgebung gestattete und in hohem Grade ausgebeutete Bildung von Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht der Theilnehmer. (Aktiengesellschaften in unserem deutschen Sinne). Wir halten es für nöthig, an diesem Orte die zu Anfang unserer Untersuchung aufgestellte Behauptung ins Gedächtniss zurückzurufen, dass der Hauptunterschied einer Absatz- oder Handelskrisis von einer Geldkrisis darin vornehmlich zu suchen sei, dass eine Absatzkrise das Resultat eines die Zeit und die Volkswirthschaft beherrschenden Schwindelgeistes ist, während eine Geldkrisis den ökonomischen Begehungs- und Unterlassungssünden der betreffenden Zeit nicht zur Last gelegt werden kann, sondern ihren tiefern Grund in allerdings durch den menschlichen Willen herbeigeführten, aber von dem reellen oder unreellen Verhalten der Menschen ziemlich unabhängigen Verhältnissen hat. Diese in England im Wesentlichen bisher nicht übliche Form der Kapital-Association wurde auch nicht im Mindesten missbraucht. Die im Economist einzeln aufgeführten Aktiengesellschaften haben ihr Kapital durchaus in naturwüchsigen, den realen Produktions- und Konsumtions-Verhältnissen entsprechenden Unternehmungen angelegt; von einem Schwindelgeist, wie ihn die der Krisis von 1857 vorangegangenen Jahre gesehen haben, kann hier entfernt keine Rede sein. Aber die Legion der Aktiengesellschaften, die in England während der letzten Jahre ins Leben gerufen wurde, hat bedeutende Kapitalien absorbirt und eine Masse Geldes der Volkswirthschaft auf lange entzogen. Es entstanden in dieser Zeit:

| Aktiengesellschaften. | Anzahl. | Kapital-Ermächtigung. | Angeboten. | Eingezahlt. |
|---|---|---|---|---|
| | | £. | £. | £. |
| Banken . . . . . . | 19 | 25,600,000 | 16,300,000 | 1,585,000 |
| Diskonto . . . . . | 26 | 38,150,000 | 23,550,000 | 2,213,750 |
| Manufaktur uud Handel | 78 | 38,195,000 | 29,210,000 | 3,608,500 |
| Eisenbahnen . . . . | 10 | 12,510,000 | 6,860,000 | 848,000 |
| Assekuranz . . . . | 11 | 9,200,000 | 4,925,000 | 585,000 |
| Schiff . . . . . . | 21 | 14,800,000 | 11,250,000 | 997,500 |
| Häuser . . . . . . | 22 | 1,990,000 | 1,950,000 | 397,700 |
| Bergbau . . . . . | 41 | 4,189,500 | 3,265,000 | 775,250 |
| Gas . . . . . . . . | 6 | 1,280,000 | 880,000 | 179,000 |
| Verschiedene Andere . | 48 | 9,973,000 | 8,333,000 | 1,356,100 |
| Summe | 282 | 155,887,500 | 106,523,000 | 12,545,800 |

Diese Ziffern beweisen einerseits die Unternehmungslust der englischen Kapitalisten, andererseits das Vertrauen des Publikums, das sein Kapital diesen Unternehmungen lieh; sie beweisen aber auch, eine wie grosse Masse des Geldes der Cirkulation entzogen und in stehendes Kapital verwandelt wurde, das sich, wenigstens bei einigen dieser Aktiengesellschaften, nur sehr langsam reproduziren kann. Jedenfalls entziehen sich grosse Beträge der in den Aktien solcher Gesellschaften angelegten Summen auf lange Dauer dem Dienste der Preisausgleichung, und werden entweder als Garantiekapital fest angelegt oder als Betriebskapital in neue Bahnen geleitet. Rechnet man noch dazu derartige Unternehmungen auf dem Kontinent, hauptsächlich die Eisenbahnanlagen, die in den letzten fünf Jahren namentlich im östlichen Europa riesenhafte Dimensionen angenommen und Kapital und Geld aufgezehrt haben, das der Volkswirthschaft auf Jahrzehnte hinaus entzogen sein wird, so ergibt sich wiederum ein nicht unbedeutender Faktor der Geldtheurung.

Noch ein weiterer Umstand wird als Ursache der Geldkrisis hervorgehoben, dass nämlich fast auf dem ganzen europäischen Kontinent und namentlich in den grossen Städten in den letzten Jahren der spekulative Unternehmungsgeist im Häuserbau extravagirt habe. Wir erkennen den Einfluss dieser Thatsachen vollkommen an. Dem Einwand, dass das gegen Hypothek massenhaft zum Zweck des Spekulationshäuserbaues aufgebrachte Geld doch immer wieder in der Form der Arbeitslöhne und der gezahlten Materialpreise flüssig wird, steht wieder entgegen, dass das zum Häuserbau verwendete Geld und Kapital zunächst im Boden fixirt ziemlich langsam in Gestalt der Miethzinse u. s. w. sich reproduzirt. Ueberdiess nahm der Häuserbauschwindel in den letzten Jahren, namentlich in grösseren Städten, eine Ausdehnung, die man früher nicht gekannt hat. Es stehen uns zwar die statistischen Notizen darüber nicht zu Gebot, wir können aber so viel sagen, dass nur der Umstand einen weitergreifendern Einfluss auf den Geldmarkt verhindert hat, weil der Häuserbauschwindel sich in den lokalen Grenzen einzelner grösserer Städte halten musste. Hier haben wir es mit einem eigentlichen Schwindelgeist zu thun, der aber das oben über Geldkrisen Gesagte nur wenig alteriren kann, da wir dieser Thatsache aus dem eben angeführten Grunde nur eine sekundäre Stelle unter den Ursachen, welche die Geldkrisis herbeigeführt haben, einräumen können.

Diess sind unseres Erachtens die Gründe der Krisis, welche den europäischen Geldmarkt im Jahr 1864 heimgesucht hat, und deren Nachwirkungen wir noch jetzt deutlich spüren. Der Kardinalpunkt, um den sich Alles dreht, ist der amerikanische Krieg mit seinen Folgen für Produktion und Konsumtion. Der Baumwolle musste ein neues Produktionsgebiet errungen werden und diess war nur durch Abgabe bedeutender Kapitalien und beträchtlicher Cirkulationsmittel möglich, wesshalb wir den Silberabfluss nach Ostindien unter die primären Ursachen der Krise zu rechnen berechtigt waren; wir stellten ferner die Thatsache fest, dass viel europäisches Geld in den durch den Krieg erzeugten Unionspapieren angelegt und dem heimischen Markt gleichfalls entzogen worden ist. Zu den in europäischen Verhältnissen selbst zu suchenden Ursachen durften wir die handelspolitische Richtung unserer Zeit rechnen, als deren adäquaten und äusseren Ausdruck wir die abgeschlossenen und noch abzuschliessenden Handelsverträge erkannten; wir notirten ferner die in England mit üppiger Schnelligkeit aus dem Boden gewachsenen Aktiengesellschaften mit beschränkter Haftpflicht der Unternehmer. Jetzt wird es begreiflich, wie das Zusammentreffen dieser Thatsachen einen Zustand unseres Geldmarktes herbeigeführt hat, wie wir ihn in dieser Form noch nicht gesehen haben, und begreiflich wird jetzt auch die oben im Eingang gegebene Charakteristik der Geldkrisis nebst ihren unterscheidenden Merkmalen von Handels- oder Absatzkrisen.

Dass wir die Geldkrisis noch nicht vollständig überwunden haben, beweisen die neuen Diskontonotirungen der bedeutendsten europäischen Börsen. Wir wissen, dass in normalen Zeiten des Handels und der Industrie der Diskonto sich zwischen 2 und 3 % zu bewegen pflegt; bis jetzt ist er selten unter 3 % herabgesunken und steht eher näher bei 4, als bei 3 %.

Es drängen sich aber hierbei unwillkürlich die Fragen auf: Wird diese Krisis, die wir, wie schon bemerkt, auch jetzt noch nicht für abgeschlossen halten, von noch längerer Dauer sein? und im Falle der Bejahung der Frage: welches werden die Folgen für die gesammte Volkswirthschaft sein? Drohen die Geldkrisen in Zukunft überhaupt stationär zu werden? und welches sind die Heilmittel gegen dieselben? Fragen, deren Beantwortung wir zum Schluss unserer Untersuchung noch in Kürze beantworten wollen.

Die erste Frage, ob die Geldkrisis von längerer Dauer sein werde, beantwortet sich aus dem Bisherigen von selbst, und wir stehen auch nicht an, sie im Allgemeinen zu bejahen. Sowohl die äussern als die innern Ursachen der gegenwärtigen Geldtheurung sind von der Art, dass sie die Vorstellung einer bloss ephemeren Wirkung auf den Geldmarkt vollständig ausschliessen. Der amerikanische Krieg hat die Lage des Welthandels verändert und die Aufsuchung neuer Bahnen hat Europa zu grossen Kapitalauslagen genöthigt und diese Anforderungen werden noch eine gute Weile fortdauern, selbst nachdem der Friede jetzt schneller, als man erwartet hatte, eintrat. Ein Bergwerksbesitzer wird durch unterirdische Wasser im Betriebe älterer ergiebiger Gruben gehindert; er fängt neue Gruben zu betreiben an, indessen die alten dem Betrieb wieder zugänglich gemacht werden. Ist diess gelungen, so hat sich der Gesammtbetrieb plötzlich und gegen den ursprünglichen Betriebsplan vervielfältigt; aber auch der jährliche Bedarf des Betriebskapitals ist bedeutend gewachsen und er ist namentlich verhältnissmässig bedeutend für die Jahre, wo die neu angelegten Gruben noch nicht volle Ausbeuten geben. Es hat zwar im gegenwärtigen Augenblick den Anschein, als ob der Silberabfluss nach Ostasien eine rückgängige Bewegung erführe; denn die letzten Postsendungen von Ostindien enthielten bedeutende Rücksendungen von Silber; aber diess sind Ausnahmsfälle, die diess auch im Falle eines

noch bedeutenderen Sinkens der Baumwollpreise bleiben; denn es wird uns nicht so bald gelingen, die Hindus dazu zu bringen, sich mit unseren Waaren bezahlt zu machen. Die Baumwollpreise sind zwar in den letzten Monaten gesunken und werden vielleicht, wenn der Friede geschlossen ist, noch tiefer herabgehen; die Reaktion aber wird nicht ausbleiben, zumal wenn es sich zeigt, dass die Vorräthe des amerikanischen Südens gering, und die Kulturbedingungen der Baumwolle zerstört sind, und es wird wohl eine dauernde Rückkehr zu den früheren Preisen noch lange auf sich warten lassen. Ueberdiess datirt der massenhafte Silberabfluss nach Ostasien schon aus älterer Zeit. Ferner wird das von europäischen Spekulanten in Unionspapieren angelegte Geld nicht sobald wieder zurückkehren. Aber auch die innern Ursachen der Geldkrisis werden noch länger fortwirken. Das System der europäischen Handelsverträge ist eben im Begriff, grosse Fortschritte zu machen. Der deutsche, französische etc. Kaufmann wird es sich viel kosten lassen, sich auf englischem, schweizerischem, belgischem Markte festzusetzen; jeder Abschluss eines neuen Vertrags wird ein neues Reizmittel für die Belebung des europäischen Binnenhandels. Ebenso werden in englischen Aktienunternehmungen angelegte Gelder zum Theil gar nicht wieder, zum Theil erst in langer Zeit für den Handel flüssig gemacht werden können. Kurzum es hat den Anschein, als würden die Ursachen der jetzigen Geldtheuerung nicht alsbald aufhören fortzuwirken, und wir erklären uns demgemäss entschieden gegen die Ansicht derjenigen, welche in jener Geldkrisis nur eine vorübergehende, jetzt schon wieder ausgeglichene Störung in den Cirkulationsmitteln erblickten. So tiefgreifende Ursachen können auch nur von tiefgreifenden Folgen begleitet sein. Bis jetzt hatte die Volkswirthschaft nur unter dem Druck der Geldkrisis zu leiden; bei sonst ganz gesunden und normalen Zuständen der Industrie und des Handels war nur die Distribution der einen Waare Geld an die verschiedenen Länder in Verwirrung gerathen; wer bürgt aber dafür, dass nicht durch das Hinzukommen neuer Konjunkturen die bisherige Geldkrisis sich zu einer allgemeinen Handelskrisis entwickelt. Der amerikanische Krieg ist nun beendigt; eine Masse Arbeitskraft steht dem Kapital wieder zu Gebot; dieses selbst wird andere Bahnen aufzusuchen haben; man denke an die Masse von Kapital und Arbeit, die durch den Krieg in die Verfertigung von Munition, Waffen, Kriegsschiffen u. s. w. gelenkt waren; und dieser ganze riesenhaft gewachsene Zweig der Volkswirthschaft muss jetzt wieder einschrumpfen. Noch erschütternder kann unter solchen Umständen die Rückkehr des Handels in seine zwar natürlichen, aber jahrelang unterbrochenen Kanäle wirken. Gesetzt z. B. es wäre durch einen Krieg der früher sehr lebhafte Verkehr zwischen einem Korn- und einem Fabriklande abgeschnitten, so werden die Landwirthe dort und die Fabrikanten hier eine Absatzkrise erleiden. Währt der Krieg lange, so gleicht sich die Erschütterung allmälig aus; das Kornland wird alle Kapital- und Arbeitskräfte, die es dem Ackerbau entziehen kann, auf Fabrikanlagen verwenden, das Fabrikland umgekehrt. Nun aber stellt der Friedensschluss den freien Verkehr wieder her. Sofort werden die Fabriken des Kornlands mit denen des Fabriklands nicht mehr konkurriren können, ebenso aber auch die Landwirthe des letzteren nicht mehr mit denen des ersteren. Die Krise mithin wiederholt sich. Etwas der Art hat England im Jahre 1814—15 erfahren. Durch die Kontinentalsperre und die bald nachher eingetretene Spannung mit den Vereinigten Staaten war England gezwungen worden, seinen Kornbedarf fast ausschliesslich selbst zu erzeugen. Es waren daher ungeheure Kapitalien auf schlechten Boden verwandt, überhaupt die Landwirthschaft im höchsten Grad künstlich geworden. Alles

diess konnte natürlich nur geschehen unter Voraussetzung sehr hoher Kornpreise; und wie mit dem Eintritt des Friedens eine starke Kornzufuhr erfolgte, so mussten die Preise unter die englischen Produktionskosten gedrückt werden. Sie standen daher zu Anfang des Jahrs 1814 über 50 % tiefer, als Mitte 1812. Ruin aber des Pächterstandes, Verlegenheit der Grundeigenthümer kosten immer auch den Fabrikanten einen grossen Theil ihres Absatzes. Rechnet man hiezu noch das plötzliche Aufhören der ungeheuren Kriegskonsumtion, so wird man begreifen, wie in den Jahren 1814—1816 gegen hundert Banken falliren und überhaupt 6527 Bankerotte ausbrechen konnten. Ebenso machte der so unerwartet schnell erfolgte Abschluss des englisch-französischen Kriegs mit Russland im Frühjahr 1856 einen gewaltigen Eindruck auf den Preis derjenigen Waaren, deren Bezug durch den Krieg erschwert gewesen war. Leinsaat z. B. ging damals von 78 Shill. pro Quarter auf 48 Shill. herab, Talg von 68 Shill. pro Centner auf 45 Shill. Dass aber damals keine eigentliche Absatzkrisis entstand, ist dem Uebergewicht entgegengesetzter Impulse, namentlich des kalifornisch-australischen Goldstroms zuzuschreiben. Betrachten wir die jetzige Situation, so dürfte sie mit der von 1814—1815 ziemlich viel Aehnlichkeit haben; nur vertritt hier die Stelle der Kontinentalsperre die Blokade der südstaatlichen Häfen und die Rolle des Getreides hat jetzt die Baumwolle übernommen. Eine allgemeine Handels- oder Absatzkrisis dürfte sonach nicht zu den absoluten Unmöglichkeiten gehören, wenngleich bis jetzt noch durchaus keine beunruhigenden Symptome sich gezeigt haben. Aber noch ein anderer Gesichtspunkt scheint unserer Hypothese zu Hülfe zu kommen.

Es ist eine von der Statistik nachgewiesene und von der Wissenschaft und Praxis mit Gründen bewiesene Thatsache, dass die Wiederholung grösserer Absatzkrisen in gewissen Zeiträumen zu den unumstösslichen Gesetzen der Volkswirthschaft gehört. Bis jetzt wissen wir, dass der Krise von 1825 die von 1837 und 1839 folgte, dass dieselbe Erscheinung 1847 wiederkehrte, und im Jahr 1857 die Blätter der Volkswirthschaft wieder eine Krise verzeichnen konnten. Es scheint demnach ein nothwendiges Gesetz der Volkswirthschaft zu sein, dass sie von Zeit zu Zeit solcher Purgativmittel bedarf. Betrachten wir die Anzahl der Jahre, die seit 1857, der letzten Krisis, verflossen sind und halten wir dazu die statistische Thatsache, dass sich diese Erscheinung bis jetzt von 10 zu 10 Jahren fast regelmässig wiederholt hat, so könnten wir in den nächsten zwei Jahren mit ziemlicher Sicherheit auf eine Absatzkrise rechnen. Und die Zeit scheint in der That dazu angethan; von dem Ende des amerikanischen Kriegs erwarten wir, wie gesagt, eine wirthschaftliche Revolution. Ob unsere Zeit sich die Erfahrungen von 1857 zu Nutze machen wird, ob unsere Geldkrisis eine für sich bestehende und im Sande verlaufende Erscheinung der modernen Volkswirthschaft, oder ob sie Vorläuferin gewaltiger Erschütterungen ist, darüber ein endgiltiges und entscheidendes Urtheil auszusprechen, geht über menschliche Berechnung und Kunst. Es soll uns freuen, wenn wir zu schwarz gesehen haben; allein es ist der Zweck und die schliessliche Aufgabe der Wissenschaft, die Lehren der Vergangenheit auf die Gegenwart und Zukunft anzuwenden. Der Kaufmann, der Unternehmer, der Kapitalist werden sich diese Resultate zu Nutze machen müssen.

Die noch in die fernere Zukunft blickende Frage, ob auch die Geldkrisen von nun an zu den periodischen, die Volkswirthschaft heimsuchenden Krankheiten gehören, glauben wir nach den bisherigen Auseinandersetzungen ebenfalls bejahend beantworten zu dürfen. Je grössere Dimensionen Handel und Verkehr annehmen, je umfangreicher die Kreise werden, inner-

halb deren sich das wirthschaftliche Leben der Einzelnen und der Völker vollzieht, je mehr die diesen Funktionen entgegenstehenden Schranken weggeräumt werden, je grösser die Zunahme der Bevölkerung und deren wirthschaftlicher Bedarf ist, desto leichter kann sich, wenn nur ein Glied in der Kette der Volkswirthschaft in Unordnung geräth, eine Geldkrisis entwickeln. Ursachen und Wirkungen derselben haben wir kennen gelernt und das Auge des Geschäftsmannes oder des Kapitalisten wird in der besondern Verkettung der Umstände leicht das Herannahen einer Geldkrisis sehen und die zum gedeihlichen Fortgang seiner Produktion nothwendigen Dispositionen mit Leichtigkeit treffen können.

Nun erübrigt noch, die Heilmittel in Betracht zu ziehen, welche der Volkswirthschaft in dieser Hinsicht zu Gebot stehen.

Wir rechnen dahin in erster Linie ein gut organisirtes und durch strenge gesetzliche Bestimmungen geregeltes Banksystem; und zwar ein Banksystem mit Notenausgabe. Wie der ganze Verlauf unserer Darstellung gezeigt hat, leidet die Wirthschaft eines Volkes zur Zeit einer Geldkrise nur Mangel an Umlanfsmitteln, vermittelst deren die Werthübertragungen von einer Hand zur andern sich vollziehen. Reicht nun die Menge der Cirkulationsmittel nicht aus, um die jeweiligen Umsätze zu realisiren, so wird die Folge eine Vertheuerung der Cirkulationsmittel sein, die nun ebenfalls dem ökonomischen Gesetz über Angebot und Nachfrage, wie jede andere Waare, unterworfen sind. Um einer übermässigen Theurung zu steuern, muss die Volkswirthschaft die Mittel parat halten, durch welche sich dieser Uebelstand, wenn auch nicht vollständig beseitigen, so doch wenigstens lindern lässt. Das Nächstliegendste wird nun darin bestehen, die nicht in genügender Masse vorhandenen Cirkulationsmittel zu vermehren, um dem augenblicklichen Mehrbedarf einigermassen zu genügen. Es ist hier nicht der Ort, das Institut einer Zettelbank gegen die von vielen Seiten erhobenen Angriffe zu vertheidigen, wir behalten diese Aufgabe einer besondern Abhandlung vor; so viel lässt sich aber schon hier sagen, dass die Geschichte und der Verlauf der Handelskrisen beweisen, wie wohlthuend und lindernd eine Zettelbank in einer solchen Heimsuchungszeit der Volkswirthschaft wirkt. Die Ansicht, wonach die Handelskrisen vornehmlich durch eine übermässige Banknotencirkulation verursacht würden, ist durch die Schriften von Tooke, Fullarton und Anderer, sowie durch die Vernehmlassungen vor den zur Prüfung der Bankakte niedergesetzten Parlamentsausschüssen in ihrer Unrichtigkeit wiederholt und in überzeugender Weise dargethan worden; indem im Gegentheil Ueberspekulationen und übertriebenes Steigern der Preise in der Regel einer ungewöhnlichen Ausdehnung der Notencirkulation vorangehen und nicht erst darauf zu folgen pflegen. Nur soll dann eine zur Notenemmission ermächtigte Bank auch so eingerichtet sein, dass sie in kritischen Zeiten wirklich von Nutzen sein kann, und man hüte sich, einer Bank gesetzliche Verpflichtungen aufzuerlegen, durch welche sie in Zeiten der Noth gehindert ist, ihren hilfreichen Einfluss geltend zu machen. Das frappanteste Beispiel gibt die vielvertheidigte und vielangegriffene Peel'sche Bankakte in England, vermöge der die Bank gehalten ist, für jede Note, die über die Summe 14,375,000 £ ausgegeben wird, Baardeckung bereit zu halten. Man wird sich vielleicht wundern, wie in England, einem Lande, dessen Bewohner stets das freie und richtige Verständniss aller volkswirthschaftlichen Fragen gekennzeichnet hat, es möglich ist, dass die Einrichtung dieses Instituts, dessen Unzweckmässigkeit Theorie und Praxis gleichermassen dargethan haben, sich erhalten hat? Es ist darauf zu antworten, dass zur Zeit der Kreirung der Peel'schen Akte (1844) ganz andere Fragen von der grössten wirthschaft-

lichen Bedeutung in den Vordergrund traten. Damals handelte es sich um die Reform des Zolltarifs, die Antikornlaw-Agitation war im besten Gange, und Sir Robert Peel stand auf dem Gipfel seiner Macht. Ueberdiess zeigte sich in der Periode von 1841 bis 1844 eine stetige Zunahme des Bankvorraths der Bank von England, der zur Zeit, als Peel seine Bankakte einbrachte, die Höhe von 16 Mill. Pf. St. erreicht hatte, eine Ziffer, der man sich niemals früher auch nur entfernt genähert hatte; und was dem damaligen Premier Peel die Durchbringung seiner Bankakte durch das Parlament so leicht machte, war seine politische Stellung und nicht die Kraft seiner sachlichen Argumente. Man darf sich übrigens nur die Absatzkrisis von 1857 und das Verhalten der Bank vergegenwärtigen, so wird das Urtheil über Zweckmässigkeit oder Unzweckmässigkeit einer derartigen Organisation nicht zweifelhaft sein. Die Erfahrung zeigte damals, dass in den Höhepunkten der Krisen in den verschiedenen Ländern stets ein Zeitpunkt eintrat, in welchem im allgemeinen Interesse eine Unterstützung der an sich solventen Häuser wünschenswerth, dass hier das System des rein metallischen Geldwesens unhaltbar wurde, dass das Vielbanksystem ebenfalls keine hinreichenden Hilfsmittel schaffen konnte, dass allein die Centralbanken hier fest genug standen, um in die Lücke im Kredite eintreten zu können. Die Peel'sche Akte hinderte aber als einseitige Konsequenz einer unrichtigen Geld- und Kredittheorie nicht nur die Bank von England an der Ausübung dieser Funktion, sondern sie steigerte noch obendrein den Druck und wirkte schädlich. Erst die Suspendirung der Akte war nothwendig, um der Bank den unumgänglichen freien Spielraum zu verschaffen, und es hat die praktische Wirksamkeit jener Gesetzgebung auch die Erfahrung nicht für sich; ja man hat geradezu der Peel'schen Bankakte die Verschärfung der Krise von 1857 Schuld gegeben und englische Minister haben als fraglich hingestellt, ob der Schaden, den die Bankakte in einer Woche angerichtet, nicht schwerer in's Gewicht falle, als aller Nutzen, den sie während der ganzen übrigen Zeit gestiftet habe.

Auch zum System der sogenannten Drittelsdeckung der Noten vermögen wir uns nicht zu bekennen. Denn abgesehen davon, dass die Bestimmung von 1/3 Baardeckung eine ganz willkürlich gegriffene Zahl ist, der weder praktische noch wissenschaftliche Gründe zur Seite stehen, wird gerade in Zeiten einer Krisis der wohlthätige Zweck der Notenemission und der dadurch vermehrten Cirkulationsmittel zu nichte gemacht, und wir sehen in dieser Forderung der Drittelsdeckung nur eine andere Version der Peel'schen Akte.

Für das einzig richtige und für kritische Zeiten allein brauchbare Prinzip halten wir das der bankmässigen Deckung, d. h. jede Notenbank ist zu verpflichten, ihr Kapital in leicht realisirbaren Forderungen anzulegen, um jede der Bank offerirte Note sogleich einlösen zu können. Dass ein Verhältniss zwischen Notenausgabe und Baarfonds stattfinden, dass erstere an dem Sinken des letztern eine gewisse Grenze haben muss, versteht sich von selbst; nur soll sich der Staat hüten, im Voraus ein bestimmtes Zahlenverhältniss zwischen Notenumlauf und Baardeckung feststellen zu wollen; der dadurch angestrebte Zweck bringt dann leicht die entgegengesetzten Wirkungen hervor.

Man hat sich aber ebensosehr vor dem andern Extrem zu hüten, in welchem man ebenfalls die Hand des Staats, aber diessmal nicht in beschränkendem Sinn, erblickt. Jedes Bankinstitut hat grundsatzmässig alle mit der Politik in Verbindung stehenden Operationen von seinem Geschäftskreis auszuschliessen. Banken, welche in zu enge Verbindung mit dem Staat getreten sind, demselben hie und da einen Theil ihrer Baarvorräthe zur Verfügung

stellten, wurden zwar vom Staate mit Erkenntlichkeit belohnt; denn er gestattete ihnen vielleicht, mehr Noten auszugeben, als sie befugt waren; für die Volkswirthschaft hat aber ein solches Gebahren stets schädliche Folgen gehabt, und in kritischen Zeiten hat sich diese Treulosigkeit an den aufgestellten Prinzipien stets gerächt.

Als zweites Mittel, eine Geldkrisis zu lindern, nennen wir die Verbesserung des Wechselkurses.*)

Der Ausdruck Wechselkurs bezeichnet bekanntlich den Preis, zu welchem die auswärtigen Wechsel verwerthet werden. Wenn nach dem Sprachgebrauch der Wechselkurs hoch oder niedrig steht, so bezeichnet diess die Preisschwankungen, welche für Käufer und Verkäufer von Wechselbriefen im Handelsverkehr eintreten. An einem bestimmten Tage z. B. muss eine bedeutende Zahlung an das Ausland geleistet werden; England hat grosse Schuldigkeiten gegen Frankreich abzutragen und der Zahlungstermin erscheint; wenn nun von der französischen Geschäftswelt weniger Waaren nach England gesendet werden und weniger Forderungen an England zu machen sind, so sind wenig Wechsel von Frankreich vorhanden, folglich ist grosse Nachfrage nach diesen Wechseln, und diejenigen, weche nicht hoch genug für dieselben bieten, müssen sich alle Unlust und Mühe, auch Risiko gefallen lassen, welche das Packen und Versenden des Geldes erfordert. Die Verkäufer von dergleichen Wechselbriefen können auf diese Weise mehr als den wirklichen Werth erlösen, da sie über eine bestimmte Summe bereits auf dem Platz verfügen können, wo der andere sie zu haben wünscht. Sie können somit die ganze Ersparniss für sich beziehen, während beim Parikurs, wenn beide Länder gleichviel sich schuldig sind, der Käufer und der Verkäufer sich in diese Ersparniss theilen. Diess ist die einfachste Form, unter welcher sich der Wechselkurs darstellt, und wir können der Vollständigkeit wegen gleich hier noch hinzufügen, dass er ausser von den Zahlungsverbindlichkeiten, die zwischen den beiden Ländern bestehen, noch von Ungleichheiten hinsichtlich der Verfallzeit und der Währung abhängig ist. Häufig wird aber der Wechselkurs nur beurtheilt nach dem Vorrath an baarem Geld in jedem der verschiedenen Länder. Was nun die Zahlungsverbindlichkeiten zwischen zwei Ländern betrifft, so ist es eine vielfach irrig verbreitete Meinung, dass diese Zahlungsverbindlichkeiten einfach durch die Zufuhr fremder Waaren entstehen und dass in der Waarenbilanz durch Vergleichung der Aus- und Einfuhr der Ueberschuss des einen Betrages über den andern als diese Zahlungsverbindlichkeit anzusehen sei; man kommt vielmehr bei genauerer Betrachtung des Gegenstandes zu dem Ergebniss, dass die Zahlungsverbindlichkeit nicht sowohl von den Beziehungen des Produktenhandels abhängt, als von dem Gesammtbetrag aller Ausgaben, welche für Produkte und Manufakturwaaren, oder für den Ankauf von Aktien und öffentlichen Sicherheitspapieren, für Provisionen und Auflagen jeder Art, oder für Auslagen bei Reisen und beim Aufenthalt im Ausland gemacht werden; es sind somit alle diese Zahlungsverbindlichkeiten oder richtiger gesagt, alle diese Zahlungsversprechungen, welche zwischen zwei Ländern bestehen, zusammenzufassen. Der Gedanke eines Anborgens muss dabei ganz aufgegeben werden, wir haben vielmehr die eingegangene Zahlungsverbindlichkeit zu betrachten und diese Verbindlichkeit ist in der Wirkung ganz dieselbe, was auch die Veranlassung zu

*) Wer ist im Besitze der Macht, um diesen Zweck zu erreichen? Etwa die grossen Banken? Diese werden sich allerdings durch Erhöhung des Diskonto's vor der Entleerung ihrer Kassen schützen. Heisst das aber die Wechselkurse verbessern? Die ganze hier entwickelte Theorie scheint uns nicht haltbar zu sein. Die Red.

derselben gegeben haben mag. Export- und Importbeziehungen werden zwar die mächtigsten Faktoren des Wechselkurses sein, aber sie sind nicht die einzigen.

Englands Baumwolleinfuhr aus Ostindien überstieg bei weitem, wie wir sahen, die Ausfuhr dorthin; letztere beschränkte sich fast ausschliesslich auf das als Zahlung für die Baumwolle dorthin gesendete Metall. Dazu kam noch das auf den englischen Markt geworfene indische Anlehen, wodurch sich die Zahlungsverbindlichkeit Englands gegen Ostindien noch mehr steigerte. Die Folge davon war, dass der Wechselkurs auf Ostindien nie fiel, wie folgende Ziffern beweisen:

Am 10. März 1865.

| | 60 Tage Sicht. | 30 Tage Sicht. |
|---|---|---|
| Calcutta . . . | 1. $11\frac{5}{8}$ d. $\frac{3}{4}$ d. | 1. $11\frac{3}{4}$ d. $\frac{7}{8}$ d. |
| Madras . . . | 1. $11\frac{3}{4}$ d. | 1. $11\frac{7}{8}$ d. |
| Bombay . . . | 1. $11\frac{3}{4}$ d. | 1. $11\frac{7}{8}$ d. |
| Singapore . . . | 4. $8\frac{1}{2}$ d. | 4. 9 d. |

Am 10. Juni 1864.

| | 60 T. S. | 30 T. S. |
|---|---|---|
| Calcutta . . . | 1. $11\frac{3}{4}$ d. | 1. $11\frac{7}{8}$ d. |
| Madras . . . | 1. $11\frac{3}{4}$ d. | 1. $11\frac{7}{8}$ d. |
| Bombay . . . | 1. $11\frac{7}{8}$ d. | 1. $11\frac{7}{8}$ d. |
| Singapore . . . | 4. $8\frac{1}{2}$ d. | 4. 9 d. |

und im Jahre 1860 am 27. August.

| | 60 T. S. | 30 T. S. |
|---|---|---|
| Bengalen . . . | 1. $11\frac{3}{4}$ d. | 1. $11\frac{7}{8}$ d. |
| Madras . . . | 1. $11\frac{3}{4}$ d. | 1. $11\frac{7}{8}$ d. |
| Bombay . . . | 1. $11\frac{3}{4}$ d. | 1. $11\frac{7}{8}$ d. |

Aeusserlich genommen sind die Ziffern zwischen 1864 und 1860 ganz gleich geblieben und dennoch ist der Wechselkurs für London auf Ostindien relativ gestiegen. Im Jahr 1860 betrug die Baumwolleinfuhr Englands aus Ostindien kaum 400,000 Ballen, während sie im Jahr 1864 die Höhe von 1,399,000 erreichte. Aus diesem Grunde hätte man ein Sinken des Wechselkurses erwarten sollen; diess trat aber nicht ein, er blieb vielmehr auf gleicher Höhe, während unter sonst normalen Verhältnissen ein Sinken desselben hätte eintreten müssen; denn die seit 1860 in Ostindien geregelten politischen Zustände, die Erleichterung der Verkehrsmittel, die mehr und mehr sich steigernde Ansiedlung Fremder, und die im besten Fortschritt befindliche Civilisation des Landes — alle diese Momente hätten, wenn nicht die Baumwollkultur das Gegentheil herbeigeführt haben würde, eine Ermässigung des Wechselkurses bewirkt. Dass er äusserlich genommen gleich geblieben ist, ist die Folge der angegebenen Gründe und das Gleichbleiben ist insoferne eine relative Steigerung zu nennen.

Es erhellt aus der Natur der Sache, dass in einem von einer Geldkrisis heimgesuchten Lande ein ungünstiger Wechselkurs nur noch grössere Noth und Verwirrung in den Geldverhältnissen anrichten kann. Welches sind nun die Mittel seiner Verbesserung? Bei dieser Frage hat man sich aber vor allen Dingen klar darüber zu werden, dass das, was korrigirt werden soll, nicht der Stand des Wechselkurses ist, sondern der Stand der Dinge, welche

ihn gesteigert haben; man hat daher die Wahl der Mittel nach den Ursachen zu treffen, welche ein Fallen oder ein Steigen der Preise der Wechsel veranlasst haben. Ist ein ungünstiger Stand des Wechselkurses für ein Land durch völligen Mangel an Kredit nachgewiesen, so muss die Korrektion dem betreffenden Staat selbst überlassen werden; wenn eine entwerthete Valuta die Hauptursache ist, so kann ebenfalls nur durch Verbesserung der Cirkulationsmittel geholfen werden. Ist aber ein Uebermass von Zahlungsverbindlichkeiten die Ursache, so gibt es nur zwei Mittel zur Herstellung des Gleichgewichts: das eine, die Einfuhr zu vermindern und die Ausfuhr zu steigern, das andere, den Diskonto zu erhöhen. Sobald der Ueberschuss der Einfuhr über die Ausfuhr einen beständigen Charakter annimmt, scheint es unmöglich, die Geldbilanz in Ordnung zu bringen, ohne dass die Zahlungsverbindlichkeit der Nation ermässigt wird. Was die Anwendung eines erhöhten Diskontos betrifft, so wird dieses Mittel in den Fällen sich ergeben, wenn durch vorübergehende Konjunkturen plötzliche Anforderungen eintreten, wie z. B. bei einer schlechten Ernte oder bei allgemeinen schwindelhaften Spekulationen, oder bei kostbaren Ausrüstungen für kriegerische Zwecke, wenn eine Krisis durch übermässige Preissteigerung droht. In einer solchen Zeit, wenn die Hilfsquellen eines Landes augenblicklich gelähmt und seine Zahlungsverbindlichkeiten gesteigert sind, ist es nicht nur wünschenswerth, sondern unumgänglich nothwendig, dass nicht allein Bankiers und Kaufleute, sondern das ganze Publikum sich klar machen, dass in der Erhöhung des Diskontos eine schnelle und wirksame Hilfe zu finden ist. Denn es leuchtet von selbst ein, dass, wenn die Besorgniss entsteht, die Geldausfuhr möchte durch eines der oben angedeuteten Ereignisse das aufgesparte Vorrathskapital zu sehr angreifen und das Zurückziehen des Geldes den Geschäftsverkehr beeinträchtigen, es kein wirksameres Mittel gibt, als einen Ersatz durch ausländisches Kapital zu veranlassen. Ein Einströmen von neuen Baarmitteln ist nöthig für diejenigen, welche für die allgemeinen Bedürfnisse an einer andern Seite für einige Zeit entzogen worden sind, und dieses Einströmen kann nur durch den mittelst eines hohen Zinses angebotenen Gewinn erzielt werden; der Zins muss nämlich dem Ausländer höher gestellt werden, als er ihn zu Haus sich verschaffen kann, und hoch genug, damit der Kapitalist für alle Ausgaben entschädigt wird, welche die Uebertragung des Kapitals von einem Lande zum andern erfordert. Ob dann die beabsichtigte Wirkung durch die Höhe des Diskontos erzielt wird, zeigt sich sogleich am Wechselkurs. Wenn die Wechsel auf das Land, wo der hohe Diskonto bezahlt wird, mit erhöhten Preisen mehr gefragt sind, so ist diess ein bestimmtes Zeichen, dass die Anziehungskraft des hohen Zinsfusses sich geltend macht. Je mehr der Preis der Wechsel steigt, desto mehr nähert sich der Wechselkurs dem Stande, wo nicht in Wechseln, sondern in Geld Rimessen gemacht werden. Im praktischen Geschäftsverkehr ist der Ankauf von Wechseln zum Zweck, Kapital in einem bestimmten Lande anzulegen, gleichbedeutend mit einer Geldsendung, weil umgekehrt jeder Wechsel auf dieses Land in den Händen eines fremden Kapitalisten diesem das Recht gibt, Geld aus dem ersteren Lande zu beziehen. Die Wirksamkeit dieser Massregel bei einem ungünstigen Wechselkurs hat sich auch in England im Jahr 1861 bewährt. Jede Steigerung des Diskontos der Bank hat eine günstige Wirkung im Wechselkurs für England gebracht und umgekehrt, sobald der Diskonto ermässigt wurde, zeigte sich der Wechselkurs ungünstiger; mit andern Worten, im ersten Fall zeigte sich eine Nachfrage nach Wechseln auf England, um Kapital hier anzulegen und die dortigen hohen Zinsen zu geniessen; im andern Fall kam die Gegenwirkung, indem die auswärtigen

Wechsel gesucht waren, um das Geld hinauszuschicken; oder was dasselbe ist, im ersten Fall waren wenige Käufer da für Wechsel auf ausländisches Kapital, weil die auswärtigen Gläubiger ihren englischen Schuldnern Frist bewilligt hatten und vorzogen, länger zuzuwarten und indessen den hohen englischen Zinsfuss zu geniessen; im andern Fall fanden die auswärtigen Gläubiger nach Ermässigung des Zinsfusses keinen Vortheil mehr dabei, ihre Forderungen stehen zu lassen und verlangten daher die Bereinigung ihrer Rechnungen.

Dass somit die Verbesserung des Wechselkurses unter den therapeutischen Elementen gegen eine Geldkrise ein nicht zu unterschätzender Faktor ist, glauben wir dargethan zu haben; wenn wir nicht irren, wird das Auskunftsmittel der Diskontoerhöhung auch in unsern Tagen in England mit Erfolg gebraucht; auf die Diskontoerhöhung der Bank von England sind schon bedeutende Baarsendungen aus Ostindien erfolgt.

Freilich kann der Versuch, gegen eine wirthschaftliche Krankheit Heilmittel zu suchen, nur Stückwerk sein. Die Hauptbedingung ist immer die, dass die Zeitgenossen die Verhältnisse, in denen sie leben, genau erkennen, wodurch einer wirthschaftlichen Krisis ebenso vorgebeugt, wie auch mildernd auf eine schon eingebrochene eingewirkt werden kann.

---

# VII.

## Die neuen Hypothekenbanken im Jahre 1864.

Am Schlusse unserer Abhandlung über die neuen Hypothekenbanken und ihre Pfandbriefe (oben S. 129) haben wir unsern Lesern das Versprechen gegeben, die neuesten Geschäftsberichte dieser Institute und einzelne Ergänzungen unserer Darstellung nachzuliefern. Wir kommen diesem Versprechen jetzt nach in so weit uns die Banken durch direkte Einsendungen dazu in den Stand gesetzt haben, oder es uns anderweitig gelungen ist, neues Material zur Beurtheilung herbeizuschaffen. Damit werden wir alsdann von den Hypothekenbanken für einige Zeit Abschied nehmen, um uns wiederum andern Gegenständen zuzuwenden. Doch dürfte es kaum nöthig sein, dass wir uns wegen unseres längeren Verweilens bei den neuen Bodenkreditanstalten rechtfertigen, denn es ist sicherlich im Wesen und Charakter unserer Zeitschrift wohl begründet, jenen Erscheinungen besondere Aufmerksamkeit zu schenken, welche sich speciell an die Adresse des eigentlichen Kapitalisten wenden.

### I. Die Frankfurter Hypothekenbank

hat ihren „Geschäftsbericht über das Verwaltungsjahr 1864" schon am 21. Januar d. J. abschliessen können, was von prompter Rechnungsführung Zeugniss gibt.

Der Bericht wird mit der Nachricht an die Aktionäre eingeleitet, dass zu Folge Beschlusses des Senats der freien Stadt Frankfurt vom 7. Mai 1864 in der Person des Senators Fellner ein Regierungs-Kommissär zur Handhabung der Staatsaufsicht über die Anstalt nach Massgabe der §. 50—53. des Statuts bestellt worden sei.

Alsdann wird bemerkt, dass die Verwaltung auch im letzten Geschäftsjahre nur sogenannte Annuitäten-Darlehen gewährt und diese nicht in Pfandbriefen, sondern in Baar vollzogen habe, weil sich die Anwendung beider Grundsätze als zweckentsprechend erwiesen hätte.

Ueber die Art und Weise der Kapitalausleihung sagt der Bericht diesesmal Folgendes: „Es lagen der Bank stets zahlreiche Dahrlehensanträge vor; bei Sichtung und Prüfung derselben wurde mit grösster Vorsicht zu Werke gegangen. Auf Bergwerke, Fabriken, Heilanstalten, wie überhaupt auf industrielle Etablissements, deren Werth hauptsächlich durch die besitzende Persönlichkeit bedingt oder besonderen Konjunkturen unterworfen ist, wurden Kapitalien nicht vorgeschossen. Bei der Werthermittlung der Unterpfänder

wurde neben den Erwerbspreisen auch der Reinertrag, sowie die örtlichen Verhältnisse überhaupt in geeignete Berücksichtigung gezogen. Auswärtige Gesuche wurden jederzeit der Begutachtung des für den betreffenden Bezirk bestellten Konsulenten unterworfen."

Hiedurch ist das, was wir am vorletzten Geschäftsberichte der Bank auszustellen veranlasst waren, theilweise berücksichtigt.

Zu den Betriebsresultaten übergehend, wird im Allgemeinen nachgewiesen, dass der Nettogewinn des zweiten Jahres sich auf 6,372 % des eingezahlten Aktienkapitals gesteigert hat, wozu ein bleibender und bei gedeihlicher Fortentwicklung des Geschäfts wachsender Faktor bereits fühlbar mitgewirkt habe, nämlich die Rente, welche der Bank aus dem Ueberschusse der vereinnahmten Zinsen des vorjährigen Hypothekenbestandes über die verausgabten Zinsen des vorjährigen Pfandbriefbestandes gut gekommen.

Im Einzelnen führt der Bericht Nachstehendes aus:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Von den im Vorjahre verbliebenen | 69 | Darlehen mit . | 1,401,650 fl. — kr. |
| wurden vor Ablauf der Tilgungszeit | 3 | Kapitalposten mit | 47,880 „ — „ |
| zurückbezahlt. Es blieben somit | 66 | Posten mit . . | 1,353,770 fl. — kr. |
| Dazu kamen neue Darlehen . . | 39 | „ „ . . | 1,228,450 „ — „ |
| Zusammen . . . . . . . . . | 105 | Posten mit . . | 2,582,220 fl. — kr. |

Durch Annuitäten wurden getilgt:

| | | |
|---|---|---|
| für 1863 . . | 29,091 fl. 54 kr. | |
| „ 1864 . . | 48 „ 45 „ | 29,140 fl. 39 kr. |

und gehen somit in's nächste Jahr über 105 Kapitalposten mit . . . . 2,553,079 fl. 21 kr.

Die Darlehen des letzten Jahres bilden in Rücksicht auf ihre Grösse folgende Kategorien:

| | | |
|---|---|---|
| 3 | Darlehen über 100,000 fl. . . . . . . . . . . . | 650,000 fl. |
| 4 | „ „ 50,000 „ bis 100,000 fl. . . . . . | 248,500 „ |
| 11 | „ „ 10,000 „ „ 30,000 „ . . . . | 242,500 „ |
| 7 | „ „ 5,000 „ „ 10,000 „ . . . . | 51,300 „ |
| 9 | „ „ 2,000 „ „ 5,000 „ . . . . | 30,300 „ |
| 5 | „ bis zu 2,000 „ . . . . . . . . . . | 5,850 „ |
| 39 | | 1,228,450 fl. |

In Absicht auf die Dauer der Tilgungsperioden theilen sich diese Darlehen folgendermassen ein:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 2 | Darlehen mit 43,100 fl. | rückzahlbar in | 45 Jahren | Durchschnitt: 33¾ Jahre. |
| 1 | „ „ 22,000 „ | „ „ | 44½ „ | |
| 3 | „ „ 62,100 „ | „ „ | 42 „ | |
| 19 | „ „ 646,650 „ | „ „ | 37 „ | |
| 1 | „ „ 70,000 „ | „ „ | 30 „ | |
| 11 | „ „ 378,800 „ | „ „ | 26 „ | |
| 2 | „ „ 5,800 „ | „ „ | 20½ „ | |

An Annuitäten hatte die Bank im Jahre 1864 einschliesslich der aus dem Vorjahre vorgetragenen Posten einzunehmen . . . 118,721 fl. 42 kr.
wovon bis 31. Dezember eingingen . . . . . . . . . . 105,525 „ 38 „
und im Rest verblieben . . . . . . . . . . . . . . . 13,196 fl. 4 kr.

Unter den bis 1. Januar 1865 eingegangenen Annuitäten waren 44,205 fl. 57 kr. Tilgungsquoten inbegriffen, wovon 29,140 fl. 39 kr. zur definitiven Abschreibung kamen, während 15,065 fl. 18 kr. auf Hypotheken-Tilgungskonto vorgetragen wurden. Diese Verrechnungsweise hat ihren Grund darin, dass die Abschreibung an den Hypothekarforderungen nur jahrweise geschieht, obgleich die Annuitätenzahlungen halbjährig zu erfolgen haben.

Mit Ausnahme eines noch im Vorjahr zu $4^1/_2$ % verwilligten Darlehens von 22,000 fl. wurden alle Anlehen der Bank zu 5 % realisirt. Gleichwohl sind an Provisionen für Darlehen und an Entschädigungen für vorzeitige Kapitalablagen, sowie an Gebühren für die Uebertragung und Theilung von Hypotheken nicht weniger als 26,298 fl. 33 kr. eingegangen.

In welchen Ländern die gewährten Darlehen untergebracht sind, sagt auch der letztjährige Bericht nicht. Wie wir aus zuverlässiger Quelle vernehmen, war im vergangenen Jahre insbesondere das Frankfurter Platzgeschäft bedeutend, so dass auswärtige Darlehen nur in geringerem Umfange realisirt werden konnten.

| | Serie I. à 4 % | Serie II. à $4^1/_2$ % |
|---|---|---|
| Pfandbriefe waren am 1. Januar in Umlauf | 894,800 fl. | — |
| Im Berichtsjahr wurden ausgegeben (Serie II. al pari) | 600 „ | 878,400 fl. |
| | 895,400 fl. | 878,400 fl. |
| Hievon sind zur Verloosung und Tilgung gebracht worden . . . . . . . . . . . . . | 47,900 „ | 29,100 „ |
| und gehen somit in das nächste Jahr über . . | 847,500 fl. | 849,300 fl. |
| Zusammen . . . . . . . . . . | 1,696,800 fl. | |

| | |
|---|---|
| Die Deckung hiefür besteht in den oben nachgewiesenen Hypothekenrestforderungen mit . . . | 2,553,079 fl. 21 kr. |
| wonach sich ein Ueberschuss des Deckungskapitals ergibt von . . . . . . . . . . . . . . | 856,279 fl. 21 kr. |

Da die durch Annuitäten und ausserordentliche Abzahlungen bewirkten Tilgungen an den Hypothekarforderungen der Bank im Ganzen betrugen

| | |
|---|---|
| (47,880 fl. + 29,140 fl. 39 kr.) . . . . . . . . . . . | 77,020 fl. 39 kr. |
| während von den emittirten Pfandbriefen zusammen (47,900 + 29,100 fl.) . . . . . . . . . . . . | 77,000 fl. — kr. |
| verloost, resp. getilgt wurden, so ist den diesfälligen Anforderungen der Statuten Genüge gethan bis auf . | 20 fl. 39 kr. |

welcher Rest im nächsten Jahr zu berücksichtigen kommt, weil er durch die Pfandbriefe, welche im Minimum wenigstens 100 fl. betragen, im letzten Jahr nicht ausgeglichen werden konnte.

Ausserhalb des Hypothekengeschäfts lieh die Bank im Sinne des §. 11. der Statuten, behufs Nutzbarmachung entbehrlicher Betriebsfonds, auf Staats-

| | |
|---|---|
| und andere Werthpapiere . . . . . . . . . . . . | 325,793 fl. 44 kr. |
| Dazu kam der Bestand an Lombarddarlehen vom vorigen Jahre mit . . . . . . . . . . . . | 707,630 „ — „ |
| | 1,033,423 fl. 44 kr. |
| Hievon wurden jedoch zurückgezahlt . . . . . . . . | 742,761 fl. 44 kr. |
| und verblieb sonach am Jahresschlusse ein Darlehensbestand von . . . . . . . . . . . . . | 290,662 fl. — kr. |

| | | | |
|---|---|---|---|
| An Wechseln waren am Anfange des Betriebsjahres im Portefeuille | 60,294 | fl. | 5 kr. |
| Dazu die Stückzinsen pro 1864 mit | 815 | „ | 18 „ |
| und die im Jahre 1864 angekauften Wechsel mit | 1,554,252 | „ | 1 „ |
| ergibt zusammen | 1,615,361 | fl. | 24 kr. |
| Eingegangen und wiederverkauft sind in 1864 | 1,455,064 | „ | 20 „ |
| wonach am Ende des Jahres im Portefeuille verblieben | 160,297 | fl. | 4 kr. |

Der **Gewinn- und Verlustkonto** stellt folgende Ziffern vor Augen:

Einnahmen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Für Provisionen | 26,298 | fl. | 33 kr. |
| „ Hypotheken-Zinsen | 92,368 | „ | 36 „ |
| „ Erträgnisse aus Faustpfanddarlehen | 21,542 | „ | 52 „ |
| „ Erträgnisse aus diskontirten Wechseln | 17,196 | „ | 38 „ |
| „ Zuschreibungsgebühren von 64 Pfandbriefen | 16 | „ | — „ |
| | 157,422 | fl. | 39 kr. |

Ausgaben:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Für Verwaltungskosten | 25,332 | fl. | 38 kr. |
| „ Pfandbriefzinsen | 57,468 | „ | 26 „ |
| „ Amortisation des Kursverlustes auf 4 % Pfandbriefe des Jahres 1864 | 1,437 | „ | — „ |
| „ Amortisation des Mobilienkonto's | 591 | „ | — „ |
| „ Dividende (5 %) | 62,500 | „ | — „ |
| Auf den Reservefonds übertragen | 10,093 | „ | 35 „ |
| | 157,422 | fl. | 39 kr. |

Unter den immerhin beträchtlichen Verwaltungskosten figuriren 13,959 fl. 32 kr. Gehalte, Honorare, Vergütungen an auswärtige Konsulenten, Mäcklergebühren, Provisionen und Reisespesen; 3107 fl. 9 kr. sonstige Unkosten, insbesondere für Anfertigung der Pfandbriefe, Drucksachen, Bücher etc.; 1200 fl. für Lokalmiethe und 7065 fl. 57 kr. für vertragsmässige Tantième des Direktors, statutenmässige Tantième des Verwaltungsrathes und Gratifikationen. Wie der letztere Posten sich im Einzelnen gebildet hat, ist aus dem Berichte nicht zu ersehen, wesshalb auch nicht ermittelt werden kann, wie sich die Aufrechnung zu den einschlägigen Bestimmungen der Statuten verhält.

Lobenswerth ist die reichliche, über die statutenmässige Anforderung weit hinausgehende Ausstattung des Reservefonds. Mit dem vorjährigen

| | | | |
|---|---|---|---|
| Bestande desselben von | 5,308 | fl. | 20 kr. |
| dem eigenen Zinsertrage à | 280 | „ | 20 „ |
| und der letztjährigen Zutheilung von | 10,093 | „ | 35 „ |
| erhöht sich jetzt dieser Fonds auf | 15,682 | fl. | 15 kr. |

welche Ziffer nach Ablauf des zweiten Betriebsjahres eine befriedigende zu nennen ist. Weniger dagegen können wir nach den von uns (oben S. 70) dargelegten Grundsätzen billigen, dass die Anlage des Reservefonds in eigenen Pfandbriefen und nicht in jeder Zeit leicht realisirbaren Forderungen erfolgt ist.

Im Ganzen dürften alle Betheiligten mit dem Resultate des letzten Jahres wohl zufrieden sein. Es wird uns von kompetenter Seite bestätigt, dass das Institut mit Sicherheit und bestem Erfolg arbeite, dass die Leiter desselben mit Vorsicht und Sachkenntniss zu Werke gehen und dass das Interesse der Pfandbriefinhaber überall billige Berücksichtigung finden.

Zum Schlusse lassen wir noch die pr. 31. Dezember 1864 aufgestellte **Bilanz** folgen:

Aktiva:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Bestand in Baar | 49,908 | fl. | 15 | kr. |
| Hypothekarforderungen | 2,553,079 | „ | 21 | „ |
| Hypothekenzinsausstände u. Zinsraten bis 31. Dez. | 19,436 | „ | 34 | „ |
| Faustpfandanlehen auf Effekten | 290,662 | „ | — | „ |
| Wechselbestände | 160,297 | „ | 4 | „ |
| Annuitätenausstände | 13,196 | „ | 4 | „ |
| Guthaben bei auswärtigen Bankiers | 3,906 | „ | 3 | „ |
| Effekten des Reservefonds | 5,500 | „ | — | „ |
| Saldo des Mobilien-Konto | 2,766 | „ | — | „ |
| | 3,098,751 | fl. | 21 | kr. |

Passiva:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Aktienkapital, 25 % Einzahlung | | 1,250,000 | fl. | — | kr. |
| Pfandbriefe im Umlauf | 1,696,800 fl. | | | | |
| Abzüglich des in den Annuitäten sich tilgenden Kursverlustes auf die 4 % Pfandbriefe à | 25,395 fl. | | | | |
| | | 1,671,405 | fl. | — | kr. |
| Unerhobene Pfandbriefzinsen | | 25,301 | „ | 15 | „ |
| Noch unbezahlte Hypotheken-Darlehen | | 36,750 | „ | — | „ |
| Hypotheken-Tilgungsquoten | | 15,065 | „ | 18 | „ |
| Unerhobene verlooste Pfandbriefe | | 13,700 | „ | — | „ |
| Stückzinsen auf Diskonto-Wechsel | | 481 | „ | 36 | „ |
| Saldo der allgemeinen Unkosten | | 7,515 | „ | 57 | „ |
| Unerhobene Dividenden pro 1863 | | 350 | „ | — | „ |
| Dividende pro 1864 à 5 % | | 62,500 | „ | — | „ |
| Reservefondsguthaben | | 15,682 | „ | 15 | „ |
| | | 3,098,751 | fl. | 21 | kr. |

---

## II. Die deutsche Hypothekenbank in Meiningen

erstattete in ihrer Generalversammlung vom 26. April 1865 folgenden, vom Verwaltungsrathe am 12. März d. J. festgestellten Bericht.

Die Geschäftseinrichtungen, wie solche im vorigen Jahresberichte näher bezeichnet worden, haben sich bewährt und es lag daher eine Veranlassung zu Aenderungen und Zusätzen nicht vor. Von den in der vorangegangenen Generalversammlung beschlossenen Statutenänderungen, welche Regierungsgenehmigung erlangt, wurde nur jene in Ausführung gebracht, welche die Bank zur Emission verloosbarer $4\frac{1}{2}$ %iger Pfandbriefe ermächtigte.

Darlehensgesuche lagen auch im letzten Jahre stets in solcher Zahl und Grösse vor, dass viele zurückgewiesen werden mussten. Die Instruirung der angenommenen Gesuche fand genau nach den Normen statt, welche im Jahresberichte pro 1863 entwickelt worden sind. Ausser dem nach den örtlichen Verhältnissen festgestellten Kaufswerthe der Pfandobjekte wurden

auch der Reinertrag derselben und die persönlichen Verhältnisse des Darlehenssuchenden berücksichtigt. Bei der grossen Zahl der eingekommenen Bewerbungen konnte in der Regel doppelte Pfandsicherheit erzielt werden. Bergwerke, Fabriken und industrielle Unternehmungen wurden auch im letzten Jahre von der Belehnung ausgeschlossen. Zur rechtlichen Prüfung der Darlehensgesuche ist stets ein für den betreffenden Staat oder Bezirk aufgestellter Sachverständiger zugezogen worden; auch wurde bei grösseren Darlehen die Einschätzung der Unterpfänder durch den Experten der Anstalt geleitet und das Geschäft durch ein Mitglied der Direktion an Ort und Stelle abgeschlossen. Die Verwilligung von Darlehen geschah immer nur bei einhelligem Beschlusse der Verwaltung.

Die Kontrole der herzoglichen Staatsregierung wurde im vorigen Jahre mit derselben Genauigkeit und Sorgfalt ausgeübt, wie im vorausgegangenen. Sie erstreckte sich sogar auf eine materielle Prüfung der eingekommenen Darlehensgesuche und Hypothekeninstrumente und auf die Abgabe einer schriftlichen Resolution durch den Regierungs-Kommissär, wonach das Darlehen als ein statutenmässiges anerkannt sei.

Die Betriebsfonds der Bank bestanden am Schlusse des Jahres in

| | | |
|---:|---|---|
| 750,000 | Thlr. | eingezahltem Aktienkapital, |
| 1,238,025 | „ | zirkulirenden Pfandbriefen, |
| 95,713 | „ | Reserven, |
| 2,083,738 | Thlr. | zusammen. |

Was hievon disponibel zu halten ist, wird an Bankiers ersten Rangs derart in laufende Rechnung gegeben, dass die Gelder immer verfügbar sind. Ende 1864 betrug die Summe der so untergebrachten Mittel 160,144 Thlr.

Das Hypothekar-Anleihgeschäft nahm folgenden Verlauf:

| | | unkündbare Darlehen. | kündbare Darlehen. |
|---|---:|---:|---:|
| Vom Vorjahr giengen in das Berichtsjahr über | | 1,216,783,56 Thlr. | 192,037,61 Thlr. |
| Im letzten Jahre wurden verwilligt | | 774,184,29 „ | — |
| Zusammen | | 1,990,968,48 Thlr. | 192,037,61 Thlr. |
| Davon wurde getilgt: | | | |
| Durch ordentliche Tilgungsquoten | 55,417,65 Thlr. | | |
| Durch ausserordentliche Abschlagszahlungen | 46,152,10 „ | | |
| Durch vollständige Rückzahlungen | 36,195,25 „ | | |
| | | 130,360,88 „ | 7,404,75 „ |
| und bleiben somit angelegt | | 1,860,607,60 Thlr. | 184,632,86 Thlr. |

Von diesen Darlehensposten waren hypothecirt:

| | | | | |
|---:|---|---|---|---|
| 118,444,29 | Thlr. | in 8 | kündbaren Posten | auf städtischen Grundstücken. |
| 363,699,21 | „ | „ 41 | unkündbaren „ | |
| 66,188,57 | „ | „ 11 | kündbaren „ | auf ländlichen Besitzungen. |
| 1,496,908,39 | „ | „ 43 | unkündbaren „ | |

2,045,240,46 Thlr. zusammen in 103 Posten, wovon im Königreich Preussen 71, in den österreichischen Kronländern 10, im Königreich Bayern 9, in Hessen-Kassel 3, in Hannover, Nassau und Waldeck je 2, im Königreich Sachsen, Hessen-Darmstadt, Sachsen-Weimar und Frankfurt je 1 Posten. Die Ziffer der auf die genannten Länder treffenden Darlehensquote und die Werthshöhe der Pfandobjekte finden sich im Bericht nicht angegeben.

Die Tilgungsperiode aller ausstehenden Darlehen berechnet sich im Durchschnitte auf 26,4 Jahre.

Für alle verwilligten Darlehen wurde auch im vergangenen Jahre ein Zinssatz von 5 % festgehalten und die jährliche Tilgungsquote meist über 1 % stipulirt. Dessenungeachtet ergab das Hypothekaranleihgeschäft an Provisionen die bedeutende Summe von 93,172,90 Thlr., wovon jedoch ein „ansehnlicher Theil“ aus Vermittlungsgeschäften floss. Wie gross diese Vermittlungsgebühr war, ob und welche Garantie dabei etwa die Anstalt übernahm, ob ein fester Satz für Provisionen und Beiträgen zu den Verwaltungskosten bestehe oder ob auch die Kursgewinne, welche ohne Zweifel an den Darlehen in die österreichischen Kronländer gemacht wurden, dem Provisionskonto gutgeschrieben wurden, — das Alles ist Geheimniss der Verwaltung. Sie sagt darüber nur: „Wenn wir von dieser Summe (der erzielten Provisionen von 93,172,90 Thlr.) einen grösseren Theil mit 57,911,98 Thlr. auf den Provisions-Reserve-Konto überschreiben, welcher sich hienach auf 72,594,21 Thlr. erhöht, so glauben wir Ihrer Zustimmung um so sicherer zu sein, als wir es einestheils im Interesse dauernder Konsolidirung unseres Instituts für geboten erachten, die Reserve zu verstärken, und anderntheils ein bedeutender Betrag jener Provisionen als einmaliger Beitrag zu den Verwaltungskosten auf Darlehen vergütet wurde, welche auf eine längere Reihe von Jahren verwilligt worden sind. Unsere Gesellschaft bietet dadurch ihren Aktionären nicht bloss erhöhte Sicherheit dar, sondern in verstärktem Masse die Gewissheit fortdauernd guter Rente. Auch wird dadurch selbst (!) den Besitzern unserer Pfandbriefe eine erhöhte Sicherheit geboten.“

Solche Vorsicht ist sicherlich lobenswerth; zu wünschen wäre aber doch, man würde den Pfandbriefinhabern einen etwas klareren Einblick in die Genesis so grosser Provisionserträgnisse gewähren und sie nicht immer nur so nebenher im Gedächtniss auffrischen.

Der Gang des Pfandbriefgeschäfts war folgender:

| | kündbare 4 % | unkündbare 4 % | verloosbare 4½ % |
|---|---|---|---|
| | | Pfandbriefe: | |
| Am 1. Januar 1864 waren emittirt . . . . . . | 36,900 Thlr. | 619,200 Thlr. | — |
| Im Laufe des Jahres 1864 wurden neu ausgegeben | — | 30,425 „ | 569,900 Thlr. |
| Summe . . . . . . . . | 36,900 Thlr. | 649,625 Thlr. | 569,900 Thlr. |
| Im Wege der Verloosung u. Kündigung wurden getilgt | 12,200 „ | 6,200 „ | — |
| Bleibt Bestand am 31. Dezbr. | 24,700 Thlr. | 643,425 Thlr. | 569,900 Thlr. |

| | | |
|---|---|---|
| Zusammen . . . . . . . . . . . . | 1,238,025 Thlr. | |
| gedeckt durch Hypotheken im Betrage von | 2,045,240 „ | |
| Das Deckungskapital ergibt hienach . . | 807,215 Thlr. | Ueberschuss. |

Man sieht hieraus, dass die Bank von ihrem ursprünglich angenommenen Systeme, das wir einigermassen bedenklich fanden, jetzt schon zurückkommt, sofern sie die Emission kündbarer Pfandbriefe ganz aufgeben zu wollen scheint und in der Hauptsache sich auf die Ausgabe verloosbarer Titel beschränkt.

Der **Gewinn- und Verlust-Konto** auf 31. Dezember 1864 lautet wie folgt:

Einnahmen:

| | | |
|---|---|---|
| Erträgnisse des Provisionskonto | 93,172,90 | Thlr. |
| Erträgnisse des Zinsenkonto (netto) | 49,456,87 | „ |
| | 142,629,77 | Thlr. |

Ausgaben:

| | | |
|---|---|---|
| Kosten für Anfertigung neuer Pfandbriefe | 444,72 | Thlr. |
| Unkostenkonto (Gehalte u. Geschäftsspesen, Beiträge zu öffentlichen Zwecken | 4,972,07 | „ |
| Gewinn-Saldo | 137,215,98 | „ |
| | 142,629,77 | Thlr. |

Von dem bedeutenden Gewinn-Saldo wurden zugetheilt:

| | | |
|---|---|---|
| 4 % Vor-Dividende den Aktionären aus 750,000 Thlr. eingezahltem Kapital | 30,000 | Thlr. |
| 15 % vom Ueberschuss dem allgemeinen Reservefonds mit | 16,082,40 | „ |
| 10 % vom Ueberschuss Tantième der Verwaltung mit | 10,721,60 | „ |
| 3 % Superdividende an die Aktionäre mit | 22,500,00 | „ |
| Den Rest an die Provisionsreserve mit | 57,911,98 | „ |
| | 137,215,98 | Thlr. |

Gegenüber dem Berichte der Frankfurter Hypothekenbank muss die viel geringere Ziffer der Verwaltungskosten bei der Meininger Anstalt auffallen, zumal wenn berücksichtigt wird, dass die letztere eine Entschädigung für die Staatsaufsicht und Beiträge zu öffentlichen Zwecken zu leisten hat, welche Ausgaben die erstere nicht kennt. In dieser Beziehung stellt sich die Verbindung der Meininger Hypotheken- mit der dortigen Kreditbank offenbar als vortheilhaft heraus. Auch im Uebrigen ist das Geschäftsergebniss des Meininger Instituts wieder glänzender ausgefallen, als jenes der Frankfurter Schwesteranstalt. Ob bei beiden die gleiche Solidität der Gebahrung Platz gegriffen, ob also die Endresultate wirklich absolut oder nur relativ ungleich seien, vermögen wir desshalb nicht zu beurtheilen, weil die Geschäftsberichte hiezu die erforderlichen Anhaltspunkte nicht an die Hand geben.

Die **Bilanz** der Meininger Hypothekenkank pro 31. Dezbr. 1864 stellt folgende Ziffergruppen auf:

Aktiva:

| | | |
|---|---|---|
| Noch nicht eingezahlte 75 % des Aktienkapitals | 2,250,000,00 | Thlr. |
| Disponible Guthaben bei den Bankiers der Gesellschaft | 160,144,70 | „ |
| Betrag der pro 1863 und 1864 mit jährlicher Tilgung ausgeliehenen Darlehen | 1,860,607,60 | „ |
| Betrag der ausgeliehenen kündbaren Darlehen | 184,632,86 | „ |
| Für am 31. Dezember 1864 fällig gewesene Annuitäten | 10,527,68 | „ |
| | 4,465,912,84 | Thlr. |

Passiva:

| | | |
|---|---|---|
| Aktienkapital | 3,000,000,00 | Thlr. |
| Zirkulirende unkündbare 4 % Pfandbriefe | 643,425,00 | „ |
| „ verloosbare 4½ % „ | 569,900,00 | „ |
| „ kündbare 4 % „ | 24,700,00 | „ |
| Unerhobene Dividende pro 1863 | 446,40 | „ |
| Statutenmässige Reserve | 23,118,84 | „ |

| | | |
|---|---|---|
| Provisions-Reserve | 72,594,21 | Thlr. |
| Nicht erhobene verlooste Pfandbriefe | 325,00 | „ |
| Diverse Kreditoren | 59,007,39 | „ |
| Unerhobene Pfandbriefzinsen | 19,896,00 | „ |
| 7 % Dividende pro 1864 | 52,500,00 | „ |
| | 4,465,912,84 | Thlr. |

---

## III. Die Sächsische Hypothekenbank zu Leipzig

trug folgenden **ersten Geschäftsbericht** in der am 28. April 1865 abgehaltenen Generalversammlung ihrer Aktionäre vor.

Das Direktorium bemerkt zunächst, dass der Bericht nur einen Zeitraum von nicht vollen 7 Monaten umfasse, da die Geschäftsthätigkeit der Bank erst mit dem 10. Juni 1864 begonnen habe; dass es sich bei der Aufgabe, welche sich das Institut gestellt, nicht um die Masse der Geschäfte, sondern lediglich um die grösstmögliche Sicherheit derselben handeln könne; dass daher die Verwaltung selbst solche Darlehensgesuche, welche im gewöhnlichen Hypothekenverkehr keinen Bedenken unterliegen, von der Hand gewiesen habe; dass der Grundsatz, nur auf unzweifelhaft sichergestellte Darlehensgesuche einzugehen, auch ferner massgebend sein werde und dass die Aktionäre, „welchen die Fonds der Anstalt gehören", das Recht haben zu verlangen, dass die Administration stets jene Garantien im Auge behalte, ohne welche eine gedeihliche Entwickelung des Instituts nicht zu hoffen wäre. Dann fährt der Bericht wörtlich wie folgt fort:

„Um diess nach allen Seiten hin zu erreichen, hat sich das Direktorium selbst in den Befugnissen, welche ihm statutengemäss zustehen, eine Selbstbeschränkung auferlegt und zwar lediglich zum Zwecke erhöhter Sicherheit für die geschäftlichen Operationen der Bank und die von derselben emittirten Pfandbriefe. Ein Beweis dafür dürfte zunächst die in das Bankreglement aufgenommene Hauptbestimmung sein, dass Darlehne nur gegen Annuitäten zu gewähren sind, ferner die weitere Bedingung, dass nach dem Auslande nur dann Darlehne gegeben werden können, wenn für die Rechtsgültigkeit der Hypothek und für die pünkliche Zahlung der Annuitäten ein anderes Bodenkredit-Institut Garantie leistet."

„Es liegt im Wesen der Annuitäten-Zahlung, dass das Darlehen von Jahr zu Jahr sich mindert und weil nach unseren speciellen Darleihebedingungen das verpfändete Besitzthum bis zur letzten Annuitätenzahlung nach der vollen Höhe der ursprünglichen Schuld verhaftet bleibt, die Sicherheit in progressiver Weise sich fortwährend steigern muss. Gleichwohl begnügt sich damit die Bank nicht, sondern trägt Sorge, das aussersächsische Geschäft noch mit der angeführten weiteren Garantie zu umgeben und damit auch den letzten Zweifel an der Sicherheit unserer ausländischen Operationen zu zerstreuen. Das Institut, das diese Garantie übernommen hat, ist die mit einem Grundkapitale von 8 Millionen L. St. fundirte the International Land-Credit-Company in London. Durch den desfallsigen Vertrag, welchen das Direktorium mit ihr geschlossen hat, ist aber auch noch eine anderweitige Sicherheit gewonnen, nämlich dass, da auch Seitens dieses Instituts eine

Prüfung der Werthtaxen und der Rechtsgültigkeit der Hypotheken, namentlich aber auch der Momente, welche eine pünktliche Abtragung der Amortisationsraten verbürgen, vorgenommen wird, alle in Betracht kommenden Verhältnisse durch eine doppelte Prüfung hindurch gehen müssen."

„So wird denn den Interessen beider Theile gewissenhaft Rechnung getragen, nämlich einerseits den Darlehensnehmern eine bequeme Abstossung ihrer Hypotheken gewährt und so der Realkredit ihres Besitzthums gesteigert, andererseits von der Bank die Möglichkeit irgend eines Verlustes ferngehalten."

„Es erübrigt noch bezüglich der bei Ermittlung der Werthtaxen leitenden Gesichtspunkte zu erwähnen, dass bei allen Darlehensgeschäften der Betrag der Annuität den um den dritten Theil verminderten mehrjährigen Durchschnittsreinertrag in keinem Falle überschreiten darf."

„Nach der im Vorhergehenden gegebenen Darlegung unserer Grundsätze bei dem Hypothekengeschäft kommen wir jetzt zu der Emission der Pfandbriefe."

„Nach dem bisher Gesagten wird auch der in die näheren Verhältnisse der Bank nicht Eingeweihte die Ueberzeugung gewinnen müssen, dass ein Pfandbrief der Sächsischen Hypothekenbank zu Leipzig ein hypothekarisch sicher fundirtes Papier ist, welches überdiess für Kapitalisten eine sehr nutzbare Geldanlage bietet. Dass man diess auch schon in der kurzen Zeit unserer Geschäftsthätigkeit im Publikum sehr wohl erkannt hat, beweist gewiss der Umstand zur Genüge, dass seit dem 20. August bis Ende vorigen Jahres über eine halbe Million Thaler Pfandbriefe in feste Hände übergegangen und dieselben zur Zeit noch an keiner Börse unter pari käuflich gewesen sind. Und diess ist zu einer Zeit geschehen, wo eine allgemeine Geldkalamität die Kauflust für Werthpapiere sehr herabgestimmt hatte und die Organisation unseres Geschäftes noch im ersten Stadium der Entwickelung sich befand."

„Zum Schluss bemerken wir noch, dass das Direktorium zufolge Art. 16 und 21 des Statuts ermächtigt ist, Darlehne statt in Pfandbriefen auch durch Baarzahlung zu gewähren und die Placirung der ersteren selbst in die Hand zu nehmen. Indem wir dieser Befugniss gemäss verfuhren, kamen wir nicht nur den Wünschen unserer Kridare entgegen, sondern erzielten auch einen ansehnlichen Geschäftsnutzen. Dieser Nutzen ist ganz unabhängig von dem, der regelrecht mit den einzelnen Annuitätenzahlungen der Bank zufliesst und nicht nur hinreichen wird, die mit der Fortführung der im Jahre 1864 kontrahirten Geschäfte verbundenen Verwaltungskosten zu decken, sondern auch noch einen jährlichen Gewinnüberschuss der Bank für die Folgezeit sichert."

„Wie Ihnen unsere Bilanz nachweist, war der Betrag sämmtlicher am Schlusse des Jahres erworbenen Hypotheken abzüglich der respektiven Amortisationsquoten 1,252,966 Thaler 2 Ngr., in Zirkulation setzten wir dagegen an Pfandbriefen 504,300 Thaler."

„Ausweisslich des Ihnen vorliegenden Rechnungsabschlusses ergiebt unser erstes Geschäftsjahr einen Reingewinn von 67,813 Thlr. 20 Ngr. und mithin nach Abzug der statutarischen Abzüge für die Aktionäre ausser 4 % Zinsen eine Dividende von $3^1/_3$ %, deren Vertheilung die Generalversammung nach Genehmigung der Bilanz zu beschliessen haben wird."

Der erste Rechungsabschluss der Bank ergiebt folgende Resultate:

### Gewinn- und Verlust-Konto:

Ausgabe:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Pfandbrief-Zinsenkonto | 5,617 Thlr. | 3 Ngr. | — Pf. |
| Kontokorrent-Zinsenkonto | 11,853 „ | 19 „ | — „ |
| Agenten-Provisionskonto | 5,874 „ | 22 „ | 5 „ |
| Unkostenkonto | 7,365 „ | 15 „ | 5 „ |
| Einrichtungskostenkonto | 1,774 „ | 11 „ | — „ |
| Saldo reiner Gewinn | 67,813 „ | 20 „ | — „ |
| | 100,299 Thlr. | 1 Ngr. | — Pf. |

Einnahme:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Annuitäten-Provisionskonto | 52,356 Thlr. | 24 Ngr. | — Pf. |
| Hypotheken-Zinsenkonto | 46,331 „ | 25 „ | 5 „ |
| Effektenkonto | 480 „ | 3 „ | 5 „ |
| Wechselkonto | 1,130 „ | 8 „ | — „ |
| | 100,299 Thlr. | 1 Ngr. | — Pf. |

### Bilanz auf 31. Dezember 1864:

Aktiva:

| | | | |
|---|---|---|---|
| An Aktien-Einzahlungskonto | 9,000,000 Thlr. | — Ngr. | — Pf. |
| „ Kassakonto | 9,443 „ | 4 „ | 5 „ |
| „ Wechselkonto | 84,332 „ | 15 „ | — „ |
| „ Effektenkonto | 15,300 „ | — „ | — „ |
| „ Hypothekenkonto | 1,252,966 „ | 2 „ | — „ |
| „ Kontokorrentkonto | 199,720 „ | 1 „ | 5 „ |
| „ Einrichtungskostenkonto Thlr. 17,743. 11 Ngr. ab 10 % „ 1,774. 11 „ | 15,969 „ | — „ | — „ |
| | 10,577,730 Thlr. | 23 Ngr. | — Pf. |

Passiva:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Pr. Aktien-Kapitalkonto | 10,000,000 Thlr. | — Ngr. | — Pf. |
| „ Pfandbriefkonto | 504,300 „ | — „ | — „ |
| „ Pfandbrief-Zinsenkonto | 5,617 „ | 3 „ | — „ |
| „ Gewinn- und Verlustkonto | 67,813 „ | 20 „ | — „ |
| | 10,577,730 Thlr. | 23 Ngr. | — Pf. |

Wir entnehmen diesen Ziffergruppen, dass die Geschäftsthätigkeit der Sächsischen Hypothekenbank bis jetzt eine grosse Ausdehnung nicht erlangt hat, dass es ihr aber gleichwohl gelungen ist, ihren Pfandbriefbesitzern 5 % Zinsen und ihren Aktionären 7 1/3 % Dividende zu zahlen. In wie weit der erstere Umstand der im Berichte der Direktion erwähnten strengen Auswahl der Darlehensgesuche oder der Schwierigkeit, grössere Quantitäten Pfandbriefe unterzubringen, oder den bedeutenden Zumuthungen, welche die Bank, wie es scheint, ihren Schuldnern auch in pekuniärer Beziehung macht, zuzuschreiben ist, vermögen wir nicht zu beurtheilen. Es werden alle diese Momente mitgewirkt haben, um eine grössere Geschäftsausdehnung zu verhindern. Uebrigens sind wir mit dem Direktorium darin vollkommen einverstanden, dass es nicht auf die Masse der abgeschlossenen Geschäfte, sondern auf deren Sicherheit ankomme. Wir tadeln also die bewiesene Selbstgenügsamkeit der Anstalt, wenn eine solche vorliegt, keineswegs. Unaufgeklärt bleibt für uns aber, wie bei so mässigem Umfange der Geschäfte dennoch ein für das erste Geschäftsjahr wirklich glänzendes finanzielles Resultat erzielt werden konnte. Wir sehen zwar, dass dasselbe ganz wesentlich dem

Annuitäten-Provisionskonto zu verdanken ist; allein aus welchen Posten sich der Saldo dieses Konto gebildet, sagt uns der Bericht, der sich überhaupt lakonischer Kürze befleissigt, nicht. Wenn auf 1,252,966 Thlr. Darlehen 52,356 Thlr. Provisionen berechnet worden sind, so trifft es auf 100 über 4 Thlr. und diess wird doch nicht der gewöhnliche, in Sachsen übliche Provisionssatz sein. Der Geschäftsbericht rektifizirt aber unsere frühere Meinung, dass nämlich die Hauptthätigkeit der Bank in Territorien ausserhalb des Königreichs Sachsen fallen werde; denn er stellt die sächsischen Darlehen als Regel hin, während er die aussersächsischen Operationen von besonderen Garantien abhängig macht. Dass nun sächsische Grund- und Häuserbesitzer sich zu 5 % Darlehenszinsen und zu 4 % Provision verstehen sollten, ist uns neu. Die Verhältnisse müssten sich sehr geändert haben. Wir enthalten uns übrigens jeder weiteren Bemühung, das uns vorliegende Räthsel zu lösen, da uns keine Anhaltspunkte dazu an die Hand gegeben sind.

Im Ganzen gibt der reproducirte Bericht immerhin Beweise davon, dass die Bankadministration ihre Aufgabe richtig erfasst hat und mit Ernst verfolgt. Lobenswerth ist insbesondere die Vorsicht, mit welcher bei Darlehen in's Ausland zu Werke gegangen wird. Wir kennen zwar die Verhältnisse der „International Land-Credit-Company in London," welche die Garantie für alle ausländischen Darlehen der sächsischen Hypothekenbank übernommen hat, nicht; jedenfalls bietet sie aber ein weiteres Sicherheitsmoment dar, das schliesslich auch dem Pfandbriefkapital zugut kommen wird, und wir erklären uns mit dem Geschäftsbericht darin einverstanden, dass der aus dieser Kapitalversicherung hervorgehenden doppelten Prüfung der zutreffenden faktischen und rechtlichen Verhältnisse Werth beizumessen sei. So scheinen denn allerdings den Hypothekenbriefen der sächsischen Bodenkreditanstalt die Eigenschaften innezuwohnen, welche sie daran rühmt und welche eine solide Kapitalanlage voraussetzt. Zu wünschen bliebe nur, dass die Bankverwaltung in ihren künftigen Geschäftsberichten weniger Zurückhaltung, die sie kaum nöthig haben dürfte, bewiese, damit der Beurtheilung anstatt Vermuthungen wirkliche Thatsachen zu Grunde gelegt werden können. Dem Kredit der Anstalt kann eine offene Darlegung, sofern die Gebahrung gesund und solid ist, nur nützlich sein.

---

## IV. Die allgemeine österreichische Bodenkreditanstalt in Wien.

Nach dem Grundgesetz dieses Instituts hat dasselbe, wie wir schon oben S. 71 hervorgehoben haben, seinen ersten Geschäftsabschluss und Geschäftsbericht erst Ende 1865 zu veröffentlichen, ist aber gehalten, jeden Monat einen Ausweis über seine Aktiven und Passiven bekannt zu geben. Diese Monatsausweise sind seit der Geschäftseröffnung der Anstalt regelmässig erschienen und wir haben den ersten derselben oben S. 72 wiedergegeben. Hier folgt nun der neueste Ausweis auf 30. Juni 1865:

**Aktiva.**

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1) Kassenbestand | 133,233 | fl. | 67 kr. |
| 2) Wechsel auf auswärtige Plätze | 606,284 | „ | 70 „ |
| 3) Reports | 1,130,598 | „ | 40 „ |
| 4) Verschiedene Effekten | 1,688,475 | „ | 87 „ |
| 5) Hypothekar-Darlehen | 12,131,002 | „ | 90 „ |
| 6) Pfandbriefe in Kommission bei den Korrespondenten | 1,566,700 | „ | — „ |
| 7) Sonstige Aktivforderungen | 1,163,018 | „ | 83 „ |
| 8) Organisationskosten *) | 177,073 | „ | 04 „ |
| | 18,596,387 | fl. | 41 kr. |

**Passiva.**

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1) Einzahlungen auf das Aktienkapital | | 4,800,000 | fl. | — kr. |
| 2) Zurückbehaltene Darlehensbeträge | | 783,700 | „ | — „ |
| 3) Pfandbriefe in Zirkulation | | 11,632,900 | „ | — „ |
| Hievon sind für Rechnung der Dahrlehensnehmer durch die Anstalt verkauft | 8,799,200 fl. — kr. | | | |
| in Kommission verblieben bei den Korrespondenten | 1,566,700 „ — „ | | | |
| im Portefeuille der Anstalt befanden sich | 1,267,000 „ — „ | | | |
| | 11,632,900 fl. — kr. **) | | | |
| 4) Pfandbrief-Zinsensaldo | | 58,229 | fl. | 33 kr. |
| 5) Saldi laufender Rechnung | | 1,321,558 | „ | 08 „ |
| | | 18,596,387 | „ | 41 „ |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Darlehen realisirte | | 12,189,400 | fl. | — kr. |
| und zwar Saldo der Hypothekardarlehen wie oben | 12,131,002 fl. 90 kr. | | | |
| rückbezahlt bis 30. Juli 56,440 fl. 65 kr. in den aushaftenden Annuitäten inbegriffen 1,956 „ 45 „ | 58,397 „ 10 „ | | | |
| | 12,189,400 fl. — kr. | | | |
| Darlehen bewilligte | | 3,501,700 | fl. | — kr. |
| „ noch in Verhandlung begriffen | | 5,548,100 | „ | — „ |
| „ abgewiesen und reduzirt | | 26,511,528 | „ | — „ |
| Bis 30. Juni 1865 sind 10,402 Darlehensgesuche eingelaufen im Betrage von | | 47,750,728 | fl. | — kr. |

Es geht aus dieser Publikation hervor, dass die Nachfrage nach Darlehen bei der Anstalt fortwährend stark ist, so zwar, dass die Gesuche weit nicht alle berücksichtigt werden können. Der Absatz der Pfandbriefe bedingt selbstverständlich auch den Umfang der Kapitalausleihungen. Wir sehen aus dem Status der Anstalt, dass während der Zeit ihrer Wirksamkeit, vom

*) Sind statutenmässig in 15 Jahren zu tilgen.

**) Mit Ende Mai betrug die Ziffer der durch die Anstalt für Rechnung der Darlehensnehmer verkauften Pfandbriefe . . . . 7,873,300 fl.
Mit Ende Juni betrug die Ziffer der durch die Anstalt für Rechnung der Darlehensnehmer verkauften Pfandbriefe . . . . 8,799,200 „
Im Juni wurden daher von Pfandbriefen für Rechnung der Darlehensnehmer durch die Anstalt verkauft . . . . . . 925,900 fl.

September 1864 bis Ende Juni 1865, also binnen 10 Monaten, eine Summe von 8,799,200 fl. in Pfandbriefen definitiv untergebracht ist, während 2,838,700 fl. zwar weiter emittirt, aber im Portefeuille und in Kommission verblieben sind. In Betracht der seit vorigen Herbst andauernden Geldklemme und der immensen Konkurrenz, welche der Anstalt von allen Seiten her gemacht wird, kann dieses Resultat als ein sehr befriedigendes bezeichnet werden. Die Bedeckung der Pfandbriefe durch erworbene Hypotheken ist eine beinahe vollständige; denn wenn man auch die vorläufig zurückbehaltenen Darlehensbeträge von 783,700 fl. von den Hypothekarausleihungen à 12,131,002 fl. in Abrechnung bringt, so verbleiben immer noch 11,347,302 fl. Bedeckungskapital, also nahezu so viel, als die Pfandbriefemission ausmacht. Gegen die Statuten ist in keinem Falle gehandelt, da die Anstalt vorerst berechtigt ist, 2 Millionen Gulden in Pfandbriefen mit Effekten oder Baarschaft zu bedecken. Zu wünschen möchte sein, dass bei der Veröffentlichung der Monatsausweise der Werth der für die Hypothekaranlehen eingelegten Pfandobjekte angegeben würde, wie es Seitens des ungarischen Bodenkreditinstituts geschieht.

Weiter sehen wir aus dem reproduzirten Ausweise, dass die österr. Bodenkreditanstalt den Unterschied zwischen Aktien- und Pfandbrief-Kapital auch in der Praxis viel strenger festhält, als die mitteldeutschen Hypothekenbanken. Sie manipulirt mit ihrem Aktienkapital ganz selbstständig und bankmässig, indem sie dafür Wechsel und Effekten erwirbt und Kostgeschäfte macht. Zum Hypothekendarlehensgeschäft verwendet sie davon wenig oder nichts. Zu dieser Erscheinung mag der Umstand beigetragen haben, dass die Operationen dieser Art in Wien lohnender sind, als das solide Hypothekardarlehensgeschäft; der tiefere Grund kann aber auch in einer ganz richtigen prinzipiellen Auffassung des Charakters einer Bodenkreditanstalt mit Pfandbriefausgabe liegen und es wird uns versichert, dass letzteres wirklich der Fall sei. Da nämlich das Aktienkapital eines solchen Instituts, zumal für den Anfang, so lange ein genügender Reservefonds noch nicht angesammelt ist, zum Pfandbriefkapital in dem Verhältnisse eines Sicherheitsfonds, eines Deckungskapitals für die laufenden Risiko's, ähnlich wie bei den Versicherungsanstalten, stehen soll; so empfiehlt sich eine gänzliche Vermischung und Gleichbehandlung beider Vermögensbestandtheile schon an sich nicht. Pflicht und Klugheit erfordern vielmehr gleichmässig, dass jener Sicherheitsfonds nicht immobilisirt, sondern auf eine Art angelegt werde, welche eine rasche Flüssigmachung für alle Fälle ermöglicht. Wenn nun die unter Ziffer 2, 3, 4 und 7 aufgeführten Aktiven des Wiener Credit foncier diese Eigenschaft haben, wofür bei Ziffer 2 und 3 die Vermuthung spricht, so sind wir mit dem Verfahren desselben vollkommen einverstanden und finden solches prinzipiell ganz gerechtfertigt. Nur der relativ bedeutende Effektenbestand erweckt in uns Zweifel und es geht hieraus jedenfalls hervor, dass die Ausweise zu ungenügend sind, um dem Pfandbriefinhaber ein sicheres Urtheil und völlige Beruhigung zu gewähren, welchen Zweck sie doch vornehmlich erfüllen sollen.

Noch haben wir bei dieser Gelegenheit Antwort auf einen Korrespondenzartikel zu geben, welcher unter dem Datum des 24. Dezember 1864 im „Aktionär" erschienen ist und sich mit unserer Abhandlung über die neuen Hypothekenbanken, speziell über die österr. Bodenkreditanstalt, beschäftigt. Es wird uns darin entgegengehalten, dass wir die Dinge aus irriger Auffassung der lokalen Verhältnisse weit schwärzer gemalt hätten, als sie es in Wirklichkeit verdienten und im Weiteren nachzuweisen versucht, dass erstens die österreichischen Valutazustände keine oder nur geringe Einwirkung auf

die Bodenkreditanstalt haben können, weil die Preise der Bodenprodukte sich nach dem Stande der Valuta regulirten und die grösseren Grundbesitzer sich längst gewöhnt hätten, ihre Wollen- und Getreideverkäufe in Dukaten abzuschliessen; dass zweitens jedenfalls die Pfandbriefabnehmer der Anstalt von jenen Verhältnissen keine Gefahr zu befürchten hätten, da das Institut sehr vorsichtig manipulire und überdiess für alle Verluste mit seinem bedeutenden Aktienkapitale einstehe, wie auch die Erfahrung bereits beweise, dass die Pfandbriefe in hohem Grade Kurs zu halten vermögen; dass drittens die Steuerfreiheit der Pfandbriefe faktisch wahr sei, weil die Bezahlung der Steuer auch für den Fall einer Aenderung der jetzigen Steuergesetzgebung den Institutsschuldnern anbedungen sei; dass viertens die Mannigfaltigkeit des statutenmässigen Geschäftskreises die Pfandbriefinhaber nicht berühre, sofern die Anstalt vorerst nicht disponirt zu sein scheine, auf das eigentliche Bankgeschäft hinüberzustreifen und es „für den Pfandbriefinhaber am Ende ganz gleichgültig sein könne, was mit dem Aktienkapitale geschehe, wenn dasselbe als integrirender Bestandtheil seiner Sicherstellung nur unverkürzt erhalten bleibe;“ dass fünftens die Art und Weise, wie der künftige Reservefonds zu placiren, noch eine offene Frage sei; dass sechstens von den Einwirkungen der Staatsgewalt nichts gefürchtet werden könne, weil ihr ein Recht der Einmischung nicht zugestanden, wie auch das Aktienkapital viel zu geringfügig sei, um ihren Appetit zu reizen; dass endlich siebentens auch die statutarischen Dispositionen über Darlehen an Gemeinden und Korporationen für den Pfandbriefbesitzer ganz unbedenklich seien, weil das diessfällige Darlehensgeschäft in keinem Zusammenhange mit der eigentlichen Pfandbriefemission stehe u. s. w.

Wir schicken zuvörderst voraus, was wir schon bei der Gründung unserer Zeitschrift kundgegeben, dass uns nämlich jede sachgemässe und wahrheitsgetreue Berichtigung oder Ergänzung unserer Abhandlungen und Mittheilungen durchaus erwünscht sei, möge solche direkt oder indirekt an uns kommen. Es ist uns um nichts Anderes zu thun als um die Wahrheit, um eine getreue und ungefärbte Schilderung der faktischen und rechtlichen Verhältnisse. Eben desshalb haben wir die Institute, welche in den Bereich unserer Besprechungen fallen, um Einsendung ihrer Rechnungsabschlüsse und Geschäftsberichte ersucht und wir werden keiner berechtigten Reklamation unsere Spalten verschliessen. Die Absicht, die Pfandbriefinhaber zu beunruhigen, liegt uns so ganz und gar fern, dass wir im Gegentheil nur den Wunsch haben, sie beruhigen zu können. Diess können und werden wir aber niemals auf Kosten der Wahrheit thun, vielmehr erachten wir uns in erster Linie unsern Lesern gegenüber für verpflichtet, die Dinge ohne Rücksichten anderer Art so zu schildern, wie sie uns vor Augen stehen. Dabei wollen wir nicht in Abrede ziehen, dass sie sich uns vielleicht nicht immer im rechten Lichte präsentiren. Hieran tragen aber ohne Zweifel zumeist diejenigen die Schuld, welche allein in der Lage sind, Licht und Schatten richtig zu vertheilen, d. h. die Verwaltungen jener Institute, mit welchen wir uns zu beschäftigen haben. Wir wiederholen daher auch hier das Ersuchen an sie, engherzige Zurückhaltung, die ihnen sicherlich mehr schadet als nützt, abzustreifen und uns durch umfassende Mittheilungen in den Stand zu setzen, ihnen selbst ebenso, wie unsern Lesern, vollkommen gerecht zu werden. An der nöthigen Diskretion werden wir es niemals fehlen lassen.

Zur Sache selbst übergehend, haben wir Folgendes zu bemerken: Dass die Errichtung von Bodenkreditinstituten für Oesterreich Bedürfniss und, solide Gebahrung derselben vorausgesetzt, eine wirkliche Wohlthat sei, haben wir niemals bestritten, sondern offen anerkannt. Auch das stellen wir nicht

in Abrede, dass diese Institute zu dem Mittel der Pfandbriefemission schreiten mussten, um dem kapitalbedürftigen österr. Grundbesitzer relativ billiges Geld zu verschaffen und weiter geben wir bereitwillig zu, wie wir es schon bisher gethan, dass die österr. Bodenkreditanstalt jene Form der Pfandbriefausgabe gewählt hat, welche dem ausländischen Kapital am meisten zusagt. Wenn wir bezüglich der Silberzahlung eine Bemerkung machten, so geschah es nicht desshalb, weil wir die Emission von Silberpfandbriefen tadeln wollten, sondern lediglich zu dem Zwecke, um darzulegen, dass die Anstalt mit den österreichischen Valutazuständen zu kämpfen haben werde. In diesem Punkte nun sind wir immer noch anderer Meinung, als der Verfasser der angezogenen Korrespondenz; denn wenn auch die Preise der Bodenprodukte sich im Allgemeinen nach dem Stand der Valuta zu reguliren die Tendenz haben und wenn die grösseren Grundbesitzer die Vorsicht beobachten, bei ihren Produktenverkäufen Goldzahlung anzubedingen, so geht doch die Preisausgleichung erfahrungsgemäss nicht immer Hand in Hand mit der Valutaveränderung und Goldzahlungen können der Natur der Sache nach nur bei grösseren Lieferungsgeschäften bedungen werden. Ohne Berührung kann desshalb die Bodenkreditanstalt nicht neben der Valutakalamität stehen. Uebrigens hat sich die letztere seit der Abfassung unseres ersten Artikels wesentlich vermindert und die dermalige Situation der Nationalbank lässt allerdings der Hoffnung Raum, dass sie in nicht gar zu ferner Zeit ganz verschwinden werde. Wenn nur die Lage der österreichischen Staatsfinanzen und ihre unheilvolle Verknüpfung mit der Nationalbank, dann die fortdauernden Geburtswehen des Verfassungslebens und die überraschenden Systemwechsel nicht fort und fort Zweifel und Besorgnisse wach rufen würden — Besorgnisse, welche durch die jüngsten Verhandlungen des Reichsraths selbst und durch die neuesten Vorgänge in den obersten Regierungskreisen nicht am wenigsten aus dem Schlummer aufgeschreckt worden sind. Es waltet seit langer Zeit ein eigener Unstern über den österreichischen Verhältnissen: so oft der Gang der Dinge das erschütterte Vertrauen wieder zu beleben und zu stärken begonnen hat, folgt alsogleich irgend ein kalter Schlag, der die gehegten Hoffnungen neuerdings zu Schanden macht. So wieder im gegenwärtigen Augenblicke. Man wird aber in Wien die Solidarität der Interessen des Staats und des Einzelnen, sowie der Korporationen und Institute nicht verkennen und einsehen, dass die Diskreditirung des Ganzen auch nachtheilig auf die Einzelnen wirkt. Uebrigens haben wir selbst hervorgehoben, dass die österr. Bodenkreditanstalt ihre Unabhängigkeit von den Geldverhältnissen des Kaiserstaats so viel immer möglich zu bewahren gesucht habe und dass sie ihren Pfandbriefabnehmern durch Gewährung eines höheren Zinses und eines billigeren Kaufpreises eine entsprechende Prämie für das einzugehende Risiko zum Voraus zugestehe; auch wird aus unserer Einleitung zu dem Artikel über die Hypothekenbanken bei unbefangener Beurtheilung zu entnehmen sein, dass wir den zulässigen Unterschied zwischen der Kreditwürdigkeit des österr. Staats und jener seiner Unterthanen und Institute wohl zu würdigen wissen. Von Schwarzmalerei kann daher füglich nicht die Rede sein. Macht man uns ja doch von anderer Seite den entgegengesetzten Vorwurf! Diese Anschuldigungen aus den beiden gegenüberstehenden Lagern sind vielleicht ein Beweis dafür, dass wir die rechte Mitte eingehalten.

Weist man aber als ultima ratio darauf hin, dass die Bodenkreditanstalt „mit ihrem ganzen bedeutenden Aktienkapital für etwaige Verluste einstehe," so ist das wieder nichts, was wir bestritten haben, vielmehr haben wir

diess selbst ausdrücklich hervorgehoben. Allerdings bietet die Anstalt in ihrem bedeutenden Aktienkapital einen an sich und wenigstens für jetzt genügenden Sicherheitsfonds dar. Nur darf man sich nicht in einem und demselben Athem hierauf berufen und dann erklären, „es könne für den Pfandbriefbesitzer am Ende ganz gleichgültig sein, was mit dem Aktienkapital geschehe, wenn dasselbe als integrirender Theil seiner Sicherstellung nur unverkürzt erhalten bleibe.“ Nicht aus der „unverkürzten“ Erhaltung des Sicherheitsfonds allein, sondern insbesondere auch aus der Art und Weise seiner Anlage vermag der Pfandbriefbesitzer volle Beruhigung zu schöpfen und „gleichgültig“ kann für ihn desshalb niemals sein, was mit jenem Fonds geschehe. Indessen haben wir schon bemerkt, dass die österr. Bodenkreditanstalt in diesem Punkte ihre Aufgabe richtig erfasst zu haben scheine und dass wir mit der Art der Verwaltung ihres Aktienkapitals einverstanden seien. Aus ihrem ersten Geschäftsberichte hoffen wir Näheres und Derartiges zu erfahren, dass uns und den Pfandbriefinhabern alle Zweifel benommen werden. Die ganz summarischen Monatsausweise eignen sich hiezu der Natur der Sache nach nicht.

Was die Frage der Steuerfreiheit der Pfandbriefe betrifft, so finden wir unsere Darstellung in diesem Punkte durch die angezogene Korrespondenz wirklich ergänzt. Obgleich auch nach der in letzterer gegebenen Aufklärung von einer gesetzlichen Steuerfreiheit nicht eigentlich die Rede sein kann, so erfahren wir doch, dass die Einkommenssteuer nöthigenfalls von den Institutsschuldnern zu tragen sei, den Pfandbriefinhabern aber niemals abgezogen werden soll und hiemit können wir uns im Interesse der letzteren zufrieden erklären, da wir nicht um Worte streiten.

In Absicht auf die Vielseitigkeit des Geschäftskreises vermögen wir von dem, was wir darüber gesagt haben, nichts zurückzunehmen. Wir gehen auch hier von einem Prinzipe aus, nämlich von dem der Arbeitstheilung, welches im wirthschaftlichen Leben der neuesten Zeit mehr und mehr zur Herrschaft gelangt und überall segensreich wirkt, welches aber auf dem Gebiete des Kredits ebenso gut als auf jedem andern seine Berechtigung hat. In der Praxis hat übrigens bis jetzt die österr. Bodenkreditanstalt uns Recht gegeben, sofern sie in der Hauptsache bei einer Geschäftsbranche geblieben ist. Die Verhältnisse werden sie auch in Zukunft vor einer Zersplitterung ihrer Kräfte, wie wir zu ihrem eigenen Nutzen hoffen, bewahren.

Ueber die Art und Weise der Administration des künftigen Reservefonds befinden wir uns mit dem Verfasser der mehrgedachten Korrespondenz ganz im Einklange. Wir wünschen, wie er, dass dieser Fonds stets möglichst mobil erhalten werde, damit er seinem Zwecke entspreche. Hiemit scheint uns aber eben der betreffende Passus des Statuts, welcher verfügt, dass die Bestände des Reservefonds zu den statutenmässigen Geschäften zu verwenden seien, nicht ganz in Harmonie zu stehen; denn diese Geschäfte sind in der Hauptsache (Darlehen gegen Hypothek, meist auf längere Zeit und dergleichen an Gemeinden und Korporationen) solcher Art, dass dadurch das auf sie verwendete Kapital mehr oder weniger immobilisirt wird. Wir haben aber bekanntlich nur gegen das Statut polemisirt und müssen dabei bleiben, dass dasselbe in diesem Punkte entweder unpräzis oder prinzipwidrig abgefasst sei. Wird dasselbe indessen durch die Praxis so interpretirt, wie die Korrespondenz annimmt, so sind wir befriedigt.

Bei der Frage über die Stellung des Instituts zur Staatsgewalt halten wir uns nicht auf. Dass dasselbe niemals grosse Mittel zur Disposition haben werde, welche etwa den Appetit eines in Nöthen sich befindlichen Finanz-

ministers reizen könnten, haben wir selbst bemerkt. Wenn aber die Regierung auf das Institut nicht einzuwirken sucht, warum ist ihr dann die Ernennung des Gouverneurs und der Direktoren eingeräumt? Die nöthige Kontrole vermag sie ja durch ihren Kommissär auszuüben. Wir selbst halten übrigens die Sache keineswegs für gefährlich und nur im Interesse des Instituts, welches in den Augen des süd- und norddeutschen Publikums sicherlich durch die Beimischung bureaukratischer Elemente nichts gewonnen hat, wohl aber von Vielen mit Misstrauen angesehen wird, hätten wir gewünscht, dass sich dasselbe in allen Beziehungen auf eigene Füsse gestellt haben würde.

Ob endlich die Kombination des Darlehensgeschäfts an Gemeinden und Korporationen mit dem Bodenkreditinstitut so ganz unbedenklich für den Pfandbriefinhaber sei, scheint uns der Verfasser der oft erwähnten Korrespondenz keineswegs bewiesen zu haben. Es ist allerdings richtig, dass die Fonds dieser Geschäftsabtheilung nicht von den Pfandbriefbesitzern, sondern von den Abnehmern einer besondern Schuldbriefgattung herrühren; aber das Aktienkapital haftet für alle Verbindlichkeiten der Anstalt gleichmässig und es liegt auf der Hand, dass sich die Bedeutung desselben als Sicherheitsfonds in demselben Masse vermindert, als es von einer Mehrzahl von Verbindlichkeiten belastet wird. Uebrigens hat die Anstalt das Darlehensgeschäft an Gemeinden und Korporationen bis jetzt noch gar nicht aufgenommen und wenn sie zu demselben schreiten wird, dürfte die Unmöglichkeit eines ausgedehnten Absatzes der entsprechenden Obligationen dem Geschäfte von selbst die nöthigen Schranken setzen, so dass wir es vorderhand selbst für wenig bedenklich halten. Auch hierauf haben wir aber schon früher hingewiesen.

Unsere ganze Stellung und Haltung beweist, dass wir den Bodenkreditanstalten nicht mit Animosität gegenüberstehen, vielmehr dieselben mit warmer Theilnahme begleiten. In der That sehen wir in diesen Instituten ein durchaus erwünschtes, weil zeitgemässes Element der wirthschaftlichen Entwicklung und ein Gebiet, dessen Kultivirung insbesondere unsern Lesern von Nutzen werden könnte. Darum schenken wir auch den Schöpfungen dieser Gattung besondere Aufmerksamkeit. Die Voraussetzung aller und jeder Betheiligung des durch uns vornehmlich vertretenen Kapitals ist aber in erster, zweiter und letzter Linie strenge Solidität der Gebahrung und wenn man weiss, wie oft dieses Postulat von unsern Aktiengesellschaften zwar acceptirt, aber alsbald auch in sträflichem Leichtsinn getäuscht worden ist, wird man es begreiflich finden müssen, dass eine gewissenhafte Vertretung des nächstbetheiligten Kapitals ein wachsames Auge auf alle Vorkommnisse zu richten hat.

---

## V. Das ungarische Bodenkredit-Institut.

Diese Realkreditanstalt ist statutenmässig nicht gehalten, Jahres- oder sogenannte Geschäftsberichte zu veröffentlichen, wohl aber Vierteljahres-Ausweise über den Stand ihrer Aktiven und Passiven kundzugeben, was sie mit grosser Pünktlichkeit bis jetzt gethan hat. Ueberhaupt scheut sie die Oeffentlichkeit am wenigsten, im Gegentheil gibt sie sich selbst alle Mühe, die Grundsätze, von welchen sie sich leiten lässt, und die Fortschritte, die sie macht, in möglichst weiten Kreisen publik werden zu lassen, von dem ganz richtigen Standpunkte ausgehend, dass sie nur auf diesem Wege Vertrauen erwerben und ihre Zwecke erreichen könne.

Den Quartal-Ausweisen des Instituts pro ult. März, Juni und September 1864 haben wir oben S. 90 eine Stelle angewiesen. Hier lassen wir die neueste Publikation pr. 30. Juni folgen.

**Aktiva.**

| | | |
|---|---|---|
| 1. Hypothekardarlehen (bedeckt durch Hypotheken im Werthe von 41,918,652 $^{45}$fl. 27 kr.): | | |
| a) in Pfandbriefen und Rentenscheinen | 11,548,570 $^{45}$fl. 94 kr. | |
| b) in Baargeld (laut §. 163) . | 531,174 „ 04 „ | 12,079,744 $^{45}$fl. 98 kr. |
| 2. Disponible Fonds: | | |
| a) Baarvorrath . . . . . | 70,734 „ 49 „ | |
| b) Eskomptirte Platzwechsel mit höchstens dreimonatlicher Verfallszeit . . . . . | 670,312 „ 50 „ | |
| c) bei Geldinstituten auf kurze Kündigung angelegt . . | 530,700 „ — „ | |
| d) Forderungen in laufender Rechnung . . . . . . | 150,237 „ 74 „ | 1,421,984 „ 73 „ |
| 3. Vorschüsse auf Werthpapiere des Instituts . . . . | | 161,870 „ 60 „ |
| 4. Pfandbriefe der österr. Nationalbank . . . . . . . | | 30,955 „ — „ |
| 5. Werthpapiere des Reservefonds: | | |
| a) 892,800 fl. eigene Pfandbriefe à 70 . . . . . . | 624,960 $^{45}$fl. — kr. | |
| b) 7,900 fl. 10jährige Rentenscheine à 90 . . . . . | 7,110 „ — „ | 632,070 „ — „ |
| 6. Pfandbrief-Depôt des solidarischen Haftungsfondes im Nominalwerthe . . . . . . . . . . . . | | 72,700 „ — „ |
| 7. Fundus instructus . . . . . . . . . . . . | | 3,000 „ — „ |
| 8. Gründungs-Obligationen . . . . . . . . . . . | | 1,472,800 „ — „ |
| 9. Pfandbrief-Einlösungskonto . . . . . . . . . . | | 54,837 „ 97 „ |
| | | 15,929,963 $^{45}$fl. 28 kr. |

**Passiva.**

| | |
|---|---|
| 1. Verloosbare Pfandbriefe im Umlaufe (bedeckt durch Hypotheken im Werthe von 31,486,825 $^{45}$fl. 67 kr. | 10,630,100 $^{45}$fl. — kr. |
| 2. Zehnjährige Rentenscheine im Umlaufe (bedeckt durch Hypotheken im Werthe von 5,212,085 $^{45}$fl. 41 kr. | 907,200 „ — „ |
| 3. Fünfjährige Rentenscheine im Umlaufe (bedeckt durch Hypotheken im Werthe von 16,403 $^{45}$fl. 84 kr. . | 1,600 „ — „ |
| 4. Ausgegebene Zahlungs-Anweisungen . . . . . . | 1,099,151 „ 85 „ |
| 5. Fällige Zinsen-Coupons im Umlaufe: | |

| | | |
|---|---|---|
| a) von Pfandbriefen . . . . . | 12,542[45]fl. 75 kr. | |
| b) von Rentenscheinen . . . . | 540 „ — „ | 13,082[45]fl. 75 kr. |
| 6. Konto-Korrent-Forderungen an das Institut . . . . | | 65,962 „ 94 „ |
| 7. Von Instituts-Schuldnern zur Abwicklung von Prioritäts-Lasten zurückbehaltene Beträge . . . . . . . | | 463,997 „ 96 „ |
| 8. Sicherstellungs-Fonds: | | |
| a) Gründungs- und Reservefonds (einschliesslich der von dem Landesfond einbezahlten 500,000[45]fl.) . | 2,177,000[45]fl. | |
| b) Solidarischer 1%iger Haftungsfonds (laut §. 108) . . . . . . . . . | 116,338 „ | 2,293,338 „ — „ |
| 9. Amortisations-Fonds . . . . . . . . . . . . . | | 54,837 „ 97 „ |
| 10. Saldo verschiedener Rechnungen . . . . . . . . . | | 400,691 „ 81 „ |
| | | 15,929,963[45]fl. 28 kr. |

Beizufügen haben wir dem, was wir früher (oben S. 86 ff.) zum Vortheil dieses Instituts gesagt haben, nichts; auch gibt uns vorstehender Ausweis zu keinen besonderen Bemerkungen Veranlassung. Dagegen sind wir es der Unparteilichkeit, welche unser Streben ist, schuldig, auf die von uns ausgesprochenen Zweifel über die Rechtszustände und Justizpflege in Ungarn, die dem Institute weniger günstig sein mochten, zurückzukommen. Wir haben nämlich inzwischen Gelegenheit gehabt, einige unmittelbare Einblicke in die ungarische Gesetzgebung in Grundbuchs- und Hypothekensachen zu thun, woraus wir die Ueberzeugung schöpfen konnten, dass es mit diesem Theil der Legislation so schlimm keineswegs steht, als man gemeinhin in Deutschland annimmt. Es besteht eine Grundbuchsordnung vom Jahre 1855, also aus der Zeit der absolutistischen Regierung Oesterreichs, welche aber der ungarische Landtag von 1861 angenommen und der Kaiser als ungarischer König sanktionirt hat, so dass sie unbestrittene Gesetzeskraft besitzt. Sie beruht auf den sichernden Principien der Publicität und Specialität, also auf denselben Grundlagen, wie die besten Hypothekargesetze der Neuzeit. Im ganzen Königreiche scheint sie allerdings noch nicht durchgeführt zu sein, allein sie ist in Ausführung begriffen und die Vorarbeiten sind überall im Gange. Auf das Detail des Gesetzes vermögen wir selbstredend hier nicht einzugehen; wir haben nur die Absicht zu konstatiren, dass eine auf rechtsgültige Weise konstituirte Hypothek in Ungarn, oder doch vorerst in denjenigen Theilen dieses Königreiches, in welchen Grundbücher bestehen, dieselbe rechtliche Existenz hat und dieselbe rechtliche Sicherheit darbietet, wie in andern Ländern mit geordneter Gesetzgebung. Wie und von welchen Organen das Gesetz gehandhabt wird, darüber vermögen wir freilich keine genügende Auskunft zu geben. Es darf aber mit voller Sicherheit angenommen werden, dass die Leiter des ungarischen Bodenkreditinstituts sowohl die Fähigkeit als den festen Willen haben, für den korrekten Vollzug der von ihnen eingegangenen Rechtsgeschäfte zu sorgen. Wir sind zu dieser Voraussetzung um so mehr berechtigt, als wir aus dem Reglement und den Gebahrungsnormen des Instituts ersehen, dass die Organisation seiner Verwaltung auf breitester Grundlage eingerichtet ist. Es besteht innerhalb der Direktion eine besondere Abtheilung für Hypotheken und eine solche für Rechtsgeschäfte und es ist eine so minutiöse Behandlung aller Geschäfte vorgeschrieben, dass sie uns fast allzu bureaukratisch vorkommen will. So ist angeordnet, dass alle einkommenden Darlehensgesuche nach ihrer rechtlichen und faktischen Seite zwei- und dreimal zu prüfen seien. Dazu kommt noch, dass dem Institute von Seiten der Regierung eine ganz bevorzugte

Rechtsstellung eingeräumt worden ist, vermöge deren es bei der Eintreibung seiner Forderungen an die verschleppenden Bedingungen und Fristen des allgemeinen Exekutionsgesetzes gar nicht gebunden, vielmehr berechtigt ist, mit Hülfe des Pester Wechselgerichts sofort mit Real- oder Personal-Exekution vorzugehen. Wenn daher auch die Justizpflege in Ungarn sonst Vieles zu wünschen übrig lassen mag, so ist doch das Bodenkreditinstitut von ihren Mängeln möglichst unabhängig. Und dass eine Kreditanstalt, deren Gedeihen ganz von der pünktlichen Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten abhängt, einen ergiebigen Gebrauch von solchen Privilegien nicht machen sollte, wird doch wohl kaum anzunehmen sein.

An den inneren Vorbedingungen der möglichsten Prosperität fehlt es hienach dem ungarischen Bodenkreditinstitut nicht und auch seine Pfandbriefe können sicherlich mit gutem Gewissen als eine solide Kapitalanlage empfohlen werden, um so mehr, als sie dem Abnehmer eine hohe Rente versprechen. Dagegen drücken die schon bei der österr. Bodenkreditanstalt besprochenen äusseren Verhältnisse in noch verstärktem Masse auf das ungarische Institut; namentlich ist dasselbe von der Valutakalamität ganz direkt berührt, da es seine Gebahrung nicht, wie jene, auf Silber basirt hat und das Unfertige der Verfassungszustände lässt dies- und jenseits der Leitha das so nothwendige Vertrauen nicht recht aufkommen. Gelingt es aber, endlich einmal im Gesammtstaat Oesterreich finanzielle Ordnung und befriedigende Verfassungszustände herzustellen, alsdann werden die Pfandbriefe des ungarischen Realkreditinstituts im Auslande eine Rolle zu spielen berufen sein.

---

## VI. Die niederländische Hypothekenbank

leitet ihren **Geschäftbericht pro 1864**, der die früheren an Kürze und Dürftigkeit wo möglich noch übertrifft, mit einem Selbstlob, gleichzeitig aber mit einer Klage über die Geldkrisis des Jahres 1864, welche die Emission der Pfandbriefe des Instituts zwar verzögert, aber doch keineswegs „trocken gelegt“ habe, ein. Dann fährt der Bericht fort wie folgt:

„Im Laufe des vergangenen Jahres haben wir eine Massregel von höchster Bedeutung gefasst, welche einerseits durch die Loyalität bedingt wurde, andererseits aber auch von vortheilhaftem Einfluss auf die Placirung unserer Pfandbriefe sein musste. Da nämlich unsere Bank eigentlich nicht mit dem Gesellschaftskapital operirt, sondern mit den Geldern, welche ihr die Abnehmer unsere Pfandbriefe anvertrauen, so war es nicht mehr als billig, letztere auch an den realisirten Erträgnissen der Anstalt Theil nehmen zu lassen. Wir beschlossen dahr, den Zinsfuss unserer für die Dauer von 40 Jahren emittirten, durch jährliche Ziehungen rückzahlbaren Pfandbriefe von 4½ auf 5 % zu erhöhen und diese Erhöhung selbstredend auch für die schon vor dieser Zeit ausgegebenen Pfandbriefe dieser Klasse eintreten zu lassen, da durch eine nur theilweise Bewilligung dieses Vortheils eine Ungleichheit und Konkurrenz zwischen gleichartigen Fonds entstandn wäre. Es würde ausserdem eine offenbare Ungerechtigkeit gegen die früheren Käufer unserer Pfandbriefe gewesen sein, weil sie durch ihre Kapitale von den von der Bank erzielten glücklichen Resultaten beigetragen haben . . . . .“

„Am 31. Dezember 1863 betrug der Saldo der durch die Bank bewilligten Vorschüsse gegen hypothekarische Sicherheit . . . . . . . . fl. 7,943,005. 34 C.
Während des Jahres 1864 haben wir:
1) neue Hypothekardarlehen verwilligt . . fl. 351,000.
2) hypothekarische Annuitäten angekauft für „ 2,120,850.
„ 2,471,840. — „
Zusammen fl. 18,414,845. 34 C.
Hievon ab für Amortisation in 1864 empfangen . . . . „ 80,248. 69 „
verbleibt am 31. Dezbr. 1864 ein Saldo in Höhe von . . . fl. 10,334,596. 65 C.
welcher Betrag durch Immobilien im freien Verkaufswerthe von fl. 22,215,165 garantirt und ausserdem vorschriftmässig versichert ist."

„Eine Anzahl von hypothekarischen Darlehensgesuchen, zusammen in Höhe von fl. 2,206,400 mussten wir, theils weil sie nicht der Natur unseres Instituts entsprachen, theils weil sie nicht genügende Sicherheit darboten, zurückweisen."

„Die Rückzahlung der in 1864 bewilligten Darlehen wird durch Annuitäten bewirkt werden."

„Die niederländische Hypothekenbank hat während des Geschäftsjahres 1864 10,800 neue Pfandbriefe im Totalbetrage von fl. 3,000,000 ausgegeben, die sich also vertheilen:

4,800 Stücke Serie H. à fl. 500 . . . . . . . . . . fl. 2,400,000.
6,000 „ „ „ à „ 100 . . . . . . . . . . „ 600,000.
Zusammen fl. 3,000,000.

Am 31. Dezbr. 1863 befanden sich bereits Pfandbriefe im Umlauf zur Höhe von . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . „ 6,710.550.
Summe fl. 9,710,550.
Dagegen wurden während des Jahres 1864 amortisirt . . . . „ 137.150.
Der Gesammtbestand von Pfandbriefen war folglich am 31. Dezember 1864 . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . fl. 9,573,400.
wovon disponibel im Portefeuille:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 2,152 | Stück | Serie H. | à | fl. 500 | . . . | fl. 1,076,000. |
| 3,000 | „ | „ „ | à | „ 100 | . . . | „ 300,000. |
| 124 | „ | „ I. | à | Thlr. 500 | . . . | „ 108,500. |
| 197 | „ | „ K. | à | £. 50 | . . . | „ 118,200. |
| | | | | | Zusammen | fl. 1,602,700. |

„Für Weiteres verweisen wir Sie auf den Bericht des von Ihnen mit Prüfung der Bilanz beauftragten Komité's, sowie auf die Bilanz selbst und den Gewinn- und Verlust-Konto "

Der eben erwähnte Komité-Bericht bestätigt den Richtigbefund der Bilanz und sagt alsdann:

„Die anormale Lage sämmtlicher Geldmärkte während des verflossenen Jahres hat nicht nur die Emission der Pfandbriefe verzögert, sondern auch den Wirkungskreis der Bank eingeschränkt. Nichtsdestoweniger haben ihre Geschäfte eine beträchtliche Ziffer erreicht und sehr befriedigende Erträgnisse geliefert. Das Komité hat sich ausserdem aus dem seiner Begutachtung unterbreiteten Schriftstücke überzeugen können, dass die Operationen der Bank in regelmässigem Fortschritt begriffen sind und zu den besten Aussichten für die Zukunft berechtigen."

Die Bilanz und den Gewinn- und Verlust-Konto finden wir in deutschen Fachblättern nicht veröffentlicht, wohl aber eine Notiz, wonach der letztere Konto mit einem Gewinnsaldo von fl. 396,561. 93 C. abschliesse — ein Resultat, von dem das Revisionskomité allerdings mit Recht sagen konnte, dass es „sehr befriedigend" sei, d. h. befriedigend für die Direktoren, Verwaltungsräthe, Gründer und Aktionäre, welche zusammen aus dem eingezahlten Aktienkapital nahe an 20 % zu beziehen hatten. Da uns jedoch

alle Anhaltspunkte zur eigentlichen Beurtheilung der Lage vorenthalten blieben, so können wir nur das wiederholen, was wir schon oben S. 105 in Bezug auf dieses Institut gesagt haben.

* * *

Die Bilanz der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank pro 1864 hat schon oben S. 116 ihre Stelle gefunden. Von der Schwedischen Reichshypothekenbank und vom Hypothekenverein Finnlands vemögen wir neuere Nachrichten nicht zu bringen, da solche nicht veröffentlicht sind. Anf die Schweizer Realkreditinstitute und auf die in Deutschland neu entstandenen Hypothekenbanken, namentlich die Erste Preussische Hypotheken-Aktien-Gesellschaft und die Böhmische Hypothekenbank, gedenken wir zu gelegener Zeit zurückzukommen.

---

# VIII.

# Finanzielle Chronik vom 1. Januar bis 31. März 1865.

## I. Vorkommnisse auf dem Gebiete des Staatskredits.

### 1. Neue Emissionen.

Italienische 5 % Domainenanleihe. Kapital und Zinsen sind laut Gesetz vom 24. November 1864 durch die italienische Regierung mit hypothekarischem Vorrecht auf die Domainen sicher gestellt. Nach Wortlaut desselben ist die Emission gesichert durch Unterpfand bei der Société Anonyme (des biens domaniaux), welche als Regierungsagent den Verkauf der Staatsdomainen betreibt und eine gleiche Anzahl besonders dazu bestimmter Staats-Schatz-Bons gleichen Betrags herausgibt. Jede Obligation erhält dadurch Garantie der Regierung, welche durch einen Beamten derselben auf der Rückseite einer jeden bestätigt und ausserdem durch eine Specialhypothek auf die Staatsdomainen und deren auf circa £ 10,000,000 geschätzten Erlös gesichert wird. Die au porteur in englischer, französischer und italienischer Sprache ausgestellten Obligationen à £ 20 oder Francs (Lire) 505 (zum festen Kurs von Fr. 25. 25 c. per £ 1.) — auch in grösseren Beträgen — sind mit halbjährigen Zinscoupons versehen, auch trägt jede derselben einen Coupon „de jouissance", welche ihre pro rata Betheiligung mit 10 % an jedem bei dem Domainenverkaufe über die Schätzung hinaus erzielten Gewinne repräsentirt. Dieser Gewinn kann nach dem bei der Emission sich ergebenhabenden Verkaufspreise der Domainen circa auf eine Obligation von £ 100 £ 2—3 betragen und würde während der Umlaufszeit der Anleihe zu empfangen sein. Mittelst 15 gleichmässiger jährlicher Ziehungen, deren erste am 1. Januar 1866 stattfindet, werden die Obligationen innerhalb 15 Jahren al pari zurückgezahlt. Die ausgeloosten Stücke werden am 1. April, die Zinscoupons am 1. April und 1. Oktober (in England in £, auf dem Kontinent in Francs oder Lire) in London, Paris, Amsterdam, Turin und Frankfurt a. M. (bei von Erlanger und Söhne) zahlbar. Der Emissionspreis war auf je £ 100 nominal £ 77. 10, stellte sich netto aber auf £ 75, da jedem Interimsschein ein 2½ % pr. 1. April 1865 fälliger Zinscoupon beigefügt war. . . . . . . . . . . . . . . . 8,000,000 £.

Kanton Wallis 5 % Anleihe. Ist in 12,000 auf den Inhaber lautenden Obligationen à Frs. 1000 al pari emittirt worden und wird vom Jahre

1867 ab innerhalb 42 Jahren al pari zurückgezahlt werden. Die rückzuzahlenden Obligationen werden alljährlich in einer Ziehung bestimmt. Das Anlehen ist vom grossen Rathe des Kantons am 22. Mai 1863, vom Staatsrathe am 2. Dezember genehmigt worden und soll hauptsächlich den dem Kanton zufallenden Antheil an den Kosten der Rheinkorrektion decken. Rückzahlung des Kapitals und Auszahlung der halbjährigen am 1. Februar und 1. August fälligen Coupons, welche den Obligationen beigegeben sind, findet spesenfrei in Sitten, Genf und Basel (Kaufmann A. Lüscher) statt. 1,200,000 Frs.

Peruanische 5 % Anleihe, durch die Agenten der peruanischen Regierung auf den Londoner Markt gebracht, wurde in Stücken von £ 2000, 1000, 500, 250 und 100 mit halbjährlichen Coupons vom 1. Januar 1865 an zum Emissionspreis von £ 83. 10 Sh. ausgegeben. . . . . . . 10,000,000 £.

5 % Anleihe des Gouvernement des Cap der guten Hoffnung, negozirt in London, rückzahlbar in 36 Jahren. . . . . . . 234,000 £.

6 % Kolonien-Anleihe der Insel Mauritius, durch die Kronagenten zum Kurs von £ 103. 6 Sh. 1 d. aufgelegt im Betrage von 300,000 £.

5 % Tunesische Anleihe. Enthält 73,568 Obligationen je à Fr. 500. Die ganze Anleihe wird vom 1. Juli 1865 ab mittelst halbjähriger Ziehungen al pari getilgt werden, die beim Comptoir d'Escompte in Paris stattfinden. Ebendaselbst geschieht auch die Auszahlung der halbjährlich (am 1. Januar und 1. Juli) fällig werdenden Zinscoupons und die Rückzahlung der Obligationen mit Fr. 500, welche am 27.—30. März zum Kurs von Fr. 380. mit 5 % Zinsengenuss vom 1. Januar a. c. ab emittirt wurden. Zur Sicherheit für Zinsen und Amortisation hat die tunesische Regierung die Olivenbaumsteuer und die Zolleinkünfte verpfändet. . . . 36,784,000 Frs. (nominell).

Vereinigte Staaten 5 % Anleihe, nach zehn oder vierzig Jahren rückzahlbar. Die Zinsen derselben werden in Legal-Tenderwährung, d. h. Papiergeld, ausbezahlt werden . . . . . . . . . . 100,000,000 Dollars.

### 2. Neue Zahlstellen.

Nach Massgabe der Artikel X. und XI. des zwischen Oesterreich und Preussen einerseits und Dänemark andererseits abgeschlossenen Friedenstraktats vom 30. Oktober 1864 erfolgt die Zinszahlung der Obligationen der den Herzogthümern Schleswig-Holstein bisher mit dem Königreiche Dänemark gemeinschaftlichen Staatsschuld, sowie die Zahlung der Leibrenten der Tontinen von 1792 und 1800 bei den herzoglichen Regierungskassen.

---

## II. Vorkommnisse auf dem Gebiete des Korporationskredits.

### 1. Neue Emissionen.

Korporation der Kaufmannschaft in Berlin. 5 % Anleihe, zweite Serie. Privilegirt am 9. Januar 1865, ist dieselbe zur Bestreitung der Restbaukosten der neuen Börse bestimmt und in 120 Titeln à Thlr. 500

und 900 à Thlr. 100 ausgefertigt, welche auf den Inhaber lauten und mit Zinscoupons versehen sind (1. Januar und 1. Juli). Vom Jahre 1867 ab wird die Anleihe allmälig durch Ausloosungen, die alljährlich im Monat Juni vorgenommen werden, getilgt werden, wozu ein Procent des Kapitals nebst Zinsenzuwachs alljährlich verwendet werden muss. Gänzliche Heimzahlung oder verstärkte Verloosung ist gegen sechsmonatliche Kündigung, die aber nur je am 1. Januar oder 1. Juli stattfinden darf, von 1867 ab vorbehalten. Zinszahlung und Einlösung der ausgeloosten Stücke (2. Januar) bei der Korporationskasse. . . . . . . . . . . 150,000 Thlr.

Stuhmer Kreis (Preussen). 5 % Anleihe, genehmigt am 21. Novbr. 1864. Die emittirten auf den Inhaber lautenden Kreisobligationen sind in Stücken von 1000, 500, 100 und 50 Thlr. getheilt, haben Talons und Coupons, welche auf den 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres zahlbar gestellt sind. Durch alljärliche, vom Jahre 1868 ab im Januar stattfindende Ausloosungen wird die Schuld allmälig getilgt werden. Tilgungsquote ein Procent nebst Zinsenzuwachs. Zins und Kapitalrückzahlung durch die Stuhmer Kreiskasse. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 40,000 Thlr.

Königsberger Landkreis. 5 % Anleihe, unter dem 28. Novbr. 1864 privilegirt. Die Obligationen au porteur, in Appoints von 500, 100 und 50 Thalern, haben Zinscoupons pro 2. Januar und 1. Juli und einen Talon. Die Rückzahlung der Schuld erfolgt vom Jahre 1865 ab allmälig innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren mit wenigstens Thlr. 4,500 per a. Die Folgeordnung der Titeleinlösung bestimmt das Loos. Die Ausloosung erfolgt alljährlich im Januar, 6 Monate später die Einlösung durch die Kreis-Kommunalkasse in Königsberg, welche auch die Zinszahlung übernommen hat. . . . . . . . . . . . . . . . . . 45,000 Thlr.

Stadt Saarbrücken. 4½ % Anleihe. Laut Privilegium vom 5. Dezember 1864 in 365 Inhaberobligationen, jede zu Thlr. 200 und in 20 dito jede zu Thlr. 100, mit Zinscoupons und Talons ausgegeben, muss die Kapitalrückzahlung in 39 Jahren, vom Jahre nach der Aufnahme ab, erfolgen, wozu ein Procent des Kapitalbetrags nebst Zinsenzuwachs zu verwenden ist. Die Tilgung kann entweder durch jährliche Ausloosung oder Rückkauf aus freier Hand geschehen. Die Nummern der angekauften oder ausgeloosten Stücke sind durch das in Trier erscheinende Königliche Amtsblatt, desgleichen auch der Ausloosungstermin zu veröffentlichen. Zinstermin ist der 31. Dezember jeden Jahres. Zahlstelle die Gemeindekasse in Saarbrücken. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 75,000 Thlr.

Conitzer Kreis (Preussen). 5 % Anleihe II. Emission, hat am 12. Dezember 1864 die Genehmigung erhalten. Die au porteur lautenden Obligationen à Thlr. 100 haben Zinscoupons pro 2. Januar und 1. Juli, und Talons. Innerhalb fünf Jahren nach erfolgter Emission findet die Kapitalrückzahluug mit einem Procent nebst Zinsenzuwachs durch Ausloosung, welche dann alljährlich im Januar vorzunehmen ist, statt. Die Kreischausseebaukasse zu Conitz zahlt die Zinsen, wie die ausgeloosten Titel, aus. 40,000 Thlr.

Neisser Kreis (Schlesien). 5 % Anleihe, unter dem 12. Dezember 1864 privilegirt. Die Inhaber-Obligationen sind mit Coupons (2. Januar und 1. Juli) nebst Talons versehen und in Appoints von Thlr. 200, 100, 50 und 25 getheilt. Tilgung der Schuld innerhalb 20 Jahren durch allmälige Ausloosungen, deren erste auf den Januar 1866 angesetzt ist. Kapitalrückzahlung am 1. Juli, von 1866 ab jährlich, bei der Kreiskasse in Neisse; ebendaselbst Einlösung der Zinsabschnitte. . . . . . . . 66,000 Thlr.

Insterburger Kreis (Preussen). 5% Anleihe, am 28. Dezbr. 1864 bewilligt. In Appoints à Thlr. 100 ausgefertigt, sind den Obligationen Zinscoupons pro 2. Januar und 1. Juli, auch Talons, beigegeben. Mit mindestens einem Procent des Kapitalbetrags nebst Zinsenzuwachs erfolgt alljährlich die Rückzahlung durch Ausloosungen, welche in jedem Jahre, von 1865 ab, im Juni stattfinden werden. 6 Monate darauf zahlt die Kreiskommunalkasse in Insterburg das fällige Kapital aus. Zinszahlstelle ebendaselbst. 134,000 Thlr.

Ragniter Kreis (Preussen). 5% Anleihe II. Serie, wurde unter dem 2. Januar 1865 privilegirt. Die auf den Inhaber lautenden Schuldtitel haben Zinsabschnitte für den 2. Januar und 1. Juli jährlich, auch Talons und sind in Beträgen von 500, 200, 100, 50 und 25 Thalern ausgefertigt. Durch Ausloosungen, die vom Jahre 1865 ab alljährlich im Dezember erfolgen werden, wozu ein Procent des Kapitals nebst Zinsenzuwachs verwendet werden muss, wird die Schuld nach und nach getilgt. Ausgelooste Obligationen (1. Juli) und die fälligen Zinscoupons löst die Kreiskommunalkasse in Ragnit ein. . . . . . . . . . . . . . . . 80,200 Thlr.

Graudenzer Kreis. 5% Anleihe IV. Emission, unter dem 9. Januar 1865 sanktionirt und in 400 Inhaberobligationen à Thlr. 100 mit beigefügten Zinscoupons und Talons emittirt. Rückzahlung der Schuld aus einem zu bildenden Tilgungsfonds von $1^1/_2$ Procent des Anleihebetrags nebst Zinsenzuwachs vom Jahre 1868 ab auf dem Weg der Ausloosung, welche in dem Monat Dezember jedes der Einlösung vorhergehenden Jahres stattfinden soll. Zinszahlung am 2. Januar und 1. Juli bei der Kreiskasse in Graudenz, welche seiner Zeit am 1. Juli auch die ausgeloosten Titel einlösen wird. . . 40,000 Thlr.

Stadt Posen. 5% Anleihe. Erhielt unter dem 13. Februar 1864 die Königliche Koncession. Die emittirten Schuldscheine au porteur, mit Zinsabschnitten pro 2. Januar und 1. Juli und Talons versehen, sind in

1,500 Appoins à Thlr. 40.
500 „ à „ 100.
100 „ à „ 500.

eingetheilt. Durch zwei jährliche, von 1867 ab in den Monaten Januar und Juli stattfindenden Ausloosungen — fünf Monate darauf Zahlungstermin — werden die Scheine allmälig zur Tilgung kommen. Tilgungsquote ein Procent nebst Zinsenzuwachs. Zahlstelle für Zinsen und Kapital die Kämmereikasse in Posen. . . . . . . . . . . . . . . . . . 160,000 Thlr.

Chodziesener Kreis (Posen). $4^1/_2$% Anleihe, am 13. Februar 1865 genehmigt. Die Inhaber-Obligationen, denen Zinscoupons und Talons beigelegt sind, sind in

20 Appoints zu Thlr. 1000.
30 „ „ „ 500.
300 „ „ „ 100.
125 „ „ „ 40.
500 „ „ „ 20.

ausgefertigt. Rückzahlung durch allmälige Ausloosung der Titel vom Jahre 1866 ab. Ausloosungstermin unbestimmt; 6 Monate darauf Rückzahlungstermin, welcher im preussischen Staatsanzeiger etc. bekannt gemacht wird. Tilgungsquote ein Procent nebst Zinsenzuwachs. Die Zinsen sind halbjährlich in der Zeit vom 1.—15. April und 1.—15. Oktober bei der Kreiskasse in Chodziesen zu erheben, dort auch Kapitalrückzahlung. 80,000 Thlr.

Stallupöner Kreis (Preussen). 5% Anleihe, am 13. Februar 1865 koncessionirt. Den Obligationen au porteur, in Appoints von 500, 200, 100

und 50 Thalern, sind Zinscoupons pro 2. Januar und 1. Juli und Talons beigelegt. Tilgung der Anleihe mit einem Procent und Zinsenzuwachs. Vom Jahre 1866 ab alljährlich im Monat Januar Ausloosungstermin. Kapitalauszahlung an dem darauffolgenden 1. Juli bei der Kreiskasse in Stallupönen, welche auch die fälligen Coupons einlöst. . . . . . 25,000 Thlr.

Stadt Gumbinnen. 5 % Anleihe, erhielt am 6. März 1865 die Königliche Genehmigung. Die auf den Inhaber lautenden Titel, eingetheilt in 665 Appoints à Thlr. 500, 100 und 50, und bezeichnet A., B. und C., haben Zinsscheine pro 2. Januar und 1. Juli und Talons. Zur Verzinsung und Tilgung dieser Schuld sind alljährlich 3,900 Thaler bestimmt, wodurch bei steigender Amortisation und abnehmender Zinszahlung dieselbe entweder auf dem Wege der Ausloosung, welche vom Jahre 1866 ab in der ersten Juliwoche jeden Jahres stattfinden wird, oder durch Rückkauf der zu tilgenden Scheine, in 31 Jahren zurückgezahlt sein wird. Zinszahlstelle ist die städtische Kasse in Gumbinnen. . . . . . . . . 60,000 Thlr.

Lublinitzer Kreis (Schlesien). 5 % Anleihe II. Serie, unter dem 6. März 1865 bestätigt. Die mit Zinscoupons und Talons versehenen Schuldverschreibungen au porteur sind in Stücken von Thlr. 1000, 500, 100, 50 und 25 emittirt und werden durch allmälige Ausloosungen vom Jahre 1866 ab innerhalb eines Zeitraums von 37 Jahren amortisirt. Tilgungsquote ein Procent nebst Zinsenzuwachs. Der alljährliche Rückzahlungstermin soll im preussischen Staatsanzeiger etc. bekannt gemacht werden. Die ausgelooste Obligationen, desgleichen die jährlich am 1. Januar und 1. Juli fällig werdenden Zinsscheine, löst die Kreiskommunalkasse in Lublinitz ein. . . . . . . . . . . . . . . . . . . 20,000 Thlr.

Rösseler Kreis (Preussen). 5 % Anleihe. Ist in 90 Obligationen au porteur, à 500, 100 und 50 Thaler, ausgefertigt und unter dem 6. März 1865 bestätigt worden. Zinscoupons pro 2. Januar und 1. Juli und ein Talon ist jedem Titel beigegeben. Die Rückzahlung des Kapitals erfolgt vom Jahre 1866 ab innerhalb 20 Jahren mit wenigstens 1000 Thalern jährlich auf dem Wege der Ausloosung, welche alljährlich im Januar stattfinden wird. 6 Monate darauf Einlösung der gezogenen Titel durch die Kreiskommunalkasse zu Rössel, welche auch die Zinszahlung besorgt. . . 20,000 Thlr.

Pr. Eylauer Kreis. 5 % Anleihe vom 13. März 1865. Dieselbe ist eingetheilt in 480 auf den Inhaber gestellten Obligationen mit Zinscoupons und Talons, welche in Beträgen von 500, 100 und 20 Thalern ausgefertigt sind. Ein Procent des Kapitalbetrages nebst Zinsenzuwachs muss zur allmäligen Ausloosung der Titel verwendet werden. Alljährlich im Oktober, vom Jahre 1869 ab, findet eine Verloosung statt. Die ausgeloosten Obligationen — Zahlungstermin soll 4 Monate vorher in dem Staatsanzeiger etc. bekannt gemacht werden — und die am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres fälligen Zinscoupons löst die Kreiskommunalkasse in Pr. Eylau oder deren Agentur zu Königsberg in Pr. ein.
80,000 Thlr.

---

## III. Vorkommnisse auf dem Gebiete des Gesellschaftskredits.

### 1. Neue Emissionen.

Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft. Laut Allerhöchster Kabinetsordre vom 18. Mai 1864 konzessionirt, unternimmt diese Aktiengesellschaft den Bau einer Eisenbahn von Berlin durch die Niederlausitz nach Görlitz mit einem auf 11 Millionen Thaler festgesetzten Anlagekapital, welches in $5^1/_2$ Mill. Thlr. Stammaktien und in $5^1/_2$ Mill. Thlr. Stammprioritätsaktien eingetheilt ist. Es soll davon 1 Million Thaler für unvorhergesehene Fälle reservirt bleiben, da nach dem Voranschlage nur 10 Mill. Thlr. als erforderlich erscheinen. Von den 50,000 Stück Stammaktien à Thlr. 100 oder £ 15 haben die Bahnadjacenten 20,000 al pari übernommen, 30,000 wurden am 30. Januar a. c. zum Kurs von 95 auf die Berliner Börse gebracht und im Februar gleichvoll eingezahlt begeben. Sie lauten au porteur, haben Dividendenscheine und Talons und werden während der auf circa drei Jahre veranschlagten Bauzeit mit 4 % aus dem Baufonds verzinst. Die unkündbaren Stammprioritätsaktien, 25,000 Stück à Thlr. 200 oder £ 30, auf den Inhaber gestellt, mit Zinscoupons pro 1. Januar und 1. Juli und Talons versehen, werden während der Bauzeit aus dem Baufonds mit 5 % verzinst und erhalten späterhin so lange vorweg 5 % des Reinertrages, bis die Stammaktien über $6^2/_3$ % aufbringen, worauf sie dann mit denselben zu gleichen Theilen an der Dividende participiren werden. Dividendenscheine und Coupons werden in Görlitz an der Gesellschaftskasse, in Berlin bei den Bankhäusern F. M. Magnus und Jos. Jaques gezahlt werden. Von den Stammprioritätsaktien sind im Februar $2^1/_2$ Millionen durch die Seehandlung zum Kurs von 98 begeben worden.

11,000,000 Thlr.

Ostpreussische Südbahngesellschaft. Sie hatte eine Million ihrer Stammprioritätsaktien (das Nähere siehe oben S. 143) am 16.—18. Februar a. c. in Berlin zum Kurs von 92 und laufenden 5 % Zinsen aufgelegt, welche Nehmer fanden. Zinszahlung am 1. Januar und 1. Juli bei der Gesellschaftskasse in Königsberg, bei den Herren Samter und Jacob daselbst und in Berlin bei den Herren Jos. Jaques und J. Bleichröder und Comp.

Warschau-Wiener Eisenbahngesellschaft. Der Verwaltungsrath derselben hat Behufs „völliger Herstellung“ eine weitere Emission von 25,000 Stammaktien mit 60 S. R. per Stück beschlossen, welche schon von 1865 an dem Dividendengenuss und an der im Oktober stattfindenden Ausloosung participiren werden. Die Emission erfolgte auf Anmeldung der älteren Aktionäre unter Zuschlag von 60 Kopeken Zinsen bei den Zahlstellen der Gesellschaft (Breslau: schlesischer Bankverein, Berlin: Feig und Pinkus) dergestalt, dass auf 8 ältere Aktien eine neue kam. Diese mit ihren Zweiglinien $325^1/_2$ Werst lange Bahn hat zur Zeit 87,500 Stück in Kurs gesetzte Stammaktien mit 8,750,000 S. R. Nominal und 5,250,000 Einzahlung und 12,500 Stück mit 1,250,000 S. R. Nominal und 750,000 S. R. Einzahlung als Aktienreservekonto, sowie eine Prioritätsschuld von 1,200,000 S. R. in 3 % Obligationen, von denen Ende 1863 32,500 Rubel amortisirt waren. Die Stammaktien werden im Oktober jeden Jahres zum Nominalwerth ausgeloost und erhalten die amortisirten Aktien Genussscheine, wodurch sie an dem 5 % übersteigenden Reinertrage betheiligt bleiben. Der Umstand,

dass auf diese Stammaktien von 100 S. R. Nominal nur eine baare Einzahlung von 60 S. R. geleistet worden ist, erklärt sich aus den Bestimmungen über das Gesellschaftskapital in der Konzessionsurkunde und in den Statuten. In letzteren heisst es: „Durch 60 % in baaren Einzahlungen und 40 % Kapital einer jährlichen an den Staat in Gemässheit Art. III. des Konzessions-Vertrages zu zahlenden Rente (dieselbe beträgt 250,000 Rubel jährlich und ist vorweg aus dem Bruttoertrag der Bahn zu garantiren) wird das Gesellschaftskapital repräsentirt.“ . . . . . . . 1,500,000 S. R. (effektiv).

Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft. Erhöhte laut Allerhöchster Genehmigung vom 9. Januar 1865 ihr bisheriges Stammaktienkapital Litt. A. von 13 auf 20 Millionen Thaler, um nachstehende Unternehmungen neu ausführen, resp. vollenden zu können, nämlich: die Anlagen von Eisenbahnen von Rittershausen nach Lennep und Remscheid; von Styrum nach Ruhrort; von Unna nach Hamm und von Hamm nach Köln. Die Erwerbung der Ruhrort-Krefeld-Kreis-Gladbacher und Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn in Gemässheit des mit dem Staate abgeschlossenen Vertrags vom 7. Mai 1864 und insbesondere die Einlösung der Stammaktien dieser Bahnen al pari am 1. Januar 1866 (laut einer Bekanntmachung der Direktion war es den Besitzern derselben anheimgestellt, dieselben schon in der Zeit vom 20. Februar bis 11. März, unter Beibehaltung des Dividendenscheines pro 1865 gegen den Nominalbetrag und 3½ % Stückzinsen vom 1. Januar a. c. bis zum Einlösungstage abliefern zu können) ist ein weiterer Grund der Vermehrung des Grundkapitals gewesen. Es werden demnach 70,000 Stück Stammaktien (Litt. A.) à Thlr. 100 ausgefertigt werden, welche mit den bisher emittirten Privat-Stammaktien Litt. A. in jeder Beziehung gleiche Rechte, gleiche Form, auch fortgesetzte Nummern haben. Die Versilberung derselben wird nach Massgabe des eintretenden Geldbedürfnisses nach und nach erfolgen. In soweit die emittirten neuen Aktien für Neubauten verwerthet werden, erfolgt die Zahlung der bezüglichen Dividende bis zu dem auf die Eröffnung des Betriebes auf den einzelnen neuen Linien folgenden ersten Januar zu Lasten des Baufonds. . . . . . . . . . . . . . . 7,000,000 Thlr.

Aussig-Teplitzer Eisenbahngesellschaft. Erhielt laut kaiserlichen Erlasses vom 23. Januar 1865 die Genehmigung zur Emission einer 5 % Prioritätsanleihe, welche in Silber verzinslich und in 49 Jahren zu tilgen ist. Betrag derselben . . . . . . . . . . . . 450,000 fl.

Eisenbahngesellschaft zum Bau einer Bahn von Deggendorf nach Platting (Anschluss an die bayer. Ostbahn). Ist durch die bayerische Regierung konzessionirt worden. Das Gesellschaftskapital, 3000 Aktien à fl. 100, beträgt . . . . . . . . . . . . . . 300,000 fl.

Die deutsche Glasversicherungs-Gesellschaft zu Münster, staatlich konzessionirt, hat ein Grundkapital, eingetheilt in 100 Aktien à Thlr. 500 von . . . . . . . . . . . . . . . . . 50,000 Thlr.

Aachner Hütten-Aktien-Verein. Das Vereinsstatut erhielt am 4. Januar 1865 die Königliche Bestätigung. Sitz der Gesellschaft zu Roth-Erde bei Aachen. 850 Aktien à Thlr. 500 sind emittirt. 425,000 Thlr.

Osnabrücker Flachsspinnerei-Gesellschaft. Es werden je nach eintretendem Bedürfniss 2500 Inhaberaktien à Thlr. 200 emittirt werden. 500,000 Thlr.

Baseler Lebensversicherungs-Gesellschaft, begründet von der Baseler Feuerversicherungs-Gesellschaft, konzessionirt unter dem 24. Dezbr. 1864 Seitens der Regierung des Kantons Basel. Das Grundkapital derselben besteht aus 2000 Aktien à Fr. 5000, wovon 10 % baar eingezahlt und 90 %

durch Verpflichtungsscheine gedeckt werden. Aus dem Reingewinn erhalten die Aktionäre 4 % der Baareinlage, der Rest nach Abzug des event. Antheils der Versicherten gelangt mit 30 % an den Reservefond (bis dieser die Höhe von 20 % des Anlagekapitals erreicht hat) mit 20 % Tantième an den Verwaltungsrath und mit 50 % als Superdividende an die Aktionäre.
10,000,000 Francs.

Baseler Transportversicherungs-Gesellschaft. Gleichfalls von der Baseler Feuervers.-Gesellsch. begründet und unter gleichem Datum bestätigt worden. 5000 Aktien à Fr. 1000 mit 20 % Einzahlung und 80 % Versicherungsscheine. . . . . . . . . . . . . . . 5,000,000 Francs.

Banque Général pour favoriser l'Agriculture et les Travaux Publics. Unter dieser Firma hat sich in Brüssel eine Bankgesellschaft gebildet, welche unter dem 12. Januar 1865 in London einregistrirt wurde. Ihr Aktienkapital besteht aus 150 Millionen Francs Aktien au porteur und 150 Mill. Francs Aktien auf den Namen. Die Inhaberaktien — 750,000 Stück à Fr. 200 — müssen bis medio Juli a. c. voll eingezahlt sein. Die Aktien auf den Namen lauten auf Fr. 500, von welchem Betrag bis zum 1. Januar 1868 nur Fr. 150 einzuzahlen sind, und nehmen in Höhe des eingezahlten Kapitals an dem Gewinn Antheil. Die Besitzer derselben sind nur allein berechtigt, den Generalversammlungen beizuwohnen. 300,000,000 Fr.

Preussische (Hübnersche) Lebensversicherungs-Gesellschaft. 2000 Aktien à Thlr. 500, wovon 100 Thlr. baar eingezahlt, der Rest in Solawechseln deponirt ist. . . . . . . . . . 1,000,000 Thlr.

Frankfurter Vereinskasse. Die unter dieser Firma Seitens des Senats am 20. Dezember 1864 auf 25 Jahr konzessionirte Gesellschaft hat die Vermittelung und Erleichterung des Kapital- und Kredit-Verkehrs zum Zweck. Sie wird ihre Thätigkeit besonders auf die gewöhnlichen Bank- und Banquiergeschäfte erstrecken, darf daher keine Werthpapiere (mit Ausnahme des im §. 43 des Statuts vorgesehenen Falles), Waaren und Grundstücke erwerben (ausser zum eigenen Geschäftsbetrieb), sich auch bei keinen industriellen Unternehmungen oder Anlehen betheiligen, noch Banknoten ausgeben. Das auf 5 Millionen Gulden südd. Währ. festgesetzte Gesellschaftskapital ist eingetheilt in 20,000 auf den Namen lautende Aktien (nur Frankfurter Bürger und Firmen waren zur Zeichnung berechtigt) à fl. 250, welche übrigens durch Indossement übertragen werden können. Jede derselben hat einen Talon und Dividendenscheine, welche auf den Inhaber lauten.
5,000,000 fl.

Aktien-Gesellschaft der niederländisch-bayerischen Bierbrauerei in Amsterdam. Es wurden für Deutschland die auf 500 und 1000 Gulden holländisch lautenden Aktien bei H. Kolb in Nürnberg gezeichnet. Das Aktienkapital beträgt . . . . . 1,000,000 fl. holländisch.

K. K. Priv. österreichische Pfandbrief-Gesellschaft, welche früher unter der Firma „Pfandleihanstalt in Wien" (mit einem Grundkapital von 2 Mill. Gulden österr. Währ., eingetheilt in 10,000 Aktien à fl. 200 ö. W., auf die 40 % des Nominalbetrags eingezahlt waren) ihre statutengemässen Geschäfte durch ihre in Wien errichteten Pfandleihanstalten betrieb, hat laut Kaiserlichem Erlass vom 3. Januar 1865 das Recht erhalten, unter der neuen Firma auch an andern Plätzen der Kronländer Filialien und Pfandleihanstalten zu errichten und ihr Grundkapital um 4 Millionen Gulden zu vermehren. Die Emission erfolgte in 20,000 Aktien à fl. 200, worauf ebenfalls nur 40 % des Nominalwerthes einzuzahlen sind. Ein Konsortium hat dieselben auf feste Rechnung übernommen und davon vorläufig 1 Million

Gulden zum Parikurs durch die österreichische Kreditanstalt und deren Filiale auf den Markt gebracht. . . . . . . . . . . . 4,000,000 fl. ö. W.

Erste österreichische Baumwollkultur-Gesellschaft. Diese will auf grösseren Grundkomplexen in Dalmatien die Anpflanzung der Baumwolle betreiben. Das Gesellschaftskapital ist eingetheilt in 400 auf den Namen lautende Aktien à fl. 500. Die allmäligen Einzahlungen werden bei der österreichischen Kreditanstalt geleistet. . . . . . . . . 200,000 fl.

Der Bochumer Verein für Bergbau und Gussstahl-Fabrikation ergänzte sein bis jetzt nur in der Höhe von Thlr. 824,500 emittirtes Grundkapital auf die statutenmässige Summe von 1 Mill. Thlr., dergestalt, dass die bisherigen Aktionäre auf je 5 alte Aktien eine neue zum Kurs von 125 erhielten, welche an der Dividende des Betriebsjahres 1865—1866 participiren und bis zum 15. Dezember a. c. bei der Vereinskasse und in Berlin bei Delbrück Leo und Comp. voll einzuzahlen sind. . . . 175,000 Thlr.

Warschau-Terespoler Eisenbahn-Gesellschaft. Vorläufig hat dieselbe 30,000 Aktien à S. R. 100 begeben. Laut des Gesellschaftsvertrages vom 4. Februar 1865 wird das ganze Gesellschaftskapital betragen 10,200,000 S. R.

Metropolitan-District Railway-Company. Eine Eisenbahnbau-Gesellschaft, welche innerhalb London, von der südlichen Eisenbahnlinie der Stadt ausgehend, einen Schienenweg durch Westminster etc. längs dem Themseufer, den Strand umschliessend, bis Cannon Street (City) anlegen will. Vorläufig wurden 22,250 Aktien à £ 100 emittirt. Das Baukapital ist veranschlagt auf . . . . . . . . . . . . . . . . 3,600,000 £.

Rheingau Schaumwein-Fabrik in Schierstein. 500 Aktien à fl. 500. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 250,000 fl.

General Irrigation and Water Supply Comp. of France. Diese Aktiengesellschaft, gegründet von dem „Credit Foncier and Moblier of England" und von der französischen Regierung konzessionirt, bezweckt die Anlage einer grossartigen Wasserleitung aus dem Flusse Verdon (Dep. Aix) nach dem südlichen Frankreich und andere bedeutende Unternehmungen. Es wurde vorerst nur die Hälfte des £ 800,000 betragenden Anlagekapitals in Aktien von £ 20 begeben, denen während der 3jährigen Bauzeit pr. anno eine Dividende von 8 % zugesichert ist. . . . . . . . . . 800,000 £.

Neue Gasgesellschaft Wilhelm Nolte et Comp. in Berlin. Zweck ist, Gasanstalten zu errichten, zu erwerben und auszubeuten. 1000 Stück Aktien à 200 Thlr., welche auf den Namen gestellt sind, bilden das Gesellschaftskapital von . . . . . . . . . . . . . . . . . 200,000 Thlr.

Die Elb-Dampfschifffarths-Schlepp-Gesellschaft in Dresden hat 500 Aktien au porteur à Thlr. 100 einstweilen ausgegeben, eine gleich starke Emission aber vorbehalten. . . . . . . . 300,000 Thlr.

Berliner Kammgarn-Spinnerei-Aktien-Gesellschaft, unter dem 12. Dezember 1864 bestätigt. Das Grundkapital wird künftig 2 Mill. Thaler betragen, einstweilen sind nur 2500 Inhaberaktien à Thlr. 200 emittirt. 500,000 Thlr.

Hessische Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft. Erhielt laut Dekret vom 7. Dezember 1864 Ermächtigung, einen Betrag von fl. 1,849,750 oder 1,057,000 Thaler Nominal, 4 % Prioritäts-Obligationen auszugeben, welche die zweite Serie der früher von der Generalversammlung beschlossenen Anleihe von 5 Millionen Gulden bilden. Die erste Serie im Betrag von fl. 3,150,000 oder 1,800,000 Thlr. Nominal wurde 1863 ebenfalls in 4% Obligationen begeben. Die gegenwärtige Emission (von 1865) hat mit der vom Jahre 1863 gleichen prioritätischen Werth, tritt bereits im Mai a. c. in die Amortisation und hat nur den äusserlichen Unterschied, dass die Anleihe

die Jahreszahl 1865 trägt und dass die Coupons mit einem neu eingeführten Kontrolestempel versehen sind. Durch die Bank für Handel und Industrie in Darmstadt und den auswärtigen Bankier der Gesellschaft (u. a. Anhalt und Wagner und J. Bleichröder in Berlin, Bucher und Comp. in Leipzig, A. Niederhofheim in Frankfurt a. M., Sal. Oppenheimer jun. in Köln und beim Schaafhausen'schen Bankverein daselbst; Köster, vom Rath und Comp. in Mannheim) werden die Obligationen auf den Markt gebracht und deren fällige Coupons seiner Zeit eingelöst werden. . . . . . . . . . . . . . . . 1,849,750 fl.

Gewerbebank „der Fels" in Wien. Das auf 3 Millionen Gulden festgesetzte Grundkapital ist in 10 Serien, jede zu 1000 Aktien à fl. 300 zerlegt, wovon eine erst emittirt ist. . . . . . . . . . . . 3,000,000 fl.

Die Hofer mechanische Baumwollspinnerei-Gesellschaft beschloss in ihrer Generalversammlung vom 9. Januar 1865 eine Ausgabe von 1400 Prioritätsaktien à fl. 300, welche regierungsseitig genehmigt wurde. Denselben ist das ganze nach Abzug der Hypothekenschulden noch circa 1½ Millionen Gulden betragende Gesellschaftsvermögen verpfändet und eine Prämie bis zu 10 % des Nennwerthes zugesichert, ehe die Stammaktien etwas erhalten. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 420,000 fl.

Vaterländische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld. Sie hat die zweite Hälfte ihres 1 Million Thaler betragenden Grundkapitals mit einem Nutzen von Thlr. 40 pro Aktie à Thlr. 1000 emittirt.
1,000,000 Thlr.

Eine „neue Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft" zu Pesth wurde auf 30 Jahre konzessionirt. 2000 Aktien à fl. 200. . . . 400,000 fl.

### 2. Umtausch alter Titel. Totalkündigungen. Auflösungen.

Nachstehende industrielle Gesellschaften haben ihre Liquidation angekündigt, resp. schon durchgeführt: die Waldeck'sche Kupfer-Gesellschaft in Braunschweig; die Tremonia-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb in Dortmund; die Hüttensteinacher Eisenwerksgesellschaft in Nürnberg; der Hannöversche Aktien-Verein für Flachsbereitung; die Baumwoll- und Spinnerei-Gesellschaft in Ludwigshafen.

### 3. Neue Zahlstellen.

Die Direktion der Riga-Dünaburger Eisenbahn-Gesellschaft hat die Bestimmung getroffen, dass unter Einreichung eines doppelten Nummernverzeichnisses die Dividendenscheine der Aktien und die Coupons der Prioritäts-Obligationen der von ihr vertretenen Gesellschaft — desgleichen auch die zur Ausloosung gekommenen Titel — bei dem Bankhaus C. Haut in Leipzig spesenfrei eingelöst werden können.

---

## IV. Vorkommnisse auf dem Gebiete des Realkredits.

### 1. Neue Emissionen.

Hypotheken-Verein des Grossherzogthums Finnland. 4½ % Anleihe (dieselbe ist S. 122 ausführlich besprochen). . . . 3,000,000 Thlr.

Fürst Ernst III. zu Isenburg-Birstein. Agnatisch konsentirte 4 % Hypothekar-Anleihe. Das Bankhaus Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. hat diese Anleihe negozirt und in Partial-Obligationen au porteur, jede mit einem Talon und Zinscoupons versehen, in Appoints von fl. 1000, 500 und 100 eingetheilt, zum Kurs von 98½ % emittirt und wird dieses Haus auch die Auszahlung der am 1. Januar und 1. Juli alljährlich fällig werdenden Coupons und die Einlösung der ausgeloosten Partialen spesenfrei besorgen. Die ganze Schuld soll innerhalb eines Zeitraumes von 45 Jahren — in welchen die Stillstandsjahre von 1865—1870 eingerechnet sind — successive in halbjährlichen Raten al pari getilgt werden und werden die zur Rückzahlung bestimmten Stücke durch das Loos bestimmt. Von 1870 ab ist gegen vorausgegangene vierteljährige Kündigung, welche in den Frankfurter Zeitungen zu veröffentlichen ist, anticipirte, verstärkte oder gänzliche Rückzahlung vorbehalten. Zur Sicherheit für Kapital und Zinsen dient eine von dem fürstlichen Schuldner bestellte erste gerichtliche, öffentliche Special-Hypothek auf die sämmtlichen im Grossherzogthum Hessen belegenen Grundbesitzungen des fürstlich Isenburg-Birsteiner Hauses, welche einen gerichtlichen Taxwerth von fl. 2,742,863. 40 kr. haben, wovon nur der Werthanschlag einer darauf mit Vorzugsrecht zu Gunsten des gräflichen Hauses Isenburg-Philippseich dinglich haftenden Paragial-Rente von circa 10,000 Gulden in Absatz kommt, und ist die Verpfändung des Grundstockes dieser Besitzungen in der Weise geschehen, dass die sämmtlichen Einkünfte aus denselben als Sicherheit für die pünktliche Zinszahlung und obligationsmässige Heimzahlung der Anleihe dienen.
1,000,000 fl.

Pfandbriefe des ungarischen Bodenkredit-Instituts (Näheres über dieselbe S. 82 u. ff.) wurden auf einigen Plätzen in Norddeutschland zum Kurs von Thlr. 73 für fl. 150 ö. W. begeben. Die halbjährigen Zinscoupons werden am 1. Mai und 1. November durch die Bankhäuser Frege und Comp. in Leipzig, Mendelssohn in Berlin und Gebrüder Bethmann in Frankfurt zum jeweiligen Wiener Tageskurs spesenfrei eingelöst.

### 2. Umtausch alter Titel und Totalkündigungen.

Fürstlich Isenburg-Birstein 3½ % Anleihe d. d. Birstein 1. Juni 1830, im ursprünglichen Betrage von fl. 700,000, wurde am 15. Februar 1865 obligationsgemäss zur Heimzahlung durch das Bankhaus Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. auf den 16. August a. c. gekündigt. Es wurde aber den Besitzern dieser 3½ % Obligationen gleichzeitig anheimgestellt, statt der baaren Rückzahlung Obligationen des unter dem 11. Februar 1865 mit dem Hause Rothschild abgeschlossenen 4 % Anlehens von 1 Million Gulden entgegen zu nehmen.

### 3. Neue Zahlstellen.

Das Direktorium der sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden macht unter dem 11. März 1865 bekannt, dass die Zinscoupons der 4½- und 4proc. Hypotheken-Anleihe-Scheine auch in Berlin bei S. Bleichröder, in Breslau bei Eichhorn u. C., in Sorau bei Kade u. C., in Frankfurt a. M. bei B. Metzler sel. Sohn u. C., in Hannover bei der hannoverschen Bank eingelöst würden.

Die Hypotheken-Antheil-Certifikate der preussischen Hypotheken-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin haben, ausser den bereits S. 151 aufgeführten, noch nachstehende Zahlstellen für ihre am 2. April und 2. Oktober fälligen Coupons: In Köln bei Deichmann u. C., in Hannover bei der dortigen Bank, in Hamburg bei Herrn Haller, Söhle u. C., in Braunschweig bei N. S. Nathalion, Nachfolger.

---

## V. Geldwesen. Kredit- und Finanz-Gesetzgebung.

Die italienische Regierung hat laut Dekrets vom 7. Januar in den Marken und Umbrien das römische Geld ausser Kurs gesetzt.

Die 50 Thaler Banknoten der preuss. Bank vom 31. Juli 1846 werden eingezogen.

Die Rostocker Banknoten vom 1. Juli 1850 sind mit dem 31. März a. c. definitiv ungültig geworden.

Danziger Privatbanknoten von Thlr. 20 und 50 werden eingezogen und durch neue von gleichen Appoints d. d. 2. Januar 1865 nach und nach ersetzt.

Laut Ukas vom 11. Dezember 1864 kann die 5% russische innere Prämienanleihe bei allen Verbindlichkeiten, die Privatpersonen gegen die russische Krone zu erfüllen haben, als Kautionsleistung benutzt werden.

Die Königl. westpreussische General-Landschafts-Direktion hat in Betreff der auf Grund Höchster Verordnung vom 18. Mai 1864 ausgefertigten altlandschaftlichen westpreussischen Pfandbriefe neuen Formulars (ohne Guts-, Kreis- und Departements-Bezeichnung, nur mit Buchstaben und Nummern) die an der Berliner Börse entstandenen Zweifel, ob dieselben die nämliche Sicherheit gewährten, wie die früher mit Bezeichnung des Gutes, auf welches sie eingetragen, ausgefertigten, dadurch zu beschwichtigen gesucht, dass sie bekannt machte, wie dieselben sich nur in der Form von den älteren Briefen unterscheiden. Da die Taxprinzipien der Landschaft nicht abgeändert, so würden sie wie bisher nur bis zur ersten Hälfte des Taxwerthes ausgegeben und genössen die sonstigen Sekuritäten der früher emittirten selbstredend. Als einen wesentlichen Vortheil der Pfandbriefe neuen Formulars bezeichnet die Direktion den Umstand, dass dieselben der unbequemen „Kündigung auf Umtausch" nicht unterworfen wären.

---

## IX.

# Uebersicht über die bis 1. Juli 1865 verloosten, aber zur Einlösung nicht präsentirten öffentlichen Kreditpapiere. (Sogenannte Restantenlisten.)

Indem wir auf das im I. Bande unserer Zeitschrift (Seite 111 ff.) Gesagte im Allgemeinen hinweisen, bemerken wir hier nur, dass bei der gegenwärtigen Zusammenstellung die alte Form beibehalten worden, eine Aenderung bei dem Druck der Stücknummern aber in der Art getroffen ist, dass jede derselben durch Punkte, aufeinanderfolgende Nummern aber, die gemeinsame mehrstellige Zahlen haben, durch Komma's abgegrenzt sind. Auch sind der noch grösseren Raumersparniss halber diesmal schon die Ziffern von der dritten Stelle ab (Hunderte), wo dieselben sich wiederholen, nur einmal, aber fett, gedruckt, was wir beim Lesen zu beachten bitten.

Bei dem Lotterie-Anlehen haben wir, weil die grosse Zahl der gezogenen Serien, resp. rückständigen Loosnummern, unverhältnissmässig viel Raum erfordern würde, die in der vorigen Uebersicht bereits gebrachten Nummern nicht wiederholt, dagegen jedesmal in einer Bemerkung darauf hingewiesen, auf welcher Seite des I. Bandes das betreffende Lotterieanlehen zu finden ist. Rücksichtlich dieser Effekten müssen also die früheren und die jetzigen Restantenlisten verglichen werden, während bei allen übrigen Effekten nur die gegenwärtigen Listen nachgeschlagen zu werden brauchen, weil sie alle Restanten enthalten.

Aus dem schon früher angeführten Grunde bedauern wir auch diesmal lebhaft, die Restantenlisten einzelner Kreditpapiere nicht bringen zu können.

Eine Fortsetzung dieser Uebersicht, bis zum 31. Dezember 1865 reichend, wird eines der ersten Hefte des III. Bandes bringen. Für die Zukunft gedenken wir eine Uebersicht der verloosten, aber nicht zur Einlösung präsentirten Kreditpapiere Jahrgangsweise, möglichst bald nach Ablauf des betreffenden Kalenderjahres, zu veröffentlichen, so dass z. B. diejenigen, welche die bis 31. Dezember 1866 unbehobenen Effekten enthalten wird, zu Anfang des Jahres 1867 erscheinen würde.

| Staat. | Restanten. |
| --- | --- |

# I. Staatspapiere.

**Anhalt-Dessau, Herzogthum.**

100 Thlr.-Loose à 3½ %. — Verlooste Serien.

Am 15. September 1864 gezogenen Serien: 22. 91. 173, 95. 225, 33, 46, 48.

(Früher verlooste Serien s. I. B. S. 112.)

Aus folgenden früher verloosten Serien sind die beigesetzten Gewinnnummern noch nicht zur Einlösung präsentirt worden: S. 49. Nr. 2426, S. 75. Nr. 3712. S. 106. Nr. 5295. S. 237. Nr. 11838. S. 203. Nr. 10107, 10, 11. S. 255. Nr. 12714, 23, 24, 28, 42, 44, 45, 48. S. 13. Nr. 603, 05, 08, 10. S. 198, Nr. 9854. S. 212. Nro. 10564, 65. S. 223. Nr. 11106, 09, 16, 21. S. 246. Nr. 12252—57, 68. S. 260. Nro, 12955, 78, 95, 96. S. 289. Nr. 14425, 31—40. S. 61. Nr. 3016, 18—20, 34—36, 41, 43. S. 264. Nr. 131, 58, 61.

**Baden, Grossherzogthum.**

I. 50 fl.-Loose.

Sämmtliche noch im Ziehungsrade befindlichen Serien sind am 1. Februar 1865 gezogen worden.

II. 35 fl.-Loose.

Am 31. Mai 1864 gezogene Serien: 186. 260. 806. 2268, 812. 3132, 752. 4362. 5250, 722, 34, 872. 6053, 425, 541, 647, 69, 819. 7243, 547.

Am 31. August 1864 gezogene Serien: 114, 42. 352. 434, 74, 550. 695. 791. 1195, 706, 95, 813, 64, 930. 2041, 112, 21, 425, 603, 764, 845. 3265, 531, 61, 683, 847, 995. 4126, 402, 38, 95, 795. 5089, 257, 482, 901. 6177, 508, 45, 775, 840. 7057, 151, 220, 805, 73, 514, 653, 922.

Am 1. Dezember 1864 gezogene Serien: 9. 143. 460. 1203, 375, 496. 2213. 3719, 899, 940. 4020, 466, 661, 728. 5519. 6195, 563. 7295, 312, 651.

Am 28. Februar 1865 gezogene Serien: 52. 66. 150. 306. 500, 31. 792. 1130, 60, 464, 943. 2026, 66, 85, 106, 46, 208, 331, 480, 790, 932. 3350, 70, 535, 718, 82, 881, 990. 4062, 280, 334, 554, 657, 67. 5165, 377, 716, 31, 848, 910. 6287, 313, 52, 676, 81, 718, 932. 7678, 810, 986.

Am 31. Mai 1865 gezogene Serien: 635. 722. 2053, 355, 715, 982. 3609. 4105, 43, 412, 721, 41. 5166, 393, 465. 6027, 431, 857. 7025, 125.

(Die bis mit 29. Februar 1864 gezogenen Serien s. I. Bd. S. 113 ff.)

III. 3½ % Rentenscheine.

à 500 fl. Nr. 592. 4119. 6113, 207. 7776. 10017, 152, 554.

à 100 fl. Nr. 199. 249. 576, 98. 868. 6112. 7283, 374, 452, 698, 745. 8028. 9017, 314.

| Staat. | Restanten. |
|---|---|

**Baden, Grossherzogthum.**

## IV. 3½ % Badische Eisenbahn-Obligationen.

Lit. A. Nr. 645. 824. 915. 1235, 438, 513, 23, 605, 881. 3211, 771. 4235, 428, 53, 672, 804, 953.

Lit. B. Nr. 52. 462. 667. 989. 1028, 411, 689, 903. 2082, 731, 997. 3225, 618, 704. 4109, 305, 74, 79. 5251, 57, 723, 819, 978. 6256, 815. 7069, 384, 529, 680, 781. 8441, 602. 9377, 400, 708, 955. 10202, 78, 309. 11093, 194, 360, 567.

Lit. C. Nr. 161. 328. 435. 576. 664. 1024, 806, 92, 522, 76, 84, 774, 838. 2180, 653, 73, 707, 21. 3095, 96, 140, 301, 883. 4013, 22, 175, 260, 540, 687, 900, 18, 972. 5383, 625, 999. 6092, 258, 327, 51, 413, 25, 583, 845, 900. 7063. 8012, 27, 182, 205, 07, 10, 332, 83, 478, 504, 46, 783. 9044, 120, 38, 220, 92, 339, 66, 508, 34, 736. 10018, 225, 240, 82, 499, 968. 11171, 409, 68, 508, 795, 807, 09, 10. 12083, 127, 30, 234, 307, 744, 829, 908, 13014, 24, 184, 458, 874. 14030, 112, 80, 345, 75, 502, 932. 15166, 208, 12, 493, 506, 680, 781, 96, 934, 54, 935. 16372, 436, 504, 75, 669, 753. 17067, 132, 256, 567, 866. 18174, 91, 95, 99, 439, 58, 60, 576, 98, 673, 719, 859.

**Bayern, Königreich.** *)

## I. Alte Schuld.

### 3½ % und arrosirt 4 % Mobilisirungs-Obligationen.

Au porteur à 1000 fl.

7624, 9034, 10479, 10638, 11637, 16583, 20394, 22234, 22594,
5252, 8262, 9060, 9264, 575, 13760, 7089, 16340, 16700,
23335, 31483, 32276, 32551, 32618, 33583, 33675, 38918,
8299, 21277, 9909, 10104, 3993, 15116, 15208, 14027,
39634, 40394, 40883, 41918.
14855, 24956, 15780, 16075.

Au porteur à 500 fl.

4634, 7118, 9818, 24018, 24034, 24183, 28689, 28720, 28837,
4148, 6874, 10120, 1567, 8654, 9293, 12801, 12863, 21805,
30989, 35094, 35494, 35720, 35820, 36120, 39389, 41189.
14074, 6218, 16885, 17191, 6914, 22878, 15190, 25330.

Au porteur à 100 fl.

1303, 1306, 1306, 1318, 1318, 1324, 2318, 2324, 3083, 3089,
966, 998, 999, 1054, 1058, 1092, 959, 385, 2093, 2149,
3420, 3420, 3737, 4134, 4683, 4689, 4694, 6037, 7003, 9118,
2598, 2601, 2171, 533, 1807, 3019, 1831, 4275, 7810, 7958,
9137, 12083, 12134, 12789, 13320, 14034, 14034, 15600, 16018,
8152, 11090, 11598, 3193, 3990, 12852, 12853, 1089, 1166,

*) Die neueste Bekanntmachung der bayr. unbehobenen Staatskapitalien vom 10. März 1865 enthält die Verloosungen bis 1. Januar 1864.

| Staat. | Restanten. |
|---|---|
| Bayern, Königreich. | |

## $3^1/_2$ % und arrosirt 4 % Mobilisirungs-Obligationen.

**Au porteur à 100 fl.**

16018, 18689, 18689, 19194, 19418, 19418, 21334, 21334,
4137, 6810, 6811, 5512, 15192, 15194, 16073, 16077,

21334, 21334, 21351, 21389, 21418, 21418, 21420, 21434,
16078, 16079, 16246, 7888, 1900, 1904, 1915, 6216,

23583, 23634, 25389, 25389, 26418, 26989, 26989, 27020,
2302, 17485, 18653, 18657, 18945, 11314, 11321, 11632,

27551, 28483, 31194, 31200, 31283, 32303, 32334, 32376,
2111, 13172, 20769, 3198, 22445, 22642, 2350, 10307,

32883, 33283, 33320, 33379, 33403, 33434, 33434, 33489,
10372, 22902, 10745, 14678, 14921, 23212, 23217, 2691,

34020, 34083, 34083, 34083, 34083, 34089, 34094, 34403,
2581, 2735, 2736, 2737, 2738, 2800, 2879, 23868,

34420, 34434, 34789, 35283, 35389, 35518, 35520, 35534,
16048, 3026, 5110, 16243, 11747, 11959, 11986, 6697,

35634, 37320, 37320, 37320, 37583, 37594, 37629, 37783,
17473, 6919, 12167, 12168, 7073, 7099, 21012, 24576,

40037, 40583, 40583, 41137, 41334, 41500, 41789, 41789,
15416, 15757, 15760, 23458, 15879, 23643, 25663, 25664,

41794.
23860.

**Auf Namen.**

à 1000 fl. 6208. / 2291.

à 100 fl. 1308, 1308, 5494, 7008, 8632, 8632, 12695. / 814, 818, 300, 2718, 11590, 11591, 2492.

# II. Neue Schuld.

## a. Anlehen von 1842 à $4^1/_2$ %.

**Au porteur.**

à 100 fl. 105, 105, 1970, 2935. / 1043, 1044, 5990, 9299.

## b. Anlehen von 1855 à 5%.

**Au porteur.**

à 500 fl. Lit. B. Komm.-Kat. Nr. 591. 1047.
à 100 fl. Lit. C. Komm.-Kat. Nr. 838. 2489. 4640, 737. 5422, 23. 7008, 349, 474. 8728. 10216, 17, 18.

| Staat. | Restanten. |
| --- | --- |
| Bayern, Königreich. | |

### c. Allgemeines Anlehen von 1857 à 4½ %.

**Au porteur.**

à 500 fl. Lit. B. Kat. Nr. 2029. 4626.

à 100 fl. Lit. C. Kat. Nr. 938. 1213, 613. 2538, 985. 3048, 910. 4567, 642, 987. 12086, 305, 705. 15205. 16096, 940.

### d. Militair-Anlehen von 1855 à 4½ %.

à 1000 fl. Lit. A. Kassa-Kat. Nr. 1515, 801.

à 500 fl. Lit. B. Kassa-Kat. Nr. 901. 2376.

à 100 fl. Lit. C. Kassa-Kat. Nr. 661. 1115, 376, 758, 801, 858. 2315, 76, 580. 3058. 4117, 676. 5761. 6017.

## III. Eisenbahn-Schuld.

### a. Eisenbahn-Anlehen à 5 %.

**Au porteur.**

à 1000 fl. 47, 7182. / 47, 13300.

à 500 fl. 7993. / 14465.

à 100 fl. 3247, 3747, 5117, 5177, 5180, 5420, 5475, 5478, 5519, 5722, 5830. / 4829, 5688, 8107, 8702, 8733, 9172, 9723, 9753, 10159, 11103, 11868.

### b. Eisenbahn-Anlehen à 4½ %.

**Au porteur.**

à 1000 fl. 4761, 5330, 25387, 26520. / 6998, 8576, 8102, 10335.

à 500 fl. 2406, 9488, 15606, 21553, 23730, 23780, 29029, 29164, 34494. / 3198, 6140, 26841, 8105, 2689, 2690, 15808, 16717, 29538.

à 100 fl. 3046, 4109, 4173, 4181, 5124, 5768, 9246, 9588, 9618, 9618, 9646, 9688, 14295, 16365, 16365, 16377, 16377, 17191, 19047, 19447, 20819, 23903, 23966, 24597, 24597, 24597, 28338, 28527, 28527, 28838, 29129, 29129, 29429, 29764, 29774, 29964, 31921, 34694, 34694, 35480, 35480. / 3984, 5630, 6269, 6347, 7776, 9682, 15847, 16550, 16848, 16854, 17133, 17545, 24343, 29238, 29242, 29364, 29366, 30846, 4023, 4285, 6523, 4378, 5010, 6514, 6517, 6520, 12529, 14411, 14415, 15121, 16435, 16436, 17834, 18787, 18884, 19985, 24956, 30084, 30089, 32544, 32550.

| Staat. | Restanten. |
|---|---|

## Bayern, Königreich.

### b. Eisenbahn-Anlehen à 4½ %.

**Auf Namen.**

à 100 fl. 2487, 2487. / 1168, 1169,

### c. Eisenbahn-Anlehen à 4 %.

à 1000 fl. 16303. / 23256.

à 500 fl. 6592, 6792, 7645, 14355, 19424. / 16663, 17563, 25080, 16176, 41830.

à 100 fl. 5335, 5335, 6192, 7345, 7345, 7553, 9006, 9406, 10787, 11995, 11998, 13156, 13856, 14155, 15238, 15241, 15841, 16276, 16276, 17490, 17790. / 17123, 17124, 21290, 23708, 23710, 24764, 30192, 31809, 4576, 8638, 8671, 12433, 14784, 15777, 19158, 19185, 21531, 23034, 23035, 36151, 37109.

Bemerkung. Bei jenen Schuldgattungen, deren Obligationen mit doppelten Katasternummern versehen sind, bezeichnet die **obere** Zahl die **rothgeschriebene** Kommissions- oder Hauptkatasternummer, die **untere** Zahl die **schwarzgeschriebene** Kassakatasternummer.

## Braunschweig, Herzogthum.

### Landes-Schuldverschreibungen.

**Kapitale in Courant.**

| | | | | | Lit. | Nr. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Ueber | 100 | Thlr. | Cour. | Lit. | Dc. | Nr. 1143. | zinslos seit 1. Okt. 1845. |
| „ | 100 | „ | „ | „ | Dc. | Nr. 1620. 4439. | zinslos seit 1. Okt, 1857. |
| „ | 50 | „ | „ | „ | Dd. | „ 2364. | zinslos seit 1. Okt, 1857. |
| „ | 100 | „ | „ | „ | Dc. | „ 1685. 4965. | zsl. s. 1. Okt. 1858. |
| „ | 100 | „ | „ | „ | Bc. | „ 1283. | zinslos seit 1. Okt. 1859. |
| „ | 500 | „ | „ | „ | Db. | „ 858. | zinslos seit 1. Okt. 1859. |
| „ | 50 | „ | „ | „ | Dd. | „ 1865. | zinslos seit 1. Okt. 1859. |
| „ | 100 | „ | „ | „ | Ec. | „ 3002. | zinslos seit 1. Okt. 1859. |
| „ | 100 | „ | „ | „ | Fc. | „ 984. | zinslos seit 1. Okt. 1859. |
| „ | 500 | „ | „ | „ | Bb. | „ 400. | zinslos seit 1. Okt. 1860 und 1861. |
| „ | 100 | „ | „ | „ | Bc. | „ 2429. 4781, 942. 5455. | zinslos seit 1. Okt. 1860 und 1861. |
| „ | 100 | „ | „ | „ | Cc. | „ 642. | zinslos seit 1. Okt. 1860 und 1861. |
| „ | 500 | „ | „ | „ | Db. | „ 1489, 2653. | zinslos seit 1. Okt. 1860 und 1861. |
| „ | 100 | „ | „ | „ | Dc. | „ 102. 1038. 7494. | zinslos seit 1. Okt. 1860 und 1861. |
| „ | 50 | „ | „ | „ | Dd. | „ 478. | zinslos seit 1. Okt. 1860 und 1861. |
| „ | 100 | „ | „ | „ | Bc. | „ 2992. | zinslos seit 1. Okt. 1860 und 1861. |
| „ | 50 | „ | „ | „ | Bd. | „ 1698. | zinslos seit 1. Okt. 1860 und 1861. |
| „ | 100 | „ | „ | „ | Ec. | „ 132. 2197. | zinslos seit 1. Okt. 1860 und 1861. |
| „ | 100 | „ | „ | „ | Fc. | „ 1151. | zinslos seit 1. Okt. 1860 und 1861. |

| Staat | Restanten |
|---|---|
| **Braunschweig,** Herzogthum. | |

## Landes-Schuldverschreibungen.

### Kapitale in Courant.

*zinslos seit dem 1. Oktober 1862 und 1863.*

| Betrag | Lit. | Nr. |
|---|---|---|
| Ueber 1000 Thlr. Cour. | Ba. | 450. |
| " 100 " " | Bc. | 1209, 376, 474, 979, 2051, 104, 337. 4270, 883. 5763, 837. 6249, 419, 47. |
| " 50 " " | Bd. | 84. |
| " 50 " " | Cd. | 156. |
| " 1000 " " | Da. | 559. |
| " 500 " " | Db. | 1206. |
| " 100 " " | Dc. | 2278. 3128, 749. 6068, 926. |
| " 50 " " | Dd. | 2415. |
| " 100 " " | Ec. | 13. 2082, 396. |
| " 50 " " | Ed. | 900. |
| " 100 " " | Fc. | 264. 632, 69. 786. |
| " 50 " " | Fd. | 427. |
| " 500 " " | Bb. | 1075. 2539. |
| " 100 " " | Bc. | 945. 2292, 307, 676, 95. 3573, 734, 43. 4395, 480, 831, 933. 5179, 227, 44, 760. 6582. |
| " 1000 " " | Da. | 2. 395. |
| " 500 " " | Db. | 2115. 3377, 80. 4041. |
| " 100 " " | Dc. | 3907, 5495. 6639. 7409. |
| " 50 " " | Dd. | 2973. |
| " 100 " " | Ec. | 495. |
| " 50 " " | Ed. | 305. 502. |
| " 500 " " | Fb. | 206. |

*zinslos seit 1. Oktober 1864.*

| Betrag | Lit. | Nr. |
|---|---|---|
| " 1000 " " | Ba. | 359. |
| " 500 " " | Bb. | 1537, 664, 826. 2087, 385. |
| " 100 " " | Bc. | 474. 1212, 524, 49, 787, 974. 2059, 450. 3336, 84, 539, 818. 4452. 5024, 452, 871, 963. 6080. |
| " 50 " " | Bd. | 216. 390. |
| " 100 " " | Cc. | 164. 259. |
| " 500 " " | Db. | 793. 2160. 4499. |
| " 100 " " | Dc. | 539. 3900. 4255. 5560. 7315. 8640, 980. |
| " 50 " " | Dd. | 166. 325. 600. 1007, 992. 2215. |
| " 100 " " | Ec. | 816. 1118, 505, 645. 2203. |
| " 50 " " | Ed. | 264. 592. 1130. |
| " 500 " " | Fb. | 866. |
| " 100 " " | Fc. | 875. 1009, 245. |
| " 50 " " | Fd. | 414. |

| Staat. | Restanten. |
|---|---|

**Bremen, freie Stadt.**

### 4% proc. Staats-Anleihe von 1852 und 1857.

| | | | |
|---|---|---|---|
| à 1000 Thlr. | Nr. | 2921, 966. | de 1858. |
| à 200 „ | „ | 4089. 5435. | de 1858. |
| à 100 „ | „ | 4829. | de 1858. |
| à 1000 „ | „ | 226. 1228. | de 1859. |
| à 100 „ | „ | 1139, 78, 845. 2459. 2450. | de 1859. |

**Finland, Grossherzogthum.**

### 4½ proc. Staats-Anleihe bei Rothschild.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Lit. A. | à 1000 Thlr. | Nr. | 1154, 227. | verfallen den 1. Januar 1864. |
| „ B. | à 500 „ | „ | 2065. | verfallen den 1. Januar 1864. |
| „ C. | à 200 „ | „ | 1377. | verfallen den 1. Januar 1864. |
| „ D. | à 100 „ | „ | 2139. 4657, 857. 5500. | verfallen den 1. Januar 1864. |
| „ C. | à 200 „ | „ | 982. | verfallen den 1. Juli 1864. |
| „ D. | à 100 „ | „ | 126, 666. 769. 1832. 4375, 532, 820, 957. 5976. | verfallen den 1. Juli 1864. |

**Frankfurt, freie Stadt.**

### I. 3proc. Wasserleitungs-Obligationen.

à fl. 100. 207, 58. à fl. 150. 1029. à fl. 300. 1478.

### II. Sonstige Obligationen.

#### a) 3½proc. Anlehen vom Jahre 1839.

Lit. A. Nr. 604. 1151, 215, 469, 838, 976. 2175. 3020, 94, 98, 300, 68, 488, 953, 86. 4143, 511, 97. Lit. B. Nr. 155. 857. 981. 1031, 279, 358, 739, 947. 2017. 3230, 874. 4182, 885, 534, 96, 638, 762. Lit. C. Nr. 2352, 56, 412. 3645. 4275, 568. Lit. D. Nr. 51. 626. 1490, 944. 2913, 29. 3278, 312, 494. 4596.

#### b) 3½proc. Anlehen vom Jahre 1846.

Lit. E. Nr. 286. 768. 1311. 3793. Lit. F. Nr. 1577, 832, 81. 2672, 768, 955. 3049, 294, 310, 78, 480, 734.

#### c) 3½proc. Anlehen vom Jahre 1848.

Lit. G. Nr. 487. 1516, 85, 968, 75. 2971. 3443, 663, 926. 4102, 526, 641.

#### d) 3½proc. Anlehen vom Jahre 1858.

Lit. J. Nr. 2248, 672, 83.

#### e) 3proc. Anlehen vom Jahre 1844.

Nr. 559. 600. 978. 1223, 700. 2308, 811, 75. 3167. 4037, 100, 80, 281, 316, 597, 782.

| Staat. | Restanten. |
|---|---|

**Freiburg, Kanton.**

a. Anlehen vom Jahre 1860.

Erste Serie à 500 Fr. 1701.
„ „ à 1000 „ 4152.
Zweite „ à 500 „ 323.
„ „ à 1000 „ 2363, 494.

b. 15 Frs.-Loose.

Gezogene Serien.

Serienziehung vom 15. Febr. 1864: Nr. 38. 827, 96. 610. 1393, 825. 2050, 117, 90, 398, 483, 796. 3165, 877. 4302, 475. 5497. 6397, 859. 7159.

Serienziehung vom 15. Juni 1864: Nr. 31. 1462, 791. 2097. 3364, 94, 479, 821, 967. 4080, 258, 691. 5141, 71, 456, 798. 6579. 7405, 566, 658.

Serienziehung vom 15. Oktober 1864: Nr. 405, 35. 893. 1112, 648. 2236. 4947. 5026, 95, 492, 562, 623, 780, 871. 6511. 7117, 360, 749, 814, 923.

Serienziehung vom 15. Februar 1865: Nr. 237. 576. 707. 1140, 348, 713. 2382. 4075, 582. 5285, 95, 455, 650, 922. 6085, 135, 816. 7367, 686, 797.

Serienziehung vom 15. Juni 1865: Nr. 27. 1458, 781, 976. 2388. 3453, 696, 781. 4083, 206, 38, 445, 58, 792, 966. 5474. 6321. 7009, 90, 223.

(Die in den vorangegangenen Ziehungen ausgeloosten Serien s. I. Bd. S. 120.)

**Hamburg, freie Stadt.**

100 Mark-Banco-Loose.

Am 1. Juli 1864 gezogene Serien:

Nr. 14. 40. 144, 50, 59. 228. 335. 475, 77. 692, 99. 704, 15, 80, 84. 819, 71, 77, 88, 99. 931, 93. 1018, 69, 82. 1166, 220, 406, 26, 626, 98, 888, 77.

(Die in den früheren Ziehungen gezogenen Serien s. I. Band, Seite 120 und 121.)

**Hannover, Königreich.**

In den Jahren 1848, 1856, 1858—1864 gekündigte Kapitalien:

I. 3½ proc. Obligationen.

Lit. A. Nr. 964. 1158, 81. 2145, 877. 5010. Lit. C. Nr. 541. 656. Lit. E. Nr. 280. 1659, 777. 2852. 3875. 4284, 867. 5177. Lit. F. Nr. 1198, 287, 407, 661, 865. 2750. 3657, 707, 18, 823, 73. Lit. G. Nr. 5607, 750, 81, 897. 6232, 428. 898, 963. Lit. K. Nr. 1479. Lit. N. Nr. 336. 468. 3290. 4042, 91, 180, 276, 388, 622, 33, 59, 790, 848, 66. 5312, 38, 494, 684, 810. 6097, 404, 622, 718.

II. 4proc. Obligationen.

Lit. R. Nr. 88. 205. 464. 1225, 677, 798, 804. 2068, 70, 280, 395, 744, 50, 946. 3175, 218. Lit. EI. Nr. 4. 313. 479. 636. 749. 884. 1002, 868. 2692, 787, 908. 3336, 658. 4268,

| Staat. | Restanten. |
|---|---|

**Hannover, Königreich.**

## II. 4proc. Obligationen.

866, 590, 832, 80. 5160, 695, 836, 41, 908. 6008, 704. 7025, 582, 744, 999. 8141. Lit. FI. Nr. 1030, 35, 305, 85, 624, 705, 21. 2951, 66. 3728. 4524, 654, 949. 5096, 708, 842. 6484, 797, 854, 935. 7150, 330, 70, 978. 8233, 822, 420, 860. 9006, 25, 111, 51, 85, 205. 10362, 639, 960. 11152, 80, 333, 543, 802, 27. 13396, 459, 814, 958, 99. 14012, 14, 25, 185, 280, 575, 891. 15601. Lit. GI. Nr. 573. 605. 713. 1698. 2074, 442, 563. 3482, 531, 907. 4068, 310. 5424. 6125, 793. 7197, 700, 837, 915. 8414, 40, 666, 877. 9065, 273, 354, 711. 10598. 11546. 12096, 151, 654, 760, 923. 13105, 496, 963. 14075, 571. 15100, 837. 16155, 961. 17354, 566, 628. 18314, 28, 321, 86. 19279, 331, 41, 505, 652, 82, 706. 20227, 318, 452, 798. 21242, 444. 22192, 401, 38, 39, 678, 908. 23290, 477. Lit. HI. Nr. 111, 211. 852. 1386. 2272, 473, 98, 791. 4196, 911, 56. 5169, 784, 966. 6258, 89, 792, 979, 7008. 9248, 617, 786, 885. 10452. 14971. 15953, 54. 16094, 171, 476, 719, 49. 18088, 89. Grösstentheils unerhoben geblieben sind:

Die 3proc. Obligationen Lit. CI.
„ 3½proc. Obligat. „ BI.
„ 4- und 5proc. Oblig. „ DI.
(Diese Obligationen sind sämmtl. ohne irgend welche Ausnahme gekündigt.)

**Hessen, Grossherzogthum.**

## I. Staatsschuldentilgungskasse-Obligationen.

### 1) 4proc. Staatsrenten-Obligationen.

à 1000 fl. Lit. A. Nr. 482, 561, d. d. 1. Januar 1825.
à 100 fl. „ C. „ 1, d. d. 1. Oktober 1824.

### 2) 4- und 3½proc. Staatsstrassenbau-Obligationen.

(d. d. 1. April 1838 und 1. Oktober 1845.)

à 100 fl. 4% Lit. A. Nr. 997. 1048, 58, 66, 87.
à 1000 fl. 3½% Lit. A. Nr. 306—8, 19. 1622. 40.
500 fl. Nr. 1086, 92, 96, 104, 5, 7, 8, 13, 15. 2057.

### 3) Provinzialstrassenbau-Obligationen.

(d. d. 1. Juli 1838 und 1. Juli 1845.)

à 100 fl. 4½%. Lit. C. Nr. 279. à 500 fl. 4% Lit. C. Nr. 326, 69. 353. 524. à 100 fl. Nr. 581. 622—24, 49, 63, 67, 84. à 500 fl. 3½% Lit. B. Nr. 672, 4. 986, 89, 91, 94—97. 1184, 289, 546, 8. à 100 fl. Nr. 1703. à 1000 fl. Lit. C. Nr. 409—10. à 500 fl. Nr. 896. 1014—15.

### 4) Eisenbahn-Obligationen.

a) 4% d. d. 1. Juli 1843 und 1. Juli 1846.

à 1000 fl. Nr. 49. 411, 12, 13, 15. 3917, 18, 20. 4309, 10, 541—43, 45. 7713, 14, 484, 669. à 500 fl. Nr. 1754, 55, 60, 924, 25, 28, 29. 3182, 85, 87. 4894—98. 5002, 3, 8, 825, 30, 92. 8987, 92. 9275, 436. 10666, 68, 71, 740, 42, 43, 44. 11748. 14748, 15524. à 200 fl. Nr. 12686—92, 696, 97, 702—5, 708—10. à 100 fl. Nr. 13886. 15867. 16052.

| Staat. | Restanten. |
|---|---|

**Hessen, Grossherzogthum.**

4) Eisenbahn-Obligationen.

b) 4 % (früher 4½ %) d. d. 1. Sept. 1850 u. 1. Nov. 1849.

à 1000 fl. Nr. 328. 278. à 500 fl. Nr. 2832, 431. à 100 fl. Nr. 3006, 52, 55, 60, 63, 64, 69, 70, 85.

c) 4% (früher 4½ %) d. d. 1. Januar 1853.

à 1000 fl. Lit. A. Nr. 278, 578. à 500 fl. Lit. B. Nr. 858.

5) 5 % Anleihe d. d. 15. Juni 1859.

Dieselbe ist, so weit sie noch im Umlauf war, am 31. März 1865 gänzlich heimgezahlt worden.

II. 50 fl.-Loose von 1825.

Nicht erhobene Gewinnnummern aus den bis 2. Jan. 1863 stattgefundenen 27 Verloosungen siehe im I. Bd. Seite 123—125.

**Hessen, Kurfürstenthum.**

I. 4½ proc. Staatsanlehen vom Jahre 1849.

Lit. B. à 500 Thlr. Nr. 348. 749, 66, 67, 70. Lit. C. à 300 Thlr. Nr. 218. Lit. D. à 200 Thlr. Nr. 160, 64, 65. 744, 79. Lit. E. à 100 Thlr. Nr. 69. 83. 215, 45. 342, 71. 401, 4, 28, 31, 34, 39, 59, 65, 68, 88. 512. 604. 715, 36, 53, 75, 89. 829, 89. 985, 98. 1144, 56, 64, 203, 11, 79, 88, 314, 24, 91, 95, 507, 36, 76, 609, 89, 738.

II. 40 Thlr.-Loose.

Serienziehnng vom 1. Juni 1864. Nr. 35. 110, 78, 84. 265. 358, 91. 499. 629. 932, 38. 1075, 234, 446, 57, 702, 857. 2071, 202, 313, 50, 81, 464, 502. 3514, 56. 4087, 274, 341, 489, 905, 55. 5126, 46, 92, 347, 78, 968. 6519, 655.

Serienziehung vom 1. Dezember 1864. Nr. 55. 540, 78. 899. 928. 1046, 47, 425. 2047, 138, 94, 272, 348, 59, 61, 997. 3050, 219, 26, 435, 82, 542, 50, 74, 805, 58, 69. 4293, 308, 45, 65, 548, 693, 985. 5065, 119, 276, 370, 684. 6234.

Serienziehung vom 1. Juni 1865. Nr. 114. 242, 59. 321, 79. 608, 48. 713. 1036, 368, 402, 06. 2143, 82, 276, 413, 506, 88, 763, 806. 3111, 250, 615, 757, 855, 963, 71. 4018, 348, 58, 465, 592, 640, 98. 5335, 705. 6335, 84, 446, 503.

(Die früher gezogenen Serien s. I. Bd. S. 125—27.)

**Homburg, Landgrafschaft.**

Staatsanleihen.

1) Anleihe bei Rothschild von 500,000 fl.
d. d. 1. Februar 1829.

Lit. A. Nr. 37. 40. 62. 81. 158, 74, 85. 202, 80. 324. Lit. B. Nr. 3. 7. 103, 12.

2) Anleihe bei Rothschild von 675,000 fl.
d. d. 1. Februar 1829.

Lit. A. Nr. 246. 324. Lit. B. Nr. 249, 70. Lit. C. Nr. 74. 78. 100. 234, 35.

| Staat. | Restanten. |
|---|---|
| **Homburg, Landgrafschaft.** | **Staatsanleihen.**<br>3) Anleihe bei Reinach von 150,000 fl. d. d. 1. August 1859.<br>Nr. 268. C. |
| **Lippe-Schaumburg, Fürstenthum.** | **25 Thaler-Loose.**<br>Serienziehung vom 1. April 1864. Nr. 36. 99. 113, 68. 80. 231, 44, 87. 429, 74, 85, 88, 97. 541, 93. 629. 704. 811, 37, 49, 65, 98. 928, 53, 67. 1061, 80, 1107, 61, 65, 86.<br>Serienziehung vom 1. April 1865. Nr. 18. 44. 60. 212, 28, 53, 68, 76, 98. 332, 45, 51. 465. 552. 680. 732, 40. 848, 72, 73, 97. 904, 26. 1005, 15, 28, 30, 38. 1112, 48, 67, 74.<br>(Die früher gezogenen Serien s. I. Bd. S. 127.) |
| **Lübeck, freie Stadt.** | **3½ proc. 50 Thaler-Loose.**<br>Serienziehung vom 1. Oktober 1864. Nr. 217, 24. 510. 656, 61, 86. 762. 894. 920. 1009, 131, 229, 319, 622, 38, 788, 865, 74. 2199, 317, 65, 499, 690, 801. 3025, 54, 68, 377.<br>(Serienziehung vom 1. Oktober 1863 s. I. Bd. S. 127.) |
| **Luxemburg, Grossherzogthum.** | **I. 4proc. Anlehen von 1859.**<br>Serie A. zu 1000 Frs. Nr. 415. Serie B. zu 500 Frs. Nr. 39. 75. 227. 411. 924. 2967. 3429, 697. 4057, 175. Serie C. zu 100 Frs. Nr. 360. 887. 1628, 36. 2813. 3141, 392, 929. 4515.<br>**II. 4proc. Anlehen von 1863.**<br>Lit. E. à 200 Thlr. Nr. 311, 16, 28. Lit. F. à 100 Thlr. Nr. 466. |
| **Nassau, Herzogthum.** | **I. 3½proc. Domanialkasse-Anlehen.**<br>Lit. A. à 100 fl. Nr. 63. 149. 788. 1022, 450, 635, 801. 2000, 63. Lit. B. à 200 fl. Nr. 408. 926. Lit. C. à 300 fl. Nr. 971. Lit. D. à 400 fl. Nr. 88. 115. 337. Lit. E. à 500 fl. Nr. 308. 900, 92. 1257, 893. Lit. F. à 1000 fl. Nr. 7. 128. 389. 954. 1231, 917.<br>**II. 4proc. Anlehen vom 1. Oktober 1851.**<br>Rückzahlbar am 30. Juni 1862. Lit. D. à 100 fl. Nr. 54. 270. 665.<br>" " " " 1863. " B. à 500 fl. Nr. 652.<br>" " " " 1864. " A. à 1000 fl. Nr. 21. Lit. B. à 500 fl. Nr. 79. 119. 587. 699. Lit. C. à 300 fl. Nr. 41. 74. 81. 97. 136, 55. 297. 599. Lit. D. à 100 fl. Nr. 185. 200, 29. 345. 478. 531. 882. 934. 1073, 202, 28, 604. |

| Staat. | Restanten. |
|---|---|
| Nassau, Herzogthum. | |

### III. 4proc. Anlehen vom 26. Oktober 1853.

Lit. A. à 1000 fl. Nr. 124. 319. Lit. C. à 200 fl. Nr. 138, 73. Lit. D. à 100 fl. Nr. 24. 386. 528.

### IV. Domanialkasse-Anlehen von 1837. 25 fl.-Loose.

Bemerk. Ausser den bereits im I. Band, Seite 128—130 und 176—177, aufgeführten rückständigen Loosnummern, sind einer Bekanntmachung des nassauischen Finanzkollegiums vom 1. Februar 1865 gemäss noch folgende Nummern nicht eingelöst worden:

Nr. 1. 216. 693. **7**24, 55. **10**34, 36, 169, 372, 629, 870. **20**63, 73, 872. **3**361, 756, 982. **4**393, 972. **5**184, 315, **6**26, 81, 871. **6**037, 178, 280, 547, 980. **7**251, 310, 737. **8**277, 330, 511. **10**788, 958. **11**150, 393, 567, **6**48, 65. **12**138, 579. **13**006, **2**83, 94, **3**00, 43, 587, **6**82, 55, 907. **14**177, 340, **4**03, 87. **15**455, 634. **16**283, 474. **17**287, **3**69, 75, 512. **189**30, 86. **190**38, 79, 91, 95, 570. **204**19, 43, 553. **21**288, 878. **22**096, **3**45, 85. **23**056, 159, 952. **24**069, 667, 968. **255**37, 68, 91. **26**097, 462, 549, 650, **7**56, 92. **27**105, 113, 266, 424, **5**10, 45, 673. **28**482, 858, 983, **29**580, 897, 923. **30**047, 201, 398, 518. **32**267, 615, **7**79, 97, 892. **33**110, **6**50, 64, 710, **9**29, 84. **34**160, 350, 575, 694. **35**171, 503, 625, 903. **36**279, 620, **9**41, 90. **37**242, 353, 862. **384**25, 30, 65, 803. **39**049, 101, 231, **4**37, 67, 791, 961. **40**289, **4**72, 94. **41**937. **42**181, 364, 421. **43**514, 667. **44**019, **1**42, 61, 86, 469, 519, 751. **45**368, 922. **468**31, 77. **47**130, **7**28, 64, 892. **48**275, 727, **8**01, 15. **49**360, 481, 663, 969. **50**003, 287, 379, 508. **51**157, 351, 424, **5**50, 99, 996. **52**048, **2**13, 59, 62, 489, 623, 780. **532**03, 64, 476, **7**57, 75, 972. **54**285, 564, 687. **55**217, 462, 533, **7**27, 46, 913. **56**047, 130, 268, 327, 653. **57**045, 554. **58**006, 368, 642. **59**207, 343, 594, 666. **60**282, 475. **610**09, 75, 183. 274, 325, **8**74, 80. **62**317, **4**66, 69, 628, **9**60, 71. **63**122, **3**61, 72, 564, 617, **7**05, 69. **64**059, **3**75, 89, 423, 904. **651**28, 56, 413, **7**16, 32, 49. **66**589, 892. **67**027, 114, 613. **685**18, 59, 75, 665, **7**21, 73, 98, 819. **69**008, 188. **70**080, 368, **4**49, 99, 653, 887. **717**22, 55. **72**096, 298, 394, **4**45, 70, 890. **73**539, 681. **74**331. **754**39, 90, 556, 683, 944. **76**417, 526. **77**241, 808. **78**022, 117, 235, **3**20, 77, 506, 961. **79**035, 228, 554. **800**47, 79, **4**31, 83, 726. **812**28, 98, **4**03, 75, 674. **825**27, 73, **8**29, 44. **83**156, 377, 497, 583, 773. **84**438, 624, 813. **85**075, 603, 984. **86**407, 797, 819, 962. **87**284, 815. **88**135, 994. **892**48, 83, 392, **4**03, 41, 631, 753, 885. **90**335, 505. **91**493, **7**97, 98. **92**392, **7**16, 25. **93**569, **6**40, 81, 90, 773. **94**308, 573, 611, 764, 884. **959**52, 90. **96**252, 424, **7**25, 52. **971**22, 29, 285, 496, 521, 958. **98**263, 692, 761. **99**072, 384, 484, **5**44, 64, 75, 649, 771. **1000**31, 74, 252. **101**294, 627, 931. **102**112, 119, 400, 861. **103**295, 438.

| Staat. | Restanten. |
|---|---|

**Norwegen, Königreich.**

### I. 4proc. Staatsanleihen von 1848 und 1849.

a) I. Serie von 1848.

Lit. B. Nr. 885. à 500 Bco.-Thlr.. Lit. C. Nr. 1691. à 400 Bco.-Thlr., Lit. E. Nr. 3588. à 100 Bco.-Thlr.

b) II. Serie von 1851.

Lit. C. Nr. 1241. à 400 Bco.-Thlr. Lit. D. Nr. 1624. à 200 Bco.-Thlr. Lit. E. Nr. 2319, 624.

### II. 4½ proc. Staatsanleihen.

a) Anleihe vom Jahre 1858.

1) Zahlbar bei Herrn Salomon Heine in Hamburg.

Lit. E. à 100 Bco.-Thlr. Nr. 8319.

2) Zahlbar bei der Norddeutschen Bank in Hamburg.

Lit. B. à 500 Bco.-Thlr. Nr. 1459, 585.
Lit. D. à 200 Bco.-Thlr. Nr. 5826. Lit. E. à 100 Bco.-Thlr. Nr. 8174.

b) Anleihe vom Jahre 1863.

Zahlbar bei der Norddeutschen Bank in Hamburg.

Lit. B. à 500 Bco.-Thlr. Nr. 990. Lit. E. à 100 Bco.-Thlr. Nr. 3121.

**Oesterreich, Kaiserthum.**

### I. Lottoanlehen von 1839. (250 fl.-Loose).

Am 1. Juni 1865 gezogene Seriennummern:

Nr. 3. 64. 93. 97. 218, 20. 302, 69, 84. 515, 19, 27, 56, 98. 639. 753. 803, 84. 904. 1067, 92, 122, 290, 369, 81, 88, 95, 433, 40, 53, 503, 17, 26, 636, 70, 772, 76, 862, 90, 990, 98. 2057, 77, 154, 81, 251, 95, 363, 88, 90, 402, 584, 642, 703, 23, 821, 61, 914. 3044, 174, 249, 355, 60, 407, 502, 86, 680, 748, 63, 64, 837, 48, 85, 902, 18, 35. 4327, 29, 30, 413, 504, 39, 606, 31, 44, 709, 28, 803, 95, 964. 5048, 62, 126, 82, 94, 274, 366, 94, 406, 22, 25, 34, 528, 65, 714, 60, 888, 900, 02, 39.

(Die in den vorangegangenen 26 Ziehungen gezogenen Serien sind im I. Band, Seite 130—132 aufgeführt.)

### II. Lombardisch-venetian. Anlehen von 1850.

(Vergl. über die Verhältnisse dieses Anlehens S. 55—57 des I. B.)

Bis einschliesslich 1860 sind von Seiten Oesterreichs zur Verloosung gekommen: die Serien 4, 6, 10, 15, 16, 17, 18, 19.

Seitdem wurden ferner verloost:

| | | Von Oesterr. | Von Sardinien. |
|---|---|---|---|
| Am 1. Juni 1861. | Serie | 8. | 20. |
| „ „ „ 1862. | „ | 14. | 3. |
| „ „ „ 1863. | „ | 3. | 8. |
| „ „ „ 1864. | „ | 25. | 11. |
| „ „ „ 1865. | „ | 9. | 21. |

| Staat. | Restanten. |
|---|---|

**Oesterreich, Kaiserthum.**

## III. Englisches Anlehen von 1852.

### 1) à Livre Sterling 100.

Nr. 33953. ausgeloost am 2. Januar 1855.
Nr. 11511. " " " " 1860.
Nr. 7206. 9449. " " 1. Juli 1860.
Nr. 1918. 4229. 5178. 16707. 24390. ausgeloost am 2. Januar 1861.
Nr. 12769. 14871. 20238. ausgeloost am 1. Juli 1861.
Nr. 3464, 944. 5085. 7207, 20. 11502. 12350. 14374. 20369. ausgeloost am 2. Januar 1862.
Nr. 1736. 7242, 695. 20963. 30580. 31384. ausgeloost am 1. Juli 1862.
Nr. 56. 533. 3257. 7529. 10064. 14510. 15135. 18091. 19371. 21259, 81. 26824. 30873. 31061. 32500. ausgeloost am 2. Januar 1863.
Nr. 732, 42. 1356. 3000, 584, 630, 702. 4338, 457, 630, 759. 5026, 53, 782. 6849. 12172. 215, 88. 13996. 14097. 15223. 16697. 18407, 78. 19186, 750. 20306, 778. 21076, 234. 22596. 23086, 697. 25885. 26612, 22. 30193. 33521. ausgeloost am 1. Juli 1863.
Nr. 1088, 251, 367, 480, 952. 4056, 195. 7586, 787. 8468, 778. 9182, 362, 621, 991. 11057, 12134, 580, 845. 13018, 417, 619. 14313. 16466. 701, 60, 865. 18129, 288. 20326, 356, 537. 21151. 22533. 23047, 468, 690, 757, 855, 64. 25385, 431, 675. 26767. 28785. 29080. 31001, 800, 25. 32158. 33270. 499, 532, 959. ausgeloost am 2. Januar 1864.

### 2) à Livre Sterling 50.

Nr. 34894. B. ausgeloost am 1. Juli 1857.
Nr. 34898. A. " " 2. Jan. 1861.
Nr. 22283. B. " " 1. Juli 1861.
Nr. 21664. 34806. A. — 34998. B. ausg. " 1. Juli 1862.
Nr. 21729. A. — 21618, 729. B. " " 2. Jan. 1863.
Nr. 22049. A. — 21711. 22147 B. " " 1. Juli 1863.
Nr. 21886. 34799, 839. A. — 21771. 22213. 34535, 799. B. ausgeloost am 2. Januar 1864.

## IV. Lottoanlehen von 1854. (250 fl.-Loose.)

Aus folgenden Serien sind einzelne Loose bis Ende Februar nicht einkassirt worden:

Nr. 19. 67. 110, 12, 52, 70, 83, 85. 218, 34, 35, 88, 96. 324, 49, 95. 412, 38, 78, 88, 94. 521, 35, 37, 60, 76, 81, 88, 99. 621, 27, 57, 72, 79, 88. 719, 62, 70, 74, 96. 800, 35, 40, 78. 920, 62. 1080, 91, 96, 103, 36, 64, 253, 324, 46, 80, 94, 402, 15, 16, 67, 70, 85, 502, 15, 87, 605, 09, 39, 711, 71, 89, 816, 22, 41, 49, 928. 2021, 47, 78, 115, 34, 81, 229, 42, 67, 83, 99, 313, 17, 26, 32, 53, 84, 404, 89, 98, 528, 632, 33, 81, 83, 95, 97, 717, 54, 88, 807, 61, 91, 916, 18, 22, 41, 67, 69, 78, 79, 95. 3002, 07, 32, 57, 78, 91, 130. 69, 203, 52, 56, 312, 33, 41, 83, 97, 428, 47, 63, 75, 91, 505, 24, 36, 40, 85, 617, 21, 31, 41, 55, 89, 96, 717, 59, 60, 61, 96, 837, 38, 85, 86, 89, 92, 918, 25. 29, 61, 80, 91.

| Staat. | Restanten. |
|---|---|

**Oesterreich, Kaiserthum.**

## V. Lottoanlehen von 1854. (250 fl.-Loose.)

Sodann sind am 1. Juli 1864 nachstehende Serien gezogen worden: Nr. 19. 67. 234, 96. 395. 581. 621. 770. 962. 1136, 402, 816. 2299, 353, 681, 979. 3696, 889. Ferner am 2. Januar 1865: Nr. 64. 740, 93, 893. 1011, 124, 285, 404, 660, 744. 2182, 214, 300, 85, 869. 3049, 191, 244, 432, 701.

## VI. Englisches Anlehen von 1859.

| Tag der Verloosung. | Nummern der Verschreibungen à 100 Livre Sterling. |
|---|---|
| 2. Januar 1860. | 2313. |
| 2. „ 1861. | 14. 23. 37. |
| 2. „ 1862. | 11922. |
| 2. „ 1863. | 455. 2165. 3469, 952. 7349. 9621. 13428. 14085. 15207. 20385. 21676. 23211. 24730. 27558. 28049. |
| 2. „ 1864. | 7. 589. 765. 1920. 3357, 789. 4489. 5974. 8738, 827. 9506. 10949. 12930, 178. 13013, 315, 955. 14022, 893. 16896. 23737. 24781, 935. 25231, 81. 28689. |

## VII. Lottoanlehen von 1860. (500 fl.-Loose à 5 %.)

Am 1. August 1864 sind folgende Seriennummern gezogen worden: 548, 49. 670. 737. 1042, 452, 821. 2110, 155, 593, 630. 3000, 324. 4275, 782. 5040, 247, 615. 6073, 281, 543, 937. 7836, 8036, 319, 543, 875. 9958. 10369. 11012, 622. 12741, 891. 13095, 220, 421, 736. 14012, 312. 15365, 715. 16467, 510, 708, 887. 17411, 16, 600, 755, 869. 18193, 222, 459. 19640, 876. Ferner am 1. Februur 1865: 82. 252. 435. 578. 696. 808. 1065, 214, 62, 816. 3011, 697. 4490. 5253, 676. 6269, 330, 419, 906. 7046, 273. 8827, 61, 86. 10030, 319, 434. 11068, 123, 354, 566. 12065, 118, 200, 727, 980. 13234, 62, 856. 14040, 387, 625, 61, 719, 87. 15044, 776. 16142, 298, 609. 17283, 360, 899. 18371, 978.

(Die in den ersten 7 Serienziehungen ausgeloosten Seriennummern, aus denen einzelne Obligationen nicht erhoben sind, sind im I. Bd. S. 134 und 177 aufgeführt.)

## VIII. Prämien-Anleihe von 1864.

Aus folgenden, in den ersten drei Verloosungen gezogenen Seriennummern sind einzelne Prämienscheine noch nicht zur Einlösung beigebracht worden: 317. — 922. 1082, 752. — 414. 808, 13. 1309, 528, 892. 2571.

## IX. Mailand-Monza-Como-Eisenbahnrentenscheine. (14 fl.-Loose.)

Von den seit 2. Januar 1852 bis incl. 2. Januar 1864 verlooseten Rentenscheinen sind aus nachstehenden Serien einzelne Stücke nicht zur Auszahlung producirt worden, nämlich:

| Staat. | Restanten. |
|---|---|
| Oesterreich, Kaiserthum. | |

## VIII. Mailand-Monza-Como-Eisenbahnrentenscheine. (14 fl.-Loose.)

Von den seit 2. Jan. 1852 bis incl. 2. Jan. 1864 verloosten Rentenscheinen sind aus nachstehenden Serien einzelne Stücke nicht zur Auszahlung producirt worden, nämlich:

Serie 10, verloost am 2. Januar 1852.
„ 14, „ „ 3. „ 1853.
„ 40, „ „ 2. „ 1854.
„ 27, „ „ 2. „ 1855.
„ 12, „ „ 2. „ 1856.
„ 1, „ „ 2. „ 1857.
„ 16, „ „ 2. „ 1858.
„ 13, „ „ 2. „ 1859.
„ 22, „ „ 2. „ 1860.
„ 34, „ „ 2. „ 1861.
„ 36, „ „ 2. „ 1862.
„ 2, „ „ 2. „ 1863.
„ 31, „ „ 2. „ 1864.

## IX. Krakau-Oberschlesische-Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen.

### 1) Obligationen.

a. Verloost am 16. April 1862: Nr. 380. 4066, 189. 15492.
b. „ „ 16. „ 1863: Nr. 7212. 9585.
c. „ „ 16. „ 1864: Nr. 341. 1660, 981. 3402. 6975. 7655. 8304. 14488. 16005, 257. 17198.

### 2) Prioritätsaktien.

Verloost am 16. April 1864: Nr. 3225.

Bemerkung. Die Obligationen löst das Bankhaus E. Heimann in Breslau nach dem Nennwerth in Thlr. Pr. C., die Prioritätsaktien die Landeshauptkasse in Krakau ebenfalls nach dem Nominalbetrag und in preuss. Cour. ein.

## X. Wien-Gloggnitzer Eisenbahn-Obligationen.

### a) Anlehen vom Jahre 1845.

| Tag der Verloosung. | Nummer der Obligationen à 100 fl. C.-M. | 500 fl. C.-M. | 1000 fl. C.-M. |
|---|---|---|---|
| 2. Januar 1861. | 1291, 92. 1581, 82. | | |
| 2. „ 1862. | | | 262. |
| 2. „ 1863. | 311, 17, 19, 20. 775, 76, 79. | | 269. 492. |
| 2. „ 1864. | 1811, 12, 14, 15, 16, 17, 20. | 11. 163. | 23. |

### b) Anlehen vom Jahre 1849.

| Tag der Verloosung. | Nummer der Obligationen. 500 fl. C.-M. | 1000 fl. C.-M. |
|---|---|---|
| 2. Januar 1862. | | 1646. |
| 2. „ 1863. | 678. 967, 68, 78. | 1958, 74. |
| 2. „ 1864. | 520, 23, 98, 969, 70. | 1103, 429, 57, 516, 663, 789, 980. |

| Staat. | Restanten. |
|---|---|
| Preussen, Königreich. | **I. 3½ proc. 100 Thaler-Loose.**<br>Am 16. September 1864 gezogene Serien: Nr. 44. 134, 65, 95. 205. 369, 76. 453, 76, 89. 506, 27, 62. 636, 38, 43, 83. 704, 32. 813, 17, 70. 904, 19, 52, 86. 1024, 74, 1107, 89, 1207, 08, 89, 388.<br>Die in den neun ersten Ziehungen herausgekommenen Serien sind im I. Bd. S. 135 zu ersehen. Aus diesen gezogenen Serien sind einzelne Schuldverschreibungen noch nicht eingelöst worden, nämlich aus Serie 1279, 328, 441 (für 1856). Serie 169. 390. 722 (für 1857). Serie 162. 789 (für 1858). Serie 106. 279. 483. 547, 55 (für 1859). Serie 174. 339. 834, 37, 46 (für 1860). Serie 1. 9. 63. 100. 233, 64. 344, 62, 79. 416, 24, 44. 572. 711, 24. 848, 49. 949. 1086, 159, 206, 11, 404, 85 (für 1861). Serie 179. 296. 442. 590. 1215, 344, 479 (für 1862). Serie 52. 144, 84. 203, 17, 41. 315, 94. 432, 46, 77. 502, 51. 637, 60, 76. 729, 48. 851, 58. 977, 85. 1019, 357, 402, 24, 54, 84 (für 1863).<br><br>**II. Freiwillige Anleihe von 1848.**<br>Lit. A. à 1000 Thlr. Nr. 182. 481, 82. 620. 1624. 3452, 782. 4077, 141. Lit. B. à 500 Thlr. Nro. 331. 707, 40, 73. 907, 37. 1021, 117, 661. 2490. 3428, 31, 889, 951. 4031, 37, 39, 389, 842. Lit. C. à 100 Thlr. Nro. 1315, 43, 59, 87, 99, 460, 71, 532, 638, 46, 72, 77, 84. 2523, 34, 41, 42, 51, 61, 62, 63, 64, 83. 3031, 419, 20, 21, 22, 23. 5585. 6405, 600, 22, 44. 7708, 27, 29. 8061, 86, 156, 60, 68, 69, 95, 96, 204, 05, 07, 08, 16, 17. 8898, 988, 90, 91, 96. 9044, 156, 334, 48, 85, 414. 10552, 56, 57, 58, 59, 60, 64, 65, 81. 10644. 11002, 259, 79, 86, 87, 94. 303, 05, 520, 89, 90, 608. 15078, 255, 305, 690, 99. 16110, 28, 95, 206, 09, 17, 54, 55. 18080, 604, 42, 46, 50, 760. 19532, 46, 60, 703, 08, 35. 21741, 42, 43, 83, 810. 22370, 71, 72, 78, 91, 410. 23471, 76. 24055, 60, 89, 95, 96, 97, 110, 967. 25023. 26289. 27554, 60, 630. 28531, 40, 72, 73, 78, 882, 957, 58, 59. 29189, 201, 02, 03, 47. 29248, 62, 75, 80, 300, 53, 56, 57, 58, 77, 88, 454, 59. 30004, 23, 25, 68, 69, 70, 71, 72. 31063, 153, 60, 74, 81, 203, 41, 53, 64, 76, 301, 02, 06, 513, 28, 33. 32790, 99, 801, 03, 35, 52, 56. 33872, 91, 900. 34017, 52, 62, 87, 207. 35565. 36087, 109, 22, 532, 54, 56, 898, 957, 58, 73, 89, 96. 37111, 18, 29, 38, 382, 97, 99, 452, 64, 75, 902, 09, 28, 39, 40, 51, 54, 64, 66. 38990, 91. 41658, 80, 82, 806. 42074, 92, 94, 101, 29, 266. 43457, 71, 782, 98. 44408, 10, 11, 30, 31, 32, 40, 42, 48, 99, 573, 603, 19, 22, 33, 34, 40, 718. 46746, 47, 62, 63, 70, 858, 63, 67, 68. 49202, 40, 45. 50655, 63, 73, 83, 89, 97, 801, 03, 25, 42, 61, 903. 52176, 80, 81, 82, 83, 84, 273, 89, 90, 91, 92, 625. 53201, 29, 30, 37, 50, 56, 59, 60, 485. 54083, 95, 96, 110, 24, 42, 43, 44, 504, 06, 27, 29, 43, 69, 83, 89, 91, 604, 766. 57530, 31, 32. 58293, 301, 02, 582, 84, 675, 86, 87—95, 761, 70. 59574, 85, 92, 606, 22, 31, 52, 54, 55, 56, 58, 83, 836. 60072, 74, 109. 19, 23. Lit. D. à 50 Thlr. Nr. 618, 26, 35, 48, 55, 57, 65, 66, 87, 88, 89. 1315. 2448, 87, 755, 837, 51, 54, 75, 91. 3013, 24, 35, 42, 43, 45, 52, 69, 71, 72, |

| Staat. | Restanten. |
|---|---|
| Preussen, Königreich. | **II. Freiwillige Anleihe von 1848.**<br>91, 101, 06, 10, 15, 16, 17, 21, 26, 28, 30. 4478, 665, 67, 82, 87, 93, 95, 906, 23, 29, 33, 36. 5079, 87, 112, 20, 25, 27, 33, 40, 47, 56, 59, 69. 6610, 12, 44, 46, 49, 51, 59, 63, 75, 79, 82, 893, 97, 900. 7675, 708. 9721. 11877, 86, 99, 900, 16, 17, 21, 28, 31, 34, 43, 45, 47, 56. 12081, 89, 90, 322, 668. 13105, 834, 85, 38, 46, 60, 62, 64, 78, 79, 82, 96, 97, 902, 14, 18, 27, 32, 55. 14015, 192, 93, 231, 40, 52, 55, 56, 59, 64, 73, 630, 33, 35, 60. 15051, 54, 84, 85, 92, 95, 150, 54, 57, 84, 87, 203, 333, 45, 454, 712, 931, 57, 60, 64, 68. 16078, 122, 980. 17196, 204, 07, 788. 18434, 76, 92, 93, 512, 723. 19105, 249, 54, 65, 829, 50, 51. 21895, 937, 40, 62, 68, 78, 85. 22000, 826, 28, 62, 74. 23259, 73—75, 83, 88, 96, 316, 25, 29, 40. Lit. E. à 20 Thlr. Nr. 556, 60, 72, 78, 88, 96. 602, 27, 62, 85, 86, 98. 709, 54, 55. 1698. 2012, 47, 60, 62, 85, 98, 101, 03, 17, 37, 39, 87, 88, 232, 317, 801, 3488. 4468, 93, 787, 940, 42, 908, 25. 5251, 52. 8231, 46, 54, 92, 308, 33, 49. 80, 91, 92, 98, 403, 08. 9541, 962, 71, 72, 81, 90, 98. 10004, 11, 63, 105, 06, 08—10, 25, 30, 36, 62, 78, 89, 98, 205, 16, 17, 28—30. 11533, 34. 12103, 04, 22, 30, 65, 220, 21, 33, 42, 46—50, 58, 67, 81, 301, 21, 23, 35, 50, 57, 89, 408. 13094, 141, 765, 70, 78, 93, 812, 14—17, 19, 24—26, 56, 63, 79, 84, 91, 92, 921, 27, 33, 38, 63, 64. 14000, 02, 20, 28, 34, 38, 52, 71, 75, 84—91, 111, 27, 32, 37, 48, 73, 87, 90, 96, 205, 06, 431. 16315, 84. 17646, 56, 721. 18635, 36, 41, 49, 53, 70, 74, 79, 708, 21, 934. 19310, 30, 31, 42, 48, 56, 57, 59, 61, 64, 73, 74, 78, 85, 94—96, 411, 23, 25, 27, 34, 42. 20012, 16, 22, 53, 80, 81, 121, 33, 42, 44—46, 52, 53, 81, 83, 201. Lit. F. à 10 Thlr. Nr. 23. 38. 45. 60. 69. 114, 20, 22, 24, 25, 90. 214, 15, 28, 78, 79, 82. 365, 67, 99. 400, 11, 47, 53, 54, 73, 82, 91. 509, 40. 659. 724. 1888. 2210, 11, 23, 34, 35, 40, 48, 52, 60, 66, 192, 304. 4601, 26, 37, 62, 63, 65, 74, 75, 89, 704, 16, 24, 30, 42, 68, 801, 04, 25, 26, 31, 61, 903, 13, 36, 45, 69, 70, 88, 89, 92. 5000, 64, 67, 71, 502, 14, 15, 40, 61, 68, 71, 82, 88, 615. 7853. 8350, 414, 971. 9005—12, 53, 77, 84, 113, 22, 54, 93, 203, 07. 10204, 527, 75. 11787, 803, 10, 25, 36, 37, 40, 42, 44, 47, 48, 64, 69, 71, 72, 82, 87, 921, 32, 36, 51, 57, 61, 75, 88, 89, 94. 12001, 06, 23, 24, 27, 33, 45, 49, 53, 66, 69, 76, 79, 85, 87, 88, 93, 100, 01, 21, 39, 41, 47, 57, 65, 71, 76, 77, 83, 95, 203, 08, 12, 495, 505, 06, 18. 14395, 922. 15106, 831, 34, 36, 37, 42, 55, 56, 59, 63, 65, 69, 71.<br><br>**III. Staats-Anleihe von 1852.**<br>Lit. D. à 100 Thaler Nr. 12479.<br><br>**IV. Staats-Anleihe von 1853.**<br>Lit. A. à 1000 Thlr. Nr. 1246. Lit. B. à 500 Thlr. Nr. 797, 98. 806, 07. 2273. Lit. C. à 200 Thlr. Nr. 225, 27, 30, 33, 36, 38, 41, 42, 43, 45, 46. Lit. D. à 100 Thlr. Nr. 672, 74, 79, 80, 87, 88, 94, 97, 98. 702, 03. |

| Staat. | Restanten. |
|---|---|
| Preussen, Königreich. | |

## V. Staats-Anleihe von 1854.

Lit. A. à 1000 Thlr. Nr. 693. 2762—66, 819, 22. 4481, 90, 805, 06. Lit. B. à 500 Thlr. Nr. 528, 38. 4114, 16, 17, 40—42, 66, 67, 683, 84, 86. 6878, 85, 90. 7890, 91, 93, 97, 403—5, 517. 9358, 60, 62—64, 71, 72. Lit. C. à 200 Thlr. Nr. 2707, 10—12, 15—17, 25—27, 33, 34, 38, 46, 47. 4589. 5848, 50, 51, 58—60, 62, 65—69, 71, 81, 83, 86—96. 8184, 85, 202—4, 06. Lit. D. à 100 Thlr. Nr. 2873. 7777, 79, 80, 88, 89, 91, 93, 95, 97, 98, 802, 04, 06—9, 11, 13, 15, 20—26, 37, 39, 54, 55, 57, 59—62, 65, 68—70, 979, 86, 87, 92. 8002, 03, 06, 19—23, 27, 32, 33, 36, 40, 42, 45, 46, 49, 71, 72. 16118, 20, 23, 35—37, 40, 371. 19509.

## VI. Staats-Anleihe von 1855 A.

Lit. A. à 1000 Thlr. Nr. 1836. Lit. C. à 200 Thlr. Nr. 2564. 3150, 63—65. Lit. D. à 100 Thlr. Nr. 1988. 2285. 6001, 02.

## VII. Staats-Anleihe von 1856.

Lit. A. à 1000 Thlr. Nr. 3834. 4069—71. 5669—71. Lit. B. à 500 Thlr. Nr. 637, 44, 45. 3202. 7856—63. 8769, 70, 78. Lit. C. à 200 Thlr. Nr. 607—11, 13—15, 17, 20, 22, 3466. 4957, 59, 69, 70, 75, 76. 5202—04, 17. 9298, 300—04, 10—12, 15, 18, 21, 22. Lit. D. à 100 Thlr. Nr. 1922. 3005. 5557. 6507—09, 12—14, 16—18, 24, 25, 30, 31, 33, 34, 38—41, 43, 45, 46, 49, 52—55. 8619, 24, 25.

## VIII. Staats-Anleihe von 1857.

Lit. A. à 1000 Thlr. Nr. 1271, 384, 884, 926—30. 2725. Lit. B. à 500 Thlr. Nr. 699. 1661—70, 951—60. 2861—63, 68, 445, 46, 50, 625. 3621—26. 4151—57, 60, 671, 72, 76, 77, 79. Lit. C. à 200 Thlr. Nr. 837. 2128, 45, 56, 64, 71. 3160, 66, 69, 71, 75. 4828, 32—35, 55, 66, 62—64, 67—71, 73, 74. Lit. D. à 100 Thlr. Nr. 1602, 04, 11, 22, 24—28, 35, 45. 2967, 71, 73, 74, 76, 77, 81, 95—99. 3502, 07, 19, 20, 23, 25—27, 29—32, 43. 4355, 73, 78, 79, 81—83, 85, 89, 95, 96, 98, 99. 4902, 03, 15, 21—24, 45—47. 7709, 10, 852, 53, 57, 62, 65.

## IX. Staats-Anleihen von 1859.

1) à 5 %.

Lit. A. à 1000 Thlr. Nr. 63. 64. 626, 57. 1086, 89, 364, 65. 2029, 631—35. 3451, 53, 54. 4490. 5607, 09. 6509, 632, 33, 729. 8081—85. 9014, 15, 908, 09. Lit. B. à 500 Thlr. Nr. 2971, 74, 80. 3450. 5351, 59, 60. 8403, 08, 570. 9635, 38—40. 11355—57, 871—80. 12092, 94, 96, 231, 43, 50, 414, 15, 20, 939, 40. 14388, 783. 17066. 18533, 35, 37, 38, 40. 19561, 81—83, 86—88, 606, 08, 09, 833, 35—40. Lit. C. à 200 Thlr. Nr. 726—32, 34. 3753—58, 60—63. 4584, 87, 92, 93, 95, 96, 99, 600. 9026—32, 35, 36, 38—46, 50. 10901,

| Staat. | Restanten. |
|---|---|

Preussen, Königreich.

## IX. Staats-Anleihen von 1859.

1) à 5 %.

03--05, 10, 11, 13—17, 24. **129**01—06, 08, 09, 16, 19—21, 25. **13**084. **140**26, 27, 29, 33, 37, 42, 44, 45, 48. **177**01, 02, 05—07, 10, 11, 24, 25, 30, **9**76, 79—81, 83, 84, 86, 91, 94—96. **189**51—57, 60, 64—68, 71, 74, 75. **21**296. **23**341. **242**76—79, 89, 90, 92—95, 300. **250**17, 22, **9**26, 27, 31—36, 38, 41, 42, 48—50. **295**27—31, 35—48, 50. **292**34—37, 49. Lit. D. à 100 Thlr. Nr. **6**52, 53, 56, 58—60, 63, 64, 66—68, 72, 75—78, 80, 83, 84, 92, 96—98. **60**55, 57, 66, 69, 74—76, 82, 84—87, 95, 97—99, 100. **127**03, 07—10, 21. **140**02, 04, 06, 09, 10, 13—20, 22—25, 28—31, 36, 39, 43, 47, 49, **2**52, 55, 56, 58, 60, 63, 64, 66, 69, 76, 77, 79, 82—85, 87, 92—94, 96—99, 300. **8**01, 03, 07, 08, 10—15, 17, 18, 21, 26, 28, 30—34, 38—40, 44, 46—48. **166**73, 75, 92. **204**03, 04, 07—13, 16, 20—22, 25, 28, 33—41, 43, 44, 47. **212**31, 42, 44, 47. **230**02, 03, 10, 16, 30. **265**01, 03—06, 08, 09, 16, 17, 33, 34, 36, 38, 42—44, 46, 47, 49, 50. **275**57, 63, 70, 71, 76, 79, 80, 84, 86, 94, 95, 97, 600. Lit. E. à 50 Thlr. Nr. **13**57, 69, 83, 84. **27**02—04, 09, 11, 12, 21, 23, 26—37, 48, 50—52, 55, 60, 62, 63, 65, 66, 69, 73—76, 78—80, 83, 84, 86, 93. **112**03—09, 13—15, 17—19, 22, 24, 25, 30—34, 36, 38, 41, 44, 49, 51, 53, 58, 62, 68, 75, 77, 88, 97, 99. **166**02—04, 07, 08, 10, 11, 17, 19—21, 26, 36, 43, 45, 47—52. **206**02—05, 07, 09, 11—14, 16—22, 24, 26, 29, 30.

2) à 4½ %.

Lit. A. à 1000 Thlr. Nr. **60**77, 78. Lit. B. à 500 Thlr. Nr. **4**969. **7**107. **9**557. Lit. C. à 200 Thlr. Nr. **10**858. Lit. D. à 100 Thlr. Nr. **82**60, 71, 74—77, 95. **7**762. **9**276. **15**104.

## X. Hohenzollern-Sigmaringische Staatsanleihe von 1846.

Lit. B. à 500 fl. Nr. 91.

## XI. Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn-Obligationen und Aktien.

1) Stammaktien.

15. Dez. 1857 zahlbar Nr. **5**760.
15. „ 1860 „ „ **11**236. **59**891. **63**027. **71**780. **76**685. **82**701.
16. „ 1861 „ „ **116**22, 64. **158**22, 83, 88. **17**096, 100, 04. **19**963. **20**057. **31**881. **480**60, 62, 69, 74, 75. **593**93, 99. **60**936, 989.
16. „ 1862 „ „ **10**746. **11**392. **145**88, 96. **441**82, 83. **576**47, 48, 62. **61**081. **64**944. **67**172—74. **72**318.

| Staat. | Restanten. |
|---|---|

**Preussen, Königreich.**

## XI. Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn-Obligationen und Aktien.

### 1) Stammaktien.

15. Dez. 1863 zahlbar Nr. 1073. 2054, 55. 9274. 12773—79. 34024, 385. 42160, 806. 43758. 44536. 46877, 88. 64826. 74504, 16, 17, 30, 788. 80964. 82302—12, 15, 16.

### 2) Prioritäten.

Aus der 11, 14. und 15. Ziehung. 1) Serie I. à 100 Thlr. Nr. 3154—65, 69, 74, 77, 78, 80, 81. 4324, 37, 40, 41, 5454, 60, 69, 71. 7769. 10340—43, 51—54. 11411, 28, 14339, 43, 45, 48, 57, 66, 662, 64, 67, 77, 78, 83, 86. 16820. 24, 25, 27, 29—32, 37, 48, 64, 69, 70, 72—74, 82. 17011, 23. 31. 20858, 59, 61, 62, 67, 69, 73, 86. 21363, 64, 66, 68, 22338. 26085, 88—93, 750, 51, 53, 60—62, 64. — 2) Serie II. à $62^1/_2$ Thlr. Nr. 2733, 34, 79, 83. 8733, 46, 47, 51, 54, 55, 75, 84. 9858, 82, 84—91. 10297, 98, 305, 29, 34. 11560. 64, 66, 74—76, 98. 13137, 49, 50, 52—57, 64, 65.

Aus der 10. bis 12. Verloosung. Serie IV. à 100 Thlr. Nr. 350, 52—57, 60, 61, 63, 65—68, 70. 2787, 88, 91, 92, 94—2900, 02—06. 3142, 43, 47, 265, 68, 69, 72—74, 76—78, 80, 81, 84, 85. 4296, 301, 10—12, 14, 916. 5274, 76—78, 88, 366, 68. 7368—70, 451—60, 65. 9060.

## XII. Münster-Hammer Eisenbahn-Obligationen und Aktien.

Nr. 667 (aus der Verloosung pro 1863). 53. 230, 81. 1317, 28. (pro 1864) à 100 Thlr.

**Sachsen, Königreich.**

## I. Sächsisch-Schlesische Eisenbahnaktien.

Nr. 147. 1463, 884. 2053, 274, 723, 810, 920, 55, 56. 3263, 340, 93, 461, 513, 775, 881, 89, 91. 4327, 656, 782, 869. 5281, 667, 918, 36. 6169, 342, 893, 902. 7221, 49, 372, 533, 83, 616, 17, 748, 939. 8797, 954. 9057, 421, 649, 71, 905, 96. 10117, 532, 899, 907. 11023, 141, 77, 80, 553, 700, 844. 12022, 162, 238, 320, 26, 31, 837, 81. 13070, 400, 48, 59, 558, 98, 825, 931. 14103, 516, 53, 74, 945. 15061, 107, 36, 359, 79, 446, 75, 586, 654. 18467, 711. 19037, 188, 553, 59, 675, 793, 823. 20018, 147, 97, 295, 325, 463, 600, 921. 21003, 125, 28, 256, 86, 437, 41, 51, 54, 958. 22217, 394, 656. 23289, 744. 24369, 96, 509, 766, 950. 25057, 123, 254, 401, 647, 916. 26213, 304, 861, 908, 23. 27298, 442, 910. 28039, 207, 508, 678, 812, 918. 29288, 715, 39, 951, 53. 30078, 90, 618. 31038, 180, 91, 263. 32018, 211, 402, 620, 89, 733, 92, 95. 33039, 65, 164, 301, 516, 88. 34178, 416, 556, 761, 801, 42. 35060, 61, 165, 223, 494, 987. 36180, 200, 572. 37483, 570, 726, 73, 848. 38066, 285, 481, 562. 39039, 129, 219, 366, 474, 98, 951.

| Staat. | Restanten. |
|---|---|

**Sachsen, Königreich.**

## II. 3proc. Steuer-Kredit-Kassenscheine von 1830.

Lit. Aaa zu 1000 Thlr. Nr. 2294. 3302. Lit. Bbb zu 500 Thlr. Nr. 514, 39. 1121, 268. 2336, 938. 3243, 315, 771. Lit. Ccc zu 200 Thlr. Nr. 412. 654. 713, 16. 946. 1245, 46, 319, 55, 88, 415, 515, 51, 787. 2087, 130, 263, 434, 665, 856, 923. 3632, 761, 94, 888. 4063, 377, 559. 5151, 208, 528. Lit. Ddd zu 100 Thlr. Nr. 399. 508, 71. 632. 758, 73, 89. 831. 1025, 676, 863, 99, 917. 2109, 13, 215, 89, 392, 987. 3148, 342, 400, 590, 618, 868, 72. 4050, 75, 575, 712. 5272, 395, 437, 56, 65. 6280, 447, 83, 770, 976. 7092, 229, 96, 306, 80, 92, 415, 658, 884. 8186, 325. Lit. Eee zu 50 Thlr. Nr. 298. 333. 605. 854. 900, 48. 1081, 159, 89, 259, 314, 42, 536, 694, 776, 843, 73, 961. 2063. 183, 284, 355, 56, 672, 747, 61, 940, 77. 3105, 206, 80, 82, 451, 722, 873. 4139, 223, 34, 60, 310, 78, 417, 95, 863, 968, 81. 5000, 99, 104, 260, 341, 55, 66, 429, 533. Lit. Fff zu 25 Thlr. Nr. 268, 91. 359. 439. 566. 657, 60. 835, 65. 1041, 88, 103, 210, 338, 597, 848, 973. 2001, 02, 06, 130.

## III. 3proc. Staatsschulden-Kassenscheine von 1855.

(Ehemals sächsisch-bayerische Eisenbahn-Aktien.)

Nr. 1220, 715. 5203, 05, 912. 7549. 9187. 10656, 908. 12168. 13322. 14839. 15617, 919. 17015. 18710. 21527. 22771, 72, 75. 30654. 31439. 32937. 34984. 37978. 38537. 43822 à 100 Thlr.

## IV. 4proc. Staatsschulden-Kassenscheine von 1847.

Nr. 349. 652. 820, 41. 1751, 53, 85, 907. 2510, 30, 36, 651, 933, 47, 76. 3193, 545, 65, 76, 910. 4145, 58, 98, 853. 5053, 374, 794. 6356. 7254, 698, 877. 8497, 658, 61, 771, 885. 9046, 333, 588. 10293, 341, 479. 11202. 12059, 255, 406, 45, 553, 704, 863, 907. 13407, 893, 901. 14138, 96, 217, 613, 27. 15249, 565. 16015, 397, 533, 62. 17040, 114, 62, 332, 72, 682. 18137, 318, 633, 82, 932. 19827, 919 à 500 Thlr.

## V. 4proc. Staatsschulden-Kassenscheine von 1852, 1855, 1858 und 1859.

a) Serie I. à 500 Thaler.

Nr. 16. 288. 598. 1016, 110, 296, 739. 3581. 4121, 418, 515, 687. 5164, 458, 577, 623, 781. 6333, 976. 7142, 373, 415, 740, 971. 8101, 17, 218, 304, 574, 967. 9058, 101, 54, 514, 90, 723. 10051, 827. 11301, 529, 67, 821, 989. 12510, 57. 13364, 437, 528, 608. 14535, 709. 15072, 620. 16012, 146, 295, 340, 445, 589, 95. 17022, 226. 18943. 19436, 779. 20424. 21198, 257, 74, 344, 425, 34, 983. 22009, 479, 516,

| Staat. | Restanten. |
|---|---|

**Sachsen, Königreich.**

## V. 4proc. Staatsschulden-Kassenscheine von 1852, 1854, 1858 und 1859.

### a) Serie I. à 500 Thaler.

83. 23074, 226, 922. 24071, 554, 920. 25291, 715. 26865. 27402. 28009, 16, 313, 611. 29024, 275, 909, 36. 30475. 31153, 436, 43, 62, 526, 899. 32648, 718, 918. 33144, 230, 415, 658, 928. 34623, 742, 950. 36039. 37142. 38115, 415, 17, 25. 607, 58. 39397.

### b) Serie II. à 100 Thaler.

Nr. 430. 519, 54. 610. 702. 803, 05, 64, 66. 1204, 39, 439. 2047, 567, 765, 802, 22. 3007, 130, 257, 477, 519, 653, 759, 73. 4316, 572, 699, 741, 815, 905. 5090, 378, 527, 74, 776. 6128, 30, 218, 69, 445, 726, 95, 851, 75. 7110, 33, 339. 8048, 122, 34, 242, 569, 609, 859. 9181, 256, 59, 534, 671, 799. 10018, 123, 292, 659, 806. 11022, 840, 968, 95. 12144, 49, 695, 704, 12, 842, 902. 13450, 700, 06, 928. 14086, 208, 857. 15056, 189, 712, 22, 848. 16392, 618, 97, 730, 950. 17591, 724, 837, 83, 84. 18092, 235, 70, 93, 97, 349, 641, 712, 64, 73. 19285, 445, 897, 935. 20212, 60, 69, 332, 448, 766, 933. 21275, 628, 925. 22234. 23006, 710. 24080, 103, 294, 354, 555, 93. 25091, 231, 476, 631. 26357, 669, 716, 48, 960. 27215, 363, 610, 910, 39. 28017, 183, 222, 338, 734, 66, 841, 43. 29031, 34, 110, 663, 84, 98, 759, 838. 30489, 90, 555, 704, 17. 31301. 32147, 76, 599, 928, 37, 65. 33382, 611, 724, 963. 34147, 338, 739, 40, 97, 933, 60, 94. 35080, 129, 261, 655. 36066, 103, 299, 301, 530, 932. 37070, 160, 269, 356, 72, 740, 61. 38142, 576, 96, 985. 39085, 591, 682, 833. 40259, 328, 553, 83, 634, 716, 974. 41682, 886. 42169, 87, 383, 521, 624, 85, 776, 923. 43137, 262, 356, 807, 70, 929. 44405, 510, 17, 785, 834. 45127, 372, 400, 966. 46100, 299, 377, 450, 607, 714, 845, 973. 47371. 48022, 255, 339. 49127, 225, 616, 850, 83. 51553. 52559. 54320, 35, 40, 90, 427, 686. 56271, 602. 57236. 58078, 582, 729, 863. 59325, 789, 91, 840, 958. 60013, 889. 61709, 948. 62146, 689, 92. 63178, 757, 96, 899, 989. 65211, 17, 329. 66233, 58, 523, 916. 67263. 68093, 418, 565, 865. 69406, 836. 70476, 614. 71065, 178, 780, 90, 935. 72907. 73042, 874, 935. 76451, 553, 685. 77001, 88, 440. 78014, 268, 680. 79404. 80250, 555, 57, 68, 73, 800, 91, 904, 58. 81029, 68, 488, 684, 88, 839. 82103, 225, 744. 83070, 518, 66, 69. 84318, 867. 86017, 189, 498, 840. 87033, 860. 88047, 56. 89196, 780, 854, 906, 16. 90062, 213, 33, 314. 91044, 62, 286. 92235, 46, 87, 691. 93567, 712. 94061, 199, 439, 820, 83. 95498. 96016, 422, 799, 861. 97011, 44, 96, 97, 459, 88, 509. 98143, 214, 61, 906, 70. 99404, 47, 83, 508, 10, 12, 14, 819, 41, 908. 100170, 252, 391, 468, 804, 994. 101002, 270, 75, 533, 64, 835. 102027, 135, 267, 394, 551, 52, 54, 68, 621, 944. 103158, 431, 48, 90. 104130. 105218, 84. 106322, 423, 703, 88, 809. 107274, 404, 541, 640, 737, 77, 80. 108241, 414, 667, 971. 109020, 99, 203, 321, 56, 603. 110078, 95, 300, 841. 111117, 433,

| Staat. | Restanten. |
|---|---|

**Sachsen, Königreich.**

V. 4proc. Staatsschulden-Kassenscheine von 1852, 1854, 1858 und 1859.

b) Serie II. à 100 Thaler.

542, 958. 112456, 741, 43, 59, 86. 113894. 114897. 115277, 679, 91, 949. 116069, 185, 429, 47. 117660, 944. 118073, 239, 302, 411, 88. 119038, 80, 142, 57. 120369, 742. 121056, 228, 31, 67, 341, 820, 78, 972. 122013, 180, 364, 80.

VI. Landes-Kultur-Rentenscheine.

Ser. I. Nr. 96. 155. Ser. II. Nr. 70. 71. 238.

**Sachsen-Gotha, Herzogthum.**

Erste, zweite und dritte landschaftliche Anleihe.

Ser. D. Nr. 3744. Ser. E. Nr. 4644. (Erste Anleihe.)
Ser. C. Nr. 1313. (Zweite Anleihe.)
Ser. C. Nr. 1850. (Dritte Anleihe.)

**Sachsen-Koburg, Herzogthum.**

Staatsschuldscheine aus den Anleihen von 1838 und 1861.

Lit. C. Nr. 986. 1114. Lit. D. Nr. 583. 2370, 727, 4357, 714. 5005, 58, 505. Lit. E. Nr. 1032, 110, 387, 403, 785, 832, 944. 2293, 460.

**Sachsen-Meiningen, Herzogthum.**

$3^1/_2$proc. Staatsschuldbriefe.

Lit. H. Nr. 2786.* Lit. I. Nr. 604. zahlbar am 1. April 1860.
Lit. I. Nr. 981.* zahlbar am 1. April 1861.
Lit. H. Nr. 63. 2403, 05. zahlbar am 1. Oktober 1862.
Lit. I. Nr. 108. 347. 658. 1358, 425, 904. 2444. } zahlbar am
Lit. K. Nr. 91. 274. 478. 836. 1129, 944, 72. } 1. Apr. 1863.
Lit. F. Nr. 920. Lit. G. Nr. 953. Lit. H. Nr. 1806. 2366, 883. zahlbar am 1. Oktbr. 1863.
Lit. G. Nr. 1034. 2875. Lit. H. Nr. 1555, 835. 2107, 268. 3034. Lit. I. Nr. 430. 892. 1059, 414. 2005, 13, 698. Lit. K. Nr. 12. 35. 36. 44. 87. 371. 548. 973. 1208, 306, 46, 66, 447,* 502, 907, 79. } zahlbar am 1. April 1864.
Lit. G. Nr. 796, 97. 889. 1308. 2428, 928. 3310. Lit. H. Nr. 184. 475, 94. 812. 1260, 675, 968. 2105, 612, 34, 951. } zahlbar am 1. Oktbr. 1864.

Die mit * bezeichneten Nummern sind mit Zahlungssperre belegt.

**Sachsen-Weimar, Grossherzogthum.**

I. Steuer- und Kammer-Kreditkassenscheine.

1) Zinstragende Steuer-Kreditkassenschuld.

Lit. C. à 200 Thlr. Konv. Nr. 509, 13. 944. 1194. 2138, 926. 4185, 724, 877, 83, 957. 5864, 69. 6296, 569, 778. 7680, 760. 8426.

| Staat. | Restanten. |
|---|---|

**Sachsen-Weimar, Grossherzogthum.**

### I. Steuer- und Kammer-Kreditkassenscheine.

2) Zinstragende Kammer-Kreditkasseschuld.

Lit. C. à 100 Thlr. Konv. Nr. 163. 294. 675. 1377.

3) Unverzinsliche Kammer-Kreditkasseschuld.

Lit E. à 36 Thlr. Konv. Nr. 7163. 8446, 882, 84, 85. 9088, 850. 10272, 97, 746. 11802. 13667.

### II. Landschaftliche Anleihe von 1846.

Ser. B. Nr. 276, 81. Ser. C. Nr. 545. 702, 29. 871. 1401, 550, 867, 951.

### III. Anleihen vom Jahre 1842, 1848 und 1856.

Serie I. Nr. 43. 156. 314. 544. 672. 873. 1189, 306, 28, 466, 639, 829, 969. 2056, 130, 92, 352, 417, 573. à 200 Thlr. — Serie II. Nr. 64. 169. 251. 316, 36, 58. 553. 740. 859. à 100 Thlr., vom Jahre 1842. — Serie I. Nr. 164. 213, 27, 62. 582. à 200 Thlr. — Serie II. Nr. 176. 191. 300, 07, 24. 567. 701. 990. 1184, 257, 399, 529, 41. à 100 Thlr., vom Jahre 1848.

**Schweden, Königreich.**

### I. Staatsanleihe von 1858. (4½ %.)

à 100 Thlr. Ser. D. Nr. 1772. 2341, 659. 3772, 804, 73. 4222, 588. 5036, 60, 813, 91, 446, 55, 633, 727, 971. 7347, 774. 8117, 961. 9211, 340, 65, 784. — 412. 729. 898. 1080. 503, 91, 633. 2836. 3298, 805. 4768, 942. 6190 (?). 7942. 9842. — 573. 1655. 2459, 879. 3762. 4424. 5695. 6292. 8351, 684. — 1780, 811. 2901. 9818. à 200 Thlr. Ser. C. Nr. 557, 64. 1169, 600, 782. 2408, 531. 3016, 473. 4360, 661, 809, 94. — 394. 1518, 25, 609. 2193, 243, 619, 55. 3005, 261, 906. 4122, 548, 994. — 563. 824. 1721. 2748. 4905. — 1433. 2402, 933. 3584. à 500 Thlr. Ser. B. Nr. 546. 630. 916. 1246, 621. 2004, 184. 3652, 759. 4991. 5049, 123. — 960. 1168, 524, 744, 848. 2108, 537, 51. 3100, 643. 5136. 6225. — 492. 1788. 2975. 3511, 942. 4112. 5067, 74. — 4130. 5731, 911. — à 1000 Thlr. Ser. A. Nr. 1564. 2022, 758. — 168. 602. 907. 1158, 332, 418. 2347, 661, 69. 704, 28, 969. — 2083. — 1173.

### II. Staatsanleihe von 1860. (4½ %.)

| Betrag | Serie | Nummern | Rückzahlung |
|---|---|---|---|
| à Thlr. 200. | Ser. C. | Nr. 1119. | rückzahlbar am 1. Mai 1861. |
| à „ 200. | „ C. | Nr. 32. 3058. | rückzahlbar am 1. Nvbr. 1862. |
| à „ 500. | „ B. | Nr. 1753. 3848. | rückzahlbar am 1. Mai 1863. |
| à „ 200. | „ C. | Nr. 318. 1788. | |
| à „ 100. | „ D. | Nr. 1603. | |
| à „ 200. | „ C. | Nr. 502. 784. 911. | rückzahlbar am 1. Novbr. 1863. |
| à „ 100. | „ D. | Nr. 2828. 5277. | |

| Staat. | Restanten. |
|---|---|

**Schweden, Königreich.**

## II. Staatsanleihe von 1860. (4½ %.)

à Thlr. 200. Ser. C. Nr. 503. 1714.
à „ 100. „ D. Nr. 767. 1624. 3239. 4123, 41, 331, 752. 5891. 6943.
} rückzahlbar am 1. Mai 1864.

à „ 1000. Ser. A. Nr. 1304, 471, 657. 2184, 806.
à „ 500. „ B. Nr. 1264, 372, 489. 537, 46. 2062, 123, 427, 35, 618. 3107, 712.
à „ 200. „ C. Nr. 1460. 2152. 3431.
à „ 100. „ D. Nr. 1148, 263, 83. 2552, 711. 3120, 297, 379, 98, 615, 63. 4087, 145, 319. 6764.
} rückzahlbar am 1. Novbr. 1864.

## III. Zehn Thaler-Loose von 1860.

Folgende in der 5. Ziehung herausgekommene Gewinnnummern sind nicht abgehoben worden:

Mit 35 Thlr. Nr. 110669. 114033. 116764.

Mit 25 Thlr. Nr. 21525. 133576. 206570.

Mit 11 Thlr. Nr. 562, 86, 660. 3426. 4799. 5212, 22, 716. 6556. 7429, 564, 977. 8329. 10293, 516, 924. 11040. 128, 447. 12076, 475, 848. 13322. 14018. 15073. 16931, 17425, 52, 513, 83, 623. 18226, 515, 36. 22029, 108, 410. 834. 23360, 704. 24064, 162, 409, 82, 910. 25227, 684. 28535, 82. 29549. 30465. 31317, 104. 33307. 35094, 265. 42539, 607. 43099, 293, 677, 961. 45094, 457. 47313, 432. 48628. 49147, 449. 55409, 10, 11. 56107. 57813, 15, 59830, 31, 543. 91512, 620. 92487. 95292, 457. 96044. 93, 546, 60, 634. 97249, 358, 500. 98578, 87, 89, 693, 99380, 862, 978. 101715, 2627, 4081, 95, 278, 5105, 196, 731, 44, 6150, 438, 549, 7218. 118010, 2781, 3373, 777, 834, 4081, 557, 728, 917, 5175, 353, 417, 598, 6341, 695, 718, 810, 8156. 120017, 1557, 2115, 425, 4012, 5840, 6451, 923, 7240, 318, 8381, 9258, 615, 27. 130445, 53, 1054, 167, 3053, 112, 297, 4060, 8537, 9041, 63, 97. 141249. 2305, 3919, 4933, 5333, 716, 6719, 52, 9103, 676, 885, 151767, 4410, 541, 5179, 7494, 8070, 214. 170601. 180720, 1375, 666, 2381, 3047, 626, 709, 4056, 816. 5006, 90, 274, 454, 774, 6339, 743, 875, 8914, 9216, 85, 93, 359, 913. 190257, 329, 67, 1046, 85, 988, 2241, 87, 99, 359, 830, 90. 193014, 115, 9253, 927. 200006, 897, 1647, 898, 2426, 3273, 5080, 437, 571, 6350, 890, 7460, 882, 8203, 9710. 210337, 662, 821, 3630, 967, 4119, 482, 5479, 836, 6254, 75, 83, 368, 7963, 8211, 764, 9557. 221387, 2937, 5337, 6769, 7092, 968, 8027, 9121, 589. 233421, 5272, 6354, 7697, 766.

(Die aus den ersten vier Ziehungen rückständigen Gewinnnummern siehe im I. Bd. S. 143 u. f.)

**Schwarzburg-Sondershausen, Fürstenthum.**

## Obligationen

a) von 1852. Nr. 3. à 1000 Thlr. Nr. 17. 52. 66. à Thlr. 500 Nr. 113, 29, 93. à Thlr. 100. b) von 1853. Nr. 156, 78, 88. 94. 203.

| Staat. | Restanten. |
|---|---|

**Schweiz, Eidgenossenschaft.**

Eidgenössisches Anlehen à 4½ %.

à 2000 Fr. Lit. B. Nr. 414. 829. à 1000 Fr. Lit. C. Nr. 367, 98. 445. 536. 650. 883. 1153, 350. 2122, 322, 61, 624, 25, 74, 97.

**Waldeck, Fürstenthum.**

Staats-Anleihe.

Lit. A. Nr. 819. Lit. B. Nr. 601. 345.

**Württemberg, Königreich.**

I. à 3½ %.

Lit. D. à 100 fl. Nr. 2722. 4828. Seit 1. Mai 1862 zinslos.
„ B. „ 500 „ „ 6461. 12129.
„ D. „ 100 „ „ 657. 4822. } Seit 7. Febr. 1863 zinslos.

„ A. „ 1000 „ „ 888. 4272, 505, 535. 5181, 213. 6842. 7966. 11045. 12109.
„ B. „ 500 „ „ 266. 1515, 545. 2123. 3107, 157, 752, 818. 4882. 5789. 6745. 7501, 531. 8329, 399, 671, 681, 894. 10341, 371. 11139, 467. 12669, 674, 699. 13030, 090, 169, 478.
„ C. „ 300 „ „ 1379, 399, 432, 442, 460, 472, 572. 2069, 501, 541, 581, 616, 626, 636. 3032, 072, 148, 188, 430, 490.
„ D. „ 100 „ „ 329. 451. 585. 1248, 268, 370, 574, 603, 612, 623, 632, 642. 652, 662, 672, 673, 843, 902, 912. 2206, 219, 525, 545, 555, 940, 950. 3000, 324, 591, 961, 981, 991. 4836, 856, 866. 5355, 375, 707, 747, 787, 907, 908, 917, 918, 928, 938, 978. 6205, 215, 275, 295, 842, 905. 8045, 065, 095. 9721. 11479.
} Seit 10. Oktbr. 1864 zinslos.

II. à 4 %.

Lit. K. à 100 fl. Nr. 1999, zinslos seit 6. Februar 1861.
„ „ „ 100 „ „ 12964 „ „ 1. Mai 1862.
„ H. „ 500 „ „ 6131.
„ I. „ 300 „ „ 7216, 266.
„ K. „ 100 „ „ 9555. 11848. } zinslos seit 7. Februar 1863.
„ G. „ 1000 „ „ 271.
„ H. „ 500 „ „ 11. 678. 4696. 5541, 561.
„ I. „ 300 „ „ 3355, 385. 7713.
„ K. „ 100 „ „ 93. 578. 771. 948. 2215, 521. 6351, 710. 13386. 15239. } zinslos seit 10. Oktbr. 1864.

III. à 4½ %.

Lit. O. à 100 fl. Nr. 3969. 11061, zinslos seit 28. Febr. 1860.
„ O. „ 100 „ „ 1424, zinslos seit 6. Febr. 1861.

| Staat. | Restanten. |
|---|---|

**Württemberg, Königreich.**

4½ %.

Lit. L. à 1000 „ „ 153.
„ M. „ 500 „ „ 742.
„ O. „ 100 „ „ 4519, 912. 12965.
} zinslos seit 7. Febr. 1863.

„ L. „ 1000 „ „ 3111, 672, 682. 5261. 7436, 530, 602 731, 751, 930, 940. 8100, 153. 10882. 12137, 197.
„ M. „ 500 „ „ 1600, 983. 2992. 5115. 10165, 988. 11530, 565, 837. 13768. 24544, 574.
„ N. „ 300 „ „ 725. 2887. 6931, 951, 971. 7846, 906, 946. 9379, 399.
„ O. „ 100 „ „ 1100. 2577. 3636, 676, 955. 4708, 778. 5086, 114, 154. 6816, 856, 8573. 10028, 048, 375, 832, 992. 11534, 584, 877. 12509, 529. 18945. 21843.
} Zinslos seit 10. Oktbr. 1864.

---

## II. Grundentlastungs-Obligationen.

**Anhalt-Dessau-Köthen, Herzogthum.**

### Landrentenbriefe.

1) Dessauische und Rentenbriefe der vereinigten Landrentenbank.

Lit. A. zu 500 Thlr. Nr. 351. 840. 1931. 2221. Lit. B. zu 100 Thlr. Nr. 841. 3547. 4548, 943. 5114, 868. 6172, 584. 7597. 9925, 57, 88. 10197. 11241. Lit. C. zu 50 Thlr. Nr. 1618, 784, 866. 2014, 143, 235, 87, 94. Lit. D. zu 20 Thlr. Nr. 181. 1236, 708. Lit. E. zu 10 Thlr. Nr. 1001, 244, 685, 787.

2) Köthensche Landrentenbriefe.

Lit. B. Nr. 108. 227. 1094. 2144. Lit. C. Nr. 716. Lit. D. Nr. 364. Lit. E. Nr. 522. 793, 97.

**Bayern, Königreich.**

### Landrenten-Ablösungs-Schuldbriefe.

Au porteur und auf Namen.

à 1000 fl.

23325, 32765, 32773, 36062, 36662, 36862, 72699, 78018,

33773, 47023, 47031, 52100, 52700, 52900, 113356, 123085,
79328, 91607, 100800, 103984, 116014.

125990, 147071, 164989, 172213, 202653.

| Staat. | Restanten. |
|---|---|

**Bayern, Königreich.**

## Landrenten-Ablösungs-Schuldbriefe.

### Au porteur und auf Namen.

à 500 fl.

19427.
25819.

à 100 fl.

1339, 35758, 38940, 62245, 78725, 87109, 90992, 92445,
2744, 51383, 55403, 95433, 123930, 138269, 145689, 147918,
99711, 106683, 106683, 107891, 113523, 115590, 115590,
163229, 177698, 177700, 181031, 195798, 201676, 201677,
116914, 116941, 116941.
205859, 205860, 205861.

à 25 fl.

5759, 5759, 5759, 5759, 19655, 22868, 22881, 22881, 22881,
11085, 11107, 11108, 11109, 27937, 31836, 32355, 32371, 32377,
22881, 22881, 32556, 48046, 48048, 64090, 78767, 80267,
32378, 32378, 46062, 72108, 72207, 99589, 124553, 127655,
87139, 87139, 87139, 92510, 97151, 107270, 109588,
138815, 138823, 138824, 148753, 158595, 179982, 185282,
109588, 109588, 144494, 116535, 116535.
185283, 185284, 198539, 203211, 204709.

(Siehe auch die Bemerkungen, die oben bei den bayerschen Staatspapieren gemacht worden sind.)

**Oesterreich, Kaiserthum.**

## I. Oesterreich unter der Enns.

Mit Coupons à 50 fl. Nr. 268. **4**05, 11, 12. — à 100 fl. Nr. 88. **1**211, **3**49, 50, 87, 529, 702, 958. **2**347, **5**21, 22. **3**080, 409. **4**609, 846. **56**04, 05, 979. **6**017, **1**60, 61, **3**03, 71, **5**31, 66, 754, 867, 976. **7**002. — à 500 fl. Nr. 4. 109, **6**69, 73, 89. 722. 971. **1**006. — à 1000 fl. Nr. 123. **1**232, 692. **2**283. **3**931. **4**151. **53**34, 37, 890. **6**661, 749. — à 10000 fl. Nr. 351.

## II. Oesterreich ob der Enns.

Mit Coupous à 50 fl. Nr. 443. **1**351. **2**656, 899. **30**02, 05, 10, 16, 24, 57, 65. — à 100 fl, Nr. 364. **1**432, 654, 856. **2**461, 530. **3**109, 143, 430, 849. **4**270. **5**311, 469, 692. **6**003, 606. **7**368, **8**45, 46, 52, 68, 87, 92, 94, **9**01, 19, 40, 41, 57. **80**07, 37, 54, 55, 63, 69, 84, **1**19, 54, 58, 65, 83, 259, **3**29, 48, 74, 82, 85, 86, 94, 403, 742, 874, **9**39, 94. **90**26, 51, **2**07, 12, 13, 66. — à 500 fl. Nr. 222. **8**06, 11, 19, 24, 44, 47, 53, 89. **9**34, 60. — à 1000 fl. Nr. 46. 637. **10**33, 22, 160. **4**759, 932. **5**217, 329, 584, **6**17, 46, 51, 69, 71, 72, 85, 768. **6**099. — à 5000 fl. Nr. 289. — Lit. A. Obligationen: Nr. **2**399 per 300 fl. Nr. **2**400 pr. 280 fl. Nr. **2**423 pr. 140 fl. Nr. **2**429

| Staat. | Restanten. |
|---|---|

**Oesterreich, Kaiserthum.**

## II. Oesterreich ob der Enns.

pr. 80 fl. Nr. 2433 pr. 110. Nr. 2436 pr. 140 fl. Nr. 2439 pr, 140 fl. Nr. 2458 pr. 60 fl. Nr. 2479 pr. 80 fl. Nr. 2494 pr. 90 fl. Nr. 2509 pr. 140 fl. Nr. 2596 pr. 70 fl. Nr. 2601 pr. 60 fl. Nr. 2603 pr. 120 fl. Nr. 2613, 2711 pr. 220 fl. Nr. 2777 pr. 230 fl. Nr. 2836 pr. 140 fl.

## III. Steiermark.

Mit Coupons à 100 fl. Nr. 676, 78. 997. 1055, 369, 891. 2029, 73, 229. 3049, 327, 94. 4202, 65, 345, 486, 519, 39, 828. 5149. — à 500 fl. Nr. 601, 74. 983. 1279. — à 1000 fl. Nr. 1321, 727, 52. 2106, 40. 3011, 16, 75, 125, 699, 758. 4671, 740, 61. 5082, 282, 795. 6057, 234, 48, 65.

## IV. Kärnthen.

Mit Coupons à 100 fl. Nr. 192. 698. 1190, 735. 2141, 287. — à 500 fl. Nr. 89. 100. 589. — à 1000 fl. Nr. 949.

## V. Krain.

Mit Coupons à 50 fl. Nr. 70. 307, 51. — à 100 fl. Nr. 313, 96. 598. 600. 1411. 2496, 97, 526. — à 500 fl. Nr. 170. 240. — à 1000 fl. Nr. 25. 34. 385, mit dem Theilbetrage pr. 750 fl. Nr. 417, 34. 1227, 476, 543, 769. 2308. Lit. A. Obligation: Nr. 146 pr. 100 fl.

## VI. Böhmen.

Mit Coupons à 50 fl. Nr. 203. — à 100 fl. Nr. 251, 76, 80. 395, 515. 941. 1318, 741. 2014, 16, 37, 658, 61. 3978. 4264, 701, 878. — à 500 fl. Nr. 621. 745. 818. 1186. — à 1000 fl. Nr. 103, 93. 814. 2063. 4139, 635. 5368, 442. 6082. 6431, 42, 46, 524. 9096, 135, 93, 781, 973. 10214. — à 5000 fl. Nr. 585. 700. — à 10000 fl. Nr. 199. Lit. A. Obligation: Nr. 5209 pr. 100 fl.

## VII. Mähren.

Mit Coupons à 100 fl. Nr. 228. 735. 1021, 968, 97. 2018, 75, 143, 46, 279, 502. — à 500 fl. Nr. 1022. — à 1000 fl. Nr. 1371, 401, 762, 78, 3911. 5683. 6770, 830, 37. Lit. A. Obligationen: Nr. 2980 pr. 250 fl. Nr. 2997 pr. 500 fl.

## VIII. Schlesien.

Mit Coupons à 50 fl. Nr. 226. — à 100 fl. Nr. 296. 356. 480. 562. 848. 962, 85. 1027, 40. — à 500 fl. Nr. 96. 237, 53. 374. 420. — à 1000 fl. Nr. 210, 46. 958, 61.

## IX. Görz und Gradiska.

Mit Coupons à 50 fl. Nr. 102. — à 100 fl. Nr. 16. 446. — à 500 fl. Nr. 117. — à 1000 fl. Nr. 12.

| Staat. | Restanten. |
| --- | --- |

**Oesterreich, Kaiserthum.**

## X. Istrien.

Die Obligation mit Coupons pr. 1000 fl. Nr. 212.

## XI. Tirol und Voralberg.

Mit Coupons à 50 fl. Nr. 99. 523. 640. 950. — à 100 fl. Nr. 228, 70. 986. 1661, 882. 3262. Lit. A. Obligationen: Nr. 534 pr. 560 fl. Nr. 660 pr. 420 fl. Nr. 1147 pr. 270 fl. Nr. 1236 pr. 80 fl. Nr. 1812 pr. 50 fl. Nr. 2753 pr. 100 fl. Nr. 2962 pr. 670 fl.

## XII. Ungarn.

### 1) Ofen.

Mit Coupons à 50 fl. Nr. 13. 457. 763, 70. 962, 82. 1962. — à 100 fl. Nr. 113. 231. 319. 468, 69. 1103, 256, 341, 455, 527, 806. 2228, 359, 448. 3323, 99, 549, 656. 4295, 394, 579, 955, 73. 5072, 456, 695. 6108, 215, 734, 40, 915. 7854. 9757, 963. — à 500 fl. Nr. 38. 275. 526, 62, 71. 920. 1124, 278. — à 1000 fl. Nr. 570. 939. 1420. 2794, 3173, 414, 595. 4246. — à 5000 fl. Nr. 3. 273.

### 2) Kaschau.

Mit Coupons à 50 fl. Nr. 1. 381. 1512, 53, 621, 808, 53, 938. 2007, 124. 3167, 249, 568, 686, 94, 909, 30, 44. 4006, 273, 315, 581, 703. — à 100 fl. Nr. 27. 65. 79. 621. 805, 8, 36. 1202, 522, 718, 838, 42. 993. 2464, 76. 3042, 421. 511, 19, 645, 71, 81. 4701. 5250. 6022, 241, 387, 474, 534, 51, 719, 961. 7030, 136, 396, 532, 50, 697, 955, 991. 8058, 165, 308, 429, 769, 869. 9281, 303, 577. 10151, 257, 441, 60, 860. 11190, 308, 569, 98, 696, 964. 12032, 43, 550, 72, 610, 750, 984. 13007, 101, 434, 51, 693, 832. 14177, 205, 458, 654, 814, 23, 73, 904, 79. 15074, 171. — à 500 fl. Nr. 785. 926. 1376, 765. — à 1000 fl. Nr. 118, 51, 55. 808. 1105, 334, 787. 2052, 212, 925. 3169, 207, 598, 846. 4074, 155, 59, 220, 32, 327. 6085, 301. — à 5000 fl. Nr. 371.

### 3) Grosswardein.

Mit Coupons à 50 fl. Nr. 566, 88. 774. 1409, 24, 578, 604, 727, 829, 96. — à 100 fl. Nr. 39. 163, 73. 366. 867. 945. 1205, 84. 2165, 92, 2248, 949, 66. 3014, 233, 90, 383, 917. 4011, 50, 139, 247, 332, 83, 792, 854, 928. 5010, 138, 386, 529, 625, 737, 952. 6088, 387, 461, 676. 7106, 212, 462, 541, 620, 705. — à 500 fl. Nr. 140. 296. 331, 39. 555. 1072, 292, 540, 64. — à 1000 fl. Nr. 63. 132. 1476, 722. 3066, 557, 708, 4613. 6636. — à 5000 fl. Nr. 71.

### 4) Pressburg.

Mit Coupons à 50 fl. Nr. 115. 508. 659. 916, 37, 97. 1402, 09, 16. 1640, 80, 806, 906, 18, 83. 2085, 409, 726, 56. — à 100 fl. Nr. 89 mit dem Theilbetrage pr. 50 fl. Nr. 195. 209. 470. 604, 86, 774. 900. 1022, 142, 53. 2281, 954. 3011,

| Staat. | Restanten. |
|---|---|
| Oesterreich, Kaiserthum. | |

4) Pressburg.

641, 971. 4045, 612, 13, 757. 5139, 485. 6045, 811. 7264, 362, 465, 7700, 17. 8233, 519, 57, 655, 67, 800. 9152, 726, 902. 10159, 224, 78, 354, 414, 538, 75, 854. 11401. 12358. 13410, 627. 14195. — à 500 fl. Nr. 175. 400, 74. 939. 1093, 295, 354, 571, 746, 51 (?). 2735. — à 1000 fl. Nr. 350. 525. 667. 912. 1571. 619. 2638, 869. 3056, 803. 4775. 5253, 491. 7959. — à 5000 fl. Nr. 191. Lit. A. Obligationen: Nr. 349 pr. 200 fl. Nr. 390 pr. 3100 fl. Nr. 825 pr. 2300 fl.

5) Oedenburg.

Mit Coupons à 50 fl. Nr. 1221, 732. — à 100 fl. Nr. 291. 409. 698. 990. 1297, 324, 98. 2473, 626, 985. 3954. 4583, 844. 5193, 936. 6258, 456, 589, 95, 968. 7035, 257, 91, 337, 39. 8304, 501, 87, 704, 815. 9348, 79, 91, 665, 961, 10177, 370. 11213. 13165. — à 500 fl. Nr. 102. 219. 318. 512. 2811, 91, 638, 761. — à 1000 fl. Nr. 1200, 778, 858, 919. 2530, 984. 3153. 4078, 751. 6041, 277. — à 5000 fl. Nr. 160.

6) Temeswar.

Mit Coupons à 50 fl. Nr. 148. 296. 389, 93. 404. 892. 923, 30. — à 100 fl. Nr. 471. 616. 848. 980. 1213, 380, 494, 959. 2509, 71, 726, 56, 60, 859. 3089, 448, 713, 820. — à 500 fl. Nr. 294. 344, 70. 452. 642. — à 1000 fl. Nr. 873. 1154, 336, 406, 996. 2123, 43, 260, 435, 69, 680. — à 5000 fl. Nr. 192 mit dem Theilungsbetrage pr. 950 fl. Nr. 368. — à 10000 fl. Nr. 788.

## XIII. Kroatien und Slavonien.

Mit Coupons: Nr. 380. 429 à 50 fl. Nr. 94. 2303, 709, 826. 3888 (?), 794. 4605. 5096, 179, 407, 78, 724, 801, 931. 6527, 948. — à 100 fl. Nr. 114. 319. 1028, 303, 73. — à 500 fl. Nr. 66. 82. 800. 1196. — à 1000 fl. Nr. 235 mit dem Theilbetrage pr. 500 fl. und Nr. 337 à 5000 fl. Nr. 362 mit dem Theilbetrage pr. 2950 fl. à 10000 fl. Lit. A. Obligationen: Nr. 1647 pr. 4650 fl. Nr. 1968 pr. 110 fl. Nr. 2266 pr. 160 fl.

## XIV. Galizien.

1) Lemberg.

Mit Coupons à 50 fl. Nr. 33. 125, 63, 72, 86. 453. 570. 767. 914. 1170, 98, 928. 2148, 264, 388, 439. 3092, 105, 16, 220, 459, 502, 642, 54, 815. 68, 957, 83. 4067, 97, 487, 554, 612, 860. 5148. — à 100 fl. Nr. 732. 979. 1138, 286, 431, 782. 2145, 249, 622, 47. 3027, 320, 458, 674, 907, 30. 4213, 590, 843, 91, 976. 5132, 246, 353, 403, 511, 13, 875, 978. 6164, 499. 7001, 143, 473, 588, 958. 8064, 330, 455, 933, 60. 9433, 559, 81, 749, 830. 10035, 601. 11017, 145, 590, 703, 822. 12063, 305, 475, 77, 502, 19. 13038, 333, 424, 924, 87. 14473, 521, 31. 15334, 89, 441, 779, 935. 16011, 75, 291, 478, 550, 712. 17168, 348, 651. 18382, 609, 716, 28, 72, 826.

| Staat. | Restanten. |
|---|---|
| Oesterreich, Kaiserthum. | **XIV. Galizien.**<br>1) Lemberg.<br>19034, 167, 726, 36, 890. 20020, 281, 812. 21026, 256, 740, 60, 98. 22856. 23143. 24011, 34, 166, 474, 641. 25260, 620, 759, 922. 26270, 514, 922. — à 500 fl. Nr. 89. 325. 1158, 348, 778. 2269, 688 mit dem Theilbetrage pr. 250 fl. Nr. 2933. 3071, 602. 4049, 254, 817, 21, 34. 5049, 452. 6990. 7008, 119, 41. — à 1000 fl. Nr. 319, 72. 796. 965. 1778. 2719, 59, 859. 3063, 84, 405, 55, 811, 23. 4044, 825. 5000, 15, 199, 639, 762. 7290, 337, 446, 641, 786, 955. 8495. 10119, 61, 597, 847. 11496, 619. 12011, 157, 378 mit dem Theilbetrage von 350 fl. Nr. 12812, 73. 13280. 14470. 15109, 735. 17983. 18621. 19691, 708. 20705. 21222. 22021, 506, 683, 861. — à 5000 fl. Nr. 247, 55. 651. 1180, 92, 365. — à 10000 fl. Nr. 1257. Lit. A. Obligationen: Nr. 1062, 459, 81, 909. 2269, 384, 538, 627, 935. 3036, 368, 739, 74, 802, 27, 968. 4760. 5010, 64 pr. 50 fl. Nr. 144. 4028, 272 pr. 100 fl. Nr. 716. 1049 pr. 150 fl. Nr. 4303. 5003 pr. 200 fl. Nr. 3659, 60 pr. 230 fl. Nr. 4204 pr. 300 fl. Nr. 2123 pr 400 fl. Nr. 4324 pr. 500 fl. Nr. 4042 pr. 700 fl. Nr. 739 pr. 1000 fl. Nr. 2297 pr. 2300 fl. Nr. 1779 pr. 3200 fl. Nr. 4851 pr. 1300 fl. Nr. 710 pr. 1160 fl. Nr. 1011 pr. 110 fl.<br>2) Krakau, Verwaltungsgebiet.<br>Mit Coupons: Nr. 676, 92. 1084, 427, 501, 794. 2201, 485, 520, 642. 3036, 143, 900 à 50 fl. — Nr. 1279, 997. 2201, 43, 506, 10, 99, 786, 79. 4433, 588. 5037, 861. 6172, 424, 59, 542, 621, 841. 7171, 448, 64, 513, 832, 947. 8136, 407, 978, 92. 9400. 10961. 11117. 12043 à 100 fl. — Nr. 74. 126, 57. 254, 485. 526. 1007, 131, 504, 624, 703, 92. 2121, 511, 755. 3045, 906 à 500 fl. — Nr. 138. 1429, 649. 2334, 58, 652. 3322. 5059, 348, 504. 6616, 754. 8263, 328. 10091 à 1000 fl. — Nr. 266 à 5000 fl. Lit. A. Obligationen: Nr. 2380 pr. 70 fl. Nr. 2650 pr. 60 fl. Nr. 2800 pr. 90 fl.<br>3) Krakau, Grossherzogthum.<br>Mit Coupons à 100 fl. Nr. 266. 408. 602. — à 1000 fl. Nr. 626. |
| Preussen, Königreich. | **I. Preussische Rentenbriefe.**<br>Bemerk. Sämmtliche Rentenbriefe Lit. E. Nr. 1—4409 sind bereits ausgeloost, resp. gekündigt.<br>Rückständig vom 1. April 1859: Lit. A. Nr. 672. C. Nr. 1093. 3872. D. Nr. 868. Vom 1. Oktober 1850: Lit. C. Nr. 2916. 4490. Vom 1. April 1860: Lit. C. Nr. 88. D. Nr. 104. 2542. Vom 1. Oktober 1860: Lit. A. Nr. 693. 2544. C. Nr. 4795. D. Nr. 765. 877, 992. Vom 1. April 1861: Lit. C. Nr. 1131, 475. 2869. 4552. D. Nr. 239. Vom 1. Oktober 1861: Lit. C. Nr. 828. 911. 1223. 3747. 4328. |

| Staat. | Restanten. |
|---|---|
| Preussen, Königreich. | |

## I. Preussische Rentenbriefe.

D. Nr. 788. 873. 1106, 494. Vom 1. April 1862: Lit. C. Nr. 1035. 3187. 4074. Vom 1. Oktober 1862: Lit. A. Nr. 2771. C. Nr. 765. 2213. 3000, 536, 929. 4798, 998. D. Nr. 247, 65. 1076. 3150, 460, 530. Vom 1. April 1863: Lit. A. Nr. 2020, 821. B. Nr. 246. 404. 1022. C. Nr. 108, 39. 349. 434. 791. 1203, 31, 805, 904. 3267. 4059. D. Nr. 392. 1765, 968, 89. 3020, 420, 708. Vom 1. Oktober 1863: Lit. C. Nr. 399. 465. 815. 3327, 39, 527, 655. 5194. D. Nr. 517. 1035, 488, 941. 2047, 630. 3551. Vom 1. April 1864: Lit. A. Nr. 383. 1889. 3074, 564. C. Nr. 870, 93. 1036, 159, 332, 584, 889. 2176, 543, 765, 74, 848. 4008, 380, 561, 730, 903. D. Nr. 74. 175. 208. 880. 1015, 456, 629, 70, 890. 3003, 148, 456, 802. Vom 1. Oktober 1864: Lit. A. Nr. 2182. 4516. B. Nr. 932. C. Nr. 36. 892. 1124, 544, 863. 2629, 878, 910, 44. 3470, 692. 4206, 678, 935. 5082, 104. D. Nr. 297. 475. 660. 958. 1161, 572. 3292, 513, 727. Vom 1. April 1865. Lit. A. Nr. 450. 1819. 4617. B. Nr. 375. 474. 3264. C. Nr. 264. 382. 589. 623. 758. 1530. 2661. 3301, 671, 708, 841, 94. 4239, 341, 627, 707, 42. 5322, 418. D. Nr. 67. 562. 599. 675, 79. 712. 1140, 416, 526, 752, 54, 960. 2153, 552, 800. 06. 3761, 72.

## II. Pommersche Rentenbriefe.

Bemerk. Sämmtliche Rentenbriefe von Nr. 1 bis Nr. 4934 sind ausgeloost, resp. gekündigt.

Rückständig sind aus der 13. bis 23. Verloosung (1. April 1863): Lit. A. Nr. 200. B. Nr. 443—1187. C. Nr. 2832—290 —1142 —1602. 2135. —4550. — 4336. — 875. 1058, 490. 2651. — 513. 4687, 5922. — 588. 1158, 976. 2057, 291, 859. 3669, 973. D. Nr. 134. — 1635. 2997. — 3601. — 54. 3675. — 2491. — 159. 199. — 3000, 83.

(Die verschiedenen Verloosungen sind hei Aufführung der rückständigen Stücknummern durch — bezeichnet.)

## III. Posener Rentenbriefe.

Bemerk. Sämmtliche Rentenbriefe Lit. E. Nr. 1 bis 7159 sind verloost, resp. gekündigt.

Rückständig aus den Verloosungen vom 1. April 1859 bis 1. April 1863 sind: Lit. D. Nr. 1583. 2662. — 302. — 2074. 3005. — 656. — 44. 588. 1129, 443, 939, 528. — 377. 848, 88. 2880. — 60. 694. 3085. 4400. — 195. 407. 805, 23. 1171, 484. 2508, 95, 930. — 87. 178. 231, 72. 2134, 441, 680. 2531. — Lit. C. Nr. 1684. — 360. 590. 1634. 2140. — 213. — 689. 4709. 5747. 6077. — 534. 3280. — 625. 1277, 425. 4149. — 403. 804. 1039, 246, 92, 626, 896, 84, 988. 3340, 544, 957. 4042. 5202. — 881. 2853. 3228. 5638. 6556, 659. 7656. Lit. B. Nr. 1005. — 662. 1360. — 194. 340. Lit. A. Nr. 455. — 1403. — 972. 1504. — 2263. 6354. — 921. 1296. — 3452. 5637. 6379. — 230. 2439, 912. 4380. 6204, 61.

| Staat. | Restanten. |
|---|---|

Preussen, Königreich.

## IV. Schlesische Rentenbriefe.

Rückständig aus den Verloosungen vom 1. Oktober 1857 bis 1. April 1863 sind: Lit. E. Nr. 1854. — 1979. 5178. 11947. — 4739. 16038. 18154. — 808, 27. 563. 751. 1163, 365, 616, 830. 2205, 242, 327, 562, 656. 3008, 215, 304, 990. 4122, 245, 527, 623, 36, 952. 5253, 411, 63, 629, 33, 35, 823. 6245, 326, 53, 447, 550, 793. 7159, 284, 85, 954. 8308, 86, 414, 912. 9484, 515, 835, 980. 10005, 478, 578. 11212, 765. 12024, 104, 232, 41, 660, 711, 40, 55, 899. 13147, 289, 418, 581, 825. 14038, 281, 360, 530, 761. 15265, 348, 586, 661, 716. 16107, 14, 670, 755, 972, 73. 17180, 85, 684, 925. 18201, 48, 57, 380, 617. — 56. 78. 266. 301, 91. 400. 836. 905. 1382. 2064, 328, 979. 3552. 4121, 24, 414, 769, 871. 5076, 319, 405, 29, 678, 806. 7047, 69, 674. 8167, 667, 890, 984. 9242, 394, 596, 675. 10712. 11004, 136, 482, 591, 695, 756, 834. 13465. 14134, 919, 84, 87. 15049, 324, 451, 85, 777. 16808, 96. 17241, 890. 18105, 99, 478, 647, 741. — 41. 136, 37. 349. 684. 1618. 3085, 593. 4637, 891. 5293, 542. 6117, 637, 794. 7335, 65, 406, 98, 997. 8249, 380, 473. 9578, 701, 894. 10326, 633, 814, 56. 12515. 13311, 488. 14306, 475, 841, 971. 15596, 698, 776, 946. 17232, 384, 463, 537, 968. 18223, 579, 852. 19097, 273. — 375. 426. 592. 739. 840. 1130, 607, 96, 97, 800, 910, 36. 2402, 91, 614, 948, 70. 3242, 380, 840. 4403, 34, 621. 5265, 387, 494. 6463. 7369, 615, 744, 923. 8141, 47, 666. 9070, 148, 404, 636. 10058, 257, 780. 11023, 36, 99, 321, 766, 895, 945. 12096, 817. 13044, 237, 359, 62, 833, 977. 14173, 535, 879, 957, 82. 15667, 741, 922, 86. 16005, 499, 523, 632, 940, 41. 17149, 55, 755, 908. 18040, 78, 135, 344, 775, 403. — 28. 139. 368. 816, 70. 1740. 2105, 285, 91, 583, 84, 801. 3054, 462, 598. 4123, 420. 5055, 746, 846. 6033, 60, 188, 430, 589, 770, 873, 78, 948. 7080, 619, 878, 92. 8395, 571, 817. 9005, 465, 67 (?). 10467, 98, 747, 66. 11175. 12390, 512, 957. 13221, 775. 14590, 678, 878. 15114, 406, 50. 15508, 27, 923. 16258, 370, 731, 917, 71. 17032, 131, 571, 695. 18379, 437, 581. 19355, 398, 592, 608, 91, 707. — 94. 472. 587. 634. 866, 94. 1038, 84, 461, 612, 908. 2908, 10. 3036, 679, 874, 966. 4144, 62, 428, 751, 93, 981. 5552, 657, 80, 872, 980. 6201, 586, 733. 7046, 84, 117, 68, 210, 74, 558. 8057, 236, 653, 800, 70, 917. 9048, 221, 346, 416, 52, 574, 937. 10213, 317, 28, 563, 605, 790, 94, 963. 11085, 865, 985. 12549, 661, 777. 13149, 212, 900, 08, 86. 14022, 40, 305. 15016, 237, 477, 576, 650, 770. 16040, 43, 79, 200, 366, 536, 858, 992. 17119, 35, 76, 240. 833, 43, 99, 442, 781. 18083, 589, 833. 19106, 34, 210, 83, 364, 405, 506, 644, 63, 83, 777, 827, 954. — 186. 757. 819, 28. 1146, 371, 484, 705, 960. 2088, 102, 65, 438, 968, 97. 3045, 101, 85, 277, 483, 766. 4025, 143, 340, 534, 56, 770. 5113, 270, 459, 77, 531, 622, 95, 803, 911, 90. 6063, 275, 331, 481, 782, 923, 46. 7489, 745. 8431, 593. 9127, 299, 445, 739, 979. 10067, 150, 496, 511, 40, 88, 668, 897. 11066, 434, 48, 535, 48, 722, 969, 82, 969, 98. 12003, 80, 155, 312, 634, 865. 13121, 344, 617, 933. 15054, 500, 803, 905. 16096, 516, 49, 59, 62, 600,

| Staat. | Restanten. |
| --- | --- |

Preussen, Königreich.

## IV. Schlesische Rentenbriefe.

754, 828. 17015, 18, 68, 173, 334. 18158, 333, 429, 53, 656. 19131, 44, 92, 276, 412, 15, 773, 92, 839, 66, 86, 89 à 10 Thlr. Lit. D. Nr. 7335. 9919. — 7667, 93. 10561, 769. — 8443. 4403, 06. 6620. 9964 — 8661, 772. 4885. 5213. 7474. 9028, 728. 11022. 13011. — 2446, 803. 6831, 609. 10809. 12493. — 1870. 2349. 8991. 6648. 9660. 12741, 922. 13364. — 116. 1500, 613. 2492. 4964. 10268, 780. 12618. — 45. 1032, 493. 6736. 7895. 9387, 619. 10157. 11991. 12282. — 1960. 2012. 4518. 5015. 7257. 8118, 229. 10234. 11681, 844. 12731. 13058, 323. 14194 à 25 Thlr. Lit. C. Nr. 1206. 10703. 14945. 15501. — 4137. 9678. 12891. 15173. — 7963. 9150. 11461. 17129. — 1478. 7084. 9581. 12688. 14401, 547. 15855. 16816. — 149. 1283, 372. 8166. 6353, 891. 11288, 778. — 2248, 897 5991. 8800. 10997. — 1390. 2093, 685. 4231. 5970. 6715. 7385. 10360, 403. 11030, 782. 14865, 970. 17029, 461, 647. — 1648. 2335. 5482. 6334. 7899. 9964. 10508. 12974. 13044, 654. 15269, 549 (?). 18853 à 100 Thlr. Lit. B. Nr. 5525, 28. — 4978. — 669. — 895. 1186. — 2911. 4540 à 500 Thlr. Lit. A. Nr. 12435. 14661. — 14787. — 4244. — 1392. 5288. 15835. 16397. 19462. — 2598. 5645. 14136. 15293. — 7883. 18143. — 5190. 6219. 13879 15423. 17589. 18600, 330. 21142 à 1000 Thlr.

## V. Brandenburgische Rentenbriefe.

Rückständig aus den Verloosungen vom 1. Oktober 1858 bis 1. April 1863 sind: Lit. E. Nr. 1669. — 1110, 29. 3711. 4567, 867. 6030. 7205. — 329. 671. 866. 1044, 968. 2465. 691, 932. 3144, 358, 641, 966. 4569. 5176, 391, 92, 693. 7422, 54, 563, 942. 8125. — 71. 115. 462. 913. 1506, 887. 2670. 3355, 75, 625, 967. 4116, 451, 687, 941. 5826. 6123, 348, 583, 930. 7064, 564. 8098, 598. — 370. 593, 96. 641, 78. 1038, 39, 80, 966. 2049, 85, 163, 466, 71, 83, 567, 934, 92. 3153, 636, 802. 4615, 744. 5286, 475. 6263, 550, 96, 935, 68. 7287, 386, 546, 834, 68, 953, 98. 8229, 70, 542, 708. — 3. 167. 218. 367. 525. 770. 1066, 70, 624, 856, 990. 2240, 373, 461, 598, 671, 833. 3350, 418, 596, 773, 864, 80, 965. 4064, 183, 808, 520, 72. 5004, 181, 284, 321, 620, 21, 876. 6182, 338. 7028, 472, 543, 809, 944. 8264, 349, 88, 432, 37, 59, 60, 570. — 4. 29. 597. 850. 1515, 16, 47, 96, 611, 798. 2195, 490, 669, 829. 3116, 407, 21, 62, 626, 796, 831, 82, 42. 4568. 5094, 178, 285, 316, 42, 45, 403, 15, 546, 658, 82. 6564, 657, 804, 929. 7413, 611, 798, 871. 8442, 724, 808. — 1. 84. 88. 287. 354. 463. 677, 86. 795. 853. 1118, 212, 23, 36, 37, 497, 538, 98, 600, 05. 2187, 292, 597, 629, 954. 3202, 459, 63, 541, 98, 772, 968. 4091, 186, 995. 5390, 427, 56, 90, 611, 822, 28. 6138, 264, 551, 777. 7111, 223, 483. 836, 62, 937, 71, 93. 8063, 88, 124, 28, 269, 441, 57, 556, 773, 905, 24, 48. — 51. 120, 89. 216, 46. 366, 68, 98. 482. 510, 62, 87. 675, 88, 90. 852, 98. 1164, 83, 275, 377, 499. 697. 2050, 157, 86, 305, 509, 92, 99, 666,

| Staat. | Restanten. |
|---|---|
| Preussen, Königreich. | **V. Brandenburgische Rentenbriefe.**<br>68, 876, 955. 3044, 190, 205, 460, 648, 729, 800, 63. 1046, 48, 240, 70, 77, 352. 679, 90, 889, 928. 5395, 400, 17, 37, 92, 525, 62, 773, 817. 6475, 789. 7105, 260, 482, 558, 639, 58, 740, 62. 8137, 44, 67, 555, 72, 676. 718, 825, 68. 9130. — 177. 204. 327. 553. 611, 91. 767. 887. 1172, 214, 264, 75, 89, 537, 44, 764, 91. 2215. 40, 429, 625, 857, 79, 983. 3189, 369, 780, 860. 4243, 356, 525, 95, 672, 741, 801, 929, 32. 5129, 215, 27. 77, 422, 66, 85, 504, 628, 56, 91, 781, 894, 957, 80. 6116, 700. 806, 95, 961. 7125, 278, 506, 74, 89, 605, 17. 8362, 438, 99, 541, 65, 699, 741, 51, 71, 883, 91, 931, 47. 9002, 44, 72, 104, 85, 253, 94, 343 à 10 Thlr. — Lit. D. Nr. 1268. 400, 984. 2704, 54. 6035. — 343. — 328. 2051. 6224. — 1617. 3094. 4101. 5285. — 1003. 2092. — 500. 4404, 717. 924. 5955. 6013, 417. — 645. 3175 (?). 4973. 5980 à 25 Thlr. — Lit. C. Nr. 6384. — 5034. — 339. 741. 5215. — 3421. 4358. 6203, 563. — 467. 1186. — 68. 685, 96. 1405, 917. 4377. 5033. — 459. 873. 1251. 4310, 602. 5267. 7856 à 100 Thlr. — Lit. B. Nr. 5. — 141. — 3044. — 1584. — 3453. — 2112. 3101 à 500 Thlr. — Lit. A. Nr. 4658. — 231. 3165, 220. — 1675. — 6073. — 3458. — 1124. 6587. — 393. 2235. — 5498, 894. 6191 à 1000 Thlr.<br><br>**VI. Sächsische Rentenbriefe.**<br>Bemerkung. Die Rentenbriefe der Provinz Sachsen Lit. E. à 10 Thlr. unter den Nummern 1 bis einschliesslich 12499 sind sämmtlich ausgeloost.<br>Rückständig sind pro 1. April 1859 bis pro 1. April 1865: Lit. D. Nr. 2526, 734. 3199. 5545. 6515. — 2525, 655. 3855. 5605. 7017, 417. — 1245. — 129. 238. 1273. 4495, 6090. — 2849. 4144, 217. 5760. — 173. 1116, 608. 2355, 894. 3654. 4922. 6112, 442, 531. 7063. — 283. 1763. 2241, 559, 775. 3949. 6037, 899. 7248. — 1291. 2553. 3374, 504. 4976. 5342, 422. 6007, 202, 532. — 823. 957, 97. 1604. 2137, 545, 619. 3203. 4137. 5641, 759. 6305, 414, 508, 19, 626, 735, 870, 981. 7268, 398, 631, 898 à 25 Thlr. — Lit. C. Nr. 5079. — 2939. 3690. — 3148. — 255. 3906. 8313. — 1007. 6188. — 1609. 6673. 8509. — 324. 6382 7328. — 2066. 3640, 898. 5745. 7996. 8336. — 2891. 3419. 4759, 934. 5378. 6524. 7577. 8851. — 2741. 3288, 371. 5053. 6018, 682. 7037. 8647, 99. — 1057, 218. 2605. 5933. 6281, 384, 994. 7182, 523. 8449, 982. 9012. — 743. 841. 1686. 2690. 3526, 83. 4139, 82, 826. 5193, 577. 6284, 642, 81, 858, 7558, 694, 870, 907. 9233 à 100 Thlr. — Lit. B. Nr. 1216. — 964. 1255. — 1739. — 1523, 53. — 244. 370. 1054, 768. — 253. 859. 1430, 535 à 500 Thlr. — Lit. A. Nr. 1448. — 912. — 4735. 6083, 916. — 896. 1441, 691, 909. 2238. 4377. 5969. — 2906. 3374. 5502. — 1431. 2291. — 1035, 921. 4503. 5354, 477, 672, 785, 920 à 1000 Thlr. |

| Staat. | Restanten. |
|---|---|

**Preussen, Königreich.**

## VII. Schuldverschreibungen der Eichsfeld'schen Tilgungkasse.

Aus den Verloosungen der Jahre 1862, 1863 und 1864 sind rückständig:

à 4 % Nr. 1437 zu 300 Thlr. Nr. 3849 zu 100 Thlr. — à 4 % Nr. 2696. 3152 zu 500 Thlr. Nr. 2917 à 25 Thlr. — à 3½ % Nr. 509 zu 500 Thlr. Nr. 658 zu 25 Thlr. — à 4 % Nr. 1399 zu 500 Thlr. Nr. 1468 zu 200 Thlr. Nr. 2663 zu 50 Thlr. Nr. 3529 zu 25 Thlr.

## VIII. Rheinisch-Westphälische Rentenbriefe.

Rückständig sind vom 1. Oktober 1857 ab bis vom 1. April 1865:

Lit. A. Nr. 1624, 735. — 8375, 902 à 1000 Thlr. Lit. C. Nr. 3893, 4268. — 1462. 3683, 84. 8967. — 6953. 10485. — 5909. 6335. — 5914. 8997. — 2612. 9644. — 1629. 3352. 10161. 11459. — 432. 1226. 3439, 518. 4017. 8870. 9694, 95 à 100 Thlr. Lit. D. Nr. 8575. — 3122, 773. — 5527. 7495, 717. — 999. 4758. 7718. 8939. — 5309. 6154, 55. — 5065. — 226. 8129. — 6201. 8579 à 25 Thlr. Lit. E. à 10 Thlr. ist Mai 1865 bis inclusive Nr. 13466 ausgeloost, am 1. April 1865 waren aber seit dem 1. Oktober 1857 noch 341 Stück dieser Litera noch nicht zur Einlösung präsentirt worden.

**Sachsen, Königreich.**

## Landrentenbriefe: 3⅓ %.

Lit. A. zu 1000 Thlr. Nr. 562, 67. 2632. 3400. Lit. B zu 500 Thlr. Nr. 878. 1131, 407, 35, 1533, 892. 2049, 180, 499. 3946. 4083. 5417, 37. 6006. 827. 7308. 8429, 796, 879. 9210, 560, 732, 818. 10230, 644. 11054, 356, 569, 976. 12701. 13313, 818. 14682, 987. 16293, 987, 97. 17400, 980. 19391, 993. 20068. 21718. 22006. 23022. Lit. C. zu 100 Thlr. Nr. 597. 780. 1815, 72, 925. 2087, 97, 703, 848, 76, 990 (?). 3035, 672, 835, 75, 915. 4070, 212, 461, 647, 74. 5487, 673. 6931, 43. 7042, 260, 835. 8512, 883, 956. 9152, 489, 974. 10068, 114, 64, 622. 11614. 12792, 879. 13531, 667, 791, 909, 21, 84. 14052, 312, 827. 15133, 842, 81. 16016, 173, 334, 561, 817. 18350. 19185, 775. 20912. 21224, 463, 949. 22261, 792. 23071, 267, 223. 24720. 25014, 246. 658, 835. 26522, 88. 27667, 786, 829. 28676, 714, 923. 29106, 329, 494, 591. 30173. Lit. D. zu 50 Thlr. Nr. 286. 895, 99. 976. 1023, 94, 381, 595, 703. 2245, 497, 523, 959. 3453. 4035, 676, 93, 867. 5412. 6146, 214, 31, 960. 7716, 34. 8024, 335, 443, 559, 70, 73, 89, 737, 862. Lit. E. zu 25 Thlr. Nr. 1098, 407, 830, 975. 2751, 62, 815, 41, 981. 3129, 548. 5187, 414, 63, 616, 832. 6039, 41, 74, 362, 83, 627. 7207, 448. 8030, 36, 250, 300, 55, 98, 420. Lit. F. zu 12½ Thlr. Nr. 313. 405, 43, 44, 63. 506. 856. 1284. 2037, 152, 327, 82, 611, 36. 3133, 350, 512. 4197, 232, 359, 833, 988. 5211, 97, 455, 651, 735, 920. 6305, 614, 865. 7410, 611, 94, 735.

| Staat. | Restanten. |
|---|---|
| **Sachsen-Altenburg,** Herzogthum. | **Rentenbank-Obligationen.**<br>a) $3^{1}/_{2}$ % à 25 Thlr. Nr. 646. 793, 95. 2102, 264, 271, 900. 3964. 4240.<br>b) 4 % à 25 Thlr. Lit. Bb. Nr. 55. 98. 113. 549. 1500, 03; Lit. Cc. Nr. 14. 161.<br>c) 4 % à 100 Thlr. Lit. B. Nr. 83. 134. 221. 368. 414. 666. 957. 1150, 218, 633, 978.<br>d) 4 % à 500 Thlr. Lit. Ba. Nr. 1240, 680; Lit. Ca. Nr. 758. 1576. |
| **Sachsen-Gotha,** Herzogthum. | **Ablösungsschuldbriefe.**<br>a) Schuldbriefe zur Ablösung von Grundlasten.<br>Serie A. Nr. 23. Serie B. Nr. 505. 640. 920, 80. 1323. 1516, 19, 22, 606. 704. 2069, 104. Serie C. Nr. 131. 301. 408. Serie E. Nr. 26. 452, 69. Serie F. Nr. 26. 135.<br>b) Schuldbriefe zur Ablösung von Brauberechtigungen.<br>Serie D. Nr. 0150. 0179. Serie E. Nr. 05. |
| **Sachsen-Koburg,** Herzogthum. | **Schuldbriefe der Ablösungskasse.**<br>Aus den Verloosungen von 1862—1864: Serie C. Nr. 329. — 1116, 949, 84. 2505, 814. — 369. 463. 1012. 2944. 3010, 353. — Serie D. Nr. 111. 306, 44. 874. — 98. 583. 1046, 82. 2221. — 30. 142, 72. 348. 625. 737, 71. 971. 1441, 506. 2045. — Serie E. Nr. 43. 1577. — 183. 596. 1015. — 75. 128. 284. 447. 631. 713. 985. 1275, 78, 644. |
| **Württemberg,** Königreich. | **I. Gefäll-Obligationen.** |

| Serie | Lit. | Nr. | |
|---|---|---|---|
| III. | C. | 42. | Zinslos seit 21. Juli 1862. |
| „ | I. | 62. | |
| „ | L. | 576. | |
| „ | C. | 48. | Zinslos seit 2. Juli 1863. |
| „ | L. | 38. 83. 316. | |
| „ | A. | 105. 107. 252. | Zinslos seit 8. Juli 1864. |
| „ | C. | 15. 49. 99. 269. 274. 385. | |
| „ | E. | 200. | |
| „ | G. | 14. 44. 132. 161. 162. 182. 244. 245. | |
| „ | I. | 55. 75. | |
| „ | L. | 102. 103. 106. 132. 141. 143. 166. 181. 187. 196. 206. 226. 236. 258. 276. 283. 330. 416. 494. 514. 522. 534. 538. 547. 548. 584. 711. | |

| Staat. | Restanten. |
|---|---|

**Württemberg, Königreich.**

## II. Zehent-Obligationen.

Serie III. Lit. E. Nr. 113, zinslos seit 22. Februar 1863.
" " " A. " 1. 28. 282. 292. ⎫
" " " C. " 7. ⎬ Zinslos seit 1. März 1864.
" " " I. " 127. ⎭
" " " L. " 14. 22. 88.

Bemerkung. Die sämmtlichen württemb. Gefäll- und Zehent-Obligationen I. und II. Serie sind längst verloost und gekündigt.

---

# III. Pfandbriefe.

**Frankfurt.**

### Von der Frankfurter Hypothekenbank.

Lit. B. à fl. 500. Nr. 60. 398. 405, 69. Lit C. à fl. 100. Nr. 73. 227, 79, 93. 347, 58, 64, 93. 496. 513.

**Meiningen.**

### Von der Deutschen Hypothekenbank in Meiningen.

Lit. D. à 25 Thlr. Nr. 255.

**Mecklenburg.**

### Vom Ritterschaftlichen Kreditverein.

Nr. 1041. 2681. 8865. 9946. 10968. 11212. 12262, 799, 932.

**Oesterreich.**

### Von der Nationalbank.

à 1000 fl. Nr. 6406. 7402. 10771. 11545. 17732, 867. 22026. 27586, 882. 29710. 32310. 33720. 34014, 129, 211. 36247. 37627. 38759. 40445. 42095. 44098. à 100 fl. Nr. 119. 227. 386. 469. 505. 1054, 861. 2194. 349. 5111, 538. 6532, 706. 7126. 8492, 508. 650. 9664, 96. 10066, 301, 984. 11266, 334, 466. 12030, 208. 13397, 783. 14329, 826, 28, 909. 15494, 610, 908. 16917, 18. 17210, 801. 18389. 19251, 874, 404, 689. 20087, 144.

### Vom Ungarischen Bodenkredit-Institut.

Vom 30. April 1864: Nr. 37. 207. 727. 849. 2399 à fl. 1000. Nr. 711 à fl. 100. — Vom 31. Oktober 1864: Nr. 212. 573. 686. 722. 814. 1034, 344, 415, 558. 2001, 278. 4448, 520, 951. 5054, 70, 358, 890, 930. 6396. 768, 93 à fl. 1000. Nr. 169. 242. 473. 528. 937. 1021, 149, 77, 347, 51, 487, 903 à fl. 100.

| Staat. | Restanten. |
|---|---|
| Preussen. | **Vom neuen landwirthschaftlichen Kreditverein der Provinz Posen.**<br><br>Vom 2. Januar und 1. Juli der Jahre 1863—65: Ser. I. Nr. 2913. — 1670. 2760. 3229. — 2158. 4227, 909. 5454. — 1136. 2642. — 3186. 5344. — Ser. II. Nr. 2910. 5628, 847. 6084, 397. 7204. 10472. 11875, 77. 13159. — 63. 1881. 2229. 6250. 8525. 12509. 14808, 73. — 1190. 2850. 4111. 9184. 10587. 11195. 13176. 14442, 65. 15088. — 397. 5484. 8962. 9893, 918. 11549. 12255, 978. — 1168, 854. 3247. 6891. 7136. 8879. 9313. 10745. 11537. 12232, 45, 410. — Ser. III. Nr. 3330. — 1304. 3034, 199. 4733, 98. 9026. 10282. — 3945. 6956. 7786. — 674. 5858. 7004. 8547. 10536, 703. 11213. — 151. 1511. 2076, 171, 890. 3382. 4636. 5461. 6331. 7951. 8053, 125. 9067, 436, 37, 66. 11211. — Ser. IV. Nr. 51. 210. — 121, 25. 213, 44, 57, 94. 330, 37. 403. — 29. 56. 119, 62, 68, 85. 320. — 6. 10. 12. 13. 22. 66. 75. 83. 86—88. 122, 24, 26, 58, 59, 64, 71, 75, 77, 87, 89, 90. 200, 11, 26, 40, 41, 55, 63, 74, 79, 81, 89. 309, 11, 13, 42, 45, 81, 82. 404. — 1. 9. 14. 17. 18. 20. 34. 38. 74. 89. 99. 105, 20, 27, 44, 55, 63, 67, 79, 80, 82, 88, 92, 95, 98. 206, 15, 16, 34, 39, 61, 67, 72, 77, 82, 87. 307, 32, 41, 52, 53, 90, 96. 420. — Ser. V. Nr. 542. — 674. 1133. 2320. 3194. — 340. 2212, 318. |
| Sachsen. | **I. Vom erbländisch-ritterschaftlichen Kreditverein.**<br><br>Serie I. Lit. B. à 100 Thlr. Nr. 461. 538. 891. 1845, 91, 780, 81, 923. 2715. 3116, 29, 464, 513. Lit. C. à 25 Thlr. Nr. 421, 44, 83, 512, 988. 1003, 480, 503, 673. 2073, 75, 116, 340, 651. 3008, 199, 371, 405, 845, 69, 990. 4353, 977. 5007, 48, 326, 509, 716, 36. 6038, 161, 253. 7099, 194, 214, 934. — Ser. II. Lit. C. à 25 Thlr. Nr. 596. 876. — Ser. III. Lit. B. à 100 Thlr. Nr. 826. — Ser. IV. Lit. B. à 100 Thlr. Nr. 137. 354. 1069. Lit. C. à 25 Thlr. Nr. 453. 1141, 543, 842, 917. 2172, 468. 3006, 699, 758. — Ser. V. und VI. Lit. A. à 500 Thlr. Nr. 867. 1445, 877. Lit. B. à 100 Thlr. Nr. 194. 339. 681. 771. 1053. 2604, 867. 3245, 757, 834, 977. 4064, 441. Lit. C. à 25 Thlr. Nr. 267. 1251, 800. 2294, 692. 4213, 828, 919. 5955. 6222, 417, 512, 713.<br><br>**II. Von der Bank des Markgrafthums Oberlausitz.**<br><br>Serie III. Lit. A. Nr. 196—98. 209, 26, 27, 94, 95. 403, 05. Ser. IV. Lit. B. Nr. 22—30. Lit. C. Nr. 148—57. |
| Sachsen-Koburg. | **Von der Koburg-Gothaischen Kredit-Gesellschaft.**<br><br>Lit. A. à 100 Thlr. Nr. 324, 82. Lit. B. à fl. 100. Nr. 205. |

| Staat. | Restanten. |
|---|---|

**Schweden.**

## I. Von der Reichshypothekenbank.

Erste Serie: Lit. A. Nr. 1900. 2086. 4123. Lit. B. Nr. 2471. 5245, 368. Lit. C. Nr. 3239, 77. 5420. 7426, 656. 11357, 498. Lit. D. Nr. 1171, 820. 4695. 7606, 923. 15320, 513. 17247.

Zweite Serie: Lit. C. Nr. 2307. Lit. D. Nr. 3800. 6473. 9800. 10173.

## II. Vom Gothenburger Güterhypotheken-Verein.

Erste Serie: Lit. D. Nr. 135. 704.

Zweite Serie: Lit. B. Nr. 401. Lit. C. Nr. 16. Lit. D. Nr. 59.

## III. Vom Mälare-Güterhypotheken-Verein in Stockholm.

Lit A. à 3000 M. B. Nr. 153. — Lit. C. à 1000 M. B. Nr. 1845. — Lit. D. Nr. 2572, 847 à 500 M. B.

## IV. Vom Oerebro-Hypotheken-Verein. I. Serie.

à 2000 M. B. Nr. 446. — à 1000 M. B. Nr. 164. 282. 588. — à 500 M. B. Nr. 215. 547. 959. 1266, 329, 653. — à 200 M. B. Nr. 268. 753. 1203, 463, 976.

## V. Vom Ostgothländischen Hypotheken-Verein. (Bei Hambro.)

Lit. D. Nr. 242. 385. 651. — Lit. C. Nr. 648. 738. 1477. — Lit. B. Nr. 58. 316, 80. 696. 818. 1209, 358. — Lit. A. Nr. 63. 764.

## VI. Vom Schonenschen Hypotheken-Verein in Lund.

Lit. E. Nr. 6091, 825. 7291, 332. — Lit. C. Nr. 2794. 4388. — Lit. B. Nr. 2931.

## VII. Schwedische Güterhypotheken 200-Mark-Banco-Loose. — Gezogene Seriën.

Am 1. Oktober 1864 gezogene Serien: Nr. 50. 139, 89, 90, 96, 98. 289. 396. 445. 535, 44. 617, 67. 743, 56, 64, 66, 69, 87, 91. 860, 90. 964. 1038, 58, 66, 144, 51, 61, 239, 66, 317, 90, 434, 66, 89. 532, 99, 632, 69, 722, 844, 985. 2026, 63, 219, 47, 51, 52, 72, 342, 99, 426, 46, 66.

(Die früher gezogenen Seriennummern s. I. Bd. S. 154.)

| Schuldner. | Restanten. |
|---|---|

**Schweden.**

### VIII. Vom Schwedischen Bergwerksbesitzer Hypothekenkassen-Verein.

I. Ser. Lit. C. Nr. 649. Lit. D. Nr. 264.
II. Ser. Lit. C. Nr. 415. Lit. D. Nr. 722. 1284.

### IX. Vom Wermländischen Güterhypotheken-Verein.

Erste Serie von 1851.

Lit. D. Nr. 1955. 2465, 547, 98. Lit. C. Nr. 971.

Zweite Serie 4% Anleihe.

Lit. D. Nr. 74. Lit. C. Nr. 175.

### X. Vom Wexiö'schen Güterhypotheken-Verein.

Ser. I. Lit. D. Nr. 367. Lit. C. Nr. 654. 521. 185. Lit. B. Nr. 501.
Ser. II. Lit. B. Nr. 617. Lit. C. Nr. 2456.

**Württemberg.**

### Vom Württembergischen Kreditverein.

Zu 3½%. Lit. G. Nr. 451 à 1000 fl. — Nr. 39. 100, 06, 63, 92. 435. 1403 à 200 fl. — Nr. 78. 85. 194. 1099, 105, 66, 222, 514 à 100 fl.

---

## IV. Schuldverschreibungen von Fürsten, Edelleuten und Privaten.

**Bathyany, Johann Baptist, Graf.**

4½proc. Anleihe von 1838.

Partial-Obligationen à fl. 500 C. M. Nr. 500. 707.

**Clary, Edmund, Fürst.**

40 fl.-Loose.

Nr. 928. 1033. 2143, 208, 83, 369, 93, 504, 86, 747. 3316, 895. 4091, 815. 5268, 319. 7588. 8049, 886, 99. 9155, 918, 53. 10362. 12762. 13501, 97, 623, 90, 949. 14472, 871, 77, 998. 15231, 300. 16512, 52, 621. 17137, 225, 945, 63. 18618. 19196, 246, 301, 690, 875, 87, 967. 20107, 61, 275, 627, 53, 752, 65, 73. 22184, 265, 489, 505, 888. 23803. 24015, 17, 175, 598, 756. 26184, 585. 27241, 81, 566, 851, 949. 28637. 29438, 504. 30014, 267, 467, 539. 31153, 320, 469, 781. 32131, 744, 91 (?). 34283, 441, 534, 647, 926. 35667, 728. 36029, 994. 38353, 543. 39249, 517. 40397, 425, 626, 39, 848, 69. 41453, 80.

| Schuldner. | Restanten. |
| --- | --- |
| Genois, Graf. | **40 fl.-Loose.**<br>Nr. 69. 389. 1079. 3210. 727, 64. 4386. 6039, 59. 7617. 8723. 9625, 808, 79. 10936. 12748, 86. 13228. 15394. 483, 646. 16115, 730. 17227, 38, 64, 488, 523, 755, 81. 18478, 634. 19001, 306. 20816. 21239, 336, 533, 64. 22048, 353. 23877. 24158, 436. 25027, 559, 941. 26238, 424. 27740. 28600. 29355. 30223, 611. 31731. 32515. 34318, 72, 510. 35089. 37074. 38497, 625, 707. 39231, 654, 772, 940, 71: 41010. 43805. 45040, 283, 962. 46080, 283, 603, 81, 874. 47300, 483, 823. 48132. 49351 (?), 529, 816. 50751. 51228, 429, 823. 52025, 816. 53121, 38, 655, 815, 900. 54596, 727. 55390, 483, 606. 56029, 44, 196, 670. 57849. 58365, 826. 59301. 60378, 508. 61161, 661, 708. 62012, 70, 249, 342. 63039, 544. 64549. 65244, 80. 66246, 994. 67389. 69295, 340, 977. 70365, 576, 699. 71795. 74090, 731. 75214, 63, 572, 972. 77212, 311, 754. 78467, 519, 641, 718, 846. 79216, 68, 70, 682. |
| Hessen, Grossherzog v. | **Kabinets-Lotterie-Anlehen. (25 fl.-Loose.)**<br>Aus der 28. Ziehung sind folgende Gewinnnummern nicht zur Einlösung präsentirt worden. Nr. 479. 560. 876. 932. 1105, 206, 67, 96, 512, 57, 69. 2025, 181, 469, 721, 47, 841, 954. 3132, 327, 497, 525, 947. 4112, 227, 49, 89, 382, 477, 922. 5188, 378, 621. 6076, 157, 485, 772, 871. 7095, 174, 350, 500, 640, 864, 920, 29, 71. 8239, 42, 71, 379, 444, 770. 9020, 200, 64, 89, 539, 95, 639, 67, 72, 773. 10337, 58, 804. 11047, 61, 113, 978. 12583. 13002, 73, 207, 17, 482. 882. 14102, 55, 474, 513, 809. 15197, 500, 95, 806, 965. 16269, 382, 546, 643, 974. 17097, 196, 209, 325, 70, 961. 18175, 349, 419, 519, 636, 737, 836. 19218, 48, 49, 318, 30, 43, 512. 20194, 216, 536, 909. 21038, 148, 66, 503, 961. 22536, 72, 682, 816, 52, 900. 23389, 512, 29, 902. 24221, 59. 25062, 81, 197, 239, 325, 75. 543. 26359, 416, 75, 579, 706, 808. 27003, 65, 130, 520, 76, 713, 800. 28108, 540, 717, 54, 829. 29222, 46, 72, 81, 439, 711, 92, 931. 30293, 354, 95, 596, 645, 755. 31374, 593, 600, 85, 784, 826, 983. 32594, 807. 33052, 311, 646, 730, 810, 28, 917. 34318, 844. 35051, 300, 469, 88, 572, 875. 36043, 303, 606, 57, 959. 37639, 702, 68. 38537. 72. 39053, 276, 308, 53, 58, 65, 80, 505, 634, 904, 40103, 21, 224, 408, 15, 57, 808, 62. 41019, 270, 374, 941, 67. 42368, 810, 908, 13, 32. 43016, 562, 621, 708, 77, 913, 22. 44054, 334, 400, 886, 902, 27, 91. 45179, 219, 556, 64, 947. 46180, 263, 667, 95. 47025, 56, 339, 539, 670, 889, 801, 24, 38. 48199, 226, 648. 723. 49025, 136, 89, 244, 646, 729, 833. 50164, 327, 75, 661, 87, 900. 51063, 99, 156, 84, 460, 690. 52057, 172. 210, 301, 577, 641, 862, 968, 75. 53012, 145, 605, 974. 54422, 507, 29, 673. 55339, 506, 613. 56059, 66, 451, 75, 503, 13, 36. 57434, 65, 829, 39. 58131, 234, 378, 687, 806, 50, 961. 59063, 215, 493, 733, 80, 979. 60316, 19, 443, 44, 99. 61070, 296, 414, 561, 618. 62021, 384, 512, 601, 725, 806. 63107, 424, 546, 635, 781, 917. 64208, 832, 979. 65320, |

| Schuldner. | Restanten. |
|---|---|

**Hessen, Grossherzog v.**

## Kabinets-Lotterie-Anlehen. (20 fl.-Loose.)

99, 633, 87, 960. 66151, 231, 342, 47, 57, 848. 67125, 61, 250, 547, 935. 68101, 278, 85, 86, 301, 830, 964. 69065, 327, 467, 952. 70117, 46, 338, 434, 77, 769, 836. 71162, 99, 211, 362, 401, 623, 859, 982, 85. 72021, 40, 185, 216, 17, 50, 786, 987. 73070, 235, 47, 761, 75, 868. 74027, 130, 44, 57, 482, 675, 88, 850, 94, 932. 75022, 28, 45, 540, 44, 804, 43. 76122, 217, 361, 458, 665, 89. 77073, 243, 425, 675, 934. 78164, 406, 38, 644, 50, 843, 46. 79295, 397, 498, 518, 916. 80032, 112, 75, 581, 94, 826, 999. 81016, 563, 906. 82239, 393, 570, 924. 83184, 356, 76, 86, 670, 769, 965, 76. 84386, 623, 879. 85117, 44. 64, 771, 966. 86093, 493. 87116, 751, 824, 45. 84. 88060, 141, 481, 514, 663, 916. 89091, 488, 876. 90047, 277, 530, 64, 81, 708, 867, 961. 91246, 70, 357, 584, 94, 865. 92147, 813, 993. 93135, 62, 304, 60, 484, 864. 94135, 236, 459, 727, 878.

(Die aus den ersten 27 Ziehungen nicht eingelösten Gewinnnummern s. im I. Bd. S. 179—181.)

Mit gerichtlicher Zahlungssperre sind belegt die Nr.: 7977. 10753. 15098, 99. 21151. 49006. 63609. 66177, 78, 79. 76511, 19, 20, 22. 77362, 63. 80335. 83770.

Bereits für kraftlos erklärt und durch neue Ausfertigungen ersetzt sind: Nr. 5493—95, 97, 98. 25906. 26135. 29094, 95. 47201, 02. 75049.

**Karoly, Ludwig, Graf.**

## Anleihe von 1842.

Nr. 351. 914.

**Koburg, Ferdinand, Herzog v.**

## 4½ % (früher 4 %) Anlehen.

### I. Vom Jahre 1837 4 %.

Lit. A. à 1000 fl. L. M. Nr. 95. 127, 29, 60. Lit. B. à 500 fl. C. M. Nr. 237, 78. 325, 96. 403, 18, 95. Lit. C. à 250 fl. C. M. Nr. 7. 113, 24, 43, 98. 375, 96.

### II. Vom Jahre 1838 4 %.

Lit. D. à 1000 fl. C. M. Nr. 1293. Lit. E. à 500 fl. C. M. Nr. 577, 76. 663. 778. 822. Lit. F. à 250 fl. C. M. Nr. 517, 44, 52, 78, 89, 99. 402, 87. 624, 98.

### III. Vom Jahre 1841 4 %.

Lit. G. à 1000 fl. C. M. Nr. 1533, 51. 1751, 53. 1809, 91. Lit. H. à 500 fl. C. M. Nr. 1013, 147, 89, 250, 453. Lit. I. à 250 fl. C. M. Nr. 814, 41, 48, 75, 965. 1001, 161, 80.

### IV. Vom Jahre 1842 4 %.

Lit. K. à 1000 fl. Nr. 2190, 212. Lit. L. à 500 fl. Nr. 1576, 702. Lit. M. à 250 fl. Nr. 1230, 35, 61, 304, 41.

| Schuldner. | Restanten. |
|---|---|

**Mauritz v. Strachwitz.**

### Anlehen von 1843.

Die Partialen Nr. 783 und 784 sind auf Anordnung des Grafen Strachwitz 1846 eingezogen und gelöscht worden.

**Nassau, Adolph, Herzog.**

### Anleihe von 1861.

Rückzahlbar am 30. Juni 1862: Lit. B. Nr. 305.
" " 31. Dez. 1862: Lit. A. Nr. 507. 721.
" " 30. Juni 1863: Lit. A. Nr. 302. 474. 660. 859. 1244, 381.
Lit. C. Nr. 516. 632. 750.
" " 31. Dez. 1863: Lit. A. Nr. 726. 1056, 218.
Lit. B. Nr. 480.
Lit. C. Nr. 408.
Lit. D. Nr. 440.
" " 30. Juni 1864: Lit. A. Nr. 22. 122, 66. 274, 75, 822. 909. 1138, 209, 380, 470, 88.
Lit. B. Nr. 126, 55. 284. 410. 518, 71.
Lit. C. Nr. 140. 775. 859. 1051.
Lit. D. Nr. 454.
" " 31. Dez. 1864: Lit. A. Nr. 39. 212. 410, 55. 694, 779, 96. 807, 45. 995. 1083, 127, 63, 231, 39, 303, 47, 452.
Lit. B. Nr. 218. 400, 97. 538.
Lit. C. Nr. 108. 404, 19. 674. 776. 846. 1079.
Lit. D. Nr. 235. 302. 442, 58.

**Oettingen-Wallerstein, Fürst.**

### 4 % Anlehen.

Lit. A. Nr. 297. 362. Lit. B. Nr. 554. Lit. C. Nr. 28. 86. 563.

**Orczy, Georg, Freiherr.**

### Anleihe von 1842.

Nr. 1422, 776. 2578, 684.

**Palffy, Anton, Fürst.**

### I. 4 % Anleihe von 1838.

Nr. 401. 616. 1312, 457.

### II. 40 fl.-Loose.

Aus der 15., 16. und 17. Ziehung sind nachstehende Gewinnnummern noch rückständig: 3301. 5077, 289. 6517. 8311. 12143. 25607. 26917. 30109. 32010. 42577. 55482. 62630. 68000, 807. 72156. 74128. 81032. 88416. 90267. 91997. — 3464. 5076. 7206. 8390. 9382. 21112. 23296. 29018, 232, 70. 32451. 38985. 41595. 42083. 46213. 54181. 58098. 59186. 61794. 63940. 66259. 68290. 74440, 928. 75297. 82228. — 6625. 8914. 20184. 23522.

| Schuldner. | Restanten. |
| --- | --- |
| **Palffy**, Anton, Fürst. | II. 40 fl.-Loose.<br>24438. 28919. 29541, 881. 30299. 33338. 35704. 40244, 619. 46840. 52815. 54519. 55063. 58901. 59433. 61511. 62729. 74737. 76882. 84303, 962 (?). 88093. 90872. 91642, 874.<br>(Die aus den ersten 14 Ziehungen uneingelösten Gewinnnummern s. I. Bd. S. 156.) |
| **Palffy**, Ferd. Leopold, Fürst. | 4% Anleihe von 1844.<br>Seit 1. Juli 1863 rückständig: Nr. 560. Seit 1. Juli 1864: Nr. 247. 357. 565. 827. 992. |
| **Pappenheim**, Graf. | 7 fl.-Loose.<br>Aus der Serie 3380 Nr. 11—20. Aus der Serie 3625. Nr. 12—15. |
| **Rothenberg-Erbach-Fürstenau**, Graf. | Anleihe vom Jahre 1842.<br>à 500 fl. Nr. 689. à 100 fl. Nr. 930. 1062. |
| **Salm-Reifferscheid**, Fürst. | 40 fl.-Loose.<br>Aus der 23. und 24. Ziehung rückständige Gewinnnummern: 1408, 636. 2300, 426. 3268. 4101, 422, 524. 6604. 8502. 10200, 432, 528. 11388. 12638, 852. 13607. 14956. 16584. 17345, 646. 18151, 651, 82. 19731. 20079, 121. 25289, 448. 26415, 929. 27215, 498, 612. 28536. 29795. 30099, 495. 31000. 32805. 34351, 418. 35083, 903. 38860. 39807. 43089, 397, 897. 44504. 45259, 829. 47283, 747, 949. 48122, 820. 50399, 504, 802. 51938. 52423, 691, 864. 53671. 55104. 57634, 45. 59634. 60188, 200, 825. 61816. 62193, 327. 64224. 66323. 67569, 575. 69270, 465, 81, 562, 811. 70508. 71124, 635, 702. 72341. 76943. 77126, 994. 78622. 79452. 82746, 990. 83146 84147. 85110, 471, 724. 87079. 88645, 820. 89029, 155, 453, 91, 947. 90207. 91266, 347. 94150. 95138, 75, 828. 96046, 503. 97849. 98157, 607. 99260, 641.<br>(Die aus den früheren Ziehungen rückständigen Nummern s. I. Bd. S. 157.) |
| **Sardinien**, Karl Albert, König. | 36 Francs-Loose.<br>Nachstehende Serien liegen noch im Ziehungsrade: Nr. 1. 6. 8. 13. 15. 18. 23. 24. 27. 30. 33. 43. 45. 46. 49. 54. 59. 62. 65, 69. 71. 77. 79. 80. 81. 84. 87. 89. 91. 114, 16, 19, 26, 28, 31, 45, 51, 54, 58, 71, 82, 88, 89, 92, 98. 205, 06, 22, 29, 36, 37, 39, 50, 55, 57, 59, 72, 73, 75, 93—95. 308, 14, 21, 24, 27, 37, 39, 52, 67, 77—79, 83, 87, 94, 96. 407, 09, 23, 25, 32, 40, 42, 60, 70, 72, 77, 81, 83, 84, 92, 95, 98. 502, 05, 14, 20, 28, 29, 46, 55, 56, 58, 62—64, 75, 82, 83, 86, 93. 604, 06, 08, 13—15, 25, 30, 31, 54, 55, 60, 66, 70. 715, 27, 34, |

| Gesellschaft. | Restanten. |
| --- | --- |
| Sardinien, Karl Albert, König. | **36 Francs-Loose.**<br>38, 41, 48, 51, 61, 62, 68, 77, 90. 801, 09—11, 15, 16, 20, 26, 30, 49, 52, 56, 62, 66, 68, 84, 86, 91. 910, 14, 21, 30, 32, 43, 50, 53, 59, 61, 71, 74, 76, 84, 86, 88, 89. 95. |
| Schönborn-Buchheim, Graf. | **Anleihe vom Jahre 1845.**<br>Nr. 1452. |
| Schwarzenberg, Fürst. | **Anleihe vom Jahre 1838.**<br>Nr. 868. 1676, 920. 2894. 4873. |
| Sztaray, Albert, Graf. | **Anleihe vem Jahre 1840.**<br>Nr. 619. |

---

## V. Eisenbahn-Aktien und Obligationen.

| | |
| --- | --- |
| **A. Deutsche Bahnen.**<br>**Aachen-Düsseldorf.** | **Obligationen.**<br>I. Emission de 1859: 1606, 18. 4930. 6900. — de 1860: 44. 723. 1387. 4644. 5884. — de 1861: 1790. 5311. — de 1862: 526. 1520. 4076, 685. 5452. — de 1863: 107. 1554, 69. 1936. 2551. 3734. — II. Emission de 1859: 12634. — de 1860: 13540. — de 1861: 10846. 11404. 13365. 15347. — de 1862: 8017. 9039. 10111, 346. 11146, 316, 789. 12810. 14413. — III. Emission de 1858: 16472. — de 1860: 17710. — de 1861: 18819. — de 1862: 15642, 727. 16325, 512. 19435. — de 1863: 15533, 809, 95. 17348, 79, 649. 18140, 924. 20264, 322. |
| **Ansbach-Gunzenhausen.** | **7 fl. Loose.**<br>Serienziehung vom 15. Mai 1864: 107, 78. 330. 508, 18. 668. 736. 973, 81. 1276, 890, 943. 2202, 26, 702, 09, 850. 3071, 585, 654, 878, 912, 70. 4189, 392, 970.<br>Serienziehung vom 15. November 1864: 24. 27. 99. 164. 289. 531. 683. 812, 22. 934, 78. 1004, 23, 212, 401, 47. 665, 703, 41, 814, 53. 2355, 484. 3156, 225, 347, 448, 99, 554, 89 (?), 619, 710, 885, 994. 4201, 20, 28, 318, 29, 680, 703, 979.<br>Serienziehung vom 15. Mai 1865: 71. 291. 310, 34. 429. 660. 1296, 551, 898, 905. 2114, 370, 657, 844. 3248, 88, 606, 97, 723, 886. 4244, 454, 80, 545, 681, 859. |
| **Aussig-Töplitz.** | **Aktien.**<br>Nr. 5597. 7686. 9541. 11481. |

| Gesellschaft. | Restanten. |
|---|---|

**Aussig-Töplitz.**

## Silberprioritäten.

Nr. 596. 631. 1177, 957. 2002. 9151, 438, 625.

**Bayreuth-Neumarkt.**

## Eisenbahnanleihen.

Nr. 242.

**Bergisch-Märkische.**

## I. Bergisch-Märkische Obligationen.

### Erste Serie.

Nr. 5594. — 2115. — Nr. 4398. 5159, 966. 6784. 8098. 9533. 10996. — Nr. 164. 321. 1386, 90, 415, 552. 2571, 703, 18, 919. 4314, 618. 6427. 7247, 754. 9300, 428, 638. 10515. — Nr. 12. 274, 99. 814. 1363, 829. 3589, 740. 4380, 623. 5476, 928. 6505, 19. 7091, 98, 120. 8603, 31, 844, 940. 9213, 366, 504, 70, 620. 10507, 612, 991.

### Zweite Serie.

Nr. 17818. 20692. — Nr. 679. 2369, 90, 435, 737. 3513, 47, 887. 4488, 799, 985. 5208. 7437, 836, 900, 568, 726, 939. 10096, 415. 11842. 12495. 16482. 19543. — Nr. 3. 219, 59. 376. 496. 1059, 602. 3157, 722, 976. 5308, 79. 7318, 33. 8517, 95. 9082, 447, 934. 11124, 419, 627, 22. — Nr. 76, 140. 449. 955. 1055, 913. 2039, 166, 247, 351, 849. 3046, 81. 150, 55, 66, 564, 926, 34. 4138, 45, 438, 509, 623, 914. 5203, 392. 6164. 7551, 780, 818. 8439, 60. 9038, 915, 98. 10252, 749, 831. 11406, 840. 12268, 606, 32, 40, 861. 13283, 328, 83. 14301, 636, 737. 15189, 273, 974. 16231, 39. 17518, 92, 658. 18262, 596, 19173, 351, 407. 20728, 886. 21007, 768. 22731.

## II. Dortmund-Soester Obligationen.

### 1) Erster Serie.

Nr. 416. 1023, 792. 2436, 895. 3198, 241, 734, 40. 4824. 5433, 777. 7017. 8338, 839. 9614, 961. 10300. 11151, 629. 12206, 47, 786.

### 2) Zweiter Serie.

Nr. 1971. 2806. 7900. 8395. — Nr. 1326. 6369. 11136. — Nr. 537. 1351. 2338, 779, 91. 3233. 4700. 5712. 6717. 7972. 8569, 706, 811. 9608, 16, 902. 10986. 11335, 822. 12005, 67, 566.

## III. Düsseldorf-Elberfelder Prioritätsaktien und Obligationen.

### 1) Erster Serie.

Nr. 101. 343. 625. 707. 973. 1180, 260, 302, 37, 576, 720, 23, 968. 2609, 867. 4084, 123, 377, 95, 483, 92, 884. 5115, 211, 385. 6441, 722. 7024, 241, 535. 8678, 727. 9286, 482, 525, 859.

| Gesellschaft. | Restanten. |
|---|---|

**Bergisch-Märkische.**

### III. Düsseldorf-Elberfelder Prioritätsaktien und Obligationen.

2) Zweiter Serie.

Nr. 59. 484. 559, 77, 82. 1653. 3989.

**Berlin-Anhalt.**

### I. Prioritätsaktien à 4 %.

Aus der 14, 19, 20—22. Verloosung sind rückständig: à 500 Thlr. Nr. 110. — 1017. — 41. — 39. — à 100 Thlr. Nr. 3711. — 601. 2011. — 1848. 3887. 5749. 7340. — 51. 193. 1198. 3279, 744, 961. 4816. 6119, 426, 666. 7184, 677. — 106. 299. 1126. 2136, 518. 4261, 551. 5136, 415, 91, 654, 767. 6179, 581, 88. 7211, 497, 516, 673, 807. 8137, 319.

### II. Prioritätsobligationen à 4½ %.

Aus den 7 ersten Verloosungen sind rückständig: à 500 Thlr. Nr. 2325. 3273. — 3036. 4922. 5021, 74. — 2396, 431. 3284. 4053, 215, 404. — 1269, 463, 708, 812. 2969. 5479. — 103. 294. — à 100 Thlr. Nr. 374. 1808. — 7527. 12818. 16786, 710. 18624. 25789. — 936. — 7190, 667. 8084, 926. 9456, 869, 976. 11295, 600. 15213, 784. 16754. 18305, 759. 19983. 20941. 22595. — 222. 2188. — 5042, 506. 8002. 9864. 10761. 12008. 15133, 276, 848. 18629. 19090. 21300. 23410, 595. 24102, 25732. 27081, 136. — 4363. — 6618, 28, 53, 972. 8021, 30, 404, 863. 9188, 354. 10118, 381. 11399. 12319, 507. 13011, 88, 248, 858. 14403, 06. 15082, 846. 18826. 19088, 247, 88. 20310. 22772. 23467. 24101, 312, 706. 25888. 26537, 673. — 1730. 3348. 4168, 406, 619. — 2163, 773. 3368. 4195, 672. — 1219, 347. 2041, 613.

**Berlin-Hamburg.**

### A. Prioritätsobligationen I. Emission.

Aus der 9, 13, 15, 16. Verloosung sind rückständig: à 50 Thlr. Nr. 3956. — 216. — 302. 2494, 863. 3424. 4939. 5164, 450. 7119. 21542. 24668. 26722. 27571, 82. 28211. 29754. — 495. 865. 1373, 705. 2519. 3110, 507. 4089, 305, 872. 5865, 967. 6002, 421, 960. 7688. 8004, 600, 813. 9603. 10130, 750, 948. 11007, 437, 672. 13318, 647. 14323, 774. 15784. 17849. 18058. 19870, 938. 20675, 775. 21374, 740, 79. 22164, 384, 495, 519. 23091. 24878. 25590, 96. 27431, 531, 33. — à 100 Thlr. Nr. 207. 1725. 5471. 6221. 7935. 10191. 11638, 850. 12167. 14805. — 534. 1227, 502, 35, 39. 2212. 4067. 5208. 6607. 7551. 9613. 10940. 11064, 432, 849. 12942. 13221, 468. 14335, 63, 435, 904. — à 200 Thlr. Nr. 6321. — 596. 2121. — 596. 1121. 3506, 641. 5679. 7126. — 1107. 2131, 365. 4409. 5633. 6619. 7195.

### B. Prioritätsobligationen II. Emission.

Ser. II. à 200 Thlr. Nr. 8179, 469, 531, 75, 961. 9057, 229, 343. 10566. 11109, 235. 12476.

| Gesellschaft. | Restanten. |
|---|---|
| Berlin-Potsdam-Magdeburg. | **I. Alte Berlin-Potsdamer Prioritätsaktien.**<br>Aus den Verloosungen vom 1. Juli 1863 und 1864: Nr. 10. 164, 233, 84. 458, 63, 91. 549, 55. 606, 08, 84. 728. 866. 1082, 269, 356, 572, 605, 804, 93. — 36. 174. 722. 870, 83. 1032, 57, 70, 95, 432, 615, 924, 79.<br>**II. Obligationen Lit. B.**<br>Nr. 7905. 8034. 9037, 134, 467, 563. 10129, 43, 91, 470.<br>**III. Obligationen Lit. C.**<br>Nr. 9551. 12829.<br>**IV. Obligationen Lit. D.**<br>Nr. 28694.<br>**V. Für Magdeburg-Halberstädter Stammaktien ausgegebene Obligationen à 25 Thlr.**<br>Nr. 21813.<br>**VI. Obligationen Lit. B. neue Emission.**<br>Aus den Verloosungen vom 1. Juli 1863 und 1864: Nr. 2653, 733. 2919. 4262, 64. 5573, 983. 6568. 8908, 09. 9472, 804, 32, 33, 69. 12892. 14030, 184, 86, 89. 16505, 737, 58. 18240, 820. 19337. 21286, 87, 94, 630. 27923, 24. 29972, 73. — 285. 2125, 570, 71. 4612, 700. 6434. 7558, 766, 816. 9932. 10721. 11123. 12648, 910. 14233, 542. 15184, 832. 17020, 412, 592, 807. 18270, 549. 19246. 20836, 77. 21873. 22500, 674, 95. 27180, 493, 98, 734, 804. 28258, 513, 736, 37. 29018. 40046, 984. 41208, 09, 991. 41218, 19, 21, 22. 47657, 58, 892. 64055, 828, 924. 65519. 69665, 76, 986. |
| Berlin-Stettin. | **Prioritätsobligationen I. Emission.**<br>Nr. 62. 69. 106. 392. 744. 1281, 92, 302, 83, 401, 94, 772. 2790, 810. 3209. |
| Breslau-Schweidnitz-Freiberg. | **1) Prioritätsaktien.**<br>Nr. 615 à 200 Thlr.<br>**2) Obligationen.**<br>Aus den Jahren 1859—1864 rückständig: Lit. A. Nr. 888. 1557. 2565, 827. 5050. 6080, 426. — 64. 213. 729. 876. 4650, 782, 864. 5455, 973. 6170. — 60. 95. 300. 857. 1542, 761. 2157, 466, 830. 4100. 5837. — Lit. B. Nr. 415. 756. 2233, 531. 3337. 5605. 6705, 718. — 117. 199. 4284, 416, 538. 4885, 923. 4176. 5155, 760. 6059, 915. 7957. — Lit. C. Nr. 1915. 5732. — 1638. 5735. — 1015. 4248, 707, 987. |

| Gesellschaft. | Restanten. |
|---|---|
| Breslau-Schweidnitz-Freiberg. | **2) Obligationen.** 5170, 665. — 1157, 738. 3736. — Lit. D. Nr. 2455. — 3486. — 2176, 918. — 866. 2837. 3525. — 2948, 64. 3670. — Lit. E. Nr. 1210. 2730, 920. 3185. |
| Brieg-Neisse. | **Obligationen.** Nr. 419. 631, 48. 909, 37. |
| Buschtierader-Bahn. | **Aktien.** Nr. 2708. 3753. |
| Frankfurt-Hanau. | **I. Obligationen von 1854.** Lit. A. Nr. 12. Lit. C. Nr. 68. |
| | **II. Obligationen von 1858.** Lit. G. Nr. 271. 325. 429, 90. Lit. F. Nr. 234. Lit. E. Nr. 358, 98. |
| Frankfurt-Homburg. | **A. Vom Anlehen ad fl. 130,000.** Nr. 173 à fl. 500. |
| | **B. Vom Anlehen ad fl. 1,050,000.** Lit. A Nr. 8. 342. Lit. B. Nr. 72. 92. 348, 59. 526. 602. Lit. C. Nr. 26. 102, 16. 220. 937. 1001, 181, 87, 463. |
| Galizische Carl-Ludwigs-Bahn. | **Aktien.** Nr. 1974. 6038. 10863. 11610. 27215. 28924. 30098. 31358. 33484. 50723. 55092. 59420. 62835. 69485. 72001. 73513. 74610, 767. 75554. 83172. 93682. |
| Hamburg-Bergedorf. | **Aktien.** Nr. 1465. |
| Hessische Ludwigs-Bahn. | **I. Obligationen von 1856.** Lit. A. Nr. 625. 789. 898. 1056. 2221, 516. 2825, 83, 316, 665, 932. 4806, 912. 6204, 996. 7614. 8746, 962. 9167, 379, 580. 10833, 50, 960, 86. 11020, 247. Lit. B. Nr. 11827. 12568. 13014, 601, 35. 14718. 15921. |
| | **II. Obligationen von 1860.** Von der Ziehung im Jahre 1863: I. Serie Nr. 1772. 2080, 920. 3366. 4380, 559, 83, 660, 778, 966. 7274, 343, 458, 617. 8464. 9381. II. Serin Nr. 10490, 719. 11533, 741. 13513. |

| Gesellschaft. | Restanten. |
|---|---|

**Hessische Ludwigs-Bahn.**

### II. Obligationen von 1860.

Von der Ziehung im Jahre 1864: I. Serie Nr. 285. 807. 1191. 3669. 4637. 5143. 6248, 57, 485. 7259. 8623, 72. 9080, 81, 134, 589, 600. II. Serie Nr. 10949. 11057, 61. 12366, 785. 13493.

### III. Obligationen von 1863.

Nr. 1098. 2265, 868. 3136, 204, 22, 853. 4320. 5115, 659, 73. 8571, 93.

**Hochstadt-Kronach-Gundelsdorf (Bayern).**

### Obligationen.

Nr. 620. 847. 1219.

**Köln-Minden.**

### Prioritätsobligationen.

a) I. Emission à $4^1/_2$ %.

Aus der Loosung pro 1861—1863: à 500 Thlr. Nr. 587. 636, 89. 2475, 642. — à 200 Thlr. Nr. 3507, 57, 801, 953. 4764, 838. 5067, 366, 488, 532, 973. 6005, 138, 849, 67, 973. 7395. 8615. — à 100 Thlr. Nr. 12321. — 11806. — 9188, 281, 781. 10267. 11229, 335, 441, 827. 12079, 404, 617, 742. 13415, 19, 509. 14111, 270, 307, 50, 499, 513. 15167, 281, 338, 329, 86. 16271, 853. 17458. 18400.

b) II. Emission à 4 %.

Nr. 17848. 18128, 216, 410 à 500 Thlr. — Nr. 19151, 230, 699, 981. 20163, 408, 594, 843 à 200 Thlr. — Nr. 22266, 371, 531. 23920, 24324, 449, 725. 25537. 27037, 49, 891, 99 à 100 Thlr.

c) II. Emission à 5 %.

Aus den Loosungen pro 1859—1863: à 500 Thlr. Nr. 846. — 1057, 790. 2977. — 34. 955. 518, 48. 2026, 109, 553, 600. — à 200 Thlr. Nr. 5011, 949. 7979. — 3464. 5109. 8104, 700, 65. — 4172. 5101. 6269. — 3779. 4005, 786. 5333. 6714, 932. 7893. 8122, 929. — 3976. 4086, 278, 82, 522, 875. 5395, 955. 6551. 7184, 362, 485, 614. 8696, 99. — à 100 Thlr. Nr. 9340. 10337. 12814. 14063, 584, 691. 16239, 700. — 9528. 11697. 12888. 13882. 15125. 16045, 84, 295. — 9406, 773. 10006, 761, 810, 966. 11056. 13294, 755, 84. 14073, 579, 631, 94, 988. 16869. — 9079. 10151, 79, 822. 11033, 69, 147. 12114, 447, 62, 893. 13607. 14593, 959. 16475. — 9673. 10817. 11353, 449, 904. 12929. 13984. 14034, 349. 15409. 16282, 510, 816.

d) IV. Emission Lit. A. und B. à 4 %.

Aus den Loosungen pro 1856, 1858, 1860—1863: à 100 Thlr. Nr. 1234. — 7686. 12057. 13547. 14580. 24637, 65, 707. 40348, 990. — 15419. 16475. 17134. 22159. 33325, 463, 597.

| Gesellschaft. | Restanten. |
|---|---|
| **Köln-Minden.** | **Prioritätsobligationen.**<br>d) IV. Emission Lit. A. und B. à 4 %.<br>37134. 45382, 732. — 2879. 5185. 6425, 99. 7197. 9892. 13596. 16478. 22185, 91. 23539. 25238. 26818. 27065. 31446, 874. 32020. 38218, 320. 41644. 44278. 46648. 48637. 51260. 52824, 909. 57712. 58442. 62494. — 53. 701. 1062, 79. 2920. 3285, 697. 4293. 7452. 8291. 10920. 13835. 14384. 15453. 17213, 593. 19538. 20844. 21894. 23018. 24559. 28240. 32237, 77. 33007, 127. 34481. 37111, 204. 43137, 530, 993. 44323, 557. 46532. 48958. 49447. 53534. 55232. 56225. 57197, 243, 543. 61523. — à 500 Thlr. Nr. 4024. 6002, 915. 10032. — 4686. 5500, 52. 8129. — 2001. 4753. 5310. 10302, 03, 11012, 66. 13109. 14332. 15222. — 1236, 602. 3617. 4726, 892. 5351. 7587. 10281. 11518. 13689. 14932. 17466, 97. 20737. — à 1000 Thlr. Nr. 43. 680. 752. 1936. — 1587. 5546. — 793. 3192. 4966. 5224. 8610. |
| **Kosel-Oderberg (Wilhelms-Bahn).** | **Obligationen.**<br>Aus den Verloosungen 1860, 1862—1864. I. Emission. 1. Serie à 100 Thlr. Nr. 1502. 2281. — 1713, 844. 2156, 292. 3059, 749. I. Emission. 2. Serie à 50 Thlr. Nr. 379. — 287. 427. 577. 722. 817. 994. 1007, 760. — II. Emission à 100 Thlr. Nr. 992. 1140, 876. 2071, 698. 3203, 21, 545. 4455, 509, 605, 11, 38, 77, 720, 65, 881. 7181, 456, 551. 8049, 70, 215. 9088, 423, 44. 10388. 11168. 12363. 14130. 19402, 935. 20511. — III. Emission à 500 Thlr. Nr. 1552. — 1498. — à 200 Thlr. Nr. 2001. — 3911. — 2005. |
| **Kurhessische Nordbahn.** | **Erste Prioritäts-Anleihe.**<br>Serie A. Nr. 297. Serie B. Nr. 124. 143. 170. 191. 331. 1495, 556, 656, 760, 981. 2260, 431, 926. 3975. 4663. 5134, 299, 405, 692. 6216. 7582. 8840. 9923. 11291, 445, 889. 12526, 622, 840, 51. 13819. 14007. |
| **Leipzig-Dresden.** | **1. Partial-Obligationen von 1839 und 1841.**<br>Ser. I. Lit. A. à 50 Thlr. ex 1860—1863: Nr. 1041. — 2353. — 427. 1257. 2377. — 445. 679. 1492. 2016, 254, 356. — Lit. B. à 50 Thlr. Nr. 964. 1550, 725, 866. — 1546, 755. — 98. 1257. — 499. 615. 1838, 996. 2292, 94, 467. — à 100 Thlr. Nr. 4165. 5130. 7802. — 4010, 788. 6631. 7484. 9059. — 4352, 5845. 6380, 439, 546. 9297. — 2927. 3000. 4317, 695, 725. 5438, 801. 6803. 7212, 883. 8384. 9681. — Ser. II. à 50 Thlr. ex 1855, 1856, 1860—1863: Nr. 3338. — 338. — 1501. 2645. 4423. 5092, 375. — 218. 1589. 2084, 225. 3306. 5620, 867. 6150, 459. 8819. 9871. — 1511, 73. 2047, 377. 4080. 5494, 583. 6380, 864. 8613, 919. — 1830, 38. 2254. 3216, 891. 5438. 6069, 288, 470, 71, 956. 7049, 147, 290, 883. 8384. |

| Gesellschaft. | Restanten. |
|---|---|
| Leipzig-Dresden. | **2. Schuldscheine von 1854.**<br>Ser. 16. Nr. 795, 96. Ser. 81. Nr. 4014—16, 22, 23. Ser. 98. Nr. 4890—92. Ser. 116. Nr. 5752—55. Ser. 7. Nr. 311, 20. Ser. 140. Nr. 6960, 68. Ser. 169. Nr. 4822. 8423, 32, 35—38, 40. Ser. 65. Nr. 3222, 23, 37. Ser. 77. Nr. 3801—11, 16, 22, 24, 30—32, 39—45. Ser. 110. Nr. 5488, 89. Ser. 26. Nr. 1256. 59, 63—65, 71, 93—98, 300. Ser. 61. Nr. 3024, 48. Ser. 138. Nr. 6854, 60, 81. Ser. 288. Nr. 14395—400. Ser. 126. Nr. 6260, 80, 98. Ser. 189. Nr. 9406, 16—19, 21, 23—28, 34, 38, 39, 49, 50. Ser. 197. Nr. 9821—36. Ser. 274. Nr. 13684, 85, 89—92. Ser. 289. Nr. 14401—04. Ser. 117. Nr. 5808, 13, 14, 17, 25—28, 31, 34—41. Ser. 123. Nr. 6101, 02, 04, 05, 11—16, 22, 43, 45, 47—50. Ser. 152. Nr. 7558—69, 71—73, 77—83, 85—89, 93—95. Ser. 171. Nr. 8501—08, 10—15, 17, 18, 21, 27, 32—39, 45, 48, 49. Ser. 198. Nr. 9860—64, 70—74, 91, 98, 99. Ser. 214. Nr. 10651, 54—59, 61—65, 76—83. |
| Magdeburg-Leipzig. | **A. Prioritäts-Aktien.**<br>Nr. 416, 84. 511, 51. 798. 971. 1138, 203, 338, 477, 664. 2041, 567, 863, 924. 3000, 152, 254, 420, 644, 47. 4076, 464. 5135, 503, 623, 863. 6171, 546. 7848, 678, 714. 8451, 639, 761. 9070, 216, 302, 07, 820. 10017, 206, 53, 71, 96. 12121, 295. 416, 584, 638, 737, 75. 13223. 14616, 790. 15459, 866. 16072. 289, 579, 17558.<br><br>**B. Prioritäts-Obligationen von 1852.**<br>Nr. 18293, 597. 19154, 504, 876. 20372, 73, 76, 21310, 471, 529, 738. 22117. 23402. 24298, 903. 25499, 973. 26342, 909, 69, 27123, 96, 283, 359, 577, 620, 52, 712. 29397, 718, 19. 30244, 686, 969. 31227, 899, 968. 32378, 98, 480. 34287, 787. 35485. 36142, 375, 76.<br><br>**C. Prioritäts-Obligationen von 1856.**<br>Nr. 172. 837, 84. 960. 2288, 588, 788, 861. 3051, 54, 306, 771. 4471, 505. 5912. 6501, 99, 659, 717. 7572. 8058, 140, 696. 9182, 399. 10266, 802, 603. 11301, 474, 693. 12082. 13615. 19189, 97. |
| Magdeburg-Wittenberg. | **1. Stammaktien.**<br>Nr. 71. 540. 1275. 11327. 14768. 15700.<br><br>**2. Obligationen.**<br>Nr. 96. 592. 666. 1672. 2564, 831, 53, 946. 3050, 130, 639, 786. 4637, 988. 5174, 273, 350. 6123, 361, 676. 7002, 860. 8174. 9272, 681, 979. 10070, 244. 11663, 818. 12236, 497, 823. 14015. 15753. 16259, 535. 17071, 72, 775. 19242, 418, 731. |

| Gesellschaft. | Restanten. |
|---|---|
| Niederschlesische Zweigbahn. | **Obligationen Lit. C.**<br>ex a. 1862—1864: Nr. 168. — 2191, 258, 478. — 3311, 43, 467, 78, 82. 3012, 620. 4230, 538, 79, 733, 817. |
| Oberschlesische. | **1. Prioritätsaktien Lit. A. und B. und Lit. B. Stammaktien.**<br>ex a. 1862—1864: Nr. 50. 2628. — 52. 2884. 6302. — 666. 1684. 2264, 346 Lit. A. — Nr. 156. 389. 666. 1903. 2426, 908, 71. 3117, 789, 920. 6117. 7086, 259. 11116, 309, 540, 883, 937, 12194. — 151. 334. 2088, 89. 4223. 6121, 67, 286. 7020, 278. 8530, 727, 29. 9056, 434. 11042, 209. — 1486. 2007, 40, 538. 3156, 301, 423. 4222, 611. 5656. 6830. 7300. 9565, 644. 10484. 11289, 836, 941. 12468, 711, 16 Lit. B. — Stammaktien Nr. 6879. — 1120. 7780. 13128. 14440. 16821. 20507, 34 Lit. B.<br><br>**2. Obligationen.**<br>ex a. 1862—64. Nr. 1206. 399, 200. 3238. 4051, 584. 7801. — 396. 2181. 4224, 356, 594, 78. 7416. 8551. 9040, 783. — 420. 1144, 465, 817. 4211, 316, 580. 5810. 6550. 7018, 446, 615. 9804. Lit. C. — Lit. D. à 1000 Thlr. Nr. 1355. — 1945. — 938. — à 500 Thlr. Nr. 2235, 3160, 728. 4136, 518. — 5798. — 2477. 3409, 960. 4879. 6042. — 2474. 4080, 328. 5073. 6047, 444. — à 100 Thlr. Nr. 8303, 585, 707. 11459, 622. 16173. 17650. 18181, 369. 19379, 701. 20414, 98. 21148, 689. 26773, 75, 898. — 7159, 482. 8242. 9125, 504, 15. 11125, 53, 463, 611. 14041, 356, 412, 819. 15404, 06, 852, 931. 16249, 700. 17176. 19850. 20659, 898, 906. 22028. 23649. 25511. 26450, 698. — 7155, 479, 80, 562. 8765. 9436. 10249. 11305, 506. 13479, 80. 14233. 15073, 167, 293. 17691. 18024, 166, 625. 19529. 20712, 884. 21209, 990. 22815, 42. 23186, 620. 24852. 25151, 201, 650, 955. |
| Pardubitz-Reichenberg. | **Obligationen.**<br>Lit. B. à 400 fl. ex 1863 und 1861: Nr 239. — 748. 858. Lit. C. à 100 fl. ex 1861—1864: Nr. 590. 1259, 851. 2639. — 477. — 380. 1120, 230. 2812. 5272. 6530. 7691. 8144, 608, 18. — 46. 1361. 2174, 68[illegible] 3047, 815. 4453, 746, 814, 63, 973. 5436, 531. 6293, 336. [illegible] 466. 644, 741, 91. 8014, 16, 133, 533, 84, 85. |
| Pasing-Starnberg. | **Obligationen.**<br>Nr. 526. 699. 1231, 362, 418, 683. |
| Pfälzische Bahn. (Pfälzische Ludwigsbahn.) | **1. 4proc. convertirte Obligationen.**<br>Lit. A. Nr. 283. Lit. B. Nr. 633. 742, 43. Lit. C. Nr. 229. 383. Lit. D. Nr. 3. 227. Lit. E. Nr. 52. 110, 40. Lit. F. Nr. 117. 358. Lit. G. Nr. 159. Lit. H. Nr. 159. 285. Lit. J. Nr. 76. Lit. L. Nr. 1. 15. 88. Lit. M. Nr. 379. 599. 787. |

| Gesellschaft. | Restanten. |
|---|---|
| Pfälzische Bahn. (Pfälzische Ludwigsbahn.) | 2. 4½ proc. Obligationen. Lit. A. Nr. 11. Lit. B. Nr. 264. Lit. C. Nr. 674. 709, 14. |
| Rheinische Bahnen. | 1. 4½ proc. Obligationen. à 200 Thlr. Nr. 1100, 321, 988. 2307. 3723. 8815. 9580, 97. 12207, 957. 27323. 40711. 42277. 43249, 636. 49027, 71. — à 100 Thlr. Nr. 23712, 14, 890. |
| | 2. 4 proc. Obligationen. à 250 Thlr. Nr. 4191, 789. 6029, 240, 471, 630. 7072, 264. 8152. 9913. |
| | 3. 3½ proc. Obligationen. à 200 Thlr. Nr. 848. 2186. 3480. |
| | 4. Bonn-Kölner Obligationen. Nr. 6079, 241, 502. |
| | 5. Köln-Crefelder Obligationen. Nr. 757. 3950, 71. 2499, 860. 3005, 99, 110. 4989. 5049. |
| Ruhrort-Crefeld-Gladbach. | Obligationen. I. Emission. Nr. 14. 263. 426. 519. 924. 2320. II. Emission. Nr. 3335, 692, 751. 4706. 5060, 614. III. Emission: Nr. 5990, 94, 96. 6002, 23, 172. 7054, 445. 8765, 979, 99. 9079, 144, 362, 540. 10874. 11162, 871. 12648, 981. 13191, 239, 853. |
| Stargard-Posen. | Obligationen. I. Emission: Nr. 2107. 3044, 442 à 100 Thlr. Nr. 4435 à 50 Thlr. — II. Emission: Nr. 6138, 348, 49. 7227, 29, 32, 75. 8109, 693. 9512. 11053, 312, 632, 953 à 100 Thlr. — III. Emission: Nr. 12145, 61, 388, 606. 14174, 518, 875. 15046, 489, 613 à 100 Thlr. |
| Thale-Halberstadt-Oschersleben-Magdeburg. | Obligationen. Nr. 2684, 903. 3179. 4150. 5333. 800. 6068. |
| Tharandt-Dresden. (Albertsbahn.) | Obligationen Lit. A. ex 1862—1864: Nr. 703. 1264, 953. 2409. 3086, 562. 7111, 524. — 732. 2026, 382. 960. 3294, 327, 584. 650. 4081. 5011, 486. 6185, 91, 976. 7613 — 153, 92. 795. 1046, 267, 982. 2028, 492, 660. 3757. 4089, 148, 566. 6020, 578, 7157, 81, 622, 925. |

| Gesellschaft. | Restanten. |
| --- | --- |
| Thüringische Bahn. | **I. Prioritätsanleihe von 1848.**<br>ex 1856. 1861—1864: Ser. A. Nr. 312, 54. Ser. B. Nr. 537. — 84. 1179. — 382. 1471, 739, 98. — Ser. C. Nr. 4149. — 37. 477. 699, 900. 1010, 21, 268, 877. 3319, 768, 913. 4282, 798. 5272, 761. 6909. — 325. 1281, 307, 624. 2418. 3159, 280. 4493, 95. 5627. 6602. 7039. Ser. D. Nr. 839. 1794. — 10. 446. 782. 865. 3134, 867. 4309, 68. 6305, 812, 905. 9367. — 9. 412. 589. 764, 1466. 2003, 349, 701, 4473. 5288, 6339, 422, 592. 7255, 650, 76. 8019, 242. 9128, 221, 445, 502, 968. |
| | **II. Prioritätsanleihe von 1852. (Serie II.)**<br>Abtheilung B. Nr. 418, 1944. C. Nr. 1456, 568, 802. 2541, 618. 3831. |
| | **4proc. Prioritätsanleihe von 1855. (Serie III.)**<br>ex. a. 1863 und 1864. Abtheilung B. Nr. 283. 1082. 2306, 712, 892. 3953. — 535. 760. 1248. 2813. C. Nr. 910. 1574, 901. 3007. 5934. 9733. 11494. 12426, 98. 13290, 926. 15345. 16267. 18810, 79. 19593. — 1111, 66. 2036, 131. 4589. 5543, 649. 6280, 532. 7848, 60. 8094, 892. 9151, 423. 12351. 13868. 14127. 15008. 16027, 292, 369. 17085, 257, 400, 37. |
| | **4½proc. Prioritätsanleihe von 1856. (Serie IV.)**<br>ex a. 1863 und 1864. Abtheilung A. Nr. 676. 816. 956. — 476, 736. B. Nr. 574. 1069. 200, 90, 643. 3254, 55. 332, 526. — 920. 4245, 322. 5093, 407, 59. C. Nr. 1440, 876. 3716. 6385. 10999. 11171, 464. 12414, 712. 13299. 14036. 664, 910, 31, 51. 16917. 18017. 19564. 20185, 447. — 1445. 844. 2824. 3248, 674. 4327. 5574, 701. 6023, 556, 775. 7088, 656, 74. 7703, 849. 8453, 934. 9010, 201, 79, 318, 701. 10159, 444. 12149. 13056, 72, 365. 14648, 819. 15206, 81, 397. 16766. 17157, 547, 715, 898. 18240. 19059, 571, 641. |
| Wolfsegg-Traunthal Kohlenwerk- und Eisenbahngesellsch. | **Prioritäts-Obligationen.**<br>Nr. 4. 26. 36. 80. |
| **B. Fremde Bahnen.**<br>Sambre-Meuse. | **4proc. Obligationen.**<br>Nr. 364, 76. 78. 970. 1000. 3143, 515, 841, 74. |
| Schweizer Centralbahn. | **Anleihe von 1854 und 1855.**<br>Nr. 3924. 4062, 102, 14, 75. 7290, 338, 446. 13119, 71, 74 à Fr. 5000. Nr. 662. 829. 908, 39, 43, 53. 1080, 83, 290, 99, 300, 01, 58, 62, 578, 676. 2001, 25, 160, 290. 3357, 58, 73, 500, 671, 767, 90. 4231, 67, 72, 574, 882, 919, 64, 80. 5230, 95, 311, 49, 97, 581, 626, 73, 82, 784, 810, 46, 934. 6143, 261, 335, 76, 84, 94 511, 12, 605, 730, 90, 858, 915, |

| Gesellschaft. | Restanten. |
|---|---|
| Schweizer Centralbahn. | **Anleihe von 1854 und 1855.**<br>69, 79, 86. 7021, 23, 730, 37, 802. 19, 20, 22, 24, 25. 8001, 02, 68, 369, 403, 05, 30, 60, 516, 709, 867, 916, 17, 46, 50, 54. 9233, 376, 652, 854, 64. 949, 10500, 06. 11031, 134, 498, 546, 90, 835, 965. 12077, 350, 882 à Fr. 100. |
| Warschau-Wien. | **Aktien.**<br>Nr. 1272, 543. 3800. 5348, 455, 644, 802, 935. 6020, 727. 8057, 170. 9725, 814, 21. 10618, 26. 12114, 212, 16. 13717. 15425, 67, 537, 608. 16162. 18269, 696, 949, 75. 19009, 41, 84, 217, 25. 21960. 22219, 35, 60. 23993. 24205, 74. 25015, 63. 31878, 80, 993. 32681, 954. 33191, 543, 34756. 869. 35547. 36289, 537. 37563, 84, 775, 84, 837. 38997. 38307, 621, 709. 39139. 40201, 475. 42386, 467, 808. 43050, 63, 604, 55, 970. 44076, 886. 45246. 46494. 47825, 31, 42, 58, 403, 07, 20, 39, 829, 31, 953, 69. 48709, 44, 878. 49473. 52474, 697. 53144. 55570, 869, 92, 982. 56313, 715. 57268. 58044, 251, 493. 60711, 39. 61261. 62169, 210. |

## VI. Obligationen industrieller Gesellschaften.

| Gesellschaft. | Restanten. |
|---|---|
| Alexandra, Berliner Baugesellschaft. | **Aktien.**<br>Nr. 298. |
| Badische, für Zuckerfabrikation. | **1. 5proc. Partial-Obligationen.**<br>Lit. A. à fl. 500. Nr. 157. 465, 90. 698. Lit. B. à fl. 100. Nr. 121.<br>Bemerkung. Die noch in der Circulation befindlichen Obligationen sind zur Heimzahlung auf den 1. Oktober 1865 gekündigt.<br>**2. 4½ proc. Partial-Obligationen.**<br>Lit. B. à fl. 500. Nr. 232. Lit. C. à fl. 100. Nr. 373. 448. |
| Bamberger Weberei und Spinnerei. | **Prioritäts-Obligationen.**<br>Nr. 248. 594. 1001. |
| Berliner gemeinnützige Baugesellschaft. | **Aktien.**<br>Nr. 291. 964. |

| Gesellschaft. | Restanten. |
|---|---|
| Erzgebirgischer Steinkohlenbau-verein. | 1. Anleihe von 1846.<br>Nr. 153. 290, 91. 363. 754. 993. 1026, 86, 102, 10, 295, 325, 743. 2039, 41, 43, 48, 69, 88, 157, 235, 47, 51, 57, 636, 99, 721, 832.<br>2. Anleihe von 1862.<br>Nr. 1672. |
| Feldschlösschen, Aktienbierbrauerei. (Dresden.) | Partial-Obligationen.<br>Nr. 313. |
| Felsenkeller, Aktienbierbrauerei. (Dresden.) | Anleihe vom Jahre 1859.<br>Nr. 676. 961. |
| Hamburg-Magdeburger Dampfschiff-fahrts-Gesellschaft. | Prioritätsaktien.<br>Nr. 337. 414. 516. 787. 1516. 2201. Lit. B. Nr. 2822. 3485, 905. 4479, 765. |
| Hannöversche Baumwollspinnerei. | 5proc. Obligationen.<br>Nr. 352. 467. 833. 1078, 135, 266, 458, 613. |
| Hainicher Stein-kohlenbauverein. | 4½ proc. Anleihe von 1853.<br>Nr. 156. 696. |
| Homburger, für den Betrieb der dortigen Kuranstalt. | Aktien.<br>Nr. 818. 1840, 46, 62, 82, 84. 8042, 267, 71. 9641. 10074, 77, 124. 11303. 13919. 15799. 33095, 156, 591, 670, 702. 34644, 869. 41579. |
| Hörder-Hütten-verein. | Obligationen.<br>Nr. 160. 468, 86. 990. 2688.<br>Obligationen Lit. A. zu 100 Thaler.<br>Nr. 460, 63, 64, 67, 70, 79, 82—84, 86, 89, 91, 93, 96. 509, 10, 24, 34, 43, 44, 47, 57, 65, 69, 71, 88, 91, 93, 96, 97, 99. 600, 02, 04, 06, 07, 38, 45, 48, 50. |
| Kreditanstalt, allgemeine deutsche in Leipzig. | 4proc. Schuldverschreibungen.<br>Nr. 3005, 40, 151, 221, 40, 600, 01, 02, 724, 27, 49, 62, 63, 898, 921, 29, 40. 4009, 95, 97, 107, 87, 93, 663, 701, 06, 993, 5066, 447. 6194 à 100 Thlr. |
| Lugau-Niederwürschnitzer Stein-kohlenbauverein. | Obligationen.<br>Nr. 510. 661. 740. 931, 87. 1038, 39. |

| Gesellschaft. | Restanten. |
|---|---|
| Oesterreichische Kreditanstalt. | 100 fl.-Loose von 1858. — Serien, aus welchen Nummern rückständig sind.<br>Nr. 87. 88. 219. 372. 402, 30. 508. 628, 31, 976. 1196, 238, 351, 62, 505, 07, 668, 71, 72, 94, 900, 43. 2003, 07, 54, 361, 526, 685, 712, 869, 99, 960, 84. 3121, 73, 77, 98, 324, 43, 516, 90, 758, 60, 949, 61. 4017, 49, 98, 182.<br>(Im I. Band Seite 165 und 185 sind diejenigen Serien, aus denen schon früherhin einzelne Gewinnnummern nicht erhoben sind, aufgeführt.) |
| Oesterreichische Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft in Wien. | 4proc. 100 fl.-Loose. Bis 1. Juli 1864 nicht erhobene Loosnummern.<br>Nr. 761. 939. 1116, 59, 303, 622, 870. 2026, 107, 37, 80, 276, 469, 708, 27. 3958, 73. 4061, 69, 160, 560, 711, 73, 888, 930. 5026, 244, 68, 826, 922, 40, 75. 6049. 100, 776, 948. 7348, 425. 8037, 823, 926. 9419, 950. 12042, 284, 547. 13007, 262, 529, 70, 727, 82, 993. 14107, 343, 503, 842, 65. 15115, 314, 50, 95. 16240, 398, 465, 658, 919. 17167, 307, 50, 51, 76, 567, 669, 710, 820. 18109, 438, 820. 19402, 557, 70, 775, 945. 20612, 904. 21154, 298, 596, 997. 22495. 25357. 26105, 293, 459, 98, 984. 27006, 59, 237, 350, 456, 629, 32, 747, 994. 28757, 609, 764, 995. 29255, 403, 553, 991. 30182, 92, 278, 985, 92. 31000, 145, 245, 374, 468, 656, 814. 32377. 33110. 34219. 36232, 82, 446, 532, 372, 78, 81, 528, 785. 38018, 301, 897. 39192, 296, 688. 40142, 203, 646, 750, 927, 81. 41515, 83, 98, 802, 982. 42084, 90, 217, 336, 419, 816, 975. 43017, 413. 44920, 88. 45178, 798. 48183, 296, 624, 90, 850, 901. 49171, 72, 574, 633, 877. 50006, 219, 53, 321, 792. 51102, 384, 753. 52078, 152, 289, 300, 79, 403, 87, 551, 615, 727, 897. 53090, 558, 678, 886. 54347, 731, 881. 55030, 79, 394, 815. 56247, 852. 57163. |
| Potschappler Aktienverein. | Anleihe von 1853.<br>Nr. 95. 245. |
| Sächsische Dampfschifffahrts-Gesellschaft. | Schuldscheine.<br>Nr. 434. |
| Teuditz-Kötschauer Gewerkschaft. | Obligationen.<br>Lit. A. Nr. 150, 69. 322, 55, 60. 368, 99. 404, 16, 41, 89. 55052, 601, 96. Lit. B. Nr. 5. 51. 114, 35. 206, 47, 90. 445, 67, 76. 645, 53, 94. 726, 49, 82. 811. 910, 47, 70, 94. 1015, 85, 98, 111, 55, 89. 235, 86. 331, 47. |
| Tode'sche Papierfabrik zu Hainsberg. | Prioritäts-Obligationen.<br>Nr. 158. 211, 14, 50. 374. 584. 601, 96. 717, 19. 812. 925, 36. 1224. |

| Korporation. | Restanten. |
|---|---|
| Wiesbadener und Emser Gesellschaft zum Betrieb der dortigen Kuretablissements. | **Aktien.**<br>Nr. 648. 881. 1227, 777, 814, 972. 2401, 711, 923. 3038, 281, 616, 36. 4091, 759. 5700. 6703. 7200. 9514, 690. 10420, 960, 90. 12561, 65. 13372. 14314, 444. 15600. 16064, 153, 291, 600, 35, 36, 691, 95, 96. 17070, 641. 18585, 700. 19796. 20439, 42, 47. 21553. 22395, 410. |
| Württembergische Kattunmanufaktur zu Heidenheim. | **5proc. Anlehen.**<br>Nr. 147. 223. |

## VII. Korporations-Kreditpapiere.

| Korporation. | Restanten. |
|---|---|
| Antwerpen, Stadt. | **Städtische 100 Francs-Loose.**<br>Nr. 169. 425. 748. 1512. 2781, 853, 62. 3412. 4156, 252, 698, 923, 94. 5007, 519, 72, 630, 830, 32. 7306, 51, 721. 8095. 9504, 19, 977. 12858. 13333. 15119, 312. 17137, 94. 18643, 924. 21063, 688. 22056. 23996. 24322. 25397, 737, 889. 26242, 692, 727, 849. 27408, 782. 28850. 29817. 30637, 793, 981, 31171. 32255. 34590. 35466. 902. 36136, 90, 433. 755, 815, 33. 37055, 817, 56. 38215. 40316, 88, 834. 42626. 43137, 869. 45657. 47636. 48323, 57, 675, 866. 49067, 318. 50485, 746. 51074, 139, 61. 54821, 62. 55266, 581, 706, 56008, 733. 57135, 67. 58204, 543. 59153, 60, 392, 593, 61624, 944. 64946, 79. 65112. 66554, 981. 67375, 801. 69269. |
| Augsburg, Stadt. | **7 fl.-Loose. — Gezogene Serien.**<br>Ser. 252. 481. 1162, 251, 86, 449, 557 71. 953. 2092. |
| Belgien, Communal-Kreditanstalt. | **3proc. Kommunal-Obligationen à 100 Fr. von 1861.**<br>Nr. 7489. 32810, 77. 34611, 12, 58, 59, 60, 61. 35519. 38240. 41709, 10, 58, 61, 73. 48191—96. |
| Berlin, Kaufmannschaft. | **Börsenhaus-Obligationen.**<br>ex à 1863 und 1864. Nr. 338, 413, 59. 1140, 296, 337, 53. 2207. — 86. 295, 96. 461. 657. 758. 1003, 263, 344, 54. |
| Berlin, Stadt. | **4½ proc. Obligationen.**<br>ex à 1863 und 1864. Lit. A. Nr. 846. 963. — 1199, 200 à 1000 Thlr. Lit. D. Nr. 6981—83. — 2466, 69, 72, 86, 87, 89, 92. 5529, 32, 42, 43, 50, 55, 747 à 200 Thlr. Lit. 2 Nr. 7622, 29, 30, 36, 40, 42, 43, 56, 62, 64, 66, 80. 8642, 43, 49, 57—59, 67—69, 71, 73, 76, 78, 82, 90, 99, 700. 9865, 67—70. |

| Korporation. | Restanten. |
|---|---|

**Berlin, Stadt.**

### 4½ proc. Obligationen.

11909, 10. — 7082, 83, 85, 94, 95, 97, 98, 700, 06, 07, 09—11, 13—15, 18, 21, 22, 28, 31, 33, 34, 36, 38 à 100 Thlr. Lit G. Nr. 21241, 44, 45, 47, 49, 55, 56, 62, 64, 66, 71, 73—76, 79, 80, 82. 84, 301, 02, 04, 09, 10, 18, 24, 27, 33, 39, 57, 62, 78, 87, 98, 404, 07, 23—26, 35, 41, 43, 51, 55. — 15002, 03, 09, 27, 28, 31—34, 38, 46, 52—54, 59, 60, 63, 65—68, 72, 73, 75, 78, 79, 83, 84, 86, 88, 93, 94, 100—03, 31—33, 35, 39, 42, 43, 49—53, 56, 59—61, 63—67, 69—71, 73—75, 81, 83, 85, 86, 88, 91, 93, 96—98, 201—03, 05, 06, 11, 12, 14, 17, 18, 24, 29, 39.

**Bordeaux, Stadt.**

### Anlehen von 1863.

à 1000 Fr. Nr. 50578, 9123. à 500 Fr. Nr. 71079. 82752. 5067. à 200 Fr. Nr. 5068. 8059. 30178. 34765. 40233. 58705. 87765. à 100 Fr. Nr. 10301. 12646. 14612. 15820. 31945. 42461. 46898. 48501. 57883. 59983. 69365. 71034. 73403. 79301. 89304. 91007. 93269. 94415, 984. 96820. 98833. 99019, 497, 875.

**Breslau, Stadt.**

### 1. 4proc. Stadtobligationen.

Nr. 6873 à 500 Thlr. Nr. 4387. 6282. 7791, 804, 18, 76 à 200 Thlr. Nr. 4309, 5737. 6078, 492, 692, 708. 7975. 8720 à 100 Thlr. Nz. 1144. 5859, 60. 6017 à 50 Thlr. Nr. 4962. 5342 à 25 Thlr.

### 2. 4½ proc. Stadtobligationen.

Nr. 1, 428. 755 à 500 Thlr. Nr. 975. 1298, 671. 2238. 244, 412, 578 à 200 Thlr. Nr. 4196, 272. 5347. 6440, 84, 510, 712, 46 à 100 Thlr.

**Brüssel, Stadt.**

### I. 100-Fr.-Loose von 1853.

Neuerdings bekannt gewordene Restanten (die früher veröffentlichten s. I. Bd. S. 167): Nr. 65. 93. 290. 822, 87. 1573, 747. 2533, 737. 3543. 4544, 95. 5029, 427, 38. 6080, 389, 407, 19, 765, 940, 71, 82, 515, 16, 40. 8138. 9443. 10393. 11083, 477, 504, 55. 12252, 433, 691, 770. 13376, 684. 14175, 765. 15327. 16128. 17022, 375, 567. 19643, 696. 20004. 21030, 240, 378, 660. 22099. 23574. 24311, 588. 26100, 257. 28732, 910. 29260, 63, 67. 30427, 779. 32021, 838. 33837. 34239, 751. 36601, 10, 37144, 289, 486, 725. 38089, 872. 39540, 984. 40012, 917, 92. 41781, 800. 42254. 43232, 314. 44109, 266, 532. 45820. 46367. 47258, 379. 49806. 50064, 179, 406, 942, 85. 51005, 263, 835. 52067, 124, 296, 357, 983. 53059, 195, 501, 25, 703. 54308, 456, 601. 56030, 462, 658, 74, 781. 58126, 306. 59875. 60015, 882. 61479, 742. 62218, 947. 63323, 717. 65438, 565, 710, 951, 66557, 678. 67666, 741, 925, 97. 68667. 69037, 49, 153, 285, 529, 871.

| Korporation. | Restanten. |
|---|---|
| Brüssel, Stadt. | **II. 100 Fr.-Loose von 1862.**<br>(Früher bekannt gewordene Restanten s. I. B. S. 167 und 186.)<br>Nr. 120. 1701. 4471. 5008. 6402. 7443. 8681. 10103, 981. 11220. 13690. 15078, 441. 18438. 22344. 25202, 23. 26133, 27013, 39. 30491, 96. 31748, 52. 32407, 86. 33206, 80, 416, 517. 34575. 40957. 41309. 43957. 44138. 45414, 730. 47366. 48333, 474, 945. 49016. 53480. 55397. 56090, 440. 57927. 66409, 753, 65. 68076. 69218. 75326, 44. 76845. 77524. 78726. 80381, 943. 83946. 85902. 87940. 90375. 94320, 924, 82. 98410, 552, 767. 100071. 102021, 64, 67. 103603. 104890. 105655. 109287. 110466, 752. 111069, 511, 755. 113714. 115101. 116766, 903. 119814. 120042. 121622. 122171, 589. 123113, 306. 124627. 125515. 127508. 129432, 778. 130282, 756. 131675, 840, 997. 132901. 135239. 138131, 70, 941. 139922. 142592, 979. 157696. 165501. 167217. 168985. 171469, 95. 174213, 635. 176576. 177080, 185, 311, 655, 872, 927. 179109, 76. 181050, 143. 183060, 860. 184190, 258. 185833. 186955. 187378. 577. 189634. 190641. 192369. 194554. 195444. 196741. 197635. 198988. 207530. 212382, 990. 213630. 215905. 216913. 218112. 222207, 766. 224528, 734. 225002, 257, 393, 524. 226071.<br>Nr. 228856. 232122. 233509. 234208. 235659. 236051, 95, 162, 698. 237900, 55. 239429. 241774. 896. 242206, 300, 414, 624. 244104. 246152, 407. 249026, 994. |
| Chemnitz, Stadt. | **1. Anleihe von 1854.**<br>Lit. A. Nr. 41—44. Lit. B. Nr. 95. 104. Lit. C. 183. 206, 10, 12, 31, 32, 33, 34. 354. Lit. D. Nr. 115, 18. 203, 87.<br>**2. Anleihe von 1860.**<br>Lit. C. Nr. 140, 42, 64, 66, 67. Lit. D. Nr. 217, 57, 58, 90—93, 96—99. 400, 13, 14. Lit. E. 98, 100, 09.<br>**3. Anleihe von 1862.**<br>Lit. B. Nr. 39. Lit. D. Nr. 60. 169, 71, 72. Lit. E. Nr. 28. |
| Cöln, Stadt. | **1. Anleihe von 1849 à 4½ %.**<br>Lit. A. Nr. 3. 144. 321. Lit. B. Nr. 494. 578. 942, 58. Lit. C. Nr. 1093, 187, 274, 460, 534, 619, 893. 2107. Lit. D. Nr. 2265, 453, 612, 13, 90, 856. 3115, 901. 4161, 66. Lit. F. Nr. 4302, 37, 468, 83. Lit. G. Nr. 4837. 5522. Lit. H. Nr. 6077, 193, 279, 83.<br>**2. Anleihe von 1856 à 4½ %.**<br>Lit. A. Nr. 108. 906, 07, 45, 64, 87. 1241, 466, 564, 656, 819. 2143, 498, 570, 85, 621. 4868. Lit. B. Nr. 392. 530, 92. 702. 809. 7019, 134, 266, 434. |

| Korporation. | Restanten. |
|---|---|
| **Döbeln**, Stadt. | 3proc. Stadtanleihe.<br>à 200 Thlr. Nr. 22. à 100 Thlr. Nr. 75. à 33⅓ Thlr. Nr. 247, 76. |
| **Dresden**, Stadt. | Stadt-Obligationen.<br>a) vom Jahre 1835: Lit. B. Nr. 22. Lit. C. Nr. 60. 75. 85. 157. Lit. D. Nr. 6. 26. 51. 111, 79. 206, 88. Lit. E. Nr. 142. 327, 35. 400. — b) vom Jahre 1837: Lit. B, Nr. 163. 262. 427. Lit. C. Nr. 306. 419. Lit. D. Nr. 314, 53, 56. |
| **Duisburg**, Stadt. | Stadt-Obligationen, Emission vom Jahre 1859.<br>Lit. A. Nr. 1427. Lit. B. Nr. 501, 91. |
| **Düsseldorf**, Stadt. | Obligationen.<br>Lit. A. Nr. 186. 216. 326. 423. 628, 43, 57, 77. 1732, 816. 2514, 17, 99, 600, 03, 05, 12, 75, 95, 719, 40, 72, 832 — 34, 36, 89, 906. 3058, 61—63, 68, 75, 752. B. Nr. 97. 209. 349, 92. 411. 704, 05. |
| **Elberfeld**, Stadt. | Obligationen II. Emission.<br>Nr. 4. |
| **Essen**, Stadt. | Obligationen.<br>Lit. A. Nr. 85. 620, 24, 82, 97. 783, 89. 815, 17, 64, 83. 941, 78. B. Nr. 58. 79. 817. |
| **Frankenberg**, Stadt. (Sachsen.) | Stadtschuldscheine.<br>Ser. I. Nr. 31. 149, 70, 99. 254, 58. Ser. II. Nr. 53. 123. |
| **Genf**, Stadt. | 4½proc. Anleihe.<br>Nr. 110. 359. 565. 600. 850. 1331, 74, 515. 2004, 53, 357, 686. |
| **Grossenhain**, Stadt. | Obligationen.<br>Lit. C. Nr. 142, 54. |
| **Kamenz**, Stadt. | Schuldscheine.<br>Lit. C. Nr. 299. 313. Lit. E. Nr. 289. 871, 84. 1151, 473. |
| **Leipzig**, Stadt. | Stadtschuldscheine.<br>1. Anleihe von 1850.<br>Serie 63. Lit. A. Nr. 313. Serie 89. Lit. A. Nr. 445. Serie 29. Lit. B. Nr. 431 und 32. Serie 68. Lit. B. Nr. 1006. Serie 89. Lit. B. Nr. 1332. Serie 29. Lit. C. Nr. 570, 74, 79. Serie 89. Lit. C. Nr. 1772. |

| Korporation.. | Restanten. |
|---|---|
| **Leipzig**, Stadt. | **Stadtschuldscheine.**<br>2 Anleihe von 1856.<br>Nr. 18. 518, 31, 51. 856. 1395. 2792. 3509. 5102, 65, 635, 792, 801, 17. 6018, 45, 47, 54, 199, 202, 315, 483, 558, 81, 89, 90, 99, 640, 708, 65. 7746, 965. 80. 8151, 77, 199, 218, 45, 542. 10079, 81, 268, 305, 785. 11017. 12337, 94, 469. |
| **Lüttich**, Stadt. | **3proc. 100-Frs.-Loose von 1860.**<br>Nr. 311. 1374, 806, 975, 90. 2065, 355. 3607. 6817. 7197. 777, 838, 61. 8485, 869, 907, 12. 9285, 778. 11682. 13555. 17332. 18775. 19624, 74, 778, 85. 20020. 23565. |
| **Mailand**, Stadt. | **45-Frs.-Loose. Gezogene Serien.**<br>Am 1. April 1864 gezogenen Serien: 409. 620. 1232, 467, 76. 777, 88, 834. 2565, 678, 812, 19. 4072, 78, 97. 5062, 772, 919, 58. 6257, 80, 338, 433, 559, 784, 91, 831, 985, 90. 7398, 573, 673, 769, 96. Am 1. Juli 1864 gezogenen Serien: 129. 508. 1239. 3384. 5393, 894. 6365, 868. 7027. Am 1. Oktober 1864 gezogene Serien: 29. 35. 47. 234. 316. 475, 1024, 177, 299, 562, 923. 2053, 83, 225, 582, 732, 934. 3103. 230, 48, 319, 81, 555. 4495, 688, 957. 5089, 479, 843. 6003, 130, 53, 218. 7351. Am 2. Januar 1865 gezogene Serien: 2329, 429, 722. 4179, 578. 5458. 6568, 825. 7294. Am 1. April 1865 gezogene Serien: 167. 411, 16. 917. 1865, 71, 907, 08. 2084, 387, 491, 596, 804, 64, 979. 3079, 253, 591. 4056, 413, 28, 510, 91, 677, 740, 938. 5283. 975. 6293, 802, 20. 7165, 686, 88.<br>(Die in den ersten neun Ziehungen gezogenen Serien s. im I. Band Seite 169 f.) |
| **Markneukirchen**, Stadt. | **Schuldscheine.**<br>Lit. A. Nr. 76. Lit. B. Nr. 296. |
| **Memel**, Stadt. | **Schuldscheine.**<br>Lit. C. Nr. 587. 620. |
| **Ofen**, Stadt. | **40 fl.-Loose.**<br>Nr. 28. 459. 792. 1654. 3050, 226, 821, 38, 67, 934. 4796, 854, 948, 72. 5553, 80, 881. 6040, 240, 525, 820. 7103, 74, 533, 50, 993. 8591, 755. 9208, 702, 80. 10424, 32, 46, 652, 776. 11116, 29, 227, 370, 793. 12864. 13001, 181, 628, 723. 14635, 40. 15147, 253, 362. 16256. 550. 17818, 97. 18121, 253, 382, 500, 808, 48. 19330, 432, 93, 559, 686. 20653, 854, 900. 21257, 606, 85. 22285, 332, 482, 719, 77, 848. 23755, 990. 25347, 483, 814. 26044, 429, 734, 999. 27753. 28063, |

| Korporation. | Restanten. |
| --- | --- |
| Ofen, Stadt. | **40 fl.-Loose.**<br>594. 29004, 13. 30401. 31116, 340, 480, 612. 32398, 753. 33209, 14, 250, 72, 616. 34481, 946. 35127, 317, 430. 36664, 783. 37435, 538. 38095, 323, 429, 796. 39075, 243, 964. 40063, 271, 606, 921. 41865, 951. 42397, 527. 43264, 771. 44838. 45050, 290, 324, 576, 668, 852, 955. 47211, 23. 48587. 49481, 865. |
| Plauen, Stadt. | **1. Braukassenschuldscheine.**<br>Nr. 165. — 39. 236.<br>**2. Stadtschuldscheine.**<br>Nr. 88 à 200 Thlr. Nr. 65 à 25 Thlr.<br>**3. Schulschuldscheine.**<br>Nr. 131 à 100 Thlr. Nr. 231 à 25 Thlr. |
| Posen, Stadt. | **Obligationen.**<br>Lit. B. Nr. 90. 120, 39, 42. 200, 51, 307. Lit. C. Nr. 143, 45. 205, 35, 416. Lit. D. Nr. 588. 620, 25, 92. 711. 933, 36, 75, 76. 1048, 157, 96, 252, 93. |
| Stettin, Stadt. | **Obligationen.**<br>Lit. E. Nr. 24. 28. 1095, 718, 831. 2082, 96. Lit. F. Nr. 30. 98. 104. 45. 379. 464. 616. 945. 1209, 808, 922. 2171, 81, 520, 633, 711, 978. 3574. 4184, 509, 10. Lit. G. Nr. 1. 324, 29. 435. 630, 64. 702, 03, 07. 931. 1128, 223, 337, 404, 508, 657, 871, 993. |
| Stuttgart, Stadt. | **Obligationen.**<br>Lit. B. Nr. 116. Lit. C. Nr. 56. 137. Lit. D. Nr. 133, 44, 48. 243. |
| Toscana, Provinz. | **Obligationen von 1849.**<br>Nr. 76. 77. 614. 828. 1236, 348, 852, 947. 3447, 669. 4151, 635, 769. 5209, 372, 668. 6562, 631, 751. 7878. 8380, 514, 611, 898. 9431, 989. 10039, 41, 710, 85, 917. 11190, 726, 948. 12132, 534, 830, 940, 47, 51. 13193, 747. 14098, 345, 50, 753. 15187, 214, 19, 459, 651. 17015, 244, 55. 19106, 51, 410, 771, 917. 20876. 21880, 999. 22036, 135, 79, 600, 01, 78. 23337, 775, 860. 24392, 786, 883. 25154, 92, 726, 86, 820. 26020, 410, 831. 27732. 28137. 29562. |
| Wiener Rudolph-Stiftung. | **10 fl.-Loose. — Gezogene Serien.**<br>Am 1. Oktober 1864 und 1. April 1865 gezogene Serien: Nr. 22. 129, 82. 501. 832. 977. 1095, 373. 2149, 234, 484, 618, |

| Korporation. | Restanten. |
|---|---|
| Wiener Rudolph-Stiftung. | **10 fl.-Loose. — Gezogene Serien.** 854, 980, 3138, 324, 640, 745. — 10. 179. 282, 99. 460. 649. 821, 39, 44. 1532, 676, 775, 841, 64. 2160, 223, 664, 807, 945. 3080, 163, 244, 427, 37, 594, 674, 840. |
| Wiesbaden, Stadt. | **Partial-Obligationen.** Lit. A. Nr. 638. 818. |
| Zeitz, Stadt. | **Obligationen.** Lit. C. 221, 25. |
| | **Preussische Deichverband-, Flussregulirungs-, Kreis- und Provinzial-Obligationen.** |
| Aken-Rosenburger, Deichverband. | I. Emission: Lit. B. Nr. 51. Lit. C. Nr. 133. II. Emission: Lit. B. Nr. 31. |
| Crossener, Deichverband. | Lit. A. Nr. 481. Lit. B. Nr. 94. Bemerkung: Laut Bekanntmachung des Crossener Deichamtes vom 27. Juni 1865 sind sämmtliche noch im Umlauf befindlichen 5 proc. Obligationen des Crossener Deichverbandes, emittirt auf Grund des Privilegiums vom 20. April 1857, für den 2. Juli 1866 zur Heimzahlung gekündigt. Diese Obligationen können aber auch am 2. Januar 1866 gegen neu auszugebende 4½ proc. Schuldverschreibungen und Gewährung einer Prämie von einem Procent des Kapitalbetrags der einzulösenden Obligation umgetauscht werden. |
| Magdeburg-Rothensee-Wolmirstedter, Deichverband. | Lit. A. Nr. 128, 29. 595. |
| Nieder-Oderbruch, Deichbau. | Lit. A. Nr. 71. 120. Lit. B. Nr. 252. 322. 425. 709. 3216. 394. Lit C. Nr. 3553, 72. 4000. 11. Lit. D. Nr. 1616, 2007, 299, 510, 92, 94, 639, 809, 88. 3005, 36. 4241, 92, 910, 20. |
| Nieder-Oderbruch, Deichverband. | Lit. A. Nr. 30. 115. Lit. B. Nr. 98. 150. Lit. C. Nr. 44. 50. 60 |
| Elster (Regulirungs-Obligationen). | Lit. B. Nr. 39. 109. 235, 57 411. 548, 99. 635, 94, 746. 1110, 59. 300. Lit. C. Nr. 220. 352. 578. 638, 87, 89, 90. 1182, 227, 886, |
| Lübbecke (Regulirungs-Obligationen für die Gewässer des Kreises). | Lit. A. Nr. 63. Lit. B. 417. Lit. C. 1059, 310. |
| Obra (Meliorations-Obligationen). | Lit. A. Nr. 81. Lit. B. Nr. 154, 88. 280 — 86. 828. 921. |

| Korporation. | Restanten. |
|---|---|
| | **Preussische Deichverband-, Flussregulirungs-, Kreis- und Provinzial-Obligationen.** |
| Bomst, Kreis. | Lit. A. Nr. 60. Lit. E. Nr. 252, 73, 77, 91. |
| Conitz, Kreis. | Lit. D. Nr. 197. Lit. E. Nr. 16. 30—39. 43—52. 64. 65. 78. 90—93. 153, 54, 60. Lit. F. Nr. 1. 4. 10. 15. 22. 25. 28. 57. 74. 86. 104, 06. |
| Crossen, Kreis. | Lit. D. Nr. 48. Lit. E. Nr. 8. 44. Lit F. Nr. 10. |
| Jerichow I., Kreis. | Lit. B. Nr. 582. Lit. C. Nr. 43. 198. 243. 882, 92. |
| Lauenburg, Kreis. | Lit. D. Nr. 49. |
| Leobschütz, Kreis. | Lit. B. Nr. 90. 158. Lit. C. Nr. 117, 29, 49. Lit. D. Nr. 467. |
| Memel, Kreis. | Lit. C. Nr. 169. |
| Schrimm, Kreis. | Lit. A. Nr. 158. Lit. B. Nr. 389. 471, 74. 639. Lit. C. Nr. 13. 64. 108, 99. 212, 19. 370, 88. 676, 89. 747. 800. 1064. |
| Wanzleben, Kreis. | Lit. E. Nr. 20. Lit. F. Nr. 11. 15. Lit. H. Nr. 27. 40. 99. 160. |
| | Lit. S. Nr. 4. 33. 40. 42. 49. 80. 99. 101, 02. 33—35, 39. |
| Wirsitz, Kreis. | Lit. A. Nr. 18. Lit. C. Nr. 333—36—56. Lit. D. Nr. 1102 21—27—43. |
| Schlawe, Kreis. | à 5%. Lit. C. Nr. 11. 103, 41. Lit D. Nr. 153, 60. 262. 83. 317. |
| Schlesien, Provinz. | Aus der zweiten bis fünften Verloosung: Lit. A. Nr. 134. 214. 573. 834. 924. 1322. — 93. 290. 653, 56. 788. 818, 42, 81. 980, 97. 1005, 275, 86, 96, 325, 56, 410. — 70. 234. 608. 58. 782. 822. 922, 36, 50, 83. 1008, 154, 297, 380, 572. — Lit. B. Nr. 45. 73. 486, 90. 562. 1350, 58, 518, 51, 752, 96, 822, 54. 2073, 185, 208, 555, 669, 763, 921. 3015, 85, 89, 103. 04, 65, 571, 97, 98, 714. 35, 56, 82, 852, 78, 79, 955. 4166, 234, 559, 795. — 62. 131, 56. 230. 368, 99. 400, 66. 1315, 41, 48, 454, 91, 515, 16, 59, 88, 705, 56, 836, 76, 926. 2064, 212, 30, 49, 335, 454, 60, 80, 524, 82, 88, 93, 743, 829, 31. 3009, 22, 54, 78, 581, 610, 11, 742, 57, 832, 956, 82, 95. 4086, 152, 58, 59, 244, 302, 07, 25, 558, 92, 622, 44, 62. 762. — 14. 16. 48. 86. 126. 250, 54, 64, 85, 90—92. 375, 92. 461, 67, 73, 87. 530, 47, 51, 57, 74. 998. 1319, 40, 488, 538, 626, 57, 87, 704, 53, 91, 92, 812, 21, 35, 964, 95. 2101, 61. 78, 250, 412, 13, 52, 55, 87, 564, 665, 78, 715, 58, 919, 23. |

| Korporation. | Restanten. |
|---|---|
| **Schlesien,** Provinz. | **Preussische Deichverband-, Flussregulirungs-, Kreis- und Provinzial-Obligationen.**<br><br>**3**020, 63, 80, **1**101, 02, 59, 61, 62, 64, **6**25, 48, 85, **7**39, 98, **8**11, 57, 96, **9**15, 24, 25. **4**062, **1**11, 22, 26, 46—48, 56, 89, 248, **3**69, 83, **4**21, 55, **6**07, 10, 31, 33, 74, 96, **7**07, 20, 21, 77. — Lit. C. Nr. 442. — 20. 27. 56. 110. **2**32, 95. **8**04, 77, 94, 98, 420, **5**58, 68. 685. **7**24, 25. 86, 834. — 17. 22. 55. 105. 244. 330. 434. **5**48, 72, 99. 671. 765. 910. — 19. 45. 58. 107. **2**33, 36, 40, 41, 43. **3**01, 15, 34, 44, 91. **4**60, 67, 73, 89. **5**03. 65, 71, 81, 92. **6**55, 56. 720. **9**41, 69. |

